Digitized by Google

4° Bor.
118 4 (1831

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

HAUPTZOLLAMT GOERLITZ

O. Nr. 6.
Lw.

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1831.

K. PR. HAUPT STEUER AMT GOERLITZ

L 3

Einundzwanzigster Jahrgang.

Liegnitz,
Druck der Königlichen Hof-Buchdruckerei bei E. Doench.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zu dem
Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
1831.

[illegible]

Vorbemerkung.

Die Inhaltsanzeigen über folgende Gegenstände sind zusammengestellt worden:
Ankündigungen von Schriften, Landcharten u. s. w.
Beschälstationen, die hierauf Bezug habenden Verordnungen und Bekanntmachungen.
Chausseesachen.
Cholera-Angelegenheit, sämmtliche hierauf Bezug habenden Anordnungen und Bekanntmachungen.
Censursachen (enthält auch Debitserlaubniß für ausländische Schriften.
Collecten-Ausschreibungen.
Empfehlungen von Schriften, Landcharten u. s. w.
Feuer-Societätssachen, mit Einschluß der Beitrags-Ausschreibungen.
Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten; sämmtliche Bekanntmachungen der General-Commissionen.
Gesetz-Sammlungs-Anzeigen, mit der Inhalts-Anzeige jeder einzelnen Nummer.
Gewerbesachen mit Einschluß der Gewerbesteuer.
Handelssachen, sämmtliche hierauf Bezug nehmende Veröffentlichungen.
Jahrmärkte, wegen deren Verlegung, Aufhebung u. s. w.
Jurisdictions-Veränderungen.
Justizsachen, sämmtliche von den Justizbehörden erlassene Verordnungen.
Kirchensachen.
Medicinalsachen.
Militärsachen, sämmtliche darauf Bezug nehmende Verordnungen und Bekanntmachungen.
Paßpolizei.
Schulsachen.
Staatsschuldensachen.
Stempelsachen.
Steuersachen, Verordnungen, welche auf die indirecte Steuern Bezug haben.
Veräußerungen, sämmtliche diesfällige Bekanntmachungen im Amtsblatt.
Verdienstliches, alles was unter dieser Benennung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
Vermächtnisse, desgleichen.

Digitized by Google

A.

Abiturienten, wegen deren nochmalige Prüfung, wenn ſie mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit die Schule verlaſſen um die Univerſität zu beziehen. S. 110.

Abraupen, das der Obſtbäume wird in Erinnerung gebracht und wie dabei zu verfahren iſt. Reg. Verf. vom 16. Februar. S. 64.

Actuarien; deren Berechtigung zur Beziehung der Scabinatsgebühren. S. 51.

Amtsblätter; deren Vertheilung pro 1831 geſchieht wiederum durch die Poſtanſtalten. Reg. Verf. vom 20. Decbr. 1830. S. 1.

Amtsblatt-Sachregiſter, wegen deſſen Herausgabe pro 1831 und Aufforderung zur Subſcription. Reg. Verf. vom 15. Nov. S. 350.

Ankündigungen (vergleiche Empfehlungen).

Verhandlungen der Provinzialſtände der Mark Brandenburg beim 3ten Landtage. S. 39.

Desgleichen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues. S. 70. und S. 238.

Der revidirten Städteordnung nebſt Inſtruction für die Stadtverordneten. S. 115.

Des zweiten Theils der Elemente der techniſchen Chemie von Dr. Schubarth. S. 322.

Der Gutsherrn-Zeitung von dem Wirthſchafts-Rath Nebbien. S. 371.

Apotheker (ſiehe Pharmaceuten).

Arbeiter, ſolche können Beſchäftigung beim Feſtungsbau in Poſen finden. S. 70.

Armenhaus-Gefälle; die für das zweite halbe Jahr eingekommenen ſollen frühzeitiger als zeither eingeſandt werden. Reg. Verf. vom 26. Nov. S. 355.

Auffindung eines unbekannten Leichnams am Boberrande bei Greiſitz. S. 104.

Desgleichen zu Hohenbohrau. S. 310.

Aufforderung wegen des vermißten Knaben Korſchel aus der Mühle bei Zerre. S. 381.

Ausfuhr-Verbot von Waffen, Pferden, Pulver ꝛc. nach dem Königreich Polen. Reg. Bek. vom 25. Januar. S. 34. S. 40.

Desgleichen des Blechs. Reg. Bek. vom 16. July. S. 216.

Zurücknahme dieſer Verbote. S. 336.

B.

Bade-Apparat, Empfehlung des von dem Controlleur Schneider zu Berlin erfundenen. S. 108.

Bagatellſachen, für ſolche iſt beim Stadtgericht zu Liegnitz das abgekürzte Verfahren eingeführt worden. S. 37.

Digitized by Google

Bau-Akademie, daß solche in eine allgemeine Bauschule umgeändert worden ist. S. 298.

Bekanntmachung der allgemeinen Vorschriften für diese Bauschule und der Unterrichts-Gegenstände. Besondere Beilage zum 50. Amtsblattstück.

Bau-Beamte, in welcher Art für die Wege-Baubeamten im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk die Geschäftskreise abgetheilt sind. Reg. Bek. vom 29. July. S. 234 — 236.

Einstweilige Verwaltung der Stelle des verstorbenen Bau-Inspector Tollkemit durch den Wegebaumeister Henff zu Löwenberg. S. 383.

Bau-Conducteure, Verzeichniß derer, welche im Liegnitzschen Regierungsbezirk wohnen. S. 53.

Beiträge; wegen deren Aufbringung für die Provinzial-Irren-Anstalten pro 1831. Reg. Verf. vom 23. Nov. S. 355.

Belobung des Landwehr-Unteroffizier Kuttner wegen Lebensrettung eines Kindes. S. 118.

Des Gärtner Krautschick zu Spohla wegen gleicher Verdienstlichkeit. S. 222.

Beraubungen (siehe Diebstähle).

Beschälstationen; Bekanntmachung derjenigen Ortschaften, wo dergleichen pro 1831 aufgestellt seyn werden. Reg. Verf. vom 1. Februar. S. 41.

Außerdem auch zu Schlauphof. S. 48.

Bekanntmachung der Termine zum Brennen der durch Landbeschäler erzeugten, im Jahr 1831 gebornen Füllen, desgleichen zur Auswahl der im nächsten Jahre durch kleine ländliche Grundbesitzer zur unentgeldlichen Bedeckung zu gestellenden Stuten. S. 286.

Besitzveränderungen; die von Grundstücken soll den Ortspfarrern angezeigt werden wegen der Kirchstellgelder. S. 76.

Bestrafung (siehe Warnung).

Bevölkerung; Uebersicht derselben am Schluß des Jahres 1830. S. 180.

Bevölkerungsliste; Erinnerung an deren Einreichung rücksichtlich der jüdischen Bevölkerung pro 1831. S. 349.

Blinden-Unterrichts-Verein. Bekanntmachung eines Zusatz-Artikels zu den Statuten dieses Vereins in Breslau. S. 54.

Demselben ist gleich den milden Stiftungen Stempel- und Gebühren-Freiheit bewilliget worden. S. 227.

Brandschäden (vergleiche Feuer-Societätssachen).

Briefe, welche aus Gegenden und Orten kommen, wo die Cholera herrscht, sollen mit dem Sanitätsstempel versehen seyn. Reg. Bek. vom 28. Juny. S. 186.

Brückenzoll, dessen Erhebung bei der Stadt Görlitz, zu Nieder-Biela und Rauscha ist aufgehoben. Reg. Verordn. 23 Decbr. 1830. S. 1.

Digitized by Google

C.

Candidaten der Theologie. Verzeichnisse derer, welche
a. die Prüfung pro candidatura bestanden haben. S. 78. S. 241.
b. nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten haben. S. 171. Nachtrag S. 218. und 385.

Chausseesachen. Eröffnung der Chaussee auf der Breslau-Leipzigerstraße, von der sächsischen Grenze bis zur Bunzlauer Kreisgrenze. S. 50.

In welcher Art die Erhebung des Chausseegeldes auf der Straßenstrecke von Landeshut bis zu der Böhmischen Grenze erfolgt. S. 148.

Ausdehnung der Chausseegeld-Erhebung für die Straße von Lüben nach Liegnitz auf 1½ Meile. S. 205.

Cholera-Angelegenheit.

Allgemeine Bestimmungen der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera:

Anweisung für die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus den von der Cholera angesteckten Orten, vom 1. August. S. 240.

Erläuterungen und Ergänzungen vom 27. August. S. 275.

Diese Desinficirung ist ganz aufgehoben. S. 325.

Als besondere Beilage zum 36sten Amtsblattstück sind abgedruckt:
a. die Instruction über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königl. Preuß. Staaten zu beobachtende Verfahren, vom 1. Juny.
b. Anweisung über das Desinfections-Verfahren bei den aus den Gegenden wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, vom 1. Juny.
c. Instruction für die Königl. Contumaz Beamten, vom 1. Juny.

Abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction ad a. für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien; vom 5. August. S. 247 — 252.

Desgleichen für die ganze Monarchie, mit Ausschluß der Rhein-Provinz und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin; vom 22. Aug. S. 267 — 273.

Die hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen in Betreff des Postverkehrs; vom 27. August. S. 273 — 275.

Modificationen rücksichtlich der Desinficirung bei Waaren-Versendungen und bei den Sendungen von Geld und Kassen-Anweisungen, v. 17. Sept. S. 307.

Modificirung der frühern Verordnungen wegen Abwehrung der Cholera, in Folge der Cabinetsordre vom 6. Sept.; vom 12. Sept. S. 303.

Bemerkungen von der Königl. Regierung dazu, vom 3. Octbr. S. 305—307.

Anderweitige Abänderungen in den Vorschriften, die Cholera betreffend, vom 25. Octbr. S. 325 — 327.

Digitized by Google

Bemerkungen der Königl. Regierung dazu vom 1. Nov. S. 328.

Vorkehrungen, welche von Seiten Preußens gegen die östliche Landesgrenze getroffen worden. Ober-Präsid.-Erlaß vom 17. May. S. 138.

Einsetzung einer Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera und die denselben beigelegten Befugnisse. S. 145.

Erfolgte Eröffnung der an der Grenze gegen das Königreich Polen errichteten Contumaz-Anstalten und unter welchen Bedingungen der Eingang für Personen, Waaren und Thiere gestattet ist. S. 155.

Aufforderung zur Entdeckung der Uebertreter der an der Grenze wegen Abwendung der Cholera getroffenen Verbote und anderer Sicherheits-Maaßregeln. S. 157.

Aufsatz aus der Staatszeitung über die Cholera von Dr. Behrend, als besondere Beilage zum 24sten Amtsblattstück abgedruckt.

Einführung der Legitimationsscheine rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Reisenden. Zweite Beilage zum 24sten Amtsblattstück.

Grenzsperre gegen Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen, wegen Ausbruchs der Cholera in Gallizien. S. 159.

Vorschriften welche bei den Waaren zu beobachten sind, die aus den Gegenden, wo die Cholera herrscht, zur Messe in Frankfurt a. d. O. gebracht werden sollen. S. 168 — 170.

Anordnung derjenigen Maaßregeln, welche an allen Orten des Regierungs-Bezirks zu treffen sind, um beim Ausbruch der Cholera dieses Uebel zu beschränken. Reg. Verf. vom 20. Juny. S. 173 — 180.

Gesetz vom 15. Juny, wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen. Besondere Beilage zum 26sten Amtsblattstück.

In welcher Art dieses Gesetz überall zur Kenntniß der Einsassen gebracht werden soll. Reg. Verf. vom 22. July. S. 216.

Aufforderung an die Aerzte in der Provinz zur Dienstleistung beim Ausbruch der Cholera. S. 183.

Verbot der Processionen und Wallfahrten in der Provinz Posen und Abhaltung der Jahrmärkte in den Grenzkreisen gegen das Königreich Polen. S. 185.

Anordnung, daß alle Briefe, welche aus Gegenden kommen, wo die Cholera herrscht, mit dem Sanitätsstempel versehen seyn müssen, und wenn solches nicht geschehen ist, der Ortspolizei-Behörde abgeliefert werden sollen. Reg. Bek. vom 28. Juny. S. 186.

Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera Epidemie. Besond. Beilage zum 28. Amtsblattstück.

Anordnungen wegen der Grenzsperre gegen Oesterreich nach Ausbruch der Cholera in Krakau. S. 195.

Wiederaufhebung dieser Sperre. S. 215.

Von der Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Regierung angeordnete Beſchränkung des Verkehrs mit Schleſien. S. 221.

Die in Bezug auf die Cholera auszuſtellenden Geſundheitsatteſte ſind Stempel- und Gebührenfrei. S. 202.

Dies gilt auch von den Legitimations-Karten. S. 203.

In welcher Art die Desinfection mit Chlorgas ausgeführt werden muß. Reg. Verf. vom 22. July. S. 216.

Beſtimmung, daß die Legitimationsſcheine der auf Schiffen ſich befindenden Perſonen ebenfalls täglich viſirt werden müſſen. Reg. Verordn. vom 25. July. S. 217.

Verbot der Jahrmarkt-Abhaltung in den Kreiſen Grünberg, Freyſtadt, Glogau, Lüben und Liegnitz. Reg. Bek. vom 28. July. S. 217.

Aufforderung zur Unterſtützung der wegen Abwendung der Cholera angeordneten Maaßregeln. Reg. Verf. vom 31. July. S. 223.

Empfehlung der in dem Marienburger Kreiſe getroffenen Einrichtung zur Nachachtung. S. 224.

Gewerbeſcheine zum Hauſirhandel für Einſaſſen des Großherzogthums Poſen ſollen in Schleſien keine Gültigkeit mehr haben. Reg Bek. v. 4. Aug. S. 224.

Aufhebung dieſer Anordnung. S. 322.

Aufforderung zur Reinigung der Gefangenlocale Behufs Abwendung der Cholera. S. 227.

Nähere Beſtimmungen für das Inland nach Ausbruch der Cholera in Danzig. S. 231.

Geſuche in Bezug auf die Cholera ſollen bei des Königs Majeſtät nicht unmittelbar angebracht werden. S. 233.

Aus Mähren, Oeſterreichiſch-Schleſien und Böhmen kommende, mit Päſſen verſehene Reiſende bedürfen keine Legitimationskarten. S. 233.

Fernerweitige Cholera-Ausbrüche im Großherzogthum Poſen und daß ſolche wahrſcheinlich durch Schiffer aus Poſen verſchleppt worden. Reg. Bek. vom 4. Auguſt. S. 234.

Empfehlung eines tragbaren Dampfapparats zur Anwendung bei Cholera-Kranken von Dr. Meyer zu Creuzburg. S. 234.

Verbot der Einlaſſung der Pack- und Bündeljuden aus dem Großherzogthum Poſen in die Provinz Schleſien. S. 236.

Aufhebung dieſes Verbots. S. 321.

Errichtung eines Militär-Sperr-Cordons an der Oder und unter welchen Bedingungen ein Uebergang von der rechten auf die linke Seite dieſes Fluſſes nur nachgegeben iſt. S. 252 — 256.

Beſtimmungen über den gegenſeitigen Verkehr mit Böhmen, Oeſterreichiſch-Schleſien und Mähren. S. 257.

Bei Ebersdorf iſt nur ein Raſtell eingerichtet. S. 312.

Verfahren bei Versendung von Acten aus Ortschaften, wo die Cholera herrscht. S. 257.

Aufhebung der Jahrmärkte in dem Frankfurter Regierungs-Bezirk auf der rechten Oderseite. S. 258.

Beruhigung des Publikums wegen der hinsichtlich der Cholera zu ergreifenden Maaßregeln. Besondere Beilage zum 35sten Amtsblattstück.

Den wegen Abwendung der Cholera ergangenen Ministerial-Instructionen und Anordnungen ist gesetzliche Sanction ertheilt worden. Reg. Bek. vom 6. August. S. 261.

Beschränkungen des Verkehrs mit den Königl. Sächsischen Staaten wegen der Cholera. Reg. Bek. vom 25. August. S. 262. Und die Bekanntmachung der Königl. Sächsischen Immediat-Kommission. S. 263. Desgleichen der Regierung vom 8. Septbr. S. 278.

Die Bestimmungen wegen erforderlicher Legitimation für diejenigen, welche die Leipziger Messe besuchen wollen, sind den Landrath-Aemtern mitgetheilt worden. S. 265.

Instruction für die Reinigungs Commissionen. S. 276 — 278.

Angabe der Bestimmungen, welche den Personen bei Aufnahme in eine Contumazanstalt bekannt zu machen sind. S. 281.

Verbot des Einwanderns und Herumwanderns der Handwerksburschen; Desgleichen des Handels mit alten Kleidern und Lumpen. S. 281.

Aufhebung dieses Verbots rücksichtlich des Handels. S. 317.

Reinigung der Geldmünzen von Cholera-Ansteckungsstoff. S. 282.

Belehrung über die Ansteckungsfähigkeit der Cholera, unter Mittheilung eines Schreibens des Dr. Bidder zu Mietau. S. 283.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Septbr. wegen Erleichterung in der angeordneten Beschränkung des Verkehrs zur Abwehrung der Cholera. Beilage zum 38sten Amtsblattstück.

Die Seitens der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung angeordnete Sperre der Böhmischen Grenze gegen Schlesien. S. 291.

Bekanntmachung, daß in Frankfurt a. d. O. die Cholera unterdrückt worden ist. S. 291.

Rathschläge des Regierungs-Medicinalrath von Gumpert in Bezug auf die Cholera. Besondere Beilage zum 39sten Amtsblattstück.

Reglement wegen der zur Abwehrung der Cholera aufzubringenden Kosten. S. 295 — 297.

Bemerkungen der Königl. Regierung zu der Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera wegen der in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre eintretenden Modificirung der frühern Verordnungen. S. 305 — 307.

Bestimmung, daß nach einer zehntägigen Frist, wo die Cholera an einem Orte

aufgehört hat, derselbe wieder für unverdächtig gilt. Reg. Bek. vom 4. Octbr. S. 308.

Die Contumazzeit für Reisende in Oesterreich ist auf 5 Tage herabgesetzt. S. 317.

Unter welchen Modificationen der Verkehr der Provinz Schlesien mit den angrenzenden auswärtigen Staaten wieder nachgegeben ist. S. 333.

Nachricht über alle im Liegnitzschen Regierungsbezirk vorgekommene Cholerafälle, mit allgemeinen Bemerkungen über die Verbreitung und Bekämpfung derselben. S. 344 — 349.

Sistirung der Untersuchungen wegen Uebertretung des Choleragesetzes und Begnadigung aller deshalb verhängten Bestrafungen. S. 356., 365, 366.

Die wegen des Ausbruchs der Cholera in Böhmen diesseits zu nehmenden Sicherheitsmaaßregeln Reg. Verord. vom 10. Decbr. S. 368.

Censursachen. Verzeichnisse außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienener Schriften, für welche diesseits der Debit gestattet wo den ist, befinden sich S. 20., 21., 48., 86., 98., 308, 328., 340., 350., 364

Erneuerung der schon früher angeordneten Maaßregeln gegen das Herumtragen anstößiger Bücher, Pamphlets, Lieder und Bilder. Reg. Verordn. vom 3. July mit Abdruck der Verordnung vom 27. Juny und 23. November 1811. S. 199 — 202.

Collectenausschreibungen.

a. für Jänickendorf, evangelische Haus- und Kirchen-Collecte vom 5. Jan. S. 28.
b. katholische Haus und Kirchen Collecte für Wittichenau, vom 18 Febr. S. 72.
c. evangelische Kirchen-Collecte für Kowalewo, vom 25. April. S. 129.
d. evangelische Kirchen- und Haus Collecte für Münbrecht, v. 13. May. S. 146.
e. evangelische Kirchen-Collecte für Efferding im Oesterreichischen, vom 1. Aug. S. 236.
f. evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für Canth, vom 14. Aug. S 258.
g. desgleichen für Kniegnitz, Lübenschen Kreises, vom 10. Octbr. S. 321.

Concession für die Wittwe Faller zu Schauspiel-Unternehmungen. S. 104.
Desgleichen für den ꝛc. Weise. S. 124.

Conducteurs, Verzeichniß derer, welche im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk wohnen. S. 53. Nachtrag S. 172.

D.

Diebstähle. Bekanntmachung eines in Züllichau begangenen, und Warnung vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen S. 61.

Beraubung der Kirche zu Gebhardsdorf, Laubanschen Kreises. S. 236.

Beraubung der Ziegelstreicher Schulzeschen Eheleute zu Wiesa. S. 330

Domainen-Pfandbriefe Bekanntmachung derjenigen 5procentigen, welche noch nicht zur Realisirung eingesandt sind. S. 46.

E.

Eidesabnahmen, wie dabei von den Gerichtsbehörden verfahren werden soll, mit Hinweisung auf ältere Vorschriften. S. 2.

Eingangsabgaben (siehe Zollsachen).

Eisenhüttenwerk, dem zu Neusalz sind die Rechte einer Corporation beigelegt worden. S. 309.

Empfehlungen von Schriften, Landcharten u. s. w. (vergleiche Ankündigungen).

1. Die Giftgewächse Deutschlands von Brand und Ratzeburg. S. 6.
2. Biographie des verstorbenen Ministers von Motz. S. 6.
3. Gewerbesteuer-Verfassung des Preußischen Staats. S. 23.
4. Merkers Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Polizei. S. 36.
5. Der Normalschreibebücher bei Kühn in Berlin. S. 52.
6. Der vierstimmigen Lieder von Karow. S. 52.
7. Der Preußischen Polizei-Untersuchungs-Ordnung von v. d. Heyde. S. 104.
8. Der Anleitung zur Kenntniß des Gewerbebetriebs und der Besteuerung der Brennereien und Brauereien von Förster. S. 120.
9. Der im lithographischen Institut zu Berlin erschienenen Charte des Preußischen Staats. S. 123.
10. Der Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie. S. 150.
11. Der Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten von Dr. Julius. S. 182.
12. Des von Gerstnerschen Werks über die Mechanik. S. 186.
13. Die Preuß. directen Steuern von Schimmelpfennig. S. 204.
14. Ueber die Behandlung der blinden und taubstummen Kinder von Dr. Jäger. S. 207.
15. Der Kreis-Charten von Schlesien. S. 244. Desgleichen S. 280.
16. Der Sammlung der Provinzial- und statuarischen Rechte in der Preußischen Monarchie. S. 244.
17. Der Oeconomica forensis nach dem jetzigen Standpunkt des wirthschaftlichen Gewerbes von Kretschmer. S. 245.
18. Handbuch zur Kenntniß der Preußischen Zollverfassung von Pochhammer. S. 280. Desgleichen Seitens des Ober-Landesgerichts zu Glogau. S. 310.
19. Der von dem Inspector der Königl. Plankammer, Capitain Reymann, herauszugebenden großen geographischen Specialkarte von Deutschland. S. 331.
20. Der Schrift: die Klassensteuerverfassung des Preußischen Staats. S. 332.
21. Kurze geographische Beschreibung von Knie. S. 343.
22. Der von dem Maler Gebauer zum Besten der durch die Cholera in Noth gerathenen Bewohner und der Armen-Speisungs-Anstalten herausgegebenen Bildnisse. S. 363.
23. Allgemeine Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats von v. Ledebur. S. 367.

Entweſchungen, die von Militairſträflingen aus Feſtungen ſoll durch zwei Allarmſchüſſe bekannt gemacht werden. S. 285.

Erbſchaftsſtempel-Berechnung bei Erbanfällen der Ehegatten, welche in Gütergemeinſchaft gelebt haben. S. 279.

Erbſchaftsſtempel-Tantieme; ſolche iſt pro 1ſtes Tertial 1829 feſtgeſetzt und kann erhoben werden. S. 36. Desgleichen pro 2tes Tertial. S. 65. Desgleichen pro 3tes Tertial. S. 128.

F.

Fährgerechtigkeiten; bei Uebertretung derſelben ſoll gegen die Inhaber gerichtliche Unterſuchung eingeleitet werden. Reg. Bek. vom 2. Octbr. S. 313.

Feldmeſſer; Vorſchriften für die Prüfung derſelben. Beſondere Beilage zum 5oſten Amtsblattſtück.

Feuer-Societätsſachen. Ueberſicht von dem Feuer-Societätsverbande für das Herzogthum Sachſen, aus dem Zeitraum vom 1. April bis Ende Septbr. 1830. S. 24. Desgleichen vom 1. April bis Ende Septbr. 1831. S. 384.

Ausſchreibung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1831 vom 24. März. S. 99.

Ueberſicht des Reſultats der Ruſtikal-Feuer-Societäten im Liegnitzſchen Regierungsbezirk pro 1830. S. 189.

Ausſchreibung der Bombardements-Schäden-Beiträge für 180⅔ auf den 9ten Termin vom 2. Juli. S. 197 — 199.

Fickerſche Stipendien-Stiftung für einen Studirenden auf der Univerſität zu Breslau. S. 84.

Final-Caſſen-Abſchlüſſe; Anordnung wegen deren Anfertigung und zeitgemäßen Einreichung für das Jahr 1831. Reg. Verf. vom 10. Decbr. S. 369.

Fiskaliſche Unterſuchungen. Von welchen Behörden in denſelben die Gebühren zum Anſatz kommen ſollen. S. 37.

Befugniß der Untergerichte zur Eröffnung fiskaliſcher Unterſuchungen. S. 65.

Fohlen; Bekanntmachung der Termine zum Brennen der durch Landbeſchäler erzeugten, im Jahr 1831 gebornen. S. 286.

Forſt-Candidaten. In welcher Art dieſelben ihre Qualification in den mit ihnen anzuſtellenden Prüfungen nachzuweiſen haben. Finanzminiſt. Beſtimmungen vom 21. März. S. 162 — 166.

Freiwillige für den einjährigen Militairdienſt; Bekanntmachung des Prüfungstermins. S. 352.

Die Begünſtigung dieſer Freiwilligen, die Ableiſtung des Militairdienſtes bis zum 23ſten Lebensjahre auszuſetzen, hört auf bei kriegeriſchen Verhältniſſen und eintretender Mobilmachung der Armee. S. 380.

G.

Gasthöfe; deren aufmerksame Beaufsichtigung wird den Polizei-Behörden wiederholt zur Pflicht gemacht. Reg. Verordn. vom 12. August. S. 258.

Gefälle, die von Käufen über und unter 1000 Gulden für die Zucht- und Armenhäuser für das 2te halbe Jahr sollen früher als bisher eingesandt werden. Reg. Verordn. vom 26. Nov. S. 355.

Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten. Roggenpreise, welche bei Auseinandersetzungen pro 1831 zum Grunde gelegt werden sollen. S. 29 — 31.

Fractionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Ermittelungen pro $18\frac{30}{31}$ zur Norm genommen werden sollen. S. 31.

Nachweisung der bei der General Commission für Schlesien im Jahr 1830 vorgekommenen Personal-Veränderungen. S. 38. Desgleichen pro 1831. S. 386.

Welche Vorschriften bei den Kosten-Liquidationen in Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zu beobachten sind. S. 102.

Bestimmungen über die Sportelfreiheit in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs Sachen. S. 203.

Gesetz-Sammlungs-Anzeigen.

Stück 1, Seite 86 angezeigt, enthält No. 1273. Abänderung in dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglement; No. 1274. Taxations-Grundsätze bei Rittergütern im Großherzogthum Posen; No. 1275. Beschränkung der Aufnahmen bei der allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt; No. 1276. Convention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin, wegen der Vagabunden.

Das 2te Stück, Seite 105 angezeigt, enthält No. 1277. Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben; No. 1278. Befreiung von Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für das Aufsuchen von Waarenbestellungen; No. 1279. Präclusivtermin wegen der Forderungen aus Frankenscheinen an den ehemaligen Freistaat Danzig; No. 1280. Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

Das 3te Stück, Seite 109 angezeigt, enthält No. 1281. Städteordnung für die mit der Monarchie wieder vereinigten und neuen Landestheile, so wie wegen deren Einführung.

Das 4te Stück, Seite 117 angezeigt, enthält No. 1282. Publikations-Patent über die allgemeine Cartel Convention der Deutschen Bundesversammlung; No. 1283. Verlängerungsfrist zur Anmeldung für die Fideikommiß-Anwarter im Großherzogthum Berg.

Das 5te Stück, Seite 125 angezeigt, enthält No. 1284. Vertrag mit Sachsen Weimar wegen Zutritt zum Zollverband.

Das 6te Stück, Seite 137 angezeigt, enthält No. 1285. Nachtrags-Erklärung zwischen Preußen und Waldeck, wegen Verhütung der Forstfrevel; No. 1286. Abkommen mit Oesterreich wegen Behandlung der Schiffsladungen in den Preußischen und Oesterreichischen Häfen.

Das 7te Stück, Seite 159 angezeigt, enthält No. 1287. Einführung der revidirten Städteordnung in der Provinz Sachsen; No. 1288. Vertrag mit Anhalt-Bernburg, wegen erneuerter Anschließung an das Preußische indirecte Steuersystem; No. 1289. Vertrag mit Anhalt-Bernburg wegen Regulirung der Schifffahrtsabgabe auf der Saale.

Das 8te Stück, als besondere Beilage zum 26sten Amtsblattstück abgedruckt, enthält No. 1290. Bestrafung der Vergehungen wegen Uebertretung der in Betreff der Cholera ergangenen Verordnungen.

Das 9te Stück, Seite 195 angezeigt, enthält No. 1291. Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden; No. 1292. Tarif zur Erhebung des Brückengeldes bei der Lübowschen Mühle; No. 1293. Armenrecht in den Rheinprovinzen; No. 1294. Volljährigkeitstermin in Neu-Vorpommern und Rügen.

Das 10te Stück, Seite 231 angezeigt, enthält No. 1295. Ratification der Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten des Rheins wegen der Schifffahrt auf diesem Flusse; No. 1296. Uebereinkunft und Schifffahrtsordnung; No. 1297. Tarif der Abgaben beim Waarentransport auf dem Rhein.

Das 11te Stück, Seite 239 angezeigt, enthält No. 1298. Verpfändung der Güter-Substanz bei Fidei-Commiß-Besitzungen rücksichtlich der Kosten und Abfindungen bei Gemeinheitstheilungen; No. 1299. Förmlichkeiten der Testaments-Errichtungen bei Personen, welche wegen ansteckender Krankheit abgesperrt sind; No. 1300. Zulässigkeit des Executiv-Processes und der Zins-Mandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten; No. 1301. Sistirung der Contumazial-Bestimmungen bei Personen, welche wegen ansteckender Krankheit abgesperrt sind; No. 1302. ausgedehnte Uebereinkunft mit Sachsen-Hildburghausen wegen Forstfrevel auf Sachsen-Meiningen.

Das 12te Stück, Seite 261 angezeigt, enthält No. 1303. Vertrag mit dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont wegen Beitritts zum Preußischen Zollsysteme; No. 1304. Wiederherstellung der Schlesischen Zehentverfassung; No. 1305. Declaration wegen Verpflichtung der Luruspferde bei Vorspannleistungen; No. 1306. Stempelfreiheit der wegen der Cholera ausgestellten Gesundheitsatteste.

Das 13te Stück, Seite 295 angezeigt, enthält No. 1307. Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterlicher Güter nach Ablösung der Reallasten; No. 1308. Erweiterte Nachlassung der Abfindung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer; No. 1309. Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Courant.

Das 14te Stück, Seite 312 angezeigt, enthält No. 1310. Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Ausführung des mit demselben getroffenen Staatsvertrags; No. 1311. Erklärung über Fortdauer der mit Oldenburg wegen Birkenfeld getroffenen Durchmarsch- und Etappen-Convention; No. 1312. Befugniß für das Großherzogthum Posen, Provocationen unmittelbar bei den General-Commissionen anzubringen.

Das 15te Stück, Seite 336 angezeigt, enthält No. 1313. die Erhebungsrolle der Abgabe für die Jahre $18\frac{3}{34}$.

Das 16te Stück, Seite 344 angezeigt, enthält No. 1314. Gestellung der Pferde zu den Landwehrübungen; No. 1315. Declaration zur Gerichtsordnung, bezüglich auf Injuriensachen; No. 1316. letztwillige Verfügungen der Personen des Civilstandes; No. 1317. Berichtigung des Legitimationspunktes in Processen wider Gewerkschaften.

Das 17te Stück, Seite 362 angezeigt, enthält No. 1318. Handelsvertrag mit dem Kurfürsten von Hessen; No. 1319. Anlagen und Gebrauch von Dampfmaschinen; No. 1320. Instruction zur Vollziehung des vorstehenden Gesetzes; No. 1321. Verbot der Abbildung des Königl. Wappens auf Aushängeschildern und Etiquetten; No. 1322. Einführung gleicher Wagengeleise in den neuern Theilen der Provinz Pommern; No. 1323. Executionsvollstreckung gegen Unterofficiere und Soldaten so wie gegen Militair Beamte.

Das 18te Stück, Seite 382 angezeigt, enthält No. 1324. Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung der Besitztitel ihrer Grundstücke; No. 1325. Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz; No. 1326. Wiederaufnahme der Güter der Altmark in den Creditverband der Kur- und Neumark; No. 1327. Annahme der Friedrichsd'or in den Staats-Cassen bei Zahlungen in Silbergeld; No. 1328. Capitals-Indult-Verlängerung für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

Gesinde-Umzugstermin. Erinnerung daran, daß der für das ländliche Gesinde auf den 2. Januar festgesetzt ist. Reg. Verordn. vom 8. Septbr. S. 285.

Gesundheits-Atteste, deren Einführung in der Preußischen Monarchie beim Ausbruch der Cholera. Besondere Beilage zum 37sten Amtsblattstück.

Gewerbesachen mit Einschluß der Gewerbesteuer.

Verfahren bei Anmeldungen zur Nachsuchung von Gewerbescheinen. Reg. Verordn. vom 10. April. S. 117.

Aufruf zur Anmeldung der in das Gewerbe-Institut zu Berlin aufzunehmenden Individuen. Reg. Verf. vom 11. Juny. S. 162.

Verbot der Ausdehnung der Gewerbescheine für Einwohner des Großherzogthums Posen. S. 224. Aufhebung dieses Verbots. S. 322.

Anordnungen zur Beachtung für diejenigen, welche Gewerbscheine zum herumziehenden Handel im Grenzbezirk zu erhalten oder auf denselben mit ausgedehnt wünschen. Reg. Verf. vom 4. Novbr. S. 336.

Glocken, eiserne, werden in der Königl. Eisengießerei zu Berlin von verschiedener Größe gefertiget. S. 73.

Görlitzer Zuchthaus. Das von den Gerichtsbehörden bei Ablieferung von Verbrechern in dasselbe zu beobachtende Verfahren. S. 58.

Den dortigen Züchtlingen, welche aus ihrem Ueberverdienst zur Unterstützung der durch die Cholera verunglückten Bewohner in Danzig beigetragen haben, ist 4 Wochen an ihrer Strafzeit erlassen worden. S. 316.

Grenzsperre (wegen der Cholera, siehe diesen Artikel).

H.

Handelssachen (rücksichtlich der Beschränkung wegen der Cholera, siehe diesen Artikel). Verzeichnisse der Abgaben von inländischen Erzeugnissen beim Handelsverkehr mit Baiern und Würtemberg. S. 8 — 16.

Für den Handel mit Baiern und Würtemberg ꝛc. sind die Ober Zoll- und Hall-Aemter zu Rheinschanze, Speier und Mainz für den Waaren Ein- und Ausgang zugetreten. S. 119.

Vorschriften, welche bei den Waaren zu beobachten sind, die aus den Gegenden, welche von der Cholera inficirt zu betrachten, auf die Messe in Frankfurt an der Oder gebracht werden sollen. S. 168 — 170.

Vorschriften für die Martini-Messe zu Frankfurt. S. 317.

Wegen des mit Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrags in Beziehung auf den Marktverkehr im Großherzogthum Sachsen-Weimar. S. 196.

Herabsetzung des Eingangszoll von Leinwand in den Holländischen Colonien in Ostindien unter Holländischer Flagge. S. 197.

Wegen der im Königreich Polen ausgebrochenen Rinderpest ist die Einbringung des Viehs von dort untersagt. S. 333.

Modalitäten, unter denen die Einlassung von Schwarzvieh von dort und aus dem Oesterreichischen nachgegeben ist. S. 363.

Die mit andern Staaten bestehenden Zoll- und Handelsverträge betreffend, mit Benennung der daraus hervorgehenden Abänderungen in der Erhebung des Ein- und Abgangs-Zolles. S. 372 — 380.

Hebräische Sprache; welche Kenntnisse darin von denjenigen gefordert werden sollen, die sich der Theologie widmen wollen. S. 78.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk

1. die für den Monat December 1830. S. 23.
2. " " " " Januar 1831. S. 61 bis 63 enthält die Uebersicht der Stiftungen und Legate für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke aus dem Jahr 1830, desgleichen des Schulwesens überhaupt am Schlusse dieses Jahrs.
3. die für den Monat Februar 1831. S. 96. 97.
4. " " " " März 1831. S. 112 — 114.
5. " " " " April " S. 141 — 143.
6. " " " " May " S. 180 — 182. enthält die Uebersicht der Bevölkerung am Schluß des Jahres 1830.
7. die für den Monat Junn 1831. S. 210 — 212.
8. " " " " July " S. 243 — 244.
9. " " " " August 1831. S. 292 — 294.
10. " " " " September 1831. S. 319. 320.
11. " " " " October 1831. S. 352. 353.
12. " " " " November 1831. S. 370. 371.

Honorar; welche Erforderniſſe verlangt werden, wenn ſolches bei der Univerſität zu Berlin zu erlaſſen oder zu ſtunden nachgeſucht wird. Reg. Bek. v. 5. May. S. 132.

Hülfsverein in Oberſchleſien; Aufruf zur Beiſteuerung und Sammlung milder Beiträge für denſelben. S. 55.

Hypotheken-Bücher-Eintragungen; deren Beſchränkung auf Realgerechtſame. S. 127.

J.

Jäger; ausgedehntere Annahme junger Leute bei den Jäger Abtheilungen. Reg. Bek. vom 6. April. S. 110.

Jahrmärkte. Verlegung des Jahrmarkts zu Rothenburg a. d. O. S. 65.

Abhaltung des Trinitatis-Jahrmarkts zu Schmiedeberg. S. 98.

Verlegung des Jahrmarkts zu Rudelſtadt. S. 105. Desgleichen des 3ten Jahrmarkts pro 1832. S. 383.

Berichtigung des Termins zur Abhaltung des Jahrmarkts in Freyſtadt. S. 139.

Verlegung des Jahrmarkts zu Lähn. S. 147.

Verbot der Abhaltung in den Grenz-Kreiſen der Provinz Poſen gegen das Königreich Polen. S. 185.

Desgleichen in den Kreiſen, Grünberg, Freyſtadt, Glogau, Lüben, Liegnitz und Freyſtadt. Reg. Verf. vom 28. July. S. 217. Aufhebung dieſes Verbots. S. 314.

Aufhebung des Jahrmarkts in Görlitz. S. 234. Nachträgliche Abhaltung. S. 259

Aufhebung der Jahrmärkte in den Städten des Frankfurter Regierungs-Bezirks auf der rechten Oderſeite. S. 258.

Verlegung des Jahrmarkts zu Schömberg. S 300.

Ausfall des Jahrmarkts zu Neiſſe. S. 313.

Desgleichen zu Hirſchberg. S. 329.

Inquiſitoriats-Einrichtung bei dem Stadtgericht in Bunzlau für Ortſchaften des dortigen Kreiſes. S. 217.

Irren-Anſtalten; Anordnung wegen der für die Provinzial-Irren-Anſtalten pro 1831 zu leiſtenden Beiträge. Reg. Verf. vom 23. Nov. S. 355.

Jurisdictions-Veränderungen.

Verzeichniſſe der im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Glogau vorgekommenen:

a. im letzten Quartal 1830. S. 25
b. „ erſten „ 1831. S. 115 und 116.
c. „ zweiten „ „ S. 213.
d. „ dritten „ „ S. 316.

Die Jurisdiction über die Dörfer Fröſchen, Peiskern und Tſcheltſch iſt dem Stadtgericht zu Winzig übertragen worden. S. 384.

Justizsachen. Wie bei Eidesabnahmen verfahren werden soll, mit Hinweisung auf frühere Vorschriften. S. 2.

In welcher Art bei den Special Salarien-Cassen die Einnahmen an Gebühren ꝛc. nachgewiesen werden sollen. S. 29.

Bei welchen Behörden in fiskalischen Untersuchungen die Gebühren zum Ansatz kommen sollen. S. 37.

Einführung des abgekürzten Verfahrens für Bagatellsachen beim Stadtgericht zu Liegnitz. S. 37.

In welchen Fällen das conclusum der Mehrheit bei Subhastationen Anwendung findet. S. 43.

Berechtigung der Actuarien zur Beziehung der Scabinatsgebühren. S. 51.

Einsendung des Erlöses von verkauften Acten, herrnloser Depositalmassen ꝛc. zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse. S. 57.

Zu beobachtende Vorschriften bei Ablieferung von Verbrechern in das Zuchthaus zu Görlitz. S. 58.

Was bei Publikation der Erkenntnisse wegen Steuer-Defraudationen zu beobachten ist. S. 94.

Einsendung der, zwei gleichlautende Erkenntnisse abändernden Revisions-Urtel. S. 119.

Beschränkung der Eintragungen in die Hypothekenbücher auf Realgerechtsame. S. 127.

Verfahren in den noch nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen. Allerh. Cabinetsordre vom 22. März. S 137.

Wegen des Verkaufs unbrauchbar gewordener Acten zum Besten des Unterstützungsfonds für Justiz-Beamten-Wittwen. S. 167.

Veränderung in der Verwaltung der dem Justizrath Schneider zu Neusalz übertragenen Justiz-Aemter, indem solche der Ober-Landesgerichts-Assessor von Gellhorn einstweilen versieht. S. 202.

Inquisitoriats-Einrichtung bei dem Stadtgericht zu Bunzlau für Ortschaften des dortigen Kreises. S. 218.

Declaration wegen Aufhebung der fiskalischen Untersuchungen bei Injurien. S. 226.

Dem Verein des Blinden-Unterrichts in Schlesien ist Stempel- und Gebühren-Freiheit bewilliget worden. S. 227.

Aufforderung zur Reinigung der Gefangenlocale Behufs Abwendung der Cholera. S. 227.

Vorbeugung der Verfälschung der Cassenbücher bei den Gerichts-Salarien-Cassen. S. 227.

Verordnung wegen Aufnahme und Publikation der Testamente solcher Personen, welche wegen ansteckender Krankheit abgesperrt sind. S. 228.

Desgleichen wegen des Verfahrens bei Subhastationen, der wegen ansteckender Krankheit abgesperrten Häuser. S. 229.

Anrechnung der Strafe und Uebernahme der Kosten auf öffentliche Fonds bei verzögerter Annahme der Verbrecher in die Strafanstalten. S. 236.

Vorherige Anmeldung der in das Zuchthaus zu Görlitz abzuliefernden Züchtlinge. S. 237.

Zurücknahme des Plans zur Errichtung eines Unterstützungs-Fonds für Justizbeamten-Kinder. S. 259.

Amtsbefugnisse der Kreis-Justizräthe in der Ober-Lausitz. S. 287.

Aufhebung der Portonotirung in unvermögenden Untersuchungssachen. S. 287.

Einreichung der jährlichen Uebersicht der geschwebten Untersuchungen S. 288.

In Criminal- und fiskalischen Untersuchungen sollen Vorschüsse aus dem Criminal-Fonds nicht mehr gegeben werden. S. 288.

Einreichung der vorgeschriebenen monatlichen Gefangen-Listen, der Criminal-Prozeß-Tabelle und der Uebersicht der geschwebten Untersuchungen. (Breslauer Ober-Landesgericht.) S. 299.

Bekanntmachung eines Schema zu den Criminal-Tabellen. S. 340 — 342. Erläuterungen dazu. S. 357.

Erinnerung an die Außer-Coursesetzung der bei den gerichtlichen Depositorien niedergelegten, auf den Inhaber lautenden Geld-Dokumente. S. 329.

Einreichung der General-Civil-Prozeßtabelle (Glogauer O.-L.-Gericht). S. 334.

Einreichung der monatlichen Gefangenlisten (Bresl. O.-L.-Gericht). S. 334.

Hinweisung auf 2 Reskripte in den von Kamptzschen Annalen, a wegen sofortiger Adhibirung der Stempel; b. wegen Anträge auf Begnadigung, Strafverwandlung ꝛc. S. 343.

Erfordernisse für diejenigen, welche sich dem praktischen Justizdienst widmen wollen, auch in Bezug auf die nöthigen Subsistenzmittel. S. 350.

Aufforderung zur ungesäumten Anzeige der Todesfälle eximirter Personen. S. 351.

Aufhebung der wegen Uebertretung des Choleragesetzes schwebenden Untersuchungen und Begnadigung der deshalb verhängten Bestrafungen. S. 356. 365. 366.

In wiefern Personen des Civilstandes nur nachgelassen ist, militairisch zu testiren. S. 364.

Specificirung der Acten, welche in Criminal-Untersuchungssachen mit eingesandt werden. S. 365.

K.

Kammer-Kredit-Cassenscheine. Bekanntmachung der bei der 19ten Verloosung gezogenen Nummern. S. 133. Desgleichen bei der 20sten Verloosung. S. 314.

Kirchenwesen. Wegen Geschenke, Vermächtnisse u. s. w. ist zu vergleichen: Vermächtnisse und Verdienstliches.

Ueberſicht der Stiftungen und Legate für Kirchenzwecke im Jahr 1830. S. 61.

Grundſtückbeſitz Veränderungen ſollen den Orts-Pfarrern angezeigt werden wegen der Kirchſtellgelder. S. 76.

Die Vorbereitungszeit für katholiſche Geiſtliche zur ſelbſtſtändigen Uebernahme von Pfarrämtern iſt auf 4 Jahre beſtimmt. Reg. Bek. vom 9. Oct. S. 313.

Ausſtellung der Taufzeugniſſe für diejenigen, welche außerehelich geboren und durch nachherige Verheirathung der Eltern legitimirt ſind. Reg. Bek. vom 6. Novbr. S. 339.

Die den Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots Behufs der Verheirathung zu machenden Vorhaltungen Reg. Bek. vom 7. Nov. S. 339.

Klaſſenſteuer. Befreiung derjenigen Offiziere und Mannſchaften von Entrichtung dieſer Steuer, welche zum Dienſt bei der Landwehr eingezogen worden. Reg. Verf. vom 15. Febr. S. 54.

Erinnerung daran, daß die Klaſſenſteuer-Reclamationen bis zum 1. April bei den Landrath-Aemtern angebracht werden müſſen. Reg. Verf. v. 13 Febr. S. 57.

Empfehlung der Schrift: Die Klaſſenſteuer-Verfaſſung des Preußiſchen Staats. S. 332.

Klauenſeuche; ſolche iſt in der Schaafheerde des Dominii zu Kreidelwitz ausgebrochen. S. 57.

Kreis-Juſtizräthe, deren Amtsbefugniſſe in der Ober-Lauſitz. S. 287.

Kurſchmiede; ſolche werden für das combinirte 9. Landwehr-Cavallerie-Regiment geſucht. S. 65. und 72.

L.

Landesverweiſung (vergleiche Vagabunden-Verzeichniſſe).

a. Des Barbiergeſellen Zocher aus Hain. S. 246.

b. Der Joſepha Herrmann aus Böhmen und der Roſalie Lagrin aus Sachſen. S. 381.

Landgeſtüt. Bei dem zu Leubus iſt an die Stelle des verſtorbenen Stallmeiſter Meyer, dem Roßarzt Roſt die einſtweilige Leitung übertragen worden. S. 46.

Ernennung des Lieutenant von Knobelsdorf zum Stallmeiſter bei dem Landgeſtüt in Leubus. S. 112.

Landſchaft; erfolgte Einrichtung einer Fürſtenthums Landſchaft zu Görlitz für die Ober-Lauſitz. S. 351.

Landwehr; Befreiung der zu derſelben eingezogenen Offiziere und Mannſchaften von Entrichtung der Klaſſenſteuer. Reg. Verf. vom 15. Febr. S. 54.

Erinnerung an die Beſtimmungen wegen Anmeldung der Wohnortsveränderungen der militairpflichtigen Landwehrmänner bei den Bezirksfeldwebeln. Reg. Verord. vom 13. Juny S. 183.

Landwehrübung; Verpflichtung der einjährigen Freiwilligen zur Beiwohnung

derſelben, und in wiefern ſie davon nur zu befreien ſind. Reg. Bek. vom 19. März S. 93.

Nähere Beſtimmung wegen der diesfälligen Dispenſation in Bezug auf die Kriegs Reſerviſten der Linie und der Garde. Reg. Bek. vom 28. July S. 222.

Legitimationsſcheine; deren Einführung zum Nachweiſe des Geſundheitszuſtandes der Reiſenden; zweite Beilage zum 24ſten Amtsblattſtück.

Vorſchriften wegen Einführung der Geſundheitsatteſte; beſondere Beilage zum 37ſten Amtsblattſtück.

Dieſelben ſollen ſtempel- und gebührenfrei ertheilt werden. S. 202 und 223.

Daß gemeinſchaftlich Reiſende jeder eine Legitimations-Karte haben muß. S. 241.

Aus Mähren, Oeſterreichiſch Schleſien und Böhmen kommende mit Päſſen verſehene Reiſende bedürfen keine Legitimationskarten. S. 233.

Leinſaamen. Glückliche Erfolge des Verſuchs mit Pommerſchen und Preußiſchen Leinſaamen und wie ſolcher am leichteſten zu beziehen iſt. S. 69. — 70.

Liquidationen; welche Vorſchriften bei den in Gemeinheits-Theilungs- und Ablöſungs-Angelegenheiten zu beobachten ſind. S. 102.

M.

Marktini-Marktpreiſe. Veröffentlichung derjenigen, welche rückſichtlich des Roggens bei Gemeinheits-Auseinanderſetzungen pro 1831 gelten ſollen. S. 29 — 31.

Desgleichen derjenigen von Weizen, Roggen, Gerſte, Hafer, Heu und Stroh welche bei Abfindungen in Rente anzunehmen ſind. S. 31 und 32.

Desgleichen derjenigen, welche als Vergütigung für Militair-Marſch Fourage pro 1831 gelten. Reg. Bek. vom 27. März. S. 105.

Medicinalſachen. Wiederbeſetzung der Phyſicatſtelle des Schubnier Kreiſes, Bromberger Regierungsbezirks.

Desgleichen des Oſtrzeszower Kreiſes, Poſener Regierungsbezirks. S. 98.

Desgleichen des Frauſtädter Kreiſes. S. 205.

Desgleichen der Kreis-Chyrurgenſtelle in Bromberg. S. 330.

Desgleichen der Kreis-Phyſikatsſtelle in Bomſt. S. 366.

Erinnerung an die geſetzlichen Vorſchriften zur Verhütung der Gefahr, welche durch unvorſichtigen Gebrauch von Giften entſtehen. Reg. Verordn. v. 8. Apr. S. 122.

Vergiftung durch Waſſerſchierling, Beſchreibung dieſer Giftpflanze. Reg. Bek. vom 17. Apr. S. 125.

Empfehlung einer Wiederholung der Schutzpocken-Impfung. Reg. Verf. v. 18 May. S. 147.

Aufforderung an die Aerzte in der Provinz zur Dienſtleiſtung beim Ausbruch der Cholera. S. 183.

Merkersche Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspolizei werden empfohlen. S. 36.

Militairsachen; Ankauf von Remontepferden für die Cavallerie. Reg. Bek. vom 21. Jan. S. 35.

Bekanntmachung der diesfälligen Marktorte und Markttage. S. 48.

Gesuche um Entlassungen aus dem Militairdienst sollen nur durch die Königl. Regierungen an die Militairbehörde gelangen. S. 64.

Aufruf an Kurschmiede zum Eintritt bei dem 9ten Landwehr-Cavallerie-Regiment. S. 65.

Wieder nachgegebene Annahme junger Leute zum Militairdienst auf Beförderung. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Febr. S. 92.

In welcher Art die Quitungen über Militairpensionen rücksichtlich des Aufenthaltsorts der Empfänger zu bescheinigen sind. Reg. Bek. vom 10. März. S. 92.

Aufruf zum Verhalten gegen die Familien derer, welche zum Heeresdienst eingezogen sind. Reg. Verf. vom 17. März. S. 93.

Verpflichtung der einjährigen Freiwilligen zur Beiwohnung der Landwehr-Uebungen. Reg. Bek. vom 19. März. S. 93—94.

Nähere Erläuterung hiezu. Reg. Bek. vom 28. July. S. 222.

Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse für die Truppen bei schleunigen Märschen. Reg. Verordn. vom 24. März. S. 101.

Den Pharmaceuten nachgelassene Militairdienst-Ableistung in den Militair-Apotheken. Reg. Bek. vom 7. April. S. 109.

Nähere Erklärung mit Angabe der Garnisonorte und Lazarethe wo dergleichen Annahmen statt finden sollen. Reg. Bek. vom 3. May. S. 129—132.

Ausgedehntere Annahme junger Leute bei den Jäger-Abtheilungen. Reg. Bek. vom 6. Apr. S. 110.

Belobende Anerkennung der aus den Berg- und hüttenamtlichen Revieren dargebrachten Unterstützungen für Familien einberufener Militairs. S. 120.

Form der Quitungen über empfangene Vergütigung für Truppen-Verpflegung auf Märschen. Reg. Verordn. vom 29. Apr. S. 126.

Militairdienstableistung solcher Verbrecher, welche nicht in das Heer eingestellt werden dürfen. Allerh. Cabinetsordre vom 27. März. S. 161.

Erinnerung an die Bestimmungen wegen Anmeldung der Wohnortsveränderungen der Landwehrleute und Kriegs-Reservisten bei den Bezirks-Feldwebeln. Reg. Verf. vom 13. Juny. S. 183.

Die Servis- und Garnisonkosten-Liquidationen für das Jahr 1830 sollen bis Ende Octbr. eingereicht werden. S. 230.

Entweichungen von Militair-Sträflingen aus Festungen, sollen durch 2 Allarmschüsse bekannt gemacht werden. S. 285.

Erläuterung, daß der Ausdruck „Meldung" bei Aufenthaltsveränderungen der Kriegsreserve und Landwehrmänner, sowohl für die Ab- als Anmeldung gilt. Reg. Bek. vom 26. Septbr. S. 308.

Den Militairpflichtigen soll bei Nachsuchung des Aufgebots Behufs der Verheirathung die Vorhaltung gemacht werden, daß dadurch in Ableistung ihres Militairdienstes nichts geändert wird. Reg. Bek. vom 7. Novbr. S. 339.

Bekanntmachung des Prüfungstermins für einjährige Freiwillige. S. 352.

Die Rückkehr der vier östlichen Armee-Corps in ihre Friedensgarnisonen, Entlassung der Landwehr und Königliche Zufriedenheits-Aeußerungen über die dargebrachten Opfer. Ober-Präsid.-Bek. vom 23. Nov. S. 354.

Verdingungen des Militair-Verpflegungs-Bedarfs im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1832. S. 358.

Aufforderung der beurlaubten Soldaten und Landwehrmänner im Bezirk des Liegnitzer Landwehr-Bataillons zur Meldung bei den Bezirks-Feldwebeln. S. 366.

Die Begünstigung der Militairdienst-Ableistung bis zum 23sten Lebensjahre bei den einjährigen Freiwilligen, hört auf bei kriegerischen Verhältnissen und bei Mobilmachung der Armee. S. 380.

N.

Neusalzer Eisenhüttenwerk, demselben sind die Rechte einer Corporation beigelegt worden. S. 309.

P.

Paß-Polizei. Gewerbescheine sind als Legitimations-Dokumente für Reisende nicht ausreichend. Reg. Verf. 3. Jan. S. 8.

Einführung der Legitimationsscheine wegen Darthuung des Gesundheitszustandes der Reisenden. Beilage zum 24sten Amtsblattstück. (siehe das Weitere bei Legitimationsscheinen.)

Das Visiren der Pässe soll auch außer den gewöhnlichen Dienststunden und zur Nachtzeit erfolgen. Reg. Verordn. vom 14. Juny. S. 161.

Der Magistrat in Kupferberg ist zu Paßausstellungen nicht mehr befugt. Reg. Bek. vom 19. Sept. S. 297.

Personal-Chronik (die Namen der im Liegnitzschen Regierungsbezirk angestellten Personen befinden sich im Namen-Register), außerdem sind zu finden:

Anstellungs-Nachweisungen

a. des Provinzial-Steuer-Directorats. S. 2. 331.

b. des Ober-Landesgerichts zu Glogau. S. 22., 122—123., 315.

c. der Schlesischen General-Commission. S. 38 und 386.

Pfarrämter; zur selbstständigen Uebernahme katholischer ist eine Vorbereitungszeit von 4 Jahren vorgeschrieben. Reg. Bek. vom 9. Oct. S. 313.

Pferdeverkauf beim 2. Husaren-Regiment. S. 320.

Pharmaceuten, die denselben nachgelassene Ableistung der Militairpflicht in Militair-Apotheken. Reg. Bek. vom 7. Apr. S. 109.

Nähere Erklärung hierüber mit Angabe der Garnisonorte wo dergleichen Annahmen ſtatt finden werden. Reg. Bek. vom 3. May. S. 129 — 132.

Phyſikatsſtellen-Beſetzung (ſiehe Medicinalſachen).

Pockenausbrüche unter den Schaafen in der Dominialheerde zu Klein-Logiſch. S. 48.

Polizei-Gerichtsbarkeit, wegen deren Ausübung auf dem platten Lande, wenn der Patrimonial-Gerichts-Inhaber ſelbſt verletzt iſt. Reg. Verf. vom 31. Decbr. 1830. S. 21.

Polniſche Flüchtlinge ſollen ihren Aufenthalt in dieſſeitigen Staaten der Polizeibehörde anzeigen. S. 340.

Poſtverkehr (in Bezug auf die Cholera ſiehe dieſen Artikel).

Prämien-Verheißung für Entdeckung der Thäter von begangenen Straßenberaubungen. Reg. Verordn. vom 23. Juny. S. 184.

Präparanden (ſiehe Schulſachen).

Provinzial-Landtagsſachen. Eröffnung des Provinzial-Landtags für die Mark Brandenburg und Ernennung des Landtags-Marſchalls. S. 20.

Ankündigung der erſchienenen Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg beim 3. Landtage. S. 39.

Die Eröffnung des Communal-Landtags für die Neumark iſt verſchoben. S. 320.

Q.

Quittungen; die Stempelpflichtigkeit derer über Gnadengeſchenke an Militairperſonen wird von dem Kriegs-Miniſterio in den Anweiſungen bemerkt werden. Reg. Bek. vom 9. Apr. S. 117.

Form der Quittungen über die aus Staatskaſſen empfangene Vergütigung für gewährte Militair-Marſch-Verpflegung. Reg. Verordn. vom 29. Apr. S. 126.

R.

Raupen (ſiehe Abraupen).

Remontepferde; deren Ankauf für die Cavallerie in gleich brauchbarem Zuſtande. Reg. Bek. vom 21. Januar. S. 35.

Bekanntmachung der diesfälligen Marktorte und Markttage. S. 48.

Reſte; Anordnung wegen deren ſchleuniger Einziehung und Abführung pro 1831. Reg. Verf. vom 10. Decbr. S. 369.

Reviſions-Urtel, deren Einreichung, wenn dadurch zwei gleichlautende Erkenntniſſe abgeändert werden. S. 119.

Rinderpeſt; wegen deren Ausbruch im Königreich Polen iſt der Vieh-Einlaß von dort unterſagt. S. 333.

Modalitäten, unter denen Schwarzvieh eingebracht werden kann. S. 363.

Roſtocker Verſorgungs-Tontine; deren Annahme in der Preußiſchen Monarchie iſt verboten. S. 225.

S.

Salarien-Caſſen; auf welche Weiſe bei denſelben die Einnahme an Sportelgebühren ꝛc. juſtificirt werden ſoll. S. 29.

Schänker; welche Beſtimmungen zu beobachten ſind, wenn ſolche bei Abweſenheit vom Wohnort ſich durch andere Perſonen vertreten laſſen wollen. Reg. Verordn. vom 13. Aug. S. 264.

Schaafe (ſiehe Pockenausbruch).

Schauſpiel-Conceſſionen (ſiehe Conceſſionen).

Schullehrer-Wittwen-Anſtalt; Rechnungsabſchluß von derſelben pro 1829 und 1830. S. 114.

Schiffsgefäße; welches Verfahren zu beobachten iſt, wenn Veränderungen bei der Numerirung, oder bei den Schiffseigenthümern, oder bei den Steuerleuten eintreten. S. 264.

Schulſachen. Prüfung der Schulpräparanden Behufs der Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Bunzlau und welche Erforderniſſe nöthig ſind. S. 25.

Desgleichen wegen der Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminarium zu Breslau. S. 77.

In welcher Art von dem Schullehrer-Seminario die Vorbereitung der Schulpräparanden gewünſcht wird. S. 218.

Ueberſicht der Stiftungen und Legate für Schulzwecke ſo wie des Schulweſens im Liegnitzſchen Regierungsbezirk am Schluſſe des Jahres 1830. S. 62.

Welche Kenntniß in der hebräiſchen Sprache diejenigen beſitzen ſollen, welche Theologie ſtudieren wollen. S. 78.

Nochmalige Prüfung derjenigen Schüler, welche mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Univerſität übergehen. S. 110.

Bekanntmachung des Termins zur nochmaligen Prüfung der nur interimiſtiſch angeſtellten Schulamts-Candidaten. S. 133.

Vollendung des Baues eines neuen Schulhauſes zu Hainbach, Glogauer Kr. S. 135.

Bedachung des Schulhauſes zu Krummhübel durch einen ungenannten Menſchenfreund; Erbauung eines neuen Schulhauſes zu Eckersdorf; Inſtandſetzung und Erweiterung ſowohl des evangeliſchen als katholiſchen Schulhauſes zu Küpper, Saganſchen Kreiſes. S. 212.

Vollendung des Schulhausbaues zu Straupitz, Goldberg-Haynauſchen Kreiſes. S. 230.

In wiefern bei den Zeugniſſen, Anſtellungsgeſuchen und Beſtätigungen der Elementarſchullehrer Stempelpflichtigkeit eintritt. Reg. Bek. vom 24. Septbr. S. 297.

Bauvollendung eines neuen Schulhauſes zu Riemendorf, Löwenberger Kreiſes. S. 320.

Desgleichen zu Alt-Gabel, Sprottauſchen Kreiſes. S. 323.

Desgleichen zu Alt-Strunz, Glogauſchen Kreiſes. S. 381.

Schutzpocken; deren wiederholte Impfung bei ſchon Vaccinirten wird empfohlen. Reg. Verf. vom 18. May. S. 147.

Schwarzvieh; unter welchen Modalitäten ſolches aus Polen, Gallizien ꝛc. eingebracht werden darf. S. 363.

Serviskoſten-Liquidationen für das Jahr 1830 ſollen bis Ende October eingereicht werden. S. 230.

Staatspapiere; Nachweiſung ſolcher, welche für mortificirt erklärt ſind. S. 107. und 108.

Staatsſchuldenſachen. Aufmerkſammachung auf die Realiſirung der aus der Anleihe bei dem Handlungshauſe Rothſchild gezogenen Nummern. S. 1.

Bekanntmachung wie viel im Jahr 1830 ältere Kur- und Neumärkiſche Zins-Coupons eingewechſelt worden ſind. S. 34.

Bekanntmachung derjenigen 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, welche noch nicht zur Realiſirung eingereicht ſind. S. 46.

Bekanntmachung, daß die Nachweiſung der im Jahr 1830 eingelöſeten Staats-Schuldverſchreibungen bei der Regierung ausgehangen iſt. S. 322.

Steckbriefe. 1. Hinter den Thäter des in Roſenthal begangenen Raubmordes. S. 43.

2. Hinter die Militairſträflinge Koller und Wenzel. S. 44. Desgl. Chmelnik.

Aufhebung des letztern. S. 52. Aufhebung wegen des Wenzel. S. 300. Aufhebung wegen des Koller. S. 343.

3. Hinter den entwichenen Horniſten Ladansky. S. 85.

Steinkohlen. Taxe nach welcher ſolche im Schweidnitzer Bergwerkbezirk im Jahr 1831 verkauft werden. S. 4 — 6.

In welcher Art beim Meſſen des Steinkohlen-Geriſſes verfahren werden ſoll. S. 40.

Wegen der Steinkohlen-Speditionsanſtalt zu Maltſch. S. 140.

Stempelſachen. Erbſchaftsſtempel-Tantieme-Erhebung pro Ites Tertial 1829. S. 36. Desgleichen pro IItes Tertial 1829. S. 65. Desgleichen pro IIItes Tertial. S. 128.

Die Stempelpflichtigkeit der Quitungen über Gnadengeſchenke an Militairperſonen wird von dem Kriegs-Miniſterio in den Anweiſungen bemerkt werden. Reg. Bek. vom 9. Apr. S. 117.

Alle Geſundheitsatteſte wegen der Cholera ſind ſtempelfrei. S. 202.

In wiefern Stempelpflichtigkeit bei den Zeugniſſen, Anſtellungsgeſuchen und Beſtätigungen der Elementar-Schullehrer eintritt. Reg. Bek. vom 24. Septbr. S. 297.

Bei Abtretungen von Renten ſoll nur eine Anwendung des Ceſſionsſtempels ſtatt finden. S. 383.

Steuer-Credit-Caſſen-Obligationen. Bekanntmachung der bei der 19ten Verlooſung gezogenen Nummern. S. 134.

Desgleichen bei der 20ſten Verlooſung. S. 329.

Steuerſachen (vergleiche Zollſachen).
Was bei Publikation der Erkenntniſſe wegen Steuerdefraudationen von den Gerichtsbehörden zu beobachten iſt. S. 94.
Die Anmeldung der zum Tabaksbau benutzten Ackerſtücke Behufs der Steuer-Berechnung und in welcher Art Letztere erfolgt. S. 166.
Die Claſſification der Kreiſe in der Provinz Schleſien Behufs der Erhebung der Steuer vom Tabaksbau für die Jahre 1831 bis 1833. S. 225.
Anmeldung des diesjährigen Weingewinns und Beſtimmung des davon zu entrichtenden Steuerſatzes. S. 322.
Wegen der mit andern Staaten beſtehenden Zoll- und Handelsverträge und der daraus hervorgehenden Abänderungen in den Sätzen der Erhebungsrolle der Ein- und Ausgangsabgaben pro 18$\frac{3}{4}$. S. 372 — 380.
Stipendien-Stiftung der Fickerſchen Erben für einen Studierenden auf der Univerſität zu Breslau. S. 84.
Straßenraub; wegen des im Sprottauſchen und Lübenſchen Kreiſe begangenen nebſt Prämienverheißung für den Entdecker der Thäter. Reg. Verordn. vom 23. Juny. S. 184.
Straßenzoll (wegen Chauſſeegeld ſiehe Chauſſeeſachen); deſſen Erhebung bei der Stadt Görlitz ſo wie zu Nieder-Biela und Rauſcha iſt aufgehoben. Reg. Verf. 23. Decbr. 1830. S. 1.
Stuten; Auswahl derer von kleinen ländlichen Grundbeſitzer, für welche eine unentgeldliche Bedeckung durch Landbeſchäler in Anſpruch genommen wird. S. 286.
Subhaſtationen; in wiefern dabei das conclusum der Mehrheit zur Anwendung zu bringen iſt. S. 41.
Verfahren bei Subhaſtationen der wegen anſteckender Krankheit abgeſperrten Häuſer. S. 229.
Superintendentur, die Verwaltung derſelben für den 2ten Görlitzer Bezirk iſt dem Ober-Pfarrer Gerdeſſen in Seidenberg übertragen worden. S. 382.

T.

Tabaksanbau; die davon zu machende Anzeige Behufs der Steuerberechnung und in welcher Art Letztere erfolgt. S. 166.
Claſſification der Kreiſe in der Provinz Schleſien in Bezug auf Erhebung der Steuer vom Tabaksbau für die Jahre 1831 bis 1833. S. 225.
Taufſcheine, in welcher Art die Ausſtellung für diejenigen erfolgen ſoll, welche außerehelich geboren und durch nachherige Verheiratung der Eltern legitimirt ſind. Reg. Bek. vom 6. Nov. S. 339.
Teſtamente; Verordnung über Aufnahme und Publikation derſelben in Betreff ſolcher Perſonen, welche wegen anſteckender Krankheit abgeſperrt ſind. S. 228.

In wiefern Personen des Civilstandes nur nachgelassen ist militairisch zu testiren. S. 364.

Truppen (siehe Militairsachen).

U.

Umzugstermin; daß der für ländliches Gesinde auf den 2. Januar festgesetzt ist. Reg. Verordn. vom 8. Septbr. S. 285.

Universität (vergleiche Abiturienten).

In welcher Art die Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars bei der Universität zu Berlin begründet seyn müssen. Reg. Bek. vom 5. May. S. 132.

V.

Vagabunden-Verzeichnisse

a. derer, welche im zweiten halben Jahre 1830 über die Grenze geschafft worden sind. S. 41.

b. desgleichen der im ersten halben Jahr 1831 über die Grenze geschafften. S. 208.

Veräußerungen

a. der aus dem Vorwerk Drzewianowo gebildeten Etablissements im Bromberger Regierungs-Bezirk. S. 59.

b. desgleichen aus dem Vorwerk Tarnowo. S. 60.

c. desgleichen aus den Vorwerken Olexin und Wola. S. 66.

d. desgleichen aus dem Vorwerk Popowo. S. 67 — 69.

e. desgleichen aus dem Vorwerk Lengowo. S. 73 — 74.

f. desgleichen aus dem Vorwerk Konineck. S. 74 — 75.

g. desgleichen aus den Vorwerken Poladowo, Starkowo, Schenawe, Posenschen Regierungsbezirks. S. 148 — 150.

h. des Vorwerks Gorsko, im Bomster Kreise. S. 157.

Verbrechen (siehe Warnungs-Anzeigen).

Verdienstliches.

Geschenke bei Gelegenheit der Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Confession:

1. der Kirche zu Parchwitz mehrere Gegenstände zur Ausschmückung des Altars und der Kanzel. S. 39.
2. der Kirche zu Rückersdorf desgleichen und Geschenke der Katechumenen bei den jährlichen Confirmationen. S. 52.
3. der Kirche zu Volkersdorf das Bildniß Luthers und der evangelischen Gnadenkirche vor Sagan mehrere werthvolle Geschenke, so wie der Kirche zu Koiskau. S. 90 und 91.
4. der Kirche zu Ulbersdorf bei Goldberg ein neuer Taufstein. S. 153.
5. der Kirche zu Kaltwasser, Lübenschen Kreises, ein gläserner Kronleuchter und

der Kirche zu Küpper, Laubanſchen Kreiſes, eine Kanzelbekleidung und eine Altarbibel. S. 190.

6. Ausſchmückung der Kirche zu Adelsdorf mit einem Koſtenaufwande von 250 Rtlr. S. 367.

Ausbeſſerung und Verſchönerung der Kirche zu Bilawe; Geſchenk des Brauer Grauer an die Kirche zu Ludwigsdorf. S. 39.

Rettung des Müllergeſellen Wehner vom Waſſertode durch den Müllermeiſter Deutſchmann. S. 63.

Geſchenke für die Orgel in der Kirche zu Naumburg; für die Kirche zu Rüſtern; für die Kirche zu Goldentraum. S. 71.

Geſchenke für die Kirche zu Seidenberg und für die Kirche zu Gersdorf. S. 91.

Rettung aus Lebensgefahr der Söhne des Mechanikus Hadank durch den Prätorius zu Hoyerswerda, des Candidaten Voigt durch einen Häusler in Tauchritz, des Freigärtner Walter durch ein Dienſtmädchen aus Grenzdorf, und eines Knaben durch den Häusler Scholz aus Görliſſeifen. S. 96.

Desgleichen eines Kindes zu Jatzlau durch den ꝛc. Köhler und eines Kindes durch den ꝛc. Kuttner zu Liegnitz. S. 112. Belobung des letztern. S. 118.

Geſchenk der Stadt Goldberg an den dortigen Verein zur Rettung verwahrloſeter Kinder.

Schulhausbau zu Hainbach, Gloganſchen Kreiſes. S. 135.

Rettung einer ins Waſſer geſprungenen Frauensperſon durch den Dienſtknecht Schade in Halbau. S. 141.

Desgleichen eines in den Schloßgraben zu Klein-Krichen gefallenen Knaben durch den Wirthſchafts-Verwalter Roth. S. 211.

Bedachung des Schulhauſes zu Krummhübel durch einen nicht genannten Menſchenfreund; Erbauung eines neuen Schulhauſes zu Eckersdorf; Inſtandſetzung und Vergrößerung des evangeliſchen Schulhauſes zu Küpper, Saganſchen Kreiſes, desgleichen des katholiſchen Schulhauſes daſelbſt. S. 212.

Anſchaffung neuer Glocken für die Kirche zu Bellmannsdorf; Geſchenke an die Kirche zu Kriſcha und an die Kirche zu Tetta. S. 213.

Schulhausbau zu Straupitz — und Ueberweiſung einer Summe von 200 Rtlr. an die Kirche zu Neudorf durch die Löbelſchen Erben. S. 230.

Rettung des Gundelſchen Kindes aus Lebensgefahr durch den Müller Steinberg in Ober-Oertmannsdorf. S. 245.

Beſtimmung eines Capitals von 200 Rthlr. durch die verw. Obriſt-Lieutenant von Freyburg für arme Schulkinder in Löwenberg; Geſchenk einer Summe von 20 Rthlr. für die Schule zu Hockenau; der Kirche zu Seidenberg iſt von dem ꝛc. Häniſch ein Kronleuchter verehrt worden. S. 266.

Einräumung ſeines Hauſes zum Cholera-Lazareth durch den Gerichtsſchulzen in Wieſenthal. S. 310. Und Geſchenke an die Kirche zu Lähn. S. 311.

Bauvollendung eines neuen Schulhauſes zu Riemendorf, Löwenbergſchen Kreiſes. S. 320.

Desgleichen zu Alt-Gabel, Sprottauſchen Kreiſes, S. 323.
Desgleichen zu Alt-Strunz, Glogauſchen Kreiſes. S. 381.
Verdingungen; 1. des Transports von Ziegeln zum Feſtungsbau von Poſen. S. 135.
2. der Verpflegungs-Naturalien für das Zuchthaus zu Görlitz, ibid.
3. der Militair-Verpflegungs-Naturalien für das Jahr 1832. S. 358.
Vergiftung; Erinnerung an die geſetzlichen Vorſchriften zur Verhütung derſelben durch unvorſichtigen Gebrauch von Giftmittel. Reg. Verordn. v. 8. Apr. S. 122.
Vorgekommene Vergiftung durch Waſſerſchierling und Beſchreibung des letztern. Reg. Bek. vom 17. April. S. 125.
Verkehr (in Bezug auf die Cholera ſiehe dieſen Artikel).
Vermächtniſſe. Ein Ungenannter für die Kirchen zu Groß-Baudis, zu Jauer, für die Schule zu Jauer und für die Armen-Kaſſe daſelbſt. S. 16.
Von dem Lehnrichter Wiedemann zu Oedernitz. S. 16.
Bürger Schwarzbach zu Seidenberg für die Kirche, Schule und Hospital; Wittwe Schiffer zu Landshut für die Kirche. S. 71.
Schullehrer Schöngaſt für die Kirche zu Liebenthal; der ꝛc. Schulz zu Seidenberg für Kirche und Armen-Kaſſe; Ungenannt für die Kirche zu Schönau; der Handelsfrau Feiſt für Armen- und Schul-Kaſſe zu Friedeberg am Queis. S. 124.
Von den Erben des Oeconom Wendel für die katholiſche Schule zu Hirſchberg; Müller Gringmuth für die Kirche zu Wederau; Kaufmanns-Wittwe Exner für die Kirche zu Schmiedeberg; Bäcker Mildner zu Lauban fürs Waiſenhaus; der Kirche zu Markliſſa mehrere Geſchenke; von Schrickel zu Görlitz für die Elementarſchule und für die Armen- und Waiſenhaus-Kaſſe. S. 153.
Seeliger zu Köslitz für die Kirche zu Deutſch-Oſſig; Bauersfrau Hellwig für die Kirche zu Görliſſeifen. S. 154.
Die verwittwete Gutsbeſitzerin Menzel zu Linda, Laubanſchen Kreiſes, für die Kirche des Orts; die verſtorbene Ehefrau des Erbſcholzen Keim zu Leſchwitz für die daſige Kirche. S. 190.
Die verwittwete Hauptmann von Gersdorf zu Seichau für die dortige Kirche und Armen und für die Kirche zu Seichau; Reicheltſche Eheleute zu Groß-Jänowitz für die Schule daſelbſt. S. 214.
Wittwe Länder zu Hirſchberg für die dortige Kirche; Einlieger Finger zu Hermsdorf für die Schule des Orts und für die Kirche zu Michelsdorf. S. 230.
Kaufmannswittwe Martens zu Hirſchberg für Kirche, Schulen und andere Inſtitute im Betrage von 2400 Rthlr. S. 243.
Der unverehelichten ꝛc. Zöllner für die Bibelgeſellſchaft zu Liegnitz 1000 Rthlr. und für die Armen; des Stadtpfarrer Danquart zu Freyſtadt für die katholiſche Stadtſchule. S. 293.
Des Tuchmacher Schäfer zu Seidenberg für die Kirche und das Hospital; des Prof. Jungnitz für die katholiſche Schule zu Alt-Jauer; des Bauer Wiesner für die Kirche und Armen-Kaſſe zu Sohra; der Wittwe Scholz für die Kirche zu Hermsdorf; des Schullehrer Schöngaſt für Arme in Liebenthal; die ꝛc. Hertel zu

Jauernick für die Schule; Bauer Stief zu Waltersdorf für die Schule; des Kirchen und Schulen-Inſpector Ellhardt für die Kirche zu Sagan. S. 294.

Scholz Doberſch zu Klemmerwitz für die Kirche zu Koiſchwitz; Wittwe Lehmann für die Kirche zu Reichenbach; Häusler Oertel zu Flinsberg für die Kirche und Armen-Kaſſe daſelbſt; Senator Hartwig zu Liegnitz für die Armen; Müller Gürtler für die Schule zu Oſtrichen. S. 324.

Rector Dr. Grollmus für die katholiſche Schule zu Sagan; Wittwe Raſchke für die Kirche zu Haynau; Wittwe Neumann für die Schule zu Gröditz; Zimmermeiſter Eſſert für die Kirche und Armen-Kaſſe zu Volkenhayn; Häusler Thieme für die Kirche und Armen-Kaſſe zu Hennersdorf; Jungfer Schubert für die Frauenkirche in Liegnitz. S. 353.

Vermeſſungs-Conducteure. Verzeichniß derer, welche im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk wohnen. S. 53. Nachtrag. S. 172.

Verpachtungen; der Glashütte Louiſenthal im Marienwerderſchen Regierungs-Bezirk. S. 103.

W.

Waffen-Ausfuhr, die nach dem Königreich Polen iſt verboten. S. 34. 40.
Zurücknahme dieſes Verbots. S. 336.

Wandern. Das Einwandern und Herumwandern der Handwerksburſchen iſt wegen dadurch möglicher Verſchleppung der Cholera verboten. S. 281.

Jeder Beamte, welcher die Beachtung dieſer Anordnung unterläßt, ſoll in eine Ordnungsſtrafe von 5 Rthlr. verfallen. Reg. Verf. vom 4. October. S. 308.

Warmbrunner Bade-Anſtalten; unter welchen Bedingungen ſolche von Armen unentgeldlich benutzt werden können. S. 171.

Warnungs-Anzeigen. 1. Wegen des von dem Häusler Weiß begangenen Verbrechens und der in Folge deſſen geſchehenen Hinrichtung. S. 128.

2. Beſtrafte Brandſtiftung an den Einlieger Marx aus Silbitz. S. 182.

3. Beſtrafung des Landwehrmann Menzel aus Schreibendorf wegen Diebſtahl. S. 207.

4. Hinrichtung des Knecht Wagner wegen begangenen Kindermordes. S. 290.

Waſſerſchäden. Nachricht über die Beſchädigungen, welche durch den hohen Stand der Oder im Monat September verurſacht worden ſind. S. 320.

Ueberſicht der Schäden welche durch Ueberſchwemmungen im Jahr 1829 in Schleſien verurſacht und welche Vergütigungen dafür gewährt worden ſind. S. 17 — 19.

Vorkehrungen, welche bei eintretenden großen Waſſerſchäden zu treffen ſind. Reg. Verf. vom 8. Febr. S. 49.

Verkauf einer Anzahl Exemplare der Schriften über Mainzer Erſparungs- und Geſundheitsöfen zum Beſten der Waſſerbeſchädigten. S. 112.

Ueberſicht der Leiſtungen des in Glogau beſtandenen Wohlthätigkeits-Vereins für Waſſerbeſchädigte. S. 187.

Waſſerſchierling; vorgekommene Vergiftung durch den Genuß und nähere Beſchreibung deſſelben. Reg. Bek. vom 17. Apr. S. 125.
Wege-Baubeamte; Vertheilung der Geſchäftskreiſe derſelben im Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk. Reg. Bek. vom 29. July. S. 234—236.
Weinbau; Anmeldungsfriſt des diesjährigen Weingewinns und der davon zu erlegenden Steuer. S. 322.
Wildbirbſtahl; die zur Verhütung deſſelben ergangenen Verordnungen werden in Erinnerung gebracht. Reg. Verf. vom 23. Juny. S. 185.
Wildzäune; deren Anlegung iſt den jagdberechtigten Forſtbeſitzern in Schleſien nachgegeben worden. Allerh. Cabinetsordre vom 26. März. S. 121.
Wittwen-Unterſtützungs-Anſtalt; Rechnungsabſchluß von der für evangeliſche Elementar-Schullehrer in Schleſien pro 1829 und 1830. S. 114.
Wollmarkt; wegen deſſen Abhaltung zu Stettin. S. 136.

Z.

Zins-Coupons; Bekanntmachung daß und welche Summe an älteren Zins-Coupons von Kur- und Neumärkiſchen Obligationen realiſirt worden ſind. S. 34.
Zollſachen (Vergleiche Steuerſachen).
Verzeichniſſe der Abgaben von inländiſchen Erzeugniſſen beim Handelsverkehr mit Baiern und Würtemberg. S. 8—16.
Abänderungen bei den Zoll- und Steuerbehörden im Potsdamer Regierungs-Bezirk. S. 21.
Aufhebung des Eingangszolls vom Roggen bis Ende July 1831. S. 28.
Zuchthausgefälle; die für das zweite halbe Jahr eingekommenen ſollen früher als zeither eingeſandt werden. Reg. Verordn. vom 26. Novbr. S. 355.
Zuchthäuſer. Das von den Gerichtsbehörden zu beobachtende Verfahren bei Ablieferungen von Verbrechern in das Zuchthaus zu Görlitz. S. 58.
Züchtlinge; denſelben dürfen bei ihrer Einlieferung weder überflüſſige Sachen noch Geld mitgegeben auch eben ſo wenig ſpäter zugeſendet oder mit ihnen Briefwechſel getrieben werden. Reg. Verf. vom 19. Sept. S. 297.

Namen-Register.

(Die Zahl bedeutet hier die Seitenzahl.)

B.

Bail, Kreis-Justiz-Sekretair zu Haynau. 22.
Barschdorf, Gerichts-Amts-Assessor zu Lauban. 123.
Baumert, Organist und Schullehrer in Gersdorf. 33.
Baumgart, Schuladjuvant in Nieda. 367.
Bellmann, Pastor zu Michelsdorf. 367.
Bittermann, Schullehrer in Tannendorf. 206.
Bönigk, von, Ober-Landes-Gerichts-Assessor zu Glogau. 206.
Bornemann, Rathsherr in Liegnitz, zum viertenmal gewählt. 69.
Braun, Rathmann in Rothenburg a. d. O. 33.
Brezel, Pastor zu Weichau. 45.

C.

Conrad, Pastor in Groß-Wandris. 370.

D.

Decker, Cämmerer in Lauban. 206.
Demisch, Regierungs-Referendarius zu Liegnitz. 150.
D'oench, Rathsherr zu Liegnitz. 265.
Drechsel, Schuladjuvant in Langheinersdorf. 367.
Drogan, Pastor zu Groß-Särchen. 242.

E.

Entel, Diakonus in Linda. 69.

F.

Falk, Pastor prim. in Landeshut. 386.
Fiedler, Rathmann in Rothenburg a. d. O. 367.
Finger, Pastor in Groß-Reichen. 309.
Finke, Rathmann in Priebus. 33.
Fischer, Rathmann in Greiffenberg. 112.
Focke, Ober-Regierungs-Rath zu Liegnitz. 242.
Förster, Polizei-Districts-Commissarius Bunzlauschen Kreises. 370.
Franz, Pastor zu Kunzendorf unterm Walde. 150.
Freyer, Superintendent der Schönauer Diöces. 260.
Fröhlich, Cämmerer in Schlawa. 370.
Fuckart, Schullehrer in Töppendorf. 386.

G.

Gärtner, Pfarr-Substitut zu Drehnow. 45.
Görtz, von, Landschafts-Syndicus zu Glogau. 123.
Grimmig, Schullehrer in Weißholz. 242.
Grosser, Cantor in Seichau. 367.
Grünig, Provinzial-Steuer-Kassen-Rendant in Breslau. 386.
Gubalke, Superintendent der Diöces Brieg 266.
Guttwein, Ober-Landes-Gerichts-Secretair zu Glogau. 22.

H.

Hänel, Polizei-Districts-Commiss. 265.

Hahn, Schullehrer in Heiligensee. 206.
Hallgans, Rathmann in Parchwitz. 335.
Handke, Schullehrer in Ossig. 238.
Hannig, Rathmann in Naumburg a. B. 45.
Hasse, Justiz-Commissar. in Liegnitz. 22.
Hauser, Rathmann in Liebenthal. 16.
Heissig, Zuchthaus-Polizei-Inspector zu Görlitz. 323.
Hellmann, Schuladjuvant zu Hohenpetersdorf. 206.
Hellmuth, Pastor zu Niederseifersdorf. 90.
Hempel, Rathsherr in Jauer. 90.
Hergesell, Archidiakonus zu Marklissa. 206.
Hering, Superintendent der Diöces Steinau. 309.
Hirche, Organist in Kieslingswalde. 150.
Hischer, Schullehrer in Hartau. 206.
Hoffmann, Schullehrer in Muskau. 45.
Holtorf, Polizei-Districts-Commissarius im Hoyerswerdaer Kreise. 335.
Hoppe, Schullehrer in Ober-Kauffung. 112.
Hülse, Rathsherr in Schmiedeberg. 335.

J.

Jäckel, Rathmann in Volkenhayn. 150.
Jagwitz, Polizei-Districts-Commissarius Glogauer Kreises. 386.
John, Justiz-Commissarius zu Neusalz. 207.
Jüngling, Kr.-Justizr. zu Haynau. 22.

K.

Kahl, Schullehrer in Arnsdorf. 16.
Kaufmann, Schuladjuvant zu Giesmannsdorf. 386.
Keßler, von, Gerichts-Assessor zu Carolath. 207.
Kiehtmann, Rathmann in Volkenhayn. 150.
Kindler, Schullehrer in Zessendorf. 112.
Klábisch, Polizei-Districts-Commissarius, Görlitzschen Kreises. 206.
Klär, Cantor in Lüben. 309.
Klein, Pastor zu Wederau. 153.
Klos, Rathmann in Sprottau. 122.
Knobelsdorf, von, Stallmeister beim Landgestüt zu Leubus. 112.
Koppein, Schullehrer in Burg. 206.
Kosche, Schullehrer in Goldberg. 90.
Körner, Stadtgerichts-Assessor in Löwenberg. 122.
Krause, Rathmann in Polkwitz. 16.
Krause, Schullehrer in Greisenhayn. 352.
Kühn, Rathmann in Schömberg. 45.
Kummer, Pastor zu Gersdorf. 33.

L.

Lange, Cämmerer in Sagan. 90.
Lange, Schullehrer in Drentkau. 242.
Lehmann, Ober-Pfarrer in Messersdorf. 352.
Lehmann, Schullehrer zu Zeisig. 206.
Leissing, Cämmerer in Hoyerswerda. 90.
Liebscher, Rathmann in Haynau. 323.
Linke, Cantor in Neustädtel. 150.
Lorenz, Justiz-Commissionsrath in Grünberg. 315.

M.

Maisan, Rathsherr in Landeshut. 238.
Maltsch, Rathmann in Parchwitz. 386.
Melies, Schullehrer in Jauer. 122.
Michaelis, Consistorialrath in Breslau. 352.
Milke, Schullehrer in Grünberg. 153.

Müller, Paſtor in Kaiſerswaldau. 16.
Müller, Rathmann in Schlawa. 370.

N.

Neumann, Cantor in Rückersdorf. 150.
Nitſchke, Paſtor in Harpersdorf. 386.
Noßwitz, Rathmann in Beuthen. 309.

O.

Oertzen, von, Landesälteſte der Oberlauſitz. 158.

P.

Paſchke, Schuladjuvant in Michelsdorf. 266.
Paulack, Archidiakonus zu Ruhland. 309.
Pfitzner, Schullehrer in Königshayn. 206.
Pirſig, Rathmann in Primkenau. 238.
Plönzig, Kreis-Sekretair in Jauer. 309.
Poncet, von, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius, Görlitzſchen Kreiſes. 206.
Prange, Wegebaumeiſter. 22.
Praſe, Lehrer an der Waiſenhausſchule zu Lauban. 242.
Preuß, Steuer-Inſpector zu Liegnitz. 331.

R.

Raumer, von, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius. 69.
Reckzeh, Schuladjuvant in Giesmannsdorf. 370.
Reder, Schullehrer in Grünberg. 370.
Reiche, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius, im Sprottauer Kreiſe. 242.
Reinſch, Regierungsrath und Provinzial-Stempel-Fiskal. 2.
Reymann, Syndikus in Jauer. 309.
Richthofen, Freyh. von, Landrath Jauerſchen Kreiſes. 122.
Rink, Regierungsrath beim Provinzial-Steuer-Directorat. 2.
Robitſch, Paſtor in Falkenhayn. 242.
Rothenbach, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius, Saganſchen Kreiſes. 153.

S.

Sattig, Juſtiz-Commiſſarius zu Glogau. 206.
Schade, Paſtor in Saabor. 33.
Schmidt, Diakonus und Rector in Parchwitz. 16.
Schmidt, Schullehrer in Rudelsdorf. 16.
Schmidt, Paſtor zu Tauchritz. 90.
Schmidt, Prediger zu Rothenburg a. d. Oder. 153.
Schmidtchen, Schullehrer in Simsdorf. 90.
Schönborn, Landgerichtsdepoſital-Rendant zu Görlitz. 22.
Scholz, Bürgermeiſter in Jauer. 335.
Scholz, Rathsherr in Hirſchberg. 335.
Schors, Rathsherr in Glogau. 69.
Schütz, Schullehrer in Nochten. 90.
Schulz, Schullehrer in Lippen. 335.
Schwenkert, Ober-Landesgerichts-Rath zu Glogau. 207.
Seeliger, Superintendent der Diöces Strehlen. 266.
Seeliger, Paſtor in Peterwitz. 370.
Seidel, Rathsherr in Grünberg. 150.
Seidel, Schullehrer in Berbisdorf. 238.
Simon, Schullehrer in Klitten. 335.
Steige, Superintendent der Bunzlauer Diöces. 314.
Stempel, Polizei-Diſtricts-Commiſſarius, Görlitzer Kreiſes. 33.
Stillfried, Freyh. von, Polizei-Diſtricts-Commiſſ., Jauerſchen Kr. 33.

Stiller, Paſtor in Wahlſtadt. 238.
Stolberg-Wernigerode, Graf zu, Regierungs-Präſident zu Liegnitz. 111.
Strecker, Rathmann in Bolkenhayn. 150.
Strieſche, Rathsherr in Glogau.

T.

Teuber, Schullehrer in Semmelwitz. 111.
Tietze, Paſtor prim. zu Markliſſa. 206.
Tileſius, Rathsherr in Hirſchberg. 45.
Töpfer, Rathmann in Greiffenberg. 112.

U.

Ulbrich, Rathmann in Schlawa. 371.

V.

Vangerow, Paſtor in Hochkirch. 370.
Vogt, Kreistags-Abgeordnete, Landeshutſchen Kreiſes. 111.
Vollmar, Schullehrer in Leipe. 309.

W.

Weikert, Schullehrer in Hohndorf. 335.
Weiß, Schullehrer in Ludwigsdorf. 386.
Wennrich, Kreistags-Abgeordnete, Landeshutſchen Kreiſes. 111.
Werner, Stadtrichter in Schlawa. 123.
Wernitzer, Rathmann in Bolkenhayn. 150.
Weyrauch, Rathmann in Schömberg. 45.
Wieſter II., Steuer-Inſpector zu Petersdorf. 331.
Wilda, Schullehrer in Töppendorf. 90.
Wittwer, Schullehrer in Kortnitz. 122.
Wollmann, Rathsherr zu Sagan. 206.

Z.

Zboreck, Schullehrer in Herisdorf. 238.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 1. Januar 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.
Betreffend die Vertheilung der Amtsblätter pro 1831.
I. M. 3158.

Den Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks machen Wir bekannt, daß den im hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Post-Aemtern heute die von Uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1831. zugefertigt worden sind, und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer desselben, die Ablangung des Amtsblaats von den gedachten Postämtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 20. December 1830.

No. 2.
Die Einstellung der Straßen- und Brükenzoll-Erhebung für die Stadt Görlitz betreffend.
No. 4198. I. C.

In Folge einer höhern Orts ergangenen Bestimmung wird die bisherige Erhebung des städtischen Strassen- und Brükenzolles zu Görlitz und der dazu gehörigen Beistätten Nieder-Biela und Rauscha, vom 1. Januar 1831. ab eingestellt werden.

Wir bringen diese Erleichterung des Verkehrs hiermit zur Kenntniß.

Liegnitz, den 23. December 1830.

No. 3.
Betreffend die bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild zu London zur baaren Auszahlung gelangenden Obligationen der im Jahre 1818 bei diesem Hause geschlossenen 5prozentigen Anleihe.
ad No. 549. K. pro 1830.

Die Einwohner Unsers Verwaltungs-Bezirks werden auf die in No. 353. der Staats-Zeitung und in den andern beiden Berliner Zeitungen befindliche Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 10. d. Mts., durch welche die Nummern der am 1. April k. J. bei dem Handlungshause N. M v. Rothschild zu London, zur baaren Auszahlung gelangenden Obligationen der im Jahre 1818. bei diesem Hause geschlossenen 5prozentigen Anleihe publizirt und den Inhabern gekündiget worden — aufmerksam gemacht, damit diejenigen, welche im Besitze solcher Papiere sind, deren Realisirung nicht verabsäumen, und dadurch in unvermeidlichen Zinsenverlust gesetzt werden. Liegnitz, den 27. Dezember 1830.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Personal-Veränderungen bei Verwaltung der Stempel-Fiskalate in Schlesien.

Der Regierungs-Rath Rinck ist seinem Wunsche gemäß von den Funktionen eines Provinzial-Stempel-Fiskals für Schlesien vom 1. Januar k. J. ab, entbunden worden, verbleibt aber in seiner bisherigen Eigenschaft als Regierungs-Rath bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat von Schlesien.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reinsch zu Ratibor, ist mittelst allerhöchstvollzogenen Patents vom 26. v. M. zum Regierungsrath allergnädigst ernannt. Derselbe wird vom 1. Januar k. J. ab, in dieser Eigenschaft bei dem Königlichen Provinzial Steuer-Direktorat eintreten, und da er zugleich von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz als Provinzial-Stempel-Fiskal für Schlesien, angeordnet worden, die desfallsigen Geschäfte von demselben Zeitpunkte an, und zwar für den Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor übernehmen.

Die Geschäfte eines Provinzial-Stempel-Fiskals in dem Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, welche bisher dem Regierungs-Rath Rinck zugetheilt waren, gehen vom 1. Januar k. J. ab, an den Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel Fiskal Baron von Reibnitz über.

Zur Nachricht für die Verwaltungs-Behörden der Provinz, bei denen bereits Stempel-Revisionen vorgenommen worden sind, oder durch die Stempelfiskäle noch vorgenommen werden möchten, bringe ich obige Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. Dezember 1830.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Das Verhalten der Gerichte bei Eidesabnahmen betr.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Der Kriminal-Rath und Professor Doktor Meister in Frankfurt a. d. O. hat in diesem Jahre bei Darnmann in Züllichau eine merkwürdige Abhandlung: Ueber den Eid herausgegeben, für deren literarischen Werth, außer dem Namen des berühmten Verfassers, schon der Preis, welcher ihr von den Kuratoren des Stolpeschen Legats zu Lenden zuerkannt worden, eine günstige Meinung erweckt.

Diese Schrift verdient aber auch deswegen der Aufmerksamkeit und näheren Prüfung der Gerichte empfohlen zu werden, weil sie auf den in mehreren Verordnungen ausgedrückten Zweck, die allgemeine Achtung für die Würde und Wichtigkeit der Eidschwüre in der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen und zu verstärken hinarbeitet, und von dem eifrigen Bestreben des Verfassers,

die Ausübung der heiligen Pflichten der Wort-Treue und Wahrhaftigkeit zu befördern, zeuget.

Bei dieser Gelegenheit können wir Euch nicht genug empfehlen, der Abnahme der Eide, diejenige Würde, Stille und Ehrfurcht beizulegen, welche einer so feierlichen Handlung geziemet, bei deren Werthaltung die menschliche Gesellschaft so innig interessirt ist, und welche so vielfach in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Besonders ist es nach pag. 95. der Schrift der äußersten Beherzigung werth, die Vorhaltung der Pflichten der Schwörenden nicht auf einem und denselben Leisten zu legen, sondern sorgfältig zu erwägen, auf welchem Grade der Kultur der Schwörende stehe, welcher Vorhaltungen und Ermahnungen, jedes Individuum bedürfe, welche Gründe in dieses Gemüth den besten Eingang finden können, um die Wort-Treue zu befördern und zu erhalten.

Erwägungen dieser Art gehören zu den ersten Pflichten Eures Richter-Amtes und hohen Berufes, und werden auch bei Euch darüber keinen Zweifel zurücklassen, wie nothwendig es sey, besonders bei wichtigen Eidesleistungen, diese Amts-Handlung nur denjenigen anzuvertrauen, die bei ihrem Alter und Erfahrung die Erwartungen und Obliegenheiten des Gerichts-Hofes zu erfüllen im Stande sind. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 2. Oktober 1810.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl!

Kirchrisen.

An
das Königl Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Bereits unterm 2. Oktober 1810 sind die Gerichte bei Gelegenheit der Empfehlung der Meisterschen Schrift über den Eid, zur sorgfältigen Beobachtung der über die Eidesabnahme bestehenden gesetzlichen Vorschriften angewiesen worden. Der Justiz Minister nimmt von der Wichtigkeit dieses Gegenstandes Veranlassung, die gedachten Vorschriften dem Königl. Ober-Landes-Gerichte in Erinnerung zu bringen. Bei Eiden die vor versammelten Gericht geschworen werden, muß jede Störung vermieden, und die Aufmerksamkeit aller Anwesenden lediglich auf die vorseyende feierliche Handlung gerichtet seyn, und insonderheit während derselben jedes Aus- oder Eingehen aus dem Sessionszimmer oder in dasselbe unterbleiben. Eide, welche in Prozessen abgeleistet werden, müssen nur in Gegenwart der Gerichtspersonen, der betreffenden Partheien und ihrer Assistenten oder Anwälte abgeleistet werden; es sind daher gemäß §. 93. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, alle sonst noch anwesenden Personen während der Eidesleistung aus dem Gerichtszimmer zu entfernen, oder es muß diese Handlung, wo es die Lokalität gestattet, in einem besondern Zimmer, und auch hier nur in Gegenwart der obgedachten Personen, vorgenommen werden. Endlich kann der Justiz-

Minister es nur mißbilligen, wenn hin und wieder Eide von Referendarien abgenommen werden und setzt derselbe daher mit Beziehung auf §. 92. des Anh. zur Allgem. Ger.-Ordnung, hierdurch fest, daß alle Eidesabnahmen, insofern sie, was allerdings die Regel sein muß und in erheblichern oder bedenklichen Fällen nie zu versäumen ist, nicht selbst einem Mitgliede des Gerichts aufgetragen werden, doch nur in Gegenwart eines solchen erfolgen sollen, und hiervon nur in besonders dringenden und bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle eintretenden Fällen, in welchen aber auch nur Beamter, welche mit den Erfordernissen des §. 92. des Anh. zur Allgem. Gerichts-Ordnung, versehen, der Auftrag zu ertheilen ist, eine Ausnahme gemacht werden darf. Berlin, den 26. November 1830.

Der Justiz-Minister in dessen Auftrage
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Vorstehende Reskripte des Königl. Justiz Ministerii resp. vom 2. Oktober 1810. und 26. November 1830. werden sämmtlichen Unter-Gerichten und Justiz-Beamten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und mit der Anweisung bekannt gemacht, sich nach deren Inhalt genau zu achten.

Glogau, den 17. Dezember 1830.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Taxe,

für die Preuß. Tonne Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken für das Jahr 1831.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pfen.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Sophie bei Sophienau	15	—	8	3
2	Hubert bei Reußendorf	16	—	8	—
3	Gnade und neue Gnade Gottes daselbst	16	—	8	—
4	Cäsar daselbst	16	—	7	6
5	Weißig daselbst	16	—	7	6
6	Seegen Gottes zu Altwasser	16	—	7	6

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen	Kl. Ko. Sgr.
7	Theresien Erbstollen daselbst	16	—	6
8	Graf Hochberg bei Waldenburg	16	—	6
9	Louise Auguste daselbst	15	9	6
10	Johannes zu Weissstein	16	—	6
11	Christian Friedrich bei Waldenburg	15	9	7
12	Julius zu Hermsdorf	16	—	7
13	Fuchs zu Weissstein	16	—	7
14	Emilie daselbst	16	—	7
15	Fixstern zu Altwasser	16	—	7
16	Franz Joseph daselbst	16	—	7
17	Goldene Sonne daselbst	16	—	7
18	Morgen- und Abendstern zu Hartau	16	—	7
19	Harte daselbst	16	—	7
20	David zu Salzbrunn — auf der Westseite	15	6	7
	David zu Salzbrunn — auf der Ostseite	16	—	7
21	Frohe Aussicht und Anna am Hochwald	15	6	7
22	Veste und Christoph zu Schönhuth	15	—	7
23	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	15	6	7
24	Glückhilf daselbst	15	6	7
25	Neue Heinrich daselbst	15	—	6
26	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	16	—	7
27	Emilie Anne zu Gablau	16	—	8
28	Peter und Paul am Hochberg	16	—	8
29	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau	15	—	8
30	Gotthelf daselbst	16	6	8
31	Louise bei Landeshuth	19	—	8

B. Neuroder Revier.

		Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pfen.	K. Ko. Sgr.
32	Frischauf zu Eckersdorf	15	—	12	—	6
33	Johann Baptista zu Schlegel	15	—	12	—	6
34	Combinirte Ruben zu Buchau	15	—	10	9	6
35	Fortuna zu Eckersdorf	15	—	12	—	6
36	Rudolph zu Velpersdorf	15	—	12	—	6
37	Sophie daselbst	15	—	12	—	6
38	Wenzeslaus zu Hausdorf	15	—	7	9	5
39	Wilhelm daselbst	15	—	7	9	5

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pfen.	Kalk-Kohlen. Sgr.	Pfen.
40	Friedrichs Gegentrum daselbst	15	—	8	3	5	—
41	Jacob in Müike	15	—	8	3	5	—

Brieg, den 25. December 1830.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung der Schrift: die Giftgewächse Deutschlands.

Die Doktoren Brandt und Ratzeburg zu Berlin haben die Herausgabe eines Werkes:

Die Giftgewächse Deutschlands

begonnen, von welchen bis jetzt drei Hefte erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleinen Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Auch sind die Herausgeber bereit, diesen Abbildungen einen populären und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen auf den Platten anbringen zu lassen, wenn durch Subskription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird. Jedes Heft dieses Werks, welches im Buchhandel Einen Thaler kostet, wollen die Herausgeber den Schulen für 22 Sgr. 6 Pf. überlassen.

Schulen, welche auf dieses nützliche Werk zu subskribiren Willens sind, können sich deshalb an die betreffenden Herren Superintendenten wenden.

Die Herausgabe einer Biographie des verstorbenen Herrn Finanz-Ministers v. Motz betreffend.

Nach der Uns von der höhern Behörde zugegangenen Anzeige wird der rühmlich bekannte Verfasser der Lebensschilderungen Scharnhorsts, Blüchers ꝛc. ꝛc die Biographie des verstorbenen Königl. Preuß Finanz-Ministers Herrn v. Motz auf Subskription und resp. Pränumeration herausgeben und dadurch, daß er den Verewigten als Mensch, Staatsmann, Freund, Gatte und Vater nach vorliegenden lautern und reichlichen Quellen im Verein mit Männern, welche dem Hingeschiedenen in jedem Abschnitte seines Lebens nahe standen, treulich darstellt, den Freunden und Verehrern des Vielbetrauerten ein angenehmes Erinnerungsbuch gewähren.

Ueberzeugt, daß vielen Privatpersonen und Beamten in Unserm Verwaltungs-Bezirk eine Lebensschilderung des in seinem Wirkungskreise ausgezeichneten, früh durch den Tod dem Staate entrissenen Herrn Ministers v. Motz als eine bleibende Erinnerung erwünscht sein werde, machen Wir darauf aufmerksam, mit dem Bemerken, daß der Biographie das wohlgetroffene Bildniß des Verewigten beigegeben werden soll und der Preis für ein Exemplar auf Velinpapier, auf 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. und auf Druckpapier auf 25 Sgr.

ſtgeſetzt, die hieſige Amtsblatt-Redaktion aber bereit iſt, portofrei an ſie
elangende, mit dem Geldbetrage verſehene Beſtellungen, welche bis zum 20.
anuar 1831. hier eingehen, zu beſorgen.

Unbezweifelt werden die Königl. Landrath-Aemter es gern übernehmen,
r Erſparung von Koſten die Beſtellungen der einzelnen Intereſſenten in ihren
ſſichts-Kreiſen zu ſammeln und in der vorbezeichneten Art hierher zu be-
dern.

Liegnitz, den 15. Dezember 1830.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 8. Januar 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4. Die Legitimation der Reisenden betr. I. P. No. 10905.

Wir finden Uns veranlaßt, sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden zur pünktlichen Nachachtung darauf aufmerksam zu machen,

daß Gewerbescheine allein als gültige Legitimations-Documente der Reisenden nicht anzunehmen sind, sondern als solche vielmehr nur Päße, oder die im §. 13. des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817 und §. 35. der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 erwähnten Legitimations-Charten, oder die §. 12. des gedachten Edicts angeführten Beweismittel betrachtet werden dürfen.

Liegnitz, den 3. Januar 1831.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Abgaben von inländischen Erzeugnissen beim Handelsverkehr mit Baiern u. Würtemberg.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. December v. J., wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andrerseits, unterm 27. Mai 1829 abgeschlossenen Handelsvertrags, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß vom 1. Januar d. J. an, die ermäßigten Abgaben von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren, beim Eingange aus Baiern und Würtemberg in Preußen, nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. A., bei dem Eingange aus Preußen in Baiern und Würtemberg aber nach den Sätzen des beiliegenden Verzeichnisses Lit. B. zu entrichten sind, und

daß die späterhin vertragsmäßig eintretenden Veränderungen in diesen Abgabensätzen zu seiner Zeit weiter bekannt gemacht werden sollen.

Berlin, den 19. December 1830.

Der Finanz-Minister
Maaſſen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Minister Exzellenz vom 19 d. M. nebst den darin allegirten Verzeichnissen A. und B. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht: daß es im Uebrigen bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 8. Dezember vorigen Jahres, welche unterm 15. des gedachten Monats durch die Amtsblätter der Provinz erlassen worden, und den späteren Verfügungen verbleibt.

Breslau, am 28. Dezember 1830.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath
Wendt.

A.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben, welche vom 1sten Januar 1831. an von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten May 1829. beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, zu erheben sind, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litr.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Centner.	1	15
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien . .	1 dito	8	—
25	y.	4. Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6

Der Hebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgabe beim Rth
		Anmerk. Ueber die bei dem Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.		
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentier-Waaren . .	1 Centner.	25
		6. Seidenwaaren.		
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe .	1 dito	50
—	d.	b) Halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).		
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt.	1 dito	15
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen	1 dito	5
		8. Leder und Lederwaaren.		
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	1 dito	3
—	b.	b) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüßler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament .	1 dito	4
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kon-		

Der Zoll-Rolle v. Oktober 1827. Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr.	Sgr.
	rolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Plasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Centner.	5	—
d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüssler- und Dänischen Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	10	—
9.	**Kupfer- und Messingwaaren.**			
c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden . . .	1 dito	5	—
10.	**Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.**			
c.	a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl, erlegen die allgemeine Eingangs-Abgabe			
	Ausnahme. In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 dito	1	15
	c) Eisenwaaren:			
e. 1.	1. Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. entrichten die allgemeine Eingangsabgabe.			
e. 2.	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hechseln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln			

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1831. Rthlr.	Sgr.
		und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 Centner.	3	—

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30sten Oktober 1827. Abth. V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß dem Zahlungspflichtigen nach der Verordnung vom 30sten Oktober 1830. die Wahl bleibt, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von $\frac{2}{3}$ Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten, und daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

Verzeichniß B.

der Zollsätze, welche von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach Art. 2. I. cl. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai 1829., beim Eingange in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen, vom 1. Januar 1831. an, zu erlegen sind.

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Centner Xr.
440	a.	1. Tabak. a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeitzt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel	Brutto Centner	2	—	6¼

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Xr.	Fixirten Zoll-Beschlags vom Baierschen Centner Xr.
—	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl	Br. Ctr.	10	—	12½
478	a. u. c.	2. Weine und Most, alle rothe und weiße	—	4	—	12½
499	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:				
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Centner	10	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	—	30	—	25
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten .	—	30	—	25
—	d. 4.	d) alle gestickten	—	30	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt . .	Br. Pfd.	—	30	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ctr	30	—	25
423		c) Spitzen, seidene	Br. Pfd.	—	30	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschlüssig der Enden und Leisten . .	Netto Centner	30	—	25

Des Baierisch-Württembergischen Zollvereins-Tarifs No.	Des Baierisch-Württembergischen Zollvereins-Tarifs Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Be des zu er Zolls für das Jahr 1831. Fl.	K
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	Netto Centner	30	—
		8. Leder und Lederwaaren:			
354	a.	a) altes Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute . .	Br Ctr.	7	3
—	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lackirte Leder .	—	10	—
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte . .	—	15	—
351		d) Riemerarbeiten	—	10	—
371		e) Sattlerarbeiten, alle . . .	—	10	—
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen Caleschen, neue	Stück	25	—
443		g) Täschnerarbeiten	Br. Ctr	15	—
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent		15	—
320		i) Pergament		7	3
214		k) Juchten		5	—
		l) Schuhmacher-Arbeiten:			
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden		10	—
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent ꝛc. . .	—	20	—
		9. Kupfer- und Messingwaaren:			
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedearbeiten .	—	7	3
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	7	3
		c) Glockengießer-Arbeiten:			
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	—	5	—
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	—	7	3
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem			

Des Baierisch-Würtembergischen Zollvereins-Tarifs. No.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1831. Fl.	Kr.	Kreuzer Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner Kr.
		Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.				
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen	Br. Ctr.	1	40	6 1/4
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
—	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	—	1	40	6 1/4
—	g.	c) Draht von Eisen	—	3	20	6 1/4
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1. Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten . . .	—	3	20	6 1/4
—	i. 2.	2. Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft	—	3	45	12 1/2
		e) Gußwaaren:				
123	I. 1.	1. in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	—	1	40	6 1/4
—	I. 2.	2 feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge . .	—	3	45	12 1/2
387		f) Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	7	30	12 1/2
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	7	30	12 1/2
		h) Stahl:				
427	a.	1. roher, unverarbeiteter	—	1	40	6 1/4
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
—	b. 1.	2. verarbeiter, Stahlwaaren, gemeine .	—	7	30	12 1/2
—	c.	3. Draht von Stahl	—	3	20	6 1/4

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden aren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeiage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Xr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Xr. erhoben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Müller ist als Pastor in Kaiserswaldau bestätiget worden.

Desgleichen der Candidat der Theologie Schmidt zum Diakonus und Rector in Parchwitz.

Der bisherige Schuladjuvant Kahl erhielt die Bestätigung als Schullehrer in Arnsdorf, Liegnitzschen Kreises, und eben so der zeitherige Schuladjuvant Schmidt als evangelischer Schullehrer in Rudelsdorf, Görlitzschen Kreises.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind erwählt und als solche bestätiget worden:

a. beim Magistrat zu Liebenthal der dortige Strumpf-Fabrikant Hauser,
b. beim Magistrat zu Polkwitz der Tuch-Fabrikant Krause daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse.

Ein achtbarer Mann, der aber nicht genannt seyn will, hat in seinem hinterlassenen Testamente folgende Legate ausgesetzt:

für die evangelische Kirche in Groß-Baudis 100 Rthlr.
für die evangelische Friedenskirche zu Jauer 1000 Rthlr.,
für die Erbauung des evangelischen Pfarrhauses daselbst 1500 Rthlr.,
für die evangelische Elementarschule zu Jauer 250 Rthlr.,
für die städtische Armen-Casse daselbst 500 Rthlr.

Der zu Oederwitz verstorbene Erb- und Lehnrichter Wiedemann vermachte der dasigen Schule 100 Rthlr. und der Kirche zu Nieder-Seiffersdorf 50 Rthlr.

Haupt-Ueberſicht des Schadens, welchen die im Monat Juni des Jahres Schleſien angerichtet haben, und Nachweis der unter die Damnifikaten aus keits-Fonds, vertheilten

1	Benennung der Regierungs-Departements. 2	Anzahl der ſelbſtſtändigen Familienhäupter, deren Schaden hat aufgenommen werden müſſen. 3	Ganz hinweggeriſſene Gebäude. Wohngebäude. 4	Mühlwerke. 5	Scheuern und Stallungen. 6	Theilweiſe zerſtörte und beſchädigte Gebäude. Wohngebäude. 7	Mühlwerke. 8	Scheuer u. Stallungen. 9	Durchbrochene Dämme. 10
1	Breslau	15204	166	65 und 2 Schleuſen 1 Wehr	164	1746	129	689	612 und 2994 Ruth. Ufer.
2	Liegnitz	5140	3	3	2	283	62	41	291
3	Oppeln	6602	41	1	23	760	27	214	203
	Summa . . .	26946	210	69 und 2 Schleuſen u. 1 Wehr.	189	2789	218	944	1106 und 2994 Ruthen Ufer.

1829. eingetretene ungewöhnliche Ergießung der Ströme in der Provinz dem Central-Unterstützungs-Fonds, so wie aus dem Privat-Wohlthätig-Unterstützungs-Gelder.

Brücken und Bähren.		Ertrunkene Menschen.	Ertrunkenes Vieh.					Geldbedarf zur Wiederherstellung der ruinirten Baumerke aller Art.		Verlust an völlig zerstörten Grund und Boden, dessen Herstellung gar nicht möglich ist			
										an Flächen in Morgenzahl.		in Kapitalwerth.	
steinerne.	hölzerne.		Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Ziegen.	Schweine.	rthl.	sgr.	M.	□R	rthl.	sg.
11	12	13	14	15	16	17	18	19		20		21	
73	419	39	2	70	78	7	2	403041	—	2262	89½	127275	—
25	124	3	—	—	—	—	—	167371	11	358	76	17628	19
7	201	—	4	122	—	7	12	148808	18	692	18	33024	23
105	744	42	6	192	78	14	14	719420	28	3313	3½	177928	12

Benennung der Regierungs-Departements.	Beschädigungen des nutzbaren Eigenthums durch Versandung, Aufschüttung u. s. w.				Verlust in Gelde.		Verlust an Feld, Wiesen- und Gartenfrüchten in Gelde.		Verlust an Wirthschafts-bedürfnissen, Vorräthen, Dünger ꝛc. in Gelde.	
	Betrag der Fläche in Morgen-Zahl.		Betrag der auf die Wiederherstellung zu verwendenden Kosten.							
	22		23		24		25		26	
	Mrg.	□R.	rthl.	sgr.	rthl.	sgr.	rthl.	sgr	rthl.	sgr.
Breslau	9401	48½	104219	—	1143	—	922639	15	16824	26
Liegnitz	864	75	31205	6	—	—	428308	16	5957	19
Oppeln	2912	116	19074	17	1647	—	185738	16	21904	8
Summa . . .	13178	59½	154498	23	2790	—	1536686	17	44726	23

Verlust an Handwerksgeräthen in Gelde.		Verlust an verschiedenen Effekten in Gelde.		Summarischer Betrag des gesammten Schadens in Gelde.		Betheilt sind die Damnifikaten worden						in Summa.		
						durch Privat-Wohlthätigkeits-Vereine in Gelde.			aus dem General-Unterstützungs-Fonds in Gelde					
27		28		29		30			31			32		
rthl.	sgr.	rthl.	sgr.	rthl.	sgr.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.	rthl.	sgr.	pf.
2949	—	15593	22	1593725	3	12343	14	8	94862	6	1	107205	20	9
191	5	674	6	651536	22	1473	16	—	43920	21	8	45394	7	8
399	1	4745	22	415342	14	4595	20	6	34386	10	5	38982	—	11
3539	6	21013	20	2660604	9	18412	21	2	173169	8	2	191581	29	4

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 15. Januar 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Eröffnung des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 4. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät für den am 16. Januar k. J. zu eröffnenden Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz den Königl. General-Lieutenant Herrn von der Marwitz auf Friedersdorff zum Landtags-Marschall und den Königlichen Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau zu dessen Stellvertreter allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Berlin, den 28. Dezember 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
(gez.) von Bassewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Den Debit verschiedener, außer den Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften betreffend.

I. P. No. 1673.

Den nachbenannten, außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen Schriften:

Praktische Anleitung zum Englisch-Schreiben von H. E. Kähler. Zürich bei Orell, Füßli u. Comp. 1830.,

Adolph und Wilhelm, die unglücklichen Brüder und ihre ungleichen Lebensschicksale von A. Pietsch. Kaschau 1823.,

Der Pallast der Wahrheit. Aus dem Französischen von L. Poß. Daselbst 1829.,

Stille Größe. Schauspiel in 3 Akten von Theodor v. Artner. Ebendaselbst 1824.,

Finette Aschenbrödel. Daselbst,

Eifersucht und Treue, oder der Todesring. Nach dem Französischen von Dr. Franz Ritter. Daselbst 1823.,

7. Die Unvermählte. Nach dem Engliſchen von Dr. Franz Rittler. Daſelbſt 1823.,

iſt die Erlaubniß zum Debit in den diesſeitigen Staaten ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 25. December 1830.

No. 6.

Betreffend eine, in den Staaten außerhalb des deutſchen Bundes, herausgekommenen Schrift.

I. P. 10,200.

Das Königl. Ober-Cenſur-Collegium zu Berlin hat zu dem Debit der, außerhalb der Staaten des deutſchen Bundes erſchienenen Schrift:

„Neuer Tugendſpiegel, oder Anekdoten und Charakterzüge aus dem Jugendleben denkwürdiger Perſonen alter und neuer Zeit ꝛc. von J. F. Franz, 2te Ausgabe, Chur, bei Daly 1830“

Erlaubniß ertheilt.

Dem Publiko haben Wir hiervon Nachricht geben wollen.

Liegnitz, den 31. December 1830.

No. 7.

Die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande betreffend.

I. P. No. 10,306.

Die mehrſeits darüber erhobenen Zweifel,

ob die ländlichen Patrimonial-Gerichts-Inhaber die ihnen durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1827. (Geſetz-Sammlung 1827 Seite .) und durch Unſern Amtsblatt-Erlaß vom 16. Juny d. J. (Amtsblatt 1830. Seite 26.) verliehene Befugniß zur eigenen Ahndung der kleinen Polizei-Contraventionen auch dann, wenn dergleichen Contraventionen gegen ſie ſelbſt gerichtet ſind, ausüben dürfen,

ſind von den hohen Miniſterien der Juſtiz und des Innern und der Polizei dahin entſchieden worden:

daß in allen Fällen, in welchen der Patrimonial-Gerichts-Inhaber durch Polizei-Contraventionen ſelbſt verletzt iſt, die Cognition an den Juſtitiarius übergehen ſoll.

Hiernach haben alle Polizei-Behörden ſich pünktlich zu achten.

Liegnitz, den 31. December 1830.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Veränderungen in der Organiſation der Zoll- und Steuer-Behörden betr.

Im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam werden mit dem 1. Januar k. J. folgende Veränderungen in der Organiſation der Zoll- und Steuer-Behörden eintreten. Es wird nämlich

1. das Haupt-Zoll-Amt zu Wittſtock aufgehoben und daſelbſt nur ein Neben-Zollamt 1ſter Klaſſe mit den geſetzlichen Abfertigungsbefugniſſen ſtehen bleiben, ferner
2. in Warno ſtatt des bisherigen Neben-Zollamtes 1ſter Klaſſe, ein Haupt Zoll-Amt und

3. in Prenzlow ein Haupt-Steuer-Amt, ohne Waaren-Niederlage, errichtet werden.

Breslau, den 29. December 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Bau-Kondukteur Prange ist zum Wegebaumeister in die Stelle des vom 1. Januar 1831. ab, pensionirten Wegebaumeister Belitski zu Liegnitz, ernannt worden.

Derselbe wird jedoch seinen bisherigen Wohnort und Geschäfte in Bunzlau vorläufig behalten, und seine Stelle durch den Bau-Kondukteur Bigot vertreten werden.

Liegnitz, den 30. December 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienstveränderungen, vom 1. October bis ultimo December 1830.

1. Die Rechtskandidaten Nagel, Michael, v. Uechtritz, Salomon, Schober, Horzetzki und Böhm sind zu Auscultatoren ernannt.
2. Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Julius Herrmann zu Breslau ist hierher versetzt.
3. Der Justiz-Verweser Bail zu Hanau ist zum Justiz-Secretair Goldberg-Hannauer Kreises ernannt.
4. Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Scheffler zu Berlin ist zum Referendarius ernannt und an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.
5. Der beim Inquisitoriat in Görlitz beschäftigt gewesene vormalige Stadtgerichts-Assessor Guttwein, ist als Secretair an das hiesige Ober-Landesgericht versetzt.
6. Der vormals beim Königl. Stadtgericht zu Brandenburg angestellt gewesene Auscultator Simon ist in gleicher Eigenschaft beim hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt worden.
7. Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Saint-Paul zu Berlin ist zum Referendarius ernannt und an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt.
8. Der bisherige Deposital-Assistent Schönborn ist zum Deposital-Rendanten beim Königl Landgerichte zu Görlitz ernannt.
9. Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hasse ist zum Justiz-

Commissarius bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Liegnitz an die Stelle des als solcher abgegangenen Justiz-Commissarii Feige bestellt.

10. Die zeitherigen Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Ludwig, Müller und Sattig, sind zu Referendarien ernannt.

11. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Kunow ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes Gericht;

12. der Ober-Landes Gerichts-Rath von Wülcknitz ist als Rath an das Königliche Kammergericht;

13. der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Klapper zu Breslau, ist an das hiesige Ober-Landes Gericht versetzt worden.

14. Der Land- und Stadtrichter Jüngling zu Haynau ist zum Kreis-Justiz-Rath des Haynauer Kreises ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Statistische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat December 1830.

Abgebrannt sind: ein Bauergehöft zu Nieder-Falkenhain, Schönauer Kreises, ein dergleichen zu Altjauer, im Jauerschen Kreise, das Wohnhaus eines Bauergehöfts zu Krausendorf, Landeshutschen Kreises, das Windmüller-Wohnhaus nebst Scheune und dem benachbarten Gemeindehause zu Zöbelwitz, Freistädtschen Kreises, und ein Wirthschaftsgebäude auf dem herrschaftlichen Hofe in Niederhermsdorf, Goldberg-Hainauschen Kreises.

Ertrunken sind in Graben und Teichen 3 Personen; auf freiem Felde wurden 2 Personen todt gefunden.

Ein Häusler aus Görisseiffen, Löwenbergschen Kreises, wurde von einem im Umstürzen auf ihn fallenden beladenen Wagen, erdrückt.

Ein 17jähriger Bauerssohn zu Guhlau, Glogauschen Kreises, fiel in der Scheuer von oben herab auf die Tenne und starb Tages darauf.

Bei Bröthen, Honerswerdaer Kreises, wurde ein zehnjähriger Knabe in einer Scheune gefunden, der seit mehreren Tagen vermißt worden war. Dem Vernehmen nach soll er durch die strenge Behandlung seiner Stiefmutter zum Entweichen aus dem väterlichen Hause veranlaßt worden und durch Frost und Hunger umgekommen seyn. Die Sache ist zur gerichtlichen Untersuchung gediehen.

Drei Personen endigten ihr Leben eigenwillig durch den Strick, und zwei suchten und fanden ihren Tod im Wasser.

Liegnitz, den 4. Januar 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Empfehlung eines Buches betr.

Sämmtliche mit der Verwaltung der Gewerbesteuer beschäftigte Behörden, so wie alle diejenigen, welche einer genaueren Kenntniß der Gewerbesteuer-Verfassung bedürfen, machen Wir auf das unlängst unter dem Titel

Die
Gewerbesteuer-Verfassung des Preußischen Staates.
Eine alphabetische Zusammenstellung
Liegnitz 1831 bei E. Doench

erschienene und durch die landräthlichen Aemter zu beziehende Werk aufmerksam, indem dasselbe ein bequemes Mittel darbietet, sich von den über die Gewerbesteuer vorhandenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange zu unterrichten und in jedem vorkommenden einzelnen Falle die betreffende Bestimmung leicht aufzufinden.

Liegnitz, den 12. Januar 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Uebersicht von dem Feuer-Societäts-Verbande für das Herzogthum Sachsen.

Zu Deckung des in dem Zeitraum vom 1. April bis ult. Septemb. d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen sind, besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin von den Societätsgenossen

90,913	Rthlr.	6	Sgr.	1 Pf. zu Vergütung der Brandschäden
1,134	—	9	—	1 — zu Vergütung der Feuergeräths-Schäden,
675	—	-	—	- — zu den Administrationskosten und
71	—	7	—	6 — zu den Insinuationskosten des Ausschreibens
92,793	Rthlr.	22	Sgr.	8 Pf. Summa

aufzubringen und dazu von den erbländischen Kreisen und den vormals zu den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeiß gehörigen Districten, so wie von der Niederlausitz, den altpreuß. Cottbuss. und dem Schleusinger Kreise ingleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz von dem überhaupt

64,782,916⅔ Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto

vier Silbergroschen vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in den obgedachten Zeiträumen überhaupt

113 Brände

ereignet haben, wovon

16	durch	Gewitter,
5	-	Verwahrlosung
18	-	muthmaßliche Brandstiftung
1	-	fehlerhafte Bauart und
73	-	unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch

241 associirten Grundbesitzern

		total abgebrannt	partiell beschädigt
170	Wohnhäuser	31	
157	Stall- und Seitengebäude	16	
95	Scheunen	10	
5	Schuppen	1	
1	Backhaus	2	
3	Schmieden	—	
2	Ziegelöfen	—	
5	Mahlmühlen	—	
-	Oelmühle	1	
4	Windmühlen	3	
-	Kirchen und Thurmgebäude	2	

worden sind.

Merseburg, den 18. December 1830.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Prüfung der Präparanden Behufs der Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Bunzlau.

Donnerstag und Freitag, den 17. und 18. Februar, soll wiederum eine Auswahlprüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar gehalten werden. Von den zu prüfenden Präparanden muß spätestens den 10. Februar die vollständige schriftliche Meldung hier eingegangen seyn.

Vor der Prüfung hat jeder Präparand abzuliefern:

1.) einen Taufschein, der ein Alter von wenigstens 17, wo möglich unter 19 Jahren nachweiset.

2.) einen Gesundheitsschein, der vollständige körperliche Gesundheit und Stärke, den vollen Gebrauch und die volle Kraft aller Sinne und Glieder, die Abwesenheit aller Krankheitsanlage, theilweiser Schwäche namentlich der Brust, der Augen ꝛc. ꝛc. bescheinigt.

3.) Einen Impfschein.

4) Ein Zeugniß des Lehrers oder Schulrevisors, das die bisherige Beschäftigung und Führung des Präparanden beurkunder, und in welchem namentlich ausdrücklich bemerkt seyn muß, ob derselbe ein mildes sanftes Benehmen gegen die Kinder gezeigt, und diese ihn geliebt haben, ob er sich schon mit der Gärtnerei beschäftigt, ob er schon Taback geraucht und Branntwein getrunken habe oder nicht ꝛc.

5) Ein vom Ortsgerichte beglaubigter, gerichtlich gültiger Revers, in welchem der Vater oder Vormund sich verpflichtet, den Präparanden im Falle der Aufnahme 3 Jahre lang im Seminare mit allen zu seiner Bildung nöthigen Bedürfnissen zu versehen, auch, bis der junge Mann die ganze oder halbe Kost von dem Seminar frei erhält, dies daure, so lang es wolle, das Kostgeld mit 36 Thalern und im letztern Falle fortgesetzt mit 18 Thalern jährlich voraus zu bezahlen.

6.) Einen in Folio geschriebenen Lebenslauf.

7.) Einige Bogen Papier nebst Feder, Behufs der anzufertigenden Arbeit.

Die Präparanden haben sich schon Mittwoch den 16. Februar um 3 Uhr Nachmittags bei dem Unterzeichneten zu melden.

Von sämmtlichen Präparanden (bis jetzt sind deren schon 114 gemeldet) werden nur 30 zur Aufnahme in das Seminar erwählt, daher solche, die schon 1829 zum zweiten Male geprüft und nicht zur Aufnahme bestimmt sind, wohl am Besten thun, ganz weg zu bleiben.

Bunzlau den 10. Januar 1831.

Königl. Schullehrer-Seminar.

Kawerau.

Verzeichniß

von den seit dem 1. October bis ultimo December 1830. vorgefallenen

Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Eisdsberg (Zimmermann)	Rothenburg	Der vormalige Justiz-Rath Bräuer	Justiz-Verweser Herrmann zu Spremberg.
2.	Rothvorwerk Lobendau	Goldberg-Hannau	Der vormalige Justiz-Verweser Clemens zu Liegnitz	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Hoffmann zu Goldberg.
3.	Siegersdorf nebst Zubehör,	Bunzlau	Der verstorbene Gerichts-Director Winzer	Justiz-Verwesen Grosser zu Klitschdorff.
4.	Herrschaft Wehrau			
5.	Herrschaft Hohlstein	Löwenberg	Justiz-Rath Königk zu Löwenberg	O. L. G.-Referendarius Grashoff zu Löwenberg.
7.	Neibusch Langhermsdorf, Pürben, Rohrwiese und Steinborn	Freystadt	Der verstorbene Hofrath Metzke in Sagan	Herzoglich Sagensche Justiz Rath Metzke zu Sagan.
7.	Lerchenborn und Bohlendorf	Lüben	Der pensionirte Stadtrichter Adam zu Polkwitz	Justiz-Verweser Bail in Hannau.
8.	Moschendorf	Goldberg-Hannau	Syndicus Krummer zu Goldberg	Derselbe.

No.	Namen des Gutes	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
9.	Amtsrath Schneiderſche Antheil Schweinitz	Grünberg	Stadtrichter Juſtiz-Rath Surland in Freyſtadt	Juſtiz-Verweſer Scheibel in Grünberg.
10.	Bergisdorf, Wüſte-Dobritſch, Luthröthe. Puſchvorwerk	Sagan	Land- u. Stadtgerichts-Aſſeſſor v. Röder zu Sprottau	Stadt-Syndicus Walter in Sagan.
11.	Ober-Girbigsdorf	Görlitz	Juſtiz-Verweſer Pfeilgwerth zu Reichenbach)	Juſtiz-Verweſer Schröter zu Görlitz.
12.	Armenruh u. Antheil Ober-Harpersdorf	Goldberg-Haynau	Der verſtorbene Kreis-Juſtiz-Rath Euler zu Goldberg	O. L. G.-Referendarius Emil Kayſer in Löwenberg.
	Ober-Langneudorf	Löwenberg		
13.	Dittersbach nebſt Zubehör, Georgenruh Greiffitz, Nieder-Kuppen und Peterswaldau	Sagan	Der verſtorbene Hofrath Metzke in Sagan	Stadt-Syndicus Walter in Sagan.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 3)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 22. Januar 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

[No. 8. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte der in Jänickendorf, Amts Zinna, abgebrannten Kirche, der Pfarr-Wirthschafts-, der Küster- und Schul-Gebäude betreffend. I. C No. 13.

Es ist zum Retablissement der, bei einem großen Brande in Jänickendorf, Amts Zinna, Regierungs-Bezirks Potsdam, mit eingeäscherten Kirche, der Pfaar- Wirthschafts-, der Küster- und Schul-Gebäude, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schlesien, Behufs Unterstützung der, durch dreimaliges Brandunglück und Kriegsdrangsale ganz verarmten Orts-Einwohner, höhern Orts nachgegeben worden.

Zufolge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 31. v. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks und beauftragen die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten, die Einsammlung einer solchen Kirchen- und Haus-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zubewerkstelligen, daß die eingegangenen freiwilligen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen Acht Wochen an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die desfalsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 5. Januar 1831.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Aufhebung der Eingangs-Abgaben von Roggen.

Durch eine Kabinets-Ordre vom 28. d. M. haben Seine Majestät der

König die Eingangs-Abgabe vom Roggen bis Ende Juny k. J. aufzuheben geruht, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 31. December 1830.

Der Finanz-Minister (gez.) Maassen.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31. December v. J., wird zur Nachricht für das Publikum und zur Beachtung für die Zoll- und Steuerbehörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Januar 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Die von den Special-Salarien Kassen zu gewährenden Einnahme Nachweisungen.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat bestimmt, daß die zum Verbande der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse allhier gehörenden Special-Kassen, vom Jahre 1830. ab, über die eingezogenen reinen Sportul-Gebühren, Emolumente und durchlaufende Gelder, eine bescheinigte Summarische Nachweisung, aus welcher

a) die Einnahme-Reste und currente Soll-Einnahme,
b) die Ist-Einnahme,
c) die niedergeschlagenen Beträge,

zu entnehmen, Hinsichts der Stempel-Gelder aber die früher bereits angeordneten Atteste der Steuer-Behörde über den Stempel-Ankauf jährlich beigebracht sollen, welches den betreffenden Unter-Gerichten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Glogau, den 4. Januar 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Commission von Schlesien.

Die bei Rentebestimmungen im Jahr 1831 geltenden Roggenpreise.

Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1830. von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs Ordnung vom 7. Juny 1821. festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1831. zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $^9/_{10}$ der im Jahre 1830. bezahlten

Geld-Rente den Betrag ergeben, der im Jahre 1831. als Geld-Rente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. December 1830.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preußische Scheffel. Rthl.	sgr.	pf.
Breslau	1	24	3
für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.			
Brieg	1	23	6
für den Brieger Kreis.			
Bunzlau	1	11	3
für den Bunzlauer Kreis.			
Frankenstein	1	22	4
für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.			
Groß-Glogau	1	11	5
für den Glogauer Kreis.			
Grünberg	1	15	7
für den Grünberger und Freistädter Kreis.			
Guhrau	1	14	3
für den Guhrauer Kreis.			
Goldberg	1	12	—
für den Goldberger Kreis.			
Hayнau	1	13	—
für den Hayнauer Kreis.			
Hirschberg	1	13	6
für den Hirschberger und Schönauer Kreis.			
Jauer	1	13	6
für den Jauerschen, Striegauer und Bolkenhayner Kreis.			
Landshuth	1	18	—
für den Landshuther Kreis.			
Liegnitz	1	12	8
für die Kreise Liegnitz, Löben, Steinau und Wohlau.			
Löwenberg	1	12	—
für den Löwenberger Kreis.			

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preußische Scheffel. Rthl.	sgr.	pf.
Namslau für den Namslauer Kreis.	1	20	7
Reichenbach für den Reichenbacher Kreis.	1	17	6
Sagan für den Saganer und Sprottauer Kreis.	1	14	2
Schweidnitz für den Schweidnitzer und Waldenburger Kreis.	1	19	4

Fractionspreise von Getreide, Heu und Stroh bei Rentebestellungen in Ablösungssachen.

In Gemäßheit der §§. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§. 15 und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821., bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1830. bis dahin 1831. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 28. December 1830.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu, der preuß. Centner.			Streh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	1	21	9	1	10	7	—	29	—	—	22	—	—	24	4	5	4	—
Brieg, für den Brieger Kreis.	1	16	6	1	8	1	—	27	3	—	18	10	—	20	1	3	20	3
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	2	5	1	1	9	7	1	1	11	—	21	1	—	24	7	4	17	10
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	23	6	1	8	9	—	28	1	—	21	11	—	17	11	3	19	10

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu, der preuß. Centner.			Stroh, das Schock.		
	Der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Gr. Glogau. für den Glogauer Kreis.	1	24	10	1	7	4	—	29	11	—	21	7	—	22	—	3	21	1
Grünberg, für den Grünberger und Freistädter Kreis.	2	4	—	1	9	9	große 1 kleine 1	3 — 4	—	—	23	2	—	25	2	4	20	2
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	1	23	11	1	7	7	—	29	11	—	20	11	—	19	9	3	15	—
Goldberg, für den Goldberger Kr.	1	24	5	1	7	7	—	29	10	—	23	9	—	22	3	4	17	7
Haynau, für den Haynauer Kr.	1	25	—	1	7	9	—	29	7	—	23	11	—	25	—	5	3	—
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	2	1	—	1	9	9	1	1	3	—	21	7	—	19	1	3	22	7
Jauer, für den Jauerschen, Striegauer und Bolkenhayner Kreis.	weißer 1	26	8	1	6	4	—	28	2	—	19	7	—	22	—	4	5	2
	gelber 1	17	—															
Landeshut. für den Landeshuter Kr.	weißer 1	29	6	1	10	5	1	1	2	—	21	6	—	—	—	—	—	—
	gelber 1	22	11															
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	23	6	1	7	3	—	29	10	—	21	7	—	22	1	4	5	3
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	weißer 2	—	8	1	8	—	—	28	5	—	19	11	—	22	9	4	2	11
	gelber 1	16	1															
Namslau, für den Namslauer Kr.	1	22	6	1	5	4	—	27	7	—	21	11	—	17	4	3	27	1
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	18	6	1	10	2	—	28	9	—	22	5	—	20	9	4	12	11
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	2	3	1	1	10	9	1	3	4	—	21	6	—	25	9	3	29	6
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	weißer 1	22	1	1	6	—	—	27	1	—	20	2	—	23	9	4	10	1
	gelber 1	14	10															

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Hülfsprediger Schade zu Saabor ist nunmehr nach dem Tode des Pastor Tschirner zum ordentlichen Pfarrer an der dasigen evangelischen Kirche ernannt worden.

Der Pastor Kummer, zeither zu Tauchritz, hat die vacante Pfarrstelle zu Gersdorf, Görlitzschen Kreises, erhalten.

Eben so wurde der Schullehrer Baumert, bisher in Tauchritz, zum Schullehrer und Organisten in Gersdorf bestallt.

Der Baron von Stillfried auf Ober- und Mittel-Leipe ist an die Stelle des abgegangenen Regierungs-Director Gebel als Polizei-Districts-Commissarius im Jauerschen Kreise bestätiget worden.

In Rothenburg a. d. Oder ist der Tuchfabrikant Braun und in Pribus der Gastwirth Finke zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und sind beide als solche bestätiget worden.

Der Abdruck des Sach- und Namen-Registers zu dem Amtsblatte pro 1830 ist vollendet und werden den Königlichen Landrath-Aemtern die bestellten Exemplare zugehen auch außerdem einige Exemplare für nachträgliche Bestellungen beigefügt werden. Einzelne Exemplare sind bei der Amtsblatt-Redaction ebenfalls zu haben, so wie auch noch fortwährend Sachregister zu den Amtsblättern der früheren Jahrgänge von 1821 ab vorhanden sind.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 29. Januar 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die erfolgte Einlösung älterer Kur- u. Neumärkischer Zins-Coupons betreffend.

Nach der nunmehr für das Jahr 1830. geschlossenen Rechnung über die Tilgung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor dem 1. May und 1. July 1818. sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

295,526 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf.

einschließlich

6,927 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt geführt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unseren Bekanntmachungen vom 10. Februar 1829. und 20. Februar 1830. (Allgemeine Staatszeitung No. 45. Jahrgang 1829. und No. 60. Jahrgang 1830.) bereits früher getilgten

573,393 Rthl. 23 Sgr. 3 Pf. incl. 52,469 Rthl. 8 Sgr. 9 Pf. in Gold
und 567,991 „ 29 „ 1 „ incl. 9,913 „ 20 „ — „ dito

bis jetzt

überhaupt 1,436,912 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf. incl. 69,310 Rthl. 5 Sgr. in Gold

in alten- Kur und Neumärkschen Coupons und Zinsscheinen zur Tilgung gelangt sind, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 12. Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pul-

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 28. May 1818. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königlichen Allerhöchsten Befehls vom 10. d. M. die Ausfuhr von Waffen,

wer ꝛc. in das Königreich Polen betr.

Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegsbedürfnissen aller Art über die Grenze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte nach dem Königreiche Polen insbesondere über die Preußische Grenze von Schmalleninken am Memel-Strohm, bis zur Hauptzoll-Straße zum Haupt-Zoll-Amte Zabrzeg in Oberschlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zollordnung vom 26. May 1818. §. 111. und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängten Strafen.

Berlin, den 23. December 1830.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

Vorstehender Erlaß der hohen Ministerien wird hiermit Behufs der genauesten Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß obiges Ausfuhr-Verbot auch auf das Gebiet der Stadt Krakau auszudehnen ist.

Liegnitz, den 25. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 10.

Betrifft einen, auf Märkten zu bewirkenden Ankauf von Remonte-Pferden für die Kavallerie.

I. No. 430.

Aus der nachfolgenden Bekanntmachung des Königl. General-Majors und Remonte Inspecteurs Herrn Beier vom 16. d. M., geht hervor, daß des Königs Majestät den Ankauf von Remonte-Pferden für die Kavallerie befohlen haben. Die Einsassen des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, welche Pferde halten, machen Wir daher auf diese Gelegenheit zur vortheilhaften Verwerthung für den vorangegebenen Zweck brauchbarer Pferde hierdurch aufmerksam und erwarten, daß sie sich thätig dafür interessiren werden; die Herren Landräthe aber fordern wir auf, den Märkten selbst unfehlbar beizuwohnen, oder, wenn sie nicht selbst erscheinen können, sich durch sachkundige Männer vertreten zu lassen, und nach Kräften beizutragen, daß der Kauf allgemein bekannt und die Märkte lebhaft besucht werden. Der Name desjenigen, welcher der diesfälligen Kommission vorstehen soll, ist dermalen noch nicht bekannt.

Liegnitz, den 21. Januar 1831.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben zu befehlen geruhet, daß noch ein Nachankauf, von ältern sogleich brauchbaren Kavallerie-Pferden zum Dienst der Regimenter statt finden soll. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß soll das Geschäft sofort ausgeführt werden, und dürfen also keine jungen und rohen, sondern nur volljährige (d. h. 5. 6. und 7jährige) gleich für Kürassier, Ulanen und Husaren zum Gebrauch geeignete, aber auch nicht verbrauchte Pferde gekauft werden.

Zur Ausführung des Geschäfts, soll eine Militair-Kommission zusammen gesetzt werden, von welcher der Präses das Nähere wegen der anzusetzen-

den Marktorts und Kaufstermine bestimmen und öffentlich bekannt machen wird. Ich ersuche daher die resp. Herrn Gutsbesitzer, Beamten, und sämmtliche Landesbewohner, welche dergleichen Pferde haben, und sie gegen gleich baare Bezahlung veräußern wollen, solche zum Kauf zu stellen; mache aber auch zugleich bekannt, daß die erstandenen Pferde, wegen vielleicht nicht gleich zu Gebot stehender Transport-Mittel, nicht auf jedem Markt augenblicklich angenommen, sondern an einem schicklichen möglichst nahen Ort zusammengebracht, unter Berücksichtigung der Entfernung bezahlt, und alsdann Parthienweise fortgeschickt werden sollen.

Da die zu kaufenden Pferde, wie schon erwähnt, volljährig, und vollständig ausgebildet seyn müssen, wo kein Wachsthum mehr zu erwarten ist, so sollen die für Husaren mindestens eine Höhe von 4 Fuß 11 Zoll haben, die für Ulanen nicht unter 5 Fuß, und die für Küraßier mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, übrigens stark von Knochen, und gutem Gebäude, mit einem Worte: tüchtige Gebrauchspferde seyn.

Das Uebrige etwa noch Nöthige wird der Präses der Kommission in seiner Bekanntmachung mit bestimmen, und deutlich angeben.

Berlin, den 16. Januar 1831.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. Beier.

No. 11. Die Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege betreffend. I. P. No. 625. 1831.

Unter Hinweisung auf die Amts-Blatt-Publicanda vom 14. Juli 1820, 7. Juli 1821 und 16 Juni 1828

(A. B. 1820. Seite 238
" " 1821. " 190
" " 1828. " 183)

machen Wir sämmtliche Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks wiederholt auf die Nützlichkeit der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege aufmerksam, und weisen Dieselben an, der Redaction unaufgefordert diejenigen Nachrichten, Berichtigungen und Vervollständigungen zugehen zu lassen, wozu sich in ihrem Bereiche Veranlassung ergeben wird.

Liegnitz, den 21. Januar 1831.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Erhebung der Erbschafts-Stempel-Tantieme des ersten Tertials 1829.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten königlichen Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das erste Tertial 1829 festgesetzte Erbschafts-Stempel Tantieme gegen Quittung bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 7. Januar 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Den Ansatz der Gebühren in fiskalischen Untersuchungen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben sich auf den Vortrag des Königl. Justiz-Ministerii bewogen gefunden durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Dezember v. J. die Sporteltaxe für die fiscalischen Bedienten vom 28. Januar 1788. aufzuheben und die allgemeine Anwendung der der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe zu genehmigen. Nach dieser soll in fiskalischen Untersuchungssachen in der Regel nach den niedrigsten Sätzen derselben liquidirt, bei Untersuchungen aber über Vergehen, die nur mit 4 Wochen Gefängnißstrafe und darunter, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bedroht sind, statt aller Kosten nur ein Pausch-Quantum von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thalern und die etwanigen baaren Auslagen an Reise- und Zehrungskosten der Beamten und Zeugen in Ansatz gebracht werden.

In diesen geringfügigen Untersuchungssachen ist nach der Bestimmung des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 23. Dezember v. J. wenn von einem andern als dem inquirirenden Gericht das Erkenntniß abgefaßt wird, das Pauschquantum zwischen beiden Gerichten dergestalt zu theilen, daß das inquirirende $\frac{2}{3}$ das erkennende $\frac{1}{3}$ erhalte. In gleicher Art ist es in dergleichen Sachen in zweiter Instanz mit dem für dieselbe in Ansatz zu bringenden Pauschquantum zu halten.

Sämmtliche Unter-Gerichte, Justizbehörden und Beamten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts haben sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten.

Glogau, den 18. Januar 1831.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einführung des abgekürzten Verfahrens für Bagatellsachen beim Stadtgericht in Liegnitz.

Vom 1. März d. J. ab wird das in der allgemeinen Gerichts Ordnung Theil I. Tit. 26. für Bagatellsachen bei Untergerichten vorgeschriebene kürzere Verfahren beim unterzeichneten Gerichte eingeführt und beobachtet werden. Es fallen demnach in dergleichen Sachen die schriftlichen Vorladungen der Partheien sowohl als der Zeugen weg und werden die betreffenden Personen nur mündlich durch die Gerichtsdiener oder durch die Ortsgerichte vorgeladen werden.

Es wird dies allen Gerichtseingesessenen, sowie allen denjenigen welche Geschäfte bei hiesigem Gerichte haben, mit dem Bedeuten hierdurch bekannt gemacht, daß eine solche mündliche Vorladung aber die Wirkung hat als eine schriftliche, und daß deshalb jeder, der einer solchen mündlichen Vorladung zuwider in einem Termin ungehorsam ausbleibt, es sich selbst beizumessen hat, wenn die durch das Gesetz bestimmten Folgen eines solchen Ungehorsams gegen ihn eintreten und zur Anwendung gebracht werden.

Insbesondere werden sie auf die Bestimmung aufmerksam gemacht, daß

in Bagatellsachen Prorogationen der Termine, nur wegen solcher Ehehaften bewilligt werden, welche der Extrahent sofort bescheinigt, und von denen erhellt, daß sie ihm ohne alles sein Verschulden die gehörige Abwartung des Termins unmöglich machen.

Liegnitz, den 1. Januar 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Hoffmann. Scholz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der Königl. General-Commission für Schlesien im Jahre 1830 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt wurden:

1. Der Justiz-Kommissarius Nobe zu Hirchberg zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Hirschberger Kreis.
2. Der bisherige Kreis-Justiz-Kommissarius für den Glogauer Kreis, Justiz-Rath von Götz, zum Kreis Justiz-Kommissarius für den Freystädter Kreis.
3. Der Stadtrichter Böhnisch zu Pleß zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Pleßner Kreis.
4. Der früher in Falkenberg angestellt gewesene Gemeinheitstheilungs-Actuarius Fiedler zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen.
5. Der früher bei der Königlichen Spezial-Oekonomie-Kommission zu Steinsdorf bei Hannau angestellte Gemeinheitstheilungs-Actuarius Gautier zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen.

Ausgeschieden sind:

1. Der Justitiarius Vogt als Kreis-Justiz-Kommissarius für den Hirschberger Kreis.
2. Der Justiz-Rath Wunsch zu Sagan als Kreis-Justiz-Kommissarius für den Freystädter Kreis.
3. Der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Barschdorff als Kreis-Justiz-Kommissarius für den Glogauer Kreis.
4. Der Justitiarius von Wrochem als Kreis-Justiz-Kommissarius für den Pleßner Kreis.
5. Der Conducteur Frey, früher in Polnisch-Wartenberg.

Gestorben sind:

1. Der Oekonomie-Kommissarius Scheffler zu Gauers, Grottkauer Kreises, und sind dessen Geschäfte an die Oekonomie-Kommissarien Hetzfeld zu Grottkau und Thannhauser zu Neisse vertheilt worden.
2. Der Oekonomie-Kommissarius Stenmann zu Creutzburg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Verhandlungen des im Jahre 1829 gehaltenen dritten Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betr.

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staats Ministeriums vom 28. December v. J. ist eine von dem Landtags-Marschall Herrn General-Lieutenant von der Marwitz, unterm 6. März 1829. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem dritten, im Jahre 1829. gehaltenen Provinzial Landtage nebst dem von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiede vom 22. December v. J. dem Drucke übergeben worden.

Diese Landtags-Verhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Rauck (Hausvoigtei-Platz No. 1.) zu erhalten und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Silbergroschen zu beziehen.

Berlin, den 8. Januar 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Kirchliches.

Bei Gelegenheit der Säcularfeier der Augsburgschen Confession im vorigen Jahre sind der evangelischen Kirche zu Parchwitz mehrere Gegenstände zur Ausschmückung des Altars und des Taufsteins so wie eine silberne Kanne zum Gebrauch bei der Kommunion, 70 Rthlr. am Werth, von Mitgliedern der Gemeinde zum Geschenk gemacht worden.

Die Gemeinde und das Fürstliche Patronat zu Bilawe, Fraustädtschen Kreises, haben seit dem Jahre 1827 auf die Verbesserung des Baustandes der dortigen Kirche und zur Ausschmückung derselben im Innern nicht unbedeutende Summen verwendet und dadurch einen rühmlichen religiösen Sinn bethätiget.

Der Freibauer George Friedrich Grauer zu Ludwigsdorf, Schönauer Kreises, hat an die dortige evangelische Kirche ein freiwilliges Geschenk von 10 Rthlr. auszahlen lassen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 5. Februar 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12. Das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver ꝛc. in das Königreich Polen betr.

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bestimmung §. 3. des Zoll-Gesetzes vom 28. May 1818. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mittelst Königlichen Allerhöchsten Befehls vom 10. d. M. die Ausfuhr von Waffen, Pferden, Pulver, Blei, Salpeter und andern Kriegsbedürfnissen aller Art, über die Grenze in das Königreich Polen verboten worden.

Wer bis zur Wiederaufhebung dieses Verbots es versuchen möchte nach dem Königreiche Polen insbesondere über die Preußische Grenze von Schmalleningken am Memel-Strohm, bis zur Hauptzoll-Straße zum Haupt-Zoll-Amte Zabrzeg in Oberschlesien, vorgenannte Gegenstände auszuführen, verfällt in die, in der Zollordnung vom 26. May 1818. §. 111. und folgende, gegen die Ausfuhr von Sachen, welche der Staat auszuführen verboten hat, verhängten Strafen.

Berlin, den 23. December 1830.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Brenn.

Vorstehender Erlaß der hohen Ministerien wird hiermit Behufs der genauesten Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß obiges Ausfuhr-Verbot auch auf das Gebiet der Stadt Krakau auszudehnen ist.

Liegnitz, den 25. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 13. Betreffend das Messen des Steinkohlen-Gerisses.

Die in dem Circular-Reskript des vormaligen Ministeriums des Handels vom 14. Mai 1820. (No. 3706.) vorgeschriebene parallelepipedische Form des, auch beim Messen des Steinkohlen Gerisses anzuwendenden Tonnen-

gemäßes für Steinkohlen, muß, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 1. September d. J. (B. 6656.) eröffnet wird, auf ganze, halbe, und viertel Tonnen begrenzt bleiben, weil, noch weiter verjüngt, um den angezeigten Begehr nach Gemäßen von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Tonnen-Inhalt zu befriedigen, ein winkeliges, so enges Gefäß zu viel leeren Raum ohne Noth an sich tragen würde.

Der beste Ausweg ist daher, sich zum Messen der Achtel-Tonne, welche 8 Metzen beträgt, des halben Scheffels, der Sechszehntel-Tonne, welche 4 Metzen enthält, des Viertel-Scheffels, und im nicht wahrscheinlichen Fall eines noch weiter ins Detail gehenden Verkaufs, der Metze zu bedienen.

No. 14. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und

No.	Name und Stand.	Religion.	Personal-Alter.	Personal-Größe. Zoll.	Personal-Größe. Strich.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.
1	Isidor Marschner, Webergeselle aus Schluckenau in Böhmen	katholisch	25	5	—	blond	bedeckt	hellbraun	blaugrau
2	Johann Grack, Wetzsteinhändler aus Krux in der Krain.	katholisch	20	5	4	dunkelblond	bedeckt	dunkelblond	grau

Liegnitz, den 17. Januar 1831.

No. 15. Die Beschäl-Stationen für das Jahr 1831. betreffend. I. B. 137.

In Beziehung auf die Amtsblatt-Verfügung vom 27. Januar 1830. eröffnen Wir den Pferde-Eigenthümern des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, daß auch für das laufende Jahr 1831. Beschäl-Stationen zu

Brechelshof, Jauerschen Kreises, mit	. . .	4 Beschälern
Seedorf, Liegnitzer Kreises, mit	. . . .	3 "
Nieder-Thomaswaldau, Bunzlauer Kreises, mit		1 "
Wenig-Rackwitz, Löwenberger Kreises, mit	.	2 "
Döbschütz, Görlitzschen Kreises, mit	. .	2 "
Carolath, Frenstädtschen Kreises, mit	. .	2 "
Ober-Herrndorf, Glogauer Kreises, mit	. .	2 "

die aus dem schlesischen Landgestüt zu Leubus den 11. Februar d. J. abgehen, errichtet worden, und daß außer diesen 7 Stationen noch eine die zu Saabor,

Daß dies bestimmt worden, hat die Königliche Regierung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Dezember 1830.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

(gez.) von Schuckmann.

Diese, auf das Messen des Steinkohlen-Gerisses sich beziehenden, Bestimmungen bringen Wir hierdurch angeordnetermaßen zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften Verbrecher für das zweite halbe Jahr 1830.

Beschreibung.

Nase.	Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen	Wohin geschafft nach
proportionirlich		gut	braun	etwas gegrübt	oval	gesund	mittler	keine	nach Friedland über die K.K. Oesterreichische Grenze, desgleichen.
gewöhnlich		gut	fehlt	oval	oval	gesund	mittler	der linke Fuß ist schief	

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Grünbergschen Kreises, und eine gte neue zu Kolzig, im Grünbergschen Kreise gleichfalls belegen, errichtet ist. Beide letztgedachte Stationen werden, eine jede mit zwei Beschälern aus dem Königlichen Gestüt zu Gradiz im Herzogthum Sachsen besetzt, welche den 1. März d. J. von dort abgehen werden.

Damit aber der bedeutende Kosten-Aufwand, welchen die Errichtung dieser Anstalten bedingt, den bezweckten Nutzen stifte; so werden diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, deren Anzahl recht groß seyn möge, abermals dringend aufgefordert, die Rosse gehörig abwarten und die Stuten so oft zum Hengst bringen zu lassen, bis daß sie abschlagen.

Hierdurch wird der Nachtheil vermieden werden, daß nicht ferner so viele Stuten güste bleiben.

Die tragenden Stuten dürfen nicht übermäßig angestrengt, auch müssen,

wie leider noch häufig geschieht, die gezogenen Pferde nicht vorzeitig, zu ihrem Verderben, in Gebrauch genommen werden.

Liegnitz, den 1. Februar 1831.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Deklaration des Termins der Mehrheit bei Subhastationen.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 31 Decbr v. J. wird sämmtlichen Unter-Gerichten und Justiz-Beamten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß nach der in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. d. M. ausgesprochenen Bestimmung des im §. 408. in fine des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung gedachte Conclusum der Mehrheit bei einer Verschiedenheit der Meinungen im Falle der §§ 62. seq. tit. 52. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordneten anderweitigen Subhastation sich nur auf den Fall des Konkurses bezieht, wogegen außer diesem Falle jeder einzelne Gläubiger das Recht hat auf anderweite Subhastation anzutragen.

Glogau, den 25. Januar 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Entdeckung des Thäters eines zu Rosenthal begangenen Raubmordes.

Am 1. Januar 1831. in den Morgenstunden von halb 9 bis 12 Uhr ist dem unter unserer Criminal-Ober-Gerichtsbarkeit gelegenen Dorfe Rosenthal die Maria Elisabeth verehelichte Häusler Winzker geb. Liebelt ermordet und dem zur abwesenden Ehemanne derselben 40 Rthlr. baar Geld, wovon 32 Rthlr. im Preuß. Thalern und ½tel Stücken, der Ueberrest in allerlei Preußischen Münz-Sorten bestanden, auch ein schwarz seiden Halstuch, dieses jedoch ohne Abzeichen, geraubt worden. Bis jetzt ist es unmöglich geblieben dem Raubmörder auf die Spur zu kommen.

Dem Publiko wird solches mit dem Ersuchen bekannt gemacht, auf etwa sonst schon verdächtige Personen genau Acht zu geben, welche durch den Besitz des geraubten Geldes veranlaßt, Mehr-Ausgaben treiben dürften, als nach Lage ihrer bekannten Vermögens-Umstände ihnen möglich ist, und wird ersucht; davon, wenn der Verdacht gegründet ist, die erforderliche Anzeige zu machen.

Bunzlau, den 25. Januar 1831.

Königlich Preuß. Stadt-Gericht.

Steckbrief hinter die Militair Sträflinge Koller und Wenzel.

Die nachstehend näher signalisirten Militairsträflinge Koller und Wenzel haben heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Festung zu entweichen. Alle resp Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf dieselben genau zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 28. Januar 1831.

Königlich Preußische Commandantur.

Köhn-Jaski.

Signalement.

1. Vorname, Carl Friedrich; 2. Familienname, Koller; 3. Geburtsort, 4. Kreis, Brieg; 5. Provinz, Schlesien; 6. Religion, evangelisch; 7. Profession, — 8. Alter, 32 Jahr; 9. Größe, 7 Zoll; 10. Statur, schlank; 11. Haare, blond; 12. Stirn, frei; 13. Augenbrauen, blond; 14. Augen, grau; 15. Nase, spitz; 16. Mund, gewöhnlich; 17. Zähne, gesund; 18. Bart, blond und wenig; 19. Kinn, länglich; 20. Gesichtsbildung, länglich und platt; 21. Gesichtsfarbe, blaß; 22. Sprache, deutsch; 23. Besondere Kennzeichen, auf dem rechten Arm Carl Friedrich Koller aus Brieg in Schlesien 1814 mit römischen Buchstaben, und auf der Brust ein Herz, worin C. W. roth eingeäzt.

Bekleidung.

1. Ein grauer Drillich-Kittel; 2. ein Paar graue Tuchhosen; 3. ein Hemde; 4. ein Paar Stiefel.

1. Vorname, Johann Ferdinand; 2. Familienname, Wenzel; 3. Geburtsort, Schönlanke; 4. Kreis, Czarnikow; 5. Provinz, Posen; 6. Religion, evangelisch; 7. Profession, Schuhmacher; 8. Alter, 22½ Jahr; 9. Größe, 3½ Zoll; 10. Statur, mittelmäßig; 11. Haare, braun und kurz; 12. Stirn, frei; 13. Augenbrauen, braun; 14. Augen, blau; 15. Nase, proportionirt; 16. Mund, gewöhnlich; 17. Zähne, gut; 18. Bart, braun und wenig; 19. Kinn, rund; 20. Gesichtsbildung, oval; 21. Gesichtsfarbe, blaß; 22. Sprache, deutsch; 23. besondere Kennzeichen, auffallend kurzgestutztes Haar.

Bekleidung.

1. Eine graue Tuchmütze mit rothen Streifen; 2. eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen; 3. graue Tuchhosen; 4. ein Hemde; 5. ein Paar Halbstiefeln.

Steckbrief hinter den ꝛc. Chmelnick.

Der umstehend näher signalisirte Musquetier Martin Chmelnick von der 21. Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung aus dem Arrest zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht: auf denselben genau zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle arre-

liren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Commandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 28. Januar 1831.

Königlich Preußische Commandantur.

Köhn-Jaski.

Signalement

des von der 21. Infant.-Regim.-Garnison-Kompagnie desertirten Gemeinen.

1. Vorname, Martin; 2. Zuname, Chmelnick; 3. Geburtsort, Dorf Bilsen, Czarnckower Kreis; 4. Regierungsbezirk, Posen; 5. Alter, 26 Jahr; 6. Größe, 6 Zoll 2 Strich; 7. Haare, dunkelblond; 8. Stirn, etwas bedeckt; 9. Augenbraunen, dunkelblond; 10. Augen, blau; 11. Nase, länglicht, etwas spitz; 12. Mund, gewöhnlich; 13. Bart, kleinen dunkelblonden Stutzbart; 14. Kinn, spitzrund; 15. Gesichtsbildung, länglicht; 16. Gesichtsfarbe, gesund; 17. Statur, untersetzt; 18. Sprache, deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen.

An der rechten Hand ist der Mittelfinger von einem alten Schaden krumm, sonst keine.

Bekleidung.

1 Feldmütze. 1 Halsbinde. 1 Dienstjacke mit gelben Knöpfen. 1 Paar graue Tuchhosen mit rothen Biesen. 1 Paar kurze Stiefeln. 1 Hemde.

Cüstrin, den 28. Januar 1831.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Gärtner ist als Pfarr-Substitut zu Drehnow, Grünbergschen Kreises, bestätiget worden.

Desgleichen der Candidat Bretzel als Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Weichau, Freystädtschen Kreises.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Hoffmann in Muskau, erhielt seine definitive Bestätigung daselbst.

Der Kaufmann Tilesius in Hirschberg ist als Rathsherr daselbst, der Posterpedient Hannig zu Naumburg am Bober als Rathmann beim dasigen Magistrat, und die wiedererwählten Rathmänner Weyrauch und Kühn zu Schömberg sind als solche bestätiget worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 12. Februar 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Der bei dem Schlesischen Landgestüte zu Leubus angestellte Herr Stallmeister Meyer, welcher seinem Berufe mit Treue, Eifer und Thätigkeit vorgestanden, ist den 20. v. M. mit Tode abgegangen. Da die einstweilige Führung der von dem Verstorbenen geleiteten Geschäfte dem bei dem gedachten Institute angestellten Roßarzte Rost übertragen worden ist, so wird solches bei der bevorstehenden Besetzung der Beschälstationen den Vorstehern derselben zur Nachricht bekannt gemacht.

Breslau, am 1. Februar 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Die zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingegangenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 1. Mai v. J. zur Rückzahlung am 1. September v. J. aufgerufenen 5procentigen Domainen-Pfandbriefen sind die nachstehend aufgeführten

Provinz.	Gut.	No.	über Rthlr.
Kurmark	Nauen	18,527	1000.
—	Sachsendorf	15,566	1000.
Ostpreussen	Ilschhausen	11	1000.
—	Neuhausen	3	1000.
—	Schaaken	91	1000.
—	Taplau	1	1000.
—	Memel	75	1000.
—	—	162	1000.
Pommern	Clempenow	110	1000.

Provinz.	Gut.	No.	über Rthlr.
Pommern	Clempenow	121	1000.
—	—	136	1000.
—	—	223	1000.
—	Neu-Stettin	15	1000.
—	—	50	1000.
—	—	110	1000.
—	Rügenwalde	19	1000.
—	—	297	600.
—	—	299	600.
—	—	308	600.
—	—	313	600.
—	—	314	600.
—	—	324	600.
—	—	325	600.
—	—	326	600.
—	—	327	600.
—	—	328	600.
—	Saatzig	8	1000.
—	Stettin	14	1000.
—	Treptow	25	1000.
—	—	56	1000.
—	—	75	1000.
—	Ukermünde	50	1000.
—	—	248	1000.
—	Wollin	14	1000
—	—	56	1000.

zusammen über „31,600 Rthlr.

bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hat bereits mit dem 31. August v. J. aufgehört und die Valuta liegt seitdem bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung bereit. Wir fordern daher die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals auf, die letztern nebst sämmtlichen dazu gehörigen Zinscoupons bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse einzureichen, und das Kapital nebst den bis zum 31. August v. J. rückständigen Zinsen in Empfang zu nehmen, indem sie sich sonst bei fortgesetzter Zögerung den wachsenden Zinsenverlust selbst zuzuschreiben haben.

Berlin, den 26. Januar 1831.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Zur Wissenschaft des Publikums bringen Wir hierdurch, daß Seitens des Königl. Ober-Zensur-Kollegii zu Berlin nachfolgende, außerhalb den Staaten des deutschen Bundes erschienenen Bücher:

No. 16. Betrift den Debit verschiedener Schriften. I. P. No. 752.

1. J. G. Zimmermanns Briefe an einige seiner Freunde in der Schweiz. Aarau bei Sauerländer 1830;
2. Hemmanns Materialien zur Förderung des practischen Unterrichts in der deutschen Sprache, für Schulen. Daselbst.
3. M. W. Götzingers deutsche Sprache für Schulen. Ebendaselbst 1829.
4. A. E. Fröhlichs Fabeln nebst Distel-Umrissen zu Fröhlichs Fabeln. Ebendaselbst 1829.;
5. Dr. R. Meyer, die Geister der Natur. Ebendaselbst 1829.;
6. Beschreibung aller berühmten Bäder in der Schweiz. Daselbst 1830.
7. H. Zschokke. Der Creole. Eine Erzählung. Daselbst 1830.

zum Debit verstattet worden sind.

Liegnitz, den 31. Januar 1831.

In Beziehung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. d. M. bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nachträglich, für das laufende Jahr, auch zu Schlauphof, im Liegnitzschen Kreise, eine, durch einen Beschäler aus Königlichem Gestüt besetzte, Beschäl-Station errichtet werden wird. Liegnitz, den 5. Februar 1831.

No. 17. Wegen der Beschälstation zu Schlauphof. I. P. $\frac{1255}{1287}$.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit gereicht hierdurch zur Nachricht: daß in der Dominial-Schaafheerde zu Klein-Logisch, Glogauer Kreises, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 6. Februar 1831.

No. 18. Den Ausbruch der Pocken in der Dominial-Schaafheerde zu Klein-Logisch, Glogauer Kr., betr. I. P. No. 1256.

In Verfolg Unserer Verordnung vom 21. v. M., im 5ten Stück des diesjährigen Regierungs-Amts-Blatts und der derselben beigefügten Bekanntmachung des Königlichen General-Majors und Remonte-Inspectors Herrn Beyer vom 16. Januar d. J., den Ankauf von Remontepferden für die Cavallerie betreffend, benachrichtigen Wir die Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks, daß die deshalb angeordneten Pferdemärkte im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk auf folgende Tage bestimmt sind:

No. 19. Den Ankauf von Remonte-Pferden für die Cavallerie betr. I. M. 696.

1) den 26. Februar zu Jauer,
2) „ 28. „ „ Liegnitz,
3) „ 1. März „ Goldberg,
4) „ 2. „ „ Haynau,
5) „ 3. „ „ Löwenberg,
6) „ 4. „ „ Lauban

7) den 5. März zu Görlitz,
8) " 7. " " Bunzlau,
9) " 9. " " Sprottau,
10) " 10. " " Sagan,
11) " 11. " " Freystaht,
12) " 12. " " Beuthen a. O.
13) " 14. " " Polckwitz,
14) " 15. " " Lüben,
15) " 16. " " Neumarkt u. s. w.

Ueber die Beschaffenheit der Pferde enthält die Eingangs erwähnte Bekanntmachung das Nähere, und Wir bemerken noch, daß der Commandeur der 12 Cavallerie-Brigade, Herr General-Major von Colomb zum Präses der Remonte-Ankaufs-Kommission in Schlesien ernannt worden ist. Die Bezahlung der Pferde erfolgt baar beim Ankauf. Da aber nicht an jeder Ankaufsstelle Cavallerie Commandos aufgestellt werden können, so wird es nothwendig werden, mit den Verkäufern an einigen Orten übereinzukommen, daß sie die verkauften Pferde auf Strecken von 3 bis 5 Meilen zu den Versammlungsorten transportiren. Hiezu werden dieselben sich ohne Zweifel gern geneigt finden lassen und dürfen Wir das Vertrauen hegen, daß durch Feilbietung brauchbarer Pferde in größerer Anzahl der Ankauf erleichtert werden wird. Die zum Verkauf zu stellenden Pferde müssen bis um 8 Uhr Morgens an den bestimmten Tagen am Marktorte aufgestellt seyn. Die Magistrate haben in Verbindung mit den Herren Kreis-Landräthen vorher den Platz zu bestimmen, wo der Pferdemarkt abgehalten werden soll, und ist auf verlaßbare Weise dafür zu sorgen, daß den ankommenden Verkäufern dieser Marktplatz beim Eintreffen namhaft gemacht wird.

Liegnitz, den 7. Februar 1831.

No. 20.

Die Vorkehrungen bei eintretendem großen Wasser betr.

ad No. 475. I. G.

Ob Wir schon im Allgemeinen voraussetzen dürfen, daß diejenigen Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks, deren Grundstücke den Ueberschwemmungen und Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, durch die in den letzten Jahren stattgefundenen Ereignisse veranlaßt, nichts verabsäumen werden, bei dem bevorstehenden Thauwetter und Hochwasser ähnlichen Verwüstungen und Gefahren vorzubeugen, so finden Wir Uns doch veranlaßt:

Unsere unterm 4. Februar v. J. (Amtsblatt No. 7.) erlaßne diesfällige Verfügung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Was die zur Erhaltung der Dämme besonders zu treffenden Vorsichts-Maaßregeln betrift, so werden diese nunmehr mit um so besserem Erfolg in Anwendung gebracht werden können, da die stattgefundenen Ueberschwemmungen den Zustand der Dämme näher kennen gelehrt haben und die durch dieselben beschützten Ortschaften aus Erfahrung wissen, welche Stellen hinsichtlich ihrer Lage, oder durch Ueberschlag, Durchdringen und andere Mängel am

frühſten in Gefahr gerathen, und wo daher bei Eintritt der letztern die nöthigen Vorkehrungen zunächſt und ohne Verzug in Anwendung zu bringen ſind.

Hierzu gehört beſonders:

1. daß an ſolche, als bedenklich bekannte Stellen ſchon bei Aufbruch des Eiſes, alſo vor Eintritt der Gefahr, Faſchinen, Bretter, Pfähle ꝛc. in genügender Anzahl herangeſchaft werden, bevor anhaltendes Thauwetter die Wege nach den Dämmen grundlos macht.
2. Daſſelbe gilt auch von Herbeiſchaffung des Düngers. Wo jedoch wegen zu großer Ausdehnung der ſchwächern Dammſtrecken dies ſofort nicht ausführbar ſeyn ſollte, müſſen mindeſtens mit Dünger beladene Wagen in jedem Gehöfte vorräthig, auch die nöthige Beſpannung bereit gehalten werden, damit gedachtes Schutzmaterial bei Eintritt wirklicher Gefahr ſofort auf Ort und Stelle geſchaft werden kann. Auf den Dämmen ſind Schubkarren, Tragen und Körbe nothwendig, um ſowohl den Dünger als auch Erde, Raſen ꝛc. nach den bedrohenden Stellen zu transportiren. Dieſe Einrichtungen ſind für alle dem Strome zunächſt liegenden Ortſchaften während des Hochwaſſers und Eisganges in Ausführung zu bringen.
3. Nicht blos bei dem Anwuchs des Waſſers und Aufbruch des Eiſes, ſondern auch bei entſtehenden Eis-Verſazzungen muß den zunächſt unterhalb belegnen Ortſchaften, und bei Eisſtopfungen auch den oberhalb belegnen ſchleunige Nachricht ertheilt werden.
4. Die Schützen in allen Dammſchleußen und Rinnen müſſen ſchon vor Eintritt des Eiſes und Hochwaſſers gangbar gemacht, daher vom Schnee und Eis ſorgfältig und nach abermals eintretendem Froſt wiederholentlich gereinigt werden.
5. die Fährſtellen und alle über den Strom gebildeten Fahrbahnen ſind ſorgfältig, alſo jedenfalls vor Aufbruch der Eisdecke vollſtändig aufzueiſen. Tritt abermals Froſt ein, ſo muß dieſe Arbeit wiederholt werden.

Zu den ſchwächern Stellen der Dämme gehören übrigens auch die neugeſchütteten, ſich noch nicht gehörig feſtgeſetzten und noch nicht beraſeten Strekken, und ſind bei denſelben die ad 1. und 2. gedachten Vorſichtsmaaßregeln beſonders in Anwendung zu bringen.

Die Herrn Kreis-Landräthe, Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarien und Polizei-Verwaltungen haben darauf zu ſehen und zu halten, daß dieſen Anordnungen nachgekommen wird, und die Waſſerbau-Beamten der Sache ihre beſondere Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zu widmen.

Liegnitz, den 8. Februar 1831.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schleſien.

Eröffnung der Chauſſee von der Sächſiſchen Grenze ab auf

Da nunmehro von der Breslau-Leipziger Straße die Strecke von der Sächſiſchen Grenze an, über Reichenbach und Görlitz bis zur Bunzlauer

der Breslau-Leipziger Straße.

Kreis-Grenze in einer Länge von 4 Meilen chaußirt und in völlig fahrbaren Zustand gesetzt worden ist, so soll die Abgabe-Erhebung für die Benutzung dieser 4 Meilen Chaussee vom 1. März d. J. ab,

1. bei der Barriere zu Giersdorf nach dem Satze für 1 Meile,
2. bei der Barriere zu Girbigsdorf nach dem Satze für 1 Meile, und
3. bei der Barriere zu Hennersdorf, und
4. bei der Barriere zu Tschier zwar auch nur nach dem Satze für 1 Meile, bei jeder erhoben werden, jedoch nur vorläufig und bis die Chaussee bis Bunzlau vollendet seyn wird, wonach bei jeder dieser beiden Stellen ein $1\frac{1}{2}$meiliges Chausseegeld zur Erhebung kommen wird.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß und Beachtung des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, am 2. Februar 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Berechtigung der Actuarien zur Beziehung der Scabinatsgebühren betr.

Folgende hohe Ministerial-Verfügung:

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf die Anfrage im Berichte vom 22. v. M. eröffnet: daß die aus dem Reglement vom 13. August 1750. (Kornsche Sammlung Band 6. S. 478.) entnommene Bestimmung des Regulativs vom 10. Oktober 1815. in Betreff der Scabinatsgebühren, nicht blos auf Königliche Actuarien, sondern auch auf die Actuarien der Patrimonialgerichte, Anwendung findet; jedoch nur auf diejenigen, welche gegenwärtig bereits eine Bestallung besitzen, in welcher ihnen dies Emolument ausdrücklich angewiesen worden. Denjenigen, welchen eine solche Zusicherung nicht ertheilt ist, so wie den von jetzt ab anzustellenden, kann dasselbe eben so wenig als den neuangestellten Königl. Actuarien zugesichert werden.

Berlin, den 27. December 1830.

Der Justiz-Minister.

An
den Criminaal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts
zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Ober-Landes-Gerichts zu Glogau zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 27. December 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Auftrage von Kamptz.

wird den Königl. Inquisitoriaten und zur Criminal-Jurisdiction berechtigten Unter-Gerichten des hiesigen Departements zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Glogau, den 14. Januar 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schrift-Empfehlung.

Auf das Daseyn:

a) der bei C. Kühn in Berlin erschienenen Normal-Schreibebücher, jedes mit saubern Umschlage und 18 mit Linien und Vorschriften versehenen Blättern, das Dutzend für 18 Sgr., empfehlend durch eine methodische stufenmäßige Anordnung ingleichen durch Wohlfeilheit.

Desgleichen

b. der vom Musiklehrer Karow in Bunzlau herausgegebenen 12 vierstimmigen Lieder für Schulen, 4 Lieder für Männer-Stimmen und eines Psalms, ebenfalls für Männer-Stimmen, vornehmlich für Schullehrer-Vereine geeignet; werden die Herren Schulrevisoren und Schullehrer hierdurch aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 28. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der Säcularfeier der Augsburger Confession ist theils durch freiwillige Beiträge von Seiten der Katechumenen, theils durch eine Sammlung unter der Kirchengemeinde in Rückersdorff, Sprottauer Kreises, zum Andenken an jenes Fest für die dortige Kirche eine neue Kanzel- und Altar-Bekleidung von blauem Tuch mit goldenen Borten, so wie ein dazu passendes Altartuch von blauem Sammt mit goldenen Franzen im Gesammtwerthe von 25 Rthlr. angeschafft worden.

Auch wird seit dem Jahre 1821. von den Katechumenen jedes Jahr bei Gelegenheit der Confirmation ein kleines Geschenk an Gelde zu kirchlichen Zwecken dargebracht.

Gern bringen Wir diese Beweise religiösen Wohlthätigkeits-Sinnes unter Bezeugung Unserer beifälligen Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief-Aufhebung.

Der mittelst Steckbriefs vom 28. Januar 1831 (im vorigen Amtsblatt-Stück) verfolgte Musketier Martin Chmielnick ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk sind nachbenannte vorschriftlich geprüfte Bau-Conducteure und vereidete Feldmesser wohnhaft:

I. Bau-Conducteure:

1. Albert Wilhelm Tollberg zu Muskau,
2. Peter Paul Bigot in Liegnitz,
3. Carl Heinrich Arnold in Liegnitz,
4. Carl August Soller in Liegnitz,
5. Georg Friedrich Hartwig in Sagan,
6. Paul Leopold Ullmann in Neusalz.

II. Feldmesser:

1. Carl Sigismund Moritz Wirte zu Neusalz,
2. Heinrich Victor Hering zu Löwenberg,
3. Carl Wilhelm Gurlt zu D. Wartenberg,
4. Johann Gottfraugott Brieger zu Grünberg,
5. Christoph Hampel zu Primkendorf bei Liegnitz,
6. Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg,
7. Eduard Ludwig Müller zu Neusalz,
8. Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz.
9. Eduard Friedrich Wagner zu Glogau,
10. Ernst Wilhelm Koppe zu Glogau,
11. Johann Heinrich Mietke zu Cottbus,
12. Ernst Emil Werner zu Bunzlau,
13. Carl Friedrich Moritz Ludwig zu Bunzlau,
14. Friedrich Wilhelm Kerckow zu Muskau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 19. Februar 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Zusatz-Artikel zu den Statuten für den Blinden-Unterrichts-Verein zu Breslau.

Nachdem dem nachstehenden Zusatz-Artikel zu §. 34. der unterm 7. April 1824. bestätigten Statuten des hiesigen Vereins für Blindenunterricht:

Urkunden, welche die Eigenschaft öffentlicher Urkunden haben sollen, müssen von 5 Mitgliedern des Vereins vollzogen, und mit dem Siegel desselben den Kopf des Homer darstellend mit der Umschrift: „caecus sed lucidus" besiegelt seyn. In dieser Form aber sollen solche zur Erleichterung des Geschäftsganges für jeden Dritten gegen den Verein volle Beweiskraft und Gültigkeit haben, auch ohne den Nachweis, daß sich der Director und die Vorsteher unter den Ausstellern befanden, und ohne den Nachweis, daß die Ausstellung der Urkunde auf einem verfassungsmäßigen Beschlusse beruhe. Als Beweis der Mitgliedschaft soll der gedruckte Jahres-Bericht dienen.

von mir mit Rücksicht auf die Instruction vom 31. December 1825. §. 11. litt. d. die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 8. Februar 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1831, wegen Befreiung der zur Fahne einberufenen Landwehr-Offiziere

„Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. bewillige Ich für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr, den Offizieren und Mannschaften, die bereits zu den Fahnen einberufen sind, oder noch einberufen werden, für sich und ihre Familie die Befreiung von der Klassensteuer. Der Erlaß findet schon für den Monat der Einberufung statt, wenn der Einberufene in den er-

und Mannschaften, nebst deren Familien von der Klassensteuer.

II. D. 986.

sten 8 Tagen desselben, der ihm ertheilten Ordre gemäß, von Hause abgegangen ist, andern Falls erst vom 1. des folgenden Monats ab. In dem Monate, in welchem die Rückkehr erfolgt, wird die Steuer ebenfalls nur dann erhoben, wenn der Landwehrmann vor dem 9. in seiner Heimath eintrifft. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen und den Kriegsminister davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 30. Januar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister Maaßen."

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird, höherer Anordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. Februar 1831.

No. 22.

Aufruf zur Förderung der milden Zwecke des Hülfs-Vereins für Ober-Schlesien.

Praesidiale No. 75.

Zur möglichen Abhülfe des fast allgemeinen Mangels und Nothstandes, von welchem der größte Theil von Ober-Schlesien in Folge des schlechten Ausfalls der letzten Ernte sich bedroht und zum Theil schon betroffen sieht, ist in Oppeln ein Hülfs-Verein zusammengetreten, an dessen Spitze der Herr Regierungs Präsident von Hippel daselbst steht.

Das Bestreben dieses Vereins ist statutenmäßig dahin gerichtet, Vorräthe von Getreide und Kartoffeln, auch wo möglich Arbeits-Material an Flachs, Wolle ꝛc. zunächst durch Ankauf zu möglichst billigen Preisen zu beschaffen.

Die nöthigen Geldmittel zum Ankauf dieser Naturalien sollen durch darlehnsweise, doch unverzinslich zu leistende Beiträge auf Actien im Mindestbetrage von 10 Thalern aufgebracht werden. Außerdem wird der Verein geschenksweise darzureichende Beiträge in Gelde, oder — wo es die Orts-Entfernung gestattet — in Naturalien, dankbar annehmen und zu Gunsten der Hülfsbedürftigen darüber zweckmäßig verfügen.

Die in vorstehender Art aufkommenden Naturalien sollen nach der Absicht des Vereins, entweder gegen sofortige baare Bezahlung, oder gegen gänzliche oder theilweise Stundung verwendet werden, und zwar

a) an die hülfsbedürftigen zurückgelassenen Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Männer. Insbesondere soll
b) für Arbeitsfähige, welchen es an Erwerb fehlt, Gelegenheit zur Arbeit, nach Umständen durch Verabreichung von Arbeitsmaterial, ermittelt werden.
c) Zur Unterstützung unbemittelter Ackerbauer, welchen das benöthigte Sommersaat- und Futter-Getreide mangelt; ferner auch
d) zur gleichmäßigen Verabreichung an wirklich nothleidende Familien aus der Klasse der Tagelöhner, welche ohne Erwerb sind.

Die gestundeten Geldbeträge für die zur Unterstützung verabreichten Naturalien sollen von den Betheiligten, und zwar spätestens bis nach der Erndte des Jahres 1832., zur Central-Kasse wieder eingezogen werden.

Der Verein wird sodann nach geschlossener Final-Rechnung, deren Resultat öffentlich bekannt gemacht werden soll, im Laufe des Jahres 1833. die Einlösung der Aktien nach Maaßgabe des Kassen-Zustandes bewirken, wobei jedoch die Vertretung des Vereins für etwanige unvermeidliche Ausfälle ausgeschlossen bleibt.

In denjenigen Kreisen und Orten Ober-Schlesiens, welchen im vergangenen Jahre die Natur einen reichern Ernteertrag gab, so wie von einzelnen sehr achtbaren Personen, welche die Noth ihrer bedürftigen Mitbürger schmerzlich empfinden, ist bereits eine sehr wirksame Theilnahme für das Streben des Vereins geäußert worden. Besonders aber hat die große Bereitwilligkeit, mit welcher der Verein seine Wirksamkeit auswärtig, und namentlich in dem Frankfurthschen Regierungs-Bezirk, durch allgemeine Anregung unterstützt sieht, ihn zu dem Versuche aufgemuntert, auch in andern Theilen Schlesiens zur Theilnahme an einem Beginnen einzuladen, dessen segensreicher Erfolg nur zu sehr durch die Höhe der Geldmittel bedingt wird, und demzufolge hat der Verein auch Unsere Verwendung für die Förderung seiner Zwecke dringend in Anspruch genommen.

Haben auch in Folge der neusten Zeitereignisse die Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks zu manchen außerordentlichen Leistungen sich verstehen müssen, und fehlt es auch in ihren nächsten Umgebungen nicht an vielfacher unabweisbarer Anregung, Wohlthätigkeit zu üben, so sind Wir doch überzeugt, es werde die gegenwärtige Aufforderung zweckdienliche Beherzigung finden. In dem Bewußtseyn, zur Minderung der Noth beizutragen, liegt für den Gutgesinnten etwas zu Herzerhebendes, als daß nicht alle, welche etwas übrig haben, wäre es auch mit Versagungen verbunden, gern ihren Landesleuten, unter denen gewiß Manche Verwandte und nähere Bekannte zählen, sollten zu Hülfe eilen wollen.

Daher werden die Herren Landräthe und Landrath-Amts-Verweser der Kreise, so wie die Magistrate der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch aufgerufen, sich in ihren Wirkungskreisen nicht nur für den in Rede stehenden milden Zweck thätigst zu interessiren, sondern auch Beiträge anzunehmen und solche mittelst Designation an den Hülfs-Verein für Ober-Schlesien zu übersenden, wobei bemerkt wird, daß die Gelder für Aktien oder etwanige Geldgeschenke von dem Regierungs-Hauptkassen-Kassirer von Sendlitz zu Oppeln angenommen werden, auch daß des Herrn General-Postmeisters Excellenz dem Hülfs-Vereine für seine Correspondenz die Portofreiheit unter der Bedingung bewilligt, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband zur Post gegeben und mit dem Rubro „Angelegenheiten des Unterstützungs-Vereins für Ober-Schlesien" bezeichnet werden.

Mitte April-Monats ist von der Nachweisung der Beiträge ein Duplikat anher einzureichen, damit constire, ob und welcher Erfolg diese Aufforderung gehabt.

Liegnitz, den 12. Februar 1831.

Königliches Regierungs-Präsidium.
gez. Troschel.

No. 23. Den Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in der Dominial-Schäferei zu Kreidelwitz, Glogauer Kreises, betr. I. P. No. 1257.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit wird hierdurch bekannt gemacht:

daß in der Schaafheerde des Dominii Kreidelwitz, Glogauer Kreises, die bösartige Klauenseuche ausgebrochen ist.

Liegnitz, den 6. Februar 1831.

No. 24. Den Präklusiv-Termin zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen betr. II. 1,028. D.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar v. J. (Gesetzsammlung für 1830 Seite 19) bringen Wir hierdurch mit Bezug auf Unsere im 11. Stück des vorjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 4. März v. J. in Erinnerung, daß Gesuche um Ermässigung der Klassen-Steuer, spätestens bis zum 1. April d. J. bei den Königl. Landräthlichen Aemtern eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Reklamanten es sich selbst beizumessen haben, wenn nach Ablauf dieses Präklusiv-Termins ihre Ermässigungs-Gesuche für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. Liegnitz, den 13. Februar 1831.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Die Einsendung des Erlöses von verkauften Acten, herrenlosen Depositalmassen ꝛc. betr.

Durch eine Verordnung des Hohen Justiz-Ministerii vom 6. December 1830 ist bestimmt worden, daß die bisher statt gefundene unmittelbare Einsendung des Erlöses für den Verkauf unbrauchbarer Acten, ingleichen der herrenlosen Depositalmassen, Stempelstrafantheile und ähnlicher Gerichtsnutzungen, von Seiten der Untergerichte an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse von jetzt ab nur in dem Falle geschehen soll, wenn die einzusendende Summe bei dem einzelnen Gerichte 200 Rthlr. oder mehr beträgt.

In allen andern Fällen sollen die Untergerichte dergleichen Bestände, sofern sie nicht selbst Gelegenheit haben, solche kostenfrei an die Justizofficianten-Wittwen-Kasse abzusenden, an unsere Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse einzahlen, welche angewiesen ist, die eingehenden kleinern Summen aufzusammeln und von Zeit zu Zeit im Ganzen an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse einzusenden.

Diejenigen Untergerichte, welche Zuschüsse aus unserer Haupt-Untergerichts-Salarien Kasse beziehen, können die hierher zu leistenden Zahlungen dieser Art durch Abrechnung berichtigen.

In allen Fällen aber haben die Untergerichte dergleichen Zahlungen oder

Abrechnungen mit einer genauen Specifikation der Gegenstände und Summen zu begleiten und baare Geldsendungen möglichst in Kassen-Anweisungen zu bewirken, damit Porto-Ersparung erreicht werde, welche überhaupt Zweck dieser Anordnung ist. Von jeder Einzahlung oder Abrechnung ist uns, wie bisher eine besondere Anzeige zu den betreffenden Acten zu erstatten, welche die Gegenstände, die Summen und die Art der Abführung genau enthalten muß.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Untergerichte unsers Bezirks in vorkommenden Fällen zu achten.

Glogau, den 7. Januar 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Zu beobachtende Vorschriften bei Ablieferung von Verbrechern an das Zuchthaus zu Görlitz.

Auf die Anträge der Neuen Königlichen Zuchthaus-Direktion in Görlitz, in welche Anstalt jetzt in der Regel aus hiesigem Departement die zum Zuchthaus condemnirten Verbrecher abgeliefert werden, wird den dergleichen Ablieferung besorgenden Königlichen Inquisitoriaten und sonstigen Gerichtsbehörden die Beobachtung folgender Modalitäten aufgegeben:

1) daß, wenn die abzuliefernden Verbrecher nicht hinlänglich bekleidet sind, vor deren Ablieferung, und zwar mindestens 8 Tage vorher, der Direktion davon zur Besorgung der fehlenden Kleidungsstücke, woran es derselben vorjetzt noch mangelt, Nachricht zu geben ist.

2) Müssen, um möglichst zu verhüten, daß nicht mit Ungeziefer behaftete Personen in die Anstalt kommen, worin ihre Reinigung mit vielen Umständen verbunden, und der weitern Ansteckung vorzubeugen ist, sowohl die absendenden, als die solche Verbrecher auf dem Transport aufnehmenden Behörden dafür sorgen, daß die Ansteckung, besonders auch nicht durch unzeitige Menage mit dem Lagerstroh, in ihren deshalb zu revidirenden Gefängnissen statt finden kann.

3) Ist, bei der Ablieferung in diese Zuchthaus-Anstalt, dieser von dem abliefernden Gericht der Ort und Kreis, und wohin der Verbrecher nach ausgestandener Strafe wieder zu entlassen, genau anzugeben.

4) Da auch, nach den Hausgesetzen der Anstalt, nur arbeitsfähige Subjekte, auf den Grund beizufügender Receptions-Ordre, darin aufgenommen werden können, ist auch dies von den ablieferenden Gerichten zu berücksichtigen, und auch davon der Anstalt Kenntniß zu geben.

5) Da auch die Zuchthaus-Direktion der Zumuthung einiger Gerichte an sie, die Kosten des Transports in die Anstalt vorzuschießen, woran es dieser am Fond fehlt, gedenkt, so müssen die ablieferenden Gerichte auf anderweites, Reglement, oder Verfassungsmäßige, Deckung solcher

Kosten bedacht seyn, und sich allenfalls dieserhalb an die Königliche Regierung in Liegnitz, als Gegenstand der Allgemeinen Polizei wenden.

Glogau, den 25. Januar 1831.

Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Drzewianowo gebildeten Etablissements betr.

Die aus dem, zum Intendantur-Amte Mroczen gehörigen, 4 Meilen von Bromberg gelegenen Vorwerk Drzewianowo gebildeten Etablissements, sollen von Trinitatis d. J. ab zu eigenthümlichen Rechten ausgegeben werden. Das Etablissement No. I. enthält 70 M. 58 QR. pr. und beträgt die jährliche Domainen-Rente incl. Grundsteuer . . . 22 Rthlr. 8 Sgr.

No. II.	80 M.	78 QR.	21 —	13 —
— III.	124 —	66 —	28 —	14 —
— IV.	127 —	51 —	32 —	2 —
— V.	56 —	113 —	8 —	21 —
— VII	141 —	82 —	33 —	10 —
— VIII.	112 —	123 —	25 —	15 —

Die Domainen-Rente und Grundsteuern stehen fest, und müssen in diesem Betrage übernommen werden. Hinsichts des Kaufpreises werden die Gebote auf den zweifachen Betrag der Domainen-Rente gerichtet. Die ganzjährige Domainen-Rente und Grundsteuer auch die Hälfte des Kaufgeldes muß im Lizitations-Termine zur Sicherheit des Engagements deponirt werden.

Da vorzüglich auf die Ansetzung von tüchtigen Wirthen gesehen wird, so sollen von den sich meldenden Individuen nur diejenigen ausgewählt werden, welche sich durch Atteste ihrer Gutsherrschaft oder des vorgesetzten Landraths-Amts als gute Wirthe von unbescholtenem Lebenswandel vollkommen ausweisen, auch die Mittel zum Aufbau der Gebäude und Anschaffung des Inventarii nachweisen.

Es ist ein Lizitations Termin auf den 21. April c. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerkshause zu Drzewianowo vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche den Bedingungen zu genügen vermögen, hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig wird auch der bei Drzewianowo belegene See, bestehend aus 99 Morgen 7 QR., wofür die jährliche Domainen-Rente auch 7 Rthlr. beträgt, so wie die alten entbehrlich werdenden Vorwerksgebäude zur Veräußerung gestellt werden. Die näheren Bedingungen liegen beim Intendantur-Amte Mroczen und in der hiesigen Domainen-Registratur zur Einsicht vor, auch können die abgesteckten Etablissements in Drzewianowo vor dem Termin in Augenschein genommen werden. Bromberg, den 28. Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Die Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Tarnowo gebildeten Etablissement betr.

Das zum Domainen-Amte Lariska gehörige, 1 Meile von der Kreisstadt Wongrowiec und 9 Meilen von Bromberg gelegene Vorwerk Tarnowo ist in 8 Etablissements von verschiedener Größe getheilt worden, von denen 7 im Wege der öffentlichen Lizitation von Trinitatis c. ab zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 19. April c. Vormittags 10 Uhr im Vorwerkshause zu Tarnowo bei Wongrowiec vor dem Regierungsrath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die gehörigen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etablissements enthalten folgenden Flächen-Inhalt:

No.	I.	74	Morgen	68	Qdr.	Ruthen
—	II.	103	—	67	—	
—	III.	86	—	42	—	
—	IV.	118	—	13	—	
—	V.	78	—	137	—	
—	VI.	95	—	163	—	
—	VIII.	13	—	89	—	(Preußisch).

Der feststehende Domainenzins und die Grundsteuer beträgt

ad	I.	14	Rthlr.	14	Sgr.	und	3	Rthlr.	- Sgr.
—	II.	22	—	20	—	,	4	—	16 —
—	III.	19	—	26	—	,	4	—	- —
—	IV.	23	—	20	—	,	5	—	20 —
—	V.	17	—	22	—	,	3	—	16 —
—	VI.	16	—	10	—	,	3	—	8 —
—	VIII.	2	—	6	—	,	-	—	12 —

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem die Gebote anfangen, ist auf das Doppelte des Domainenzinses festgestellt.

Zur Sicherheit der Gebote muß der einjährige Domainenzins und die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des Kaufgeldes im Termin eingezahlt, die andere Hälfte mit dem Werthe der Grund-Inventarien-Saat bei der Uebergabe vollständig, berichtigt werden.

Eine Hauptbedingung ist, daß die Etablissements innerhalb eines Jahres mit den nothwendigen Gebäuden versehen werden müssen.

Außer den Etablissements sollen auch mehrere zum Abbrechen bestimmte Vorwerks-Gebäude gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, welche von den Erwerbern der Etablissements sehr gut gebraucht werden können.

Die nähern Veräußerungsbedingungen können im Amte Lariska und in der hiesigen Domainen-Registratur mit dem Dismembrationsplan eingesehen, auch die abgesteckten Etablissements vor dem Termin in Augenschein genommen werden. Bromberg, den 1. Februar 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Entdeckung eines in Züllichau begangenen Diebstahls.

Am 17. Januar d. J., sind aus einer Stube im Gasthofe zum weißen Schwan zu Züllichau, die unten beschriebenen drei Stücken Tuch und acht Taschenuhren gestohlen worden. Mit der Warnung vor deren Ankaufe, ergehet an Jedermann, dem diese Sachen zu Gesichte kommen, oder wer Kenntniß erlangt, wo sich dieselben befinden, die Aufforderung, hierüber entweder uns, oder der Ortsbehörde, schleunige Anzeige zu machen. Der Bestohlene hat demjenigen, der zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen behülflich ist, eine Belohnung von 10 Thalern, zugesichert.

Beschreibung der gestohlenen Sachen.

1. Ein Stück dunkelblaues Tuch von 24 Ellen, 2 Ellen breit, halbächt gefärbt, 21 Thaler werth, am Schauende ist das Wort „Superfein" mit gelber Seide oder dergleichen Zwirn, und wahrscheinlich auch das Fabrikzeichen des Tuchfabrikanten Marggraff jun. in Schwiebus, eingenäht;
2. zwei Stück dunkelblaues Tuch, etwas feiner als das erste, jedes zu 24 Ellen und 2 Ellen breit, ohne weiteres Abzeichen, als am Schauende das Fabrikzeichen des Fabrikanten Marggraff jun. in Schwiebus, mit weißem Zwirn eingestickt, jedes Stück 25 Rthlr. werth. Diese drei Stücken Tuch befanden sich in Kappen von grauer, etwas feiner Leinwand, mit gelben Schnüren zum zubinden;
3. eine kleine goldene Damen Uhr, mit einem lackirten Gehäuse von Messing;
4. eine silberne französische Taschen-Uhr, mit einem Gehäuse von Schildkröte;
5. eine dergleichen eingehäusige mit blauen Zeigern;
6. eine auf englische Art gebaute silberne Uhr, mit silbernem Uebergehäuse und einem beweglichen Griffe;
7. eine dergleichen ohne beweglichen Griff;
8. eine tombackene Taschen Uhr, auf deren Gehäuse sich unten ein gemaltes Portrait befindet, mit einem messingenen Uebergehäuse, auf deren zwei Seiten sich Gläser befinden;
9. eine tombackene eingehäusige Taschen-Uhr, mit einem abgetragenen kupfernen Gehäuse, auf französische Art gebaut;
10. eine dergleichen auf englische Art gebaute Uhr mit einem silbernen Uebergehäuse, worauf sich ein ganz abgeriebenes Portrait befindet.

Sorau in der Nieder-Lausitz, den 6. Februar 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Kirchen- und Schulwesen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Januar 1831.

Der evangelischen Kirche zu Goldberg ist von ungenannter Hand ein großer schöner gläserner Kronleuchter geschenkt worden.

Nach den hier gefertigten Zusammenstellungen sind in dem abgelaufenen Jahre 1830 im hiesigen Regierungs-Bezirk zu kirchlichen Stiftungen legirt und geschenkt worden:

a) für evangelische Kirchen 4894 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf.
b) für katholische Kirchen 1508 „ 20 „ — „

zusammen 6403 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf.

worunter jedoch die zahlreichen Zuwendungen und Geschenke nicht begriffen sind, welche nicht in baarem Gelde, sondern in Sachen verschiedener Art bestanden haben.

Dem Schulzwecke sind an Stiftungen und Legaten zugewachsen: a) den evangelischen Schulen 3128 Thaler, b) den kathol. Schulen 3665 Rthlr. Unter den letzteren ist das Legat des katholischen Pfarrers Haas in Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauer Kreises, enthalten, wovon 1000 Thaler zur bessern Salarirung des sehr ärmlich dotirten katholischen Schullehrers, 1000 Thaler zum Ankauf eines Hauses für Schullehrer-Wittwen beider Confessionen und 300 Thaler zu Schulgeld für arme Kinder beider Confessionen des Orts bestimmt sind. Ein wiederholter erfreulicher Beweis, wie die Scheidewände des Confessions-Verhältnisses der Liebe des reinen und thätigen Christenthums immer mehr weichen.

Im Uebrigen hat sich das Volks-Schulwesen auch in dem abgewichenen Jahre in dem Gleise des Gesetzes, der Vorschrift und Ordnung, nicht ohne erfreulichen Erfolg fortbewegt. Wenn gleich durch zweckmäßig befundene Zusammenziehungen mehrerer dürftig ausgestatteten Bezirksschulen in manchen Städten, z. B. Lauban, die Zahl der Schulen vermindert und auf den Numerus von 1300 Schulen, als

1070 evangelische, darunter eine neue reformirte, — 227 katholische und 3 jüdische

zurückgebracht worden, so hat sich doch die Summe der Lehrer, wegen der bereits über 125.000 Köpfe gestiegenen Anzahl von Schulkindern, von 1401 auf 1406 verstärkt. — Neue Schulhäuser sind 7 erbaut worden.

Zu Goldberg hat sich ein Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder gebildet, der sich zur Aufgabe gemacht, dergleichen Verwahrloseten in christlich frommen Familien gegen monatliche Bezahlung der desfallsigen Kosten unterzubringen. Die zur Zeit noch sehr beschränkten, blos durch milde Beiträge monatlich aufkommenden Geldmittel haben noch nicht gestatten wollen, mehr als 8 Individuen auf diesem Wege dem sittlichen Verderben zu entziehen.

Verbrechen, von Personen jugendlichen Alters verübt, sind im Laufe des Jahres 1830 nur sieben, größtentheils in kleinen Diebereien bestehend, vorgekommen.

Verdienstliche Handlungen.

An Vermächtnissen und Schenkungen, welche einen Akt der Privatwohlthätigkeit zum Gegenstande haben, ist im vergangenen Jahre die Summe von 1731 Rthlr. 10 Sgr., und an Haus- und Kirchen-Collekten der Gesammtbetrag von 2737 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. aufgekommen.

(Amts-Blatt No. 8.)

Zu Wünschendorf, Laubaner Kreises, stürzte der Müllergeselle Wehner beim Aufeisen in das gehende Wasserrad, wurde in demselben zweimal herumgetrieben und das drittemal durch dasselbe hinten hinausgeschleudert, worauf ihn der Queisstrom gegen 80 Schritte mitfortnahm. Durch schnelles Herbeieilen seines Meisters, des Müllers Deutschmann, wurde er zwar leblos herausgezogen, jedoch durch sogleich angewandte ärztliche Hülfe, ungeachtet seiner am Kopfe erhaltenen vielen Verletzungen, dennoch ins Leben zurückgebracht und seitdem ganz hergestellt.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 21. Abends gegen 11 Uhr brach in dem Wohngebäude eines Häuslers zu Langwasser Feuer aus, und brannte dasselbe bis auf den Schornstein und die Küche völlig nieder. Damnifikat hat außer seiner einzigen Kuh gar nichts retten können, und es ist hierbei nicht nur die 84jährige Mutter desselben, sondern auch deren 47jährige Tochter, welche ihre Mutter, die schon schlief, retten wollte, gänzlich verbrannt.

Außerdem sind abgebrannt, die Wohn- und Mühlengebäude einer nach Köbeln, im Rothenburger Kreise, gehörigen Mühle; eine Häuslerstelle zu Hermsdorf, Landeshutschen Kreises; eine dergleichen zu Schlaup, Jauerschen Kreises, und zu Parchwitz eine Scheune mit sämmtlichen Getreidebeständen.

Zu Grunau, Hirschberaschen Kreises, hatten sich der 7jährige Sohn und die beiden 5- und 4jährigen Töchter einer Inliegerin an Rattenpillen, welche mit Arsenik angemacht und sorglos in einem Topfe verwahrt waren, dergestalt vergiftet, daß der Sohn und die ältere Tochter der ärztlichen Hülfe ungeachtet, binnen 24 Stunden starben; nur die jüngere Tochter wurde gerettet.

Ein Tischler zu Görisseifen, Löwenberger Kreises, fand seinen Tod durch den Umsturz eines mit Brettern beladenen Schlittens, auf dem er saß.

Durch die Unvorsichtigkeit eines Schlittenkutschers wurde ein Inlieger zu Dippelsdorf, Löwenbergschen Kreises, überfahren und tödlich verletzt: der eilig herbeigerufene Arzt giebt indeß Hoffnung zu dessen Erhaltung.

Zu Seifersdorf, Schönauer Kreises, starb die Viehpächterfrau an den Folgen der Verletzungen von dem Stoße eines Stammochsen.

Ohnfern dem Dorfe Krischa, Görlitzschen Kreises, wurde ein Knecht durch einen Pferdeschlag auf der Stelle getödtet.

Ertrunken sind 6 Personen und erfroren wurden im Freien aufgefunden 8 Individuen.

Zwei Personen ersäuften, und zwei erhingen sich.

Die Ehefrau eines Schleifers zu Mittel-Falkenhain, Schönauer Kreises, hat am 24. Dezember v. J. einen nach verheimlichter Schwangerschaft von ihr gesund gebornen Knaben mit ihrem Schürzenbande bald nach der Geburt erwürgt. Liegnitz, den 4. Februar 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 26. Februar 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Gesuche um Entlassung aus dem aktiven Militairdienst betreffend.

Bei den häufigen Reklamations-Gesuchen, welche von Ortsbehörden oder den zurückgebliebenen Frauen eingetretener Kriegsreserve und Landwehrmänner eingehen, finde ich mich veranlaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nur solche Gesuche berücksichtiget werden können, die durch die Königlichen Regierungen an mich gelangen.

Alle auf anderweitigen Wege an mich eingehende Gesuche werden unbeantwortet bleiben.

Posen, den 10. Februar 1831.

Der kommandirende General des 5ten Armee-Corps. v. Röder.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Das Abraupen der Obstbäume betr.

I. P.

Wir finden Uns veranlaßt, auf die Nothwendigkeit,

die Raupennester sowohl von den Zweigen als Stämmen der Obstbäume in den Gärten, an den Straßen und auf den Feldern zu entfernen,

aufmerksam zu machen, und vorzugsweise das Abbrechen, Sammeln und Verbrennen der an den Zweigen der Obstbäume verbliebenen trockenen Blätter zu empfehlen, in welche mehre Schmetterlingsarten, besonders aber der sehr schädliche Baumweisling (papilio helic. crataegi) seine Eier zu legen pflegt.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, die desfalls erforderlichen polizeilichen Anordnungen ungesäumt zu erlassen, und auf deren Befolgung nach eingetretenem geeigneten Wetter durch die Gendarmen und sonstigen Polizei-Beamten mit Strenge wachen zu lassen.

Liegnitz, den 16. Februar 1831.

No. 26.

Wegen Verlegung des nächsten Jahrmarkts in Rothenburg an der Oder.

I. G. No. 580.

Da der für die Stadt Rothenburg an der Oder in dem diesjährigen Kalender auf den 30. und 31. März anberaumte Jahrmarkt nicht in diesen Tagen abzuhalten ist, sondern auf den motivirten Antrag des Magistrats auf den 23. und 24. März laufenden Jahres verlegt worden, so wird das handeltreibende und jahrmarktbesuchende Publikum von dieser Abänderung hierdurch unterrichtet.

Liegnitz, den 17. Februar 1831.

No. 27.

Aufruf an Kurschmiede zum Eintritt beim 9. Landwehr-Cavallerie-Regiment.

I. M. 913.

Nach der von dem betreffenden Divisions Kommando Uns gewordenen Benachrichtigung fehlen bei dem aus den Eskadrons des 6ten und 7ten Landwehr-Regiments formirten 9ten Landwehr-Kavallerie-Regiment noch 5 Kurschmiede, welche, aller bis jetzt getroffenen Anstalten ungeachtet, aus dem Ergänzungs-Bezirk der betreffenden Bataillone nicht haben beschafft werden können, daher bei 5 Eskadrons dieses für die Kavallerie unentbehrliche Bedürfniß noch unbefriedigt ist. Indem Wir dem zufolge alle diejenigen in Unserm Verwaltungs-Bezirk, welche zur Uebernahme des bezeichneten Geschäfts geeignet und geneigt sind, hierdurch auffordern, bei dem Landrath des Kreises unter Beibringung der benöthigten Atteste sich ohne Verzug zu melden, bemerken Wir zugleich, daß das Gehalt eines Kurschmidts nächst freiem Quartier, 6 Rthlr. monatlich beträgt, und daß derselbe außerdem die Beschlag- und Medicin-Gelder bezieht.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, mit dem Commandeur des 9ten Landwehr-Kavallerie-Regiments Herrn Major v. Bröcke über diese Anmeldungen, unter Beifügung der beigebrachten Atteste, sofort in Verbindung zu treten, auch gleichzeitig Uns hiervon Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 17. Februar 1831.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Erbschafts-Stempel-Tantieme betr.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das IIte Tertial 1829 festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme, gegen Quittung bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 8. Februar 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Befugniß der Untergerichte zur Eröffnung fiskalischer Untersuchungen.

Es ist die Frage:

ob Untergerichte fiskalische Untersuchungen einzuleiten berechtiget seyen?

bei dem Königlichen Justiz-Ministerio nochmals in sorgfältige Erwägung gezogen worden, und es hat sich dasselbe mit Rücksicht auf die bereits in den Reskripten vom 13. October 1814, 13. Januar und 8. August 1815 (Jahrbücher

Band 4 Seite 217, Band 6 Seite 34, Band 7 Seite 22) angenommenen Grundsätze dafür entschieden, daß Unter-Gerichte in sofern sie die Strafrechtspflege auszuüben befugt sind, und in sofern nicht wegen einzelner Vergehen ausdrücklich, wie zum Beispiel im §. 248. Anh. zur Allg. Gerichts-Ordnung, ein anderes bestimmt worden ist, auch fiskalische Untersuchungen einzuleiten und in denselben, unter den ihnen in Hinsicht der Abfassung von Straferkenntnissen gesetzten Schranken, zu erkennen, für befugt erachtet werden müssen.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 24. Januar 1831 wird diese Vorschrift den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß hiernach die etwa ergangenen entgegenstehenden Verfügungen nicht ferner anzuwenden sind, und namentlich die diesem entgegenstehende Verfügung vom 11. Juny 1830 (Amtsblatt No. 26. S. 187) hiemit aufgehoben wird

Glogau, den 15. Februar 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Veräußerung der aus den dismembrirten Vorwerken Olexin und Wola gebildeten Etablissements betreffend.

Die beiden Vorwerke Olexin und Wola zu den Königlich Popower Gütern gehörig, im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg in einer fruchtbaren Gegend gelegen, sind in mehrere Etablissements von verschiedener Größe getheilt worden, welche im Wege der öffentlichen Licitation zu George d. J., d. h. den 23. April d. J. veräußert werden sollen. Dazu steht ein Termin auf den 13. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Hofe zu Popowo bei Wongrowiec vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann an, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Erwerbsmittel besitzen, eingeladen werden. Die zu veräußernden Etablissements sind folgende:

a. Olexin	Etablissement No.	I.	von überhaupt	129	Morg.	87	R. preuß.
	—	II.	—	431	—	19	—
	—	III.	—	91	—	179	—
	—	IV.	—	99	—	66	—
	—	V.	—	99	—	66	—
b. Wola	—	I.	—	114	—	47	—
	—	III.	—	100	—	109	—
	—	IV.	—	83	—	28	—
	—	V.	—	83	—	29	—

Die feststehenden Domainen und Grundsteuern incl. Rauchfangssteuer, welche außer dem Kaufgelde übernommen werden, sind folgende:

a. Olexin Etabliſſement	No. I.	Grundſt. 6 rtlr.	15	ſgr.	Domain.-Zins 32 rtlr.			
—	— II.	— 25	—	,	—	—	127	—
—	— III.	— 5	—	,	—	—	24	—
—	— IV.	— 4	—	,	—	—	19	—
—	— V.	— 4	—	15	—	—	22	—
b. Wola —	No. I.	— 3	—	10	—	—	17	—
—	— III.	— 3	—	10	—	—	16	—
—	— IV.	— 3	—	,	—	—	16	—
—	— V.	— 3	—	10	—	—	16⅔	—

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt

a. bei Olexin Etabliſſem.	No. I.	40 rtlr.	
—	— II.	500 —	
—	— III.	40 —	
—	— IV.	40 —	
—	— V.	40 —	
b. bei Wola Etabliſſem.	No. I.	39 rtlr.	5 ſgr.
—	— III.	46 —	20 —
—	— VI.	42 —	11⅔ —
—	— V.	47 —	23⅓ —

Jedes der Etabliſſements zu Olexin hat an Meſſalien

1 Berliner Scheffel 2 Metzen Roggen
1 — — 2 — Haafer

zu übernehmen. Mit dem Etabliſſement No. II. zu Olexin wird das 1. Wohnhaus, 2. der Pferdeſtall 3. die Scheune 4. 2 Familienhäuſer dem Acquirenten überlaſſen, zu den übrigen Etabliſſements gehören keine Gebäude, es wird vielmehr den Erwerbern zur beſondern Bedingung gemacht, die Etabliſſements innerhalb eines Jahres mit den erforderlichen Gebäuden zu verſehen. Zugleich ſollen Mehrere entbehrlich werdende Wohn- und Wirthſchaftsgebäude im Lizitations-Termin veräußert werden, und können die Acquirenten dieſe ſehr gut zur Bebauung der Etabliſſements gebrauchen. In Stelle einer beſondern Caution muß die einjährige Grundſteuer und der einjährige Domainen-Zins im Lizitations-Termin pränumerando entrichtet auch die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes bezahlt werden. Noch dient den Erwerbern zur Nachricht, daß zu Johanni d. J. mehreres todtes und lebendes Inventarium veräußert werden ſoll, wozu der Lizitations-Termin beſonders bekannt gemacht werden wird. Die der Veräußerung der Etabliſſements zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen können in der hieſigen Dom. Regiſtratur und bei der Adminiſtration zu Popowo bei Wongrowiec jederzeit eingeſehen, die abgeſteckten Etabliſſements auch einige Tage vor dem Termine in Augenſchein genommen werden.

Bromberg, den 28. Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Die Veräußerung der aus dem diſmembrirten Vor-

Das Vorwerk Popowo, zu den Königl. Popower Gütern gehörig, im hieſigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisſtadt Wongrowiec, 5 Meilen von Poſen und 12 Meilen von Bromberg gelegen, iſt zur Hälfte

dismembrirt und in 16 Etablissements von 50 bis 100 Morgen Preußisch Flächen-Inhalt jedes getheilt worden, welche von George, d. h. den 23. April d. J. ab, im Wege öffentlicher Licitation zu eigenthümlichen Recht u veräußert werden sollen. Es ist dazu ein Termin auf den 15. April d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann im Hofe zu Popowo bei Wongrowiec angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Vorwerk Popowo gebildeten Etablissements zu George d. J. betreffend.

Die jährlichen Abgaben von jedem dieser Etablissements betragen:

Domainen-Zins 15 bis 16 Rthlr.
Offiara . . . 2 Rthlr. 15 Sgr.
Rauchfangssteuer 1 Rthlr. 7 = 6 Pf.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Licitation ausgegangen wird, ist für jedes Etablissement auf 40 Thaler festgesetzt.

Zur besondern Bedingung wird den Erwerbern gemacht, daß sie innerhalb eines Jahres die Etablissements mit den erforderlichen Gebäuden versehen.

Den Erwerbslustigen dient zur Nachricht, daß zu Johanni d. J. mehreres todtes und lebendes Inventarium, so wie mehrere entbehrlich werdende Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerk Popowo meistbietend veräußert werden, wozu der Termin besonders bekannt gemacht werden wird.

Außer den vorstehenden 16 Etablissements werden noch im Termin 3 Büdner Etablissements I. von 1 Morgen 88 QRuthen.
II. = 3 = 119 =
III. = 3 = 54 =
und das Mühlengrundstück mit 16 Morgen 147 QRuthen Preußisch, veräußert werden; zu jedem der Büdner Etablissements gehört ein Wohnhaus und ein Stall; zu dem Mühlengrundstück das Wohnhaus und die Windmühle.

Außer der Rauchfangssteuer von 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. übernehmen die Büdner Etablissements einen Domainen-Zins No. I. von 1 Rthlr.
= II. = 2 =
= III. = 2 =

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt ad I. . . 32 Rthlr.
= II. . . 50 =
= III. . . 30 =

Von dem Mühlengrundstück wird jährlich gezahlt:
Rauchfangssteuer 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Offiara . . . 3 = = = =
Domainen-Zins 30 = = = =

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt 260 Rthlr., incl. 160 Rthlr. Ablösung für 8 Rthlr. Zins.

Zur Sicherung der Gebote und statt besonderer Caution werden von den Erwerbern sogleich im Termin der einjährige Domainen-Zins und die Offiara

pränumerando entrichtet, auch die Hälfte des Kaufgeldes erlegt, die andere Hälfte wird noch vor der Uebergabe vollständig bezahlt.

Die nähern Bedingungen können in der hiesigen Domainen-Registratur und bei der Administration zu Popowo bei Wongrowiec, jederzeit eingesehen, daselbst auch einige Tage vor dem Termin die abgesteckten Etablissements in Augenschein genommen werden.

Bromberg, den 28 Januar 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Pfarr-Substitut Eutel zu Linda ist an die Stelle des zum Pastor prim. beförderten zeitherigen Diakonus Lindner als Diakonus daselbst bestätiget worden; desgleichen der zeitherige Schullehrer in Prinkendorf, Trogisch, als Schullehrer in der hiesigen Goldberger Vorstadt, und der Schullehrer Rüffer, zeither in Goldberg, als Schullehrer in Prinkendorf.

Der Medicinal-Assessor Bornemann zu Liegnitz ist zum vierten Mal als Rathsherr gewählt worden.

Bei dem Magistrats-Collegio zu Glogau wurde der Goldarbeiter Schors daselbst als Rathsherr bestätiget.

Im Lübenschen Kreise ist der Amtsrath von Raumer auf Kaltwasser wiederum als Polizei-Districts-Commissarius bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des Ankaufs Pommerscher und Preußischer Leinsaat.

Nachdem mehrfache, von verlaßbaren und einsichtsvollen Landwirthen angestellte vergleichende Versuche ergeben haben, daß sowohl die Pommersche, als die Preußische Leinsaat mit nicht ungünstigerm Erfolge, als die Kurische Leinsaat, sich in Schlesien anbauen läßt, so wollen Wir dem Landwirthschaft-treibenden Publikum einige Notizen darüber geben, wie diese inländische Leinsaat am Besten zu beziehen ist.

a. Pommersche Leinsaat.

Der Kaufmann Böcker in Greiffenwalde hat sich erboten, solche in gestempelten Tonnen, von der Größe der Rigaer gepackt, also 24 Preuß. Scheffel enthaltend, für den festen Preis von 7 Rthlr. 17 Sgr 6 Pf. pro Tonne franco Stettin zu liefern, wenn ihm die Bestellungen einige Monate vor der Saatzeit zugehen.

Wenn bei diesen Bestellungen die direkte Korrespondenz mit dem ꝛc. Böcker nicht vorgezogen werden sollte, so können solche auch bei dem Handelshause C. W. Bourwieg & Comp. in Stettin gemacht werden.

b. Preußische Leinsaat,

wird ebenfalls das vorstehend genannte Handelshaus, die Tonne vorzüglicher Säe-Leinsaat, (Kron) zu $7\frac{1}{3}$ bis $7\frac{1}{2}$ Rthlr. frei in den Kahn liefern.

Die Tonnen sollen, wie die Rigaer, gearbeitet und bebändert und eben so groß seyn.

Schleunige Adressirung an das genannte Handelshaus empfiehlt sich, damit die Aufträge noch vor beginnender Schifffahrt nach Preußen gelangen und mit deren Beginn die Versendungen geschehen können.

Liegnitz, den 19. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Arbeit beim Festungsbau in Posen.

Geübte Maurer und rüstige Handarbeiter finden von Ostern d. J. an Beschäftigung beim hiesigen Festungsbau. Schlechte und schwächliche Arbeiter dagegen werden nicht angenommen. Auch fehlt es im Allgemeinen hier noch an guten und ordentlichen Ziegelstreichern.

Jeder beim Festungsbau Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich bei der hiesigen Polizei wenigstens durch einen Schein seiner Orts-Behörde über seine Unverdächtigkeit ausweisen und mit hinreichender Baarschaft versehen seyn, um 14 Tage davon leben zu können. Die Handarbeiter müssen wenigstens einen Spaden und wo möglich auch eine Hacke mitbringen.

Posen, den 16. Februar 1831.

Prittwitz,
Hauptmann im Ingenieur-Corps und Festungs-Bau-Director.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 14te Lieferung gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1 Kupfr. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81a in Berlin. Desgleichen

13te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis	$2\frac{1}{3}$	rthlr.
12te	—	—	1	—	—	2	—
11te	—	—	2	—	—	2	—
10te	—	—	1	—	—	2	—
9te	—	—	2	—	—	$1\frac{2}{3}$	—
8te	—	—	1	—	—	2	—
7te	—	—	18	—	—	$2\frac{1}{3}$	—
6te	—	—	2	—	—	1	—
5te	—	—	8	—	—	3	—

Aus der fünften Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Gar-

ten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅔ rthlr.

Verdienstliches.

Der zu Naumburg am Bober verstorbene Bürger Schneller hat zur Reparatur der Orgel in der dasigen evangelischen Kirche die Summe von 10 rthlr. vermacht und von einem andern Mitgliede der Kirchengemeinde sind 5 rthlr. zu demselben Zwecke geschenkt worden.

Die verwittwete Bäckermeisterin Pusch zu Ober-Rüstern so wie die Erben des verstorbenen Gerichtskretscham-Besitzer Kahl zu Kuchelberg haben der evangelischen Kirche zu Rüstern ein Paar Altarkerzen geschenkt.

Von dem Bürger und Weber Wagenknecht zu Goldentraum sind zur Renovirung der dortigen Kirche 10 rthlr. geschenkt worden.

Vermächtnisse.

Von dem Bürger Schwarzbach zu Seidenberg sind für das dortige Hospital 1 rthlr. nebst einer Forderung von 5 rthlr., für die evangelische Kirche 1 rthlr. und für die Schule daselbst 1 rthlr. vermacht worden.

Die Wittwe Schiffer zu Landeshut hat für die dasige evangelische Kirche ein Vermächtniß von 10 rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 5. März 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.
Anstellung eines Kurschmiedes zum Eintritt beim 9. Landwehr-Cavallerie-Regiment.
I. M. 913.

Nach der von dem betreffenden Divisions-Kommando Uns gewordenen Benachrichtigung fehlen bei den aus den Eskadrons des 6ten und 7ten Landwehr-Regiments formirten 9ten Landwehr-Kavallerie-Regiment noch 5 Kurschmiede, welche, aller bis jetzt getroffenen Anstalten ungeachtet, aus dem Ergänzungs-Bezirk der betreffenden Bataillone nicht haben beschafft werden können, daher bei 5 Eskadrons dieses für die Kavallerie unentbehrliche Bedürfniß noch unbefriedigt ist. Indem Wir dem zufolge alle diejenigen in Unserm Verwaltungs-Bezirk, welche zur Uebernahme des bezeichneten Geschäfts geeignet und geneigt sind, hierdurch auffordern, bei dem Landrath des Kreises unter Beibringung der benöthigten Atteste sich ohne Verzug zu melden, bemerken Wir zugleich, daß das Gehalt eines Kurschmidts nächst freiem Quartier, 6 Rthlr. monatlich beträgt, und daß derselbe außerdem die Beschlag- und Medicin-Gelder bezieht.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, mit dem Commandeur des 9ten Landwehr-Kavallerie-Regiments Herrn Major v. Bröficke über diese Anmeldungen, unter Beifügung der beigebrachten Atteste, sofort in Verbindung zu treten, auch gleichzeitig Uns hiervon Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 17. Februar 1831.

No. 29.
Betreffend die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Retablissement des abgebrannten Kirch-

Zur Wiederherstellung des abgebrannten Kirchthurms und des Schulhauses in dem Städtchen Wittichenau, Hoyerswerdaer Kreises, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ist, rücksichtlich der durch mehrmaliges Brand-Unglück und Kriegs-Drangsale ganz verarmten dortigen Einwohner, deren Erndten vom Ackerbau überdies einige Jahre hintereinander völlig mißrathen sind, auf ein diesfälliges Immediat-Gesuch des katholischen Kirch-Collegiums daselbst eine

thurms und des Schulhauses zu Wittichenau in der Preußischen Ober-Lausitz.

I. C. 867.

katholische Kirchen- und Haus-Collecte in den Provinzen Schlesien, Posen und Preußen, höhern Orts nachgegeben worden. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 4ten dieses Monats bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe und Magistrate Unsers Verwaltungs-Bereichs eine dergleichen Haus-Collecte bei den katholischen Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse binnen 8 Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an Unsere hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

An Uns ist die Anzeige, daß solches geschehen, unter Beischluß der desfallsigen doppelten Nachweisung nebst Spezialien nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 18. Februar 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verfertigung von Glocken in der Eisengießerei zu Berlin.

Da es von den Königlichen Regierungen für wünschenswerth erachtet worden ist, daß jede Schule und jedes Bethaus auf dem Lande mit einer kleinen Glocke versehen werde, welche durch ein kurzes Geläut am Morgen, Mittag und Abend den Mangel an häuslichen und öffentlichen Uhren einigermaßen ersetzt und den Anfang der Schul- und Betstunden genauer bezeichnet; da es ferner unpassend ist, daß diejenigen Gemeinden, welche eine kleine, dem Bedürfniß entsprechende, Glocke aus eigenen Mitteln anschaffen könnten, des Königs Majestät um ein Gnadengeschenk an Glocken behelligen; so bringen Wir es hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der hiesigen Königl. Eisengießerei eiserne Glocken, von ½ Ctr. bis 1 Ctr. und darüber, von einer mit einem guten Klange verbundenen Konstruktion und Einmischung stets erhalten werden können und daß dieselben, auf der Gießerei à Ctr. 8 Rthlr., den geschmiedeten Klöppel und ledernen Riemen mitgerechnet, zu stehen kommen. Die Verpackung und Versendung der Glocken wird von dem Königl. Eisengießerei-Amte, jedoch auf Kosten des Bestellers, besorgt.

Berlin, den 11. Februar 1831.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Die Veräußerung mehrerer Etablissements aus dem Vorwerk Lengowo betreffend.

Das zum Domainen-Amte Laryska gehörige, ½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 6 Meilen von Posen und 10 Meilen von Bromberg gelegene Vorwerk Lengowo, ist in 5 Etablissements getheilt worden, welche mit Ausnahme des ersten, zu Trinit. d. J. im Wege der öffentlichen Lizitation zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen.

Dazu steht der Termin den 18. April Vormittags 10 Uhr im Vorwerkshause zu Lengowo bei Wongrowiec vor dem Departements-Rath

Regierungs-Rath Ruffmann an, zu welchem Erwerbsluſtige, welche die gehörigen Mittel beſitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etabliſſements ſind folgende:

No. II.	mit	215	Morgen	171	Q. R.	incl.	46 M.	71 Q. R. See
— III.	—	97	—	165	—			
— IV.	—	97	—	165	—			
— V.	—	97	—	164	preuß. Maaßes.			

Davon werden entrichtet:

ad II.	Domainen-Zins	36	rthlr.	5	ſgr.	Grundſteuer	7	rthlr.	6	ſgr.
— III.	—	—	18	—	17	—	—	3	—	21 —
— IV.	—	—	18	—	6	—	—	3	—	19 —
— V.	—	—	19	—	8	—	—	3	—	25 —

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, iſt auf das Doppelte des Domainen-Zinſes feſtgeſetzt. Außer dieſem Etabliſſement wird auch der große See von 366 Morgen 104 Q. R. preuß. mit einem jährlichen Domainen-Zinſe von 25 rthlr. 27 ſgr., eine Grundſteuer von 5 rthlr. 5 ſgr. und dem Minimo des Kaufgeldes von 52 rthlr. zur Veräußerung geſtellt.

Gleichfalls kommen im Termin die alten zum Abbrechen beſtimmten Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, mit Ausnahme des Vorwerks-Wohnhauſes zum Verkaufe.

Zur Sicherung der Gebote müſſen der einjährige Domainen-Zins, die Grundſteuer und die Hälfte des Kaufgeldes ſogleich im Termine baar bezahlt werden, die andere Hälfte wird noch vor der Uebergabe vollſtändig berichtigt.

Eine Haupt-Bedingung iſt, daß die Etabliſſements innerhalb eines Jahres mit den nöthigen Gebäuden verſehen werden müſſen.

Die nähern Bedingungen können beim Amte Laryska bei Wongrowiec und in der hieſigen Domainen-Regiſtratur eingeſehen, auch die abgeſteckten Etabliſſements vor dem Termin in Augenſchein genommen werden.

Bromberg, den 30 Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern ꝛc.

Wegen Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Koninek gebildeten Etabliſſements.

Das zum Domainen Amte Laryska gehörige, 1 Meile von der Kreisſtadt Wogrowiec 9 Meilen von Bromberg und 8 Meilen von Poſen gelegene vormahlige Erbpachts Vorwerk Koninek, iſt dismembrirt und in 13 Etabliſſements eingetheilt worden, welche mit Ausnahme des Etabliſſements No. VI vom 1. Juli d. J. ab zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden ſollen.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 20 April c. Vormittags 10 Uhr im Amtshauſe zu Laryska bei Wongrowiec vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Ruffmann angeſetzt, zu welchem Erwerbsluſtige, welche die erforderlichen Mittel beſitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etablissements haben folgenden Flächen-Inhalt.

No. I.	75	Morgen	52	QRuthen	No. VIII.	74	Morgen	58	QRuthen
„ II.	75	„	52	„	„ IX	74	„	58	„
„ III.	75	„	52	„	„ X.	74	„	58	„
„ IV.	75	„	52	„	„ XI	74	„	58	„
„ V.	75	„	51	„	„ XII.	74	„	58	„
„ VII.	68	„	57	„	„ XIII.	74	„	58	„

preußischen Maaß.

Der jährliche Domainen-Zins und Grundsteuer beträgt.

ad I.	17	Rthlr.	17	Sgr.	und	3	Rthlr.	15	Sgr.
„ II.	18	„	4	„	„	3	„	18	„
„ III.	15	„	22	„	„	3	„	4	„
„ IV.	15	„	3	„	„	3	„	—	„
„ V.	17	„	22	„	„	3	„	16	„
„ VII.	13	„	29	„	„	2	„	24	„
„ VIII.	15	„	20	„	„	3	„	4	„
„ IX.	16	„	22	„	„	3	„	10	„
„ X.	16	„	13	„	„	3	„	9	„
„ XI.	13	„	—	„	„	2	„	18	„
„ XII.	13	„	15	„	„	2	„	20	„
„ XIII.	12	„	20	„	„	2	„	16	„

Der Domainen-Zins und die Grundsteuer steht fest, und wird im obigen Betrage übernommen, wogegen die Gebote auf den zweifachen Betrag des Domainen-Zinses auf Kaufgeld gerichtet werden; der diesjährige Domainen-Zins und die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des Kaufgeldes muß von den Annehmern sogleich im Lizitations-Termin baar eingezahlt, überhaupt dem Kommissario der vollständige Nachweis geliefert werden, daß die Acquirenten die gehörigen Mittel zum Ankauf, zur Einrichtung der Wirthschaft und zur Bebauung des Etablissements besitzen, welche letztere innerhalb eines Jahres stattfinden muß.

Die der Veräußerung dieser Etablissements zum Grunde liegenden speziellen Bedingungen können in der Domainen Registratur der unterzeichneten Regierung und beim Amte Laryska eingesehen werden.

Bromberg, den 10. Februar 1831.

Königliche Regierung Abtheilung für direkten Steuern ꝛc.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 12. März 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30. Die Besetzung der Physikats-Stelle des Schubiner Kreises, im Regierungs-Bezirk Bromberg betreffend. I. P. 1943. c.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 4. dieses.

„die Kreis-Physikats-Stelle im Schubiner Kreise, mit welcher ein Gehalt von 200 Rthlr. jährlich verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Aerzte, welche die dazu erforderliche Qualifikation besitzen, und nachweisen können, werden aufgefordert, sich mit Einreichung der betreffenden Zeugnisse bei uns zu melden."

Bromberg, den 4. Februar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hiermit auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke zur Kenntniß der Medizinal-Personen gebracht.

Liegnitz, den 25. Februar 1831.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Von Grundstücksitz-Veränderungen sind die Pfarrer des Orts zu benachrichtigen.

Sämmtliche Untergerichte der Oberlausitz im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen, bei jeder Besitzveränderung eines Grundstücks die Pfarrer des Orts davon zu benachrichtigen, damit derselbe die Rechte der Kirche wegen der bei Besitzveränderungen üblicher Kirchstellgelder wahrnehmen könne.

Glogau, den 15. Februar 1831.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

Die Aufnahme neuer Präparanden in das kathol. Schullehrer-Seminar zu Breslau betr.

Die Prüfung der Schulamts-Präparanden, welche für den diese Ostern beginnenden dreijährigen Lehr-Kursus in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar aufgenommen zu werden wünschen, wird nunmehr bald stattfinden, und ist zur Anmeldung der 21. März d. J., zur Prüfung selbst aber der 22. 23. und 24. März d. J. bestimmt. Zu dieser Prüfung haben sich die Präparanden 8 Tage zuvor mündlich oder schriftlich in dem Seminar zu melden, und hierbei die in dem Publikandum vom 4. July 1827. enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten.

Der neue Lehr-Kursus dauert jetzt drei Jahre, und so lange muß jeder Aufzunehmende in der Anstalt verbleiben.

In dem ersten Jahre findet keine Unterstützung statt, und jeder Angenommene muß daher das Kostgeld für ein ganzes Jahr gleich beim Eintritt erlegen, oder gewärtigen, daß er zurückgewiesen wird. Nur bei Präparanden, welche sich durch Talent und Geschicklichkeit auszeichnen, darf bei erwiesener Armuth eine Unterstützung eintreten.

Da sich jetzt viele junge Leute ohne Vorkenntnisse und ohne innern Beruf in den Schulstand drängen; so werden die betreffenden Herrn Schul-Inspektoren aufgefordert, nicht nur das Maaß der Kenntnisse der Präparanden in jedem Unterrichts-Zweige auf den Zeugnissen genau anzugeben, sondern auch eine vollständige Charakteristik der Geistes- und Gemüths-Anlagen beizufügen. Dies ist um so nöthiger, als diese Anlagen in einer kurzen Vorprüfung hier nicht mit Zuverläßigkeit erforscht werden können, und von den Geistes-Anlagen es vorzüglich abhängt, ob ein Seminarist sich die nöthigen Kenntnisse wird aneignen können, und inwiefern er zu der Erwartung berechtiget, daß er sich dereinst der Jugendbildung mit Liebe und Eifer widmen werde. Zum Zeichen der Aechtheit sind sämmtliche Zeugnisse mit dem Amtssiegel zu verschließen.

Zugleich fordern wir alle Kreis-Schulen-Inspektoren auf, Präparanden von unsittlichem Wandel zurückzuweisen, solche aber, welche von schwachen Anlagen und von trägem Geiste sind, zu ermahnen, einen andern Beruf zu erwählen, diejenigen aber, die bei guten Anlagen mangelhaft vorbereitet befunden werden, anzuweisen, sich unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers erst besser vorzubilden, um sich nicht fruchtlos die Kosten der Reise und des hiesigen Aufenthalts zu machen, weil in jedem Falle nur die tüchtigsten Präparanden in das Seminar werden aufgenommen werden, und selbst während des Lehr-Kursus die nicht völlig Geeigneten aus dem Seminar ohne Weiteres werden entlassen werden.

Breslau, den 18. Februar 1831.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden anzuordnen, daß von jetzt an den inländischen Studierenden, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, das gesetzlich vorgeschriebene Triennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden soll, wo selbige mittelst Zeugnisses einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission oder einer Schul-Prüfungs-Commission werden nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht der Kenntniß der hebräischen Sprache reif zum theologischen Studium sind.

Betreffend die Kenntniß der hebräischen Sprache bei studierenden Theologen.

Zur Erlangung eines solchen Zeugnisses ist erforderlich, daß der Examinand bei der mit ihm anzustellenden schriftlichen und mündlichen Prüfung eine sichere und vollständige Bekanntschaft mit den Regeln der kleinen hebräischen Grammatik von Gesenius, wozu indessen die in den Anmerkungen enthaltenen feineren Bestimmungen und Ausnahmen nicht zu rechnen sind, an den Tag lege, und im Stande sey, einen Abschnitt aus einer historischen Schrift des alten Testaments oder einem leichten Psalm ohne Beihülfe eines Wörterbuches richtig zu übersetzen. Auch soll von jetzt an kein Inländer, welcher sich dem Studium der Theologie widmen will, in das Album einer inländischen evangelischen Fakultät eher eingetragen werden, als bis er in Hinsicht seiner Kenntniß der hebräischen Sprache das im Obigen bezeichnete Zeugniß der Reife, wird beigebracht haben. Hiernach soll in den Entlassungs-Zeugnissen der Abiturienten das Maaß ihrer Kenntniß im Hebräischen durch das Prädikat: Reif oder Unreif, ausdrücklich angegeben werden.

Wir machen solches für Diejenigen bekannt, welche sich dem Immatrikulations-Examen bei der hiesigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterziehen wollen.

Breslau, den 23. Februar 1831.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach bestandener theologischer Prüfung haben wir den nachstehenden Kandidaten der Theologie

Bekanntmachung der Namen derjenigen, welche in der theologischen Prüfung pro candidatura bestanden haben.

Johann Lewecke aus Niesky, 23½ Jahr alt,
Heinrich Wilhelm Lincke aus Pläswitz bei Neumarkt, 23 Jahr alt,
Eduard Gotthold Mehwald aus Neisse, 23¾ Jahr alt,
Carl Eduard Hirsch zu Cosel, 24 Jahr alt,
Friedrich Adolph Patrunky zu Dalkau bei Glogau, 21¼ Jahr alt,
Carl Alexander Ignatius Löschke zu Klodnitz bei Kosel, 29¾ Jahr alt,
Gottlieb Sawade aus Sandewalde bei Herrnstadt, 24 Jahr alt,
Carl August König zu Thamm bei Polkwitz, 26 Jahr alt,
Carl Friedrich Eduard Marmé aus Gogolewe bei Rawitsch, 26 Jahr alt,
Gottlob Benjamin Pietsch zu Groß-Wilkau bei Nimptsch, 24 Jahr alt,

Carl Fr. Leopold Seybold zu Alt-Wohlau bei Wohlau, 27 Jahr alt,
Robert Alexander Ludwig Fiedler zu Wohlau, 21 Jahr alt,
Friedrich Ludwig Fuchs zu Wohlau, 26 Jahr alt,
Johann Adolph Eduard Schade aus Sedzyn bei Karge im Großherzogthum Posen, 27 Jahr alt,
Gustav Heinrich Theodor Dittmarsch aus Breslau, 24 Jahr alt,
Gustav Friedrich Gotthard Richter zu Glatz, 23 Jahr alt,
Benjamin August Wagner zu Reichenbach in Schlesien, 23 Jahr alt,
Carl Heinrich Ferdinand Vogel zu Breslau, 24 Jahr alt,
Ferdinand Rudolph Kellner zu Breslau, 22½ Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Lähr zu Breslau, 23 Jahr alt,
Johann Ehrenfried Wolf zu Oberau bei Lüben, 25 Jahr alt,
Ernst Friedrich August Jentsch zu Breslau, 26 Jahr alt,
Ernst Samuel Rumpoldt zu Radstein bei Zülz, 22½ Jahr alt,
Theodor Julius Herbstein zu Breslau, 22 Jahr alt,
Friedrich Herrmann Posselt zu Polnisch-Wartenberg, 25 Jahr alt,
Carl Friedrich Marks zu Halbau, 23½ Jahr alt,
Carl Julius Friederici zu Breslau, 24 Jahr alt,
Friedrich Ludwig August Rolfs zu Breslau, 24 Jahr alt,
Carl Friedrich August Schlicht zu Breslau, 24½ Jahr alt,

die Erlaubniß zum Predigen erhielt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 18. Februar 1831.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Die Veräußerung des Vorwerks Popowo zu Trinitatis d. J. betreffend.

Das zu den Königlich Popower Gütern gehörige Hauptvorwerk Popowo im hiesigen hiesigen Regierungs Departement, 1½ Meile von der Kreis-Stadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg gelegen, soll mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher zu Etablissements dismembrirt worden ist, vom 1sten July d. J. ab mit der Propination, dem Krugverlage und der Jagd alternative zu Erbpachts- oder Eigenthumsrechten veräußert werden.

Zum Vorwerke gehören.

1. an Acker, Wiesen und Hütung	1445	Morg.	189 □Ruthen
2. an Wald	432	„	144 „
überhaupt	1878	„	103 „

Mit dem Vorwerke werden die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude überlassen, wozu auch das erst im Jahre 1829. aus Mauersteinen neu erbaute Brauhaus gehört, welches mit den übrigen Propinationsgebäuden allein 6000 Rthlr. gekostet hat. Das Vorwerk befindet sich in einer völlig separirten Lage, und gehört der Boden zu den vorzüglichern der hiesigen Gegend.

Für den Fall der Veräußerung zu Erbpachtsrechten beträgt das Minimum des Einkaufsgeldes incl. des Kanons-Ablösungs-Kapitals, 10,000 Rthlr, für die Veräußerung zu Eigenthums-Rechten wird das Minimum des Kaufpreises auf 20,000 Rthlr. festgesetzt.

In beiden Fällen sind von dem Erwerber die geistlichen Abgaben, welche jährlich 133 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. betragen, desgleichen das Rauchfangsgeld von 8 Rthlr. an Offiara, 62 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf. und bei der Veräußerung zu Erbpachts-Rechten ein jährlicher Kanon von 600 Rthlr. zu übernehmen.

Zur Veräußerung des Vorwerks haben wir einen Termin auf

den 19. May d. J. Vormittags 10 Uhr

hier in Bromberg im Regierungs-Conferenz-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche sich über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Gebots die Hälfte des gethanen Meistgebots im Licitations-Termine gezahlt, die andere Hälfte mit dem Werthe des auf der Waldfläche befindlichen Holzes bei der Uebergabe zum 1sten Juli vollständig berichtigt werden muß.

Zur Nachricht für die Erwerbslustigen dient, daß das auf dem Vorwerke befindliche todte als lebende Inventarium, wohin auch die Brau- und Brenner-Geräthschaften gehören, kurz vor Johanni d. J. im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert, und der Termin dazu besonders bekannt gemacht werden wird.

Die nähern Bedingungen, die Ertrags-Anschläge, Karte und Vermessungs-Register können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden; auch ist der Administrator der Popower Güter, Oberamtmann Selbstherr zu Popowo bei Wongrowiec angewiesen worden, den sich meldenden Erwerbslustigen jede gewünschte Auskunft zu geben.

Bromberg, den 28. Januar 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Die Veräußerung der aus den dismembrirten Vorwerken Olexin und Wola gebildeten Etablissements betreffend.

Die beiden Vorwerke Olexin und Wola zu den Königlich Popower Gütern gehörig, im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg in einer fruchtbaren Gegend gelegen, sind in mehrere Etablissements von verschiedener Größe getheilt worden, welche im Wege der öffentlichen Licitation zu George d. J., d. h. den 23. April d. J. veräußert werden sollen. Dazu steht ein Termin auf den 13. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Hofe zu Popowo bei Wongrowiec vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann an, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Erwerbsmittel besitzen, eingeladen werden. Die zu veräußernden Etablissements sind folgende:

a. Olexin	Etablissement	No.	I.	von überhaupt	129	Morg.	87	R. preuß.
	—	—	II.	—	431	—	19	—
	—	—	III.	—	91	—	179	—
	—	—	IV.	—	99	—	66	—
	—	—	V.	—	99	—	66	—
b. Wola	—	—	I.	—	114	—	47	—
	—	—	III.	—	100	—	109	—
	—	—	IV.	—	83	—	28	—
	—	—	V.	—	83	—	29	—

Die feststehenden Domainen und Grundsteuern incl. Rauchfangssteuer, welche außer dem Kaufgelde übernommen werden, sind folgende:

a. Olexin	Etablissement	No.	I.	Grundst.	6	rtlr.	15	sgr.	Domain.-Zins	32 rtlr.
	—	—	II.	—	25	—	,	—	—	127 —
	—	—	III.	—	5	—	,	—	—	24 —
	—	—	IV.	—	4	—	,	—	—	19 —
	—	—	V.	—	4	—	15	—	—	22 —
b. Wola	—	No.	I.	—	3	—	10	—	—	17 —
	—	—	III.	—	3	—	10	—	—	16 —
	—	—	IV.	—	3	—	,	—	—	16 —
	—	—	V.	—	3	—	10	—	—	$16\frac{2}{3}$ —

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt

a. bei Olexin Etablissem. No. I. 40 rtlr.
— — II. 500 —
— — III. 40 —
— — IV. 40 —
— — V. 40 —

b. bei Wola
Etablissem. No. I. 39 rtlr. 5 sgr.
— — III. 46 — 20 —
— — VI. 42 — $11\frac{2}{3}$ —
— — V. 47 — $23\frac{1}{3}$ —

Jedes der Etablissements zu Olexin hat an Messalien
1 Berliner Scheffel 2 Metzen Roggen
1 — — 2 — Hafer
zu übernehmen. Mit dem Etablissement No. II. zu Olexin wird das 1. Wohnhaus, 2. der Pferdestall 3. die Scheune 4. 2 Familienhäuser dem Acquirenten überlassen; zu den übrigen Etablissements gehören keine Gebäude, es wird vielmehr den Erwerbern zur besondern Bedingung gemacht, die Etablissements innerhalb eines Jahres mit den erforderlichen Gebäuden zu versehen. Zugleich sollen Mehrere entbehrlich werdende Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Lizitations-Termin veräußert werden, und können die Acquirenten diese sehr gut zur Bebauung der Etablissements gebrauchen. In Stelle einer besondern Caution muß die einjährige Grundsteuer und der einjährige Domainen-Zins im Lizitations-Termin pränumerando entrichtet auch die Hälfte des gebotenen Kaufgeldes bezahlt werden. Noch dient den Erwerbern zur Nachricht, daß zu Johanni d. J. mehreres todtes und lebendes Inventarium veräußert wer-

den soll, wozu der Lizitations-Termin besonders bekannt gemacht werden wird. Die der Veräußerung der Etablissements zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen können in der hiesigen Dom. Registratur und bei der Administration zu Popowo bei Wongrowiec jederzeit eingesehen, die abgesteckten Etablissements auch einige Tage vor dem Termine in Augenschein genommen werden.

Bromberg, den 28. Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Die Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Popowo gebildeten Etablissements zu George d. J. betreffend.

Das Vorwerk Popowo, zu den Königl. Popower Gütern gehörig, im hiesigen Regierungs-Departement, 1½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg gelegen, ist zur Hälfte dismembrirt und in 16 Etablissements von 50 bis 100 Morgen Preußisch Flächen-Inhalt jedes getheilt worden, welche von George, d. h. den 23. April d. J. ab, im Wege öffentlicher Licitation zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen. Es ist dazu ein Termin auf den 15. April d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann im Hofe zu Popowo bei Wongrowiec angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Die jährlichen Abgaben von jedem dieser Etablissements betragen:

Domainen-Zins 15 bis 16 Rthlr.
Offiara . . . . 2 Rthlr. 15 Sgr.
Rauchfangssteuer 1 Rthlr. 7 - 6 Pf.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Licitation ausgegangen wird, ist für jedes Etablissement auf 40 Thaler festgesetzt.

Zur besondern Bedingung wird den Erwerbern gemacht, daß sie innerhalb eines Jahres die Etablissements mit den erforderlichen Gebäuden versehen.

Den Erwerbslustigen dient zur Nachricht, daß zu Johanni d. J. mehreres todtes und lebendes Inventarium, so wie mehrere entbehrlich werdende Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerk Popowo meistbietend veräußert werden, wozu der Termin besonders bekannt gemacht werden wird.

Außer den vorstehenden 16 Etablissements werden noch im Termin 3 Büdner Etablissements I. von 1 Morgen 88 QRuthen.

II. „ 3 „ 119 „
III. „ 3 „ 54 „

und das Mühlengrundstück mit 16 Morgen 147 QRuthen Preußisch, veräußert werden; zu jedem der Büdner Etablissements gehört ein Wohnhaus und ein Stall; zu dem Mühlengrundstück das Wohnhaus und die Windmühle.

Außer der Rauchfangssteuer von 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. übernehmen die Büdner Etablissements einen Domainen-Zins No. I. von 1 Rthlr.

„ II. „ 2 „
„ III. „ 2 „

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt ad I. . . 32 Rthlr.
" II. . . 50 "
" III. . . 30 "

Von dem Mühlengrundstück wird jährlich gezahlt:
Rauchfangssteuer 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Offiara . . . 3 " " " "
Domainen-Zins 30 " " " "

Das Minimum des Kaufgeldes beträgt 260 Rthlr., incl. 160 Rthlr. Ablösung für 8 Rthlr. Zins.

Zur Sicherung der Gebote und statt besonderer Caution werden von den Erwerbern sogleich im Termin der einjährige Domainen-Zins und die Offiara pränumerando entrichtet, auch die Hälfte des Kaufgeldes erlegt, die ander Hälfte wird noch vor der Uebergabe vollständig bezahlt.

Die nähern Bedingungen können in der hiesigen Domainen-Registratur und bei der Administration zu Popowo bei Wongrowiec, jederzeit eingesehen, daselbst auch einige Tage vor dem Termin die abgesteckten Etablissements in Augenschein genommen werden.

Bromberg, den 28 Januar 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Veräußerung mehrerer Etablissements aus dem Vorwerk Lengowo betreffend.

Das zum Domainen-Amte Laryska gehörige, ½ Meile von der Kreisstadt Wongrowiec, 6 Meilen von Posen und 10 Meilen von Bromberg gelegene Vorwerk Lengowo, ist in 5 Etablissements getheilt worden, welche mit Ausnahme des ersten, zu Trinit. d. J. im Wege der öffentlichen Lizitation zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen.

Dazu steht der Termin den 18. April Vormittags 10 Uhr im Vorwerkshause zu Lengowo bei Wongrowiec vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Ruffmann an, zu welchem Erwerbslustige, welche die gehörigen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etablissements sind folgende:

No. II. mit 215 Morgen 171 Q. R. incl. 46 M. 71 Q. R. See
— III. — 97 — 165 —
— IV. — 97 — 165 —
— V. — 97 — 164 preuß. Maaßes.

Davon werden entrichtet:

ad II.	Domainen-Zins	36	rthlr.	5	sgr.	Grundsteuer	7	rthlr. 6 sgr.
— III.	—	18	—	17	—	—	3	— 21 —
— IV.	—	18	—	6	—	—	3	— 19 —
— V.	—	19	—	8	—	—	3	— 25 —

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, ist auf das Doppelte des Domainen-Zinses festgesetzt. Außer die-

ſem Etabliſſement wird auch der große See von 366 Morgen 104 Q. R. preuß. mit einem jährlichen Domainen-Zinſe von 25 rthlr. 27 ſgr., eine Grundſteuer von 5 rthlr. 5 ſgr. und dem Minimo des Kaufgeldes von 52 rthlr. zur Veräußerung geſtellt.

Gleichfalls kommen im Termin die alten zum Abbrechen beſtimmten Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, mit Ausnahme des Vorwerks-Wohnhauſes zum Verkaufe.

Zur Sicherung der Gebote müſſen der ein jährige Domainen-Zins, die Grundſteuer und die Hälfte des Kaufgeldes ſogleich im Termine baar bezahlt werden, die andere Hälfte wird noch vor der Uebergabe vollſtändig berichtigt.

Eine Haupt-Bedingung iſt, daß die Etabliſſements innerhalb eines Jahres mit den nöthigen Gebäuden verſehen werden müſſen.

Die nähern Bedingungen können beim Amte Laryska bei Wongrowiec und in der hieſigen Domainen-Regiſtratur eingeſehen, auch die abgeſteckten Etabliſſements vor dem Termin in Augenſchein genommen werden.

Bromberg, den 30 Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern ꝛc.

Die bei der Breslauſchen Univerſität errichteten Fickerſchen Stipendien-Stiftbetreffend.

Die Erben des zu Liegnitz verſtorbenen Königl. Medicinal-Raths und Stadt-Phyſikus Herrn Doctor Gottlob Samuel Ficker nämlich

1. deſſen Frau Wittwe Henriette geborne Lehmann, für ſich und als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Eugen Adalbert Ficker, unter Approbation des Königl. Pupillen-Kollegii zu Glogau,
2. der dermalige Ober-Landesgerichts-Auskultator Herr Kurt Anſelm Ficker und
3. die Frau Malwine verehlichte Oberförſter Schindler geborne Ficker haben eine von ihrem Erblaſſer ihnen mündlich zur Pflicht gemachte Stipendien-Stiftung von Ein Tauſend Thaler Courant für einen armen Studierenden der Familie, oder in deſſen Ermangelung einen ſolchen, der ſich der Arzneikunde widmet, inſofern er nur auf der hieſigen Univerſität ſtudiert, — dadurch begründet, daß das zu dieſer Stiftung beſtimmte Kapital von 1000 baar unterm 16. Januar 1830 durch die verwittwete Frau Medizinalräthin Ficker an das Univerſitäts-Kuratorium eingeſendet worden.

Die Verwaltung dieſer Stiftung iſt dem akademiſchen Senat, die Verleihung der jährlich 40 Rthlr. betragenden, in halbjährigen Raten bei der hieſigen Univerſitäts-Kaſſe zahlbaren Stipendien aber der mediciniſchen Fakultät der Univerſität, mit Genehmigung des vorgeordneten hohen Miniſterii übertragen worden und müſſen die Bewerber um das Fickerſche Stipendium, außer dem Ausweiſe ihrer Bedürftigkeit und dem Schul-Entlaſſungszeugniſſe mindeſtens No. II ihrer Qualification durch eine zu ſchreibende Diſſertation über ein ſelbſtgewähltes, von der mediciniſchen Facultät gebilligtes Thema darthun

und haben dieselben sich also mit ihren diesfälligen Gesuchen an den akademischen Senat zunächst zu wenden, indem von diesem darauf das Weitere eingeleitet werden wird.

Diese ehrenwerthe und edelmüthige Stiftung wird als ein abermaliger erfreulicher Beweis theilnehmender Anerkennung der zunächst für Schlesien so wohlthätigen Gründung und von Seiner Majestät dem Könige mit landesväterlicher Huld gewährten Erweiterung der hiesigen Königl. Universität hiermit bekannt gemacht und den achtungswerthen Stiftern dafür der Dank der Letztern abgestattet.

Breslau, den 4. Februar 1831.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität
Neumann.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Steckbrief hinter den vom Ersatz-Bataillon 18. Landwehr-Regiments desertirten Hornisten Carl Ladansky.

Der Hornist Carl Ladansky ist am 2. d. M. vom Ersatz-Bataillon 18. Landwehr-Regiments desertirt. Wir ersuchen daher, auf Veranlassung des Königl. Kommandos benannten Bataillons, alle Civil-Behörden auf den unten näher signalisirten Deserteur zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn festzunehmen und unter sicherer Begleitung an den Kommandeur dieses Bataillons Herrn Major v Collany hieselbst, abliefern zu lassen.

Liegnitz, den 5. März 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

1) Geburtsort, Glogau; 2) Alter, 28 Jahr; 3) Größe, 2 Zoll 1 Strich; 4) Gesicht, voll; 5) Haare, schwarz; 6) Augen, blau; 7) Bart, schwarz.

War bei der Entweichung bekleidet mit einem Czakot mit Ueberzeug, mit einer Montirung, grauen Tuchhosen, Halbstiefeln, und trug einen Tornister mit Riemen.

Königlich-Schlesisches Stamm-Schäferei.

Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in diesem Jahre mit dem 20. März anfangend hieselbst statt; von diesem Tage an können sie täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind an den Hörnern eingebrannt.

Pauten bei Liegnitz, den 1. März 1831.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 19. März 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1273. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. November 1830 über die Abänderung der Vorschrift im §. 11. des Westpreußischen Feuer-Societäts-Reglements vom 27. Dezember 1788.

No. 1274. Die Verordnung über die Maaßgaben, unter welchen die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind: d. d. den 8. Januar 1831.

No. 1275. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27sten Februar 1831, betreffend die mit dem 1sten April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten als die dazu verpflichteten Civil-Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen; und

No. 1276. die Ministerial-Erklärung wegen Abänderung des §. 3 der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung im Jahr 1811. abgeschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden, vom 28sten Februar 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31. Wegen des Debits des Callieſſenſchen

Zur öffentlichen Wissenschaft bringen Wir hierdurch, daß der Debit des, außer den Staaten des deutschen Bundes erschienenen Werkes:

„medicinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Aerzte, Wund-

Lexikons der jetzt lebenden Aerzte ꝛc. I. P. 2028. c.

ärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker von Dr. A. C. P. Callisen"

dem Buchhändler Mylius zu Berlin, von Seiten des Königl. Ober-Zensur-Collegii verstattet worden ist. Liegnitz, den 28. Februar 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Drzewianowo gebildeten Etablissements betr.

Die aus dem, zum Intendantur-Amte Mroczen gehörigen, 4 Meilen von Bromberg gelegenen Vorwerk Drzewianowo gebildeten Etablissements, sollen von Trinitatis d. J. ab zu eigenthümlichen Rechten ausgegeben werden. Das Etablissement No. I. enthält 70 M. 58 QR. pr. und beträgt die jährliche Domainen-Rente incl. Grundsteuer . . . 22 Rthlr. 8 Sgr.

No. II.	80 M.	78 QR.	21	— 13	—
— III.	124 —	66 —	28	— 14	—
— IV.	127 —	51 —	32	— 2	—
— V.	56 —	113 —	8	— 21	—
— VII.	141 —	82 —	33	— 10	—
— VIII.	112 —	123 —	25	— 15	—

Die Domainen-Rente und Grundsteuern stehen fest, und müssen in diesem Betrage übernommen werden. Hinsichts des Kaufpreises werden die Gebote auf den zweifachen Betrag der Domainen-Rente gerichtet. Die ganzjährige Domainen-Rente und Grundsteuer auch die Hälfte des Kaufgeldes muß im Lizitations-Termine zur Sicherheit des Engagements deponirt werden.

Da vorzüglich auf die Ansetzung von tüchtigen Wirthen gesehen wird, so sollen von den sich meldenden Individuen nur diejenigen ausgewählt werden, welche sich durch Atteste ihrer Gutsherrschaft oder des vorgesetzten Landraths-Amts als gute Wirthe von unbescholtenem Lebenswandel vollkommen ausweisen, auch die Mittel zum Aufbau der Gebäude und Anschaffung des Inventarii nachweisen.

Es ist ein Lizitations Termin auf den 21. April c. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerkshause zu Drzewianowo vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche den Bedingungen zu genügen vermögen, hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig wird auch der bei Drzewianowo belegene See, bestehend aus 99 Morgen 7 QR., wofür die jährliche Domainen-Rente auch 7 Rthlr. beträgt, so wie die alten entbehrlich werdenden Vorwerksgebäude zur Veräußerung gestellt werden. Die näheren Bedingungen liegen beim Intendantur-Amte Mroczen und in der hiesigen Domainen-Registratur zur Einsicht vor, auch können die abgesteckten Etablissements in Drzewianowo vor dem Termin in Augenschein genommen werden. Bromberg, den 28. Januar 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Die Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Tarnowo gebildeten Etablissements betr.

Das zum Domainen-Amte Lariska gehörige, 1 Meile von der Kreisstadt Wongrowiec und 9 Meilen von Bromberg gelegene Vorwerk Tarnowo ist in 8 Etablissements von verschiedener Größe getheilt worden, von denen 7 im Wege der öffentlichen Lizitation von Trinitatis c. ab zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 19. April c. Vormittags 10 Uhr im Vorwerkshause zu Tarnowo bei Wongrowiec vor dem Regierungsrath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die gehörigen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etablissements enthalten folgenden Flächen-Inhalt:

No.	I.	74	Morgen	68	Qdr.	Ruthen
—	II.	103	—	57	—	
—	III.	86	—	42	—	
—	IV.	118	—	13	—	
—	V.	78	—	137	—	
—	VI.	95	—	163	—	
—	VIII.	13	—	89	—	(Preußisch).

Der feststehende Domainenzins und die Grundsteuer beträgt

ad	I.	14	Rthlr.	14	Sgr.	und	3	Rthlr.	- Sgr.
—	II.	22	—	20	—	„	4	—	16 —
—	III.	19	—	26	—	„	4	—	- —
—	IV.	28	—	20	—	„	5	—	20 —
—	V.	17	—	22	—	„	3	—	16 —
—	VI.	16	—	10	—	„	3	—	8 —
—	VIII.	2	—	6	—	„	-	—	12 —

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem die Gebote anfangen, ist auf das Doppelte des Domainenzinses festgestellt.

Zur Sicherheit der Gebote muß der einjährige Domainenzins und die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des Kaufgeldes im Termin eingezahlt, die andere Hälfte mit dem Werthe der Grund-Inventarien-Saat bei der Uebergabe vollständig, berichtigt werden.

Eine Hauptbedingung ist, daß die Etablissements innerhalb eines Jahres mit den nothwendigen Gebäuden versehen werden müssen.

Außer den Etablissements sollen auch mehrere zum Abbrechen bestimmte Vorwerks-Gebäude gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, welche von den Erwerbern der Etablissements sehr gut gebraucht werden können.

Die nähern Veräußerungsbedingungen können im Amte Lariska und in der hiesigen Domainen-Registratur mit dem Dismembrationsplan eingesehen, auch die abgesteckten Etablissements vor dem Termin in Augenschein genommen werden. Bromberg, den 1. Februar 1831.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Wegen Veräußerung der aus dem dismembrirten Vorwerk Koninek gebildeten Etablissements.

Das zum Domainen Amte Laryska gehörige, 1 Meile von der Kreisstadt Wogrowiec, 9 Meilen von Bromberg und 8 Meilen von Posen gelegene vormahlige Erbpachts Vorwerk Koninek, ist dismembrirt und in 13 Etablissements eingetheilt worden, welche mit Ausnahme des Etablissements No. VI vom 1. Juli d. J. ab zu eigenthümlichen Rechten veräußert werden sollen.

Der Lizitations-Termin ist auf den 20. April c. Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Laryska bei Wongrowiec vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die erforderlichen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Die zu veräußernden Etablissements haben folgenden Flächen-Inhalt.

No. I.	75	Morgen	52	QRuthen	No. VIII.	74	Morgen	58	QRuthen
„ II.	75	„	52	„	„ IX.	74	„	58	„
„ III.	75	„	52	„	„ X.	74	„	58	„
„ IV.	75	„	52	„	„ XI.	74	„	58	„
„ V.	75	„	51	„	„ XII.	74	„	58	„
„ VII.	68	„	57	„	„ XIII.	74	„	58	„

preußischen Maaß.

Der jährliche Domainen-Zins und Grundsteuer beträgt.

ad I.	17	Rthlr.	17	Sgr.	und	3	Rthlr.	15	Sgr.
„ II.	18	„	4	„	„	3	„	18	„
„ III.	15	„	22	„	„	3	„	4	„
„ IV.	15	„	3	„	„	3	„	—	„
„ V.	17	„	22	„	„	3	„	16	„
„ VII.	13	„	29	„	„	2	„	24	„
„ VIII.	16	„	20	„	„	3	„	4	„
„ IX.	16	„	22	„	„	3	„	10	„
„ X.	16	„	13	„	„	3	„	9	„
„ XI.	13	„	—	„	„	2	„	18	„
„ XII.	13	„	15	„	„	2	„	20	„
„ XIII.	12	„	20	„	„	2	„	16	„

Der Domainen-Zins und die Grundsteuer steht fest, und wird im obigen Betrage übernommen, wogegen die Gebote auf den zweifachen Betrag des Domainen-Zinses als Kaufgeld gerichtet werden; der diesjährige Domainen-Zins und die Grundsteuer, desgleichen die Hälfte des Kaufgeldes muß von den Annehmern sogleich im Lizitations-Termin baar eingezahlt, überhaupt dem Kommissario der vollständige Nachweis geliefert werden, daß die Acquirenten die gehörigen Mittel zum Ankauf, zur Einrichtung der Wirthschaft und zur Bebauung des Etablissements besitzen, welche letztere innerhalb eines Jahres stattfinden muß.

Die der Veräußerung dieser Etablissements zum Grunde liegenden spe-

ziellen Bedingungen können in der Domainen Registratur der unterzeichneten Regierung und beim Amte Lanyska eingesehen werden.

Bromberg, den 10. Februar 1831.

Königliche Regierung Abtheilung für direkten Steuern ꝛc.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es sind bestätiget worden:

Der zeitherige Pastor Hellmuth zu Dichsa als Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Nieder-Seiffersdorf, Rothenburgschen Kreises;

der Predigtamts Candidat Schmidt als Pastor in Tauchritz, Görlitzschen Kreises;

der Schullehrer Schütz zeither in Wartha in der Königl. Sächsischen Ober-Lausitz als Schullehrer in Rochten Tzschellen und Sprey, Rothenburgschen Kreises;

der bisherige Hülfslehrer Kosche als Lehrer an der Freischule in Goldberg;

der Schuladjuvant Wilde als Schullehrer in Töppendorf und Haynbach, Glogauschen Kreises;

der Conditor Hempel als Rathsherr in Sauer, der Kaufmann Leissing zu Hoyerswerda als Cämmerer daselbst.

Der zeitherige Schuladjuvant Schmidchen zu Leutmannsdorf, als Schullehrer in Simsdorf, Bolkenhaynschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Königlich Sächsische Stamm-Schäferei.

Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in diesem Jahre mit dem 20. März anfangend hieselbst statt; von diesem Tage an können sie täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind an den Hörnern eingebrannt.

Panten bei Liegnitz, den 1. März 1831.

Verdienstliches.

Der Kirche zu Volkersdorf ist zum Andenken an die vorjährige Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgschen Confession noch neuerdings von dem Bandfabrikanten Ludwig das Bildniß Luthers in Oel gemalt geschenkt worden.

Besonders belobende Erwähnung verdienen die werthvollen Geschenke, welche der evangelischen Gnadenkirche vor Sagan bei der eben gedachten Jubelfeier verehrt worden sind; namentlich

1. von den Töchtern der Honoratioren zwei alabasterne Vasen mit künstlichen Blumen als Altarschmuck und eine große Altarbibel;
2. von den bürgerlichen Jungfrauen eine Altarbekleidung von schwerem

blauem Atlas nebst Kissen und Kelchdecken, zwei Wachskerzen und einen geschliffenen Teller zum Gebrauch bei Trauungen;

3. Von den Jünglingen und unverheiratheten Männern eine Kanzelbekleidung von rothem Sammet mit ächten goldenen Franzen;
4. von den drei Classen der Fürstenthumsschule eine Orgelbekleidung von blauem Tuch;
5. von den beiden Mädchen-Classen eine vollständige Altarbekleidung von blauem Tuch;
6. von der Knaben-Elementar-Classe zwei Wachskerzen;
7. aus den eingepfarrten Dorfgemeinden baare Geldbeiträge zu unbestimmten Zwecken.

Der Kirche zu Koiskau, Liegnitzschen Kreises, ist bei derselben Gelegenheit von dem Patrocinio und der Gemeinde ein Kronleuchter von Bronze verehrt worden, so wie früher schon eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von scharlachrothem Tuch nebst musikalischen Instrumenten. Das Patrocinium bezahlt schon seit länger als 20 Jahren die Beiträge zur Land-Feuer-Societät für die versicherten kirchlichen Pfarr- und Schulgebäude.

Die Kirche zu Seidenberg empfing von der dortigen Gemeinde einen schönen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch und eine dergleichen Oblaten-Patene von dem Rendanten des Kirchen-Aerarii.

Die Kirche zu Gersdorf, Görlitzschen Kreises, wurde bei Gelegenheit der Anstellung eines neuen Pfarrers mit einer blauseidenen Kanzel- und Altarbekleidung von dem Patrocinio beschenkt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 26. März 1831.

Allerhöchste Anordnung.

Wieder nachgegebene Annahme junger Leute zum Militairdienst auf Beförderung.

Ich habe unterm 12. Juni 1828 verordnet, daß nicht mehr junge Leute zum Dienst auf Beförderung angenommen werden sollen, so lange die Zahl der etatsmäßigen Port-Epee-Fähnriche, mit Einschluß der darauf anzurechnenden überzähligen Seconde-Lieutenants, bei einem Truppentheile erfüllt ist, will aber diese Bestimmung hierdurch bis auf anderweiten Befehl außer Kraft setzen und demnach die Annahme zum Dienst mit Aussicht auf Beförderung in der Armee wieder unbeschränkt gestatten. Ich trage Ihnen auf, solches den Truppentheilen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 8. Februar 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Hacke.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Betrifft die Bescheinigung der Obrigkeiten zu den Quittungen über Militair-Pensionen.

I. M. 1306.

Da die Beibringung der vorgeschriebenen Bescheinigung der Obrigkeiten zu den Quittungen über Militair-Pensionen:

„daß der von dem Pensionär angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sey"

oft mit Weitläuftigkeiten verbunden ist, so soll höhern Anordnungen gemäß eine Modification dieser Vorschrift in der Art eintreten, daß künftig die Militair-Pensions-Quittungen mit dem bei den Civil-Pensions-Quittungen üblichen Atteste:

„Leben und Aufenthalt des Pensionärs innerhalb der Preußischen Staaten wird hiermit bescheinigt,"

versehen werden kann.

Mit Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 19. Februar 1825 (Amts-Blatt pro 1825 Stück 9. Nr. 27) weisen Wir die Ortsobrigkeiten Unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit an, obige Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

Liegnitz, den 10. März 1831.

No. 33.

Betreffend das Verhalten gegen die Familien derer, welche zum Heeresdienst einberufen worden sind.

I. No. 2443. P.

Bisher sind als Folge Unsers Amtsblatt-Erlasses vom 14. Decbr. v. J. von den zurückgebliebenen Familien der zum Heeresdienst einberufenen Vaterlands-Vertheidiger keine Beschwerden über mangelnde Armenpflege eingegangen und es giebt dies einen neuen Beweis von der thätigen Fürsorge der Orts-Behörden, und den stets bewährten Wohlthätigkeits-Sinn Unserer Bezirks-Einsassen.

Auf höhere Veranlassung bringen Wir diesen wichtigen Gegenstand den Königl. Landrath-Aemtern und Magistraten, ingleichen allen Orts-Polizei-Behörden nochmals in Erinnerung, und bemerken:

daß die Art der den Hülfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung, so wie die zu bewirkende Acker-Bestellung der Nahrungen, deren Bearbeiter zu den Fahnen einberufen sind,

zunächst dem Ermessen der Orts-Kommunen überlassen bleibt, und daß die Königl. Landrath-Aemter gutachtliche Vorschläge wegen Unterstützung derjenigen Gemeinden, die Armuths halber der ihnen obliegenden Verpflegung solcher Soldaten-Familien nicht zu genügen vermögen, bei Uns zu bilden haben.

Liegnitz, den 17. März 1831.

No. 34.

Die Verpflichtung der einjährigen Freiwilligen zur Beiwohnung der Landwehr-Uebungen.

I. M. 1509.

Eine unterm 15. September 1830. an das Königliche Kriegs-Ministerium ergangene allerhöchste Cabinets-Ordre, die Ergänzung des Landwehr-Offizier-Corps betreffend, bestimmt unter andern:

daß die zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen auch während ihrer zweijährigen Kriegsreservezeit zu den Landwehrübungen eingezogen, und nach Befinden zu den Offizierwahlen gebracht werden, ingleichen daß die Landwehr-Commandeure befugt seyn sollen, alle Freiwillige, von denen sie einen Zuwachs für das Offizier-Corps erwarten dürfen, schon im ersten Jahre ihrer Kriegsreservezeit zu den Uebungen einzuziehen und nach Befinden zur Offizierwahl zu bringen, in sofern hierdurch aber die ministerielle Bestimmung vom 16. Juny 1819. aufgehoben werde, Rücksprache darüber unter den Ministerien des Innern und des Krieges zur weiteren Entscheidung bei etwanigen erheblichen Bedenken statt finden solle.

Die gedachten Ministerien sind nun mit einander dahin übereingekommen, die Bestimmung des Erlasses vom 16. Juny 1819., in welchem nachgegeben worden war:

daß der einjährige Freiwillige im Frieden während der zwei Jahre, in denen er zur Kriegsreserve beurlaubt ist, von den größeren Landwehr-

Uebungen befreit bleiben könne, wenn dies Behufs seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung durchaus erforderlich seyn sollte, hinfüro auf diejenigen zur Kriegsreserve entlassenen einjährigen Freiwilligen zu beschränken, bei welchen die Einziehung zu den Uebungen während ihrer Kriegsreserven-Jahre mit ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung nicht zu vereinigen ist, was z. B. bei denen der Fall seyn würde, die zur Fortsetzung ihrer Studien sich auf ausländischen Universitäten oder andern ausländischen Unterrichts-Anstalten befinden, oder die als Künstler, Fabrikanten und Kaufleute zur mehreren Ausbildung in ihrem Fache auf Reisen sind.

Es können also die sich in der Kriegsreserve befindenden einjährigen Freiwilligen während ihrer Kriegesreserve-Jahre nicht mehr allgemein auf Befreiung von den größeren Landwehr-Uebungen Anspruch machen, sondern nach der ausdrücklichen Festsetzung jenes Erlasses nur diejenigen, bei denen es für weitere Ausbildung durchaus erforderlich ist, während ihrer Kriegsreserve-Zeit nicht eingezogen zu werden.

Letzteres bleibt daher in jedem vorkommenden speziellen Falle, auf den Antrag solcher jungen Leute, durch Vereinigung der oberen Militair- und Civil Provinzial Behörden nach näherer Prüfung ihrer persönlichen und der sonst obwaltenden Verhältnisse festzusetzen und nur in solcher Art der Erlaß vom 15. Juny 1819. ferner anzuwenden.

Vorstehende Bestimmungen werden sowohl den betreffenden, zum Einjährigen Dienst im stehenden Heer zugelassenen Freiwilligen, als auch den Kreis- und vormundschaftlichen Behörden, zur Kenntnißnahme und Beachtung hindurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 19. März 1831.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Beachtung der Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Febr. 1819 bei Steuer Defraudations-Straf-Erkenntnissen.

Es ist bei der Publikation von Straf-Erkenntnissen in Steuer-Defraudations-Sachen der §. 94 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 unbeachtet geblieben. Sämmtliche Untergerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden hiermit zur genauern Beachtung jenes Gesetzes angewiesen, indem sie sonst unausbleiblich den dort angeordneten Strafen unterworfen werden.

Glogau, den 25 Februar 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Veräußerung des Vorwerks Popowo zu Trinitatis d. J. betreffend.

Das zu den Königlich Popower Gütern gehörige Hauptvorwerk Popowo im hiesigen hiesigen Regierungs Departement, 1½ Meile von der Kreis-Stadt Wongrowiec, 5 Meilen von Posen und 12 Meilen von Bromberg gelegen,

soll mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher zu Etablissements dismembrirt worden ist, vom 1sten July d. J. ab mit der Propination, dem Krugverlage und der Jagd alternative zu Erbpachts- oder Eigenthumsrechten veräußert werden.

Zum Vorwerke gehören

1. an Acker, Wiesen und Hütung	1445	Morg.	139	QRuthen
2. an Wald	432	"	144	"
überhaupt	1878	"	103	"

Mit dem Vorwerke werden die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude überlassen, wozu auch das erst im Jahre 1829. aus Mauersteinen neu erbaute Brauhaus gehört, welches mit den übrigen Propinationsgebäuden allein 6000 Rthlr. gekostet hat. Das Vorwerk b findet sich in einer völlig separirten Lage, und gehört der Boden zu den vorzüglichern der hiesigen Gegend.

Für den Fall der Veräußerung zu Erbpachtsrechten beträgt das Minimum des Einkaufsgeldes incl. des Kanons-Ablösungs-Kapitals, 10,000 Rthlr, für die Veräußerung zu Eigenthums-Rechten wird das Minimum des Kaufpreises auf 20,000 Rthlr. festgesetzt.

In beiden Fällen sind von dem Erwerber die geistlichen Abgaben, welche jährlich 133 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. betragen, desgleichen das Rauchfangsgeld von 8 Rthlr. an Ossiara, 62 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf. und bei der Veräußerung zu Erbpachts Rechten ein jährlicher Kanon von 600 Rthlr. zu übernehmen.

Zur Veräußerung des Vorwerks haben wir einen Termin auf

den 19. May d. J. Vormittags 10 Uhr

hier in Bromberg im Regierungs-Conferenz-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche sich über ein angemessenes disponibles Vermögen vollständig auszuweisen vermögen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Gebots die Hälfte des gethanen Meistgebots im Licitations-Termine gezahlt, die andere Hälfte mit dem Werthe des auf der Waldfläche befindlichen Holzes bei der Uebergabe zum 1sten Juli vollständig berichtigt werden muß.

Zur Nachricht für die Erwerbslustigen dient, daß das auf dem Vorwerke befindliche todte als lebende Inventarium, wohin auch die Brau- und Brennerei-Geräthschaften gehören, kurz vor Johanni d. J. im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert, und der Termin dazu besonders bekannt gemacht werden wird.

Die nähern Bedingungen, die Ertrags Anschläge, Karte und Vermessungs-Register können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in der hiesigen Domainen-Registratur eingesehen werden; auch ist der Administrator der Popower Güter, Oberamtmann Selbstherr zu Popowo bei Wongrowiec

angewiesen worden, den sich meldenden Erwerbslustigen jede gewünschte Auskunft zu geben. Bromberg, den 28. Januar 1831.
Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Februar 1831.

Friedrich Prätorius, Sohn des gewesenen Stadt-Kämmerers zu Hoyerswerda, und die beiden Söhne des dasigen Mechanikus Hadank, Namens Louis Theophilus und Julius Gustav, retteten am 21. Januar die 39jährige Tochter des Schuhmachers Müche, welche auf dem Eise des sogenannten Mühlsumpfs zu Hoyerswerda eingebrochen war, mit eigner Lebensgefahr vom Wassertode, und haben die ihnen deshalb bewilligte Prämie von 10 Thalern zur Hälfte den bedürftigen Eltern der Geretteten, zur andern Hälfte aber der Orts Armen-Kasse überwiesen.

Ein Häusler aus Tauchritz, Görlitzschen Kreises, fand am 14. Februar Abends gegen halb 8 Uhr, im Begriff nach Bertsdorf zu gehen, in dem Durchlasse des sogenannten Bruchteichgrabens den hineingestürzten Candidaten Voigt aus Tauchritz, und brachte den Verunglückten mit Hülfe einiger herbeigerufenen Leute nach vierstündiger Bemühung endlich wieder ins Leben.

Am 11. Februar hatte der Freigärtner Walter zu Grenzdorf, Laubaner Kreises, das Unglück, in einen sammt seinem Umschrote von einer Windwehe bedeckten Brunnen zu fallen. Zufällig blickt das Dienstmädchen des Handelsmannes Christoph daselbst durchs Fenster und sieht im Moment den ꝛc. Walter verschwinden. Der ꝛc. Christoph darauf aufmerksam gemacht, eilt sogleich mit dem Richter Thäsler zur Stelle und es gelingt ihnen mit Hülfe mehrerer Nachbarn unter großer Anstrengung, den ꝛc. Walter aus einer Tiefe von 13 bis 14 Ellen lebend heraufzuziehen. Nur kurze Zeit bedurfte es noch, so hätten den Verunglückten die Kräfte verlassen und er wäre ohne Rettung verloren gewesen.

Der Häusler Johann Gottlieb Scholz aus dem Domainen-Amtsdorfe Görisseifen, Löwenbergschen Kreises, hat am 10. Februar einen achtjährigen Knaben, welcher in dem angeschwollenen Dorfbach von einem Stege hinabgefallen und bereits 150 Schritte weit fortgeschwommen war, 6 Schritte vor dem Wehre, an welchem er bei der großen Wasserfluth sein Leben hätte verlieren müssen, mit eigener Gefahr herausgezogen, und auf diese Weise ein Menschenleben gerettet.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 5. Februar brannte die holländische Windmühle zu Oederwitz, Rothenburgschen Kreises, wahrscheinlich durch Selbstentzündung der Welle, danieder.

Zu Schönau, Glogauschen Kreises, brannte am 18. Februar das Vorwerk Kropusch bis auf den Schaafstall und die Schäferwohnung ab. Beträchtliche Getreidebestände wurden dabei ein Raub der Flammen.

Außerdem sind noch abgebrannt: im Laubaner Kreise eine Schanknahrung zu Hohberg und eine Häuslerstelle zu Ostrichen; im Löwenberger Kreise eine Gärtnerstelle zu Spiller und eine Häuslerstelle zu Merzdorf a. B., im Lübener Kreise eine Scheuer des Dominii Sabitz und eine Stube zu Säbnitz.

Durch unglückliche Zufälle verschiedener Art haben 20 Personen ihr Leben verloren. Drei derselben starben an den Folgen des unvorsichtigen Genusses einer Schierlingswurzel, die sie für Petersilie gehalten hatten. — In Berbisdorf, Schönauer Kreises, starb der dasige evangelische Kantor und Schullehrer an den Folgen einer bedeutenden Verletzung, die er dadurch erhalten, daß das Hanfwerg, welches er sich, der Gichtschmerzen wegen, um Füße und Beine gewickelt hatte, zufällig Feuer fing, und ihn so sehr verbrannte. — Zu Liegnitz wurde die Ehefrau eines Pferdeknechts in ihrer Wohnstube, in Folge des zu zeitigen Schließens der Klappe der Ofenröhre, vom Kohlendampf erstickt gefunden. Auch ihre Schwiegermutter, lag im Zustande gänzlicher Betäubung auf dem Fußboden, und nur in Folge des heftigen Schreiens des 7jährigen in derselben Stube befindlichen Kindes der ersteren, welches einen in demselben Hause wohnenden Tagearbeiter herbeirief, gelang es durch Hülfe desselben, die Letztere wieder zum Leben zu bringen, die, so wie das Kind, wiederhergestellt ist. Dagegen blieben alle Wiederbelebungs-Versuche an der erstern fruchtlos. — Durch den Strick machten 2 Mannspersonen und eine Weibsperson ihrem Leben selbstwillig ein Ende. — Zu Glogau wurde auf dem Festungs-Glacis ein neugebornes Kind im Schnee vergraben gefunden, dessen Mutter noch nicht entdeckt worden ist.

Liegnitz, den 4. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Königlich Schlesische Stamm-Schäferei.

Der Verkauf der zu entäußernden Thiere findet in diesem Jahre mit dem 20. März anfangend hieselbst statt; von diesem Tage an können sie täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind an den Hörnern eingebrannt. Panten bei Liegnitz, den 1. März 1831.

Berichtigung.

Im vierten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 33 muß es bei der angezeigten Bestätigung des Baron von Stillfried auf Ober- und Mittel-Leipe, anstatt Polizei-Districts-Commissarius, heißen: „als Kreis-Deputirter im Jauerschen Kreise.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 2. April 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.
Betr. die Erlaubniß zum Debit verschiedener Bücher.
I. P. 2599.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat folgende Schriften:

1. das Lachen von A. Szekrenyesy,
2. der Schlaf von L. Fleckles,
3. Vademecum oder: Nimm mich mit. Eine Sammlung fröhlich und unterhaltender Erzählungen und Anekdoten von G. Friedlich, 1r und 2r Band,
4. Ueber Pferde, Pferdezucht und Pferderennen, vom Grafen St. Szechenyi,
5. Neue 114 Weltwunder. Naturgeheimnisse und außerordentliche Erscheinungen,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, welches Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 20. März 1831.

No. 36.
Betr. den Trinitatis-Jahrmarkt zu Schmiedeberg.
I. G. No. 930.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der sogenannte Trinitatis-Jahrmarkt zu Schmiedeberg, welcher in einigen Kalendern pro 1831 durch einen Druckfehler auf den 8. Junius d. J. angesetzt ist, den 31. Mai, 1. und 2. Juni laufenden Jahres abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 22. März 1831.

No. 37.
Betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Physikats-Stelle im Ostrzeszower Kreise.
I. M. No. 1558.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen:

„Der Physikats-Posten in Ostrzeszower Kreise ist erledigt. Es werden daher die zur Uebernahme eines Physikats qualificirten Aerzte, denen eine resp. Anstellung oder Versetzung dahin wünschenswerth erscheint, aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden." Posen, den 9. März 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur Kenntniß im diesseitigen Regierungs-Bezirk gebracht.
Liegnitz, den 22. März 1831.

No. 38.

Betreffend die General-Ausschreibung und Subrepartition der pro 1831. liquidirten Feuer-Societäts-Vergütigungs-Gelder.

I. P. No. 2633.

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für das Jahr 1831 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder ist erfolgt.

Die Magistrate der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den nach Maaßgabe der beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associrten Grundbesitzer im Verhältniß der assekurirten Summe zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche unfehlbar bis zum 1. Juni d. J. bei der Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden. Liegnitz, den 24. März 1831.

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für das Jahr 1831 aufzubringenden 6326 Rthlr. 17 sgr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1831. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 4 Sgr. 10 Pf. Rthl.	sgr.	pf.		Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1831. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 4 Sgr. 10 Pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen	115,765	186	15	4		Transport	2,863,295	4613	2	7
2	Elkenhayn	38,505	62	1	1	19	Löwenberg	151,950	244	24	3
3	Bunzlau	125,530	202	7	3	20	Lüben	89,900	144	22	2
4	Freistadt	130,535	210	9	2	21	Naumburg a. B.	10,980	17	20	8
5	Friedeberg a. Q.	76,535	123	9	2	22	Naumburg a. Q.	50,980	82	4	—
6	Glogau	407,670	656	24	1	23	Neusalz	66,270	106	25	1
7	Goldberg	325,530	524	13	11	24	Neustädtel	49,115	79	3	11
8	Greiffenberg	116,535	187	22	6	25	Parchwitz	40,980	66	—	8
	Grünberg	350,270	564	9	9	26	Peilwitz	66,015	106	10	9
	Hannau	96,455	155	12	—	27	Priebus	15,045	24	7	2
1	Hirschberg	348,935	562	5	2	28	Primkenau	41,345	66	18	4
12	Hohenfriedeberg	13,770	22	5	7	29	Sagan	92,600	149	5	8
13	Jauer	251,130	404	17	11	30	Schlawa	25,050	40	10	9
14	Lähn	41,530	66	27	3	31	Schmiedeberg	188,065	302	29	10
15	Landeshuth	118,060	190	6	3	32	Schömberg	23,545	37	28	—
16	Liebau	16,615	26	23	1	33	Schönau	27,285	43	28	9
17	Liebenthal	27,115	43	20	7	34	Sprottau	75,795	122	3	5
18	Liegnitz	262,810	423	12	6	35	Wartenberg	48,000	77	10	—
	Latus	2,863,295	4613	2	7		Summa	3,926,215	6326	17	—

General-Ausschreibung

der für das Jahr 1831. liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

		Rthl.	sgr.	pf.	Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr.	Bringen an Beihülfsgeldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
	Die Brand-Vergütigungs-Gelder für die liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Ausschreibung, dd. Breslau 9. März 1831:							
1.	Für das Breslauer Departement . .	4905	17	10				
2.	" " Liegnitzer Departement . .	4102	18	2				
3.	" " Oppelner " " . .	10,733	7	6				
		20,041	13	6				
	Hierzu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	das Breslauische				7,426,865	10,272	28	6
b.	das Liegnitzsche				3,926,215	5,430	24	—
c.	das Oppelnsche				3,135,950	4,337	21	—
	Haupt-Summe wie oben				14,489,030	20,041	13	6

		Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfsgeldern beizutragen	5430	24	—
	Dazu werden mit angelegt:			
1.	An Pension für die vormaligen Feuer-Burgermeister . .	686	.	—
2.	Auf Postporto und Insgemein	85	22	
3.	An Beiträgen zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 Prozent der Einnahme, macht von 7035 Rthlr. 1 Sgr.	124	1	—
	Summa der aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, laut beigefügter Subrepartition	6326	17	—

					Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Davon werden gezahlt:						
a.	An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement						
	1. Für Brandschäden der Stadt Schmiedeberg	rthlr.	sgr.	pf.			
	vom 22. Dezbr. 1829	379	28	5			
	vom 14. Novbr. 1830	15	15	3			
	2. dergl. zu Bolkenhayn vom 9. März 1830	194	20	—			
	3. dergl. zu Warkenberg vom 6. und 12. April 1830	2502	21	—			
	4. dergl. zu Liegnitz vom 25. April 1830	127	22	—			
	5. dergl. zu Hirschberg vom 31. Mai 1830	760	1	6			
	6. dergl. zu Jauer vom 28. Septbr. 1830	422	—	—			
					4402	18	2
b.	„ dergleichen an das Oppelnsche Departement				1028	5	10
c.	An Pension				686	—	—
d.	„ Postporto und Inegemein				85	22	—
e.	„ Verwaltungskosten				124	1	—
		Macht wie vorstehend			6326	17	—

No. 39. Die Beschaffung der Verpflegungsbedürfnisse für die Königl. Truppen betreffend. I. M. No. 1,513.

Die seitherigen und noch fortwährenden Bewegungen der Königlichen Truppen, und namentlich die des V. Armee-Corps, werden mehrentheils so unerwartet und geschwind ausgeführet, daß es den betreffenden Königlichen Intendanturen unmöglich ist, die Verpflegungsbedürfnisse an Brod und Fourage immer gleich so zu besorgen, als solches von den Königl Truppen strenge genommen verlangt werden kann. Hierdurch werden die genannten Behörden in die Nothwendigkeit versetzt, nicht nur die betreffenden Herren Landräthe, sondern auch insbesondere die Magistrate, als Lokalbehörden, dieserhalb um Mithülfe und Einwirkung so in Anspruch zu nehmen, daß wenigstens augenblicklich das Bedürfniß beschafft, und Vorschläge gemacht werden, ob und in welcher Art es nach den Ortsverhältnissen auf kürzere oder längere Zeit sicher zu stellen sey. Wenn nun die Magistrate immer verpflichtet gewesen sind, Depot-Magazin-Verwaltungen unter der Leitung des zunächst gelegenen Proviant-Amts zu übernehmen, zu dem Behuf aus ihrer Mitte, unter Vertretung des Raths-Collegii, einen sichern und zuverlässigen Rendanten zu wählen, und die Verwaltung, Einnahme und Distribution zur Ausführung zu bringen, und wenn für die Magistrate hierdurch gar keine Kosten entstehen, indem ihnen solche resp. monatlich erstattet, oder durch runde Vorschußsummen gedeckt werden, so ist kein Grund vorhanden, diese Maaßregel in der jetzigen Zeit nicht eben so, als dies früher geschehen, im Interesse der Landes-Verwaltung, zur Ausführung zu bringen, und es werden daher dieselben hiermit aufgefordert und angewiesen, in dieser Angelegenheit den Requisitionen

der betreffenden Königl. Intendanturen eben so zu genügen, als sie dies in allen Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten zu thun verpflichtet sind. Es unterliegt dies desto weniger einem Bedenken, als diese Verpflichtung der Lokal-Behörde, nicht allein aus der Natur der Verhältnisse entspringt, sondern auch die diesfälligen früheren gesetzlichen Bestimmungen für eintretende außerordentliche Fälle vorliegender Art, nicht aufgehoben worden sind, noch aufgehoben werden können, weil es außerdem an Mitteln gebrechen würde, dem unerläßlichen Zwecke zu genügen.

Liegnitz, den 24. März 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Kosten Liquidationen in Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit der Reskripte des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, für Handel und Gewerbe, vom 12ten Januar und 2ten März dieses Jahres, künftig alle Kosten-Liquidationen der Oeconomie-Commissarien, Kreis-Justiz-Commissarien, Feldmesser und Sachverständigen, in den Angelegenheiten unsers Ressorts, der Verordnung vom 28sten Juny 1825. (Gesetzsammlung vom Jahre 1825. Seite 163. Nro. 954.) gemäß, eingerichtet werden sollen, indem das Regulativ vom 28sten Februar 1816. durch jene Verordnung ausdrücklich aufgehoben ist, und die Letztere dah r bei denjenigen Bestimmungen des Kosten-Reglements vom 20sten Juny 1817. substituirt werden muß, welche auf das Regulativ vom 28sten Februar 1816. Bezug nehmen, daß jedoch durch die Verordnung vom 28. Juny 1825 in den unter Nro. 5. 6. und 8. des Kosten-Reglements vom 20sten Juny 1817. wegen der Diätensätze getroffenen Bestimmungen eben so wenig als in der unter Nro. 10. wegen Aufforderung der Parteien zur Fuhrengestellung etwas geändert ist.

Wir weisen unsere sämmtlichen Kommissarien zugleich an, sich nicht allein selbst hiernach genau zu richten; sondern auch darauf zu sehen, daß die von ihnen zu prüfenden und zu attestirenden Liquidationen der Feldmesser und Sachverständigen nach Anleitung der Anordnung vom 28sten Juni 1825. eingerichtet werden, und bemerken zur Vermeidung von Mißverständnissen nur noch: daß es in Ansehung der Gebühren der Feldmesser bei der Bestimmung unter No. 12. des Kosten-Reglements vom 20sten Juny 1817. sein Bewenden behält, da darin auf das Kosten-Regulativ vom 28sten Februar 1816. nicht Bezug genommen worden ist, und daß mithin die Verordnung vom 28sten Juny 1825. nur auf die Reisekosten der Feldmesser Anwendung findet.

Breslau, den 18. März 1831.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Wegen Verpachtung der Glashütte Louisenthal im Schwetzer Kreise.

Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forst-Revier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse, sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land vom 1sten Juny 1831. ab, auf die Dauer von 20 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 26. April d. J. angesetzt und wird im Forsthause Lindenbusch — 3 Meilen von Schwetz und Tuchel — durch einen Commissarius der unterzeichneten Königlichen Regierung abgehalten werden. Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und die Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termin an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht.

Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Copialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualification zum Betrieb der Glashütte müssen sich die Pachtlustigen im Termin genügend ausweisen.

Marienwerder, den 10. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

Wegen eines aufgefundenen unbekannten Leichnams.

Am 21. Februar d. J. ist ein unbekannter männlicher Leichnam am Boberrande bei dem im Fürstenthum Sagan belegenen Dorfe Greisitz gefunden worden. Der Kopf war von Haut und Haaren ganz entblößt und der ganze Körper schon durch Verwesung sehr zerstört und es fehlten die Augen, so daß man auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen kann. Die Zähne waren noch ziemlich vollständig und sein Alter schien zwischen 40 und 50 Jahren zu seyn, er war 5 Fuß 4 Zoll groß und von untersetzter Statur. Spuren von äußerer Gewalt fehlten. Die Kleidung des Leichnams, welche größtentheils schon verfault war, bestehet:

1. in einer elastischen Halsbinde, anscheinlich mit Ginghan überzogen, dessen Farbe nicht mehr zu erkennen war;
2. in einem filéeartig gestrickten rothwollenen Shawl;
3. in einem schwarzseidenen Vorhemdchen;
4. in einem flächsenen Hemde, ganz verfault;
5. in einer schwarz manchesternen Weste und dergleichen Knöpfen;
6. in einem schwarzledernen Hosenträger;
7. in einem blautuchnen Oberrock mit zwei Reihen Tuchknöpfen;

8. in braunen tuchnen langen Beinkleidern ohne Futter;
9. in kurzen wollenen Socken unkenntlich in Farbe und
10. in ein Paar langen ziemlich guten kalbledernen Stiefeln.

In der Rocktasche befand sich blos eine kurze ganz ordinaire Tabacks-Pfeife mit Porzellan-Kopf, auf dem mit rother Schrift geschrieben stand,

„Noch hinter Bergen denk ich Dein"

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle diejenigen, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von ihm oder von der Art seines Todes etwas mittheilen können, aufgefordert, entweder sofort dem unterzeichneten Stadt-Gericht schriftliche Anzeige zu machen, oder sich darüber in dem auf

den 19 May d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissario Stadt-Gerichts-Director Müller auf dem Stadt-Gerichte anberaumten Termin vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch keinesweges verursacht.

Sagan, den 3. März 1831.

Das Gericht der Stadt Sagan.
Müller.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schriftempfehlung.

Der Bürgermeister von der Heyde zu Calbe an der Saale hat die gesetzlichen Vorschriften über polizeiliche Untersuchungen in einem Werkchen:

„Preußische Polizei-Untersuchungs-Ordnung"

betitelt, zusammengestellt, welches auf postfreie Bestellung von dem Verfasser zu 28 Sgr. portofrei geliefert, und als ein nützlicher Leitfaden den Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks wird dienen können.

Liegnitz, den 17. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Concession für die Wittwe Faller.

Der Wittwe des verstorbenen Schauspielunternehmer Faller ist anderweite drei Jahre und zwar bis zum ersten März 1834 die Erlaubniß ertheilt worden, in den Städten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks dramatische Vorstellungen mit ihrer Schauspielergesellschaft geben zu dürfen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 9. April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1277. vom 25. Januar d. J., betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben;

No. 1278. vom 12. Februar d J, wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Waaren-Aufkauf;

No. 1279. vom 19 Februar d. J., wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins, Behufs der Anmeldungen der Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig;

No. 1280. vom 24 März d. J., über die Abänderung der Fristen auf den Messen zu Naumburg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40. Wegen Verlegung des nächsten Jahrmarkts zu Rudelstadt. I. G. 974. c.

Aus bewegenden Ursachen ist der nächste, auf den 8. May d. J. angesetzte, Jahrmarkt zu Rudelstadt, im Bolkenhaynschen Kreise, auf den

15. May l. J.

verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 25. März 1831.

No. 41. Die als Vergütung

Wir machen den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks bekannt, daß die Durchschnitts-Martini-Marktpreise für das Jahr 1830. nämlich:

der Marsch-Verpflegung pro 1831. genehmigten Martini-Marktpreise betr.

für den Scheffel Hafer	. . . . .	25 Sgr.	2 Pf.
„ „ Centner Heu	. . . . .	20 „	11 Pf.
„ das Schock Stroh	. . .	4 Rthlr. 17 „	10 Pf.

I. M. 1624. c. von dem Königl. Krieges-Ministerio unterm 18. d. M. als Vergütungssätze für die im Laufe des Jahres 1831 im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk durch die Kommunen an das Militär bei Märschen zu verabreichende Fourage genehmigt worden sind; wonach also die betreffenden Behörden bei Anfertigung der diesfälligen Liquidationen sich zu achten haben.

Liegnitz, den 27. März 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen Verpachtung der Glashütte Louisenthal im Schwetzer Kreise.

Die im Marienwerderschen Regierungs-Departement und dessen Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forst-Revier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel und anderer örtlicher Verhältnisse, sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, soll nebst dazu gehörigen Gebäuden und 192 Morgen Land vom 1sten Juny 1831. ab, auf die Dauer von 20 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 26. April d. J. angesetzt und wird im Forsthause Lindenbusch — 3 Meilen von Schwetz und Tuchel — durch einen Commissarius der unterzeichneten Königlichen Regierung abgehalten werden. Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen und die Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind dagegen in legaler Form 8 Tage vor dem Termin an die unterzeichnete Königliche Regierung einzusenden, wenn die große Entfernung solches nöthig macht.

Die Pacht-Bedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Oberförster Jeckel zu Lindenbusch eingesehen werden, wo auch Abschriften davon gegen Copialien ertheilt werden. Ueber hinlängliches Vermögen und sonstige technische Qualification zum Betrieb der Glashütte müssen sich die Pachtlustigen im Termin genügend ausweisen.

Marienwerder, den 10. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

Bestrafung des Rüdiger wegen Zolldefraudation.

Daß der Garnsammler Ehrenfried Rüdiger aus Görlitz wegen wiederholter Zolldefraudationen durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau

de publ. den 28. July v. J. und 30. d. M. mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe belegt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Reichenbach O. L., den 31. März 1831.

Der Untersuchungs-Richter beim Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Amte Reichenbach. Pfennigwerth.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen

Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Documents.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents.				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rthlr.		No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rthlr.	
57168	B.	Cou-	100		15079	H.	Cou-	100	
75652	G.	rant	100	vom 29. October 1829.	33346	M.	rant	200	
25527	C.	dito	25		34850	F.	dito	50	
33992	K.	dito	25		40152	G.	dito	50	
45211	B.	dito	25		62085	K.	dito	100	
45753	L.	dito	25		62209	B.	dito	100	
45754	B.	dito	200		68723	G.	dito	100	
45754	C.	dito	200	v. 1. März 1830.	80680	F.	dito	100	
45755	A.	dito	50		83823	D.	dito	100	vom 9. August 1830.
45755	B.	dito	25		85764	J.	dito	100	
56689	E.	dito	500		86052	K.	dito	100	
56689	F.	dito	50		87228	G.	dito	100	
56685	A.	dito	100	v. 3. Mai 1830.	91474	D.	dito	100	
56684	O.	dito	50		93329	D.	dito	100	
56684	P.	dito	25		99147	A.	dito	100	
49826	Q.	dito	25		99155	F.	dito	100	
49826	T.	dito	25		100321	K.	dito	100	
49831	U.	dito	25		80686	G.	dito	100	v. 25. Oct. 1830.
49832	A.	dito	25	vom 19. August 1830.	37535	A.	dito	1000	v. 7. Oct. 1830.
133077	E.	dito	25		45220	B.	dito	100	
133096	U.	dito	50		68096	B.	dito	100	vom 20. Dezember 1830.
133097	A.	dito	50		68096	K.	dito	100	
133097	B.	dito	50		70074	J.	dito	100	
1133	C.	dito	100	v. 9. Aug. 1830.	76069	H.	dito	100	

Staats-Schuld-Scheine

des Documents. No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents. No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rthlr.	Datum der rechtskräftigen Erkenntnisses.
76684	H.	Cou-	100		94088	B.	Cou-	100	
76686	H.	rant	100		95365	H.	rant	100	
77211	H.	dito	100		95555	A.	dito	100	
82041	G.	dito	100		96311	B.	dito	100	
82136	H.	dito	100		100316	E.	dito	100	
84876	F.	dito	100		100336	D.	dito	100	
86842	J.	dito	100		100352	F.	dito	100	
86914	B.	dito	100		100353	H.	dito	100	
87771	H.	dito	100	vom 20. Dezember 1830.	100379	E.	dito	100	vom 20. Dezember 1830.
88871	H.	dito	100		100380	H.	dito	100	
88906	B.	dito	100		100407	A.	dito	100	
90047	E.	dito	100		100409	H.	dito	100	
91667	B.	dito	100		100413	A.	dito	100	
91669	B.	dito	100		100483	G.	dito	100	
91670	B.	dito	100		100809	E.	dito	100	
91671	B.	dito	100		100821	B.	dito	100	
94150	B.	dito	100		134446	A.	dito	1000	
94152	G.	dito	100		134447	A.	dito	1000	
94154	F.	dito	100		134448	A.	dito	1000	

Berlin, den 31. December 1830.

Königliche Controle der Staats-Papiere

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Einen Apparat zu Staubbädern betr.

Der Kontrolleur Schneider in Berlin hat einen Staubbad-Apparat in Form eines Schrankes erfunden.

Nach dem Gutachten mehrerer Aerzte, und nach den bisherigen, von verschiedenen Seiten gemachten Erfahrungen gewähren diese Staubbäder in ökonomischer, medicinischer, vorzüglich aber in diätetischer Hinsicht, so mannichfache Vortheile, daß Wir Uns veranlaßt finden, das Publikum auf diesen Gegenstand mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die gedruckte Nachricht, welche über die Einrichtung und den Gebrauch jenes Apparats erschienen ist, den Kreis-Physikern von Uns zugefertigt werden wird.

Liegnitz, den 20. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 16. April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1281. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. März d. J. wegen Einführung der Städte-Ordnung nebst der Städte-Ordnung selbst; desgleichen der Instruktion Behufs der Geschäftsführung der Stadt-Verordneten und der Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42. Die den jungen Pharmaceuten nachgegebene Ableistung ihrer Militairpflicht in den Militair-Apotheken betr. 1. M. 1747.

Des Königs Majestät haben auf den gemeinschaftlichen Vortrag des unterzeichneten Ministeriums und der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten, in so fern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht, statt unter den Waffen, in den Militair-Apotheken ableisten dürfen. Es sollen hierzu jedoch nur solche Individuen zugelassen werden, welche sich neben dem Nachweis, daß sie zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt, und von ganz untadelhafter Führung sind, noch durch genügende Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits zwei Jahre als Gehülfen in Civil-Apotheken conditionirt haben, und während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur beschäftigt gewesen sind. Zur Beförderung dieser Einrichtung ist es nothwendig, daß den jungen Pharmaceuten von ihren Principalen zu gehöriger Zeit

Gelegenheit gegeben werde, sich die letztgedachte, Allerhöchst vorgeschriebene Eigenschaft zu erwerben ꝛc. Berlin, den 19 März 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An

die Königliche Regierung

zu Liegnitz.

Indem Wir vorstehende Allerhöchste Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir die Apotheken-Besitzer in Unserm Verwaltungs-Bezirk hierdurch an, ihre Subjecte nicht zu lange von der Rezeptur entfernt zu halten, sondern sie während der ersten beiden Servir-Jahre bestimmt mindestens Ein ganzes Jahr damit zu beschäftigen.

Liegnitz, den 7. April 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 43.

Die ausgedehntere Annahme junger Leute bei den Jäger-Abtheilungen betr.

No. 940.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. März haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet:

1. daß den Jäger-Abtheilungen gestattet werden solle, auch solche Jäger anzustellen, welche die Jägerei bei Privat- und städtischen Forstbedienten erlernt haben und keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen;
2. daß sie auch nach ihrer eigenen Auswahl und Bestimmung zum Eintritt auf dreijährige Dienstzeit sich meldende Freiwillige einstellen können, wenn solche auch nicht die Jägerei erlernt haben, sich aber für den besondern Dienst der Jäger qualificirt zeigen, z. B. Söhne von Forstbedienten, welche sich nicht der Jägerei gewidmet haben, und Leute, die in ihren heimathlichen Verhältnissen mit Schießgewehren vielfach umgegangen sind;
3. daß alle in Folge obiger Bestimmungen eingestellte Mannschaften das Jäger-Gehalt beziehen, dagegen aber in Hinsicht ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt werden, mithin keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Benefizien haben sollen.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiermit Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 6. April 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii von Schlesien.

Die nochmalige Prüfung der mit dem Zeugnisse der Unreife

Um denjenigen jungen Leuten, welche mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität beziehen, einen äußeren Antrieb zur zweckmäßigen Ein-

richtung ihrer Studien zu geben, und um auch diejenigen, welche ein Zeugniß der bedingten oder unbedingten Tüchtigkeit gar nicht zu erlangen im Stande sind, frühzeitig zur Ergreifung eines anderen Berufs zu veranlassen und sie vor unwiederbringlichem Verluste zu bewahren, hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Folge und zur näheren Declaration der Bestimmung im §. 26. des Allerhöchsten Edikts vom 12. October 1812, durch welche den mit No. III. betheiligten Immatriculanden vergönnt worden, nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres sich noch einmal prüfen zu lassen, das Nachstehende verordnet: Zeugniß der Untüchtigkeit zur Universität übergegangenen Schüler betr.

1) Alle jungen Leute, die entweder von einer gemischten oder einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bei ihrer ersten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. III. erhalten haben, und sich in einer nochmaligen Prüfung ein besseres Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, müssen sich innerhalb achtzehn Monaten, vom Tage ihrer Immatriculation an gerechnet, bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zur Prüfung stellen. Nach Ablauf dieser Frist soll keine Commission sie weiter zur Prüfung annehmen.

2) Wenn selbige auch bei dieser zweiten Prüfung das Zeugniß der Untüchtigkeit oder No. III. erhalten, so solle ihnen nicht gestattet seyn, sich weiterhin zu einer nochmaligen Prüfung pro immatriculatione zu melden. Ausnahmen hiervon können nur in einzelnen außerordentlichen Fällen und nach einer zuvor einzuholenden Erlaubniß des Königl. Ministeriums statt finden.

Diese Anordnungen werden zur Beachtung für alle die es angeht, besonders für Eltern und Vormünder, solcher in den Abiturienten- und Immatriculations-Prüfungen mit dem Zeugnisse No. III. betheilten Jünglinge hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 17. März 1831.

Königliches Provonzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Grafen zu Stolberg Wernigerode, zeither Landrath des Reichenbacher Kreises im Breslauschen Regierungs-Bezirk, zum Präsidenten der Regierung zu Liegnitz zu ernennen geruht.

Die Gerichtsschulzen Vogt in Ober-Leppersdorf und Wenurich in Johnsdorf, Landeshutschen Kreises, sind zu Kreistags-Abgeordnete erwählt und als solche bestätiget worden.

Außerdem wurden bestätiget:

Der zeitherige Adjuvant Teuber zum evangelischen Schullehrer in Semmelwitz, Jauerschen Kreises,

der zeitherige Adjuvant Hoppe als Lehrer an der evangelischen Schule zu Ober-Kauffung Schönauer Kreises,

der Hülfslehrer Kindler als evangelischer Schullehrer in Zessendorf, Saganschen Kreises,

Die Kaufleute Fischer und Töpfer in Greifenberg sind anderweitig zu Rathmännern beim dortigen Magistrats-Collegio erwählt und als solche bestätigt worden.

Dem Lieutenant von Knobelsdorf, zeither im ersten Cuirassier-Regiment, ist die durch den Tod des Stallmeister Meyer erledigte Stallmeister-Stelle beim Schlesischen Landgestüte zu Leubus conferirt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Druckschriften der Mayntzer Ersparungs- und Gesundheits-Oefen.

Von den, durch den, jetzt aufgelöseten Berliner Haupt-Verein zur Unterstützung der, durch Ueberschwemmung im Jahre 1829. verunglückten Einwohner in West- und Ostpreußen, und Schlesien bestimmten, beiden Druckschriften eines anonymi.

1) Ueber die besonderen Eigenschaften der neuen Mayntzer Oefen, in Rücksicht der Gesundheit, der Bequemlichkeit und der Ersparung, nach Maaßgabe der, während des Winters vom $18\frac{2}{3}$, in Maynz erprobten Erfahrung, als Vorwort zu einer vorhandenen ausführlichen und unterrichtenden Beschreibung dieser Oefen in 8.

2) Unterrichtende Beschreibung der Gesundheits- und zugleich Ersparungs-Oefen ꝛc. mit 16 Steindruckplatten in 4.

sind noch eine kleine Anzahl Exemplare zu 1 Rthlr. (postfrei einzusenden,) für jede Schrift in der hiesigen Gewerbe-Registratur vorhanden.

Das Publikum haben wir davon unterrichten wollen, indem wir, wegen des wohlthätigen Zwecks auf Nachfrage sicher rechnen.

Liegnitz, den 1. April 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliche Handlungen.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat März d. J.

Die verehlichte Häusler Köhler zu Neuwiese hat das Kind des Bauers Jatzlau daselbst, und der Gärtner Krautschick zu Spohla, Hoyerswerdaschen Kreises, den Auszügler Lien mit eigener Gefahr vom Wassertode gerettet.

Zu Liegnitz rettete der Landwehr-Unteroffizier Wilhelm Kuttner ein 5jähriges Mädchen, welches in den Mühlgraben gefallen, und bereits 15 Schritte weit fortgeschwommen war. War auch damit für den ꝛc. Kuttner keine per-

sönliche Lebensgefahr verbunden, so verdient doch diese Handlung um so mehr eine belobende Erwähnung, als er eine ihm von dem Vater des Kindes angebotene Belohnung ausgeschlagen hat.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung zu Goldberg hat dem daselbst bestehenden Verein zur Rettung sittlich verwahrloseter Kinder einen Zuschuß von 60 Thalern für das Jahr 1831 bewilliget.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Durch absichtliche Anlegung wurde zu Semmelwitz, im Jauerschen Kreise, ein großes Bauergehöft in Asche gelegt. Der Thäter, ein vagabondirender Tagelöhner aus Hirschberg, Namens Neugebauer — schon früher der Brandstiftung verdächtig, jedoch gerichtlich freigesprochen — hat das Verbrechen bereits eingestanden und ist verhaftet.

Außerdem sind durch unbekannte Veranlassungen abgebrannt: eine Wassermühle zu Stein-Oelsa, Rothenburgschen Kreises, eine Gärtnerstelle zu Niemberg, Goldberg-Haynauer Kreises; eine dergleichen zu Klemnitz, Glogauschen Kreises, und eine Scheune nebst Stallung zu Samitz, Lübener Kreises.

Bei Sichdichfür, im Saganer Kreise, zersprang der Pechofen, wahrscheinlich weil zu viel grüner Kien eingesetzt war und dadurch mehr Gas sich entwickelte als der Ofen ertragen konnte. Drei Arbeiter wurden dabei so sehr beschädiget, daß der eine davon drei Tage darauf verstorben ist, die andern beiden aber noch der ärztlichen Pflege bedürfen.

Zu Neuwaldau, in demselben Kreise, hatte eine 13jährige Müllertochter das Unglück, beim Mangeln der Wäsche von der auf sie schiebenden Mangel erquetscht zu werden.

Ein Landmann zu Petersdorf, Hirschbergschen Kreises, fuhr mit seinem Zugvieh Klötzer über eine Brücke, glitt von derselben ab, und fiel in den Zackenfluß auf einen Steinfelsen so unglücklich herab, daß er augenblicklich sein Leben endigte.

Die dreijährige Tochter eines Hofegärtners zu Würgs-Halbendorf, Bolkenhainer Kreises, hatte das Unglück sich mit siedendem Wasser so sehr zu verbrühen, daß sie davon nach 24 Stunden starb.

Ein Tagearbeiter zu Liebenthal wurde beim Fällen eines Waldbaumes von diesem erschlagen.

Zu Kerzdorf, Laubaner Kreises, ertrank ein 6jähriges Mädchen in einem Brunnen, und zu Blumenau, Bolkenhainer Kreises, ein 3jähriger Knabe im Schloß-Wallgraben.

Zu Kleinitz, Grünberger Kreises, wurde auf dem Kirchhofe der Leichnam eines neugebornen Kindes gefunden, dessen Mutter noch nicht ermittelt ist.

Zu Hirschberg wurde eine ledige Weibsperson wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt eines todten Kindes zur Haft gebracht.

Erhenkt haben sich 6 Personen. Ein Hausbesitzer zu See, Rothenburger Kreises, tödtete sich durch mehrere Schnitte in den Hals.

Liegnitz, den 4. April 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Rechnungs-Auszug der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, nebst einer Nachricht von dem Fortgange der Anstalt in den Jahren 1829 und 1830.

Zu Folge der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau vom v. J. Stück XXIII. Seite 166. gegebenen Nachricht zählte diese Anstalt zu Ende des Jahres 1828, 727 Mitglieder. Zugetreten sind im Jahr 1829, 49 wirkliche Mitglieder und 10 interimistisch Angestellte, mithin zusammen 69. Im Jahre 1830. traten zu 68 wirkliche Mitglieder und 23 interimistisch Angestellte, zusammen 91, demnach würden in Summa 887 seyn. Davon gingen aber im Jahre 1829, 7 ab, im Jahre 1830, 9, zusammen 16; so daß der wirkliche Bestand 871 blieb. Pensionärs blieben am Jahres-Schluß 1828. 12. Dazu traten in den beiden verflossenen Jahren 16, so daß derer überhaupt 28 seyn würden; da bereits aber 3 davon ausgeschieden sind, so bleiben nur 25.

Die Einnahme der Kasse betrug:

	im Jahre 1829.			Jahre 1830.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. an Zinsen von Kapital-Vermögen	488	22	—	—	—	—
Tit. II. an Kollekten-Geldern	262	29	6	291	17	—
Tit. III. an Antritts-Geldern	104	—	—	142	—	—
Tit. IV. an Beiträgen der Mitglieder	2110	20	—	2374	20	—
Tit. V. an Strafgeldern	2	25	—	1	10	—
Tit. VI. an Geschenken	2	—	—	2	—	—
Tit. VII. Insgemein	12	6	—	3	10	9
An Resten	2	10	—	—	—	—
An baaren Bestand vom Jahre 1828. und dann in der Bank gelegt	960	7	8	5	22	9
baar	14	9	—	—	—	—
Summa der Einnahme	3960	9	2	3424	20	6

Die Ausgabe betrug in den Jahren

	1829.			1830.		
Tit. I. an Verwaltungskosten	6	26	4	12	26	—
Tit. II. an Pensionen	132	15	—	210	—	—
Tit. III. beim Ankauf der Pfandbriefe	263	28	4	169	24	8
Tit. IV. Insgemein	31	6	9	—	—	—
An Ausgabe-Reste	20	—	—	—	—	—
Summa der Ausgabe	454	16	5	419	20	8

Balance.						
Einnahme wie vorstehend .	3960	9	2	3424	20	6
Ausgabe „ „ .	454	16	5	419	20	8
Bestand	3505	22	9	3004	29	10
Hiervon in Pfandbriefen angelegt . . „	3500	—	—	2800	—	—
mithin bleibt baar Bestand	5	22	9	204	29	10

Das gesammte in Schlesischen Pfandbriefen angelegte Vermögen der Anstalt betrug zu Ende des Jahres 1828 — 9700 Rthlr.
Dazu treten im Jahre 1829 — 3500 „
und im Jahre 1830 . 2800 „
gegenwärtig 16,000 Rthlr.

Die Direction der Anstalt besorgte der Herr Probst Rahn zu Breslau auch in den beiden verflossenen Jahren mit der gewohnten Thätigkeit, Treue und Umsicht.

Anzeige wegen der erschienenen revidirten Städte-Ordnung.

Die revidirte Städte-Ordnung nebst der Instruction für die Stadtverordneten ꝛc., ist zu größerer Bequemlichkeit des Publikums auch in Taschenformat auf gutem Schreibpapier abgedruckt und broschirt zu dem mäßigen Preise von 5 Sgr. das Exemplar, auf sämmtlichen Königlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen; der Ertrag davon soll unter diejenigen bedürftigen Familien vertheilt werden, deren Väter als Landwehrmänner ausmarschirt sind. Das Publikum wird auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Januar bis ultimo März 1830. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Ober und Mittel-Rüstern	Liegnitz	Der ehemalige Justiz-Verweser Clemens zu Liegnitz	Der Ob. L. Gerichts-Referend. Grambsch in Liegnitz.
2.	Eichholz u. Koischkau			
3.	Jäschkendorf			
4.	Rosnig			
5.	Klemmerwitz			
6.	Lindenbusch u. Annawerder			

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
7.	Jacobsdorf	Liegnitz	Der ehemalige Justiz-Verweser Clemens zu Liegnitz	O. L. Gerichts-Referendarius Grambsch in Liegnitz.
8.	Onas und Hünern			
9.	Schshufen, Langenwaldau und Thiergarten			
10.	Heinersdorf			
11.	Schlauphoff			
12.	Ober-Lobendau	Goldberg-Haynau		
13.	Mittel-Lobendau			
14.	Scharffenort u. Neu-Lobendau			
15.	Blumen			
16.	Petersdorf	Liegnitz	Land- u. Stadtrichter Haveland zu Parchwitz	Justiz-Verwes. Grosser in Wehrau.
17.	Lipschau und Dohms	Sagan	Justiz-Verweser Winzer in Wehrau	
18.	Ottemannsche Cönsorten vor Liegnitz	Liegnitz	Der vormalige Justiz-Verweser Clemens zu Liegnitz	Justiz-Verweser Grambsch in Liegnitz.
19.	Groß- u. Klein-Pohlwitz			
20.	Zobel			
21.	Ober-Pfaffendorf	Görlitz	Justiz-Verw. Schmidt in Görlitz	Justiz Verweser Conrad in Görlitz
22.	Braunau u. Weinberg	Löwenberg	Kreis-Justiz-Rath Königk zu Löwenberg	Justiz-Verweser Gashoff in Löwenberg.
23.	Wingendorf . .	Lauban	Justiz-Verweser Manig in Lauban	Kr.-Just.-Rath Schüler in Lauban.
24.	Zobten.	Löwenberg	Der vormalige O L G. Referendar, jetzige Justiz Commissarius Nimmer zu Bunzlau	
	Mittel- und Nieder-Langen-Neundorf, Petersdorf			
25.	Klein-Neundorf und Friedrichshöhe	Löwenberg	Kr.-Justiz-Rath Strekkenbach in Löwenberg	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Ernst Schulze zu Löwenberg
25.	Herrschaft Neulano	Löwenberg	Stadtrichter Puchau zu Lähn	

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger. No. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 23. April 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1282. das Publikations-Patent über die von der Deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831 angenommene allgemeine Kartel-Konvention, vom 12. März 1831;

No. 1283. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1831, wegen Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1832.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44. Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Gnadengeschenke an Militair-Personen betreffend. I. M. No. 1773.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Allerhöchst bewilligte Geschenke an Militair-Personen und deren Wittwen und Kinder, wird von Seiten des Königl. Militair-Oekonomie-Departements im Hohen Kriegesministerio, künftig in den Anweisungen zu deren Zahlung jedesmal bemerkt werden, wenn solche gegen stempelpflichtige Quittungen gezahlt werden sollen. Welches nach Maaßgabe des diesfälligen Ministerial-Erlasses vom 23. v. M. hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird.

Liegnitz, den 9. April 1831.

No. 45. Betrifft das Verfahren bei Anmeldungen zur Nachsuchung von Gewerbescheinen. II. D. No. 1844.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Kreisbehörden, Magistrate oder Ortsgerichte von den Gewerbetreibenden, welche sich wegen Nachsuchung von Gewerbescheinen bei ihnen meldeten, die für letztere zu entrichtende Steuer, zur Sicherheit wegen der nachmaligen Einlösung des Gewerbescheins, ganz oder theilweise sich haben vorausbezahlen lassen, wobei nicht selten auch

den Hausirern ein vorläufiger Erlaubnißschein zum Betriebe des Gewerbes im Umherziehen von einer oder der anderen der gedachten Behörden ertheilt worden ist.

Was zuförderst jene, durch Vorausbezahlung der Steuer zu leistende Bürgschaft betrifft, so wird den gedachten Behörden bemerklich gemacht, daß nach §. 34. b. des Gesetzes vom 30. May 1820, diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur verpflichtet sind, die Steuer bei Auslieferung des Gewerbescheins zu entrichten, nicht aber zur Leistung einer Vorausbezahlung als Bürgschaft für die nachmalige Einlösung des Gewerbescheins, angehalten werden können. Eine solche Bürgschaft darf daher auch nur allenfalls von Ausländern, in sofern gegründeter Verdacht obwaltet, daß dieselben die nachgesuchten Gewerbescheine nicht einlösen dürften, gefordert werden. Alsdann ist aber, da Ausländer, wenn sie die Gewerbescheine nicht unmittelbar bei Uns nachsuchen, ihre diesfälligen Anträge bei den Königlichen Landräthlichen Aemtern zu machen haben, der vorauszubezahlende Betrag unmittelbar von dem Gewerbetreibenden an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse zu zahlen.

In den Städten aber, deren Magistrate ausnahmsweise die Befugniß erhalten haben, dergleichen Anmeldungen von Ausländern anzunehmen, muß die Zahlung an die betreffende städtische Kasse unmittelbar von dem Gewerbetreibenden geleistet werden.

Die oben erwähnten vorläufigen Erlaubnißscheine dürfen aber von den Behörden, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, ferner durchaus gar nicht ertheilt werden.

Sämmtliche betreffende Behörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und machen Wir zugleich die Gewerbetreibenden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie bei nicht zur gehörigen Zeit erfolgter Nachsuchung des Gewerbescheins bis zur Ausfertigung desselben ihr Gewerbe nicht betreiben können.

Liegnitz, den 10. April 1831.

No. 46. Belobung einer menschenfreundlichen Handlung. Pl. I. P. 3509.

Die bereits in No. 16. Unsers Amtsblatts unter den historischen Nachrichten aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk erwähnte menschenfreundliche Handlung des zur Zeit als Kutscher in Diensten des Stadtmüllers Bendler zu Liegnitz stehenden Landwehr-Unteroffiziers Kuttner, welcher ein 5jähriges Mädchen aus der Gefahr des Ertrinkens im hiesigen Mühlgraben gerettet, und die ihm dafür von dem Vater des Mädchens angebotene Belohnung abgelehnt hat, ist von Uns in dem monatlichen Zeitungs-Berichte zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gebracht und darauf von Allerhöchstdenenselben mittelst Kabinetsordre vom 15. d. M. Uns huldreichst befohlen worden, die Verdienstlichkeit des ꝛc. Kuttner im Amtsblatte belobend anzuerkennen. Wir vollziehen diesen Allerhöchsten Befehl um so freudiger, als in demselben die

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 17.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 23. April 1831.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

wegen Veräußerung der zu dem im Goldberg-Haynauschen Kreise belegenen Königl. Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke.

Höheren Bestimmungen zu Folge, sollen die zu dem Königl. Domainen-Amte Haynau gehörigen drei Vorwerke: Nieder-Bielau, Klein-Bielau und Trappen-Vorwerk, so wie das zu Haynau belegene Amts-Schloß mit seinen Nebengebäuden und dazu gehörigen Garten-Ländereien, nebst der dazu gelegten Forst-Fläche, im Ganzen, aber auch im Einzelnen verkauft, oder auch vererbpachtet werden, und zwar:

I) Im Ganzen: die Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und das Trappen-Vorwerk mit dem dazu gehörigen Herzogsteiche und der beigelegten Forst-Fläche.

II) Das Schloß-Vorwerk, in der Stadt Haynau.

Die zu I. benannten Vorwerke sind ½ Meile von Haynau, 3 Meilen von Liegnitz und 11 Meilen von Breslau entlegen.

Außer einem angemessenen Feld und Wirthschafts-Inventario und den erforderlichen, im guten Stande sich befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden gehören zu diesen 3 Vorwerken, einschließlich des zur Teichfischerei gehörigen Areals, nachstehend bezeichnete Flächen; als:

1) zum Vorwerk Nieder-Bielau.

5	Morgen	53	QRuthen	Hofraum und Gebäude,
1	"	1	"	Gartenland,
688	"	10	"	Ackerland,
83	"	105	"	Wiesen und Gräserei,
18	"	66	"	Hutung,
253	"	103	"	Teiche, einschließlich des Herzogsteichs und der bei Klein-Bielau und dem Schloß-Vorwerk befindlichen Teich-Flächen,
—	"	106	"	Ränder und Dämme,
1	"	144	"	Sandgruben,
22	"	94	"	Wege und Gräben,
203	"	120	"	Forst, inclusive Unland.

2) zum Vorwerk Klein-Bielau.

Außer dem dazu gehörigen eisernen Inventario und den erforderlichen im guten Zustande sich befindenden Wohn- Wirthschafts- Gebäuden,

1	Morgen	8	QRuthen	Hof und Gebäude,
1	"	145	"	Gartenland,
120	"	87	"	Ackerland,
146	"	124	"	Wiesen und Gräserei,
14	"	13	"	Buschland,
7	"	100	"	Dämme, und
7	"	129	"	Wege und Gräben.

3) zum Trappen-Vorwerk.

Außer dem Teichwärter-Hause und einer Scheune:

—	Morgen	40	QRuthen	Hofraum und Gebäude,
12	"	69	"	Ackerland,
—	"	156	"	Gräserei,
2	"	123	"	Buschland,
36	"	136	"	Teiche,
4	"	135	"	Dämme, und
2	"	11	"	Unland.

4) Zu dem oben ad II. bezeichneten Schloß Vorwerk in der Stadt Haynau, gehören außer dem Inventario, der wilden Fischerei und den Schloß- und Wirthschafts-Gebäuden:

—	Morgen	163	QRuthen	Hofraum und Gebäude,
9	"	136	"	Gartenland, und
2	"	178	"	Hutung.

Der Bietungs-Termin ist auf den 13. May d. J. früh um 8 Uhr vor dem hierzu ernannten Commissarius Herrn Regierungsrath Nöldechen, in dem Königl. Domainen-Amts-Schlosse zu Haynau anberaumt. Mit der Veräußerung oder Vererbpachtung der Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und Trappen-Vorwerke, einschließlich des Herzogsteichs und der Forst, als ein für sich bestehendes Ganzes, soll der Anfang und sodann mit dem Gebot auf das Haynauer Schloß-Vorwerk fortgefahren werden. Sollte es gewünscht werden, das Vorwerk Klein-Bielau getrennt vom Complexus der Vorwerke Nieder-Bielau und dem Trappen-Vorwerke, nebst dazu gehörigen Forst- und der Teichwirthschaft zu erwerben, so wird, nach den Umständen auch diese Trennung zulässig seyn. Karten, Anschläge und Veräußerungs-Bedingungen können in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vom 1. May d. J. ab, eingesehen werden.

Ueber den Umfang, Lage und Grenzen der Vorwerks-Ländereien, wird der zu Nieder-Bielau vorhandene Amtmann des dermaligen General-Pächters, des Domainen-Amtes Herrn Gutsbesitzer Bieder auf Gillschau, bei Haynau, ꝛc. Werner die nöthige Auskunft geben, auch wird der Amtmann ꝛc. Werner zu Nieder-Bielau jedem, der sich deshalb an ihn wendet, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so wie das Inventarium näher nachweisen.

Vor der Lizitation muß jeder Bietungslustige seine Zahlungsfähigkeit dem Veräußerungs-Commissario vollständig und überzeugend nachweisen und hat also Bedacht darauf zu nehmen, daß er zu der diesfälligen Beglaubigung im Lizitations-Termin geschickt sey.

Liegnitz, den 23. März 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nachträgliche Bekanntmachung

wegen Veräußerung und eventualiter Verpachtung der zu dem im Goldberg-Haynauer Kreise belegenen Königl. Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. März c. a. betreffend die Veräußerung der zu dem Königl. Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und

Trappen-Vorwerk, wird nachträglich noch bemerklich gemacht: daß, sofern die beabsichtigte Veräußerung vorgedachter Vorwerke nicht zu Stande kommen sollte, für diesen Fall eine anderweite Zeit-Verpachtung derselben auf 6 — 9 Jahre, von Trinitatis d. J. ab gerechnet, statt finden soll.

Der Bietungs-Termin ist eventuell ebenmäßig auf den 13. Mai d. J. vor dem hiezu ernannten Commissarius Herrn Regierungs-Rath Nöldechen in dem Königl. Domainen-Amts-Schlosse zu Haynau anberaumt und können die Verpachtungs-Bedingungen in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vom 1. Mai c. ab eingesehen werden.

Liegnitz, den 14. April 1831.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Orangerie-Verkauf und Jagd-Verpachtung.

Es soll die Orangerie zu Quaritz, bestehend in 50 Stück Pomeranzen-, Citronen-, Apfelsinen- und Lorbeerbäumen im Ganzen oder auch einzeln gegen gleich baare Bezahlung verkauft, desgleichen die Jagd auf den Gütern Quaritz und Meschkau an die Meistbietenden, jedoch nach der Auswahl der Dominial-Vormundschaft verpachtet werden. Kauf- und Pachtlustige werden hiemit eingeladen, sich den 14. May d. J. zur Jagdpachtung Vormittags um 10 Uhr, und zum Kauf der Orangerie Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Schloß zu Quaritz einzufinden.

Glogau, den 8. April 1831.

Die Freiherrlich von Tschammer-Quaritz-Meschkauer Curatel.

Verpachtung.

Das hiesige Schießhaus, mit Branntwein-Brennerie und dazu gehörigen 28 Morgen gutes Ackerland, soll auf anderweitige 6 Jahr, und zwar von Michaeli 1831. c. a. ab, verpachtet werden, der dazu anberaumte Termin ist auf den 26. May c. Vormittags 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause angesetzt.

Kautionsfähige Pachtlustige werden daher eingeladen, zu diesem Termin zu erscheinen und hat der Meist- und Bestbietende nach eingeholter Zustimmung der Stadtverordneten, den Zuschlag sogleich zu gewärtigen.

Naumburg am Queis, den 6. April 1831.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dem gewerbetreibenden Publikum zeigen wir zur Nachricht an, daß der hiesige Trinitatis-Jahrmarkt wie zeither, den 6. Juni c., als den 2. Montag nach Trinitatis, und der Advent-Jahrmarkt den 28. November, c. Montags nach dem 1. Advent-Sonntage, abgehalten wird.

Jauer, den 31. März 1831.

Der Magistrat.

Verkauf der Rudolphschen Häuslerstelle zu Neudorf.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die zu Neudorf am Gröditzberge sub No. 72. belegene Gottlieb Rudolphsche Häuslerstelle, welche auf 51 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden und fordert Bietungslustige auf, sich in dem auf den

24. Juni 1831 Nachmittags um 3 Uhr

in Neudorf angesetzten Termine in Person einzufinden, ihre Gebote abzugeben und nach erfolgter Zustimmung der Interessenten den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen sollten.

Bunzlau, den 23. März 1831.

Das Gerichts-Amt zu Neudorf am Gröditzberge.

Verpachtung des Braus und Branntwein-Urbars zu Hermsdorf städtisch.

Die der hiesigen Kämmerei gehörige herrschaftliche Brauerei und Brennerei zu Hermsdorf städtisch, Landeshuter Kreises, zu welcher ein an der Landstraße belegenes Wohnhaus mit 2 Stuben, zwei im herrschaftlichen Schlosse befindliche Keller, die erforderliche Stallung für Mast-Vieh, eine kleine Wiese und 6 Scheffel Ackerfeld zur freien Benutzung gehören, wird zum bevorstehenden Johannis-Termin pachtlos und soll von da ab, anderweit auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu haben wir Terminus auf

den 9. May 1831.

festgesetzt und laden kautionsfähige Pachtlustige hierdurch ein, sich zum bestimmten Termine von 10 Uhr Morgens ab, auf dem hiesigen Rathause einzufinden, ihre Qualifikation nachzuweisen und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag und die Auswahl des annehmlichsten Lizitanten, bleibt der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten. Die Pacht-Bedingungen sind zu jeder schicklichen Zeit vor dem Termine bei uns einzusehen

Schmiedeberg, den 13. März 1831.

Verkauf der sub No. 51. belegenen Häuslerstelle zu Jägendorf.

Die No. 51. zu Jägendorf, Jauerschen Kreises, belegene, auf 500 Rthlr. geschätzte Häuslerstelle, soll den 25. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Jägendorf, freiwillig meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Liegnitz, am 7. April 1831.

Das Justiz-Amt der Herrschaft Malisch.

Verkauf des sub No. 39. belegenen Koy zu Ober-Reppersdorf.

Zum öffentlichen Verkaufe der Kaufmann Benjamin Gottlieb Steigeschen Koy sub No. 39. zu Ober-Reppersdorf, Jauerschen Kreises, taxirt auf 784 Rthlr. 20 Sgr., steht ein peremtorischer Termin auf

den 20. Mai c. Nachmittags um 2 Uhr

auf dem Schlosse zu Reppersdorf an, und werden Kauflustige hierzu vorgeladen.

Jauer, den 27. Januar 1831.

Das Reppersdorfer Gerichts-Amt.

Verkauf oder Verpachtung des Tinzmannschen Gerichts-Kretschams zu Möttig.

Da in dem heutigen Termin zum freiwilligen meistbietenden Verkauf des den Tinzmannschen Erben zugehörigen Gerichtskretschams zu Möttig kein Lizitant erschienen, so ist ein anderweitiger Termin zum Verkauf, oder auch zur Verzeitpachtung dieses Kretschams nebst Ackerwirthschaft auf den 14. Mai c. Nachmittags 3 Uhr anberaumt worden, wozu demnach sowohl kautionsfähige Kauflustige als auch Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Parchwitz, den 26. März 1831.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die in den Steckbriefen vom 20. September v. und vom 26. Februar d. J. verfolgte geschiedene Töpfersfrau Friederike Rieger geb. Jordan aus Sprottau, ist an uns abgeliefert worden.

Glogau, am 10. April 1831.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Seeliger.

biedern Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks einen neuen erhebenden Beweis finden werden, wie geneigt das landesväterliche Herz unsers gerechten und milden Königs jederzeit ist, das Verdienst überall zu würdigen.

Liegnitz, den 19. April 1831.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Den Handels-Vertrag mit Bayern und Würtemberg betr.

Im §. 4. der unterm 15. Dezember 1829 durch die Amtsblätter veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 8. d. g. Mts., die Ausführung des Handels-Vertrages mit Bayern und Würtemberg betreffend, sind die Aemter genannt worden, über welche der vertragsmäßig freie oder erleichterte Waaren-Ein- und Ausgang zwischen Preußen und Hessen, desgleichen Bayern und Würtemberg, statt finden darf.

Nachdem diesen vertragsmäßigen Ein- und Ausgangs-Aemtern

I. in Bayern die Ober-Zoll- und Hall-Aemter zu Rheinschanze und Speier, und

II. in Hessen das Haupt-Zoll-Amt zu Mainz

hinzugetreten sind, also auch über diese Aemter der Ein- und Ausgang zulässig ist; so wird dies dem Publiko hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Breslau, am 9. April 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Einsendung der zwei gleichlautende Erkenntnisse abändernden Revisions-Urtel.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden mit Bezug auf die Verfügung vom 17. Februar 1826 ad I. (Amtsblatt No. 10. pro 1826) in Gemäßheit eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 21. März d. J. wiederholt angewiesen: alle zwei gleichlautende Erkenntnisse abändernde Revisions-Urtel, welche in den bei denselben in erster Instanz verhandelten Rechtssachen seit dem 21. Juny 1825 von dem Geheimen Ober-Tribunal oder von dem Landes-Justiz-Collegio erlassen sind, eben so auch diejenigen, die in der Folge noch ergehen werden, nebst den beigefügten Entscheidungsgründen, in einer korrecten und gut geschriebenen Abschrift, ohne weitern Begleitungsbericht unmittelbar an das Königl. Justiz-Ministerium einzusenden; auch das Versäumte sofort nachzuholen.

Glogau, den 6. April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Belobende Anerkennung der aus den Berg- und Hüttenamtlichen-Revieren dargebrachten Unterstützungen für Familien einberufener Militairs.

Die rühmliche, zum Theil mit eignen Entbehrungen verbundne, Freigebigkeit, womit die Knappschafts-Genossen und viele Beamte in denen uns untergebnen Berg- und Hüttenamtlichen Revieren, nach Ausweis der uns vorliegenden Berichte, bedeutende freiwillige Beiträge für den Unterhalt der großen Anzahl knappschaftlicher Familien, deren Versorger zur Zeit unter die Waffen gestellt sind, aufgebracht haben und fortwährend aufbringen (und hinsichts deren Sr. Majestät der König in Bezug auf das Waldenburger-Revier bereits durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. März d. J. dem Director des Schweidnitzschen Berg-Amtes, Allergnädigstes Wohlgefallen zu erkennen gegeben) wie nicht minder die von vielen Gewerkschaften auf eine liberale Weise bewilligten Unterstützungen an Brennmaterialien für jene Familien; finden zwar ihren Lohn in dem eignen Bewußtsein des solche Opfer hervorrufenden patriotischen und menschenfreundlichen Sinnes und dem edlen Gemeingeist der Geber; doch können wir uns nicht versagen; diesen auch unsern Dank dafür, im Namen der Unterstützten; so wie unser Anerkennen ihres Eifers, denen mit der Verwendung der Beiträge betheiligten Beamten und den Knappschafts-Aeltesten aber unsere Zufriedenheit mit ihrem Verfahren dahin, öffentlich an den Tag legen; indem wir diejenigen Individuen, welche auf jenen Dank und dieses Anerkenntniß besondere Ansprüche haben, nicht besonders namhaft machen, um ihre Bescheidenheit nicht zu verletzten.

Brieg, den 2. April 1831.

Königl Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend das Förstersche Werk: Gewerbe-Besteuerung der Brennereien und Brauereien.

Höherer Veranlassung zufolge, machen Wir auf die Schrift aufmerksam, welche der Regierungs-Sekretair Förster bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Cöln, im Jahr 1830 unter dem Titel:

Anleitung zur Kenntniß des Gewerbe-Betriebs und der Besteuerung der Brennereien und Brauereien,

herausgegeben hat, weil die diesfällige Anzeige in der Preußischen Staats-Zeitung nicht allgemein bekannt geworden seyn dürfte, gleichwohl diese Schrift von Behörden und Gewerbetreibenden beachtet zu werden verdient.

Liegnitz, den 2. April 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 30. April 1831.

Allerhöchste Königliche Verordnung.

Die den jagdberechtigten Forstbesitzern in Schlesien nachgegebene Umzäunung ihrer Forstreviere.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 29. November v. J. ersehen, daß einige schlesische Gutsbesitzer den Entschluß gefaßt haben, ihre Forstreviere, um allen Beschwerden der umliegenden Feldbesitzern über Wildschäden vorzubeugen, mit Wildzäunen zu umgeben, daß aber dieses in der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 19. April 1756. Schwierigkeiten findet, indem darin Tit. XVIII. §. 2. die Anlegung umzäunter Gehege, welche zur Hemmung des Wildwechsels gereichen, bei Strafe untersagt ist. Da nun aber jeder Jagdberechtigte die Befugniß hat, das auf seinem Revier stehende Hochwild nach seinem Belieben zu vermindern, und dadurch den Wechsel desselben nach andern Revieren aufzuheben, so kann die Hemmung des Wildwechsels fernerhin keinen Grund abgeben, die Anlegung von verzäunten Gehegen zu verbieten. Ich hebe daher in dieser Beziehung die Vorschrift der Schlesischen Holz-, Mast- und Jagdordnung hiermit auf, und bestimme, daß in sofern nicht andere Gerechtigkeiten und Servituten, als Holz-, Hütungs-, Privat-Wegeberechtigungen u. s. w. — weshalb vor der Umzäunung eine Ausgleichung zwischen den Betheiligten statt finden muß — entgegenstehen, jeder jagdberechtigte Forstbesitzer berechtigt seyn soll, seine Forstgrundstücke in verzäunte Gehege zu verwandeln. Die Regierungen sollen jedoch, wenn es dabei auf Verlegung öffentlicher Wege ankommt, die nöthigen Anordnungen treffen, damit dieselbe ohne Nachtheil für den Verkehr erfolge. Diesen Meinen Befehl haben Sie durch die Schlesischen Amtsblätter bekannt machen zu lassen. Berlin, den 26. März 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Maaßen und Frhrn. von Brenn.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47. Betrifft die Gefahr einer zufälligen Vergiftung durch Arsenik.

Es haben seit Kurzem wieder einige Fälle statt gefunden, in welchen mehrere Menschen und Nutzthiere, mittelst Arsenik, den man ohne die erforderliche Vorsicht als Rattengift ausgelegt hatte, vergiftet worden sind, und ihr Leben verloren haben.

Das Publikum und die Behörden werden deshalb hierdurch wiederholt zur gewissenhaften Befolgung der zur Verhütung solcher Unglücksfälle,

im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit XX. §. 693. seq. ferner im §. 3 und 4. des Reglements, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen, d. d. Berlin den 19. Januar 1802; ferner im Anhange zur Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. pag. 27. und endlich im Amtsblatt pro 1812. pag. 182. und pro 1823. pag. 357.

ergangenen Vorschriften aufgefordert, und ganz besonders noch auf das im letzt erwähnten Amtsblatt empfohlene Arsenik-Pulver aufmerksam gemacht, welches vermöge seines Gehaltes an Moschus, ein zur Warnung gereichendes Merkmal enthält.

Liegnitz, den 8. April. 1831.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kreis-Deputirte Freiherr von Richthofen auf Brechelshof ist von des Königs Majestät zum Landrath des Jauerschen Kreises ernannt worden.

Der bisherige Rathmann Klos zu Sprottau ist zum fünften Mal als solcher wieder gewählt und bestätiget worden.

Der Schuladjuvant Wittwer wurde als Schullehrer in Kortnitz, Sprottauschen Kreises, und der Seminarist Melies als 4ter Lehrer an der Elementarschule in Jauer bestätiget.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen, vom 1. Januar bis ultimo März 1831.

1. Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Scheurich zu Breslau ist an das hiesige Ober-Landes Gericht versetzt worden;
2. der zeitherige Kammer-Gerichts-Referendarius Körner ist als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht zu Löwenberg angestellt;
3. die Rechtskandidaten Krug, Matthäi, v. Lieres, Höne und Rätsch sind zu Auscultatoren ernannt;
4. die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren v. Rosenberg, Ludwig, Eisler

und Demisch sind zu Referendarien ernannt, der Letztere ist aus dem Justiz-Dienst geschieden und zur Verwaltungs-Parthie übergegangen;

5. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kattner ist als Garnison-Auditeur in Lüstrin angestellt;
6. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Barschdorff ist zum Assessor und Actuarius bei dem Königlichen Gerichts-Amte zu Lauban ernannt worden;
7. der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Kunow zu Marienwerder ist an das hiesige Ober-Landes-Gericht;
8. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Flemming ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor versetzt worden;
9. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Werner ist an die Stelle des nach Ratibor versetzten Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Tepper, zum Stadtrichter in Schlawa ernannt worden;
10. der Justiz-Commissarius und Notarius Seidel zu Glogau, ist auf sein Ansuchen verabschiedet;
11. der Justiz-Rath beim Fürstenthums-Gericht zu Carolath von Görtz, ist zum Syndicus der Glogau-Saganschen Fürstenthums-Landschaft erwählt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Im höheren Auftrage machen Wir auf die Erscheinung

„der Karte vom Preußischen Staate und angrenzenden Ländern, nach „dem neuesten und besten Hülfsmitteln bearbeitet, herausgegeben von „dem Königl. lithographischen Institute des großen Generalstabes in „12. Blatt. 4 Rthlr."

Empfehlung der im Königl. lithographischen Institut erschienenen Charte des Preußischen Staats.

hierdurch aufmerksam. Diese Karte ist in einem hinreichend großen Maaßstabe ($\frac{1}{3333333}$ der Natur) um, als General-Karte betrachtet, noch die Aufmerksamkeit mancher Details zuzulassen, entworfen. Die umsichtsvolle Einrichtung und die treue Darstellung der Wasserflächen und Gebirgszüge, die Angabe der Gebirgshöhen; das Hervorheben der Grenzen der Staaten und der Unterabtheilungen im Preußischen bis zu den landräthlichen Kreisen einschließlich, der Straßenzüge mit besonderer Andeutung der Chausseen, der Postkurse nebst Entfernungsangaben der Stationen; der Einwohnerzahl in den Städten nach runden Summen, mit Bezeichnung derer, welche Sitz einer Regierung, eines Ober-Landes-Gerichts oder eines Landrathes sind; ingleichen der Postämter, Packhöfe, Steuer- und Zoll-Aemter ꝛc. ꝛc. zeichnet diese Karte unter der großen Anzahl ähnlicher Darstellungen des Preußischen Staates, worunter unstreitig sehr vorzügliche sind, besonders aus. Bei direkten, an den Rendanten der Königl. Haupt-Instituten-Kasse, Rühle, hier gerichteten Bestellungen erhält man das Exemplar zu $3\frac{1}{2}$ Rthlr. Liegnitz, den 13. April 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe.

Der zu Kunersdorf verſtorbene Schullehrer Schöngaſt hat die Zinſen eines der Kirche zu Liebenthal legirten Kapitals von 112 Rthlr. 15 Sgr., für die dortigen Armen vermacht

Der zu Seidenberg verſtorbene Bürger und Brauhofbeſitzer Schulz vermachte für die evangeliſche Kirche des Orts 1 Rthlr., für die Hospital-Kaſſe 1 Rthlr, und für die Armen-Kaſſe 1 Rthlr.

Eine Wohlthäterin, welche nicht genannt ſeyn will, hat dem Aerario der Kirche zu Schönau ein Geſchenk von 50 Rthlr. gemacht.

Nach dem von der verwittweten Handelsfrau Feiſt geborne Zwölfel zu Friedeberg am Queis im Jahr 1823 errichteten Teſtament, iſt außer den Legaten von 300 Rthlr. für die dortigen Hausarmen, und 200 Rthlr. für arme Schulkinder, nunmehr nach dem Ableben ihres Enkelſohns, ihr ſämmtlicher Nachlaß wohlthätigen Stiftungen zugefallen, in Folge deſſen die Stadtarmen-Kaſſe . . . . . 1510 Rthlr.,
die evangeliſche Schule . . . 200 Rthlr.,
- katholiſche Schule . . . 100 Rthlr.,
erhalten haben.

Schauſpiel-Conceſſion für ꝛc. Weiſe.

Dem Schauſpiel-Unternehmer Weiſe iſt mittelſt Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 5. Oktober v. J. die Erlaubniß ertheilt worden, in den Städten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks während der Jahre 1831, 1832 und 1833 theatraliſche Darſtellungen geben zu dürfen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 7. Mai 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1284. den Staatsvertrag zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen Provinzen; vom 11. Februar 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47. Die Gefahr der Vergiftung durch Wasserschierling betr. I. P. 3358.

In Ober-Thomaswaldau, Bunzlauer Kreises, starben am 13. Februar d. J. drei erwachsene Personen, welche eine Wurzel des Wasserschierlings, die ohnweit einer Mühle im Wege liegend gefunden worden war, irrigerweise für Sellerie-Wurzel gehalten und in einer Suppe genossen hatten, innerhalb weniger Stunden den heftigsten Vergiftungszufällen, namentlich heftigem Erbrechen, Krämpfen und Convulsionen.

Zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle machen Wir die nachstehende Beschreibung dieses gefährlichen Gewächses bekannt:

Der Wasserschierling (Cicula virosa) ist ein perennirendes Dolden-Gewächs, welches sich durch die, den Blättern gegenüber stehenden Dolden, und durch seine mit einer häutigen Einfassung versehene Blattstiele von anderen Doldenpflanzen unterscheidet. Die Wurzel, der giftige Theil, ist anfangs fast rund, wenn sie älter wird, länglicht, von ansehnlicher Dicke und Länge, auf der äußeren Fläche mit stark hervorstehenden Ringen versehen, im Innern weiß. Sie läßt einen gelblichen, stinkenden, sehr giftigen Saft ausfliessen. Im Frühling, wo die Wurzel am giftigsten wirkt, ist sie inwendig ganz hohl, durch Scheidewände in Zellen abgetheilt, und der in denselben enthaltene

Saft kann, wenn er ausfließt, selbst dem Wasser worin die Pflanze steht, giftige Eigenschaften mittheilen.

Der Wasserschierling wächst in Sümpfen, Gräben und an den Ufern der Flüsse, am häufigsten zwischen dem Floßholze, wenn dasselbe längere Zeit auf Flüssen und Seen liegt. Die Wurzel wird häufig im Frühjahre nach Stürmen, welche das Wasser stark bewegt haben, ans Ufer geworfen. Auch in geringer Menge, roh oder gekocht genossen, wirkt diese Wurzel als ein sehr heftiges Gift. Der Tod erfolgt meistens innerhalb weniger Stunden, nachdem heftige Leibschmerzen, Würgen, Erbrechen, Schwindel, Betäubung, wahnsinniges Irrreden und Krämpfe vorangegangen.

Da die Sellerie-, Pastinak- und andere eßbare Wurzeln nicht in Flüssen und Sümpfen wachsen, die mehresten Sumpfpflanzen aber scharfe und schädliche Bestandtheile haben, so wird man wohl thun, zur Verhütung gefährlicher Verwechselungen, sich des Genusses der vom Wasser ausgeworfenen Wurzeln oder sonstiger Pflanzentheile zu enthalten.

Die Herren Kreis-Physiker werden angewiesen, bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen von den Giftgewächsen Kenntniß zu nehmen, wo solche vorkommen die Schullehrer davon, so wie nöthigen Falles auch von den Merkmalen, woran sie zu erkennen und von anderen ähnlichen Pflanzen zu unterscheiden sind, in Kenntniß zu setzen; nach den Umständen auch auf die Vernichtung schädlicher Giftgewächse, wo solche in der Nähe der Städte und Dörfer auf eine gefährliche Weise vorkommen, bei der betreffenden Orts-Behörde anzutragen.

Die Schullehrer werden aufgefordert, ihre Schüler über die Merkmale der Giftgewächse, die Gefahr, welche letztere herbeiführen, und die Art, wie solche vermieden werden kann, zu belehren.

Liegnitz, den 17. April 1831.

No. 49.

Betreffend die Form der Quittungen über die aus Staats-Fonds gezahlten Marsch-Verpflegungs-, Vorspann- und Marsch-Fourage-Vergütungs-Gelder.

I. M. 2020.

In der Circular-Verfügung vom 14. Octbr. 1825 ist bereits vorgeschrieben worden, daß die Zahlung der Marsch-Verpflegungs- und Vorspann-Vergütungsgelder, wozu auch die Vergütung für Marsch-Fourage gehört, nur gegen Quittung der Ortsbehörden, der Communal-Kassen oder der zum Empfange berechtigten Communal-Beamten erfolgen dürfe. Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat diesen Gegenstand unterm 25. Januar d. J. wieder zur Sprache gebracht, und sich dahin geäußert:

daß unter jenen Quittungen nur solche Bescheinigungen verstanden werden können, welche bei einem, von den Einsassen zu erhebenden Einwande, wegen nicht erhaltener Vergütung, den Staat gegen etwalge Regreß-Ansprüche sichern,

und ist der Ansicht, daß dazu nur

Quittungen der Communal-Empfänger, Kämmerei- oder Stadt-Kassen-Rendanten, von dem Bürgermeister visirt und auf dem platten

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 19.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 7. Mai 1831.

Amtliche Bekanntmachungen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Es ist heute, in der Mittagsstunde, der wegen gewaltsamen Diebstahls in hiesiger Frohnveste inhaftirte Franz Schnabel aus solcher entwichen. Dieser gefährliche Mensch ist ohngefähr 23 Jahr alt, aus Schmottseiffen gebürtigt, 4 Zoll groß, von schlanker Statur, blassen länglichen Gesichts, trägt schwarzes abgeschnittenes Haar, und war bei seiner Entweichung nur allein mit grauen langen Kommis-Hosen, einem schmutzigen am rechten Arm aufgerißnen Hemde, einer braun tuchnen alten Weste und mit einer blauen Mütze mit rothem Tuchstreifen bekleidet.

Da an der Habhaftwerdung dieses wirklich gefährlichen Menschen uns, so wie dem Publiko viel gelegen sein muß, so ersuchen wir sämmtliche Polizei- und sonstige öffentliche Behörden angelegentlich, auf diesen Flüchtling sorgfältig zu invigiliren, auch denselben, wenn er festgemacht würde, unter sicherm Transport gegen Erstattung aller Kosten an uns abzuliefern.

Löwenberg, den 22. April 1831.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nachträgliche Bekanntmachung

wegen Veräußerung und eventualiter Verpachtung der zu dem im Goldberg-Haynauer Kreise belegenen Königl. Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 23. März c. a. betreffend die Veräußerung der zu dem Königl. Domainen-Amte Haynau gehörigen Vorwerke Nieder-Bielau, Klein-Bielau und Teappen-Vorwerk, wird nachträglich noch bemerklich gemacht: daß, sofern die beabsichtigte Veräußerung vorgedachter Vorwerke nicht zu Stande kommen sollte, für diesen Fall eine anderweite Zeit-Verpachtung derselben auf 6 – 9 Jahre, von Trinitatis d. J. ab gerechnet, statt finden soll.

Der Bietungs-Termin ist eventuell ebenmäßig auf den 13. Mai d. J. vor dem hiezu ernannten Commissarius Herrn Regierungs-Rath Niebuchen in dem Königl. Domainen-Amts-Schlosse zu Haynau anberaumt und können die Verpachtungs-Bedingungen in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung vom 1. Mai c. ab eingesehen werden.

Liegnitz, den 14. April 1831.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vorladung der unbekannten Kassen-Gläubiger mehrerer zum Geschäftsbereich der Intendantur des 5. Armee-Corps gehörenden Truppentheile und Institute zu Glogau.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz werden alle unbekannte Gläubiger, welche an die Kassen

a. 1ste und 2te und des Füsilier-Bataillons des 6ten Infanterie-Regiments, zu Glogau,
b. des Füsilier-Bataillons 7ten Infanterie-Regiments und des Garnison-Lazareths zu Liegnitz,
c. der 5ten Pionier-Abtheilung in Glogau,
d. der 9ten Invaliden-Kompagnie und des Garnison-Lazareths in Bunzlau, ingleichen der Garnison-Lazarethe in Löwenberg und Sagan,
e. der Garnison-Lazarethe in Lüben, Haynau, Polkwitz und Beuthen,
f. des 1sten Bataillons 6ten Landwehr-Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie in Görlitz, so wie des Garnison-Lazareths daselbst,
g. des 2ten Bataillons 6ten Landwehr-Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie in Bunzlau,
h. des 3. Bataillons 6ten Landwehr Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie zu Löwenberg,
i. des 1sten Ulanen-Regiments in Lüben,
k. der Garnison-Kompagnie 18ten Infanterie Regiments in Glogau,
l. des 1sten Bataillons 18ten Landwehr-Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie in Liegnitz,
m. des 3ten Bataillons 18een Landwehr-Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie in Glogau,
n. des 1sten Bataillons 3. Garde-Landwehr-Regiments in Görlitz,
o. des allgemeinen Garnison-Lazareths in Glogau,
p. des Proviant-Amts und der Festungsbau-Kasse in Glogau,
q. der Garnison-Verwaltung in Glogau,
r. des Artillerie-Depots in Glogau,
s. der Magistrate zu Liegnitz, Lüben, Haynau, Polkwitz, Beuthen, Sagan, Görlitz, Lauban, Sprottau, Bunzlau und Löwenberg aus deren Garnison-Verwaltung

wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum letzten December 1830 Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf

den 8. Juli Vormittags 10 Uhr

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Uechtritz auf dem Ober-Landes-Gericht hieselbst angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarien Wunsch, Neumann und Jüngel vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, wid igenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie contrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Glogau, den 11. März 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung.

Die in dem sogenannten Wasserwalde, Jagen 38. und 40. und im Jagen 42. des Kalkwasser Forstes, hiesigen Reviers, im vergangenen Winter eingeschlagenen Brennhölzer, bestehend in circa 270 Klaftern Eichen-, Buchen-, Birken- und Erlen-Holz, über 400 Schock Eichen-Reisig und einer kleinen Partie Aspen-Reisig, sollen im Wege der öffentlichen Licitation verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf Montag den 16. d. Mts. früh 11 Uhr im Forsthause zu Kaltwasser anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, wie das Ausgebot der Hölzer, zuerst in einzelnen kleinen Quantitäten, sodann aber im Ganzen erfolgt und die Hälfte des Kaufgelder-Betrages, gleich im Termine, in Staatsschuldscheinen, Schlesischen Pfandbriefen oder in baarem Gelde deponirt werden muß.

Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und ist der Förster Gerber in Kaltwasser angewiesen, die zu versteigernden Hölzer auf Verlangen, auch vor dem Termine vorzuzeigen.

Forsthaus Panten, den 4. Mai 1831.

Der Königl. Oberförster Mer...v.

Bekanntmachung.

Zur Regulirung des Hypothekenzustandes von dem unter unserer Gerichtsbarkeit stehenden und dem Königlich-Sächsischen Ober-Schenk Herrn Heinrich Grafen von Einsiedel Excellenz, gehörigen Vasallen-Gutes Diehsa, Rothenburger Kreises, ist bis jetzt fast gar nichts geschehen.

Einem Hohen Befehle des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz gemäß, fordern wir nunmehr Jeden, welcher bei dieser Regulirung ein Interesse hat und seinen Ansprüchen, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenkt, auf, sich binnen Drei Monaten, spätestens

den 7ten Juni dieses Jahres

in unserem hiesigen Gerichtszimmer unter Vorlegung der betreffenden Dokumente zu melden.

Seidenberg, den 12. Januar 1831.

Das Standesherrliche Gerichts-Amt.

Schäler.

Verkauf der Neumannschen Erbscholtisei zu Lauterseifen.

Da in dem am 18. d. M. angestandenen peremtorischen Termine zum Verkauf der Neumannschen Erbscholtisei sub No. 5. zu Lauterseifen kein annehmliches Gebot erfolgt, so ist ein neuer einziger Bietungs-Termin auf den

17. Juni Nachmittags um 3 Uhr

in der Gerichtskanzlei zu Siebeneichen angesetzt worden, zu welchem Kauflustige Zahlungsfähige hiermit eingeladen werden.

Bunzlau, den 20. März 1831.

Das Gerichtsamt der Herrschaft Siebeneichen.

Verpachtungs-Anzeige.

Die Güter Wilkau nebst Zubehör Immersatt und Nechlau sollen, da der mit dem bisherigen Pächter und dessen Erben seit 20 Jahren bestandene Pacht-Kontrakt in termino Johannis d. J. zu Ende geht, von diesem Zeitpunkte ab, anderweit verpachtet werden. Von dem abwesenden Besitzer, Major Grafen von Schweinitz, mit dieser Verpachtung beauftragt, habe ich hierzu einen Termin auf den 30. Mai d. J. angesetzt, und lade zahlungs- und kautionsfähige Pachtlustige ein, sich in dem gedachten Termine Nachmittags um 3 Uhr in meiner Wohnung hierselbst einzufinden und ihre Pachtgebote abzugeben, wobei jedoch der verpachtende Theil die Auswahl unter den Lizitanten sich vorbehält. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen bei mir zur Einsicht bereit, auch können Pachtlustige noch vor dem Termine an Ort und Stelle sich von den Verhältnissen unterrichten.

Glogau, den 22. April 1831.

Der Justiz-Commissions-Rath Bassenge.

Verkauf des Fachesschen Bauerguts zu Klemmerwitz.

Das sub No. 4 in Klemmerwitz belegene, zum Nachlasse des Carl Joseph Ignatius Fache gehörige, und unterm 16. April 1828 gerichtlich auf 3670 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte Bauergut, wird im Wege der nothwendigen Subhastation in den 3 Terminen, den 30. April c., den 2. Juli c., den 3. September c., von denen der letztere peremtorisch ist, an gewöhnlicher Gerichtsstätte in Klemmerwitz verkauft. Die Taxe kann im dasigen Gerichtskretscham eingesehen werden, und der Zuschlag wird an den Meistbiethenden erfolgen, wenn nicht gesetzl. die Umstände eine Ausnahme zulassen.

Liegnitz, den 2. Februar 1831.

Das Gerichts-Amt von Klemmerwitz.

Grambsch, v. C.

Bekanntmachung.

Es werden hierdurch, die zwischen den Dominial- und Rustikalbesitzern der Mannlehnrittergüter: 1) Mönau auch Manua genannt, mit Rauden, und 2) Lieska,

Hoyerswerdaer Kreises, stattfindenden Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Separationen, nach Vorschrift der hierauf Bezug habenden Gesetze vom 7 Juni 1821 öffentlich bekannt gemacht und den Lehnsherren und Lehnsfolgern der obengedachten beiden Mannlehnrittergüter, so wie allen andern zur Zeit unbekannten unmittelbaren Theilnehmern, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und noch nicht zugezogen sind, überlassen, sich in dem auf den

25. Juny 1831.

Vormittags 9 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Kommissarii zu Muskau anstehenden Termine zu melden, ihre Ansprüche geltend zu machen, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung der Auseinandersetzungs- und Abfindungspläne, Vollziehung des Rezesses ꝛc. zugezogen seyn wollten.

Diejenigen, welche sich in dem oben gesetzten Termine nicht melden, müssen die vorerwähnten Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen und können späterhin mit ihren etwanigen Einwendungen nicht mehr gehört werden, auch können sie, selbst im Fall einer Verletzung, dann die Auseinandersetzungen niemals mehr anfechten.

Muskau in der Königl. Preuß. Oberlausitz, am 18. April 1831.

Die Königl. Spezial-Oekonomie-Kommission über Mönau, Lieska und Pert.

Thomaschke.

Bekanntmachung.

Denjenigen Publiko, welches Vorschüsse an Kosten in Prozeß oder andern Rechtsangelegenheiten, so bei dem unterzeichneten Königl. Stadt-Gerichte schweben, resp. vorkommen und betrieben werden, oder Prozeß und andern Kosten an die Salarien-Kasse des unterzeichneten Gerichts zu zahlen hat, wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. May d. J., von wo ab, in Betreff der Salarien-Kasse des unterzeichneten Königl. Gerichts außer der schon bestehenden Rendantur auch eine Kassen-Kontrolle vorschriftsmäßig eingerichtet seyn und statt finden wird, eine jede Quittung über eingezahlte Kosten-Vorschüsse und resp. Kosten, nicht blos von dem Salarien-Kassen-Rendant Neumann, sondern auch zugleich von dem, neuerdings angestellten Salarien-Kassen-Kontrolleur Sommer unterschrieben, auch mit dem pag. und der No. des Kassen- so wie des Kontroll-Buchs versehen seyn muß; daß eine jede dergleichen Quittung, wenn dieselbe nicht von dem Rendanten und Kontrolleur zugleich unterschrieben seyn und die Bemerkung des pag. und der No. des Kassen- und Kontroll-Buchs enthalten dürfte, als ungültig angenommen werden wird und die Einzahler sich den für die daraus entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben werden.

Bunzlau, den 12. April 1831.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Lande, in den Provinzen mit dem öffentlichen Siegel verſehene Quittungen der Dorf-Schulzen und Gerichte,

geeignet ſind.

Wonach alſo die betreffenden Behörden bei Ausfertigung der bezeichneten Quittungen, ſich ſorgfältig zu achten haben, um künftigen Defectirungen ihrer Liquidation zu begegnen.

Liegnitz, den 29. April 1831.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Beſchränkung der Eintragung in die Hypotheken-Bücher auf Realgerechtſame.

Nachſtehendes Juſtiz-Miniſterial-Reſcript:

Des Königs Majeſtät haben bei Gelegenheit des zu Allerhöchſt Ihrer Kenntniß gekommenen Verfahrens,

betreffend die Berichtigung des Beſitztitels von einem Erbpachtsgrundſtücke,

es zu mißbilligen geruhet, daß den Anträgen des Verkäufers auf Eintragung mehrerer, in dem geſchloſſenen Erbpachtskontract enthaltenen, das Realrecht nicht berührenden Beſtimmungen, nachgegeben worden. Je ſchwieriger die Geſchäfte des Hypotheken-Weſens bei dem jetzigen Zuſtande des Grundeigenthums, beſonders in Bezug auf kleine Grundſtücke, geworden ſind, deſto weniger dürfen dieſelben durch überflüſſige und ungeſetzliche Eintragungen noch weitläuftiger gemacht werden.

Das Königl. Ober Landes-Gericht wird daher in Gemäßheit des Allerhöchſten Befehls Sr. Majeſtät des Königs angewieſen, die Eintragungen in das Hypothekenbuch auf diejenigen Verabredungen und Beſtimmungen zu beſchränken, die ſich auf das zu konſtituirende Realrecht beziehen, und etwanige Anträge auf Intabulation anderer, das perſönliche Verhältniß der Kontrahenten betreffenden und mit dem Realrecht in keiner Verbindung ſtehenden Beſtimmungen zurück zu weiſen.

Die Gerichte des Jurisdictionsbezirks des Kollegii ſind mit einer gleichmäßigen Anweiſung durch die Amtsblätter zu verſehen.

Berlin, den 16. März 1831.

Für den Juſtiz-Miniſter.
Vermöge Allerhöchſten Auftrags.
v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landes Gericht
zu Glogau.

A. 3186.

wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 15. April 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Erbschafts-Stempel-Tantieme pro dritte Tertial 1829.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das dritte Tertial 1829 festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse gegen Quittung erhoben werden kann.

Glogau, den 15. April 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnungs-Anzeige.

Der Inwohner Gottlieb Wehner zu Ludwigsdorf, Schönauer Kreises, lebte mit seiner Ehefrau in Unfrieden. Zu große Ungleichheit des Alters dieser Ehegatten, Vorspiegelungen des erstern in Betreff seiner Vermögens-Verhältnisse und nachherige Enttäuschung der letztern, hatte ihn vorzüglich herbeigeführt.

Nachdem wiederholte Versuche der verehelichten Wehner, ihren Ehemann durch Gift zu tödten, fruchtlos geblieben waren, wurde auf weiteres Anrathen einer Bekannten der Wehner verabredet, deren Ehemann zu erdrosseln und sodann aufzuhängen um den Schein zu geben, als habe er durch Selbstmord geendet.

Der Häusler Johann George Weiß in dem benachbarten Dorfe Neustechow ließ sich durch Versprechungen willig finden, an diesem Morde Theil zu nehmen und von ihm, dem Geliebten der ꝛc Wehner unter Mitwirkung eines Dritten wurde dieser Mord in der verabredeten Art wirklich vollführt.

Gewissens-Angst trieb einen Mitschuldigen an, das verübte Verbrechen zu entdecken, die Schuldigen wurden zur Kriminal-Untersuchung gezogen und Inquisit Weiß nach dem in 1ter Instanz ergangenen und Allerhöchst bestätigten Erkenntnisse des zweiten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau zur Todesstrafe des Beils verurtheilt.

Diese Strafe ist heute an dem Inquisiten Weiß vollstreckt worden.

Drei der Mitschuldigen sind theils durch Selbstmord vor ihrer Verhaftung, theils eines natürlichen Todes in dem Gefängnisse gestorben; die Coinquisitin, die verehlicht gewesene Johanne Christiane Wehner geborne Borrmann aber, büßt wegen Einverständniß und Mitwirkung zu der Ermordung, auch früher versuchten Vergiftung ihres Ehemannes, 25jährige Zuchthausstrafe. Jauer, den 26. April 1831

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 14. Mai 1831.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50. Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde in Kowalewo. I. C. No. 2654.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. März d. J zur Erbauung eines Bethhauses für die evangelische Gemeinde in dem Städtchen Kowalewo, Kreis Thorn, bei der großen Armuth dieser Gemeinde, welche durch mehrmaliges Braudunglück und erlittenen Hagelschlag zu Bau-Beiträgen ganz außer Stande ist, eine Landes-Collecte, aus Allerhöchsteigener Bewegung zu bewilligen geruhet.

In Gemäßheit diesfälliger Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. und in Folge eines gleichfallsigen Erlasses des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 21. d M., bringen Wir dies zur Kenntniß der Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks und veranlassen zugleich sämmtliche Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser Unsers Verwaltungs-Bereichs, die Einsammlung einer solchen Collecte in den, unter ihrer Aufsicht gestellten evangelischen Kirchen zu diesem Behufe nach der Allerhöchsten Willensmeinung dergestalt anzuordnen, daß der Ertrag derselben, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, binnen 8 Wochen unfehlbar an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse abgeliefert werde. An Uns aber ist gleichzeitig über die geschehene Einsendung unter Beifügung einer doppelten Nachweisung nebst Specialien, Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 25. April 1831.

No. 51. Die den jungen

In Verfolg der im 16ten Stück der Amtsblätter enthaltenen Bekanntmachung vom 19. März, wird bezüglich der den jungen Pharmaceuten nach-

Pharmaceuten nachgegebene Ableistung ihrer Militairpflicht in den Militair-Apotheken betr.

I. M. 1911.

gegebenen Ableistung ihrer Militairpflicht in den Militair-Apotheken, auf höhere Veranlassung Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es wird nämlich, in Folge der gedachten Bekanntmachung, nunmehr die Annahme der pharmaceutischen Freiwilligen in der Maaßgabe erfolgen, daß vorzugsweise zunächst die in dem beigefügten Verzeichniß sub 1. genannten größern Garnisonen und Garnison-Lazarethe damit versehen werden, die Annahme in den sub 2. bemerkten Orten aber erst dann geschieht, wenn für erstere schon gesorgt ist, wogegen in den nicht aufgeführten kleinen Garnisonen keine pharmaceutische Freiwillige angestellt werden. Gedachter Allerhöchster Kabinets-Ordre zufolge kommen für diese pharmaceutischen Freiwilligen blos mit der Ausnahme, daß sie nicht zum dreijährigen freiwilligen Dienst, sondern überall nur zum einjährigen freiwilligen Dienst angenommen werden können und mithin zu letzterem berechtigt seyn müssen, auch nirgends in die Verpflegung der Truppen treten, sondern als einjährige Freiwillige ohne Sold dienen, die für Ableistung der Militairpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Es bleibt also hinsichtlich ihrer Annahme sowohl, als ihrer sonstigen Verhältnisse, und namentlich ihrer Verpflichtung zum weitern Militairdienste nach Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere, und während sie sich im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisse befinden, so wie Hinsichts des von ihnen diesfalls bei der Annahme auszustellenden Reverses, im gleichen in Betreff ihrer Controlle während der Zeit in welcher sie der Kriegsreserve und Landwehr angehören, lediglich bei dem durch die Instruction vom 16 July 1822 vorgeschriebenen Verfahren. Die nämlichen Behörden, welche die chirurgischen Freiwilligen prüfen und annehmen, thun ein Gleiches, auch in Absicht der pharmaceutischen Freiwilligen. Auf eine besondere Veranstaltung zur Prüfung der pharmaceutischen Freiwilligen bei den Departements-Prüfungs-Commissionen, kommt es inzwischen nicht an, da für jetzt der Ch. f des Militair-Medizinal-Wesens General-Staabs-Arzt Dr. von Wiebel eine besondere technische Prüfung dieser jungen Leute, nicht für erforderlich erachtet, sondern darauf angetragen hat, es Hinsichts ihrer pharmaceutischen Kenntnisse bei dem Nachweise der von ihnen nach beendigter Lehrzeit von dem Physikus bestandenen Prüfung und einer zweijährigen Servirzeit incl. einjähriger Receptur, bewenden zu lassen, so daß sich also die Prüfungs Commissionen bei denen die Annahme der chirurgischen Freiwilligen geschieht, auf die Prüfung des eben gedachten Nachweises und der Atteste über die bisherige untadelhafte Führung des die Zulassung zum freiwilligen pharmaceutischen Dienst nachsuchenden Militairpflichtigen zu beschränken, und sich außerdem von seiner nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilenden Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste zu überzeugen haben.

Liegnitz, den 3. May 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Dispensir-Anstalten, in denen junge Pharmaceuten als einjährige Freiwillige zugelassen werden können.

1) Die Dispensir-Anstalten der größern Garnison-Lazarethe in denen diese Anstellung vorzugsweise einzuleiten ist.

Berlin (Allgemeines Garnison-Lazareth.)
Breslau (in beiden Garnison-Lazarethen.)
Coblenz.
Cöln
Danzig.
Düsseldorf.
Erfurth.
Glatz.
Glogau.
Königsberg in Preußen.
Luxemburg.
Magdeburg.
Mainz.
Minden.
Münster.
Neisse.
Posen.
Potsdam (Garde-Jäger, Reserve-Infant.-Regmt., Invalliden ꝛc.)
Saarlouis.
Schweidnitz.
Spandau.
Stettin.
Thorn.
Torgau.
Trier.
Wesel.

2) Dispensir-Anstalten eines Regiments bis zwei Infanterie-Bataillons abwärts, in denen die Anstellung nachzulassen ist, wenn die unter 1. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit solchen pharmaceutischen Freiwilligen hinreichend versehen sind.

Berlin (Lazareth Kaiser Alexander Grenadier-Regiments ꝛc.)
Berlin (Lazareth des 2ten Garde-Regiments.)
Brieg.
Colberg.
Cüstrin.
Frankfurth a. O.

Graudenz (Stadt.)
Potsdam (Lazareth des 1sten Garde-Regiments.)
Potsdam (Garde du Corps und Garde Husaren.)
Ruppin.
Stargardt.
Stralsund.

No. 52.

Die Begründung der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars bei der Universität zu Berlin.

I. C. 463.

Nachstehende Verordnung Eines hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten vom 11. April d. J.:

Das Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen bei der hiesigen Universität und die Bezahlung des Honorars, unterm 5. d. M. ein Reglement zu erlassen, welches in Hinsicht der Gesuche um Erlaß oder Stundung des Honorars, folgende Bestimmungen enthält:

A. Mit diesem Gesuche sind einzureichen:

1. von Inländern ein Maturitätszeugniß No. I. oder II., von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andere Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus;
2. ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1. können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrate des Wohnorts, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde;
2. müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten seyn:
   a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
   b. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
   c. Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen;
   d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;
   e. die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
   f. bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e. anzugebende Unterstützung gewähren können.

B. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den obigen Bestimmungen ausgestell-

tes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rector und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

Berlin, den 11. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

I. 6146.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 5. Mai 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 53.

Die nochmalige Prüfung der interimistisch angestellten Schulamts-Candidaten.

I. C. N. 2135.

Die im Jahre 1828 aus der Königl. Seminar-Anstalt zu Bunzlau mit No. II. und III. der bedingten Anstellungsfähigkeit entlassenen und inmittelst blos interimistisch angestellten Schulamts-Kandidaten werden hierdurch aufgerufen, Behufs der zu bestehenden vorschriftmäßigen Nachprüfung, welche den 22., 23., 24. und 25. Junn d. J. im Bunzlauer Seminario Statt finden wird, sich schon den 21. Junn Nachmittags um 5 Uhr bei dem Direktor der gedachten Anstalt Herrn Kawerau zu melden, und das Weitere zu gewärtigen.

Liegnitz, den 9. Mai 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die fernerweitig verlooseten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 19ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 162. und 507.
„ Litt. D. à 50 Rthlr. No. 500. 548. 592. und 666.
„ Litt. A a. à 1000 Rthlr. No. 392. 570. 764. 821. 855. 1313. 1417. 1456. 1601. 1678. 1754. 1989. 2108. und 2370.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E à. 25 Rthlr. die Scheine von No. 12, 108. bis 12,541. zur Zahlung im Termin Michaelis 1831. ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins 1831. die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 19. April 1831.

Im Auftrag der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident. v. Rochow.

Anderweitige Verloosung des ehemals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, Statt gehabten 19ten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 2916. 3193. 4167. 4555. 4793. 5945. 6275. 7510. 8160. 8192. 9556. 9679. 11,471. 11,553. 11,631. 12,530. 12604. 13,245. 13,648. und 14,642.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 415. 1021. 1521. 1606. 2163. 2913. 4518. 4608. 4685. 5160. 7057. 7572.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 232. 2520. 3200. 4393. 5324. 5657. 5867. 6055.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis 1831. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 26. April 1831.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident. v. Rochow.

Warnungs-Anzeige.

Der Inwohner Gottlieb Wehner zu Ludwigsdorf, Schönauer Kreises, lebte mit seiner Ehefrau in Unfrieden. Zu große Ungleichheit des Alters dieser Ehegatten, Vorspiegelungen des erstern in Betreff seiner Vermögens-Verhältnisse und nachherige Enttäuschung der letztern, hatte ihn vorzüglich herbeigeführt.

Nachdem wiederholte Versuche der verehelichten Wehner, ihren Ehemann durch Gift zu tödten, fruchtlos geblieben waren, wurde auf weiteres Anrathen einer Bekannten der Wehner verabredet, deren Ehemann zu erdrosseln und sodann aufzuhängen um den Schein zu geben, als habe er durch Selbstmord geendet.

Der Häusler Johann George Weiß in dem benachbarten Dorfe Neustechow ließ sich durch Versprechungen willig finden, an diesem Morde Theil zu nehmen und von ihm, dem Geliebten der ꝛc. Wehner unter Mitwirkung eines Dritten wurde dieser Mord in der verabredeten Art wirklich vollführt.

Gewissens-Angst trieb einen Mitschuldigen an, das verübte Verbrechen zu entdecken, die Schuldigen wurden zur Kriminal-Untersuchung gezogen und Inquisit Weiß nach dem in 1ter Instanz ergangenen und Allerhöchst bestätigten Erkenntnisse des zweiten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau zur Todesstrafe des Beils verurtheilt.

Diese Strafe ist heute an dem Inquisiten Weiß vollstreckt worden.

Drei der Mitschuldigen sind theils durch Selbstmord vor ihrer Verhaftung, theils eines natürlichen Todes in dem Gefängnisse gestorben; die Com-

quisiteln, die verehlicht gewesene Johanne Christiane Wehner geborne Borrmann aber, büßt wegen Einverständniß und Mitwirkung zu der Ermordung, auch früher versuchten Vergiftung ihres Ehemannes, 25jährige Zuchthausstrafe. Jauer, den 26. April 1831.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Ziegel-Transport-Verdingung.

Die Anfuhr von einigen Millionen Ziegeln, von mehrern zwischen Landsberg und Posen an der Warthe belegenen Ziegeleien, zum Festungsbau in Posen stromaufwärts, während des Laufes dieses Sommers, soll verdungen werden. Schiffer, die diesen Transport im Ganzen oder theilweise zu übernehmen geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bedingungen, nach Verschiedenheit der Entfernungen, spätestens bis zum 22. Mai d. J. an den Unterzeichneten portofrei einzusenden, worauf mit den Mindestfordernden das weiter Erforderliche verabredet, auch nach deren Wunsch förmliche Kontrakte abgeschlossen werden sollen. Posen, den 29. April 1831.

von Prittwitz, Ingenieur-Hauptmann und Festungs-Bau-Director.

Lieferungs-Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Butter, Kohlrüben, Graupe und Kartoffeln bei hiesiger Strafanstalt, soll anderweit auf ein Jahr an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist hierzu ein am 26sten Mai d. J., Nachmittags um 1 Uhr in hiesiger Amtskanzlei abzuhaltender Licitations-Termin angesetzt werden.

Kautionsfähige Lieferungslustige werden daher aufgefordert, zu diesem Termine zu erscheinen, und in demselben ihre Gebote abzugeben, da Nachgebote unberücksichtiget bleiben.

Die mit der Lieferung verbundenen Bedingungen sind schon vor dem Termine jeden Wochentag von dem Rendanten der Strafanstalt zu erfahren.

Görlitz, den 1. Mai 1831.

Königliche Zuchthaus-Direction.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

In Hannbach, Glogauschen Kreises, ist mit Hülfe der Gutsherrschaft ein zweckmäßiges und schönes massives Schulhaus von der Schulgemeine Heinbach und Töppendorf neu erbaut und die Schulstube mit Schreibpulten versehen worden. Ein neu angestellter und qualificirter Lehrer arbeitet seit dem 8. d. M. als dem Einweihungs-Tage um so mehr mit Kraft und Segen darin, als auch das Einkommen der Stelle bei dieser Gelegenheit eine merkliche Verbesserung erhalten hat.

Liegnitz, den 25. April 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Auf unmittelbaren Antrag des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Pommern gelangt nachstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der dabei betheiligten Bewohner des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks mit dem Bemerken: daß auf dem letztern Wollmarkt zu Stettin circa 20,000 Centner Wolle gekommen und fast sämmtlich vortheilhaft verkauft worden sind.

Liegnitz, den 3. Mai 1831.

Die Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen 14, 15, 16. Juny stattfinden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juny beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19. Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon genugsam bekannt annehmen; und, indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt, Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius.
v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 21. Mai 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück für das Jahr 1831. enthält unter

No. 1285. Die nachträgliche Erklärung im Betref der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung im Jahr 1822. verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen; vom 12. März 1831.

No. 1286. Die Ministerial-Erklärung vom 1. Mai 1831. über die mit der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preußischen und Oesterreichischen Häfen.

Allerhöchste Königliche Verordnung.

Das Verfahren in den noch nicht rechtskräftig entschiedenen Unmöglichkeitsprozessen betr.

Auf den Bericht, welchen das Staatsministerium über die Bedenken wegen des Verfahrens in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen in Schlesien unterm 28. v. M. an Mich erstattet hat, setze Ich nunmehr Folgendes fest. Wenn bei den Verhandlungen über eine eingeleitete Dienstablösung auf ein Erkenntniß Bezug genommen wird, welches in dem Zeitraum, während dessen die Instruction vom 5. Novbr. 1799. zur Anwendung gebracht wurde, ergangen, aber bei Erlaß Meiner, die Instruktion aufhebenden Ordre vom 16. April 1809 noch nicht rechtskräftig war, jedoch durch die Verfügung vom 23. Juni 1810 als Interimistikum aufrecht erhalten ist, ohne daß von der Gegenpartei die ihr vorbehaltene neue Klage vor dem ordentlichen Richter bis jetzt angestellt worden; so hat die Auseinandersetzungs-Behörde deren Ressort durch die Vorschrift im §. 9. der Verordnung vom 20. Juni 1817 begründet wird, über das bestehende Dienstverhältniß ein neues Verfahren zu veranlassen, und mit Beseitigung des Interimistikums, ohne

Rückſicht auf die Inſtruktion vom 5. November 1799 nach rechtlichen Grundſätzen in erſter Inſtanz darüber zu erkennen. Sie haben dieſe Beſtimmungen, ſowohl den betheiligten Behörden beſonders bekannt zu machen, als auch die Aufnahme derſelben in die Amtsblätter der ſchleſiſchen Regierungen zu verfügen.

Berlin, den 22. März 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter von Schuckmann und
an das Juſtiz-Miniſterium.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Vorkehrungen zur Abhaltung der Cholera.

Wiewohl ſeit dem Eingang der erſten Nachrichten von einzelnen Ausbrüchen der Cholera in Warſchau durchaus nichts bekannt geworden iſt, was eine weitere, die dieſſeitigen Staaten und namentlich Schleſien, bedrohende Gefahr der Anſteckung von dieſer Seuche befürchten laſſen könnte, und die aus Warſchau eingegangenen amtlichen Berichte, den Charakter der Krankheit als weniger contagiös und bösartig ſchildern, ſo ſind doch alle Vorkehrungen getroffen, um, ſo weit dies möglich iſt, das Uebel von unſern Grenzen entfernt zu halten, und demſelben, wenn es ſich wider Erwarten und Verhoffen nähern ſollte, nachdrücklichſt zu ſteuern. Unverweilt iſt nach Anordnung einer die verſchiedenen Miniſterial-Reſſorts vereinigenden, von Sr. Majeſtät dem Könige niedergeſetzten Commiſſion zur Ausführung der die Abhaltung der Cholera bezweckenden Maaßregeln, die ganze öſtliche Grenze des Preußiſchen Staats vom Niemen herab, durch ganz Oſt- und Weſt-Preußen, das Großherzogthum Poſen und Schleſien hindurch, bis zu der von Pleß nach Bielitz führenden Straße geſperrt und angeordnet worden, daß auf dieſer ganzen Strecke der Verkehr nur noch über beſtimmte Quarantaineanſtalten ſtatt findet, welche, und zwar für Schleſien in Landsberg, Roſenberger Kreiſes, und zu Berun-Zabrzeg Pleßner Kreiſes, eingerichtet werden. Der Bau derſelben wird, um den Verkehr nicht länger als die dringendſte Nothwendigkeit es erheiſcht, zu hemmen, mit allem Eifer betrieben. Bis er beendigt iſt, welches in ungefähr 10 Tagen der Fall ſeyn wird, bleibt die Grenze für Menſchen, Fuhrwerk und Waaren gänzlich geſchloſſen, und nur der Eingang von Briefen geſtattet, welche unter den vorgeſchriebenen Vorſichtsmaaßregeln in Empfang genommen und nach erfolgter Durchſtechung und Durchräucherung weiter befördert werden. Um eine

genaue Sperre der Grenze durchzuführen, an welcher zu dem Ende gleich von Anfang an, von den Bewohnern der Grenzkreise mit dankenswerther Thätigkeit und Aufopferung ein starker und, wie mich eine so eben vollendete Bereisung der ganzen Grenzstrecke überzeugt hat, dem Zweck der Sicherstellung gegen jede Einschleppung des Ansteckungsstoffs entsprechender Cordon gebildet worden war, sind nach der Anordnung des Königl. Hochlöblichen General-Commandos, die erforderlichen Truppenabtheilungen an die Grenze abgerückt, welche alle einzelne Communikationspunkte besetzen, die Verbindung zwischen derselben fortwährend bei Tag und Nacht durch Patrouillen controlliren, jeden Eintritt-Suchenden zurück, oder in die nächste Quarantaine-Anstalt zu Landsberg oder Berun-Zabrzeg verweisen, und jeden, der solcher Weisung ungeachtet, willkührlich einzudringen versuchen sollte, mit Gewalt zurückzutreiben und äußersten Falls, niederzuschießen den Befehl haben. Dieser an der äußersten Grenze gebildete Cordon wird durch andere in zweiter und dritter Linie aufgestellte Truppenabtheilungen unterstützt.

Möge es diesen Vorkehrungen und der nachdrücklichsten Handhabung der Quarantaine-Anstalten gelingen, die verheerende Krankheit, wenn sie sich weiter nach Westen ziehen sollte, auch ferner von unserm blühenden Vaterlande abzuhalten und möge diese Bekanntmachung und die Versicherung, daß schon um der möglichsten Sicherstellung willen, jede besorgliche Nachricht unverweilt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden würde, überall die eben so irrigen, als namentlich bei der Nähe des den 2ten Juny beginnenden und nicht die allermindeste Beschränkung erleidenden hiesigen Wollmarkts den Verkehr aufs äußerste gefährdenden Gerüchte widerlegen, welche über das Erscheinen ansteckender Krankheitsformen in unserer Mitte hier und dort umlaufen, aber durchaus ungegründet sind. Breslau, den 17. May 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und
Ober-Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) von Merckel.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 54.

Wegen Veränderung eines Jahrmarkts-Termins zu Freystadt.

Durch einen Irrthum ist der auf Dienstag nach Trinitatis dieses Jahres zu Freistadt einzutreffende 2te Jahrmarkt den 7. Juny d. J. im Frankfurter Kalender angesetzt worden.

I. G. 1479.

Dieſer Tag trifft indeß auf den
31. dieſes Monats,
welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.
Liegnitz, den 3. Mai 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Steinkohlen-Speditionsanſtalt zu Mattſch betr.

Die bisher unmittelbar durch die Königl. Bergwerks-Behörde verwaltete Spedition von Steinkohlen und Cokaks zu Mattſch an der Oder, iſt als ein gewerkſchaftliches Etabliſſement einem von den betheiligten Gewerkſchaften gewählten Comite zu eigner Verwaltung übergeben worden, an welchen Zuſchriften unter der Addreſſe ſeines hierzu beſtimmten Mitgliedes, des Königl. Commerzien-Rathes Herrn Treutler zu Neu-Weisſtein bei Waldenburg zu richten ſind; wovon das commerzirende Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Brieg, den 6. Mai 1831.

Königl Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schleſiſchen Provinzen.

Warnungs-Anzeige.

Der Inwohner Gottlieb Wehner zu Ludwigsdorf, Schönauer Kreiſes, lebte mit ſeiner Ehefrau in Unfrieden. Zu große Ungleichheit des Alters dieſer Ehegatten, Vorſpiegelungen des erſtern in Betreff ſeiner Vermögens-Verhältniſſe und nachherige Enttäuſchung der letztern, hatte ihn vorzüglich herbeigeführt.

Nach dem wiederholte Verſuche der verehelichten Wehner, ihren Ehemann durch Gift zu tödten, fruchtlos geblieben waren, wurde auf weiteres Anrathen einer Bekannten der Wehner verabredet, deren Ehemann zu erdroſſeln und ſodann aufzuhängen um den Schein zu geben, als habe er durch Selbſtmord geendet.

Der Häusler Johann George Weiß in dem benachbarten Dorfe Neuſtechow ließ ſich durch Verſprechungen willig finden, an dieſem Morde Theil zu nehmen und von ihm, dem Geliebten der ꝛc. Wehner unter Mitwirkung eines Dritten wurde dieſer Mord in der verabredeten Art wirklich vollführt.

Gewiſſens-Angſt trieb einen Mitſchuldigen an, das verübte Verbrechen zu entdecken, die Schuldigen wurden zur Kriminal-Unterſuchung gezogen und Inquiſit Weiß nach dem in 1ter Inſtanz ergangenen und Allerhöchſt beſtätigten Erkenntniſſe des zweiten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schleſien zu Breslau zur Todesſtrafe des Beils verurtheilt.

Dieſe Strafe iſt heute an dem Inquiſiten Weiß vollſtreckt worden.

Drei der Mitſchuldigen ſind theils durch Selbſtmord vor ihrer Verhaftung, theils eines natürlichen Todes in dem Gefängniſſe geſtorben; die Ein-

quisitin, die verehlicht gewesene Johanne Christiane Wehner geborne Borrmann aber, büßt wegen Einverständniß und Mitwirkung zu der Ermordung, auch früher versuchten Vergiftung ihres Ehemannes, 25jährige Zuchthausstrafe.

Jauer, den 26. April 1831.

Das Königl. Landes-Inquisitoriat.

Lieferungs-Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an Butter, Kohlrüben, Graupe und Kartoffeln bei hiesiger Strafanstalt, soll anderweit auf ein Jahr an den Mindestfordernden verdungen werden, und ist hierzu ein am 26sten Mai d. J., Nachmittags um 1 Uhr in hiesiger Amtskanzlei abzuhaltender Licitations-Termin angesetzt worden.

Kautionsfähige Lieferungslustige werden daher aufgefordert, zu diesem Termine zu erscheinen, und in demselben ihre Gebote abzugeben, da Nachgebote unberücksichtiget bleiben.

Die mit der Lieferung verbundenen Bedingungen sind schon vor dem Termine jeden Wochentag von dem Rendanten der Strafanstalt zu erfahren.

Görlitz, den 1. Mai 1831.

Königliche Zuchthaus-Direction.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliche Handlungen.

Historische Nachrichten aus dem Regierungs-Bezirk für den Monat April d. J.

Eine Frauensperson aus dem Städtchen Halbau, Sagauer Kreises, machte in der Nacht vom 28. zum 29. März den Versuch, sich in dem bei dem Dorfe Halbau, Ober-Lausitzschen Antheils, befindlichen Mühlenteiche zu ertränken. Der eben die Dorfwache habende Dienstknecht des Bauer Markisch, Namens Gottfried Schade, wurde solches gewahr, sprang dieser unglücklichen Person bis an den Hals ins Wasser nach, und rettete sie mit eigener größter Lebensgefahr.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Am 13. April früh entstand, wahrscheinlich durch Verwahrlosung, Feuer in dem Amtsdorfe Lerchenberg, Glogauschen Kreises, wodurch 2 Bauern und 14 andere Besitzer kleiner Rustikalstellen ihrer Wohn- und Wirthschaftsgebäude, so wie des größten Theils ihrer Wirthschaftsgeräthe beraubt wurden.

In der Nacht vom 2. zum 3. April brannten in Petersdorf, Sprottauschen Kreises, 3 Gärtner- und 7 Häusler-Possessionen ab. Die Entstehungs-Ursache hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen.

Am 12. April zündete der Blitz in einer Häuslerstelle zu Parth, Bunzlauer Kreises, welche nebst einer andern vom Flugfeuer ergriffenen Häusler-Possession in Asche gelegt wurde.

Außerdem sind abgebrannt:

zwei Häuslerstellen in Ober-Zodel, Görlitzschen Kreises,
zwei Wohnhäuser zu Dittersbach, Landeshutschen Kreises,
das Dominium Grünthal bei Liegnitz mit seinen sämmtlichen Gebäuden, exclusive des Wohnhauses und der Stallung,
die sogenannte Dorfmühle zu Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises,
ein Wohnhaus in dem Städtchen Schönberg, Laubaner Kreises,
eine Häuslerstelle zu Hennersdorf und eine dergleichen zu Ullersdorf, im Löwenbergschen Kreise,
eine Gärtnerstelle in Groß-Logisch, Glogauschen Kreises, und
eine Häuslerstelle zu Reichenbach, Saganer Kreises.

Die Ursachen der Entstehung dieser Brände sind meist unermittelt geblieben.

Im Laubaner Kreise wurde in zwei Ortschaften dreimal durch boshafte Hand Feuer angelegt, das Brandunglück jedoch überall durch schnelle Hülfe noch abgewendet. Die Frevler haben noch nicht entdeckt werden können.

In der Nacht zum 1. April, als am Charfreitags Morgen, gingen 2 Frauenspersonen aus der Stadt Naumburg am B. auf dem Terrain der Probstei Naumburg an den sogenannten Briesnitzbach, um wie man vermuthet — aus abergläubischer Absicht, Wasser zu schöpfen. Die eine derselben glitt am Ufer aus und fiel in den dort tiefen Bach: die andere, außer Stande, sie zu retten, eilte um Hülfe herbeizuholen; als jene jedoch aus dem Wasser herausgezogen wurde, war sie bereits ertrunken.

Zu Waldau, Bunzlauer Kreises, hatten 2 Kinder des herrschaftlichen Brenners von einer Wasserschierlings-Wurzel genossen; sie bekamen heftiges Erbrechen, worauf das 5jährige Kind starb, das ältere aber durch ärztliche Hülfe am Leben erhalten wurde.

Ein ähnlicher Unglücksfall ereignete sich zu Rothenburg in der Oberlausitz, woselbst von 2 Kindern, welche gemeinschaftlich von einer solchen Wurzel genossen hatten, das ältere starb, das jüngere aber gerettet und wieder hergestellt wurde.

In Weissig, Sprottauer Kreises, wurde am 21. März ein 9jähriges Kind von einem tollen Hunde gebissen. Durch die angewendete ärztliche Hülfe scheint indeß die Gefahr für das Wohl des Kindes abgewendet zu seyn.

Zu Giersdorf, Hirschbergschen Kreises, verunglückte ein 16jähriger Knabe beim Steinsprengen, indem er durch einen zu zeitig losgegangenen Schuß am Kopfe so sehr verletzt wurde, daß er 4 Stunden darauf starb.

Ertrunken sind 3 Kinder in 3 verschiedenen Ortschaften, und todt gefunden wurden in Flüssen und Gräben 3 Personen.

Von 10 Individuen, welche in dem verflossenen Monat ihr Leben selbstwillig ein Ende machten, hat das eine sich erschossen, 3 andere ertränkten und 6 erhingen sich.

In der Nähe von Deutsch-Wartenberg wurden am 12. April zwei Viehhändler im Walde von einem versteckten Raubmörder durch einen Schuß niedergestreckt. Einer der Angefallenen wurde auf der Stelle getödtet, der andere so schwer verwundet, daß er 18 Stunden darauf verschied. Der Mörder, der an Vollziehung des Raubes gehindert wurde, entsprang. Ein dienstloser Jäger ist als der That verdächtig, zur Haft gebracht.

Am 10. April Abends wurde ein Häusler zu Flinsberg, Löwenbergschen Kreises, von einem Inlieger aus Alt-Scheibe, Lauban er Kreises, so unglücklich auf die Steine vor dem Gerichtskretscham hingeworfen, daß er auf der Stelle todt liegen blieb. Der Thäter ist bereits dem Criminal-Gericht überliefert.

Im Lübener Kreise wurde am 14. April bei hellem Tage ein gewaltsamer Straßenraub an einem 16jährigen Mädchen aus Hummel durch 2 bis jetzt noch nicht ergriffene Böswichter verübt.

Zu Lüben fand man in dem sogenannten Kühbach ein unausgetragenes Kind, dessen Mutter noch nicht entdeckt ist.

Liegnitz, den 4. May 1831.

Königliche Preuß. Regierung.

Den Wollmarkt zu Stettin betreffend.

Auf unmittelbaren Antrag des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Pommern gelangt nachstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der dabei betheiligten Bewohner des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks mit dem Bemerken: daß auf dem letztern Wollmarkt zu Stettin circa 20,000 Centner Wolle gekommen und fast sämmtlich vortheilhaft verkauft worden sind.

Liegnitz, den 3. Mai 1831.

Die Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hiesige Wollmarkt wird, in diesem Jahre, wiederum in den Tagen 14, 15, 16. Juny stattfinden.

Derselbe trifft zwischen den Breslauer, der bereits am 6. Juny beendigt seyn wird, und den Berliner Wollmarkt, der mit dem 19. Juni beginnt, so, daß also bequeme Zeit bleibt, sowohl für Käufer, um noch von Breslau hierher zum Markte zu kommen, als auch für Verkäufer und Käufer, um noch den zu Berlin zu besuchen, wenn sie Veranlassung dazu haben sollten.

Die erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden auch diesmal getroffen und die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser hieselbst, werden mit ausreichenden baaren Fonds versehen seyn, um jedem Zahlungs-Bedürfniß und den Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Vortheile aus der Lage des Orts auch für das Wollgeschäft, vornämlich, daß der Transport der Wolle unmittelbar von hier ab durch große Seeschiffe, die Oder hinunter, über See, und durch verdeckte große Kähne, stromaufwärts nach den Bestimmungs-Orten, erfolgen kann, dürfen wir als schon

genugsam bekannt annehmen; und, indem wir hoffen, daß auch der diesjährige Markt, Käufern und Verkäufern gewünschte Befriedigung gewähre, laden wir hierdurch zum frequenten Besuche desselben ein.

Stettin, den 19. April 1831.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Ebert. D. W. Schultze. Gribel. Lemonius.
v. Dewitz. Müller. Rumschöttel.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 28. Mai 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Einsetzung einer Immediat-Commission zur Abwehr der Cholera.

Seitdem die unter dem Namen Cholera morbus bekannte Krankheit mehrere Gegenden des russischen Reichs befallen hatte und eine Annäherung an die Preuß. Staaten zu besorgen war, wurden, auf besondern in Allerhöchst Landesväterlicher Fürsorge erlassenen Befehl Seiner Majestät des Königs, von den unterzeichneten Ministern Veranstaltungen getroffen, um durch die Beobachtungen und Untersuchungen abgeschickter Sachverständigen an Ort und Stelle die Natur des Uebels genau zu erforschen und im Voraus die Maaßregeln zu ermitteln, durch welche die Krankheit von den Grenzen abzuhalten, und, im Falle solches nicht zu verhüten seyn sollte, die bestmöglichsten Einrichtungen zu ihrer kräftigen Unterdrückung vorzubereiten.

Eine Commission aus Räthen der Ministerien und aus Aerzten hat sich mit den Vorarbeiten für diesen Zweck thätigst beschäftigt, und da nunmehr der Ausbruch der Krankheit im Königreiche Polen nicht mehr zu bezweifeln ist, so haben Seine Majestät zu beschließen geruhet, daß die eingeleiteten Vorkehrungen sofort in Wirksamkeit treten sollen, auch Höchstdero General-Adjutanten, den Generalmajor von Thile an die Spitze der unmittelbar bestätigten Commission gestellt und dieselbe mit der Ausführung sämmtlicher Maaßregeln, welche sich auf die Abwendung und Unterdrückung der Cholera beziehen, dergestalt beauftragt, daß sie, zur Vermeidung jeder Verzögerung, unabhängig von der Einwirkung der verschiedenen Ministerial-Ressorts und des für die gewöhnliche Verwaltung vorgeschriebenen Geschäftsganges, nach selbstständig zu fassenden Beschlüssen mit raschen Verfügungen überall einschreiten, wo und wie die wechselnde Lage der Umstände es nöthig macht.

Durch die Organisation dieser Commission und die ihr beigelegte Authorität, durch eine strenge, militairisch unterstützte Grenz-Sperre, durch die

Anlegung der erforderlichen Quarantaine-Anstalten für Reisende, durch Einrichtung zur Reinigung der Sachen, welche die Ansteckung verbreiten könnten und durch die Bekanntmachung ärztlicher Vorschriften über das Verhalten der Einwohner bedrohter Gegenden, so wie über das Heil-Verfahren bei eintretender Krankheit ist zur Sicherheit des Staates und seiner Einwohner Alles angeordnet, wovon unter dem Schutze des Höchsten ein günstiger Erfolg sich hoffen läßt.

Die spezielle Ausführung dieser Anordnungen erfolgt vorschriftsmäßig durch die Ober-Präsidenten, die in der Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt, sowohl von den commandirenden Generalen mit dem Beistande der bewaffneten Macht, als von der Immediat-Commission durch schnelle und kräftige Anwendung aller der Central-Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel mit unabläßiger Aufmerksamkeit unterstützt und durch sorgfältige Communicationen in übereinstimmender Wirksamkeit werden erhalten werden.

Von allen untergeordneten Civil- und Militair-Behörden, denen in ihren einzelnen Ressorts ein thätiges Einschreiten zur Pflicht gemacht ist, wird, wie von sämmtlichen Einwohnern, die pünktlichste Befolgung der ertheilten Vorschriften mit Zuversicht und Vertrauen erwartet.

Die unterzeichneten Minister beeilen sich, zur möglichsten Beruhigung über die Besorgnisse, welche die Nachrichten von der Verbreitung der Cholera im Königreiche Polen erregt haben möchten, diese Allerhöchsten Anordnungen, und die in deren Verfolg getroffenen Maaßregeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. May 1831.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. Freiher von Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei
gez. Freih. von Brenn.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 54.

Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude ꝛc. zu Nümbrecht, Regierungs-Bezirks Cölln.

I. C. 2365.

In Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegeiten, ingleichen des Innern und der Polizei vom 22. vor. Mts., wonach zum Wiederaufbau der, zu Nümbrecht, Regierungs-Bezirks Cölln, abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude und zur Wiederherstellung der, bei diesem Brände beschädigten Kirche, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in der Preußischen Monarchie, Behufs Unterstützung der armen, durch das sie wiederholt betroffene Brandunglück von Mitteln zum Retablissement der eingeäscherten Kirchen- und Schulgebäude ganz entblößten Gemeinde, bewilligt worden; und in Folge eines diesfälligen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 9. d. Mts., bringen Wir dies zur Kenntniß der Einwohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks und beauftragen die Herren Landräthe und die Her-

ren Superintendenten, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingehenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen Acht Wochen, an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 13. May 1831.

No. 56.

Verlegung des diesjährigen Juny-Jahrmarkts der Stadt Lähn.

I. G. 1612.

Aus bewegenden Gründen ist resolvirt worden, es geschehen zu lassen, daß der im Monat Juny d. J. eintreffende Jahrmarkt zu Lähn, nicht zu dieser Zeit, sondern den 17ten und 18ten July d. J. abgehalten werden darf, wovon das handeltreibende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Liegnitz, den 16. May 1831.

No. 57.

Betr. die Schutzpocken-Impfung, insbesondere bei schon Vaccinirten.

I. P. 4269.

Es sind vor Kurzem wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß Erwachsene, welche sich durch eine frühere, für vollständig gelungen erachtete Impfung gesichert glaubten, dennoch von den, wenn gleich durch den unvollständigen Schutz gemilderten, Pocken befallen sind.

Solche Fälle sind nicht geeignet, einen Verdacht gegen die Schutzkraft der Kuhpocken-Impfung zu begründen; denn eine an sich selbst vollkommen schützende Maaßregel kann in einzelnen Fällen einen unvollständigen Schutz gewähren, lediglich aus dem Grunde, weil dieselbe nicht in dem genügenden Maaße zur Ausführung gelangt ist.

Die Wiederholung der Impfung bietet ein einfaches und gefahrloses Mittel dar, um

a. zur Ueberzeugung zu gelangen, ob die Impfung vollständig gewesen oder nicht, und
b. im letztern Falle den mangelnden Schutz zu erlangen.

Vernünftigerweise sollte Jeder, der nicht erweislich die wahren Menschenpocken überstanden hat, und nur einmal mit Kuhpockenstoff geimpft ist, von diesem Mittel Gebrauch machen.

Die Einsassen werden deshalb zu ihrem eigenen Besten hierdurch aufgefordert, jetzt, wo in allen Bezirken das Impfgeschäft betrieben wird, von der Wiederholung der Impfung bei sich und ihren Angehörigen Gebrauch zu machen; und von den Behörden erwarten Wir, daß sie diese Maaßregel mit der Sorgfalt, welche die Wichtigkeit des Zwecks fordert, befördern werden.

Liegnitz, den 18. Mai 1831.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung auf der Strecke von Landeshut zur Böhmischen Grenze.

Auf der Straße von Breslau über Schweidnitz nach Böhmen ist für die Benutzung der 3263 Ruthen langen Chaussee-Strecke von Landeshut bis zur Grenze, bisher das Chausseegeld bei der Empfangs-Stelle zu Reichhennersdorf vor- und rückwärts für 1 Meile, und bei der Empfangs-Stelle zu Dittersbach gleichfalls für 1 Meile, jedoch nur in einer Richtung, erhoben worden.

In Folge der Regulirung der Chausseegeld-Erhebungsweise auf dieser Straße hat das Königliche Finanz-Ministerium bestimmt, daß das Chausseegeld fortan bei der Empfangs-Stelle zu Reichhennersdorf nach wie vor für 1 Meile in beiden Richtungen, bei der Empfangs-Stelle zu Dittersbach aber nur für ½ Meile, jedoch gleichfalls in beiden Richtungen erhoben werden soll.

Indem ich diese Bestimmung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringe, bemerke ich, daß die Erhebung danach vom 1. Juni d. J. ab, beginnen wird. Breslau, den 16. Mai 1831.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath
Wendt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Veräußerung mehrerer Etablissements von den dismembrirten Vorwerken Poladowo, Starkowo u. Scheuawe, im Domainen Amt Altkloster betreffend.

Folgende, bei der Dismembration der Vorwerke Poladowo, Starkowo und Scheuawe, Domainen-Amts Altkloster, gebildete Haupt-Etablissements nebst dem entsprechenden Theil der diesjährigen Erndte, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation, unter den im Termin vorzulegenden nähern Bedingungen veräußert werden.

1. Etablissement Poladowo im Kostener Kreise, 1 Meile von der Stadt Kosten und ½ Meile von der Stadt Schmiegel entfernt.

Dasselbe erhält von den zum bisherigen Vorwerk gehörigen Gebäuden, das Wohnhaus und die nöthigen Wirthschafts-Gebäude, und nach dem Separations-Plan

3	Morgen	160	QRuthen	Hof- und Baustellen,
271	"	126	"	Acker,
—	"	127	"	Wiesen,
27	"	26	"	Hutung,
10	"	111	"	Unland,
314	Morgen	40	QRuthen.	

Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld beträgt 920 Rthlr.
Die jährliche unablösliche Grundsteuer beträgt . . 27 Rthlr.
Der jährliche ablösliche Domainen Zins . . . 90 Rthlr

2. Etablissement Starkowo, im Bomster Kreise, 3 Meilen von Fraustadt, 5 Meilen von Glogau belegen, erhält die bisherigen Vorwerks-Gebäude, und nach dem Separations-Plan

1	Morgen	90 QRuthen	Hof- und Baustellen,
1	"	35 "	Gartenland,
162	"	165 "	Acker,
24	"	68 "	Wiesen,
11	"	85 "	Hutung,
3	"	92 "	Unland,

Summa 204 Morgen 176 QRuthen.

Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld beträgt 440 Rthlr.
Die jährliche unablösliche Grundsteuer beträgt . . 13 Rthlr.
Der jährliche ablösliche Domainen-Zins . . . 43 Rthlr.

3. Etablissement Schemanze, im Bomster Kreise, dicht an der Schlesischen Grenze, 3 Meilen von Fraustadt belegen, erhält die der Landsache entsprechenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und nach dem Separations-Plan

1	Morgen	89 QRuthen	Hof- und Baustellen,
—	"	127 "	Gartenland,
115	"	21 "	Acker,
1	"	147 "	Wiesen,
30	"	133 "	Hutung,
5	"	24 "	Unland,

zusammen 155 Morgen 1 QRuthen.

Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld beträgt 200 Rthlr.
Die jährliche unablösliche Grundsteuer beträgt . 6 Rthlr.
Der ablösliche Domainen-Zins . . . 21 Rthlr. 15 Sgr.

Außer den verbezeichneten Grundstücken erhalten die Etablissements noch bei der jetzt in der Ausführung begriffenen Separation der betreffenden Theile des Obra-Bruchs, Wiesen, deren Umfang und Zins in den im Lizitations-Termin vorzulegenden Bedingungen werden bezeichnet werden.

Die Hälfte des Einkaufsgeldes und eine halbjährige Grundsteuer- und Grundzins-Rate muß vor der Uebergabe der resp. Etablissements, die andere Hälfte des Einkaufsgeldes muß binnen Jahresfrist gezahlt, und bis dahin vom 1. July d. J. ab, mit 5 Prozent verzinset werden.

Wir haben zur Veräußerung dieser Etablissements einen Termin auf den

20. Juni d. J. früh um 10 Uhr

in dem Amts-Hause zu Altkloster vor dem Oekonomie-Kommissarius Zimmermann angesetzt, und bemerken dabei, daß Jeder der zum Gebot gelassen werden will, sich über seine Besitzfähigkeit und über sein Vermögen ausweisen,

und daß der Meistbietendgebliebene für sein Gebot, im Termin Sicherheit bestellen muß.

Posen, den 16. Mai 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ob.-Landesgerichts-Referendarius Demisch ist zum Referendariat bei der Königl. Regierung zu Liegnitz zugelassen worden.

Der Candidat der Theologie Franz wurde als Pastor in Kunzendorf unterm Walde, Löwenbergschen Kreises, bestätiget.

Außerdem erhielten die Bestätigung:

der bisherige landräthliche Privat-Sekretair Lange als Cämmerer beim Magistrat zu Sagan;

der Kaufmann Seydel zu Grünberg anderweitig als Rathsherr beim dortigen Magistrats-Collegio;

der Leder-Fabrikant Jäckel, der Kassen-Rendant Kiehlmann, der Bäcker Strecker und Tuchmacher-Meister Wernitzer als Rathmänner beim Magistrat in Bolkenhayn;

der zeitherige Cantor zu Storchnest Linke, als Cantor und Schullehrer in Neustädtel;

der Schuladjuvant Hirche als Organist und Schullehrer in Kieslingswalde und Stolzenberg, Görlitzschen und Laubanschen Kreises;

der Adjuvant Rau zum Schulgehülfen in Ochelhermsdorf, Grünbergschen Kreises;

der Seminarist Hirsch zum Schuladjuvanten in Groß-Hartmannsdorf, und der bisherige dortige Adjuvant Neumann als Cantor und Schullehrer in Rückersdorf, Sprottauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Schrift: „Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie."

Von der auf Allerhöchsten Befehl abgefaßten Schrift:

Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie,

ist das Exemplar zu 1 Sgr. in der Buchhandlung Graß-Barth & Comp. in Breslau zu haben.

Liegnitz, den 25. May 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 4. Juny 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Veräußerung mehrerer Etablissements von den dismembrirten Vorwerken Poladowo, Starkowo u. Schenawe, im Domainenamt Altkloster betreffend.

Folgende, bei der Dismembration der Vorwerke Poladowo, Starkowo und Schenawe, Domainen-Amts Altkloster, gebildete Haupt-Etablissements nebst dem entsprechenden Theil der diesjährigen Erndte, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation, unter den im Termin vorzulegenden nähern Bedingungen veräußert werden:

1. Etablissement Poladowo im Kostener Kreise, eine Meile von der Stadt Kosten und $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt Schmiegel entfernt.

Dasselbe enthält von den zum bisherigen Vorwerk gehörigen Gebäuden, das Wohnhaus und die nöthigen Wirthschafts-Gebäude, und nach dem Separations-Plan

3	Morgen	160	QRuthen Hof- und Baustellen,
271	"	126	" Acker,
—	"	127	" Wiesen,
27	"	26	" Hutung,
10	"	111	" Unland,
314	Morgen	10	QRuthen.

Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld beträgt 920 Rthlr.
Die jährliche unablösliche Grundsteuer beträgt . . 27 Rthlr.
Der jährliche ablösliche Domainen-Zins . . . 90 Rthlr.

2. Etablissement Starkowo, im Bomster Kreise, 3 Meilen von Fraustadt, 5 Meilen von Glogau belegen, erhält die bisherigen Vorwerks-Gebäude, und nach dem Separationsplan

1	Morgen	90	QRuthen Hof- und Baustellen,
1	"	36	" Gartenland,
Latus 2	Morgen	126	QRuthen.

Transport	2	Morgen	126	QRuthen
	162	"	165	" Acker,
	24	"	68	" Wiesen,
	11	"	85	" Hutung,
	3	"	92	" Unland,
Summa	204	Morgen	176	QRuthen.

Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld beträgt 140 Rthlr.
Die jährliche unablösliche Grundsteuer beträgt . . 13 Rthlr.
Der jährliche ablösliche Domainen-Zins . . . 43 Rthlr.

3. Etablissement Schenawe, im Bomster Kreise, dicht an der Schlesischen Grenze, 3 Meilen von Fraustadt belegen, erhält die der Landfläche entsprechenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, und nach dem Separations-Plan

1	Morgen	89	QRuthen	Hof- und Baustellen,
—	"	127	"	Gartenland,
115	"	21	"	Acker,
1	"	147	"	Wiesen,
30	"	133	"	Hutung,
5	"	24	"	Unland,
zusammen 155		Morgen	1	QRuthe.

Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld beträgt 200 Rthlr.
Die jährliche unablösliche Grundsteuer beträgt . 6 Rthlr.
Der ablösliche Domainen-Zins . . . 12 Rthlr. 15 Sgr.

Außer den vorbezeichneten Grundstücken erhalten die Etablissements noch bei der jetzt in der Ausführung begriffenen Separation der betreffenden Theile des Obra-Bruchs, Wiesen, deren Umfang und Zins in den im Lizitations-Termin vorzulegenden Bedingungen werden bezeichnet werden.

Die Hälfte des Einkaufsgeldes und eine halbjährige Grundsteuer- und Grundzins-Rate muß vor der Uebergabe der resp. Etablissements, die andere Hälfte des Einkaufsgeldes muß binnen Jahresfrist gezahlt, und bis dahin vom 1. July d. J. ab, mit 5 Prozent verzinset werden.

Wir haben zur Veräußerung dieser Etablissements einen Termin auf den

20. Juni d. J. früh um 10 Uhr

in dem Amtshause zu Altkloster vor dem Oekonomie-Kommissarius Zimmermann angesetzt, und bemerken dabei, daß Jeder der zum Gebot gelassen werden will, sich über seine Besitzfähigkeit und über sein Vermögen ausweisen, und daß der Meistbietendgebliebene für sein Gebot, im Termin Sicherheit bestellen muß.

Posen, den 16. Mai 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Schmidt, zeither zu Schönborn bei Züllichau, wurde als evangelischer Pfarrer in Rothenburg an der Oder, und der Candidat der Theologie Klein als Pastor an der evangelischen Kirche zu Wederau, Bolkenhaynschen Kreises, angestellt.

Der Pächter der Schönbrunn-Briesnitzer Königlichen Domainen-Amts-Güter, Ober-Amtmann Rothenbach, wurde anstatt des bisherigen Administrators Hanke zum Polizei-District-Commissarius im Saganschen Kreise ernannt.

Der bisherige Schuladjuvant Milke zu Kaiserswaldau erhielt die Bestätigung als Lehrer an der Elementarschule zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Der Kirche zu Ullersdorf bei Goldberg ist von den Gemeindegliedern, als dankbares Andenken an die vorjährige Jubelfeier der Augsburgschen Confession, ein neuer Taufstein mit einem Kostenaufwande von 24 Rthlr. verehrt, und von dem ehemaligen Bauergutsbesitzer Helmrich zum diesjährigen Bußtage ein Paar Altarkerzen geschenkt worden.

Vermächtnisse.

Der zu Hirschberg verstorbene Oeconom Wendel hatte unter andern auch der dortigen katholischen Schule ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesetzt, dasselbe aber später widerrufen, es ist aber nichts desto weniger dieser Betrag von dem Universalerben für jenen Zweck ausgezahlt worden.

Der zu Falkenberg verstorbene Müllermeister Gringmuth hat der evangelischen Kirche zu Wederau 50 Rthlr vermacht.

Desgleichen die zu Schmiedeberg verstorbene Kaufmanns-Wittwe Exner für die dasige evangelische Kirche 200 Rthlr.

Desgleichen der zu Lauban verstorbene Bäckermeister Mildner für das dortige Waisenhaus 3 Rthlr. und zu Allmosen 2 Rthlr.

Der Kirche zu Markliffe wurden

von dem Bürgermeister Weiner	28 Rthlr.
von dem Pastor Brücknerschen Erben . .	4 Rthlr.
von den Schumacher Weberschen Eheleuten	3 Rthlr.

zum Geschenk gemacht.

Der in Görlitz wohnende Herr von Schrickel hat zu Ehren seiner verstorbenen Ehegattin der dortigen Elementarschule 500 Rthlr. und der Armen- und Waisenhauskasse 300 Rthlr. geschenkt.

Der Gedingebauer Gottfried Seeliger zu Köſſlitz hat der evangeliſchen Kirche zu Wendiſch-Oſſig, Görlitzſchen Kreiſes, 150 Rthlr. zur Ausführung einer nöthigen Reparatur vermacht.

Die Bauersfrau Hellwig zu Görliſſelfen, Löwenbergſchen Kreiſes, ſetzte für die evangeliſche Kirche des Orts die Summe von 100 Rthlr. aus.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24

Liegnitz, den 11. Junn 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Eröffnung der wegen der Cholera an der schlesischen Grenze errichteten Contumazanstalten betreffend.

Nachdem meiner Bekanntmachung vom 17. May d. J. zufolge seit dem Ausbruch der Cholera in Warschau die diesseitige Grenze gegen das Königreich Polen, das Gebiet der freien Stadt Krakau und das Königreich Gallizien für den Eingang von Personen, Waaren und Thieren gänzlich geschlossen geblieben ist, hat nunmehr mit dem heutigen Tage der Verkehr über die bei dem Grenz-Zollamte zu Landsberg, Rosenberger, und zu Klein-Chelm bei dem Grenz-Zollamte Berun-Zabrzeg, Plesser Kreises, eingerichteten Kontumaz-Anstalten, während alle übrigen Punkte der oben angegebenen Grenzlinie, nach wie vor gesperrt bleiben, in der Art wieder eröffnet werden können, daß

1) Personen und giftfangende Waaren, als: Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuh-Haare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Lichten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, nach Abhaltung der vorgeschriebenen Contumaz, welche in der Regel 20 Tage dauert, eingelassen werden.

2) Eine Ausnahme hiervon, so daß nur 10tägige Contumaz eintritt, findet einzig in dem Falle statt, wenn durch glaubhafte Gesundheits-Atteste dargethan werden kann, daß die Eingang suchenden Personen und giftfangenden Waaren aus einem Orte kommen, in welchem, wie in dessen Umgegend auf 10 Meilen in der Runde, seit den letzten 20 Tagen die Cholera sich nicht gezeigt hat.

Die Gesundheits-Atteste, durch deren Beibringung der Antrag auf Abkürzung der Contumaz bis auf die Dauer von 10 Tagen begründet werden soll, müssen unter Angabe des Orts und Datums von einem diesseitigen Gesandten oder Consul oder von dem Vorstand der Polizei-Behörde des Orts, von wo die Personen oder Waaren kommen, unter

Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, auch von einem am Orte der Ausfertigung wohnhaften Arzte beglaubigt und zu dem Ende auch mit dessen Amtssiegel versehen seyn. Sie müssen nicht allein ergeben, daß der Gesundheits-Zustand in der Gegend, aus welcher Personen und Waaren kommen, in der oben gedachten Art beschaffen ist, sondern auch den Namen, Vornamen und Stand des Reisenden, dessen Signalement den Ort, woher er kommt, und wohin er reist, den Weg, welchen er einschlagen will und die Art, wie er reist, das diesseitige Haupt-Zollamt, über welches er nach Schlesien einzutreten beabsichtiget, und was der Reisende an Kleidungsstücken, sonstigen Effecten und Fuhrwerk bei sich führt, ausweisen. Insbesondere muß bei giftfangenden Waaren auch die Art derselben, ihre ursprüngliche Abstammung, und ihre Verpakkungsweise, die Anzahl der Colli und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, und das Maaß und Gewicht der Gegenstände angegeben, auch wenn die giftfangenden Waaren nicht sofort zurückgewiesen werden sollen, ausdrücklich bezeugt seyn, daß die Gegenden, aus welchen sie abstammen oder kommen, auf 10 Meilen in der Runde in den letzten zwanzig Tagen, von der noch immer in den östlichen Nachbarstaaten hervortretenden Rinderpest nicht heimgesucht gewesen sind, und daß sie auch unterweges Orte und Gegenden, wo diese Seuche herrscht, nicht berührt haben. Ueberhaupt aber findet ein jedes Gesundheits Zeugniß für Personen, wie für giftfangende Waaren, nur dann Berücksichtigung, wenn es unmittelbar vor der Abreise oder Absendung ausgestellt, jeden Abend visirt und dabei bemerkt ist, daß in der Gegend, durch welcher der Reisende oder die Waare kommt, in den letzten zwanzig Tagen auf zehn Meilen in die Runde, die Cholera sich nicht gezeigt hat.

3) Nichtgiftfangende Waaren werden nach vorschriftsmäßiger Reinigung der Emballage sofort eingelassen. Besteht die Emballage aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen, Stroh, Heu und dergleichen, so wird sie vernichtet und nach Beschaffung einer neuen, die Einfuhr gestattet.

4) Rindvieh und Wollenvieh kann für jetzt, da die Rinderpest in den abgesperrten Gegenden noch immer nicht unterdrückt ist, noch gar nicht eingelassen werden. Dasselbe gilt von Hunden und Federvieh.

5) Anderes kurz- und glatthaariges Vieh, namentlich Schwarzvieh, ist dagegen, wenn es nach Anordnung der Contumaz-Direction gehörig geschwemmt worden, ohne Weiteres einzulassen.

Mit Bezug auf die von den hohen Ministerial-Instanzen ergangene Contumaz-Instruction, auf die Bekanntmachung wegen Einführung der Gesundheitspässe und über das Desinfections-Verfahren vom 5. April d. J., beeile ich mich, diese Bestimmungen, über deren nachdrückliche Handhabung aufs strengste gehalten werden wird, und welche auch den diesseitigen Konsuln in

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 24.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 11. Juni 1831.

Amtliche Bekanntmachungen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den Dienstknecht Carl Friedrich Vetter.

Am 29. v. M. Nachmittags 3 Uhr ist aus hiesiger Custodie, der, wegen gewaltsamen Diebstahls in Criminal-Untersuchung befindliche, unten näher signalisirte, Dienstknecht Vetter, entwichen. Sämmtliche resp. Behörden ersuchen wir daher andurch ergebenst, auf diesen gefährlichen Dieb gefälligst genau vigiliren zu lassen, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und wohlgeschlossen gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Sprottau, den 31. Mai 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Der Dienstknecht Vetter heißt mit Vornamen Carl Friedrich, ist 23 Jahr alt, evangelischen Glaubens, aus Neudorf, Freistädtschen Kreises gebürtig, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat blondes Haar, eine niedrige Stirn, graue Augen, spitze Nase, einen kleinen Mund, schwachen blonden Bart, ovale Gesichtsbildung, und ist von untersetzter Statur, die Haltung seines Körpers ist schlecht, steht mit krummen Knie und läßt den Kopf noch vorn nachläßig hängen.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem alten zerrissenen Hemde, zerrissenen Unterbeinkleidern und mit einer alten schlechten Weste.

Vorladung der unbekannten Kassen-Gläubiger mehrerer zum Geschäftsbereich der Intendantur des 5. Armee-Corps gehörenden Truppentheile und Institute zu Glogau.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz werden alle unbekannte Gläubiger, welche an die Kassen

a. 1ste und 2te und des Füsilier-Bataillons des 6ten Infanterie-Regiments, zu Glogau,
b. des Füsilier-Bataillons 7ten Infanterie-Regiments und des Garnison-Lazareths zu Liegnitz,
c. der 5ten Pionier-Abtheilung in Glogau,
d. der 9ten Invaliden-Kompagnie und des Garnison-Lazareths in Bunzlau, ingleichen der Garnison-Lazarethe in Löwenberg und Sagan,
e. der Garnison-Lazarethe in Lüben, Haynau, Pollwitz und Beuthen,
f. des 1sten Bataillons 6ten Landwehr-Regiments, dessen Cavadron und Artillerie-Kompagnie in Görlitz, so wie des Garnison-Lazareths daselbst,

g. des 2ten Bataillons 6ten Landwehr-Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie in Bunzlau,
h. des 3. Bataillons 6ten Landwehr Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie zu Löwenberg,
i. des 1sten Ulanen-Regiments in Lüben,
k. der Garnison-Kompagnie 18ten Infanterie Regiments in Glogau,
l. des 1sten Bataillons 18ten Landwehr-Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie in Liegnitz,
m. des 2ten Bataillons 18ten Landwehr-Regiments, dessen Escadron und Artillerie-Kompagnie in Glogau,
n. des 1sten Bataillons 3. Garde-Landwehr-Regiments in Görlitz,
o. des allgemeinen Garnison-Lazareths in Glogau,
p. des Proviant-Amts und der Festungsbau-Kasse in Glogau,
q. der Garnison-Verwaltung in Glogau,
r. des Artillerie-Depots in Glogau,
s. der Magistrate zu Liegnitz, Lüben, Haynau, Polkwitz, Beuthen, Sagan, Görlitz, Lauban, Sprottau, Bunzlau und Löwenberg aus deren Garnison-Verwaltung

wegen Lieferung an Materialien und geleisteter Arbeiten aus dem Etats-Jahre vom 1sten Januar bis zum letzten December 1830 Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf

den 8. Juli Vormittags 10 Uhr

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Uechtritz auf dem Ober-Landes-Gericht hieselbst anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarien Wunsch, Neumann und Jüngel vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse abgewiesen und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie contrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Glogau, den 11. März 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verpachtung des Dominial-Vorwerks Nieder-Moys bei Löwenberg.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zur anderweitigen Verpachtung des der hiesigen Kämmerei zugehörigen, Ende May k. J. pachtlos werdenden Dominial-Vorwerks Nieder-Moys ein peremtorischer Termin

auf den 29. Juny c. Vormittags um 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause anberaumt worden ist.

Pachtlustige werden demnach hiermit eingeladen, gedachten Tages und Stunde zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag nach eingeholter Zustimmung der Herrn Stadtverordneten erfolgen soll.

Die Verpachtungs-Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit in unserer Kanzelei eingesehen werden.

Löwenberg, den 30. May 1831.

Der Magistrat.

Holz-Verkauf zu Samitz.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf den 27. Juni c. Nachmittags um 2 Uhr in der Freischoltisei zu Samitz:

1) 29 Schock kiefern Reisig,
2) 35 Klaftern kiefern Stockholz,
3) 12 Klaftern Leibholz,

4) 114 liegende kieferne Stämme, und
5) 6 Schober Späne.

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden sollen, welches Kauflustige hiermit anzeigt

Lüben, den den 26. May 1831.

Das Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herr Carl Ernst Eduard Moritz Sattig ist zum Justiz-Kommissarius bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gerichte und den Untergerichten des Glogauschen Kreises bestellt und verpflichtet worden, welches hiermit zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen des unterzeichneten Gerichts gebracht wird.

Glogau, den 27. May 1831.

Königl. Preuß. Land und Stadt-Gericht.

Verkauf des Gasthofs zum grünen Baum zu Lüben.

Der Gasthof zum grünen Baum daselbst cum appertinentiis taxirt auf 16939 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf., das dazu gehörige Mobiliare nicht mit darunter begriffen, soll in terminis licitationis den 22. August d. J., den 22. Oktober d. J., den 20. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr theilungshalber verkauft werden, welches Kaufluftigen bekannt gemacht wird. Die Taxen können auch in den Amtsstunden eingesehen werden.

Lüben, den 30. May 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf der Gregurckschen Häusler- und Windmühlennahrung zu Schwarmitz.

Von dem Herzoglich von Dinesschen Justiz-Amte daselbst, ist die Gregurcksche Häusler und Windmühlen-Nahrung No. 11. zu Schwarmitz, Grünbergschen Kreises, auf 780 Rthlr. gewürdiget, nothwendig subhastirt und soll der Verkauf den 10. September c. a. auf dem Schlosse zu Schwarmitz an den Meistbietenden bewirkt werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Deutsch-Wartenberg, den 3. Juni 1831.

Verkauf des Brandschen Auenhauses zu Buchwäldchen.

Das auf 55 Rthlr. gewürdigte Auenhaus des verstorbenen Samuel Brand No. 27. zu Buchwäldchen, soll auf Antrag dessen Erben den 11. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr daselbst im herrschaftlichen Wohnhause meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 27. April 1831.

Das Hänelsche Gerichts-Amt von Buchwäldchen.

Bekanntmachung.

Das Dorfgerichtssiegel zu Zeisdorf mit derselben Inschrift und Figur des Landwehrkreuzes versehen, ist aller Vermuthung nach gestohlen worden, welches zu Vermeidung von Mißbrauch hierdurch bekannt gemacht wird.

Sprottau, den 31. Mai 1831.

Königl. Landrath v. Schlopp.

Verkauf der Lorenzschen Häuslernahrung zu Hartau.

Die zum Nachlaß der Johanne Dorothee verw. Schulleher Lorenz geb. Reiman in Hartau gehörige Häuslernahrung, soll in termino den 13. Juli d. J. Nachmittags vor uns im Schloß zu Hartau verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige einladen.

Sprottau, den 20. May 1831.

Das Gerichts-Amt Hartau.

Bekanntmachung.

Der Webergesell Carl Heyn (auch Herzig genannt) aus Silsterwitz, Schweidnitzer Kreises, ist wegen vorsetzlicher Brandstiftung, durch zwei gleichlautende Allerhöchst bestätigte Urtel, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Schweidnitz, den 28. Mai 1831.

Königliches Fürstenthums-Inquisitoriat. Schulze.

Benachrichtigung.

Als Rektor der Schule zu Freystadt ist Herr Kandidat Mende aus Dobritsch gewählt worden. Freystadt, den 7. Juni 1831.

Das evangel. Kirchen-Kollegium zu Freystadt.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

Verkauf der Wassermühle zu Göllschau.

Das Dominium hieselbst ist gesonnen, seine in Nieder-Göllschau gelegene zweigängige Wassermühle an den Meist- und Bestbietenden zu verkaufen, und ladet Kauflustige und Zahlungsfähige ein sich deshalb, am 22. Juni c. selbst bei ihm zu melden.

Göllschau bei Hainau, den 29. Mai 1831.

Das Dominium.

Verpachtung einer Schmiede zu Tirlitz.

Eine massive Schmiede zu Tirlitz, Parchauer Antheils, Lübenschen Kreises, ist täglich zu verpachten bei

Wollfram, Freistellenbesitzer.

Torf-Verkauf.

Auf dem Dom. Klein-Reichen, ist wieder guter trockner Torf zu haben.

Einladung.

Sämmtlichen geehrten Mitgliedern der Liegnitzschen Prediger-Wittwen-Gesellschaft wird hierdurch angezeigt, daß der Termin zur diesjährigen General-Versammlung auf Montag den 27. Juni Vormittags um 9 Uhr angesetzt ist, und werden dieselben daher eingeladen, sich gedachten Tages in der Sakristei der hiesigen P. P. Kirche recht zahlreich einzufinden.

Liegnitz, den 8. Juni 1831.

Müller, Superintendent.

den betheiligten Ländern mitgetheilt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Breslau, am 1 Juni 1831.

Der Königliche wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 58. Die Aufforderung an sämmtliche Einsassen zur Entdeckung der Uebertreter der an der Grenze wegen Abwendung der Cholera getroffenen Verbothe und anderer Sicherheits-Maaßregeln betr.

Zur Verhütung der Einschleppung der Cholera ist angeordnet, daß aus Polen, dem Krakauischen, Gallizien, Oestreichisch Schlesien, Mähren und Böhmen Personen und Gegenstände ohne Ausnahme nur an gewissen Punkten der Grenze und unter Anwendung der erforderlichen gesundheitspolizeilichen Vorsichtsmaaßregeln eingelassen werden sollen.

Das Publikum kann sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben, daß auf diesem Wege die Einschleppung der Cholera möglichst verhütet werden wird; allein die Vorsicht gebietet, auch darauf vorzudenken, daß die an der Grenze getroffenen Anstalten heimlich umgangen und auf diesem Wege die Krankheit eingeschleppt werden könnte.

Unmöglich ist es aber, daß solche Fälle lange unentdeckt bleiben, wenn sämmtliche Einsassen, mit dem so oft bethätigten und nie ohne hinlänglichen Erfolg aufgerufenen Gemeinsin zur Erreichung des auf das Wohl aller gerichteten Zwecks mitwirken.

Aus diesem Gesichtspunkte ergeht deshalb an sämmtliche Einsassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks mit vollem Vertrauen die Aufforderung,

der betreffenden Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, sobald zu ihrer Kenntniß kommt, daß an ihrem Wohnorte sich Personen oder Gegenstände ohne Ausnahme, befinden, welche vor Kurzem aus Polen, dem Krakauischen, Gallizien, Oestreichisch Schlesien, Mähren oder Böhmen eingegangen, oder dessen auch nur verdächtig sind.

Die Ortsbehörden haben, unter Verschweigung des Abfassers solcher Anzeige, jeden solchen Fall nach den ihnen zugegangenen besonderen Instruktionen zu prüfen und polizeilich zu erledigen, ist aber dafür zu sorgen, daß diese Verfügung sämmtlichen Einsassen gehörig bekannt werde.

Liegnitz, den 9. Juny 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veräußerung des zum Domainenamt Altkloster gehörenden Vorwerks Gorsko betr.

Das mit einem massiven, geräumigen, erst vor einigen Jahren neu gebauten Wohnhause versehene, zum Amte Alt-Kloster gehörige, vollständig separirte Königliche Vorwerk Gorsko, im Bomster Kreise, 3 Meilen von Fraustadt belegen, soll in dem auf den

20. Juny d. J. früh um 10 Uhr

vor dem Herrn Oekonomie-Commissarius Zimmermann in dem Amtshause zu Alt-Kloster angesetzten Termine, mit dem zu demselben gehörigen Grund-Inventarium an Saaten und Bestellung, meistbietend verkauft werden.

Zu demselben gehören nach dem Separations-Plan

331 Morg. 1 QR. Acker,
141 „ 124 „ Wiesen,
125 „ 50 „ Räume Hutung.

Ein See unfern des Vorwerks von 33 Morg. 119 QRuthen und die Fischerei auf einem Theile des großen Primenter Sees nebst Fischerhaus.

Das durch die Lizitation zu steigernde Einkaufsgeld beträgt . . . . . 2191 Rthlr. 25 Sgr. 8 Pf.
Die jährliche unablösliche Grundsteuer beträgt 48 „
Der jährliche ablösliche Domainer Zins . . 160 Rthlr. 20 Sgr.

Die speziellen Verkaufs-Bedingungen und die Gebäude-Taxe werden im Lizitations-Termine vorgelegt werden, und wird hier nur bemerkt, daß jeder der zum Gebot gelassen werden will, sich über seine Besitzfähigkeit und über sein Vermögen ausweisen und für sein Gebot im Termine Sicherheit bestellen muß.

Die Hälfte des Einkaufsgeldes muß vor der Uebergabe bezahlt werden, die andere Hälfte binnen Jahresfrist. Posen, den 26. May 1831.

Königl. Preuß Regierung Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Communal-Notizen.

Des Königs Majestät haben unterm 9. Mai allergnädigst geruht, die Wahl des Communal-Landtags des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, durch welche der bisherige Landesbestallte von Oertzen auf Collm, Kreis Hoyerswerda, zum Landesältesten des gedachten Markgrafthums berufen worden ist, zu bestätigen.

Betreffend einen Aufsatz über die Cholera.

Der in der allgemeinen Preußischen Staatszeitung No. 151., 152 und 153. enthaltenen Aufsatz über die jetzt herrschende Cholera von Dr. Fr. J. Behrend erscheint Uns so gehaltvoll und belehrend, daß Wir es für zweckdienlich erachten, ihn mittelst einer Extra-Beilage zu dem gegenwärtigen Amtsblatte *) den Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks mitzutheilen.

Liegnitz, den 8. Juny 1831.

Königliche Regierung.

*) Da, wo es nicht möglich seyn sollte, diese Beilage mit dem gegenwärtigen Amtsblattstück abzusenden, wird solche mit der nächsten Post nachfolgen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Außerordentliche Beilage

zu No. 24. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Ueber die jetzt herrschende Cholera,

von

Dr. Fr. J. Behrend,

praktischem Arzte.

Ueberall fast dreht sich jetzt nur um einen Gegenstand das Gespräch, um die große Plage, die von Asien herübergerückt ist und jetzt vor den Grenzen unseres Vaterlandes steht. Alle gewöhnlichen großen gesellschaftlichen Fragen, Theater, Literatur, Kunst und Politik scheinen in den Hintergrund getreten zu seyn. Es ist, als hätte die Krankheit die Gemüther der Menschen schon moralisch ergriffen, denn Jeder läßt sich über die Cholera hören, Jeder giebt das paroxysmenweise von sich, was er über die Cholera weiß, glaubt und denkt. Die sonderbarsten Ansichten und Urtheile werden denn da zu Tage gefördert, und der praktische Arzt hat seine Noth, in seinem Kreise alle die wirren, trübseligen und komisch zugestutzten Fragen zu beantworten. Dem kann auch kaum anders seyn, da den Laien gewöhnlich die ersten auf den Gegenstand bezüglichen Begriffe durchaus fehlen. Es ist ein wahrer Jammer, Alles das vernehmen zu müssen, was man wirklich vernimmt. Hier quält man sich ab, den Namen Cholera richtig auszusprechen; die Einen sprechen unaufhörlich Cholera, mit langem e, wahrscheinlich weil sie an das Wort choleriſch gewöhnt sind: die Anderen sagen gar Chôlera, mit offenem ô, so daß es wie Kollera klingt und man versucht ist, wenn dabei die Frage aufgestellt wird, ob auch Thiere die Krankheit bekommen, an den Koller zu denken. Dort weiß man sich nicht aus den Begriffen: „epidemisch und kontagiös" herauszufinden, und Viele, die von dem Streite der Aerzte, ob die Krankheit ansteckend sey oder nicht, gehört oder gelesen haben, lassen sich in Erörterungen ein, die, wenn sie auch zu weiter nichts führen, wenigstens sehr langweilig sind. Das Alles möchte noch hingehen und möchte uns durchaus nicht veranlassen, irgend ein Wort zu verlieren, wenn wir nicht wüßten, welche Gewalt heut zu Tage die öffentliche Meinung hat. Alles in der Welt wird bekrittelt und sogar die herrlichen vom Staate mit so großer Umsicht und Kraft an der Grenze getroffenen Maaßregeln entgehen dem Tadel nicht. Eigensucht, Beschränktheit, Dünkel und schwatzhafte Tadelsucht sind die Grundzüge solcher Kritteleien. Die größere Masse hat das innigste und vollste Vertrauen in die Einsicht und väterliche Achtsamkeit der öffentlichen Behörden; nur einzelne Stimmen sind es, die gleich krächzenden Dolen, böses Wetter prophezeien und überall einen Mißklang erregen. Hier hört man

Geſchäftsleute, die von einigen Aerzten vernommen haben, daß die Cholera nicht ansteckend, ſondern auf Witterungsverhältniſſen oder telluriſchen und kosmiſchen Bedingungen beruhend, nicht aufzuhalten ſey, die Grenzſperre als unnütz, als die Induſtrie lähmend, den freien Verkehr ertödtend, jeden Handel unterdrückend und nur ſchlechte Zeiten herbeiführend, tadeln; dort ſieht man Andere, denen ihr weltliches, trocknes, dürres Leben ein Schatz iſt und die in der ganzen weiten Schöpfung nur ſich allein im Auge haben, wie ſie, von der Anſteckungs-Fähigkeit der Cholera überzeigt, ihrer Angſt und Furcht kein Maaß zu geben wiſſen, wie ſie die Atmoſphäre für vergiftet halten, die kein Cordon abſperren könnte, wie ſie jeden Heringsſallat und jede Gurke ſcheu anſehen, wie ſie namentlich durch die nächſte Frankfurter Meſſe, wo viel Volk zuſammenkömmt, geängſtigt werden, und gern, wenn es anginge, Haus und Hof verlaſſen und mit der Schnellpoſt davon jagen möchten. Den Organen der öffentlichen Meinung kömmt es zu, richtigere Begriffe in Umlauf zu bringen und namentlich ſollten Aerzte, denen die Ruhe, die Sicherheit und der Wohlſtand des Vaterlandes am Herzen liegt, nicht in mediziniſchen Zeitſchriften, ſondern in den öffentlichen, Allen zugänglichen Tagesblättern die Anſichten des Volkes zu läutern, und das öffentliche Vertrauen und die Zuverſichten auf die vom Staate durch die an der Grenze getroffenen Maaßregeln gegebene Bürgſchaft zu befeſtigen ſich bemühen. Unterzeichneter, der wohl einige an der ſporadiſchen (gutartigen, hier und da einzeln vorkommenden) Cholera Erkrankte behandelt, aber noch keine epidemiſche Brechruhr ſelber geſehen hat, kann nur das Ergebniß ſeiner Forſchungen, ſeiner Lektüre und der ihm zugekommenen Nachrichten dem Publikum im Umriſſe vorlegen. Er fühlt ſich dazu um ſo mehr berechtigt, da er, als einer der Herausgeber einer mediziniſchen Zeitſchrift (Mediziniſch-chirurgiſche Journaliſtik, in monatlichen Heften von Dr. Behrend und Dr. Moldenhawer in der Enslin'ſchen Buchhandlung) ſtets über jeden mediziniſchen Gegenſtand das Neueſte vom Auslande empfängt. Um die Richtigkeit und Trefflichkeit der vom Staate getroffenen Maaßregeln darzuthun, kömmt es zuvörderſt darauf an, zu erweiſen, daß die Cholera wirklich anſteckend iſt. Iſt dieſes erwieſen, ſo geht auch von ſelbſt daraus hervor, daß nur ſtrenge Abſperrung und genaue Aufſicht gegen die Verbreitung zu ſchützen vermag. Es iſt dieſes aber eine viel ſchwierigere Frage als man glaubt, denn ſie berührt, da man die Natur der Anſteckungsſtoffe überhaupt noch nicht kennt, alle Syſteme und Theorieen der Heilwiſſenſchaft, und Unterzeichneter will daher gern eingeſtehen, daß auch er nur ſeine individuellen Anſichten hier ausſpricht. Es bedünkt ihn, daß die Anſteckungsfähigkeit der jetzigen Cholera-Epidemie am beſten aus dem geographiſchen Verlaufe derſelben ſich erweiſen laſſe; zeigt ſich nämlich in dem geſchichtlichen Umriſſe, den wir hier zu geben die Abſicht haben, daß die Cholera weder an Jahreszeiten, an Klima, an Temperatur, an örtliche Beſchaffenheit, noch an Sitten, Gebräuche und Lebensweiſe der Völker ſich gebunden, ſondern daß ſie nach allen nur möglichen Richtungen, durch die verſchiedenſten Breitegrade und Landſtriche, über die mannigfachſten Völkerſchaften, durch Gebirgsgegenden, Ebenen und Steppen ſich verbreitet habe, ſo wird ſchon daraus zu ſchließen ſeyn, daß die Krankheit anſteckender Natur ſeyn müſſe. Beweiſen wir nun noch ſpeziell, daß ſie vom Lande des Urſprungs ſtets und immerfort beſonders dahin verſchleppt wurde, wohin der Ver-

kehr und Betrieb große Handelsstraßen und Seewege gebahnt und Berührungspunkte eröffnet hat, so wird jener Schluß zur Gewißheit. Keine ansteckende Krankheit, die Pocken und die Syphilis ausgenommen, hat sich über so weite Räume verbreitet, als die Cholera; die orientalische Pest und das gelbe Fieber blieben auf kleinere Strecken beschränkt. Während die orientalische Pest sich höchstens bis zum Wendekreis des Krebses und einige Grade weiter nördlich, und östlich bis zum Kaspischen Meere und Persischen Meerbusen, also über einen Raum von ungefähr 31 bis 32 Breitegraden und 70 Längegraden erstreckte, verbreitete die jetzige Cholera sich von den Molucken bis nach Moskau und Warschau und von der Mitte Afrikas bis nach den Kirgisischen Steppen und China. Indien, oder vielmehr das Land zwischen dem Ganges und dem Euphrat, ist die Heimath der jetzt herrschenden Cholera. In diesem Lande sind Leberkrankheiten, Gallenkrankheiten, Ruhren, Fieber aller Art einheimisch, und sehr häufig kommt dort die Cholera oder Brechruhr vor. Aber so weit die Geschichte der Medizin reicht, scheint letztere Krankheit nur 3—4mal einen epidemischen und ansteckenden Charakter angenommen zu haben, nämlich 1756—1757 in einem bei Arkot versammelten Englischen Heere, ferner 1781—1782 in der zur Austreibung der Engländer aus Pondichery bestimmten Französischen Armee und endlich 1813 in mehreren Englischen Faktoreien und Garnisonen in Indien. Jedesmal blieb die Krankheit glücklicherweise bis auf die nächsten Grenzen beschränkt. Wo und wann die jetzige Epidemie ausgebrochen ist, läßt sich nicht genau nachweisen. Einige wollen behaupten, sie habe seit 1813 im Stillen fortgeglimmt und sey, begünstigt von mehreren Umständen, mehreren sehr nassen Wintern und Sommern, Mißerndten u. dergl. im Jahre 1817 mit erneuerter Wuth hervorgebrochen. Nach dem Berichte eines Englischen Arztes soll der erste Fall am 19. August 1817 Nachmittags in Zillah-Jessore, einer 100 (Engl.) Meilen nordwestlich von Kalkutta belegenen Stadt an einem Mädchen sich ereignet haben, und dann sollen am 20. bereits 27, und am 21. etwa 40 Menschen daselbst an der Cholera gestorben seyn. Gewiß ist es, daß in dieser Gegend die Krankheit im August 1817 zum Vorschein kam, denn sehr bald wüthete sie in dem ganzen Striche zwischen Silhat und Monghir am Ganges und erstreckte sich längs dieses Flusses, indem sie da, wo es Uebergangspunkte gab, oft übersprang nach Kalkutta. Diese Stadt erreichte sie anfangs Septembers 1817 und fand erst jetzt ihren eigentlichen Heerd, denn sie tödtete dort nicht weniger als 200 Menschen wöchentlich. Kaum war sie in dieser volkreichen mit der ganzen Handelswelt in lebhaftem Verkehr stehenden Stadt, so sehen wir sie auch bald mit reißender Schnelligkeit, rechtshin und linkshin, nach allen Richtungen verschleppt.

Betrachten wir Kalkutta als Ausgangspunkt, so können wir den Lauf und die Verbreitung der Krankheit mit Hülfe der Karte genau verfolgen, und wir werden dann bald einsehen, daß es die großen Handelsstraßen und Verkehrwege sowohl zu Lande als zu Wasser waren, denen die Cholera nachging. Wir haben hierbei nur 2 geographische Richtungen von Kalkutta aus zu betrachten, nämlich die Richtung nach Süden und Südost und die Richtung nach Nordwest, denn über die Richtung nach Norden und nach Nordost fehlen uns Thatsachen, weil hier theils Wüsten, Gebirge, Steppen, theils nicht sehr vertraute Asiatische Völkerschaften, von denen wir keine Berichte haben kön-

nen, ſich befinden. 1) Nach Süden, Südweſt und Südoſt drang von Kalkutta aus die Cholera ſehr ſchnell und war am früheſten immer da, wohin der Verkehr zu Waſſer oder zu Lande am lebhafteſten war. Schon im September und Oktober war ſie in faſt allen größeren Städten der Halbinſel, in Nagpur, Aurungabad, Aumenadgar und Punah; ja in Bombay, das doch viel weiter abliegt, wie einige Städte der Küſte von Koromandel, war ſie ebenfalls in der erſten Hälfte des September 1817; dagegen war ſie in Neblore an der Küſte von Koromandel, wo der Verkehr mit Kalkutta geringer iſt, als in Bombay, im Oktober, in Madras im Januar 1818 und erſt im Juni 1818 in Pondicheri, Karnat und Trankebar. Die Straße von Kalkutta nach Lahore iſt zwar ziemlich benutzt, bietet aber doch nicht ſo ſchnellen Verkehr als die Küſtenſtädte und Häfen dar; auf dieſer Straße ging die Krankheit Schritt vor Schritt von Kalkutta nach Allahabad, verbreitete ſich dann zwiſchen dem Jumna und Ganges nach Zeypur, erſchien in Delhi und erreichte endlich Lahore im März 1818. Viel leichter war die Bewegung der Krankheit nach Süden und Südoſt, weil hier ihre Verſchleppung durch Schiffsverkehr begünſtigt wurde. Deshalb ſehen wir der Reihe nach auch immer die vorzüglichſten Häfen, die beſuchteſten Inſeln zuerſt von ihr ergriffen, und zwar nicht immer der geographiſchen Entfernung gemäß, ſondern oft um ſo früher, je beſuchter der Hafen oder die Inſel iſt. So erſcheint die Krankheit in Zeylon ſchon 1818 und in Trivanderam und in Kalikut, obgleich dieſe noch auf der Halbinſel und alſo viel näher liegen, erſt 1819. Kaum war die Krankheit in Zeylon, ſo ſehen wir ſie auch bald in denjenigen Gegenden, die mit dieſer Inſel in ſehr lebhaftem Verkehr ſtehen, und theils dieſer Verkehr, theils aber auch die größere oder geringere Entfernung giebt den Maaßſtab ab, wie früh die Cholera jedesmal erſchien. In Isle de France und Bourbon, dieſen 2 großen Stationen für die Fahrt von Oſtindien nach Europa, war die Krankheit, obgleich ſie in ziemlich großer Entfernung liegen, ſchon 1819, und an der Küſte von Zanguebar und auf den Kobras-Inſeln, wohin nur Küſtenhandel ſtatt findet, war ſie, obgleich dieſe Gegenden näher nach Oſtindien zu liegen, erſt 1820 und 1821. In Arakan, Malakka, Singapur kam ſie Ende 1819 und Anfangs 1820 an; von da ging ſie nach der Inſel Bintang, Banka und gelangte endlich nach Java im Jahre 1821. Zu gleicher Zeit drang ſie auch in den Meerbuſen von Siam, erreichte bald Bankock, einen Hafen und Handelsort an der Mündung des Menaam, verbreitete ſich längs der Küſten von Kochinchina und Tunkin, und zwar überall da, wo auf der Handelsſtraße nach Kanton der Verkehr Berührungspunkte darbot, und erreichte endlich dieſe Stadt im Oktober 1820. Von da aus hat ſie ſich wahrſcheinlich über ganz China verbreitet, denn in Pekin ſoll ſie 1821, 1822 und 1823 geherrſcht haben; es fehlen uns Nachrichten, welchen Lauf die Cholera in dieſem ſo ſehr bevölkerten Reiche genommen habe. Wahrſcheinlich hat ſie ſchrecklich durch alle Provinzen gewüthet, denn erſt im Jahre 1826 kömmt ſie wieder im Norden der großen Mauer, in Kuku, einer Stadt, 100 Werſt von ihr entfernt, zum Vorſchein. Die Krankheit brauchte alſo, um China zu durchwandern, 6 Jahre. Ungefähr zu gleicher Zeit oder etwas ſpäter wie Kanton, werden auch die Inſeln Ternate, Zelebes und Banda, und endlich Amboïne von ihr beſucht. In Makaſſar wüthete ſie furchtbar; man ſah daſelbſt ſogar Affen, Hunde und Ochſen an der Cholera ſterben.

In allen diesen Gegenden herrschte sie einige Zeit, ergriff diejenigen, die eine augenblickliche Empfänglichkeit für den Ansteckungsstoff hatten, erlosch dann scheinbar oder wirklich, glimmte hier und da im Stillen fort und brach dann von neuem hervor, entweder weil sie von neuem übertragen wurde, oder weil sie nun wieder Menschen vorfand, die Empfänglichkeit für sie hatten. — 2) Verfolgen wir nun die Richtung der Krankheit von Bengalen aus nach Nordwest! Diese Richtung ist uns viel wichtiger, weil sie auf uns unmittelbar losgeht. Wir haben hier zuvörderst Persien, den Persischen Meerbusen und die Flußgebiete des Euphrat und Tigris zu betrachten. Denn ob die Krankheit auch Afganistan, Klein-Tibet und Beludschistan berührt habe, darüber fehlen uns bestimmte und sichere Nachrichten. Allein über den Fortgang der Cholera im Persischen Meerbusen und in Persien, so wie in den Flußgebieten des Euphrat und Tigris, sind wir genau belehrt. Hier treffen wir wieder auf eine sehr merkwürdige Thatsache, die deutlich die Ansteckungsfähigkeit und Uebertragbarkeit der Cholera beweist. Beruhte nämlich die Krankheit, wie einige Aerzte behaupten wollten, auf atmosphärischen, tellurischen oder sonstigen kosmischen Einflüssen, so würde offenbar der südöstliche Theil Persiens, der mit Vorderindien und den dazwischen liegenden obengenannten Landstrichen einen Kontinent bildet, zuerst ergriffen worden seyn. Das ist aber nicht der Fall gewesen: der genannte Theil Persiens ist viel später und in viel geringerem Grade von der Cholera befallen worden, als die Küstenstriche am Persischen Meerbusen, und gewiß nur aus dem Grunde, weil dort nach Afganistan und Beludschistan zu der Verkehr äußerst gering ist, wogegen hier seewärts ein ziemlich lebhafter Betrieb, sowohl durch Handel, als durch kleine Seeräuberei der Araber, statt findet. Im Jahre 1821 war die Cholera in Surate an der Westküste Vorderindiens und am Eingange des Persischen Meerbusens, und ungefähr um dieselbe Zeit erschien sie auch in Muskate, an der Ostküste Arabiens und schräg gegenüber von Surate. Fraser, ein Engländer, der um diese Zeit mit einer Englisch-Ostindischen nach Teheran bestimmten Gesandtschaft den Persischen Meerbusen in die Höhe fuhr, giebt als Augenzeuge genaue Auskunft über den Gang und die Verbreitung der Cholera. (S. J. B. Frasers Reise nach und in Khorasan in den J. 1821—22 ꝛc., aus dem Englischen. 1. Theil, Weimar 1828, 8vo.) In Muskate und in der Umgegend will der Imam 10,000 seiner Unterthanen an der Cholera verloren haben, und sie soll durch ein Sklavenschiff von Zanguebar herbeigeschleppt worden seyn; im Mai und Juni 1821 wüthete sie auf der heißen, dürren, ungesunden Insel Kischme, und zwar, wie Fraser erzählt, mit solcher Heftigkeit, daß die Einwohner davonflohen, die Stadt fast ganz leer ließen und sich theils nach Minab (an der Persischen Küste) begaben, theils, weil auch dorthin die Cholera bald nachkam, in die Gebirge eilten. Der Scheik in Kischme wollte zwar behaupten, daß die Cholera auf der Insel entstanden seyn müsse, weil sie seines Wissens nicht dorthin gebracht worden; allein da die Kischmesche Polizei nicht gerade so besonders umsichtig und wachsam ist und dort, wie bei allen Muselmännern, die öffentliche Gesundheitspflege dem lieben Gott überlassen bleibt, so ist auf den Ausspruch Sr. Excellenz des Scheik nicht viel zu geben. Von hieraus ging die Krankheit mit vollen Segeln nach dem unbeschützten Persien; in Minab Bender Abbassih und Bahrein brach sie sehr bald hervor und wurde, wie Fraser, ein Augenzeuge, schreibt,

höchſt wahrſcheinlich durch die Ladung oder Mannſchaft der Schiffe übertragen (S. 56). Im Auguſt hatte die Krankheit Buſchir oder Abuſchir, welches etwas weiter von Kiſchme entfernt liegt, erreicht. „Anfangs", ſchreibt Fraſer, „hatte die Krankheit einen milden leichten Karakter; mehrere Kranke wurden durch den Gebrauch des Branntweins wiederhergeſtellt; aber bald trat ſie mit aller Heftigkeit auf." Einen Fall ſah jetzt Fraſer ſelbſt im Geſandtſchaftslager. „Als ich", ſchreibt er, „am 24. Auguſt des Morgens nach dem Brunnen ging, bemerkte ich an einem derſelben eine auf der Erde liegende Frau, die mit einem Tuche bedeckt war und von mehreren Perſonen mit kaltem Waſſer, das ſie in Schläuchen herbeitrugen, begoſſen wurde. Sie litt wirklich an der Cholera, und man hielt das Begießen mit kaltem Waſſer für das beſte Gegenmittel. Die Krankheit hatte ſich gerade vor Sonnenaufgang bei ihr gezeigt (alſo vor etwa 3 Stunden), und nach heftigem Erbrechen waren Konvulſionen eingetreten. Als ich die Patientin ſah, waren die Extremitäten eiskalt und mit zähem Schweiße bedeckt, die Hände und Füße von Krämpfen zuſammengezogen, die Zähne feſt geſchloſſen, das ganze Geſicht blaß und eingefallen und hatte den eigenthümlichen todten Blick, der dieſe Krankheit charakteriſirt. Sie war vom Waſſer ganz durchnäßt, und in den Momenten des Bewußtſeyns zitterte ſie vor Kälte am ganzen Leibe. Ich erbot mich, ihr Medizin zu ſchicken, und zuerſt nahmen ihre Gefährten mein Anerbieten freudig und mit der größten Dankbarkeit an; aber als die Arzenei kam, fragten ſie, ob Branntwein darin wäre, und als ich erwiederte, es ſey wahrſcheinlich etwas Aehnliches darin enthalten, ſo erklärten ſie ausdrücklich, ſie würden nicht zugeben, daß die Kranke ein ſolches Mittel einnähme. Ich erklärte ihnen, dieſe Arzenei gewähre noch die einzige Hoffnung ihr das Leben zu retten, und das Verfahren, das ſie anwendeten, müßte die Patientin tödten; ich fügte noch hinzu, daß ich ja durchaus keinen anderen Grund zu meinem Anerbieten hätte, als den Wunſch, das Leben eines Mitmenſchen zu retten. Sie drückten mir ihre Dankbarkeit aus, baten Gott, mich zu ſegnen, wollten aber mit meiner Arzenei durchaus nichts zu ſchaffen haben und goſſen fortwährend kaltes Waſſer über die arme Patientin, die bald dem Tode nahe war und gegen 11 Uhr wirklich ſtarb. Dies war einer der heftigſten Fälle, denn die Krankheit hatte nur 5—6 Stunden gedauert." — Man hat hier zugleich einen Begriff, wie die Eingebornen die Krankheit behandeln; ſie ſind mit ihrer Heilmethode, die denen der Europäiſchen Aerzte faſt ganz entgegengeſetzt iſt, ſehr zufrieden, und Fraſer ſelbſt erzählt, daß ſie mehrere Kranke und faſt eben ſo viele geheilt haben, wie die Europäer. Von Buſchir ſchritt die Krankheit ſchnell auf der großen Straße nach Schiraz. In Kazeruhn mußte die Geſandtſchaft Halt machen, weil die Maulthiertreiber nicht weiter auf der großen Straße gehen wollten. Ueberall hatten Schrecken und Furcht ſich der Menſchen bemächtigt; die Meiſten entflohen in die Gebirge, die Zurückgebliebenen ſchoſſen Gewehre ab und machten allerlei fürchterlichen Lärm, um die Krankheit abzuhalten; dieſer Lärm war in Schiraz ſo groß, daß der Fürſtſtatthalter den Einwohnern ſagen ließ, ſie wären grobe Narren, daß ſie einen ſolchen Lärm machten, ehe der Feind da ſey, und endlich ließ er ihnen verſichern, daß er einem Jeden, der dieſe Tollheit noch länger triebe, die Ohren abſchneiden laſſen würde. Am 3. September 1821 ſtarb unter den in dieſer Gegend befindlichen Europäern der erſte, nämlich ein Engländer. Die Perſer ſchreiben

die Entstehung dieser Krankheit dem Einflusse des Sternbildes Kanopus zu, von ihnen Zoheil genannt, welches damals kurz vor Sonnenaufgang sichtbar war. In Bussorah sollen von 50,000 Einwohnern binnen sehr kurzer Zeit 12,000 gestorben seyn. Fraser macht eine herzzerreißende Schilderung von dem furchtbaren Elende, welches weniger die Krankheit selbst, als die Furcht und der Schrecken vor derselben dort erzeugte. Aber alle Behörden waren auch feiger- und niederträchtigerweise aus der Stadt entflohen, ohne die geringste Anstalt zur Erhaltung der inneren Ruhe zu treffen oder einen einzigen Versuch zur Hemmung der Fortschritte der Krankheit zu machen. „Die Krankheit", sagt Fraser, „ließ bei so bewandten Umständen endlich nach, weil sie ausgetobt hatte, weil sie keine Nahrung mehr fand, und verlor sich allmählich aus Bussorah." — In Schiraz herrschte sie auch schon im September 1821, und als sie um sich griff, entflohen zuerst der Statthalter und sein Harem, dann die Minister, endlich sämmtliche Behörden, und überließen die Stadt ihrem Schicksale. Deshalb war auch hier, wie in Bussorah, die Sterblichkeit fürchterlich, und es starb wieder ein Engländer, ein Mitglied der Gesellschaft. Ein einziger Persischer Beamter, dessen Namen wir wohl nennen mögen, Aga Baba Khan, war aus bloßer Menschenliebe und aus reinem Pflichtgefühle freiwillig in die Stadt zurückgekehrt und suchte, aller Gefahr trotzend, Ordnung und Ruhe so viel wie möglich aufrecht zu erhalten. Die Krankheit verbreitete sich nun nordwärts nach Zerguhn. Jetzt trat (im Oktober 1821) plötzlich eine ziemlich bedeutende Kälte ein, und die Cholera trat scheinbar in den Hintergrund. Aber im Frühjahr 1822 brach sie von neuem hervor, verwüstete die Städte Nain, Kaschan, Kum, Koschrun, Jesd, Kilat, und gelangte, wahrscheinlich wegen der Kälte, wegen des dadurch erschwerten und verminderten Verkehrs und wegen der höheren und nördlicheren Lage, diesmal nicht nach Teheran. Dagegen gelangte sie nach Tauris und befand sich nun an der neuen Grenze des Russischen Reiches. Am 17. Juni 1822 erreichte sie Lankoran an der Küste des Kaspischen Meeres und an der Mündung des Kur, stieg diesen Fluß und die Hauptstraßen in die Höhe und kam nach der ersten großen Russischen Stadt, nach Baku, wo 12,000 Perser und 800 Russen sich befinden. Aber auch auf einem anderen Wege ging die Cholera vom Persischen Meerbusen aus nach dieser Gegend. Nämlich fast zu derselben Zeit, wie sie die Persische Küste von Kischme aus erreichte, im August 1821, kam sie an die Mündung des Euphrat nach Basra, ging von da nach Hille, längs dem Flusse nach Haleb, stieg auch den Tigris in die Höhe, erreichte Bagdad und tödtete dort an 3000 Menschen. Ein damals gegen die Türken aufgestelltes Persisches Heer, welches zwischen Bagdad und Kurdestan sich befand, verlor mehr als 2000 Menschen, und die Krankheit war die Ursache des bald darauf eingetretenen Waffenstillstandes zwischen Persern und Türken. Nachdem die Cholera sich auch zwischen Euphrat und Tigris in Mossul, Mardine (August 1822), Diarbeker (September) und Orfa (Oktober) verbreitet hatte, ging sie nicht weiter nördlich, gewiß, weil die unwegsamen Gebirgsgegenden, in denen Erzerum und Achalzik liegen, nämlich die ganze Kette des Taurus, allen Verkehr erschwert und einen natürlichen Cordon darstellt. Aber von Baku aus fand die Krankheit ins Innere Rußlands viel gebahntere Wege. Sie ging stets den großen Straßen und den für den Verkehr und den Handel dienenden Flüssen nach. Zwischen Baku

und Astrachan ist der Verkehr immer noch sehr erschwert; dennoch gelangte die Krankheit im Jahre 1824 nach Astrachan und Krasno-Jar. Sie würde wahrscheinlich diese Städte früher erreicht haben, wenn sie jetzt nicht schon auf strengere polizeiliche Maaßregeln gestoßen wäre. Ein ängstlicher, genauer und anhaltender Cordon würde dort äußerst zweckmäßig gewesen seyn und die Cholera höchst wahrscheinlich von Europa abgehalten haben. Allein Sitten, Gebräuche, Lokalitäts-Verhältnisse, die dort noch völlig Asiatisch sind, machen eine solche Absperrung fast unmöglich. Dennoch war es möglich geworden, die Cholera, nachdem sie große Verheerungen angerichtet hatte, einigermeßen aufzuhalten. Aber das Gift war nicht getilgt; es glimmte ruhig und im Stillen fort, und dann fand es unter den Völkerschaften, Nomaden und Horden Mittel-Asiens einen Heerd, wo es immer wieder von neuem angefacht wurde. Wir haben oben erwähnt, daß die Cholera i. J. 1826 die Stadt Kuku, in der chinesischen Mongolei, nördlich von der großen Mauer, erreicht hat; zu derselben Zeit erschien sie am entgegengesetzten Ende Asiens in Buchara, einer bedeutenden Handelsstadt in der kleinen Bucharei, an der Nordgrenze Persiens. Wie die Cholera in den großen Gebieten zwischen diesen beiden Punkten, nämlich in der Mandschurei, großen Mongolei, Tibet, Turkestan und in den Kirgisischen Steppen, gewüthet, was sie dort ausgerichtet, und auf welche Weise sie sich verbreitet habe, läßt sich, weil alle Nachrichten fehlen, nicht genau angeben. Es ist möglich, daß sie wegen der ungeheuren Gebirgsketten und der großen wüsten Steppen, die Mittel-Asien gleich den herrlichsten und sichersten Cordons durchziehen und allen Verkehr verhindern, dort nicht so sehr ihre Wuth äußerte. Die Lebensweise der Nomaden und Horden, die in einzelnen, weit von einander gesonderten, kleinen Stämmen wohnen, muß hier auch mit in Anschlag gebracht werden, und so betrachtet, ist es denn immer noch früh genug, daß die Krankheit im J. 1828 und 1829 unter den Kirgisen herrschte und in Oremburg wüthete. In Buchara hatte die Cholera seit 1826 und 1827 noch nicht aufgehört, Verheerungen anzurichten, denn diese Stadt fand durch den Verkehr mit den Völkerschaften im Osten immer wieder neuen Zunder. Von da ging sie wahrscheinlich durch Nord-Persien oder durch Schiffe über das Kaspische Meer nach Grusien; denn im J. 1829 brach sie abermals mit aller Wuth in Tauris hervor, erreichte von da im Frühlinge 1830 Tiflis, wüthete dort fürchterlich, herrschte in der Umgegend von Oremburg und von Astrachan, stieg von hier aus die Wolga in die Höhe, erreichte Sarepta, durchtobte im Sommer 1830 die Stadt und die Umgegend von Saratoff und gelangte endlich, indem sie Schritt vor Schritt die großen Straßen zwischen dem Don und der Wolga verfolgte, am 28. September 1830 nach Moskau.

Unerwartet sahen die Bewohner Moskau's die Cholera in ihrer Mitte hervorbrechen, und im ersten Schrecken flüchteten an 30 — 40,000 Menschen nach allen Richtungen. Die Russische Regierung that ihr Möglichstes, um der Cholera durch gehörige Aufsicht, durch Absperrungen, Absonderungen, Einhalt zu thun. Wir wissen, daß es ihr zum Theil gelang; denn die Krankheit nahm allmählich ab und St. Petersburg mit seinem nächsten Bezirke blieb ganz frei. Wie die Cholera nach Polen und bis an unsere Gränzen gelangt seyn mag, wissen wir nicht genau; aber es ist gar nicht zu bezweifeln, daß der durch die Kriegeszüge bedingte Verkehr den Ansteckungsstoff dahin verschleppt

hat. Wir wollen die Leſer auch nicht weiter durch geographiſche Kreuz- und Querzüge ermüden. Wir haben an dem gegebenen Umriſſe völlig genug, denn er beweiſt uns deutlich, daß es irgend ein Stoff ſeyn müſſe, ſey es nun ein flüchtiger, nicht greifbarer, oder ein feſter, konſiſtenter, der an Perſonen oder an Gegenſtände haftend, die Krankheit überträgt. Uns ſcheint dieſes unleugbar, und wir ſäumen daher gar nicht, denen vollkommen beizuſtimmen, die die Cholera für anſteckend und übertragbar erklärt haben. Auf Witterungs-Verhältniſſen, auf naſſen Wintern, denen etwa ein heißer Sommer folgte, oder umgekehrt, auf Miß-Ernten, auf verdorbenem ſchlecht ausgewachſenem Getreide kann die Krankheit nicht beruhen, weil ſie einen Zeitraum von 1817 — 1830 durchtobt hat, in dem die Ernten und Jahreszeiten ſo mannigfach waren. Im Winter 1822 und 1829 herrſchte ſie eben ſo bald nach der großen Kälte, wie in vorangegangenen Sommern während großer Hitze; ſie herrſchte in naſſen und in trocknen Jahreszeiten, nach guten und nach ſchlechten Ernten, faſt auf gleiche Weiſe. Wir könnten dieſes ſpeziell nachweiſen, wenn wir nicht fürchteten, den Raum dieſes Aufſatzes zu weit auszudehnen. Auch auf Lokalitätsverhältniſſen kann die Cholera nicht beruhen, da ſie die verſchiedenartigſten Gegenden, Sümpfe, Ebenen, Steppen, Gebirge, Inſeln, und zwar nach allen vier Weltgegenden hin, beſucht hat. Eben ſo wenig kann ſie vom Klima abhängen, da ſie unter den Wendekreiſen, unter dem Aequator und in der nördlichen gemäßigten Zone ihre Wuth geäußert hat. Daß etwa ein böſer, giftführender Wind, ähnlich dem Samum in Afrika oder dem Sirocco in Sicilien, die Krankheit hervorgerufen habe und mit ſich führe, läßt ſich gar nicht denken, denn offenbar würde die Krankheit dann einem beſtimmten Kompaßſtriche gefolgt, aber nicht nach allen möglichen Richtungen hin ſich verbreitet haben. Viele und recht geiſtreiche Aerzte haben erweiſen wollen, daß gewiſſe telluriſche Veränderungen (Erdbeben, Vulkane, Nordlichte und dergleichen), oder kosmiſche Beziehungen (Herannahen von Kometen, veränderte Verhältniſſe in unſerem Sonnen-Syſteme oder in der Stellung unſeres Sonnen-Syſtems gegen andere Geſtirne und dergleichen) die Krankheit erzeugt haben mögen. Es iſt allerdings nicht gut wegzuleugnen, daß wir Menſchen, obgleich freie ſelbſtändige Weſen, doch, gleich allen übrigen Geſchöpfen, nur Theile des Erdkörpers ſind, auf dem wir, wie auf einem gemeinſamen Mutterkörper, unſer Daſeyn verbringen und daß wir daher an allem dem Theil nehmen müſſen, was der Erdball erleidet. Allein in Beziehung auf die Entſtehung und Verbreitung der Cholera ſind es nur bloße weithergeholte Vermuthungen, die ſich eben ſo wenig erweiſen, als beſtreiten laſſen. Trügen kosmiſche oder telluriſche Einflüſſe die Schuld, ſo wäre gar nicht einzuſehen, warum unter Umſtänden, die den ganzen Erdkörper betreffen, nicht auf vielen verſchiedenen Punkten der Erdoberfläche zugleich die Cholera entſtand, warum ſie immer nur zwiſchem dem Ganges und Euphrat hervorbrach, jedesmal von da ausging, und zuletzt in einer ſo beſtimmten regelmäßigen Zeitfolge Schritt vor Schritt ſich verbreitete. Wären Witterungs-Verhältniſſe (wie etwa bei allgemein verbreiteten Katarrhalfiebern) oder Lokalitäts-Umſtände (wie die ſogenannten Sumpffieber in Sumpfgegenden), oder ſonſtige telluriſche oder kosmiſche Verhältniſſe die Urſachen des Umſichgreifens der Cholera, ſo wären freilich Cordons, Abſperrungen, Quarantainen, ganz nutzlos, ja ſchäd-

lich, weil sie ausser dem politischen und kommerziellen Nachtheil auch noch den hätten, daß sie die Menschen auf einen kleinen Raum, wie in eine belagerte Festung, zusammenbannten und sie aller Wuth der Krankheitsursache preisgäben. Ist aber, wie aus dem Obigen erwiesen zu seyn scheint, die Cholera ansteckend und durch Menschen und Sachen übertragbar, so ist, wie jeder leicht einsehen wird, nur in der strengsten Absperrung, in der vorsichtigsten Achtsamkeit und in engsten Quarantainen Heil und Sicherheit zu suchen. — Daß die Cholera in Indien entstanden, ist ausgemacht; irgendwo muß sie natürlich, wie alle übrigen ansteckenden Krankheiten, z. B. die Pocken und die Syphilis, ihren Ursprung genommen haben; wodurch sie aber entstanden, unter welchen Einflüssen und Bedingungen sie ansteckender Natur geworden seyn möge, das ist uns nicht erklärbar. Wir wissen nicht einmal, ob der Ansteckungsstoff der Cholera flüchtig ist und durch die nächste Atmosphäre sich verbreiten kann, oder ob er festerer Natur ist. Mir scheint er flüchtiger, als der Ansteckungsstoff der Syphilis und der Krätze, und nicht so flüchtig als der der orientalischen Pest zu seyn; ich halte ihn in dieser Beziehung aus vielen Gründen für analog dem Pockenstoffe, der zugleich fest und wenigstens für die allernächste Umgebung flüchtig ist, und daher so wohl dem Menschen, wie den lockern, rauhern Gegenständen (Haare, Wolle, Federn u. s. w.) anhaften kann. Hieraus folgt, daß, wenn wir irgend von der Cholera frei bleiben werden und frei bleiben wollen, wir den mit solcher väterlichen Wachtsamkeit, Umsicht und Sorgfalt vom Staate an der Gränze getroffenen Maaßregeln nur dieses verdanken müssen, und daß es daher für Jeden, der es mit dem Vaterlande, der es mit der Menschheit brav und redlich meint, hohe Pflicht ist, so viel er vermag, diesen Maaßregeln und Bestrebungen der Behörde beizutreten und nachzukommen. Es wird wohl Keinem Heil daraus erwachsen, wenn er, in eine mißverstandene Theorie und Ansicht über die Cholera eingewiegt, oder wenn er gar im Schmutze des niedrigsten Eigennutzes es sich einfallen ließe, die Gränzsperre hier und da heimtükkisch zu umgehen und sich durchzuschleichen. Gewiß ist es kein Leichtes, zu Lande und namentlich in einer so großen Strecke, wie unsere Gränze darbietet, eine strenge Absperrung Monate lang durchzuführen, wenn nicht Jeder, sich selbst als betheiligt betrachtend, mit Leib und Seele für die Aufrechthaltung derselben handelt und thätig ist. Wir sagen Monate lang, — denn es will uns bedünken, als sey das Gift dort noch nicht völlig getilgt, wo die Krankheit schon scheinbar aufgehört hat. Die Geschichte erweist, daß die Krankheit oft aufhörte, wenn sie keine Nahrung mehr fand, das heißt, wenn sie diejenigen, die Empfänglichkeit besaßen, der Reihe nach ergriffen hatte, und daß sie nach Verlauf von mehreren Monaten mit erneuerter Heftigkeit wieder hervorbrach. — Mögen wir daher mit voller Zuversicht auf die Maaßregeln an der Gränze schauen und sie als das einzige Schutzmittel betrachten. Der Einzelne kann sich weit weniger wahren, als der Staat sich im Ganzen, denn für den Einzelnen giebt es kein anderes Schutzmittel gegen die Cholera, als das gegen jedes andere Erkranken, nämlich eine geregelte Lebensweise, ein ruhiges Verhalten in jeder Beziehung, ein Vermeiden aller körperlichen und geistigen Uebertreibung, Sparsamkeit und Weisheit in allen Genüssen und endlich die auf klares Bewußtseyn, aufrichtiges Pflichtgefühl und auf das gläubige Vertrauen an eine gütige, über uns waltende Vorsehung gestützte Ruhe des in sich gesammelten Ge-

müths. Wo der Beruf und die Pflicht dich feſſelt, da bleibe ruhig und vertrauensvoll, da thue das deinige mit gebührender Vorſicht, da ſey kein Feigling und ſcheue keine Gefahr, denn oft flieht der Menſch ein Uebel und rennt kurzſichtig in ein anderes hinein, das eben ſo groß und oft noch größer iſt. — Hunderte, ja Tauſende bleiben von der Krankheit verſchont, weil ſie keine Empfänglichkeit beſitzen, und da Niemand dieſes im Voraus wiſſen kann, ſo ſollten entweder Alle oder Niemand davor weichen. Wir wollen hoffen, wir wollen glauben, daß die Cholera in unſerm Vaterlande nie Fuß faſſen werde. Kömmt ſie aber dennoch herein, ſo durchzieht ſie auch ganz Europa, denn dann kann auch kein anderer Staat ſich vor ihr ſchützen, wenn er nicht auf einer Inſel liegt. Die Pocken und die Syphilis rückten auch von einem Punkte aus auf Europa los und ſind noch Heute, nach faſt einem halben Jahrtauſend, nicht ausgerottet. Ob es mit dem Cholera-Gifte eben ſo ſeyn werde? Wer kann es im Voraus wiſſen? Der Allmächtige verhüte es! Nicht nur wir, ſondern Europa die ganze civiliſirte Menſchheit, ſieht mit bangem Blicke auf die Preußiſchen Gränz-Cordons an der Polniſchen und Ruſſiſchen Gränze, und erwartet hoffnungsvoll von den kräftigen Maaßregeln die beſten Erfolge!

Digitized by Google

Zweite außerordentliche Beilage

zu No. 24. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Publikandum.

Für die Dauer der Gefahr wegen Einschleppung der Cholera soll auch jeder Inländer bei Reisen mit einem Legitimations-Schein versehen seyn.

Jedem Wir nachstehendes Publikandum:

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Kommission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Paßpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12. des allgemeinen Paß-Edikts, gehalten seyn, eine besondere Legitimations-Karte bei sich zu führen.

2) Diese Legitimations-Karten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der kompetenten Paß-Polizei-Behörde gestempelt und gebührenfrei ausgestellt, und müssen, bei Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.

3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der kompetenten Paß-Behörde gültig.

4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimations-Karten bei sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienst-Ordre ausweisen.

5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privat-Personen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Karte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtige Ich im Voraus den Chef der Immediat Kommission, General-Major v Thile, dieselbe, in sofern es nach dem Ermessen der Kommission nöthig werden sollte, auf andere Pro-

vinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Kommission es für zulässig hält, theilweise, oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene, Allerhöchste Kabinetsordre, Behufs der Nachachtung, zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

1) Die Legitimations Karten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise und wenigstens eine allgemeine Reise-Route enthalten.
2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.
3) Die Polizei-Behörden der Orte, welche nach Maaßgabe der, über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, ertheilten Instruktion vom 5. April d. J. nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimations-Karten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruktion richten.
4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.
5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Kontumaz, mit genauer Vorschreibung der Reise-Route, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

zur Kenntniß sämmtlicher Behörden und des Publikums bringen, bemerken Wir noch,

a) daß die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen lediglich die Verhütung der weiteren Verbreitung der Cholera zum Zweck haben, und, sobald die Umstände es irgend erlauben, wieder außer Kraft gesetzt werden sollen, weßhalb mit Vertrauen darauf gerechnet wird, daß Jedermann sich denselben nicht nur selbst unterwerfen, sondern auch darauf, daß es von Anderen geschehe, gehalten, und etwaige Uebertretungen sofort der betreffenden Polizei Behörde anzeigen werde;
b) daß sämmtliche Orts-Polizei-Behörden diese Bekanntmachung auf das Schleunigste zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und Jedermann in den Stand zu setzen haben, bei Reisen, durch Beschaffung eines Legitimations-Scheins, sich

ver den Unannehmlichkeiten, welche der Mangel eines ſolchen Scheins nach ſich ziehen muß, ſicher zu ſtellen;

c) daß die Legitimations-Scheine nach dem beiliegenden Formular auszufertigen ſind.

Liegnitz, den 12. Juni 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Formular der Legitimations-Karten.

Legitimations-Karte.

(Stempel- und Gebührenfrei)

Gültig
nur für die Dauer der unten bemerkten Reiſe
und
bei Vermeidung der Ungültigkeit in jedem
Nachtquartier zu viſiren.

Perſonal-Beſchreibung.

Religion
Alter
Größe
Haare
Stirne
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Zähne
Bart
Kinn
Geſicht
Geſichtsfarbe
Statur
Beſondere Kennzeichen

Unterſchrift des Inhabers

D (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird zu der Reiſe, welche er (ſie) um (Zweck der Reiſe) über nach und von da nach zurück innerhalb der nächſten (Dauer der Reiſe) machen und (heute, morgen) antreten will, in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets Ordre d. d Berlin 6 Junius 1831, zum Ausweiſe über den guten Geſundheits-Zuſtand ſeiner (ihrer) Heimath die gegenwärtige Legitimations Karte hiedurch ertheilet.

Gegeben zu
den

(Siegel)

Namen der Paß-Behörde.

Anmerkung.

Bei Reiſen ganz unverdächtiger Perſonen, welche nur etwa auf höchſtens 10 Meilen weit, vom Orte der Paßbehörde ab, ſich entfernen wollen, kann die Perſonal-Beſchreibung erlaſſen werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 18. Juny 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück für das Jahr 1831. enthält unter

No. 1287. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. April 1831. die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Sachsen betreffend;

No. 1288. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Berenburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuersystem betreffend; vom 17. May 1831.

No. 1289. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schiffahrts-Abgaben auf der Saale; vom 17. May 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Grenzsperre gegen Oesterreichisch Schlesien, Mähren und Böhmen.

Da amtlichen Nachrichten zufolge die Cholera in Gallizien, vornämlich in Lemberg, um sich greift, so ist für nothwendig befunden worden, die gegen das Königreich Polen, das Gebiet der freien Stadt Krakau und das Königreich Gallizien bereits bestehende Sperre, so lange nicht unbedingt die Ueberzeugung feststeht, daß Kaiserlich Oesterreichischer Seits sowohl gegen Rußland und Polen als zur Absperrung von Gallizien gegen die übrigen Kaiserlich Königlichen Staaten vollkommen genügende Schutzvorkehrungen getroffen sind, nunmehr auch gegen Oesterreichisch Schlesien, Mähren und Böhmen eintreten zu lassen. Es verbleibt zuförderst dabei, daß, wie dies schon bisher der fortwährenden Rinderpest halber angeordnet gewesen ist, Rindvieh und Wollevieh, ingleichen auf folgende Waaren, als namentlich Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und

Felle, Leder Juchten und Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle, aus Oesterreichisch Schlesien und Mähren in die diesseitigen Staaten gar nicht eingeführt werden dürfen. Im Uebrigen wird bestimmt, daß:

1) der Eingang aus Oesterreichisch Schlesien, Mähren und Böhmen für andere Waaren und Thiere, ingleichen für Menschen nur noch auf gewissen Punkten, während die ganze übrige Grenze geschlossen bleibt, stattfindet. Auf der Strecke von Gottschalkowitz, Kreis Pleß, bis Neustadt, giebt es nur die beiden Eingangspunkte Klingebeutel, Kreis Ratibor, und Wichtel-Kunzendorf, Kreis Neustadt. Dagegen bleiben auf der Grenzstrecke von Neustadt bis Seidenberg Laubaner Kreises, bis wohin die Sperre ausgedehnt wird, vorläufig alle Haupt- und Neben-Zollämter für den Eingang nicht unbedingt verbotener Waaren und Thiere, ingleichen für den Eingang von Menschen offen und demnach der Einlaß überhaupt gestattet: bei Neudeck Kreis Neustadt, bei Ziegenhals, Kalkau, Kamitz und Patschkau Kreis Neisse, bei Reichenstein Kreis Frankenstein, bei Landeck, Wilhelmsthal, Bobischau, Marienthal, Peuker und Langenbrück, Kreis Habelschwerdt, bei Reinerz, Schlanen und Tunschendorf, Kreis Glatz, bei Ober-Wüstegiersdorf und Friedland, Kreis Waldenburg, bei Schömberg und Tittersbach Kreis Landeshut, bei Schreiberhau Kreis Hirschberg und bei Straßberg, Schwerta und Seidenberg Kreis Lauban.

2) Daß, während alle übrigen Eingangs Punkte sorgfältig bewacht und weder Menschen noch Waaren und Thiere über dieselben eingelassen werden, auch über die vorgedachten Punkte der Eingang nur dann erlaubt wird, wenn von Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden ausgestellte Gesundheits-Atteste beigebracht werden. Diese Gesundheits-Atteste müssen von dem Vorstande der Polizeibehörde des Orts, von wo die Personen, Waaren oder Thiere kommen, unter Beidrückung des Amtssiegels ausgestellt, auch von einem am Orte der Ausfertigung wohnhaften angestellten Arzte beglaubigt und zu dem Ende auch mit dessen Amtssiegel versehen seyn. Außer dem Namen, Vornamen und Stand des Reisenden, dessen Signalement, dem Ort, woher er kommt wohin er reist, dem Wege, welchen er einschlagen will, der Art, wie er reist und dem, was er an Kleidungsstücken, sonstigen Effekten und Fuhrwerk bei sich führt, müssen diese Gesundheits Atteste noch nachweisen, daß weder in dem Orte, woher die Personen, Waaren oder Thiere kommen, noch in dessen Umgegend auf 10 Meilen in die Runde in den letzten zwanzig Tagen die Cholera sich gezeigt hat. Insbesondere muß bei Waaren auch die Art derselben, ihre ursprüngliche Abstammung und ihre Verpackungsweise, die Anzahl der Colli's und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, und das Maaß und Gewicht der Gegenstände angegeben seyn. Ueberhaupt aber findet ein jedes Gesund-

he's Atteſt, welches ſtets den dieſſeitigen Eingangspunkt genau bezeichnen muß, nur dann Berückſichtigung, wenn es unmittelbar vor der Abreiſe oder Abſendung ausgeſtellt, jeden Abend viſirt und dabei bemerkt iſt, daß in der Gegend, durch welche der Weg geführt hat, auf 10 Meilen in die Runde in den letzten zwanzig Tagen die Cholera nicht zum Vorſchein gekommen iſt. Menſchen, Waare und Thiere, für welche ſolche Geſundheits-Atteſte nicht beigebracht werden, können für jetzt, und bis auch an der Grenze gegen die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten die nöthigen Contumaz-Anſtalten eingerichtet ſeyn werden, unter keiner Bedingung Einlaß finden.

Es ſind alle Einleitungen getroffen, um von den, in den Kaiſerlich Königlichen Staaten zu treffenden Schutz-Vorkehrungen, und von deren Zulänglichkeit verläßliche Nachrichten zu erhalten. Von dieſen Nachrichten wird es abhängen, ob die angeordneten unerläßlichen Beſchränkungen des Verkehrs wieder aufzuheben, oder noch zu ſchärfen ſeyn werden.

Breslau, am 9 Juny 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien. v. Merckel.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 59. Militairdienſt-Ableiſtung derjenigen Verbrecher, welche nicht in das Heer eingeſtellt werden dürfen.

Ich finde es ſehr zweckmäßig daß, nach Ihrem Vorſchlage vom 19. d. M. ſolche Verbrecher, welche wegen moraliſcher Unwürdigkeit nicht in das Heer eingeſtellt werden können, auch nicht mit den in den Arbeits-Abtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinſchaft gebracht, ſondern für dieſelben beſondere Abtheilungen eingeführt werden, in welchen ſie ihre Verpflichtung zum Militairdienſte durch Arbeit ablöſen, und trage Ihnen auf, die Einführung dieſer Verbrecher-Abtheilungen anzuordnen.

Berlin, den 27. März 1831.

(gez) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs Miniſter v. Hake.

Vorſtehende Allerhöchſte Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbeſondere werden die Civil Mitglieder der Kreis-Erſatz-Commiſſionen auf deren Inhalt aufmerkſam gemacht.

Liegnitz, den 8. Juny 1831.

No. 60. Das Viſiren der Päſſe und Legitimations-Karten betreffend.

Höherer Beſtimmung gemäß, werden ſämmtliche Paß-Behörden hiedurch verpflichtet, bei der Viſirung der Päſſe nicht auf gewiſſe Tagesſtunden ſich zu beſchränken, ſondern ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß die Viſirung auch außer den gewöhnlichen Dienſt-Stunden, und in dringenden Fällen auch zur Nachtzeit bewirkt werden kann.

A. P. No. 5269.

Diese Anweisung ist von den Polizei- und Orts-Behörden zugleich in Absicht des Visirens der Legitimations-Karten zu befolgen, welche zu Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni d. J. bei den Reisen der Inländer im Inlande geführt werden müssen.

Liegnitz, den 14. Juni 1831.

No. 61.

Den Eintritt in das Königl. Gewerbeinstitut zu Berlin betr.

I. C. No. 1811.

In Beziehung auf dasjenige, was über die Erfordernisse zum Eintritt in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mehrmals, und zuletzt unterm 22. Juny 1830. (Seite 194.) verfügt worden, werden die Königl. Landräthlichen Aemter und die Magistrate im Bezirk Unserer Verwaltung hierdurch aufgefordert, (in so weit es nicht bereits geschehen,) unfehlbar binnen Drei Wochen diejenigen Individuen Uns namhaft zu machen, welche zur Aufnahme in den nächsten Cursus in das genannte Königliche Gewerbe-Institut geneigt, und, mit sorgfältiger Rücksicht auf die, wegen der Befähigung durch das Amtsblatt wiederholt vorgeschriebnen Bedingungen, zur Aufnahme auch gewiß reif sind.

Als solche stellen sich vorzugsweise als Tischler, Schlosser, Färber, Maschinenbauer, Mechaniker u. s. w. ihr Fortkommen suchendende junge Männer dar, welche ein leichtes und richtiges Fassungsvermögen haben und die Gabe besitzen, das Erlernte in richtiger Schreibart zu Papier zu bringen.

Geht kein Vorschlag ein, so wird von uns angenommen werden, daß, angestellter zweckdienlicher Umfrage ungeachtet, ein zur Aufnahme sich eignendes Individuum wirklich nicht aufzufinden gewesen sey.

Liegnitz, den 11. Juni 1831.

No. 62.

Bestimmungen über die Qualification der Forst-Candidaten bei ihren Prüfungen.

II. F. 2065.

Der nachstehende Auszug aus dem unterm 21 März d. J. von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Candidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualification und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen, wird der höhern Anordnung gemäß, im diesseitigen Regierungs-Bezirk hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 7. Juny 1831.

Auszug

aus den unterm 21. März 1831. von dem Finanz Minister erlassenen allgemeinen Bestimmungen, über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen.

Forst Lehrlinge.

§. 1.

Wer sich zu einer Anstellung im Königlichen Forstdienst, es sey als Schutzbeamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster u. s. w.) geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeam-

ten die jedem Forſtmanne und Jäger unentbehrlichen praktiſchen Kenntniſſe erlernt haben.

§. 2.

Nur verwaltende Forſtbeamte, welche der Ober-Forſtbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, ſind befugt Lehrlinge in Unterricht zu nehmen.

§. 5.

Der Zweck der Lehrzeit geht im Weſentlichen dahin, daß der Lehrling eine auf lebendige Anſchauung und praktiſche Uebung gegründete Erkenntniß von den Forſtkultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufſichtigung der Holzſchläge, ſo wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forſtſchutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und waidmänniſchen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten ſich zu eigen mache.

§. 6.

Die Lehrzeit iſt auf mindeſtens zwei Jahre feſtgeſetzt, inſofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forſtlehr-Anſtalt beſucht und daſelbſt einen vollſtändigen Lehrkurſus abſolvirt. In dieſem Falle mag eine mindeſtens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 9.

Schutz-Beamte. (Förſter.)

Inſofern der zur Aufnahme in die Lehre bei einem Oberförſter ſich meldende Lehrling dereinſt nur eine Schutzbeamtenſtelle zu erlangen begehrt, hat er ſich über folgende Schulkenntniſſe befriedigend auszuweiſen.

a) Kenntniß der deutſchen Sprache bis zum fertigen Leſen gedruckter und geſchriebener Schrift, auch deutlichen orthographiſch richtigen Schreiben;

b) Fertigkeit im Rechnen in den vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen bis einſchließlich der Regel de tri.

§. 10.

Wenn dem bei der Aufnahme in die Lehre zu führenden Nachweis der vorbezeichneten Schulkenntniſſe nach wohlbeſtandener zweijähriger Lehrzeit das deshalb vorgeſchriebene Zeugniß (Lehrbrief) hinzutritt; ſo wird die Fähigkeit eine Förſterſtelle zu bekleiden, als hinlänglich nachgewieſen anerkannt.

§. 11.

Verwaltende Forſtbeamte. (Oberförſter.)

Um ſich zur dereinſtigen Anſtellung als Oberförſter zu befähigen, muß der Forſtbefliſſene dem Forſtbeamten, bei welchem er ſich in die Lehre begeben will, ein Abgangszeugniß (mindeſtens No. II.) aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums oder einer höhern Bürgerſchule (Realgymnaſium) deren Zöglinge gleich den Gymnaſiaſten den Vorzug des einjährigen Militairdienſtes verſtattet iſt, beibringen. Wer durch Privatunterricht die gleiche Schulbildung erlangt zu haben behauptet, muß dies durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungszeugniß des Directors einer Schulanſtalt der vorgedachten Gattung darthun. Hat demnächſt der Forſtbefliſſene ſeine mindeſtens einjährige Lehrzeit ſo beſtanden, daß er mit dem §. 8. vorgeſchriebenen Zeug-

nisse entlassen wird, so hat er dann jedenfalls noch eine höhere Forstlehranstalt, (wie z. B. die zu Neustadt-Eberswalde) oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, ein bis zwei Jahre zu besuchen, und sich mit Fleiß und Anstrengung dem Studium seines Faches zu widmen. Was den Umfang dieses Studiums betrifft, so wird bei Beurtheilung desselben zum Maaßstabe angenommen:

a) das für die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde unterm 15. August 1830. ergangene Regulativ und die danach einzureichenden Lehrpläne; so wie die damit übereinstimmend angeordneten Abgangsprüfungen und auszustellenden Zeugnisse;

b) die Kenntnisse, welche von einem jeden Forst-Kandidaten, der sich zur Bekleidung einer Oberförsterstelle geschickt machen will, in der deshalb besonders zu bestehenden Prüfung (§. 12) gefordert werden.

§. 12.

Oberförster-Prüfung. Die Prüfungen zu den Forstverwaltungs-Stellen werden von den in verschiedenen Provinzen hierzu niedergesetzten Kommissionen abgehalten.

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, melden sich unter Einreichung nicht allein der vorgedachten Bescheinigungen über ihre Schulbildung, bestandene Lehrzeit und ihre forstwissenschaftlichen Studien, sondern auch des Zeugnisses ihrer geleisteten Kriegsdienstpflicht, einstweilen noch wie bisher beim Finanz Ministerium, und gewärtigen von diesem die Ueberweisung zu einer der verschiedenen Prüfungs-Kommissionen, welche ihnen dann den Termin der Prüfung selbst bekannt macht

§ 13.

Die Prüfung erstreckt sich:

a) auf alle Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, desgleichen auf die Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik und forstliche Bodenkunde, insoweit diese Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmann unentbehrlich sind;

b) auf mathematische Wissenschaften bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie. Indeß muß die Prüfung hierbei weniger auf schwierige theoretische Untersuchungen gerichtet werden, als vielmehr auf den von den Kandidaten zu führenden Beweis, daß er die so eben bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauch der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen gehörig anzuwenden wisse;

c) auf das Forstrechnungswesen in seinen Hauptbestandtheilen mit Anfertigung zweckmäßiger Formulare und Uebersichten zu Etats-, Geld- und Natural-Rechnungen, Hauungs- und Kultur-Plänen und dergl. mehr.

§. 17.

Forst-Referendarien, Forst-Assessoren und Forst-Inspektoren.

Um die höhere Laufbahn der Forst-Inspektoren, Regierungs- und Forst-Räthe und Oberforstmeister zu betreten, werden akademische Studien, besonders der Rechts- und Kammeralwissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Kursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichtszweige vollständig ausgestatteten Universität, oder auf einer besondern höhern Forstlehr-Anstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kammeral-Wissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höheren Studien, einschließlich der forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§. 15.) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist hinsichts der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Reg. Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 49.) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besonderen Beziehung seiner Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen und den im Kollegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspektoren u. s. w. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur und bei der Haupt-Kasse mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstpartie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften, Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Oberforstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höheren Amte in der Forstverwaltung gehörig vorstehen werde; so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seines Aufenthaltes beim Kollegium, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höheren Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung, die besondere Rich-

tung des Kandidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben; doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staatsverwaltung gefordert, wie von jedem andern die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Die Steuer des inländischen Tabacks betreffend.

Für alle diejenigen, welche sich in der Provinz Schlesien mit dem Tabaksbau beschäftigen, wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß sie in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil für die Steuerkasse unrichtig angiebt, verfällt um so gewisser in die gesetzliche Strafe, als die Einrichtung getroffen ist, daß alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke aufs sorgfältigste durch die Steuer-Beamten revidirt, und also alle unterlassene, oder zum Nachtheil der Steuer-Kasse unrichtig gemachte Angaben zur Kenntniß der Behörde kommen werden, welche zwar bemüht ist, die Umgehung der Steuergesetze zu verhüten, aber wenn solche dennoch erfolgt, die gesetzliche Strafe erkennen muß.

Indem ich die sämmtlichen Einwohner der Provinz, welche sich mit dem Tabaks-Anbau beschäftigen, hierauf aufmerksam mache, fordere ich dieselben zugleich auf, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 gemäß, vor Ablauf des Monats Juli einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch dem Steuer-Amte des Bezirks genau und wahrhaft anzumelden.

Wer etwa besondere Schwierigkeiten darin findet, die Größe der Grundstücke in Morgen und Quadratruthen Preußisch richtig zu ermitteln, kann sich vor Abgabe seiner Deklaration an das betreffende Steuer-Amt, oder den Ober-Controlleur des Bezirks wenden, und dieselben um Belehrung über das anzuwendende Verfahren ersuchen, und es werden die genannten Behörden hiermit angewiesen, solchen Gesuchen zu willfahren, und dadurch auch ihrerseits so viel als möglich dazu beizutragen, daß es vermieden wird, wegen unrichtig oder gar nicht angegebener Größen von mit Tabak bepflanzten Grundstücken die gesetzlichen Strafen erkennen zu müssen.

Von Seiten der Steuer-Verwaltung ist auf diese Weise alles geschehen, was in ihren Kräften ist, um Strafen gegen Nichtbefolgung der rücksichtlich der Tabakssteuer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu verhüten, und es

bleibt mir daher nur noch übrig, die Gemeinde-Behörden zu ersuchen, die Eingesessenen ihres Bezirks auf obige Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen, und mit Bezugnahme darauf, denselben die richtige Angabe der Größen ihrer mit Tabak bebauten Grundflächen dringend zu empfehlen. Zu diesem Ersuchen finde ich mich um so mehr veranlaßt, da die Erfahrung des verflossenen Jahres gelehrt hat, daß in mehreren Bezirken, in denen sehr häufiger Tabaksbau betrieben wird, fast gar keine Strafen wegen unrichtiger Größen-Angaben vorgekommen sind, während sie in anderen Bezirken noch häufig zu erkennen waren, und ich dieses nur dem Umstande zuschreiben kann, daß in Ersteren sich die Gemeinden-Behörden ihrer Verwalteten mit besonderer Sorgfalt angenommen haben.

Breslau, den 2 Juni 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Den Verkauf unbrauchbar gewordener Acten betr.

Bei der Unzureichendheit der Fonds der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der Wittwen und Waisen verstorbener Untergerichts-Beamten, ist es nothwendig diejenige Einnahme der Kasse, deren ganzer Betrag zur Verwendung disponible wird, zu vermehren, nämlich den Erlös aus dem Verkauf unbrauchbar gewordener Acten.

In Gemäßheit eines an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht ergangenen Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 8. April d. J. werden daher sämmtliche Königl Untergerichte seines Departements hierdurch aufgefordert, die Aufsuchung, Cassation und den Verkauf nutzlos gewordener Acten sofort und fernerhin alle Jahre vorzunehmen, und dabei nach Anleitung des ergangenen Reglements, insbesondere der Circular-Verfügungen vom 30. December 1818 (Jahrbücher Bd. 12. pag. 282) und der Verfügung vom 7. Juny 1819. (Jahrbücher Band 13. pag. 316) 23 August 1824. (pag. 269. Band 24.) zu verfahren. Es ist zu erwarten, daß die Gerichte hiebei allen Eifer zeigen werden, da der Zweck, die Verbesserung der Lage hülfsbedürftiger Hinterbliebenen der Justiz-Beamten betrifft. Um indessen einen regelmäßigen Fortgang des Geschäfts zu sichern, haben sämmtliche Königliche Untergerichte über die Lage desselben binnen 6 Wochen, und fernerhin jährlich unaufgefordert Bericht zu erstatten, jedes Jahr den Verkauf der ausgesuchten Acten zu bewirken, und die Loosung zur Abführung an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abzusenden, damit das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht in den Stand gesetzt werde, spätestens gegen den 1. December das angeordnete Verzeichniß der Untergerichte mit Bemerkung der abgeführten Summen, und bei den Gerichten, die wider Erwarten noch in Rückstand befunden werden sollten, mit Bemerkung

der Lage in welcher das Geschäft sich befindet, an das Königliche Justiz-Ministerium einzureichen.

Glogau, den 25. May 1831.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorschriften welche a: Personen und in Betreff der Waaren zu beobachten sind, die aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen auf die Messe zu Frankfurth a. d. O. gehen.

In Gemäßheit der, in dem 160sten Stücke der Staatszeitung von dem Chef der zur Abwendung der Cholera, niedergesetzten Immediat-Commission erlassenen Bekanntmachung vom 10. dieses Monats werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht:

1) Alle aus Rußland, Polen, Gallizien und der Gegend von Danzig kommenden Personen und Waaren, werden in den hiesigen Regierungs-Bezirk nur alsdann eingelassen werden, wenn durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen wird, daß sie unter Aufsicht einer Preußischen Behörde die vorgeschriebene 20tägige Kontumaz abgehalten haben. Wo dieser Nachweis nicht vollständig geführt werden kann, oder nur irgend ein begründeter Zweifel in dieser Beziehung obwaltet, werden die verdächtigen Personen und Waaren zurückgewiesen, oder unter eine 20tägige Kontumaz gestellt werden.

2) Alle Personen und Waaren, welche aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommen und zu Lande nach Frankfurt a. O. zur Messe gehen, müssen vom 29. d. M. ab, bis zum Schlusse der Messe, die nachstehend vorgeschriebenen Straßen genau und ohne alle Abweichung halten, und zwar
   a) Diejenigen, welche aus der Provinz Preußen kommen, über Wolkenberg, Friedeberg, Landsberg und Cüstrin;
   b) diejenigen aus dem Großherzogthum Posen, folglich auch aus Rußland und Polen, über Zillzig und Drossen;
   c) diejenigen aus Schlesien entweder über Crossen und Ziebingen, oder über Guben und Finkenheerd am Friedrich-Wilhelms-Canal;
   d) diejenigen aus Böhmen über Cottbus und Müllrose.

3) In allen den hier genannten Stationsörtern sind Polizei-Büreaux errichtet, bei welchen jeder Reisende und Waarenführer gehalten ist, sich über die Unverdächtigkeit seiner Person und Waaren durch Vorzeigung des Passes, der gehörig visirten Legitimations-Karte und der Kontumaz-Scheine, vollständig auszuweisen. Alle verdächtige Personen und Waaren werden unnachsichtlich zurückgewiesen und unter Kontumaz gesetzt werden. Sollten Personen und Waaren in einem der namhaft gemachten vorliegenden Stationsörtern sich nicht bei dem dasigen Polizei-Büreau ausgewiesen haben und die darüber sprechende Bescheinigung nicht vorzei-

gen könnten; so sollen sie in dem Falle, daß ihre anderweitige Legitimation nicht den Erfordernissen entspricht, auf ihre Kosten unter angemessener Bewachung, sofort dahin zurück gebracht werden, um die Kontumaz von 20 Tagen abzuhalten, wenn aber ihre Unverdächtigkeit erwiesen ist, in eine angemessene Polizei-Strafe genommen werden.

4) Von den vorgeschriebenen Touren, darf Niemand und unter keiner Bedingung abweichen, der aus den sub 2. genannten Landestheilen oder Ländern kömmt.

Wer dieses Verbot übertritt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er als verdächtig betrachtet und nach dem vorliegenden Kontumaz-Orte gebracht wird, um einer 20tägigen Kontumaz unterworfen zu werden.

5) Jeder Reisende und Waarenführer muß, so wie er an den Thoren zu Frankfurt a. O. ankömmt, sich bei dem daselbst befindlichen Polizei-Büreau durch Vorzeigung der Visa der auf den vorgeschriebenen Touren etablirten Polizei-Büreaux darüber ausweisen, daß er den vorstehenden Vorschriften genüget hat, auch seine übrigen Legitimationszeugnisse vorzeigen, indem vom 30. d. Mts. ab, keine aus Rußland, Polen, der Provinz Preußen, dem Großherzogthum Posen, Schlesien und Böhmen kommenden Personen und Waaren in Frankfurt a. O. eingelassen werden sollen, welche den erlassenen Bestimmungen nicht pünktlich nachgekommen sind. Die betroffenen Kontravenienten werden der 20tägigen Kontumaz unterworfen und alsdann in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

6) Allen Pack- und Bändeljuden, welche aus den mehrgenannten Landestheilen zur Messe gehen wollen, soll der Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk nirgend verstattet werden. Wo sie sich auch melden, oder betroffen werden, sind sie sofort in ihre Heimath zurückzuweisen und bei irgend einer Verdächtigkeit zuvor der Kontumaz zu unterwerfen.

7) Damit aber auch Reisende und Waaren, welche auf der Netze, Warthe, Oder, Spree und den Friedrich-Wilhelms-Kanal nach Frankfurt a. O. strenge kontrollirt werden können; so wird hiermit verordnet, daß alle Schiffer mit ihren Kähnen auf der Netze bei Driesen und Zantoch, auf der Warthe bei Berkow, Landsberg a. W. und Cüstrin; auf der Oder, Strom aufwärts von Frankfurt, bei Tschicherzig und Crossen, Strom Abwärts aber bei Cüstrin; auf der Spree bei Fürstenwalde und auf dem Friedrichs-Wilhelm-Kanal bei Müllrose, anlegen und bei den daselbst befindlichen Polizei-Büreaux die Personen und Waaren, welche sie führen, anmelden sollen. Seitens der Polizei-Büreaux werden alsdann die ad 3. erwähnten Legitimations-Zeugnisse geprüft werden.

Wird durch diese die Unverdächtigkeit der Person und Waaren erwiesen, so soll der weitern Fahrt kein Hinderniß entgegengestellt werden. Entgegengesetzten Falles aber wird das Schiff angehalten, mit Wache besetzt und die darauf befindlichen Personen und Waaren werden der Kontumaz

unterworfen werden. Die Schiffer mögen sich daher wohl vorsehen, keine Personen und Waaren aufzunehmen, welche hinsichtlich ihrer Unverdächtigkeit nicht vollständig legitimirt sind. Sollten Schiffer der hier erlassenen Vorschrift nicht pünktlich nachkommen; so sollen sie nicht allein in eine angemessene Polizei-Strafe genommen, sondern auch, wo sie betroffen worden, Kontumaz halten.

8) Alle Schiffer, welche aus den genannten Gegenden auf der Oder bei Frankfurt ankommen, dürfen weder Personen, noch Waaren, welche sich auf ihren Kähnen befinden, aus denselben entfernen, bevor sie nicht bei dem Crosner Thore angelegt und sich bei dem dasigen Polizei Büreau gemeldet haben, damit eine nochmalige Prüfung aller Legitimations-Papiere über Personen und Waaren statt finden könne. Findet sich bei dieser Prüfung, daß den unter 7. gegebenen Vorschriften nicht überall genüget worden ist, so wird die angedrohte Strafe eintreten und die Kontumaz in Ausführung gebracht werden.

9) Personen und Waaren, welche vom 30. d. M. ab von hier aus nach den westlichen Gegenden, besonders nach Berlin gehen, müssen die Straßen über Müncheberg oder Fürstenwalde innehalten und sich über ihre Unverdächtigkeit bei den daselbst etablirten Polizei-Büreaux in der unter 3. vorgeschriebenen Weise legitimiren.

10) Uebrigens finden die hier gegebenen Vorschriften auch auf diejenigen Personen und Waaren Anwendung, welche aus den unter 2. genannten Gegenden kommen, mit den Posten befördert werden, weshalb Wir alle Königliche Postämter auf den vorgeschriebenen Touren veranlassen, von allen ankommenden Post-Reisenden und Waaren den betreffenden Polizei Büreaux sofort Anzeige zu machen, um die Unverdächtigkeit derselben zu prüfen.

Frankfurt a. O., den 13. Juny 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nach bestandener Prüfung haben nachstehende Kandidaten der Theologie:

Gottlob Traugott Lebrecht Hirche zu Görlitz 25½ Jahr alt,
Moritz Lebrecht Constans Nitschke zu Harpersdorf bei Goldberg 26 Jahr alt,
Carl Ludwig Jachmann zu Waldenburg 25 Jahr alt,
Ernst Sigismund Wolf zu Siegersdorf bei Freistadt 28 Jahr alt,
Julius Moritz Knobloch zu Arnsdorf bei Polkwitz 27 Jahr alt,
Carl Alexander Eduard Dittmann zu Frankenstein 26 Jahr alt,
Friedrich Adolph Körner zu Schönowitz bei Ratibor 27 Jahr alt,
Carl Küchenmeister zu Marklissa 29 Jahr alt,
Carl Friedrich Kärger zu Schwanowitz bei Brieg 26 Jahr alt,
Johann Gottfried Eschenhorn zu Jannowitz bei Kupferberg 26 Jahr alt,
August Wilhelm Cannabäus zu Merschwitz bei Parchwitz 31 Jahr alt,

Ernſt Auguſt Belling zu Saabor bei Grünberg 26 Jahr alt,
Johann Albert Rüffer zu Jauer 26½ Jahr alt,
George Herrmann Peiper zu Langenbielau 26 Jahr alt,
George Auguſt Otto Krebs zu Oels 24½ Jahr alt,
Carl Auguſt Bernhard Zander zu Pleß 26½ Jahr alt,
Carl Ehrenfried Hoffmann allhier 29 Jahr alt,
Eduard Fiek allhier 26 Jahr alt,
Carl Seiffert zu Brieg 25 Jahr alt,
Auguſt Seidel zu Seydorf bei Hirſchberg 27 Jahr alt,
Theodor Lomnitzer allhier 28 Jahr alt,
Guſtav Buchwald zu Poliſch-Wartenberg 26 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, und wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Mai 1831.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Betr. die Bedingungen, unter denen nur Freibäder an arme Kranke in Warmbrunn verabreicht werden.

Der fortdauernd vorkommende Mißbrauch, welcher bei Ueberweiſung armer Kranken zur freien Bade-Kur nach Warmbrunn dadurch geſchieht: daß einestheils arme Kranke hierher geſendet werden, deren körperliche Beſchaffenheit durchaus nicht den Gebrauch der hieſigen Quellen erlaubt, anderntheils eine Menge Armer ohne alle Subſiſtenzmittel, in der Hoffnung nebſt freiem Bade auch freien Unterhalt hier zu finden, uns zugeſendet werden, veranlaßt die unterzeichnete Standesherrliche Bade- und Brunnen-Adminiſtration folgende Bedingungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, unter deren Beobachtung nur die Verabreichung von Freibädern an arme Kranke erfolgen kann.

Jeder dergleichen Bedürftige muß:

1) Seine Armuth durch ein vorſchriftsmäßiges obrigkeitliches Armen-Atteſt darthun. Bei Landbewohnern müſſen dieſe Atteſte entweder von ihrer Grundherrſchaft, oder dem betreffenden Kreis-Landrath-Amte ausgefertiget ſeyn, indem auf ein blos dorfgerichtliches Atteſt keine Freibäder verabreicht werden können;
2) Durch ein ärztliches Atteſt die Nothwendigkeit des Gebrauchs der hieſigen Bade-Kur beſcheinigen;
3) Mit ſo viel Geldmitteln verſehen ſeyn, als zur Bezahlung der Wohnungsmiethe und des nothdürftigen Unterhalts erforderlich iſt, indem eine Aufnahme in die herrſchaftliche Armen-Anſtalt nur nach vorhergegangener Zuſicherung Seitens des hohen Dominii erfolgen kann, und die Mittel der Bade-Armen-Kaſſe nicht erlauben, jeden Armen daraus unterhalten zu können, und

4) So darf keine Person mit offenen oder Ekel erregenden Körperschäden und dergleichen Ausschlägen behaftet seyn, indem dergleichen Individuen in die gemeinschaftlichen Bäder, aus leicht begreiflichen Gründen, durchaus nicht zugelassen werden können.

Wir ersuchen demnach wiederholt alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, welche sich mit dem Gesuch um Aufnahme armer Kranken zur hiesigen Bade-Kur befassen, hierauf gefällige Rücksicht nehmen zu wollen, und uns mit Zusendung armer Kranken, welche nicht mit den vorstehend als erforderlich bezeichneten Attesten und den nöthigen Geldmitteln zum Lebensunterhalt versehen sind, zu verschonen, indem nicht nur alle solche Individuen kein freies Bad erhalten können, sondern auch sofort auf Kosten der betreffenden Commune in ihre Heimat zurückgesendet werden.

Militair-Personen vom Unteroffizier abwärts, erhalten zwar nach der Bestimmung des hohen Dominii die Bassin-Bäder nach wie vor unentgeldlich, jedoch müssen dieselben eine Authorisation der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, zum Empfang ihrer Quartiere, produciren, damit auf deren Grund die Commune den ihn dafür zukommenden Servis liquidiren kann.

Die Ertheilung von Freibädern beschränkt sich jedoch lediglich auf die Bassin-Bäder und zwar im sogenannten Leopolds-Bade. Wer die übrigen mannichfachen Kunstbade-Anstalten benutzen will, muß für deren Gebrauch die bestehenden Taxen bezahlen.

Schlüßlich ersuchen wir noch: alle Correspondence postfrei, so wie unter der Adresse „An die Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration", an uns gefälligst gelangen zu lassen, indem die sämmtlichen Bade-Administrations Angelegenheiten unter dieser Firma von nun an besorgt werden.

Warmbrunn, den 1. May 1831.

Die Standesherrliche Bade- und Brunnen-Administration.

Personal-Notizen. Außer den im diesjährigen Amtsblatt, Stück 7. Seite 53 namhaft gemachten, im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden vereideten Vermessungs-Conducteurs ist auch noch der Vermessungs-Conducteur Eduard Adolph Wilhelm Fabricius zu Rothenburg in der Ober-Lausitz wohnhaft.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 25. Juny 1831.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 63.
Betr. die Maaßregeln wegen Abwendung der Cholera.
I. P. 5385.

Obwohl in der Provinz Schlesien der Gesundheitszustand bisher durchaus günstig geblieben ist, sich bis jetzt nicht die geringsten Spuren der Cholera ergeben haben, an der Grenze zur Abwendung dieser Krankheit die nachdrücklichsten Maaßregeln bestehen, und man sich der Hoffnung hingeben kann, daß es gelingen werde, die Krankheit von der Provinz abzuwenden; so erfordert doch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, daß auf den, wenn gleich unwahrscheinlichen, doch möglichen Fall des Eindringens der Cholera vorgedacht und schon jetzt aller Orten diejenigen Vorkehrungen erwogen und in Bereitschaft gehalten werden, welche um dieses Uebel abzuwenden und zu tilgen, verordnet worden sind.

Dem gemäß ergeht nun folgende Bekanntmachung:

I. die in Rede stehenden Maaßregeln sind gegen eine Krankheit gerichtet, welche, sich selbst überlassen, die größten Verheerungen und unübersehbares Unglück über das Land bringen kann; die aber, weil sie sich durch Ansteckung fortpflanzt, und weil dieser Ansteckungsstoff durch ein angemessenes Verfahren sich in engen Grenzen halten und vernichten läßt, durch ein dahin gerichtetes Einschreiten ganz abgewendet, und wo sie ausgebrochen ist, beschränkt und gänzlich getilgt werden kann.

II. Die zu diesem Zweck erforderlichen Polizeimaaßregeln sind auf des Königs Majestät Allerhöchsten Befehl, nach den über die Krankheit gesammelten zuverlässigen Beobachtungen und Erfahrungen entworfen, und in mehreren Instruktionen und Anweisungen, welche über diesen Gegenstand unterm 5. April d. J. Seitens der hohen Ministerien der geistlichen, Unterichts- und Medizinal Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei ergangen sind, zur strengsten Befolgung für den eintretenden Fall verordnet worden.

III. Von der Seitens der gedachten hohen Miniſterien unterm 5. April d. J. ergangenen Inſtruktion über das bei der Annäherung der Cholera, ſo wie über das bei dem Ausbruche derſelben in den Königlich Preußiſchen Staaten zu beobachtende Verfahren, überſenden Wir heute einem jeden Landrath-Amte die erforderlichen Exemplare mit der Anweiſung, nach Maaßgabe der Größe der Ortſchaften, auf dem Lande jedem Ortsgericht 1 bis 2, in den Städten jedem Magiſtrat 2 bis 4 Exemplare ſofort zu überweiſen, damit ſämmtliche Ortsbehörden von den diesfälligen Vorſchriften die genaueſte Kenntniß nehmen können, wozu ſie hierdurch ausdrücklich angewieſen werden.

Dieſe Inſtruktion enthält die Polizei-Maaßregel für zwei ganz verſchiedene Fälle, nämlich

a) für den Fall, daß die Cholera die Grenzen des Staats oder, wenn ſie bereits eingedrungen ſeyn ſollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von 10 Meilen ſich nähert;

b) für den Fall des wirklich ſtatt gefundenen Ausbruchs der Cholera an einem Orte des Inlandes.

Keiner dieſer Fälle iſt bis jetzt eingetreten, und deshalb muß denn auch im Allgemeinen die wirkliche Ausführung alles deſſen, was für gedachte Fälle in der Inſtruktion vorgeſchrieben iſt, für jetzt unterbleiben; dagegen beſtimmen Wir

IV. daß ſchon jetzt in allen Kreiſen die im §. 1. gedachter Inſtruktion verordneten Kreis-Kommiſſionen, welche aus dem Kreis-Landrath und dem Kreis-Phyſikus beſtehen, desgleichen in den Städten, die eben daſelbſt verordneten Orts-Kommiſſionen, welche aus dem Vorſtande der Orts-Polizei-Behörde und einem Medizinal-Beamten oder Arzt beſtehen, zuſammentreten, und nach Maaßgabe des Inhalts jener Inſtruktion und deſſen Anlagen darüber berathen:

a) was am betreffenden Orte geſchehen kann und muß, um einem Ausbruch der Cholera vorzubeugen und die, die Entwickelung dieſer Krankheit begünſtigenden, Einflüſſe möglichſt zu beſeitigen;

b) welche Vorkehrungen ſchon im Voraus für den Fall, daß die Cholera am Orte ſich zeigte und um ſich griffe, getroffen werden müſſen, und

c) in welcher Art und mit welchen Mitteln die in einer oder der andern Hinſicht nöthige Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen ſeyn werden

In dieſer Beziehung müſſen die Ortsbehörden unter andern ſich vorzüglich auch damit beſchäftigen: die ſämmtlichen Wohnungen der ärmern Volksklaſſe zu beſichtigen, deren Säuberung, Lüftung, Reinhaltung zu kontrolliren und dahin zu wirken, daß Familien, welche zu eng bei einander wohnen, wo möglich geräumige und luftige Wohnungen beziehen; für die unbemittelten, nicht gehörig bekleideten Einwohner eine angemeſſene Anzahl Leibbinden zu beſchaffen, und auf eine zweckmäßige Armenpflege, wobei beſonders auch

die Suppenanſtalten und die gänzliche Abſtellung der Hausbettelei gehören, hinzuwirken.

V. Die Kreis-Kommiſſionen haben Uns ſofort anzuzeigen, daß ſie zuſammengetreten ſind; ferner haben ſie alle bei dem Landrath-Amte eingegangene Dienſtſachen, die Cholera betreffend, zu ihren Akten zu vereinigen; nach §. 2. l. c. darüber zu wachen, daß die Orts-Kommiſſionen in den Städten ſofort zuſammentreten, und den ihnen nach der Inſtruktion obliegenden Pflichten gehörig nachkommen; endlich auch vorläufig zu berathen, wie nach §. 1. l. c. die Orts-Kommiſſionen auf dem platten Lande, welche, ſobald einer der ad III. a. und b. gedachten Fälle ſich ereignen ſollte, zuſammen treten müſſen, zu organiſiren ſeyn werden.

VI. Von ſämmtlichen Beamten erwarten Wir, daß ſie in dieſer Angelegenheit mit höchſter Aufmerkſamkeit nach ihren beſten Kräften ſo thätig ſeyn werden, wie die Wichtigkeit der Sache es erfordert; daß ſie zur Förderung des auf das Wohl Aller gerichteten Zwecks, den Gemeinſinn der Einſaſſen unterſtützen, und durch ihre zweckmäßige Wirkſamkeit und perſönliche Hingebung die Ueberzeugung bei den Einſaſſen zu begründen trachten werden, daß von Seiten der Verwaltung alles geſchieht, was zur Abwendung des drohenden Uebels geſchehen kann.

VII. Zu den Einſaſſen hegen Wir das Vertrauen, daß ſie den ſo oft bewährt gefundenen Gemeinſinn nach wie vor bethätigen, die Behörden überall unterſtützen, und die, bei vernünftiger Ueberlegung ſich von ſelbſt ergebende, Ueberzeugung in ſich aufrecht erhalten werden, daß zur Erreichung des vorliegenden wichtigen Zwecks von Seiten der Einſaſſen unbedingter und williger Gehorſam gegen die vorgeſetzte Behörde unerläßlich iſt. Insbeſondere bietet ſich auch hier für die Herren Geiſtlichen eine wichtige Gelegenheit zu gemeinnützlicher Wirkſamkeit dar, und es wird ihrer Mitwirkung in dieſer Angelegenheit mit Vertrauen entgegen geſehen.

VIII. Sollte wider Erwarten die Cholera in dem dieſſeitigen Regierungsbezirke, oder in deſſen Nähe zum Ausbruch kommen, ſo beſtimmen Wir noch Folgendes:

1. Die Beamten werden alsdann jeder Zeit vor Augen haben, daß, ſo lange die Krankheit noch auf ein oder einige Individuen beſchränkt iſt, die Tilgung derſelben bei weitem leichter gelingt, als wenn ſie ſchon um ſich gegriffen hat, und deshalb werden ſie gleich vom Anfang an mit äußerſter Sorgfalt und allem ihnen zu Gebote ſtehenden amtlichen Nachdrucke verfahren, damit jeder Ausbruch der Krankheit auf das Schleunigſte entdeckt und die Contagion gleich im Entſtehen unterdrückt werde.

2. Ihr Verfahren in der Sache werden ſie ſorgfältig und ſtreng nach den Vorſchriften der vorerwähnten Inſtruction abmeſſen, und den Inhalt derſelben eintretenden Falles unverweilt zur Kenntniß des Publikums bringen, in ſo weit dies, Behufs der Nachachtung, erforderlich iſt.

3. Sollten die Beamten in Betreff einer oder der andern Bestimmung der Instruction zweifelhaft seyn, so darf sie dies nicht vom Handeln abhalten, denn solche Unterlassungen könnten großes Unglück zur Folge haben, vielmehr müssen sie jedem besondern Fall unverzüglich Erledigung verschaffen und dabei so verfahren, wie nach ihrem Ermessen die Vorschriften der Instruction es erfordern. Etwaige Zweifel mögen sie gleichzeitig oder hinterher der vorgesetzten Behörde vortragen.

4. Behufs der Zusammenstellung der Orts-Kommissionen auf dem platten Lande, welche erfolgen muß, sobald die Krankheit sich in einer Entfernung von 10 Meilen vom betreffenden Kreise zeigt, hat die Kreis-Kommission sich an Ort und Stelle zu begeben, und die Mitglieder durch Vorlesung und Erläuterung der §§. 1. bis 8. der gedachten Instruction mit ihren Pflichten bekannt zu machen.

5. Nur zuverlässige Männer dürfen als Mitglieder der Orts Kommissionen ernannt werden. Sollte in einzelnen seltenen Fällen, z B. der Polizei-Beamte, welcher nach §. 1. l. c. als Mitglied der Orts-Kommission beitreten soll, das Vertrauen, welches bei dieser wichtigen Angelegenheit unerläßlich ist, nicht verdienen, oder wegen Krankheit und anderer Umstände außer Stande seyn, den ihm obliegenden wichtigen Pflichten nachzukommen, so hat die Kreis-Kommission, nach Maaßgabe der Umstände, entweder an dessen Statt oder demselben zur Seite, einen andern qualificirten und zuverlässigen Mann zur Orts Kommission zu berufen.

6. Die Mitglieder der Kreis-Kommission müssen demnächst die einzelnen Ortschaften fleißig bereisen, sich von der pünktlichen Erfüllung der den einzelnen Orts-Kommissionen nach §. 1. bis 8 l. c. obliegenden Pflichten durch den Augenschein überzeugen, auch es an der hier und da etwa erforderlichen Belehrung nicht fehlen lassen.

7. Der Inhalt der im §. 6. der Instruction gedachten Belehrung für das Publikum muß auf eine angemessene Weise zur Kenntniß der Gemeinden gebracht werden.

8. Insbesondere müssen alsdann die Vorschriften des §. 7. wegen sorgfältiger Aufsicht über die Reisenden mit möglichster Sorgfalt zur Ausführung kommen.

9 Nach §. 3. l. c. liegt den Orts-Kommissionen ob, nicht nur alle Maaßregeln zu ergreifen, damit jeder Ausbruch der Cholera ohne allen Verzug zur Kenntniß der Behörde gelangt, sondern auch alles dasjenige vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich seyn würde. Die Orts-Kommissionen müssen deshalb auf das Sorgfältigste mit den Vorschriften ad II. §. 9 seq. der Instruction sich bekannt machen, und die gebotenen Vorkehrungen treffen; die Mitglieder der Kreis-Kommission aber müssen bei den ihnen im §. 2. zur Pflicht gemachten Bereisungen davon die genaueste Ueber-

zeugung nehmen, daß die Mitglieder ſämmtlicher Orts Kommiſſionen die Vorſchriften der Inſtruction gehörig gefaßt und verſtanden, und alle diejenigen Maaßregeln vorbereitet haben, welche für den Fall des wirklichen Ausbruchs der Cholera augenblicklich in Wirkſamkeit treten müſſen.

10. Einem jeden ärztlichen Mitgliede der Orts-Kommiſſionen iſt ein Exemplar der Anweiſung zur Erkenntniß und Heilung der Cholera zu übergeben. Das ärztliche Mitglied der Kreis-Kommiſſion muß ſich bei ſeinen Bereiſungen Ueberzeugung verſchaffen, daß ſämmtliche ärztliche Mitglieder der Orts-Kommiſſionen von dem Inhalt ſorgfältig Kenntniß genommen haben; vorzüglich iſt eine ſolche Ueberzeugung da nöthig, wo Wundärzte als ärztliche Mitglieder der Orts-Kommiſſionen haben ernannt werden müſſen.

11. Jeder erſte Ausbruch der Cholera an einem Orte muß ohne den mindeſten Verzug von der Orts-Kommiſſion der Kreis-Kommiſſion, und von dieſer der Regierung durch reitende Boten, oder wo ein Poſtamt ſich befindet, durch Eſtafette angezeigt werden.

12. Sollte die Cholera wider Erwarten an irgend einem Orte ausbrechen, ſo kommt alles darauf an, daß gleich Anfangs alle Anſteckungswege zuverläſſig abgeſchnitten und das Uebel im Entſtehen getilgt werde. Die Mitglieder der Kreis-Kommiſſion müſſen deshalb bei ihren Bereiſungen hauptſächlich auch davon Ueberzeugung nehmen, daß die Orts-Kommiſſionen genau davon unterrichtet ſind, wie die §. 17. l. c. angeordnete Sperre einzelner Häuſer ſo einzurichten, daß jede Kommunikation der Einwohner des geſperrten Hauſes mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverläſſige Weiſe verhindert wird. Alles kommt darauf an, daß hierbei augenblicklich vollſtändig und zuverläſſig verfahren werde.

13. Sollte bei der Kreis-Kommiſſion die Anzeige eingehen, daß an irgend einem Orte des Kreiſes die Cholera ausgebrochen ſey, ſo muß die Kreis-Kommiſſion dieſe Anzeige augenblicklich mittelſt Eſtafette an Uns befördern, ſich ſodann unverzüglich, unter Hintenanſetzung aller übrigen Geſchäfte, an Ort und Stelle begeben, daſelbſt unter eigener ſorgfältiger Befolgung der wegen Verhütung der Verſchleppung des Contagii angeordneten Vorſichtsmaaßregeln verfahren, und den Ort nicht eher wieder verlaſſen, bis die zuverläſſige Ausführung aller Maaßregeln, welche für ſolchen Fall in der Inſtruction verordnet worden, gehörig ſicher geſtellt ſind. Niemals darf die Kreis-Kommiſſion in einem ſolchen Falle ſich auf ſchriftliche Ordres allein verlaſſen.

14. Die im §. 17. l. c. verordnete Sperre der Häuſer, in welchen Cholera-Kranke ſich befinden, muß — wo und ſo lange dies irgend möglich iſt — durch Militair, ſonſt aber unter beſonderer Aufſicht eines nach dem betroffenen Orte zu ſtationirenden Gendarmen, durch die zuverläſſigſten und rüſtigſten Ortseinwohner, mit Ausſchluß Nichterwachſener, Abgelebter, und der Individuen weiblichen Geſchlechts, geſchehen.

15. Die im § 25. l. c. beſtimmte Verpflegung der abgeſperrten Perſo-

nen, desgleichen die ärztlichen Besuche dürfen nicht anders, als in Gegenwart und unter Aufsicht eines der Mitglieder der Orts-Kommission geschehen, so lange die geringe Ausbreitung der Krankheit die Anwesenheit eines solchen Mitgliedes gestattet.

16. Behufs der Kontrolle über die Ausführung der §. 17. l. c. verordneten Hausperre werden die Zugänge des gesperrten Hauses unter Anwendung eines Bindfadens mit dem Ortsgerichtssiegel versehen. Bei Ausführung der § 25. verordneten Verpflegung der abgesperrten Einwohner und bei den ärztlichen Besuchen, wird von einem Mitgliede der Orts-Kommission das Siegel abgenommen, und nach erfolgter Verpflegung wieder angelegt.

17. In soweit die Umstände es gestatten, muß die im §. 33. verordnete Untersuchung des Gesundheitszustandes der noch nicht als krank bekannten Einwohner von solchen Aerzten erfolgen, welche mit den gesperrten Häusern am wenigsten in Beziehung gestanden haben.

18. Wo die Orts-Verhältnisse es irgend gestatten, müssen besondere Aerzte für die Behandlung der Cholera-Kranken bestimmt werden. Diese Aerzte müssen dann alle andere Praxis und sonstige Berührung mit dem Publikum meiden, bei jedem Krankenbesuche sich der weiter unten zu erwähnenden Mäntel und Kappen von Wachsleinwand bedienen, diese Gegenstände so wie die Hände mit Chlorkalk-Auflösung reinigen, das Gesicht waschen und alle sonst nöthige Vorsicht gebrauchen.

19. In den Krankenhäusern müssen flache Gefäße mit Chlorkalk-Auflösung oder Chlorwasser, sowohl auf dem Flur, als auch — nach dem Ermessen des Arztes — im Krankenzimmer aufgestellt werden, damit die Luft mäßig mit Chlorgas erfüllt und also desinfizirt, und allen Personen eine nahe Gelegenheit gegeben werde, nach jeder Berührung des Kranken sich die Hände in Chlorwasser zu reinigen, wobei übrigens auch noch in Betracht kommt, daß von der Einathmung einer mit Chlorgas leicht geschwängerten Luft, — in Erwägung der eigenthümlichen Beschaffenheit des Blutes der Cholera-Kranken — sowohl hinsichtlich der Vorbauung als auch der Heilung, Vortheile zu erwarten stehen.

20. Behufs der Desinfektion statt der Chlorkalk-Auflösung sich der Lauge zu bedienen, (conf. §. 46. und 48.) ist nur da nachzulassen, wo der Chlorkalk durchaus nicht zu beschaffen ist.

21. Die exponirten (d. h. der Ansteckung ausgesetzten) Wärter (§. 51. l. c.) müssen, so lange sie nicht in Function stehen, desgleichen die Leichenwagen (§. 51. l. c.) so lange sie nicht in Gebrauch sind, in Sperre genommen und letztere mit angefeuchtetem Chlorkalk öfters angestrichen werden.

22. Die Mitglieder der Kreis- und Orts-Kommissionen, desgleichen die Aerzte müssen, sobald die Krankheit ausgebrochen ist, am betreffenden Orte wo möglich der Mäntel und Kappen von Wachsleinwand — die zur Aufnahme des Ansteckungsstoffes wenig geeignet und mittelst eines in Chlorkalk-

Auflösung getauchten Schwammes leicht gereinigt werden können — sich bedienen.

23. Alle Befehle, welche in Angelegenheit der Cholera von den Orts- und Kreis-Kommissionen, so wie von höheren Behörden ergehen, müssen unverzüglich und ohne Aufschub befolgt, bei Ungehorsam auf der Stelle unter Anwendung der Amtsgewalt exekutivisch vollzogen werden. Niemals darf ein Befehl unvollzogen bleiben unter dem Vorwande, daß dagegen bei der vorgesetzten Behörde reklamirt werden sollte. Den Beschwerdeführern bleibt zwar unbenommen, auf dem geordneten Wege Abhülfe nachzusuchen, dadurch darf aber die wirkliche Vollziehung des an sie ergangenen Befehls keinen Augenblick Aufschub erleiden.

24. Die Amts-Verrichtungen, welche auf die Cholera Bezug haben, müssen allen übrigen Geschäften vorangehen, und niemals kann die Unterlassung irgend einer durch die Instruktion oder den Vorgesetzten gebotenen Handlung in dem Umstande, daß andere Amtsgeschäfte stattgefunden und abgehalten, Entschuldigung finden. Erforderlichen Falls müssen für die übrigen Amtsgeschäfte Stellvertreter, für die übrigen landräthlichen Geschäfte z. B. die Kreis-Deputirten, herangezogen werden.

IX. Jahrhunderte sind vergangen, und viele Millionen Menschen haben ihr Leben durch die Pest verloren, ehe man die Wahrheit erkannte, daß die orientalische Pest mit Entwickelung eines Ansteckungsstoffes verbunden ist, und daß man durch Sperrungs- und Reinigungs-Maaßregeln die Pest abhalten, und, wo sie ausgebrochen ist, tilgen kann. Der Umstand, daß die Pest in ihrer Verbreitung genau dem Verkehre der Menschen unter einander, den großen Straßen zu Wasser und zu Lande, den Kriegszügen folgte, regte zwar schon früh und wiederholt die Ansicht auf, daß der Krankheit ein Ansteckungsstoff zum Grunde liege, allein diese richtige, aus der Beurtheilung der Sache im Großen und Ganzen gewonnene Ansicht Einzelner wurde Jahrhunderte hindurch verdrängt durch einzelne Wahrnehmungen und Fälle, in welchen Menschen von der Pest befallen wurden, ohne daß die Ansteckungswege nachgewiesen werden konnten, und Andere, obwohl von der Ansteckungsgelegenheit umgeben, von der Krankheit verschont blieben. Erst nach einem, Jahrhunderte hindurch geführten, Streit, während welchem Millionen Menschen als Opfer der Pest fielen, hat man erkannt, daß solche einzelne Fälle gar nichts beweisen, daß sie bei allen ansteckenden Krankheiten, namentlich bei den Pocken, häufig vorkommen, daß die Pest in der That mit einem vernichtbaren Ansteckungsstoff verbunden ist, und durch Kontumaz und Reinigungs-Anstalten abgehalten und getilgt werden kann. Auch die orientalische Cholera ist von Ostindien bis in das Königreich Polen nach Art der ansteckenden Krankheiten und wie die Pest gegen Westen vorgedrungen, denn auch sie ist in ihrer Verbreitung dem Verkehre der Menschen, den großen Straßen zu Wasser und zu Lande,

dem Handel und den Kriegszügen genau gefolgt, und durch nachdrückliche Kontumaz-Anſtalten bereits im vorigen Jahre auf der Straße von Moskau nach Petersburg von dieſer letzten Stadt glücklich abgehalten worden, anderer dahin gehöriger Fälle nicht zu gedenken.

Wer wollte nach dieſen Erfahrungen noch darüber Zweifel hegen: ob es auch zweckmäßig ſey, gegen die Cholera ähnliche Sperrungs- und Reinigungs-Maaßregeln, wie ſie bei der Peſt bewährt gefunden worden ſind, anzuordnen, oder wer wollte den Rath ertheilen: daß, ehe zu ſolchen Maaßregeln zu ſchreiten ſey, ähnliche Verheerungen erſt abzuwarten ſeyn dürften, wie ſolche zu anderen Zeiten und in anderen Gegenden durch die Peſt angerichtet ſind.

Noch ehe die Krankheit in eine Beſorgniß erregende Nähe gerückt war, hatte die Landesväterliche Fürſorge unſers Allergnädigſten Königs ſchon die Schutzvorkehrungen — welche jetzt, ſo weit dies nöthig iſt, bereits in Wirkſamkeit erhalten werden — nach den beſten Beobachtungen von bewährten Sachverſtändigen berathen laſſen, und der Segen, welcher allen Maaßregeln unſers weiſen Monarchen folgt, wird auch im gegenwärtigen Falle dem Lande zum Schutze gereichen.

Liegnitz, den 20. Juny 1821.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Statiſtiſche Nachrichten.

Hiſtoriſche Nachrichten aus dem Liegnitzſchen Regierungs-Bezirk für den Monat Maie.

Nach der aus den eingegangenen Spezial-Liſten hier zuſammengeſtellten Haupt-Bevölkerungs-Liſte des Regierungs-Bezirks für das Jahr 1830 ſind im Lauf dieſes Jahres 28,708 Kinder, folglich 987 mehr als im Jahre 1829, geboren worden.

Unter dieſer Zahl befinden ſich 317 Zwillings- und 5 Drillings-Geburten.

Die unehelichen Geburten verhalten ſich zu den ehelichen wie 1 zu 11. Im Jahr 1829 war das Verhältniß wie 1 zu 12.

Ehen wurden geſchloſſen 6,504; mithin 264 mehr als im Jahr 1829.

Geſtorben ſind 22,303 Perſonen, folglich 1,748 Perſonen weniger als im Jahr 1829.

Hienach ſind alſo überhaupt im Jahr 1830. 6405 Perſonen mehr geboren als geſtorben.

Wird nun der Flächen-Inhalt des Regierungs-Bezirks zu 256 Quadratmeilen angenommen, ſo kommt im Durchſchnitt auf jede Quadratmeile ein Zuwachs von 25 Seelen, wogegen ſolcher im Jahre 1829 nur 14 Seelen betrug.

Unter den Geſtorbenen haben 25 Perſonen ihr Leben durch die Pocken, und 5 Perſonen durch die Waſſerſcheu verloren.

Selbſtmorde ſind 108, folglich 11 mehr als im Jahre 1829 vorgekommen.

Durch beſondere Unfälle haben 270 Perſonen ihren Tod gefunden, mithin im Durchſchnitt unter 101 Geſtorbenen eine Perſon.

Das Alter von 90 Jahren hatten 33 Personen überschritten, mithin hat unter 676 Gestorbenen eine Person dieses hohe Alter erreicht.

Unglücksfälle und Verbrechen.

In der Stadt Reichenbach, in der Ober-Lausitz, kam am 17. Mai Abends 11 Uhr bei einem Bürger Feuer aus, wodurch 5 Wohnhäuser und einige Nebengebäude in kurzer Zeit in Asche gelegt wurden. Ein 9jähriges Mädchen hatte dabei das Unglück in den Flammen seinen Tod zu finden. Die Entstehungs-Ursache des Feuers hat sich noch nicht ermitteln lassen.

Am 23 Mai schlug der Blitz in ein Haus zu Nieder-Halbendorf, im Laubaner Kreise, ein, wodurch dasselbe nebst angebauter Scheune ein Raub der Flammen ward. Eine Kuh wurde im Stalle vom Blitze getödtet und der Hausbesitzer mit seiner Frau betäubt; letztere beide sind jedoch durch baldige ärztliche Hülfe größtentheils wieder hergestellt.

Durch gleichartige Veranlassung brannte am 5. Mai die Wohnung des Windmüllers zu Jägendorf, Jauerschen Kreises, ab.

In dem Dorfe Knlegnitz, Lübenschen Kreises, wurde, wahrscheinlich durch Anlegung, in der Nacht vom 18. zum 19 Mai ein Theil des sogenannten Zoßen Hofes nebst 3 Häuslerstellen und dem Schulhause, eingeäschert.

Zu Sielade, in demselben Kreise, brannte das Gehöft des Wassermüllers ab.

In der Nacht vom 6. zum 7. Mai wurden die Gebäude des dismembrirten Dominii Nieder-Rüstern, Liegnitzschen Kreises, ein Raub der Flammen.

Außerdem sind noch abgebrannt: drei Häuslerstellen und eine Gärtnerstelle in 4 verschiedenen Ortschaften des Laubaner Kreises, ingleichen die Pfarrwiedmuths-Gebäude zu Ober-Poischwitz, Jauerschen Kreises, wobei 80 Schaafe und 6 Schweine in den Flammen umkamen.

Zu Klein-Kotzenau, Lübener Kreises, wurde durch muthwillige Frevler, nach vorheriger Ankündigung durch Brand-Drohbriefe, ein Theil Kienforst angezündet, aber glücklicher Weise, nachdem ohngefähr ein Morgen niedergebrannt war, das Feuer gelöscht. Eben so wurde auf dieser Feldmark ein Jagdhaus vorsätzlich angesteckt und eingeäschert. Die Thäter sind noch nicht entdeckt.

In der Kreisstadt Lüben stürzte unvermuthet die Dienstwohnung des Schullehrers Knittel ein; die Frau des Schullehrers wurde bedeutend beschädiget, und ein kleines Kind, auf der Straße in der Nähe des Hauses spielend, erschlagen.

Ein Bauer zu Markersdorf, Görlitzschen Kreises, wurde, während er sich in seinem Busche befand, von einem Gewitter überrascht, und da plötzlich 3 starke Donnerschläge fielen, auch zugleich 2 Fichten ganz zerschmettert wurden, so hat er von dieser Scene eine sehr nachtheilige Erschütterung in seinem Kopfe erlitten, die sich bis jetzt noch nicht verloren hat.

Zu Landeshut wurde ein Arbeiter in einer Wassermangel durch eigene Unvorsichtigkeit so gequetscht, daß er auf der Stelle todt blieb.

Ein Schiffsknecht, welcher bei dem Wehr zu Beuthen a. d. O. beim Herunterlassen des Taues bedeutend verletzt worden, starb an den Folgen hievon.

Zu Bunzlau wurde ein Maurergeselle beim Ausgraben eines Kellers von einem herabfallenden Stück Mauer, und zu Faulsoppe, Lübener Kreises, ein Holzschläger von einem gefällten Baume erschlagen.

Ertrunken sind in Flüssen, Brunnen und andern Wasserbehältern 3 Kinder und 4 erwachsene Personen.

Sechs Personen machten ihrem Leben durch Selbstödtung ein Ende.

Der alte und schwache Garnsammler Oelsner zu Sprottau wurde am 17. Mai früh Morgens auf dem Fußwege zwischen Dittersdorf und Nieder-Leschen von einem Unbekannten angefallen und beraubt. Der Frevler ist noch nicht ermittelt. Liegnitz, den 4. Mai 1831.

Königliche Preuß. Regierung.

Empfehlung der Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten von Dr. Julius.

Die von Dr. Julius in Berlin redigirten Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten und namentlich der Jahrgang 1830. haben, außer mehren sehr interessanten Aufsätzen und Bemerkungen, auch schätzbare Belehrungen über die weitere Verbreitung und Ausbildung der Anstalten für verwahrloseete Kinder, über die Taubstummen und ihre Bildung, als worauf die Magistrate und Polizei-Behörden, Lehrer und Erzieher, desgleichen Inhaber von Leihbücher-Sammlungen, im höhern Auftrage hierdurch aufmerksam gemacht und zur Anschaffung eingeladen werden.

Liegnitz, den 10. Juny 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestrafte Brandstiftung.

Der Einlieger Johann Gottlieb Marx aus Silbitz, Nimptsch'schen Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung in dem Kretscham zu Strachau, desselben Kreises, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 8. Juni 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Dem heutigen Amtsblatt-Stück ist das 8te diesjährige Gesetzsammlungs-Stück, enthaltend das Gesetz vom 15. Juny 1831., wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen, als besondere Beilage beigegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Außerordentliche Beilage

zu No. 26. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Geſetz-Sammlung 1831 Stück 8.

(No. 1290.) Geſetz wegen Beſtrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlaſſenen Verordnungen betreffen. Vom 15ten Juni 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß es nothwendig iſt, den wegen Abwendung der im benachbarten Auslande ausgebrochenen Cholera bereits von Uns getroffenen Maaßregeln die pünktlichſte Befolgung zu verſchaffen, und daß dieſer Zweck nur durch nachdrückliche und ſchnelle Beſtrafung derjenigen, welche die in den diesfalls erlaſſenen Verordnungen und Inſtruktionen enthaltenen Vorſchriften verletzen, möglichſt erreicht werden kann, ſetzen Wir hierdurch Folgendes feſt:

§. 1.

Alle diejenigen, welche die gezogenen Kordons oder Sperrungslinien auf andern, als den durch die angeordnete Quarantain-Anſtalten dazu beſtimmten Wegen überſchreiten wollen oder überſchritten ſind, und auf den Zuruf und die Androhung der daſelbſt ſtationirten Wachen oder Patrouillen nicht ſofort zurückbleiben oder ſich zurückbegeben, ſetzen ſich, außer der ſonſt noch verwirkten geſetzlichen Strafe der Landesbeſchädigung, dem Gebrauche der Waffen aus, und ſie können ohne weitere Rückſicht auf der Stelle niedergeſchoſſen werden.

Ueberſchreitung der Kordons und Sperrungslinien a) gegen den Zuruf und die Androhung der Wachen.

§. 2.

Wer mit Hintergehung der Wachen und Patrouillen oder unter Vereitelung der Kontumaz die Kordons oder Sperrungslinien übertreten hat, wird als Landesbeſchädiger angeſehen, und mit mehrjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der daraus entſprungenen Gefahr, bis auf zehn Jahre erhöht, und im Falle eines wirklich dadurch entſtandenen Nachtheils bis zur Todesſtrafe ausgedehnt werden kann.

(Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 20. §§. 691. 780. 1495.)

desgleichen b) mit Hintergehung der Wachen und unter Vereitelung der Kontumaz.

§. 3.

Nach gleichen Grundſätzen werden diejenigen beſtraft, welche ſich aus Heimliche Entfer-

nung aus den Kontumaz-Anstalten.

den Kontumaz-Anstalten oder gesperrten Oertern und Häusern verbotwidrig entfernen.

§. 4.

Theilnahme an dem vorher bezeichneten Vergehen.

Jede Theilnahme an den §§ 1. bis 3. bezeichneten Vergehen, wohin auch die Aufnahme von nicht legitimirten Fremden, imgleichen ihrer Waaren und Effekten, nicht minder die Gewährung von Transportmitteln für dieselben gehört, gleichwie die unterlassene sofortige Anzeige von der erlangten Wissenschaft der gedachten Vergehen, zieht nach dem Grade der eintretenden Verschuldung, so wie mit Hinsicht auf die den Uebertreter selbst treffende Ahndung, ein- bis mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich.

(§. 64. I a. des Allgemeinen Landrechts.)

§. 5.

Wissentliche Aufnahme u. Beherbergung einpestschleppender Personen u. Effekten.

Insbesondere sollen Gastwirthe und Tabagisten, so wie Inhaber von Schlafstellen, welche dergleichen ein- oder fortgeschleppte Personen und deren Effekten beherbergen, außer der sie nach den bestehenden Polizeigesetzen treffenden Strafe, mit der Strafe des Landesbeschädiger (§. 2.) belegt, und des Fortbetriebes ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden.

§. 6.

Verbotener Verkehr mit infizirten Oertern ꝛc.

Verbotener Verkehr mit infizirten oder abgesperrten Ortschaften und Gegenden unterliegt der auf Landesbeschädigung gesetzten Kriminalstrafe. (§. 2.)

§. 7.

Unterlassene Anzeige von erkrankten Personen u. beförderte heimliche Beerdigung.

Diejenigen, welche in den Fällen, wo Orts-Kommissionen errichtet sind, von wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbefällen nicht sofort Anzeige gemacht

oder

zur Beerdigung eines Verstorbenen ohne ärztlichen Begräbnißschein beigetragen haben, trifft eine, den Umständen nach auf zwei Monat bis zwei Jahr zu arbitrirende Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§ 8.

Verweigerte Hülfe zur Vollführung polizeilicher Maaßregeln.

Mit gleicher Strafe werden diejenigen belegt, welche die örtlich erforderte Hülfe bei der Ausführung polizeilicher Maaßregeln verweigern.

§. 9.

Desgleichen insbesondere ärzte und Chirurgen ꝛc.

Medizinalpersonen gehen in dem im §. 8. bezeichneten Falle außerdem der Praxis in Unsern Staaten verlustig.

§. 10.

Entwendung von Sachen aus den Kontumaz-Anstalten, gesperrten Häusern ꝛc.

Gegen diejenigen, welche aus den Kontumaz-Anstalten, aus gesperrten Häusern oder aus Raststellen, Hospitälern und dergleichen, Sachen entwenden, soll, neben der Strafe des unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, auf die höchste Strafe der Landesbeschädigung erkannt, wofern aber durch den Vertrieb der gestohlenen Sachen die Ansteckung bewirkt oder vermehrt seyn sollte, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden.

§. 11.

Dienstvergehungen: a) der kommandirten Militairpersonen;

Dienstvergehungen der Militairpersonen, welche zur Verhütung des Einschreitens oder der Verbreitung der Cholera kommandirt worden, sie mögen

zum stehenden Heere oder zur Landwehr gehören, sind als zu Kriegszeiten begangen anzusehen, weshalb insbesondere Schildwachten bei Uebertretung ihrer Pflichten und der ihnen ertheilten speziellen Instruktionen mit der in den Kriegs-Artikeln § 14. angeordneten sechsmonatlichen bis zweijährigen Festungsstrafe, und diejenigen, welche das Einschleichen oder Entweichen verdächtiger Personen oder die Durchbringung von Waaren und Effekten begünstigen, mit der im §. 25. der Kriegs-Artikel angedroheten mehrjährigen Festungsstrafe, die bis zum Tode verschärft werden kann, bestraft werden. — Der höhere und höchste Grad der Strafe wird verwirkt, wenn durch die militairischen Dienstvergehungen eine Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wider die Abwendung oder Verbreitung der Cholera veranlaßt oder befördert worden ist.

§. 12.

Auch gegen Posten und Wachen aus dem Civilstande soll diese Strafe zur Anwendung kommen, und müssen dieselben mit den polizeilichen Anordnungen, deren Beobachtung dem kommandirten Militair, so wie den bürgerlichen Wachtposten obliegt, ingleichen mit dem Inhalte der §. 11. allegirten Kriegs-Artikel mittelst spezieller Instruktion genau bekannt gemacht werden. b) der Wachen und Posten vom Civilstande;

§. 13.

Die Dienstvergehungen der bei den Orts-Kommissionen, Kontumaz-Anstalten, Kastellen u. s. w. angestellten Civilbeamten, ingleichen der örtlichen Polizeibehörden, zu welcher Kathegorie auch die wissentliche Begünstigung oder Theilnahme an den §§. 1. bis 6. incl. bezeichneten Vergehen gehöret, werden nach den allgemeinen kriminalrechtlichen Bestimmungen beurtheilt, jedoch wird jederzeit auf das höchste Strafmaaß erkannt, welches nach Befinden der Umstände und der durch ihre Pflichtwidrigkeit entstandenen Gefahr bis auf lebenswieriges Gefängniß und selbst bis zur Todesstrafe verschärft werden kann. c) der Civilbeamten bei den Contumaz-Anstalten ꝛc.

§. 14.

Wider die §§. 11 und 12. bezeichneten Individuen tritt kriegsrechtliches Verfahren vor den Militairgerichten ein. Gerichtliches Verfahren.

Dahingegen bleibt die Untersuchung und Bestrafung aller sonstigen in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Vergehen dem kompetenten Civilgerichte nach näherer Vorschrift der Kriminal-Ordnung überlassen, und werden die Inkulpaten — sobald sie der nöthigenfalls vorhero anzuordnenden Kontumaz unterworfen worden sind — dahin abgeliefert.

§. 15.

Die Untersuchung soll in allen Fällen so summarisch als möglich geführt, mit größter Beschleunigung ununterbrochen fortgesetzt, auch am Schlusse derselben nur eine Defension zum Protokoll verstattet, und das Erkenntniß längstens binnen drei Tagen abgefaßt werden. Beschleunigung der Untersuchung u. der Abfassung der Erkenntnisse.

§. 16.

Wegen der Nothwendigkeit der vor der Publikation der Urtel etwa ein- Bestätigung der ergangenen Urtel.

zuholenden Bestätigung hat es bei den diesfalls vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 17.

Vollstreckung der Erkenntnisse.

Nach erfolgter Publikation der Erkenntnisse werden die zu Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafen verurtheilten Inkulpaten, wofern sie sich im Arrest nicht selbst zu erhalten im Stande sind, sofort und ohne Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels zur Verbüßung ihrer Strafe abgeliefert und nur die Vollziehung der etwa wider sie erkannten körperlichen Züchtigung bis zur erfolgten Rechtskraft des Urtels ausgesetzt.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden, so wie allen Unseren Unterthanen und überhaupt allen, die es angeht, insonderheit Allen denjenigen, welche die §. 1. gedachten Kordons und Sperrungslinien berühren, oder denselben sich nähern, sich nach gegenwärtigem Gesetze gemessenst zu achten, und soll solches nicht nur durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, sondern auch unverzüglich durch die Amtsblätter zur speziellen Kenntniß in denjenigen Distrikten gebracht werden, für welche die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln bereits eingetreten sind.

Urkundlich haben Wir solches Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 2. July 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Aufforderung an die Aerzte in der Provinz zur Dienstleistung beim Ausbruch der Cholera.

Die Verwaltung ist angelegentlichst mit der Erörterung derjenigen Maaßregeln beschäftigt, welche die Cholera abzuwehren und, wenn dies nicht gelänge, mindestens die von ihr drohende Gefahr zu beschränken geeignet seyn könnten. Dabei hat ihr nicht entgehen können, daß, sollte sich die Gefahr nähern, in einigen Gegenden das ärztliche Personal leicht unzureichend seyn und hierdurch Verlegenheit entstehen könnte, auf deren Abhülfe in Zeiten vorgedacht werden muß. Zu dem Ende werden vorerst sämmtliche Aerzte, welche sich aus freiem Antrieb bei Annäherung der Gefahr zur Verfügung der Behörden zu stellen gemeint wären, aufgerufen, sich deshalb bei dem hiesigen Regierungs-Medizinal-Rath Herrn Professer Dr. Remer zu melden. Die hiesigen Aerzte wollen dies persönlich in den Nachmittagsstunden von drei bis fünf Uhr thun, die auswärtigen werden ersucht, sich schriftlich zu erklären. Die Aufforderung hat einen hochwichtigen, wenn gleich noch entfernter liegenden Zweck. Dieser bürgt hinlänglich dafür, daß sie bei dem erprobten Gemeinsinn und der bewährten Aufopferung der Aerzte eine gute Statt finden wird. Breslau, am 21. Juny 1831.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 64.
Die Veränderungen der Wohnörter militairpflichtiger Landwehrleute betr.
I. 2595. M.

Durch den Circular-Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. September 1819. ist festgesetzt worden,

daß keinem Landwehrmanne die Niederlassung an irgend einem Orte nachgegeben werden dürfe, wenn er nicht durch die Bescheinigungen

der Landwehr-Bezirks-Feldwebel ſowohl des verlaſſenen, als auch des Bezirks des neuen Wohnortes nachweiſet, daß die Meldung der Wohnungs-Veränderung erfolgt ſey.

Das ſpätere auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Junn 1827. gegründete Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern vom 5. Juli 1827., enthält ferner die Beſtimmung, daß auch keinem jungen Manne in dem Alter von 20 bis 25 Jahren von den Orts-Behörden und Landräthen der Aufenthalt und die Niederlaſſung zu geſtatten iſt, ohne ſofort den Nachweis über ſein Militair-Verhältniß zu erfordern, ſolchen von Amtswegen einzuſehen, und das in dieſer Beziehung weiter Nöthige immer ſogleich zu veranlaſſen.

Die Erfahrung ergiebt aber, daß den obigen Beſtimmungen, obgleich die unterlaſſene Meldung der Kriegs-Reſerve und Landwehr-Mannſchaften eine beſondere Strafe nach ſich zieht, dennoch nicht überall gehörig genügt wird.

Auf den Grund eines Reſcripts des hohen Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 26 May d. J. werden jene Vorſchriften von der unterzeichneten Königl. Regierung, den Landrath-Aemtern und Magiſträten, ſo wie allen ländlichen Unter-Behörden zur genaueſten Beachtung, namentlich auch Hinſichts der in das Kriegs-Reſerve- und Landwehr-Verhältniß übergegangenen Aerzte und Wundärzte, mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, keinen der letzteren oder anderen Individuen, die zum Wiedereintritt in den militairiſchen Dienſt verpflichtet ſind, die Niederlaſſung vor geführtem Nachweiſe der geſchehenen Meldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu geſtatten, wenn denſelben auch die Erlaubniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis ertheilt ſeyn möchte.

Liegnitz, den 13. Juni 1831.

No. 65.

Prämien-Verheiſſung für die Entdeckung der Thäter von zwei thätlich geſundenen Straßenräubungen, ferner die in ſcharfe Aufſicht auf Holz- u. Wildpretts Diebe u. Wildpretshändler betr.

I. P. 5482. und 5485.

Es iſt, nach amtlichen Anzeigen, die öffentliche Sicherheit verbrecheriſch geſtört worden, indem zuerſt am 10. d. Mts. Vormittags zwiſchen 10 und 11 Uhr in der Haide auf dem Wege von dem ſogenannten Straßenkretſcham nach Armadebrunn, im Sprottauſchen Kreiſe, ein Schmiedegeſelle von zwei unbekannten Menſchen angefallen, mit einem Genickfänger, wie dergleichen an Hirſchfängern von Jägern geführt zu werden pflegen, mehrfach ſchwer, zum Theil im Unterleibe, verwundet und beraubt, ſodann auch wenige Tage nachher, am 12. d. M. ein anderer Fußgänger in der Lübener Stadthaide auf der von Rauden nach Lüben führenden Straße angefallen, geknebelt und ſeiner Baarſchaft an 40 Rthlr. beraubt worden iſt.

Aehnliche freche Störungen der öffentlichen Sicherheit durch Straßenraub, wiederholt ausgeſtreute Brandbriefe, verſuchte und vollführte Brandſtiftung, gewaltſame, mörderiſche und diebiſche Einbrüche in Häuſer u. ſ. w. ſind auch anderwärts in Unſerm Verwaltungs-Bezirke ſeit einiger Zeit vorgekommen.

Indem Wir alle Polizeibehörden auffordern, ihre pflichtmäßige Wachsamkeit und Thätigkeit zum Schutze der öffentlichen Sicherheit zu verdoppeln, die strenge Controlle, welche sie jetzt überall über Reisende und Wandernde zu führen haben, auch zur Entdeckung solcher Verbrecher zu benutzen und die erlangten Anzeigen Behufs der in den benachbarten Bezirken fortzusetzenden Investigationen sich unter einander schleunigst mitzutheilen, verheißen Wir hierdurch einem Jeden, dem die Entdeckung eines der Verbrecher, welche die Eingangs gedachten, am 10. und 12. d M. vorgefallenen, Straßenraube verübt haben, bis zum 30. September d. J. dergestalt gelingt, daß dieser zur Untersuchung gezogen werden kann, eine Prämie von

Funfzig Thaler

mit der Zusicherung, daß sein Name, wenn er es verlangt, nicht genannt werden soll.

Da der am 10. und 12. d. M. verübte doppelte Straßenraub, so wie ein vorhergegangener Dritter, insgesammt im Walde vorgefallen sind und bei dem ersten ein Rückfang als Waffe gebraucht worden, so ist die Vermuthung entstanden, daß derselbe von Wilddieben, über deren strafwürdigen Frevel überhaupt wieder sehr geklagt wird, begangen seyn möge.

Es ist daher auch in dieser Beziehung nöthig, die Aufmerksamkeit auf die des Wilddiebstahls Verdächtigen zu schärfen.

Die Einsamkeit des Orts, wo dieses Verbrechen begangen zu werden pflegt, die im Walde vorhandene günstige Gelegenheit, sich sowohl bei der Vorwart, als nach der That zu verbergen, oder ohne kennbare Spuren zu entfernen, erschwert die Entdeckung des Wilddiebstahls auf der Stelle gar sehr und es empfiehlt sich daher, die polizeiliche Aufmerksamkeit hauptsächlich auf den Verkauf und den Verbrauch des muthmaaßlich gestohlenen Wildes zu richten.

Wir bringen daher den Polizei- und andern Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks die diesfälligen durch das Amtsblatt veröffentlichten Vorschriften, als vom 6. April 1827 (Amtsblatt 1827 Seite 82), und vom 18. Juli 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 211) zur strengsten Ausführung hierdurch in Erinnerung und machen dieselben wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam, die Ertheilung der Gewerbescheine zum Handel nur für ganz sichere und zuverlässige Personen behörigen Orts in Antrag zu bringen.

Liegnitz, den 23. Juni 1831.

No. 66. Betr. die Maaßregeln wegen Abwendung der Cholera. I. P. 5645. c.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen:

„Da sich die Cholera den vaterländischen Grenzen immer mehr nähert, und da jeder größere Zusammenfluß von Menschen, der Verbreitung des Uebels besonders günstig ist, so finde ich mich veranlaßt, alle mit einem Zusammenlaufe vieler Personen aus entfernten Ortschaften verbundenen

kirchlichen Wallfahrten und Prozessionen in dem ganzen Umfange der Provinz Posen, so wie die Abhaltung der Jahrmärkte in den Grenzkreisen Ostrzeczow, Adelnau, Pleschen, Wreschen, Gnesen, Mogilno und Inowraclaw bis auf Weiteres zu untersagen.

Indem ich diese Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, verpflichte ich zugleich sämmtliche Polizei-Behörden der Provinz, die Ertheilung von Legitimationskarten zu solchen Reisen, welche auf diese verbotenen Zusammenkünfte Bezug haben, zu unterlassen und überhaupt diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche zur Aufrechthaltung dieser Anordnung erforderlich sind.

Posen, den 16. Juni 1831.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

(gez.) Flottwell."

wird hierdurch auch im Bezirk Unserer Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Für Schlesien ist die Suspendirung der Jahrmärkte noch nicht angeordnet, wohl aber müssen die Polizei-Behörden mit größter Aufmerksamkeit und mit besonderer Rücksicht auf die wegen Einführung der Legitimationskarten unterm 6. Juni d. J. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, den Marktverkehr beaufsichtigen.

Liegnitz, den 27. Juni 1831.

No. 67.

Betreffend die Briefe, welche aus Gegenden, woselbst die Cholera herrscht, eingehen.

I. P. 5644.

Nach einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 24. d. M., sind sämmtliche Grenz-Postanstalten in Gemäßheit der §§. 25., 26. und 27. der Anweisung über das Desinfektions-Verfahren beim Ausbruche der Cholera, befehligt: alle aus abgesperrten Gegenden kommenden Briefe nach erfolgter Reinigung mit einem Sanitäts-Stempel zu versehen. Briefe, welche aus abgesperrten Gegenden kommen und mit einem solchen Stempel nicht versehen sind, müssen sofort der Orts-Polizei-Behörde abgeliefert werden, welche mit denselben nach den Vorschriften der §§. 25. und 26. l. c. zu verfahren, und von solchen Vorfällen sofort Anzeige zu machen hat.

Liegnitz, den 28. Juni 1831.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das v. Gerstnersche Werk über die Mechanik betreffend.

Der Kaiserl. Königl. Gubernial-Rath, Herr Ritter Joseph von Gerstner zu Prag, giebt durch seinen Sohn Franz Anton Ritter von Gerstner, ein Handbuch der Mechanik heraus, von welchem bereits der 1ste, aus drei Heften bestehende Band, mit zwei Heften Kupfertafeln erschienen ist, und über welches nach dem, mit der Allgemeinen Preuß. Staatszeitung erscheinenden Anzeiger (Nr. 154.), der als vollgültiger Beurtheiler anzuerkennende Herr

Ober-Landes Bau Director Entelwein zu Berlin, im 3. Heft des 4. Bandes des Erellschen Journals für die Baukunst, sich sehr günstig geäußert hat.

In dem v. Gerstnerschen Werk wird, wie bereits der 1. Band ergiebt, die Beschreibung und Berechnung der vorzüglichsten und neuesten Maschinen, welche bei dem Bauwesen, dem Berg- und Hüttenwesen und in den Fabriken gebraucht werden, vorkommen, und jede dieser Maschinen so abgehandelt seyn, daß man sie nach diesem Werke ohne Modell ausführen kann.

Für das v. Gerstnersche Werk, in Quarto, in 3 Bänden, zusammen mit wenigstens 200 Bogen Text und 100 besonders beigelegten Kupfertafeln in Groß-Folio, welches in der Stuhrschen Buchhandlung zu Berlin zu haben ist, beträgt der Franco einzusendende Pränumerations-Preis (alle 3 Bände gerechnet) 24 Thlr. Sächsisch, baar Geld, wovon 16 Rthlr. bei Empfang des 1sten Bandes, und 8 Rthlr. bei Empfang der letzten Lieferung des 2ten Bandes bezahlt werden.

Den Uns untergeordneten Königlichen Baubeamten werden Wir übrigens, auf vorgängigen Antrag, gern dieses Werk aus der Regierungs-Bibliothek, zur Belehrung, auf angemessene Zeit verabfolgen lassen.

Es ist zu wünschen, daß die Besitzer größerer Büchersammlungen, so wie die Vorsteher der technischen Unterrichts-Anstalten und Gewerbe-Vereine durch Anschaffung des beregten Werks der Verbreitung der darin entwickelten gemeinwichtigen Kenntnisse und Erfahrungen, welche sich zum Theil auf in England von dem ꝛc. v. Gerstner mehrfach angestellte Beobachtungen gründen, förderlich werden.

Liegnitz, den 15. Juny 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Leistungen des in Glogau zum Besten der Wasserbeschädigten bestandenen Wohlthätigkeits-Vereins betr.

Finden auch diejenigen, welche in den Jahren 1829 und 1830 in Glogau zu einem Unterstützungsverein für die Wasserbeschädigten zusammengetreten waren, so wie alle diejenigen, welche durch Beiträge an Geld, an Getreide und sonstigen Gegenständen, jenen Verein in den Stand setzten, Wohlthätigkeit zu üben, in dem Bewußtseyn, zur Erleichterung großer Bedrängniß wesentlich beigetragen zu haben, den schönsten Lohn, so kann sich die unterzeichnete Regierung doch nicht versagen, nachstehende Uebersicht dessen, was geleistet worden ist, zu veröffentlichen und damit Ihrerseits die aufrichtigste Dankesagung für die gemachten Aufopferungen zu verbinden.

Liegnitz, den 11. Juny 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht.

Von dem Glogauer Wohlthätigkeitsverein zur Unterstützung der durch Wasser Verunglückten im Glogauer Kreise wurden durch milde Beiträge eingehoben im Jahre 1829.

A. in baaren Geldern:

28½ Stück Friedd'or incl. Agio	161 Rthlr.	15 Sgr.	
5 Dukaten incl. Agio	15 "	25 "	
in baarem Kourant u. Kassen-Anweisungen	3086 "	21 "	7 Pf.
Summa	3246 Rthlr.	1 Sgr.	7 Pf.

B. An Getreide aller Art zusammen 708 Schfl., an Heu 15 Ctr. 60 Pfd., an Stroh 4 Schock 54 Gebund und außerdem eine Quantität Backobst und verschiedene Kleidungsstücke.

Von den baaren Geldern wurden:

1) Zum Ankauf von Victualien in den ersten Tagen der Noth verwandt und diese den Unglücklichen durch Kähne zugeführt.	136 Rthlr.	17 Sgr.	6 Pf.
2) bald darauf zur Abhülfe der dringendsten Noth vertheilt	469 "	20 "	— "
3) am Geburtstage Sr. Majestät des Königs wiederum die bis dahin aufgesammelten an die Dürftigsten vertheilt	716 "	— "	— "
4) an die Gärtner, Kutschner und Häusler der verunglückten Dörfer, welche bis dahin weder vom Staat noch aus dem Central-Büreau zu Breslau eine Entschädigung für verlorne Aussaat erhalten, in so weit die eingegangenen Naturalbeiträge zur Vertheilung nicht ausreichten	1198 "	4 "	6 "
und			
5) den dürftigsten Bauergemeinden zugetheilt	653 "	6 "	— "
6) der Rest per	72 "	13 "	7 "
aber beim Eintritt der Wassernoth im Frühjahr 1830. zur Zufuhr der dringendsten Lebensbedürfnisse der Verunglückten verwandt.			
Summa	3246 Rthlr.	1 Sgr.	7 Pf.

Von dem eingehobenen Getreide wurden unter die verunglückten Gärtner, Kutschner und Häusler 545 Schfl., so wie das Backobst und die Kleidungsstücke; an verunglückte Bauergemeinden aber 163 Schfl. Getreide, so wie die Heu- und Strohbestände vertheilt.

Auf dem zweiten Aufruf im Frühjahr 1830 gingen ein:

A. an baaren Geldern . . . . . 2640 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

B. an Getreide aller Art . 453 S. 8½ M.

Um die Verunglückten schleunig mit gutem Sommersaatgetreide und Kartoffeln zu unterstützen wurden aus den Geldbeständen angekauft . 1799 „ 7½ „

und in Summa . . 2252 „ 15½ „

unter dieselben vertheilt.

Für diese Anschaffung wurden von den baaren Beständen ausgegeben . . 1580 Rthlr. 28 Sgr.

und der Rest per . . . . . 1059 „ 4 „ 5 Pf.

unter diejenigen vertheilt, welche Aecker- und Wiesenversandungen getroffen und deren Gebäude durch die Wasserfluthen vorzüglich gelitten hatten.

in Summa Ausgabe 2640 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Societät im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1830.

Die in Unserm Verwaltungs-Bezirk bestehenden Rustikal-Feuer-Societäten der Kreise Glogau, Goldberg-Hannau, Jauer und Liegnitz haben im Jahre 1830. die Ausgaben

1. an Vergütigung für Brandschäden	34,616 Rthlr	— sgr.	— pf.
2. für verbrannte Löschgeräthe . .	1 „	10 „	— „
3. an Prämien	75 „	— „	— „
und 4. „ Administrationskosten . . .	1,939 „	11 „	10 „
zusammen also	36,631 Rthlr.	21 sgr.	10 pf.

aufgebracht.

Die Zahl der Brände belief sich auf 54, wovon den Glogauer Kreis 13, den Goldberg-Hannauer Kreis 20, den Jauerschen Kreis 5, und den Liegnitzer Kreis 16 betrafen.

Bei einer Haupt-Versicherungs-Summe von 9,045,050 Rthlr. sind an Assekuranz-Beiträgen gezahlt worden:

a) im Glogauer Kreise . . . . . $\frac{8}{15}$ Prozent

b) „ Goldberg-Hannauer Kreise . . . $\frac{4}{15}$ „

c) „ Jauerschen Kreise . . . . . $\frac{11}{30}$ „

d) „ Liegnitzer „ . . . . . $\frac{6}{15}$ „

Von den Bränden entstand n 2 durch Blitzstrahl, 3 durch vorsätzliche, und 2 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch Selbstentzündung und 46 durch nicht auszumittelnde Entstehungs-Ursachen.

Abgebrannt sind überhaupt 61 Grundbesitzer mit 69 Wohnhäusern, 45 Scheunen, 39 Stallungen und Schuppen, 3 Speicher, 12 Backhäuser, 1 Brau- und Brennereihaus, 3 Wassermahlmühlen, zusammen also 172 Gebäude.

Für die daran Interesse nehmenden Einsassen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 16. Juny 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestrafte Brandstiftung.

Der Einlieger Johann Gottlieb Marx aus Silbitz, Nimptschschen Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung in dem Kretscham zu Strachau desselben Kreises, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird,

Brieg, den 8. Juni 1831.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Verdienstliches.

Drei Mitglieder der Kirchgemeinde zu Kaltwasser, Lübenschen Kreises, welche nicht genannt seyn wollen, haben der dasigen evangelischen Kirche, als ein Andenken an die im vorigen Jahre begangene Jubelfeier wegen Uebergabe der Augsburg'schen Confession, einen schönen gläsernen Kronleuchter zum Geschenk gemacht. Auch besteht in dieser Gemeinde das Herkommen, daß die jedesmaligen Confirmanden zwei bis vier Wachskerzen für die Kirche anschaffen, welche dann bei der Einsegnungs-Feier zum erstenmal angezündet werden.

Der Kirche zu Küpper, Laubanschen Kreises, wurde von dem Mühlenbauer Hoffmann zu Berna eine schwarze Kanzelbekleidung mit weißen Franzen verehrt, und von dem Schulvorstande zu Berna eine Altar-Bibel, als Andenken an die Säcularfeier der Uebergabe der Augsburg'schen Confession zum Geschenk gemacht. Außerdem hat derselbe Schulvorstand der dortigen Schule Hölsigs Wandcharte von Preußen und Deutschland, auf Leinwand gezogen, geschenkt.

Vermächtniß.

Die Wittwe des verstorbenen Rittergutsbesitzers Menzel zu Mittel Linda, Laubanschen Kreises, hat, um den Wunsch ihres verstorbenen Ehegatten zu erfüllen, der evangelischen Kirche des Orts ein Capital von 210 Rthlr. übereignet. Die zu Leschwitz, Liegnitzschen Kreises, verstorbene Ehefrau des Erbscholzen Keim, hat der dasigen evangelischen Kirche die Summe von 100 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 9. Juli 1831.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 68.

Wegen des Debits einiger außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften. I. P. 5457.

Folgenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) H. Zschokke's ausgewählte Schriften, Supplementbändchen Haag, bei Gebrüder Hartmann 1831,
2) Heinrich Zschokke ꝛc. von Ernst Münch. Ebendaselbst 1831,
3) Ludwig Marchand, Anklänge der Zeit. Utrecht bei van der Post 1830,
4) Dr. Klehl, die Liebe und das Leben. Haag bei Hartmann 1831.
5) Teutschlands Vergangenheit und Zukunft von E. Münch. Ebendas. 1830,
6) Sendschreiben an einen Diplomaten. Ebendaselbst 1830,
8) Theorie balistique par Scheer de Lionastré. Gent 1827,

ist der Debit in den Preußischen Staaten erlaubt worden.

Liegnitz, den 21. Juny 1831.

No. 69.

Betr. das Fabrikenzeichen des Eisenhüttenwerks zu Bärwalde, im Hoyerswerdaer Kreise. I. G. 1976.

Die auf den Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1818 (S. 153 und 154 der Gesetzsammlung pro d. a.), wonach Veränderungen, welche die Besitzer von Hüttenwerken und andern Untern hmungen, in Absicht des sogenannten Stempels belieben wollen, der höhern Behörde angezeigt werden müssen, nachgesuchte Genehmigung für das Eisenhüttenwerk zu Bärwalde, im Hoyerswerdaer Kreise, ist dahin erfolgt, daß der Besitzer desselben, Namens Lehmann, zur Bezeichnung seines Eisenfabrikats sich eines, mit

bezeichneten Stempels bedienen darf.

Liegnitz, den 21. Juny 1831.

No. 70.

Betr. die wegen des Ausbruchs der Cholera in Krakau, verschärfte Grenzsperre.

I. P. 5955.

Wegen des Ausbruchs der Cholera in Krakau sind Seitens des Herrn Ober Präsidenten der Provinz Schlesien, folgende Maaßregeln unterm 3. d. M. angeordnet worden.

1) Ueber die Contumaz-Anstalten in Landsberg und Klein-Chelm dürfen giftfangende Waaren unter keinerlei Bedingung weiter eingelassen werden.
2) Die Bildung eines starken Militair-Cordons bis gegen Schlanen hin, ist sofort eingeleitet.
3) Die ganze Grenzstrecke von Klein-Chelm bis Schlanen, im Kreise Glatz, ist unbedingt gesperrt, so, daß über keinen der auf dieser Grenzstrecke belegenen Punkte, Menschen, Waaren und Thiere eingelassen werden dürfen, bis die Einrichtung und Eröffnung der Contumaz-Anstalten in Klingebeutel, Kreis Ratibor, und Schlanen, Kreis Glatz, erfolgt seyn wird.
4) Nur die Brief-Communication findet auf der ad 3. gedachten Grenzstrecke noch statt.
5) Ueber Schlanen selbst und über die auf der Grenzstrecke von Schlanen bis Seidenberg belegenen Eingangspunkte, soll der Verkehr unter der bisherigen Beschränkung fortbestehen.

Liegnitz, den 6. July 1831.

No. 71.

Betreffend die, wegen Abwendung der Cholera nothwendige strengere Controlle des Verkehrs mit giftfangenden Sachen.

I. P. 5776.

Es ist die Besorgniß geäußert worden, daß einzelne Verkäufer, namentlich Handelsjuden, mit geringen Quantitäten von Häuten, Borsten, Federn, Wolle und andern giftfangenden Waaren sich neben den Contumaz-Anstalten und durch die Cordonlinie durchschleichen möchten, um diese Waaren sodann im unverdächtigen Inlande zu anderen gleichnamigen inländischen zu verpakken, und daß so der Giftstoff möglicherweise verschleppt werden könnte. In dieser Beziehung werden in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 24. d M., sämmtliche Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, auf alle Handelsjuden und Führer giftfangender Waaren, und wenn sie auch angeblich aus Orten des Inlandes kämen, die geschärfteste Aufsicht zu führen.

Die Polizei-Behörden dürfen giftfangende Waaren gedachter Art auch innerhalb Landes nicht passiren lassen, außer wenn nachgewiesen wird, entweder

a) daß sie die 20tägige Contumaz gehalten haben, oder
b) schon vor Anfang Mai dieses Jahres in die diesseitige Staaten eingeführt sind.

Giftfangende Waaren gedachter Art, in Betreff deren der vorgedachte Nachweis nicht geführt werden kann, sind da, wo sie betroffen werden, dem vorgeschriebenen Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

Liegnitz, den 30. Juni 1831.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Die Schrift: „Wie iſt es? Was iſt Noth?, zwei ernſte Fragen an das Vaterland. Weißenſee bei Häßler und in Commiſſion der Maurerſchen Buchhandlung zu Berlin 1831.“

Die Schrift: „Wie iſt es? Was iſt Noth? zwei Fragen an das Vaterland“, betreffend.

iſt uns von dem hohen Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei ganz beſonders empfohlen worden, indem ſich darin eine ſo gute Geſinnung ausſpricht, daß jeder, welcher Geſetzlichkeit und Ordnung liebt, dieſelbe gewiß nicht unbefriedigt leſen wird.

Den Magiſträten empfehlen wir daher, dahin zu wirken, daß die Leihbücher-Sammlungen dieſe Schrift anſchaffen und dadurch ihr Bekanntwerden befördern.

Daß die Anſchaffung aber jedenfalls von denjenigen Leihbibliotheken-Inhaber erfolge, welche, laut Conceſſion, verpflichtet ſind, Schriften die ihnen von uns als gemeinnützig empfohlen werden, bewirkt werde, um Nachfragen zugenügen, darauf iſt zu halten.

Liegnitz, den 22. Juny 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1 Octbr. v. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarf der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachſen, ſind beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens für den diesjährigen Oſtertermin von den Societätsgenoſſen

Reſultat der Feuerſchäden-Societät für das Herzogthum Sachſen.

63,970 Rthlr.	1 Sgr.	5 Pf.	zu Vergütung der Brandſchäden,
1,139 „	10 Sgr.	5 „	zu Vergütung der Feuergeräthsſchäden,
675 „	— „	— „	zu den Adminiſtrations-Koſten und
71 „	7 „	6 „	zu den Inſinuations-Koſten des Ausſchreibens,
65,855 Rthlr.	19 Sgr.	4 Pf.	Summa

aufzubringen und dazu von den erbländiſchen Kreiſen und den vormals zu den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz gehörigen Diſtricten, ſowohl von der Niederlauſitz, dem altpreuß. Cottbuſſer und dem Schleuſinger Kreiſe, ingleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlauſitz von dem überhaupt

65,194,391¼ Rthlr.

betragenden Haupt-Subſcriptionsquanto

Drei Silbergroschen vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in dem obgedachten Zeitraume überhaupt

83 Brände

ereignet haben, wovon

2	durch	fehlerhafte Bauart,
5	durch	Verwahrlosung,
20	durch	muthmaßliche } Brandstiftung,
1	"	vorsätzliche }
55	"	unermittelte Zufälle

uts.

entstanden, und

160 associirten Grundbesitzern:

81	Wohnhäuser	total verbrannt.	25 partial verbrannt.
95	Ställe und Seitengebäude .		26
57	Scheunen		10
14	Schuppen		1
3	Backhäuser		—
3	Brauhäuser		1
1	Schmiede		—
4	Wassermühlen		2
1	Schneidemühle		—
8	Windmühlen		—
267	Summa.		65 Summa.

worden sind. Merseburg, den 3. Junn 1831.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Verschärfte Brandstiftung.

Der Einlieger Johann Gottlieb Marx aus Silbitz, Nimptschschen Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung in dem Kreischam zu Strachau desselben Kreises, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird,

Brieg, den 8. Junn 1831.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Dem heutigen Amtsblattstück ist die Anweisung zur Erhaltung der Gesundheit und Verhütung der Ansteckung bei etwa eintretender Cholera-Epidemie, als besondere Beilage beigegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Außer

zu

Königlich

(Zweite Ausgabe.)

Y

kaum vernehmbar; das
samer, bald schneller v
Seufzen und Gähnen
Luft ist kalt, das a
schwarz und gerinnt
gen Brei. Unter diese
nach Verlauf von vier
weilen aber auch erst n
er entweder in einen S
den Schweißen in den
und Erbrechen nachgela
Ader kein Blut mehr
unter den heftigsten Sy
außer diesen jedes ande
den ist.

Zuweilen gesellen
liche Zufälle, als Irre
des Unterleibes u. s. w
Krankheit, selbst beim
derselben, ein um deste
destoweniger kann selbst
nung gesuchte und zweck
lung das Leben des
verlorenen Kranken no
men wieder hergestellt

gelassen. Diese unbedingte Sperre dauert so lange, [illegible]
Kurzem in Klingebeutel, Kreis Ratibor, und in Schlaney, Kreis Glatz,
Contumaz-Anstalten eingerichtet seyn werden. Die Bedingungen, unter

Athmen geht ſchwer, bald lang-
n Statten, und wird häufig von
unterbrochen. Die ausgeathmete
us der Ader gelaſſene Blut pech-
ſchnell zu einem dicken gleichförmi-
n Zufällen kann der Kranke ſchon
, acht bis zwölf Stunden, zu
ach einigen Tagen ſterben, indem
chlaf verſinkt, der unter ſchmelzen-
Tod übergeht, nachdem Krämpfe
ſſen haben und aus der geöffneten
gefloſſen iſt; oder der Tod erfolgt
arrkrämpfen aller Muskeln, wobei
re Lebenszeichen bereits verſchwun-

ſich auch noch andere lebensgefähr-
reden, Entzündungen des Gehirns,
). hinzu, und geben dadurch der
langſamern und ſpätern Verlaufe
) fürchterlicheres Anſehen. Nichts
in dieſen Fällen durch eine zeitig ge-
näßig eingeleitete ärztliche Behand-
ohne dieſe faſt immer hoffnungslos
ch gerettet, und derſelbe vollkom-
werden. Eine Aufforderung mehr in jedem Falle, wo die erſten Spuren der Krankheit ſich zeigen, ohne allen Zeitverluſt den Beiſtand des Arztes zu ſuchen. Damit aber bis zur Ankunft deſſelben die bei der Dringlichkeit der Gefahr ſo höchſt koſtbare Zeit nicht unbenutzt für die dem Kranken zu leiſtende, mögliche Hülfe vorübergehe, ſind folgende in der Erfahrung bewährte Mittel, welche die allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers und die Reizung der äußeren Theile zum Zwecke haben, in Anwendung zu ziehen: Bedecken des Körpers mit erwärmten Decken oder Betten, anhaltendes, Stunden langes ſtarkes Reiben und Bürſten des ganzen Körpers, bei ſorgfältiger Vermeidung jeder möglichen Erkältung, Waſchen des Körpers mit ſtark erwärmtem Wein oder Branntwein, das Auflegen erwärmter Teller u. dergl. auf die Magengegend, auf Hände und Füße, das Bedecken der Gliedmaßen mit Kiſſen, die mit heißem Sande gefüllt ſind, das Auflegen von Senfteigen oder geriebenem Merrettig auf die Magengegend, auf Arme und Beine, häufiger, von Viertel- zu Viertel-Stunde wiederholter Genuß eines ſtarken, warmen Fliederthees oder auch bloßen heißen Waſſers, ein ſehr warmes, allgemeines Bad, und wo deſſen ſofortige Bereitung nicht möglich iſt, wiederholte Einhüllung des ganzen Körpers mit wollenen Decken, die, in bis zum Sieden heißes Waſſer getaucht worden, demnächſt aber, Behufs der Entfernung der überflüſſigen Feuchtigkeit, ſtark ausgewunden ſind.

Verſtärkte Erwärmung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 16. Juli 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück für das Jahr 1831. enthält unter

No. 1291. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1831, die Ernennung des Geheimen Regierungsraths von Lamprecht zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend;

No. 1292. den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei der Lübowschen Mühle zu erheben ist; vom 6. May 1831;

No. 1293. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. May 1831, das Armenrecht in den Rheinprovinzen betreffend;

No. 1294. die Verordnung vom 6 Juny 1831, den Volljährigkeitstermin in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend.

Verordnungen von Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Betracht daß amtlichen Nachrichten zufolge die Cholera in Krakau ausgebrochen ist, daß hierdurch der erfreuliche Gesundheitszustand in Schlesien ernstlich bedroht wird und die Beseitigung der Gefahr Verschärfung der bereits bestehenden Schutzvorkehrungen gebietet, bestimme ich:

1) Giftfangende Waaren jeder Art dürfen bis auf Weiteres auch über die Contumaz-Anstalten zu Landsberg und Klein-Chelm unter keiner Bedingung eingeführt werden. Die Königlichen Contumaz-Directionen sind hiernach bereits gemessenst angewiesen.

2) Auf der Grenzstrecke von Klein-Chelm, Kreis Pleß, bis Schlanen, Kreis Glatz, werden vorläufig Menschen, Waaren und Thiere gar nicht eingelassen. Diese unbedingte Sperre dauert so lange, bis binnen ganz Kurzem in Klingebeutel, Kreis Ratibor, und in Schlanen, Kreis Glatz, Contumaz-Anstalten eingerichtet seyn werden. Die Bedingungen, unter

welchen dann der Verkehr über diese Punkte wieder statt finden kann, bleiben besonderer Bekanntmachung vorbehalten.

3) Einstweilen werden aus dem Oesterreichischen, Menschen, Waaren und Thiere unter Beibringung der vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste nur über Schlanen und über diejenigen nach Seidenberg, Kreis Lauban, hin belegenen Punkte eingelassen, welche als solche in meiner Bekanntmachung vom 9. v. Mts. benannt sind.

Diese Bestimmungen, nach welchen die betheiligten Behörden bereits angewiesen sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. July 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 72.

Betr. den zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in gewerblicher Hinsicht geschlossenen Staatsvertrag.

Pl. I. G 1899. II. D. 2078.

In Gefolg des durch den Amtsblatt-Jahrgang pro 1830 veröffentlichten diesseitigen Handels-Vertrag mit den Königl. Baierschen und Würtembergschen Regierungen, bringen Wir, besonders wegen des möglichen gegenseitigen Marktverkehrs, den nachstehenden Erlaß der Königl. hohen Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Finanzen, vom 28. Mai 1831, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 29. Junn 1831.

Königliche Preußische Regierung.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 6. des zwischen der Königl. Preußischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11. Februar d. J., wird der Königl. Regierung bekannt gemacht, daß Hinsichts derjenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, dieselben Vorschriften in Anwendung kommen, welche bei früheren ähnlichen Verträgen, namentlich bei dem Handelsvertrage mit der Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Regierung durch den Erlaß vom 10. Januar 1830. angeordnet worden sind, mit dem Unterschiede, daß, da im Großherzogthum Sachsen-Weimar keine Gewerbesteuer besteht, den dortigen Handelsreisenden, welche nur Muster bei sich führen, oder Bestellungen suchen, Behufs Erlangung der Abgabenfreiheit im Preußischen Staat, in den von den jenseitigen Behörden zur Legitimation zu ertheilenden Gewerbszeugniß bescheinigt werden wird, daß sie concessionirt sind, und der Einkommensteuer unterliegen.

Zur Legitimation der beiderseitigen Unterthanen bei dem in demselben Artikel gedachten Marktverkehr, sind der getroffenen Vereinigung nach Zeugnisse der Ortsvorgesetzten ausreichend.

Hiernach iſt das Erforderliche bekannt zu machen und zu verfügen.

Berlin, den 28. May 1831.

Miniſterium für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

An
Finanz-Miniſterium.
Maaſſen.

die Königliche Regierung
III. No. 11097. zu
Liegnitz.

No. 73.

Betrifft den Zoll von Leinwand, ſo unter holländiſcher Flagge in die Häfen der holländiſch oſtindiſchen Colonien eingeht.

I. G. 2071.

Dem Handelsſtande machen Wir in Gefolge höheren Auftrages hierdurch bekannt, daß des Königs der Niederlande Majeſtät den Eingangs-Zoll auf fremde Leinwand, wenn ſie unter holländiſcher Flagge und aus holländiſchen Häfen, in die Häfen der holländiſchen Kolonien in Oſtindien eingeführt wird, vorläufig von 25 auf 12½ Prozent herabgeſetzt haben.

Liegnitz, den 30. Juny 1831.

No. 74.

Die pro 1831. zu leiſtenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütigung der Bombardements-Brandſchäden aus den Kriegs-Jahren 180⅘. betr.

I. P. No. 5158.

Die Hauptſumme der pro 1831. zu leiſtenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs einer abſchläglichen Vergütigung der Bombardements-Brandſchäden aus den Kriegs-Jahren 180⅘. iſt auf den Beitrag von 67,380 Rthlr. 23 Sgr. feſtgeſtellt, und in Folge der hier beigefügten General-Ausſchreibung der von den aſſekurirten Städten des hieſigen Regierungs-Bezirks, nach Grundlage ſämmtlicher Kataſter, auf die Summe von 24,407 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. berechnet worden, worüber mit Einſchluß der zur Berechnung genommenen Verwaltungskoſten und andern extraordinairen Ausgaben, die hier ebenfalls beigehende Subrepartition angefertigt worden iſt

Die Magiſtrate der zum hieſigen Verwaltungs-Bezirk gehörenden Städte der Schleſiſchen Kreiſe werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, die nach der gedachten Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beiträge nach Maaßgabe der bei den früheren Ausſchreibungen zum Grunde gelegten Feuer-Societäts-Kataſter aus dem Jahre 1806. auf die beitragspflichtigen Grundbeſitzer zu vertheilen, und dergeſtalt einzuziehen, daß die Anherzahlung der erhobenen Summen unfehlbar bis zum 1. November d. J. erfolgen kann.

Wir machen die Magiſtrate hierbei darauf aufmerkſam, daß die Erledigung der Subhaſtations-Prozeſſe, in welchen rückſtändige Bombardements-Vergütigungs-Gelder mit eingeklagt ſind, möglichſt betrieben werden muß, damit die etwa ausfallenden Beträge bei der letzten, im nächſten Jahre erfolgenden Ausſchreibung berückſichtigt werden können.

Liegnitz, den 2. July 1831.

Subrepartition

über 25,000 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. Feuer Societäts-Beihülfs-Gelder, (incl. 490 Rthlr. 6 Sgr. Beitrag zu den Verwaltungskosten und 103 Rthlr. 8 Sgr. auf Postporto und ad extraordinaria) welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements zum 9ten Termin der Belagerungs-Schäden aus den Jahren 1806 und 1807. beizutragen haben.

No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag von 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 18 sgr. 6 pf. pro Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Feuer-Societäts-Katastral-Ertrag von 1806. Rthlr.	Beitrag nach dem Divisor à 18 sgr. 6 pf. pro Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Beuthen .	118,280	729	11	10		Transport	3,078,260	18,982	21	11
2	Bolckenhayn	31,950	197	—	9	20	Lüben . .	93,670	577	18	11
3	Bunzlau .	124,690	768	27	8	21	Naumburg a. B	10,995	67	24	1
4	Freystadt .	136,450	841	13	3	22	Naumburg a. Q	50,380	310	20	4
5	Friedeberg a. Q.	75,345	464	18	10	23	Neusalz . .	48,630	299	26	7
6	Glogau . .	443,280	2,733	16	10	24	Neustädtel .	49,555	305	17	8
7	Goldberg .	337,170	2,079	6	5	25	Parchwitz .	37,900	233	21	6
8	Greiffenberg	135,695	836	23	7	26	Polkwitz .	55,390	341	17	2
9	Grünberg .	242,440	1,495	1	5	27	Priebus . .	16,270	100	10	—
10	Haynau . .	94,710	584	1	4	28	Primkenau .	22,140	136	15	11
11	Hirschberg .	399,270	2,462	4	11	29	Sagan . .	95,935	591	18	—
12	Hohenfriedeberg	9,800	60	13	—	30	Schlawa .	23,745	146	12	10
13	Jauer . .	248,695	1,533	18	7	31	Schmiedeberg	201,885	1,244	28	9
14	Lähn . . .	43,640	269	3	5	32	Schömberg .	24,295	149	24	7
15	Landeshut	137,620	848	19	8	33	Schönau .	17,960	110	22	7
16	Liebau . .	16,195	99	26	1	34	Schwiebus .	130,440	804	11	5
17	Liebenthal .	9,775	60	12	1	35	Sprottau .	82,505	508	23	5
18	Lüben . .	260,425	1,605	28	8	36	Wartenberg	14,190	87	11	2
19	Löwenberg .	212,830	1,312	13	7						
	Latus	3,078,260	18,982	21	11		Summa	4,054,145	25,000	16	10

General-Ausschreibung

der für das Jahr 1828, (zum 9ten Termin) aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfsgelder, welche die Schlesischen Städte des Liegnitzre Regierungs-Bezirks als einen Theil der Bombardements-Brandschäden aus den Jahren 180⅘. beizutragen haben.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der von der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 1. v. M. anhero übermachten General-Schluß-Repartition für den IXten und Xten Termin, hat das hiesige Departement pro 1831. aufzubringen . . .	,	,	,	24,407	2	10
	Dazu werden mit angelegt:						
a.	auf Postporto für die nach Breslau abzusendenden Gelder und ad Insgemein	103	8	—			
b.	an Verwaltungs-Kosten-Beitrag à 2 pro Cent, mithin von 24,510 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf.	490	6	—			
				—	593	14	—
	Summa .	,	,	,	25,000	16	10
	Von vorstehender Summe werden gezahlt:						
1.	Vergütigungs-Gelder der Stadt Glogau pro 9ten Termin	2456	23	5			
2	Dergleichen zur Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Breslau	21,950	9	5			
3.	Auf Postporto und ad Insgemein	103	8	—			
4.	An Verwaltungskosten	490	6	—			
	Beträgt wie oben	25,000	16	10			

Liegnitz, den 2. July 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 75.

Betrifft das Herumtragen und Feilbieten anstößiger Bücher, Bilder ꝛc.

Erwägend, daß seit dem Erscheinen der Amtsblatt-Verordnungen vom 27. Juny und 23 November 1811. wegen der Maaßregeln gegen das Herumtragen anstößiger Bücher, Pamphlets, Lieder und Bilder ꝛc., ein bedeutender Zeit aum verstrichen ist, und daß sie in den, zum Liegnitzschen Regierungs-Bezirk gehörigen Lausitz-Kreisen noch nie zur Oeffentlichkeit ge-

1. P. No. 252.

langt sind, werden gedachte Verordnungen hierdurch republicirt, und die Polizei-Behörden aufgefordert, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen, und hiernach mit zweckdienlicher Umsicht zu verfahren.

Diese Angelegenheit verdient um so mehr die regeste Aufmerksamkeit, als wahrgenommen worden, daß die aufrührischen Ereignisse, welche in einigen Ländern vorgekommen sind, hin und wieder als Stoff zu Pamphlets, Liedern und Bildern, (letztere zum Theil durch den Steindruck vervielfältigt,) benutzt werden, die zur Verbreitung eben so wenig geeignet sind, als Schriften, oder Bilder, welche die Sittlichkeit verletzen, und besonders dann, was kaum zu verhüten, wenn sie der Jugend bekannt werden, von sehr nachtheiligem Einfluß seyn können. Damit diejenigen, welche aus dem Absatz von Pamphlets, Liedern und Bildern ein Gewerbe machen, und mit den Vorschriften der nachstehenden Verordnungen sich daher bekannt zu machen haben, um so leichter die zum Absatz geeigneten Artikel mit dem Censur-Stempel versehen lassen können, sind, außer denen in der Verordnung vom 27. Juny sub 2. genannten Polizei-Behörden, auch die zu Görlitz und Lauban mit Stempeln versehen, und wegen des Verfahrens bei der Stempelung instruirt worden.

Liegnitz, den 3. July 1831.

Die getroffenen Maaßregeln gegen das zeitherige Herumtragen anstößiger Bücher, Pamphlets, Lieder und Bilder betreffend.

Um dem Unwesen zu steuern, welches von den Herumträgern der gedruckten Lieder, Pamphlets, Bücher und Bilder, getrieben ward, indem sie unter der Hand dergleichen Sachen von durchaus schmutzigem, unsittlichem, und die Moralität des gemeinen Mannes verderbendem Inhalt, unter das Volk verbreiteten, wurde von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 31. Januar d. J. nachstehendes verordnet:

1) Es sollen künftig solche Schriften und Bilder nur dann verkauft werden dürfen, wenn sie mit einem kleinen Stempel mit der Umschrift: Censur-Siegel der Polizei-Behörde zu — bedruckt worden.

2) Die Stempelung geschieht unentgeldlich, in den Städten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen vorhanden, namentlich in Hirschberg, Bunzlau, Jauer, Liegnitz, Sagan und Glogau, durch die Polizei-Behörde mit Druckerschwärze, auf dem Titelblatt, oder auf dem Anfange der ersten Seite oder des ersten Blattes, und bei den Bildern auf der Rückseite.

3) Sie darf nur statt finden, wenn die vorzulegenden Sachen nichts enthalten, was dem Staate, der Religion, und den guten Sitten, oder der Sorge für Belehrung des großen Haufens, zuwider läuft.

4) Die zur Stempelung beauftragten Polizei-Officianten werden in Berücksichtigung dessen, daß diese Angelegenheit mit dem Unterricht und der Volksaufklärung in naher Beziehung steht, mit der größten Genauigkeit zu Werke gehen, und besonders auf solche Sachen attendiren, wo kein Druckort genannt ist, oder die Worte:

gedruckt in diesem Jahr

angetroffen werden, indem solche Schriften gewöhnlich der Censur entzogen worden.

5) Räubergeschichten, Traum- und Recepten-Bücher, so wie werthlose Lieder ꝛc, wodurch der Aberglaube genährt, und der Käufer getäuscht wird, müssen zurückgedrängt, und die Herumträger durch Ermahnungen, und angemessene Vorstellungen disponirt werden, statt ihrer den Absatz:

des v. Scheidnerschen Blatts für Bürger und Landmann;
des fröhlichen Wirthschaftsmannes;
Seume's Pflichten des Landmanns;
Endlers Naturfreuden;
der Schriften von Becker, Salzmann und Campe;
der Rettungs-Tafeln von Faust und Struve, und endlich
der Bildersammlungen von Krummacher und Witschel

zu befördern.

6) Die zur Stempelung verpflichteten Personen, sollen zu der Uebersicht, ob und was durch diese Aufsicht bewirkt, also zu der Beurtheilung, ob der Volksgeschmack zum Bessern vorschreite, still stehe, oder zurückgehe? zu Anfang des Monats Dezembers eines jeden Jahres, einen summarischen Nachweis der gestempelten Drucksachen der Königl. Regierung einreichen.

7) Die Magistrate und Polizei-Directoria sollen diejenigen Personen, welche als Druckschriften- und Bilder-Colporteurs oder Händler Gewerbescheine erhalten haben, oder noch nachsuchen möchten, davon unterrichten, daß sie sich wegen der Stempelung, die viermal im Jahre nach feststehenden, auf den 2. Januar, 1. April, 1. July und 1. October anzusetzenden Terminen vorzunehmen ist, in einer von den genannten sechs Städten melden können, und daß alle bei ihnen als Verkaufs-Waaren angetroffene ungestempelte Bücher, Lieder ꝛc., ohne Rücksicht auf den Inhalt, saisirt und confiscirt, auch selbst, wenn wegen deren Unanstößigkeit die Stempelung nachgeholt werden darf, der Contravenient verpflichtet werden solle, den ganzen Werth als Strafe zu erlegen. Die Polizei-Behörden sollen ferner

8) bei Gelegenheit der Jahrmärkte, Wallfahrten, Abläße und Kirchweihen, wo dergleichen Druckschriften- und Bilder-Herumträger oder Händler ihre Waaren auslegen, deren Vorräthe an Büchern, Pamphlets, Liedern und Bildern forthin einer genauen Untersuchung unterwerfen, und nur diejenigen passiren lassen, welche mit dem Censurstempel irgend einer preußischen Polizei-Behörde versehen sind; dagegen diejenigen, denen dies Requisit fehlt, oder die mit einem falschen Stempel bedruckt, befunden werden, wegnehmen, und die entdeckte Verfälschung sogleich anzeigen.

9) Aehnlichen Untersuchungen sollen auch die Buchbinder und Buchdrucker unterworfen werden, wenn von ihnen bekannt wird, daß sie sich mit dem Debit von ungestempelten Drucksachen ꝛc. befassen.

10) Alle Confiscationen und solche Fälle, wo der Gebrauch eines fal-

schen Stempels entdeckt wird, sollen mittelst Protokolls der Königl. Regierung angezeigt werden

Der Inhalt dieser Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und denen die es angeht, in Erinnerung gebracht. Sämmtliche Polizei-Behörden aber werden zur genauesten Befolgung des Verordneten wiederholentlich verpflichtet.

Liegnitz, den 27. Juny 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Die Erneuerung der Verordnung wegen der Lieder- u. Bilderhändler betr.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Herumträger von Druckschriften sich in mehreren Städten des hiesigen Regierungs Departements aufgehalten, und diese Schriften verkauft hat, ohne daß die Bedruckung derselben mit dem Censur-Stempel von der Orts-Polizei-Behörde dabei vermißt worden.

Auch scheinen einige Polizei-Behörden in dem Wahne zu stehen, daß von jedem der Artikel, welche die Herumträger vorlegen, nur ein Exemplar mit dem Censur-Stempel, bedruckt werden dürfe.

Es wird daher erneuert verordnet, daß alle Exemplare von Liedersammlungen oder sonstigen Schriften, deren Absatz zulässig befunden wird, mit dem in der vorgedachten Verordnung vorgeschriebenen Censur-Stempel bedruckt werden müssen.

Zugleich wird hierdurch festgesetzt, daß auch die Bilder, die als Verkaufs-Artikel vorgelegt werden, auf der Vorderseite, also nicht, wie früher vergünstigt war, auf der Rückseite zu stempeln sind.

Empfindliche Ahndung wird die Polizei-Behörden treffen, von welchen bekannt werden sollte, daß sie Lieder, Pamphlets, und sonstige gedruckte Sachen und Lieder, wie unschädlich ihnen solche auch scheinen mögen, kolportiren lassen, welche nicht durch den Censur-Stempel als verkäuflich legalisirt sind.

Liegnitz, den 23. November 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No 76.

Betr. die Stempel- u. Gebühren-Freiheit aller in Beziehung auf die Cholera auszustellenden Gesundh.-Atteste.

Nach einem Erlasse des Chefs der Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera, Herrn General-Major v. Thile, sollen alle in Bezug auf die Cholera auszustellenden Gesundheits-Atteste Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

Liegnitz, den 8. July 1831.

I. P. No. 6067.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Abänderung in der Verwaltung der dem

Es hat sich Veranlassung ergeben, in der Verwaltung der von dem Justizrath Schneider zu Neusalz bisher bekleideten Justiz-Posten als Justizrath des

Grünberger und Freistädter Kreises, als Land- und Stadtrichter in Neusalz und als Gerichtsverwalter der Güter:

Justizrath Schneider zu Neusalz übertragenen Justiz-Aemter.

a. Linden, Glogauer Kreis,
b. Krolkwitz,
c. Ober- und Mittel-Zeklau und Nieder-Zyrus, } Freistädter Kreises,

so wie

d. Deutsch-Kessel und Wilhelminenthal, Grünberger Kreises,

die Abänderung, durch interimistische Verwaltung dieser Justizgeschäfte von dem Ihm substituirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Gellhorn, an den auch bereits die Uebergabe geschehen, eintreten zu lassen.

Dies wird allen denen welche mit den gedachten Gerichts-Verwaltungen und Aemtern in Beziehung stehen, um sich nunmehr, statt an den Justiz Rath Schneider, an den Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Gellhorn, jetzt in Neusalz, zu wenden, zu ihrer Kenntniß und Vermeidung des Nachtheils aus ungesetzlichen Verfahren, hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 1. Juli 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestimmungen über die Sportelfreiheit in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Wiederholt in Anregung gebrachte Bedenken, über die Ausdehnung, welche der in gutsherrlich, bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits Theilungs-Sachen durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 (Nro. 2. Kosten) festgesetzten Gebühren- und Sportel-Freiheit zu geben ist, veranlassen uns, auf Grund einer, in v. Kamptz Annalen, Band XIV., Jahrgang 1830, Heft II., Seite 314, enthaltene Allerhöchste Kabinets Ordre vom 3. Oktober 1826 den mit uns zusammen wirkenden richterlichen Behörden zur Kenntniß zu bringen, daß in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung mit Ausnahme:

1. der Prozesse, welche bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen;
2. der neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls statt findet; alle übrigen bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachten Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts, oder während der Ausführung desselben vorfallen, sporteifrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche Behufs der Einleitung der Sache, und zur Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, nach §. 89. u. ff der Verordnungen vom 20. Juni 1817, aus den Hypothekenbüchern und Akten, auf Requisition der General-Commissionen und ihrer Deputirten, von den Gerichten gemacht werden müs-

sen, so wie auch den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der General-Commission, oder eines Commissarius derselben, über die ihnen gemachte Auflage, zur Beibringung eines Nachweises aus den Akten oder dem Hypothekenbuche, legitimiren, die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen ist; auch die Gerichte, die wegen einer Dorfgemeinde oder mehrerer Einsassen derselben collectiv an sie ergehende Requisitionen, stets collectiv durch eine Antwort zu erledigen haben, wenn gleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen.

Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen, fügen wir noch hinzu: daß in allen den Fällen, wo denselben entgegen, Gebühren und Sporteln für solche unentgeldlich von den richterlichen Behörden zu erledigenden Geschäfte, in Liquidationen aufgenommen und Behufs deren Festsetzung an uns gelangen sollten, dieselben jedenfalls von uns zurückgewiesen werden müssen.

Breslau, den 20. Juni 1831.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schriftempfehlung.

Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bei dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio zu Berlin angestellte Geheime expedirende Secretair Schimmelpfennig ein Werk unter dem Titel:

"Historische Darstellung der Grundsteuer-Verfassungen in den Preußischen Staaten, Berlin bei Logier 1831. herausgegeben hat, welche, als 2ter Theil, an die Sammlung der Gesetze und Verordnungen, wegen der Klassen- und Gewerbesteuer sich anschließt, und den gemeinsamen Titel

„Die Preuß. direkten Steuern"

führt.

In diesem, mit vieler Klarheit geschriebenen Werke werden alle Grundsteuer-Systeme des Preuß. Staats abgehandelt und es empfiehlt sich daher zur Benutzung und Belehrung, namentlich für diejenigen, welche Freunde der Statistik sind. Liegnitz, den 16. Juny 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 23. July 1831.

Verordnungen des Königlichen Provinzial Steuer-Directorats von Schlesien.

Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße zwiſchen Lüben und Liegnitz.

Nachdem von der zwiſchen Lüben und Liegnitz anzulegenden Chauſſee wiederum eine halbe Meile vollendet worden, mithin derzeit eine Strecke von anderthalb Meilen chauſſirt iſt, wird zu Brauchitſchdorf vom 1. Auguſt d. J. ab, ſtatt für eine Meile das Chauſſee-Geld für eine und eine halbe Meile erhoben werden.

Breslau, den 9. July 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung deſſelben der Regierungs-Rath Wendt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das erledigte Phyſikat des Fraustädter Kreiſes betr.

Der Phyſikats-Poſten im Fraustädter Kreiſe iſt durch den Tod des bisherigen Kreisphyſici Dr. Rätzſch erledigt.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Herren Kreisphyſiker, welche durch eine Verſetzung in den gedachten Kreis eine Verbeſſerung ihrer bisherigen Lage zu erreichen glauben, ſo wie die bereits mit einem Qualifikationszeugniß zur Verwaltung eines Phyſikatpoſtens verſehenen Herren Aerzte, denen es um eine Anſtellung zu thun iſt, aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifikationszeugniſſe einzureichen.

Poſen, den 2. July 1831.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bei der evangelischen Kirche zu Markliſſa iſt der bisherige Archidiakonus, Magiſter Tietze, zum Paſtor primarius und der Candidat Hergesell zum Archidiakonus befördert worden.

Der Fleiſcher Oberälteſte Wollmann, zu Sagan, wurde als erwählter Rathsherr beim dortigen Magiſtrats-Collegio beſtätiget.

Der Seminariſt Hellmann erhielt die Beſtätigung als Adjuvant an der evangeliſchen Schule zu Hohenpetersdorf, Bolkenhayniſchen Kreiſes, und der Seminariſt Hucher als evangeliſcher Schullehrer zu Hartau, Sprottauer Kreiſes.

Desgleichen der Seminariſt Hahn als evangeliſcher Schullehrer in Heiligenſee Bunzlauer Kreiſes;

ſo wie der Schulamts-Candidat Rösler als Schulgehülfe in Wieſau, Bunzlauer Kreiſes, und der Schuladjuvant Vollmar als Schulgehülfe zu Warmbrunn.

Als Polizei-Diſtricts-Commiſſarien im Görlitzer Kreiſe ſind die Rittergutsbeſitzer von Poncet auf Dobſchütz, Klätſch auf Girbigsdorf und Rothe auf Liſſa beſtätiget worden.

Der bisherige Bürgerſchafts-Repräſentant, Vorwerksbeſitzer Deckert zu Lauban, erhielt die Beſtätigung als Cämmerer beim dortigen Magiſtrats-Collegio.

Der Seminariſt Pfitzner iſt als 2ter Schullehrer in Königshayn, Görlitzer Kreiſes, angeſtellt, und die zeitherigen interimiſtiſchen Schullehrer Bittermann zu Tammendorf, Haynauſchen Kreiſes, Lehmann zu Zeiſig und Koppein zu Burg, Hoyerswerdaſchen Kreiſes, ſind nunmehr definitiv beſtätiget worden.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schleſien und der Lauſitz zu Glogau vorgefallenen Dienſt-Veränderungen, vom 1. April bis ultimo Juni 1831.

1. Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Julius Hertel und Uhſe, ſind zu Referendarien,
2. der bisherige O L Gerichts Referendarius Sattig I. iſt zum Juſtiz Commiſſarius beim Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Glogau, ſo wie bei den Untergerichten Glogauer Kreiſes, ernannt.
3. Die Rechts-Kandidaten: Richtſteig, Conrad, Schulze, Schiller, Teichmann, Förſter, Stelzer, Kabiſch, Berthold und Senfleben ſind zu Auscultatoren ernannt.
4. Der bisherige Ober Landes-Ger.-Referendarius v. Bönigk iſt als Aſſeſſor beim Ober-Landes-Gericht in Glogau angeſtellt.
5. Der bisherige O L Gerichts-Referendarius Keßler iſt von dem Herrn Für-

ſten von Carolath zum Aſſeſſor beim Fürſtenthums-Gericht zu Carolath, an die Stelle des zum Landſchafts-Syndicus ernannten Juſtiz-Rathes v. Görtz, ernannt worden.

6. Der Land Gerichts-Rath Schwenckert zu Coblenz iſt zum Rath beim hieſigen Ober-Landes-Gericht ernannt.
7. Die Auſcultatoren v. Wieſe II. und Walter ſind an das Königl. Landgericht zu Meſeritz,
8. der O.L.Gerichts-Auſcultator König zu Breslau iſt an das hieſige Ober-Landes-Gericht verſetzt.
9. Der bisherige Auſcultator Simon iſt zum Referendarius ernannt und an das Königl. Ober-Landes Gericht zu Breslau verſetzt worden.
10. Der O.L.Gerichts-Referendarius John iſt zum Juſtiz-Commiſſarius bei den Untergerichten des Freiſtädter Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuſalz beſtellt.

Vermiſchte Nachrichten und Aufſätze.

Schriftenverſchleuderung.

Das Schriftchen: „Ueber die Behandlung, welche blinden und taubſtummen Kindern, hauptſächlich bis zum achten Lebensjahre im Kreiſe ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden ſollte. Vom Stadtpfarren Dr. Jäger. 2te verb. Aufl. 1831."

verdient nicht nur Eltern von dergleichen unglücklichen Kindern, ſondern auch ſämmtlichen Schulen zur Anſchaffung empfohlen zu werden.

Liegnitz, den 9. July 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beſtrafung.

Der Landwehrmann Carl Gottlob Menzel aus Schreibendorf hieſigen Kreiſes, iſt wegen verübten dritten gemeinen Diebſtahls aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen und für unfähig erklärt worden je das Bürgerrecht oder den Beſitz eines Grundſtücks in den Königl. Staaten zu erwerben, hiernächſt zu körperlicher Züchtigung, Gefängnißſtrafe und Einſperrung im Schweidnitzer Correctionshauſe bis zum Nachweiſe der Beſſerung und des ehrlichen Erwerbes, verurtheilt worden, welches vorſchriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 12. July 1831.

Königliches Landes-Inquiſitoriat.

Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und

No	Name und Stand.	Religion.	Personal-Größe. Elle.	Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.
1	Michel Danisch, Topfbinder aus Dehepole in Slavonien,	katholisch	19	5	1½	braun lang	bedeckt	braun	blau
2	Martinus Madan, Topfbinder aus Dehepole in Slavonien,	katholisch	19¾	5	2	braun lang	frei	braun	dunkel
3	Joh. Hampfel, Knecht aus Godnitze in Krain	katholisch	26	5	5	schwarzbraun	niedrig	schwarz	braun
4	Anna Maria Pfeiffer geb. Ressel aus Carolinsthal in Böhmen	katholisch	30	5	—	schwarz	niedrig	schwarz	braun
5	Theresia Augustin, Inliegertochter aus Carolinsthal in Böhmen	katholisch	19	5	—	schwarz	hohe	schwarz	braun
6	Joh. Friedrich Schack, Kellner aus Uelleben im Gothaischen	evangelisch	34	5	2½	blond	frei	blond	grau
7	Mathes Preschin, Wegsteinträger aus Kaschia, Bezirk Krupp, in Nieder-Krain,	katholisch	32	5	5	schwarzbraun	bedeckt	braun	braun
8	Samuel August Fuhrmann aus Zittau,	evangelisch	20	4	10	blond	bedeckt	braun	gräulich
9	Johanne Christiane Mahele Hentschel, Dienstmagd aus Löbau in Sachsen,	evangelisch	22	4	11	braun	schmal	braun	blau

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften Verbrecher für das erste halbe Jahr 1831.

Beschreibung.

Nase.	Mund.	Zähne	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe	Statur.	Besondere Kennzeichen	Wohin geschafft? nach
proportionirlich		gut	braun	rund	oval	gesund	mittler	pockennarbig	nach Friedland über die k. k. Oesterreichische Grenze.
gewöhnlich		gut	braun	rund	oval	gesund	mittler	pockennarbig	desgleichen.
klein platt	groß	fehlerhaft	braun und schwach	breit	rund	gelblich	schlank	keine	über die k. k. Oesterreichische Grenze.
lang	mittler	voll und weiß	—	länglich		bleß	mittler	rockennarbig u. hat auf der linken Hand eine kleine Narbe.	über die Grenze nach Böhmen.
spitz	klein	fehlt einer	—	spitz	länglich	gesund	klein	sieht auf das rechte Auge nicht	desgleichen.
gewöhnlich		voll	blond	rund	oval	gesund	schmächtig	wenig pockennarbig	nach Löbau über die k. Sächsische Grenze.
stark	breit	mangelhaft	schwarz	rund	breit und voll	gesund	untersetzt	keine	über die Grenze nach Böhmen.
proportionirt		gut	—	rund	voll	gesund	mittler	keine	über die k. Sächsische Grenze.
groß	mittler	gut	—	länglich		gesund	hager	keine	nach Löbau über die k. Sächsische Grenze.

Nr.	Name und Stand.	Religion.	Personal. Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.
10	Carl Keißel, Schuhmachergeselle aus Komothau in Böhmen,	katholisch	33	5	4	blond	rund	blond	braungrau
11	Joh. George Dreßler, Ziegelstreicher aus Ullersdorf bei Reibersdorf in Sachsen,	evangelisch	40	5	7	dunkelbraun	bedeckt	dunkelbraun	

Liegnitz, den 17. July 1831.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzischen Regierungs-Bezirk für den Monat Juny c.

Witterung.

Diese war in der ersten Hälfte des Monats ungewöhnlich kühl, mäßig feucht, der Horizont mehr bedeckt als hell, der Westwind vorherrschend; in der zweiten Hälfte waren sonnenhelle warme Witterung und südöstliche Luftströmungen im Ganzen prädominirend, obwohl gegen Ende des Monats wieder einige kühle Tage mit Regen eintraten.

Die mittlere Höhe des Barometers betrug 7 Zoll 10 Linien.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen recht günstig. Die Zahl der Kranken, die Sterblichkeit blieben in dem gewöhnlichen Verhältniß, und gegen den Monat May hat sich im Juny die Zahl der Kranken bedeutend vermindert. Am häufigsten waren katarrhalische, rheumatische und gastrische Affektionen; zuweilen kam die gutartige Brechruhr vor.

Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich — wie im Monat May — weniger zum Nervösen, als seit langer Zeit der Fall gewesen ist. Der Verlauf der Krankheiten war im Ganzen leicht und gutartig.

Von den Pocken wurden befallen im Glogauer Kreise 10, in jedem der drei Kreise Hirschberg, Löwenberg und Lüben 1, und im Kreise Hoyerswerda 4 Individuen. Einige Fälle von Scharlach kamen in den Kreisen Lüben und Sagan vor.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war recht günstig.

Beschreibung.

Nase.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Wohin geschafft? nach
breit	mehr klein als mittel	gut	blond	rund	oval	gesund	mehr untersetzt als schlank	sehr vollkennarbig u. hat ein etwas freies Benehmen	über Friedeberg nach Reichenbach in Böhmen.
lang	breit	gut	schwarzbraun	voll	lang	blaß	stark	pockennarbig	nach Reibersdorf an das dortige Gerichtsamt v. Ullersdorf über die k. Sächsische Grenze.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliche Handlungen.

Der Wirthschafts-Verwalter Roth zu Klein-Krichen, Lübener Kreises, rettete mit eigener Lebensgefahr einen vierjährigen in den Schloßgraben gefallenen Knaben, der bereits dem Ertrinken nahe war; er brachte ihn scheintodt ans Ufer, wo er wieder ins Leben zurückgebracht wurde.

Unglücksfälle und Verbrechen.

Zu Krobsdorf, Löwenbergschen Kreises, brannte eine Häuslerstelle ab, und es fanden bei diesem Brande ein 71jähriger Häusler nebst einem einjährigen Kinde ihren Tod.

Ein Bauergehöft zu Ullersdorf am O., im Bunzlauer Kreise, wurde, vom Blitz entzündet, in Asche gelegt.

Am 19. Juny Nachmittags brach in der Scheuer des Scholtiseibesitzers Teichmann zu Klein-Hennersdorf, Landeshutschen Kreises, Feuer aus, welches äußerst schnell um sich griff, und in kurzer Zeit das ganze ziemlich bedeutende Scholtiseigehöft nebst einigen andern zu dieser Besitzung gehörigen Gebäuden, nämlich Brauerei, Brennerei, Schmiede, Bäckerei, Gostistallung ꝛc. in Asche legte. Am 25. Juny früh in der 4ten Stunde wiederholte sich das Unglück in der Scheuer eines dem ꝛc. Teichmann ebenfalls gehörigen Bauerhofes ebendaselbst; indeß gelang es, das Feuer, so sehr auch die übrigen Wirthschaftsgebäude bedroht waren, auf diese Scheuer zu beschränken. Beide

Brände sind durch einen Knecht des Damnifikaten absichtlich angestiftet worden, und befindet sich derselbe deshalb bereits in Kriminal-Untersuchung.

Am 24. Juny Nachts 12 Uhr brannte zu Klein-Kotzenau, Lübenschen Kreises, —, wahrscheinlich durch böswillige Anlegung — eine herrschaftliche Scheune nieder, in welcher der Besitzer seinen gesammten sehr ansehnlichen Jagd-Apparat aufbewahrt hatte.

Außerdem sind noch abgebrannt: zu Sebnitz, Lübenschen Kreises, 3 Ackernahrungen, zu Klein-Rinnersdorf, desselben Kreises, 2 Gärtnerstellen, zu Tormersdorf, Rothenburger Kreises, die Wassermühle und das Färbehaus, zu Görlitz die Wohn- und Wirthschaftsgebäude des Stadtgärtners Johne, und 8 einzelne kleine Rustikalstellen in 8 verschiedenen Ortschaften des Regierungs-Bezirks.

Ertrunken sind im Lauf dieses Monats 11 Kinder und 4 erwachsene Personen.

Durch unabsichtliches Ueberfahren mit beladenen Wagen wurden zwei Kinder getödtet. Durch andere Zufälle verloren ihr Leben 8 Personen.

Eine Wittwe in Zeissau, Saganer Kreises, wurde durch einen unvorsichtigen Flintenschuß am Arm verwundet.

Zwei Kinder und eine Mannsperson wurden in hiesiger Stadt durch das Durchgehen zweier Pferde mit Wagen zum Theil erheblich verletzt.

Erhängt haben sich 5, ersäuft 2 Personen. Durch mehrere Schnitte in den Hals tödtete sich eine Mannsperson.

Bei Amadebrunn, Sprottauer Kreises, wurde ein gewaltsamer Straßenraub an einen Schneidergesellen verübt. Die beiden unbekannten Räuber sind noch nicht zu ermitteln gewesen. Liegnitz, den 4. July 1831.

Königliche Preuß. Regierung.

Verdienstliches. In Krummhübel, Hirschbergschen Kreises, hat ein wohlgesinnter, das Schulwesen in seiner Wichtigkeit beachtender Menschenfreund die Bedachung des dasigen Schulhauses auf seine Kosten bewirken lassen.

Die Gemeinde Eckersdorf, Saganschen Kreises, hat, in Verbindung mit der Gemeinde Deutschmachen, anstatt des frühern zu beschränkten und schlechten evangelischen Schulhauses, ein ganz neues massives dem Zwecke entsprechendes Gebäude, ohne alle Beihülfe, aus eigenen Mitteln erkauft und von mehreren ehemaligen Schülern dieser Schule ist dasselbe mit zwei Blitzableitern auf ihre Kosten versehen worden.

Im Dorfe Küpper desselben Kreises, ist das evangelische Schulhaus zum Theil untermauert, um zwei Sparren vergrößert und mit neuen Thüren und Fenstern, auch die Schulstube mit 19 Pultbänken versehen worden.

Eben so wurde bei dem dortigen katholischen massiven Schulhause die Schulstube durch einen Anbau erweitert und die Anschaffung von Subsellien möglich gemacht.

Die Schuzgemeinden von Küpper beider Confessionen haben sich dabei durch Bereitwilligkeit ausgezeichnet und es verdient ein durch solche Schulverbesserung sich rühmlich kundthuender Gemeinsinn öffentliche ehrende Anerkennung.

Die Kirchgemeinde zu Bellmannsdorf, Laubanschen Kreises, hat für die Kirche neue Glocken angeschafft, welche ohne die sonstigen Unkosten auf 254 Rthlr. zu stehen kommen.

Die Kirche zu Krischa, Görlitzer Kreises, hat von dem Oeconomie-Verwalter Lachmann zu Maltitz im Jahre 1829. für die Begräbnißstelle seiner Ehefrau anstatt der gewöhnlichen Vergütigung von 10 Sgr., die Summe von 5 Rthlr., im Jahr 1830. zur Erinnerung an seine verstorbene Ehefrau einen geschmackvoll gearbeiteten Taufstein, mit einem scharlachrothen durch Silberfransen verschönerten Tuchh hange versehen, und im Jahre 1831. eiserne Stüzen an den Altarseiten, im Werth von 7 Rthlr., zum Geschenk erhalten, so wie derselben Kirche von dem Gastwirth Stephan in Wasser-Kretscham im Jahr 1830. zwei große Altarkerzen im Werth von 7 Rthlr. verehrt wurden.

Der Kirche zu Tetta desselben Kreises schenkte der Freihäusler Miethe daselbst einen schwarz sammtnen Klingelbeutel.

Verzeichniß

von den seit dem 1. April bis ultimo Juni 1831. vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Hartmannsdorf . .	Freistadt		
2.	Ober-Ochelhermsdorf (v. Schlabrendorf.)	Grünberg	Stadtrichter, Justiz-Rath Sutland zu Freystadt	Justiz-Verwes Scheibel zu Grünberg.
3.	Antheil Schweinitz v. Schlabrendorf.)			
4.	Dippelsdorf u. Mons	Löwenberg	Der Justizcommissarius Rimmel zu Löwenberg	Ober-Landes-Gerichts-Referendar. Schulze in Löwenberg.
5.	Mittel-Kaiserswaldau	Goldberg-Haynau	Bürgerm. Dr. Mens in Bunzlau . .	Justiz-Verweser Ball in Haynau
6.	Nieder-Kaiserswaldau			

Vermächtnisse. Die zu Seichau verstorbene verwittwete Hauptmann von Gersdorf, geborne Engmann, hat

für die evangelische Kirche daselbst	. .	300 Rthlr.
„ die evangelische Kirche zu Landeshut	. .	200 Rthlr.
„ die Armen in Seichau	. . .	50 Rthlr.

vermacht.

Die Reicheltschen Eheleute zu Groß-Jänowitz, Liegnitzschen Kreises, haben in ihrem gegenseitigen Testament der evangelischen Schule ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 30. Juli 1831.

Verordnungen von Staatsbehörden.

Aufhebung des Sanitäts-Kordons gegen Böhmen.

Nachdem nunmehr sowohl Galizien als Ungarn gegen die übrigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Provinzen abgesperrt und dadurch auch der den diesseitigen Gesundheits-Zustand von daher bedrohende Gefahr beseitigt worden ist, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. d. Mts. zu befehlen geruhet, daß der dermalen aufgestellte Sanitäts-Kordon nur gegen Polen und das Gebiet der freien Stadt Krakau stehen bleiben, dagegen aber, von da ab, wo derselbe sich an den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kordon anschließt, und also gegen Mähren, Oesterreichisch-Schlesien und Böhmen zurückgezogen werden soll. Auf diese Art wird der Verkehr mit Mähren, Oesterreichisch Schlesien und Böhmen wiederum, wie er vor meiner Bekanntmachung vom 9. v. Mts., statt gehabt hat, dergestalt hergestellt, daß Personen, Waaren und Thiere auf den Grund unverdächtiger Pässe und Ausweise jederzeit auf der gedachten Grenzstrecke eingelassen werden, und eine Ausnahme hiervon nur insofern statt findet, als Rindvieh, Schaafvieh und giftfangende Waaren zwar aus Böhmen, vorerst aber aus Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, wie dies schon früher angeordent war, noch nicht eingeführt werden dürfen. Es wird übrigens keiner Erinnerung bedürfen, daß alle Reisende, welche aus den gedachten Kaiserlich Königlichen Grenz-Provinzen kommen, und nach geführter Legitimation in die diesseitigen Staaten eingelassen werden, nach der Verordnung vom 6. v. Mts. zu behandeln, und bei Vermeidung der dort gedachten Folgen verpflichtet sind, sich bei der ersten diesseitigen Polizei Behörde, wegen Ertheilung der zur weitern Reise durch die Preußischen Staaten erforderlichen Legitimations-Karten, zu melden. Breslau, den 21. Juli 1831

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verbot der Ausfuhr des Blechs nach dem Königreich Polen.

Zur Vermeidung weiterer Mißverständnisse wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Blech, namentlich weißes Eisenblech, nach einer von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 7. May d. J. ergangenen Bestimmung, in die Kathegorie der Kriegsbedürfnisse gehört, deren Ausfuhr der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Decbr. v. J. zufolge dermalen nach dem Königreich Polen, wie nach dem Gebiet der freien Stadt Krakau, untersagt ist.

Breslau, den 16. Juli 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 77.

Anlangend die gehörige Bekanntmachung des Gesetzes wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnung betreffen.

I. P. No. 6715.

Das Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassenen Verordnungen betreffen, vom 15. Juny 1831., ist in der außerordentlichen Beilage zu No. 26. des diesjährigen Amtsblattes bereits abgedruckt, damit ein jeder Einsasse in den Stand gesetzt werde, sich mit diesem Strafgesetze, Behufs der gewissenhaften Beachtung desselben, bekannt zu machen.

Damit dieser Zweck noch sicherer erreicht werde, verordnen Wir jetzt noch Folgendes:

1. In jedem Dorfe ist jenes Gesetz alle Vier Wochen der versammelten Gemeinde vorzulesen und zu erklären; auch fordern Wir die Orts-Geistlichen auf dem Lande auf, der versammelten Gemeinde jenes Gesetz von Zeit zu Zeit zu verlesen, zu erläutern und dieselbe zur gewissenhaften Beachtung dieses Gesetzes zu ermahnen.
2. In den Städten muß jenes Gesetz alle Vier Wochen von Haus zu Haus circuliren, und das Circulare muß von jedem Wirth und Miether unterzeichnet werden, auch fordern Wir die Orts-Geistlichen in den Städten auf, die Gemeinde von Zeit zu Zeit zur gewissenhaften Befolgung dieses Gesetzes, welches nach den Umständen auch zu verlesen und zu erklären ist, zu ermahnen.

Ueber die Vollziehung dieser Bekanntmachungen zu wachen, liegt zunächst den Kreis-Kommissionen ob.

Liegnitz, den 22. July 1831.

No. 78.

Das Desinfektions-Verfahren mit Chlor-Gas betreffend.

I. P. No. 6707.

Das Chlor-Gas wird zwar durch die bei seiner Entwickelung erzeugte Hitze in die Höhe getrieben, senkt sich aber, weil es schwerer als die atmosphärische Luft ist, später zu Boden. Bei Ausführung des Desinfektions-Verfahrens mit Chlor-Gas muß hierauf Rücksicht genommen, es müssen die Apparate zu Entwickelung des Chlor-Gases nicht blos unterhalb, sondern auch

oberhalb der zu desinfizirenden Gegenstände aufgestellt und letztere in den unteren Luftschichten gelagert werden.

Liegnitz, den 22. July 1831.

No. 79.
Verkauf des Chinins betreffend.
I. P. No. 6798.

In Gemäßheit eines Reskripts des Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. d. M. wird der Preis des Chinins auf 6 Pfennige pro Gran herabgesetzt.

Liegnitz, den 24. July 1831.

No. 80.
Betrifft die Legitimation der Schiffer, Schiffsknechte, so wie auf Schiffen befindlichen Personen.
I. P. No. 6826.

Da in den Verordnungen wegen Beaufsichtigung der Reisenden eine Ausnahme hinsichts der Schiffer, Schiffsknechte und aller auf Schiffen befindlichen Personen nirgends gestattet ist, so folgt von selbst, daß auch diese Personen auf der Reise mit Pässen oder Legitimations-Karten, die täglich visirt werden, versehen seyn müssen, und daß die gedachten Personen, wenn sie mit solchen täglich visirten Legitimations Dokumenten nicht versehen sind, wie alle übrigen im gleichen Falle befindlichen Reisenden, mit der gesetzlichen Kontumaz zu belegen sind.

Indem Wir das Publikum und die Behörden hierauf aufmerksam machen, verpflichten Wir letztere insbesondere noch zur sorgfältigsten Beachtung der Paß-Polizei-Vorschriften in Bezug auf die durch- oder vorbeipassirende Schiffsgefäße.

Liegnitz, den 25. July 1831.

No. 81.
In den Kreisen Grünberg, Freystadt, Glogau, Liegnitz und Lüben sollen vom 6. August d. J. ab, keine Jahrmärkte mehr abgehalten werden.
I. P. No. 7031.

Rücksichten, welche die Fürsorge für das allgemeine Gesundheitswohl nothwendig machen, bestimmen Uns, hierdurch zu verordnen:

daß in den Kreisen Grünberg, Freystadt, Glogau, Liegnitz und Lüben vom 6. August d. J. ab, bis auf weitere Bestimmung, keine Jahrmärkte abgehalten werden sollen, daß dagegen die Wochenmärkte auch in den gedachten Kreisen nach wie vor abgehalten werden können.

Liegnitz, den 28. July 1831.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Inquisitoriats-Einrichtung in Bunzlau betreffend.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird mit Beziehung auf das Publicandum im Amtsblatte vom 18. May 1827. hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bestimmung des hohen Justiz-Ministeriums, wornach dem Stadtgericht zu Bunzlau die Verwaltung der Geschäfte des Königlichen Inquisitoriats zu Jauer für den Umfang des Bunzlauer Kreises übertragen werden soll, jetzt, nachdem zu diesem Behufe in Bunzlau das nöthige Gefängniß erbaut worden, auch das Uebrige in dieser Beziehung vorbereitet ist, vom 1. September 1831. ab, die Inquisitoriats-Einrichtung

für den ganzen Bunzlauer Kreis exal. der zum Görlitzer Inquisitoriat bereits geschlagenen 14 Ortschaften

1. Günthersdorf,
2. Heide-Gersdorf,
3. Heiligensee,
4. Mühlenbeck,
5. Prinzdorf,
6. Schnellenfurth,
7. Schöndorf,
8. Siegersdorf,
9. Thommendorf,
10. Tiefenfurth,
11. Tschirne,
12. Ullersdorf,
13. Waldau und
14. Wehrau,

nach Maaßgabe der über die Einrichtung der Inquisitoriate ergangenen generellen Instruction vom 16. Februar 1804. (Math. Jur. Monathschrift B. 1. Pag. 155.) und der dieselben erläuternden und ergänzenden Bestimmungen unter Vorbehalt der verfassungsmäßig den einzelnen im Bunzlauer Kreise gelegenen Gerichten rücksichtlich der Criminal-Gerichtsbarkeit zustehenden Befugnisse, dergestalt eintreten soll, daß das Stadtgericht zu Bunzlau sich der Bearbeitung der Inquisitoriats-Geschäfte für den ganzen Bunzlauer oben näher bezeichneten Kreis vom 1. Septbr. 1831. an, unterzeichnen wird, und daher jeder Betheiligte sich hiernach zu achten, hiermit angewiesen wird.

Glogau, den 1. July 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Kandidat der Theologie Christian Kubitz aus Skola bei Honerswerda, 25¾ Jahr alt, hat nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. July 1831.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Die Vorbereitung der Präparanden für das Schul-Seminar zu Bunzlau betr.

Das unterzeichnete Seminar hat die Freude gehabt, seine in den vorigen Jahren für eine zweckmäßige Vorbereitung der Präparanden ausgesprochenen Wünsche von denjenigen Männern, welche sich mit der Bildung junger Leute,

die in das Seminar eintreten wollen, beschäftigen, zum Theil recht freundlich beachtet zu sehen. Die diesjährige Auswahl der Präparanden war im Ganzen ein recht angenehmes Geschäft, da sich eine hinreichende Anzahl gut vorbereiteter Jünglinge leicht ausmitteln ließ, und außer denen, die wirklich schon zu Ostern d. J. aufgenommen werden konnten, so viel taugliche Jünglinge sich fanden, daß einer ziemlichen Anzahl theils die Zusicherung, theils die Hoffnung zur Aufnahme im nächsten Termine ertheilt werden konnte, vorausgesetzt, daß sie auf dem Bildungswege Fortschritte machen und diese in der nächsten Prüfung darthun.

Dessen ungeachtet wurden in der Vorbildung vieler Präparanden einzelne, auch mehrere Mängel bemerkt, und das Seminar hält es für seine Pflicht, dieselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, theils, damit die Präparanden-Bildner auf Abhülfe dieser Mängel achten, theils damit die Präparanden selbst auf dasjenige, was wir als wesentliche Vorbildung für das Seminar ansehen, ihren Blick und ihren Fleiß richten mögen. Unsere Hauptwünsche sind folgende:

1. Größere Achtsamkeit auf eine richtige hochdeutsche Aussprache, mehr Uebung und größere Festigkeit in derselben. Allerdings war in dieser Hinsicht schon eine Verbesserung zu bemerken, doch fehlten noch viele in diesem für einen deutschen Elementarlehrer so wichtigen Stücke. Wir verlangen keinesweges die im Munde eines Schlesiers nur geziert lautende und unnatürliche niedersächsische oder westphälische Aussprache, wohl aber ein die Laute richtig und bestimmt aussprechendes, vor mundartlichen Fehlern sich hütendes Hochdeutsch, wie es jeder seine Sprache genau kennende gebildete Schlesier ausspricht. Mögen also in diesem Stücke die Herren Cantoren und Lehrer, welche Präparanden bilden, durch eignes Beispiel und Achtsamkeit auf die Präparanden kräftig und richtig dem Seminare vorarbeiten. Der Schullehrer gehört den gebildeten Ständen an, und wer zu diesen gehört, soll auch gebildet sprechen!
2. Genauere Bekanntschaft mit der Bibel selbst. Viele Präparanden schienen, so gut sie mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre bekannt waren, so gut sie einzelne Sprüche verstanden und biblische Geschichten kannten, dennoch mehr mit dem Katechismus und den Auszügen aus der Bibel, den sogenannten biblischen Geschichten, als mit der Bibel im Ganzen bekannt. Da schon im Allgemeinen in Folge festsstehender Verordnungen in den evangelischen Schulen nicht Bibelauszüge, sondern die Bibel selbst gebraucht werden sollen: so muß der künftige Schullehrer um so mehr mit dem Ganzen der Bibel sich bekannt zu machen, bemüht seyn.
3. Größere Stärkung der Zahlkraft, und größere Einsicht in die Gründe und Gesetze des Rechnens. So gut die Präparanden mit Ziffern rechnen können: so fehlt es doch noch sehr vielen an fla-

rer Einsicht in die Gründe ihres Verfahrens und an der Kraft, Zahlen zu denken und zu behandeln. Sie rechnen häufig, wann sie im Kopfe rechnen, mit gedachten und nur nicht hingeschriebenen Ziffern, statt mit den Zahlen selbst. Möge doch jeder Lehrer, namentlich der, welcher Präparanden bildet, nicht durch zu frühes Zifferrechnen die Zahlkraft in seinen Schülern schwächen oder tödten, und mögen doch fortwährend nicht so viele Schüler für den alten Mechanismus nur einen neuen Mechanismus statt wahrer Einsicht empfangen!

4. Eine bessere Handschrift auch beim schnellen Schreiben. Viele Präparanden schrieben langsam recht gut, aber schlecht und krißelig, wann sie etwas schneller schreiben sollten. Mögen daher die, welche Präparanden bilden, weniger auf ein ängstliches, langsames Abzirkeln der Buchstaben und Züge, und mehr auf eine stets gleiche, geregelte Handschrift halten. Möge Niemand durch zu vieles Abschreiben ꝛc. die Handschrift der jungen Leute verderben.
5. Genauere Bekanntschaft mit dem Vaterlande Preußen im Ganzen. Viele Präparanden waren damit fast unbekannt. Wir fordern mit Bedacht nicht viel geographische und historische Kenntnisse, aber eine genaue Kenntniß unseres Vaterlandes, des preußischen Staates, die bei den vielen darüber erschienenen Büchern so leicht zu erwerben ist, sollte jeder 17—20jährige Jüngling haben, selbst wenn er nicht Lehrer werden wollte.
6. Eine gründlichere Elementarbildung im Orgel- und Violinspiele, richtigere Aussprache beim Singen. Obgleich viele Präparanden schon der Meinung sind, daß sie Choral spielen können, so fehlt es vielen dennoch am richtigen Fingersatze u. s. w. Jeder sollte eine ordentliche regelmäßige Clavierschule durchgemacht haben und im Violinspiele einen sicheren festen Grund besitzen. Möchten doch auch alle Herren Cantoren und Lehrer durch ihr eignes Beispiel und strenge Achtsamkeit beim Singen, nicht Fehler in der Aussprache so fest werden lassen, daß es danach selbst den Seminaristen schwer wird, sie sich abzuwöhnen.

Wenn die Herren Lehrer, welche Präparanden bilden, obige Wünsche beachten und nur solche Präparanden uns zusenden, welche diese Wünsche erfüllen: so wird das Seminar noch freudiger und ungehinderter an die Auswahl und Bildung seiner Seminaristen gehen, als es dies jetzt schon thut. Wir hoffen, nach der nächsten Aufnahme sagen zu können, daß dies schon geschehen sey! Bunzlau, den 15. Juli 1831.

Königliches Schullehrer-Seminar.

Kawerau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 6. August 1841.

Verordnungen von Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Von den Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Provinzial-Sanitäts-Commissionen zu Prag und Brünn geht so eben die amtliche Benachrichtigung ein, daß dieselben den Verkehr mit den diesseitigen Staaten, insonderheit mit Schlesien mehrfachen, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten hervorgegangenen Beschränkungen zu unterwerfen für nöthig befunden haben. Wiewohl ich allen Anlaß habe zu glauben, daß diese Beschränkungen nur durch irrige Gerüchte über den in Schlesien noch jetzt erfreulichen Gesundheitszustand hervorgerufen worden sind und daß die von mir unverweilt gemachten Gegenvorstellungen, die Wiederaufhebung jener Maaßregeln zur Folge haben werden, so beeile ich mich doch, um jeder Unsicherheit zuvorzukommen, hierdurch bekannt zu machen:

1) daß aus den diesseitigen Staaten Menschen, Waaren und Thiere nach Mähren, Oesterreichisch-Schlesien und Böhmen dermalen nur über Troppau, Jägerndorf, Nachod, Königshan auf der Straße nach Trautenau und über Ebersdorf auf der Straße nach Friedland eingelassen werden.

2) Der Postenlauf ist nicht gehemmt, vielmehr erfolgt auf den oben gedachten Punkten die Reinigung der Briefe.

3) Reisende müssen, um Einlaß zu finden, mit einem vorschriftsmäßigen Reisepaß und mit einem neuerdings ausgestellten, die Personen und den Aufenthaltsort des Inhabers genau bezeichnenden, von der betreffenden Königl. Regierung bestätigten und regelmäßig visirten Gesundheits-Attest versehen seyn, welches nur dann für genügend angenommen wird, wenn darin bezeugt ist, daß in der Gegend, woher der Reisende kommt, ein vollkommen günstiger Gesundheitszustand herrscht und auch auf sechs Meilen in die Runde die asiatische Cholera nicht ausgebrochen gewesen ist.

4) Giftfangende Waaren, und überhaupt diejenigen Waaren, welche aus angesteckten Gegenden kommen, werden zurückgewiesen, wenn die Frachtführer sie nicht einer Contumaz unterworfen wollen. Diese soll nach Befinden der Umstände zwanzig oder zwei und vierzig Tage dauern. Andere Waaren werden nach Vorlegung der Ursprungs-Atteste eingelassen.

5) Thiere, welche auf den vorgedachten Straßen, eingetrieben werden sollen, werden geschwemmt, gereinigt und den jenseitigen Treibern übergeben.

Die hoffentlich mit Nächstem zu erwartenden abändernden Bestimmungen, werde ich dann ebenfalls unverweilt öffentlich bekannt machen.

Breslau, den 27. Juli 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 82.

Die bedingungsweise Dispensation der einjährigen Freiwilligen von der Landwehr-Uebung betr.

I. M. 3263.

Durch Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Amtsblatt 1831. Seite 93.) sind die Bedingungen veröffentlicht, unter denen die einjährigen Freiwilligen während ihrer Kriegsreserve-Zeit nur Anspruch auf Befreiung von der Landwehr-Uebung haben.

Zur nähern Erläuterung dieses Gegenstandes ist von den Königl. Hohen Ministerien nunmehr noch festgesetzt worden:

1) daß in Absicht solcher Freiwilligen von den Linien-Truppen die nächste Entscheidung der Anträge auf eine dergleichen Befreiung den Landräthen und Landwehr-Bataillons-Commandeuren überlassen, und in letzter Instanz der Uebereinkunft der Königl. General-Commandos und der betreffenden Königl. Regierung vorbehalten bleibt;

2) rücksichtlich der zur Garde-Kriegs-Reserve gehörenden vormaligen Freiwilligen aber, die Entscheidung über die Anträge der fraglichen Art der Vereinigung zwischen den betreffenden Garde-Behörden und den in Bezug kommenden Provinzial-Civil-Behörden überlassen bleiben soll;

welche Bestimmungen hierdurch zur Nachricht für die betreffenden Individuen und deren Angehörige, so wie zur Beachtung für die Kreis- und Orts-Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Liegnitz, den 28. July 1831.

No. 83.

Belobung einer menschenfreundlichen Handlung.

I. P. No. 6907.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß der von dem Gärtner Krautschick zu Spehla, im Kreise Hoyerswerda, im Monat März d. J. mit eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung des Auszüglers Liehn vom Wassertode, in Unserm Amtsblatt ehrenvoll gedacht werde.

In Gemäßheit dieſes Befehls bringen Wir demnach jenes Allerhöchſte Anerkenntniß des Verdienſtes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. July 1831.

No. 84.
Aufforderung zur Unterſtützung der wegen Abwendung der Cholera angeordneten Maaßregeln.
I. P. 7174. c.

Mit dem Ausbruche der Cholera in Poſen, iſt bei dem häufigen und vielfachen Verkehre, welcher zwiſchen dem Großherzogthum Poſen und dem hieſigen Regierungsbezirke ſtatt findet, die Gefahr der Einſchleppung jener Krankheit in den diesſeitigen Regierungsbezirk erhöht worden.

Es iſt Thatſache, daß dieſe Krankheit dem Verkehre folgt, und daraus ergiebt ſich, daß Hemmung und ſtrenge Beaufſichtigung des Verkehrs unerläßlich ſind, wenn der hochwichtige Zweck: Abwendung der Cholera, erreicht werden ſoll. Zu dieſem Zweck haben Wir in den am meiſten bedrohten Kreiſen Grünberg, Freiſtadt, Glogau, Lüben und Liegnitz die erforderlichen Maaßregeln eintreten laſſen. Bei Ausführung derſelben iſt im Allgemeinen von Seiten des Publikums eine große Bereitwilligkeit, von Seiten der Behörden ein ſo pflichtmäßiger Eifer an den Tag gelegt worden, daß Wir Uns veranlaßt finden, dieſerhalb Unſern Dank auszudrücken.

Um von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angeordneten Maaßregeln ſich überzeugen zu können, muß man mit der Größe und Natur der abzuwendenden Gefahr und mit den dagegen verordneten Maaßregeln bekannt ſeyn. Eine ſolche Kenntniß iſt aber nicht bei Jedermann vorauszuſetzen, und es kann deshalb gar nicht befremden, wenn im erſten Augenblicke jene Maaßregeln, die allerdings vielfache Beſchwerniſſe mit ſich führen, bei Einigen mehr Mißbehagen als Beruhigung zur Folge haben.

Bei dem geſunden Sinn und der Pflichtmäßigkeit der Einſaſſen, wird es aber nur der Belehrung über den diesfallſigen Zweck und über die zur Erreichung deſſelben ſchlechterdings nothwendigen Mittel bedürfen, um jenes Mißbehagen zu beſeitigen und zu bewirken, daß jeder mit Ueberzeugung die Behörden unterſtützt.

Wir fordern deshalb den unterrichtetern Theil der Einſaſſen überhaupt, demnächſt aber auch die Herren Geiſtlichen auf, die erwähnte Belehrung überall nach beſten Kräften zu geben und dahin zu wirken, daß die wegen Abwendung der Cholera in Wirkſamkeit geſetzten, lediglich dem Gemeinwohl gewidmeten Maaßregeln von allen Seiten mit Ueberzeugung nach beſten Kräften unterſtützt werden. Liegnitz, den 31. Julius 1831.

No. 85.
Betre die Stempel- und Gebühren-Freiheit der Legitimations-Karten.
I. P. 7256.

Nach den Beſtimmungen zu No. 2. der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 6. Juny d. J. ſollen die Legitimations-Karten Stempel- und Gebühren-frei ertheilt werden.

Die Behörden würden ſich der nachdrücklichſten Ahndung ausſetzen, wenn ſie, jenen Beſtimmungen entgegen, für die Legitimations Karten

Stempel oder Gebühren einziehen sollten, und Wir fordern das Publikum auf, solche gewiß nur sehr seltene Fälle schleunigst zu Unserer Kenntniß zu bringen. Liegnitz, den 1. August 1831.

No. 86.
Die Abwendung der Cholera betreffend.
I. P. 7210.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz

„Der Landrath Hüllmann hat, abgesehen von den ernannten Orts-Kommissionen, den ganzen Marienburger Kreis in acht Medizinal-Bezirke getheilt, und für jeden derselben eine der im Kreise befindlichen acht Medizinal Personen bestimmt. Derselbe hat ferner 14 Kasten mit den nöthigen Arzneimitteln anfertigen lassen, und diese in den verschiedenen Gegenden des Kreises vertheilt; eben so jedes Dorf mit einer Badewanne und jeden Arzt mit einem Mantel aus Wachstuch versehen, und auch zur Aufnahme von Contumazisten und an der Cholera Erkrankenden, die erforderlichen Lokalitäten in den einzelnen Ortschaften bereits designirt. Diese Einrichtungen verdienen die regste Nacheiferung und ich veranlasse daher Eine Königl. Hochlöbliche Regierung sie unter angelegentlichster Anempfehlung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 29. Juli 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel."

bringen Wir hiermit Behufs der sorgfältigsten Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 3. August 1831.

No. 87.
Für das Großherzogthum Posen ausgestellte Hausir-Gewerbescheine können innerhalb der Grenzen von Schlesien nicht mehr für gültig erklärt, und respic. angesehen werden.
I. No. 7254. 7.
II. No. 3724. D.

Bei der bedenklichen Wendung, welche die Cholera, an immer mehreren Punkten hervortretend, im Großherzogthum Posen nimmt, kann ohne Gefährdung des Gesundheitszustandes in Schlesien der Gewerbe-Betrieb im Umherziehen ferner nicht mehr unbedingt gestattet werden. Vielmehr werden alle Hausir-Gewerbescheine, welche ursprünglich für das Großherzogthum Posen ausgestellt, demnächst auf Schlesien ausgedehnt worden sind, hierdurch außer Kraft gesetzt, dergestalt, daß die Inhaber dieser Gewerbescheine ferner bei Vermeidung der auf unbefugten Gewerbe-Betrieb stehenden Strafen nicht mehr befugt sind, innerhalb der Grenzen von Schlesien ihr Gewerbe im Umherziehen zu betreiben.

Indem Wir dies auf Veranlassung des Königl. Provinzial-Ober-Präsidii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden sämmtliche Herrn Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks zur strengsten Beaufsichtigung des verbotenen Hausir-Handels gemessenst angewiesen, und denselben dabei wiederholt, zur nachdrücklichsten Instruktion der untergeordneten Polizei-Behörden, die strengste Handhabung der Paß-Polizei und der, die Einführung der Legitimations-Karten betreffenden, Verordnung vom 6 v Mts. eingeschärft.

Die Polizei-Behörden werden sich davon überzeugen, daß nur auf diesem

Wege die beabſichtigte jetzt ſo nöthige Sicherſtellung zu erreichen iſt, und Wir rechnen daher mit Zuverſicht darauf, daß ſie auch in dieſer Hinſicht den ſtets bewährten Eifer vorzugsweiſe bethätigen und bemüht ſeyn werden, ſich den vollgültigſten Anſpruch auf den Dank aller Gutgeſinnter zu erwerben.

Liegnitz, den 4. Auguſt 1831.

No. 88.

Verbot der Annahme und Verbreitung der Aktien von der Roſtocker Verſorgungs-Tontine.

L. P. No. 7231.

Nachſtehender Erlaß der Hohen Miniſterien der Finanzen und des Innern und der Polizei vom 17. v. M.:

Im Januar d. J. iſt in Roſtock von Privatperſonen eine Verſorgungs-Tontine errichtet, welche, wie der durch den Druck unter dem Titel:

„Plan der auf Gegenſeitigkeit und Oeffentlichkeit begründeten Roſtocker Verſorgungs-Tontine"

zur öffentlichen Kenntniß gekommene Proſpectus ergiebt, mit einigen Abänderungen eine Nachbildung der früher in Hamburg gegründeten iſt, und nur als ein verſteektes Lotterieſpiel angeſehen werden kann, wobei die Gewinne in Leibrenten beſtehen, folglich in die Categorie der in den Preußiſchen Staaten verbotenen ausländiſchen Lotterien gehört. Wir finden es daher nothwendig, ein allgemeines Verbot gegen dieſelbe in eben der Art zu erlaſſen, wie es durch die unterm 29. Auguſt 1821. von Seiten der Königlichen Miniſterien des Innern und des Schatzes ergangene Verfügung wegen der Hamburger Tontine angeordnet iſt, und das Publikum vor dem Vertrieb und der Annahme der Aktien oder Looſe derſelben zu warnen, und beauftragen die Königliche Regierung, hiernach eine Bekanntmachung durch ihr Amtsblatt zu erlaſſen.

Berlin, den 17. July 1831.

Finanz Miniſterium. (gez.) Maaſſen.

Miniſterium des Innern und der Polizei. Frhr. v. Brenn.

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

wird mit Hinweiſung auf das Amtsblatt-Publikandum vom 15. September 1821 Amtsblatt 1821. Seite 260) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. Auguſt 1831.

Verordnungen des Königlichen Provinzial Steuer-Directorats von Schleſien.

Tabacks-Steuer-Kraxirung für 1831 bis 1835. einſchließlich.

Da die im Jahre 1828. durch die Amtsblätter der Provinz zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Claſſifikation der Kreiſe in der Provinz Schleſien Behufs der Tabacks-Steuer nur bis zum Schluſſe des Jahres 1830. feſtgeſetzt werden; ſo haben nach Ablauf dieſes Zeitraums des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz im Einverſtändniß mit dem Königlichen Miniſterio des Innern für Handel und Gewerbe in Gefolge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom

29. März 1828. mittelst Verfügung vom 10. laufenden Monats weiter bestimmt, daß für die Jahre 1831 bis 1833. einschließlich, es bei der bisherigen Classification der Kreise in der Provinz Schlesien Behufs der Steuer vom inländischen Taback mit der einzigen Ausnahme, daß die vier Kreise Glogau, Görlitz, Strehlen und Striegau aus der zweiten in die dritte Klasse übergehen, sein Bewenden behalten soll.

Es gehören demnach für die Jahre 1831 bis 1833. einschließlich

1) zur dritten Klasse die zwanzig Kreise Frankenstein, Neisse, Görlitz, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen und Striegau;
2) zur vierten Klasse die zwei und zwanzig Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Creutzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Brieg, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Groß Strehlitz, Tost Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau und Trebnitz.

Indem ich obige Bestimmung zur Nachricht und Beachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, weise ich die Haupt Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz zugleich an, für die Jahre 1831 bis 1833. einschließlich:

in den unter 1. genannten Kreisen 4 Sgr.
und in den unter 2. genannten Kreisen 3 Sgr.
von je sechs Quadratruthen Preußisch mit Taback bepflanzten Bodens an inländischer Tabacks-Steuer zu erheben und respective durch die Unterämter erheben zu lassen. Breslau, den 27. Juli 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Declaration wegen Aufhebung der fiskalischen Untersuchungen bei Injuriensachen.

Der §. 227. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung ist durch eine allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. April 1831. dahin declarirt worden, daß

a) eine wegen Injurien eröffnete fiskalische Untersuchung auch dann sofort aufzuheben ist, wenn eine öffentliche Behörde, oder öffentlicher Beamter die Beleidigten sind, und sie mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde der Anklage vor der Publikation des Erkenntnisses entsagen;
b) daß sogar der §. 227. des Anhangs zur Anwendung kommen soll, wenn das Erkenntniß den Partheien an verschiedenen Tagen publicirt wird, und der Kläger vor der Publikation an den andern Theil der Klage entsagt.

Dies wird hiermit den Untergerichten des Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, am 8. Juli 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bewilligung der Stempel- u. Sportel-Freiheit für den Verein des Blinden-Unterrichts in Breslau.

Durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Juni 1831. sind dem in Breslau gebildeten Verein für Blinden-Unterricht die Rechte der milden Stiftungen, namentlich Stempel- und Sportelfreiheit bewilligt worden, was den Untergerichten des Bezirks zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Glogau, am 8. Juli 1831.

Königl. Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Reinlichkeit der Gefangengelasse Behufs Abwendung der Cholera.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript vom 6. July 1831.

„Obgleich die polizeilichen Maaßregeln, welche angeordnet worden sind, um einer weitern Verbreitung der in einigen an die östlichen Provinzen des Preußischen Staats grenzenden Nachbarländern und selbst in Danzig ausgebrochenen Cholera vorzubeugen, die Besorgnisse von einer solchen weitern Verbreitung sehr entfernen, so erscheint es doch nothwendig die den Justizbehörden ohnedies schon obliegende Verpflichtung, für die gehörige Reinlichkeit in den unter ihrer Aufsicht stehenden Gefangenanstalten zu sorgen, gerade jetzt besonders in Anspruch zu nehmen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird daher veranlaßt, die demselben untergeordnete Gerichte und Vorsteher der Gefängnisse anzuweisen, sämmtliche Räume, Hinsichts deren es irgend erforderlich seyn möchte, schleunigst ausweißen, dieselben öfter als es gewöhnlich geschieht, scheuern, besonders aber häufig lüften und dadurch, so wie auch durch öftere Räucherung mit Chlor die Luft reinigen zu lassen, auch die Freistunden der Gefangenen und deren Aufenthalt in der freien Luft, so viel immer möglich zu vermehren.

Berlin, den 6. July 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags v. Kamptz.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu

A. 8172. Glogau.

wird den Königl. Inquisitoriaten und Unter-Gerichten des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht und dessen genaue Befolgung anempfohlen. Glogau, den 19. July 1831.

Vorbeugung der Verfälschung der Cassen-Bücher bei den Salarien-Cassen betreffend.

Auf Veranlassung, daß die von einem Unterrichter als richtig attestirte Soll-Einnahme der Salarien-Kasse sich als unrichtig erwiesen, weil bei der Rechnungs-Abnahme falsche Sportel-Register vorgelegt worden, hat das Königl. Justizministerium auf Veranlassung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, um der Unterschiebung falscher Cassen-Bücher vorzubeugen, das

unterzeichnete Ober-Landes-Gericht mittelst Verfügung vom 1. d. M. angewiesen:

„darauf zu halten, daß diejenigen Beamten, denen Kassen-Bücher vorgelegt werden, um auf Grund derselben ein Attest auszustellen, oder einen Beleg zu bescheinigen, in den ihnen vorgelegten Büchern darüber eigenhändig einen Vermerk niederschreiben, daß zu welchem Zwecke und wann ihnen dieselben vorgelegt worden sind.“

Sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Glogau, den 26. July 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Testaments-Aufnahmen und Publikation in Betreff solcher Personen, welche wegen ansteckender Krankheit abgesperrt sind.

Nachstehende vom Königl. Justiz-Ministerio dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht mittelst Reskripts vom 16. Juli d. zugefertigte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. d. wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des gedachten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

Auf den Bericht des Justiz-Ministeriums vom 9. d. M. bestimme Ich hierdurch:

1. Daß die in dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Titel 12. §. 199. wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen, wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amts zu bedienen dadurch verhindert sind.
2. Daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutz-Deputationen bestellten Aerzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Offizieren und Schutz-Commissions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches unter Beobachtung der im §. 194. I. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten dem Prediger oder Kaplan verstattet ist.
3. Daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den, wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit, abgesperrten Häusern und Straßen befinden und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Communication gesetzt sind, keine Kontumazial-Bestimmung, auch keinerlei Präclusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Das Justiz Ministerium hat demgemäß sämmtliche Gerichtsbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

In wie weit die Sistirung der Präklusionen sich auf unbekannte Interes-

senten ausdehnt und nicht blos auf die bekannten in den abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlichen Interessenten sich beschränkt, darüber steht auf den desfallsigen Immediat-Bericht des Königl. Justiz Ministeriums noch eine nähere legislative Bestimmung zu erwarten.

Glogau, den 2. August 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Das Verfahren bei Subhastien der wegen ausgebrochener Epidemie gesperrten Häuser betreffend.

Das nachstehende Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 19. Juli d. wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

In Bezug auf die bereits zur Kenntniß der Gerichts Behörden gebrachte Allerhöchste Ordre vom 12. Juli d., betreffend

die Form der Testamente in den, wegen epidemischer Krankheiten, abgesperrten Häusern, so wie die Sistirung der Kontumazial-Bestimmungen und Präklusionen gegen abgesperrte Individuen,

ist die Frage zur Sprache gekommen:

ob die nothwendige Subhastation eines abgesperrten Hauses unterbrochen werde, wenn ein Licitations-Termin in die Tage der Sperrung fällt, Kauflustige also an der Besichtigung verhindert sind?

Es kommt zwar hierbei zunächst alles auf die Vereinigung der Interessenten an und muß, wenn von diesen oder von Seiten des Schuldners ein Widerspruch eintritt, der Beurtheilung des Gerichts überlassen bleiben, ob in der actuellen Absperrung des Grundstück's ein zureichender Grund liegt, der Subhastation desselben Aufschub zu geben. Jedoch werden sämmtliche Gerichtsbehörden vorläufig angewiesen:

bei allen Subhastationen an solchen Oertern, wo wegen ausgebrochener Epidemie eine Sperrung eingetreten ist, den Zuschlag nicht sofort gegen den Widerspruch der Interessenten zu ertheilen, sondern die letzteren mit Gründen darüber zu bescheiden und ihnen zu überlassen, binnen 8 Tagen an das Justiz-Ministerium dagegen zu recurriren.

Berlin, den 19. Juli 1831.

Ministerium der Justiz.

gez. Sack.

An
das Königl. Ober-Landes Gericht
zu Glogau.

Glogau, den 2. August 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das erledigte Physikat des Fraustädter Kreises betreffend.

Der Physikats-Posten im Fraustädter Kreise ist durch den Tod des bisherigen Kreisphysici Dr. Räthsch erledigt.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Herren Kreisphysiker, welche durch eine Versetzung in den gedachten Kreis eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage zu erreichen glauben, so wie die bereits mit einem Qualifikations-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikatpostens versehenen Herren Aerzte, denen es um eine Anstellung zu thun ist, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei Uns zu melden und ihre Qualifikations-Zeugnisse einzureichen. Posen, den 2. Juli 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die beschleunigte Einreichung der Servis- und Garnisonkosten Liquidationen pro 1830 betreffend.

Den betreffenden resp Magisträten im Bereich des 5. Armee-Corps machen wir hiermit bekannt, daß Liquidationen über Servis- und Garnison-Verwaltungs-Kosten aus dem Jahre 1830. nur bis ultimo Oktober 1831. angenommen werden, weil die Königliche General-Militär-Kasse mit Ablauf desselben Monats diesen Fonds-Behufs der Rechnungslegung für das Jahr 1830. abschließt.

Die betreffenden Magisträte werden daher ersucht: diesen Gegenstand im Auge zu behalten und mit den rückständigen Liquidationen über etwanige dergleichen Forderungen zu eilen. Posen, den 22. Juli 1831.

Königl. Intendantur 5. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

In Straupitz, Goldberg-Hannauschen Kreises, ist nunmehr der Neubau des evangelischen Schul- und Küsterhauses auf Kosten der Schul- und Kirchengemeinden und mit Beihülfe des Patronats zweckmäßig ausgeführt und dadurch ein großes Bedürfniß erledigt worden.

Die Erben des Bauerauszügler Löbel zu Neudorf, Liegnitzschen Kreises, haben nach dem mündlichen Auftrage des Letztern der dortigen Kirche zwei Hypotheken-Capitale zusammen 200 Rthlr. überwiesen.

Vermächtnisse.

Die zu Hirschberg verstorbene Kaufmannswittwe Länder geb. Bermann, hat der dasigen evangelischen Kirche 500 Rthlr, zur Anschaffung einer Uhr in dem Gewölbe der Kirche 500 Rthlr. und zur Unterhaltung der Begräbnißstätte ꝛc. 300 Rthlr. vermacht.

Der Einlieger Finger zu Hermsdorf, Landeshutschen Kreises, hat für die Kirche zu Michelsdorf 10 Rthlr., für die Schule des Orts 5 Rthlr. und für die dasigen Armen 5 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 13. August 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1831. enthält unter

No. 1295. die Ratifications-Urkunde der am 31. März d. J. zu Mainz abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung, vom 19. May 1831;

No. 1296. die Uebereinkunft und die Rhein-Schifffahrts-Ordnung selbst, vom 5. July 1831;

No. 1297. den Tarif über die Abgaben beim Waaren-Transport auf dem Rheine, vom 5. July 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

I. Von Staatsbehörden.

Verfahren bei der Cholera.

Die Instructionen vom 5. April und 1. Juni laufenden Jahres setzen die Bestimmungen fest, unter welchen Umständen und Verhältnissen ein Ort von der Cholera für inficirt oder der Infection für verdächtig zu erklären ist, und welche medicinisch-polizeiliche Maaßregeln an diesen Ortschaften zu ergreifen sind, um die Verschleppung und weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Diese größtentheils auf die Verhütung der Einschleppung der Cholera über die Grenzen des Preußischen Staates berechneten Maaßregeln und Anordnungen finden auch, nachdem die Krankheit bereits in Danzig ausgebrochen, und für den Fall, daß sich selbige in andern Ortschaften des Preußischen Staats gleichfalls zeigen sollte, ihre Anwendung. Nun treten folgende, lediglich für das Inland geltende, besondere Bestimmungen ein:

1) Ist der inficirte Ort durch einen Militair-Cordon unmittelbar oder sammt der nächst umliegenden Gegend abgesperrt, so sind die Ortschaften in-

nerhalb des Cordons für **inficirt**, außerhalb der Sperre hingegen für **unverdächtig** zu erklären. Nur für den Fall, daß die Sperre nicht sogleich vollzogen und ein Verkehr mit Menschen oder Waaren zwischen den inficirten Orte und der nächst umliegenden Gegend mittlerweile stattgefunden hat, kann die an den Cordon nächstangrenzende Gegend bis zur Entfernung von 3 Meilen vom angesteckten Orte, erst nach 10 Tagen für unverdächtig erklärt werden, wenn nemlich innerhalb dieser Zeit sich keine Spuren von der Krankheit oder von sonstigen plötzlichen Erkrankungs- und Todes-Fällen daselbst gezeigt haben.

2) Hat keine Cernirung des angesteckten Ortes stattgefunden, so ist zwar die ganze Gegend im Umfange von 10 Meilen insofern für verdächtig zu erklären, als die für verdächtige Orte vorgeschriebenen Maaßregeln nach der Instruction über das bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren, ohne Weiteres in Vollziehung zu setzen sind; nur soll es zur Erleichterung des Handels und des Verkehrs im Innern des Landes erlaubt seyn:

a. den Reisenden durch jene Orte, welche 3 Meilen von dem angesteckten (inländischen) Orte entfernt liegen und aus einer von der Cholera noch befreiten Gegend kommen, ungehindert — ohne jedoch daselbst zu übernachten — passiren zu können.

b. Den Einwohnern und Fremden eines mindestens 3 Meilen von der inficirten Gegend belegenen Ortes, die Entfernung von demselben und die Reise in ganz unverdächtige Gegenden zu gestatten, auch sie allenthalben frei und ungehindert passiren zu lassen, wenn sie sich mit einem Gesundheits-Attest der Sanitäts- und Orts-Behörde, welches nach den weiter unten (sub 3) zu gebenden Vorschriften ertheilt werden kann, zu legitimiren im Stande sind.

c. Mit der Versendung der Waaren und Thiere ist auf gleiche Weise, wie mit den Menschen, zu verfahren.

3) Diejenigen Sanitäts-Kommissionen der einzelnen Orte und Bezirke, welche innerhalb der Entfernung von 3 bis 10 Meilen vom angesteckten Orte liegen, haben die Befugniß, den Einwohnern und Fremden ihres Ortes und resp. Bezirks, Gesundheitsatteste alsdann auszustellen, wenn weder am Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Umgegend sich Spuren der Krankheit zeigen, noch derjenige, welcher ein solches Attest nachsucht, der mindesten Verdächtigkeit unterliegt. Diese Gesundheitsatteste sind im Allgemeinen in derselben Form, wie die disfallsige Bekanntmachung vom 5. April, sie für das Ausland vorschreibt, auszustellen, von jedem Mitgliede der Orts-Commission zu unterzeichnen und von der Orts-Polizei-Behörde zu contrasigniren.

Nur Atteste, in welchen keine Regelwidrigkeiten vorkommen und mit den gehörigen Unterschriften und Visis versehen sind, können zur Weiterreise als gültig betrachtet werden. Da übrigens den Orts-Commissionen durch die hierüber erlassenen Instructionen es zur strengsten Pflicht gemacht ist, über den

Gesundheitszustand der Bewohner ihres Ortes oder Bezirkes mit unabläſſiger Aufmerkſamkeit zu wachen, dieſelben mithin jederzeit hiervon auf das genaueſte unterrichtet ſeyn müſſen, ſo ſind die einzelnen Mitglieder der Orts-Commiſſion auch für die Richtigkeit und Gefahrloſigkeit der von ihnen hierüber auszuſtellenden Atteſte und reſp. Reiſepäſſe perſönlich verantwortlich.

Befindet ſich am Abgangsorte des Reiſenden keine zur Ausſtellung von Geſundheitsatteſten befugte Orts-Commiſſion, ſo iſt die Polizeibehörde des Orts berechtigt, dem Reiſenden eine Legitimations-Karte oder wenigſtens eine Beſcheinigung auszuſtellen, mit welcher er ſich Behufs des Empfangs eines Geſundheitsatteſtes bis zum Sitze der Orts-Commiſſion verfügen kann.

Berlin, den 17. Juni 1831.

Der Chef der Immediat-Commiſſion zur Abwehrung der Cholera
v. Thile.

Geſuche in Bezug auf die Cholera dürfen nicht unmittelbar bei des Königs Majeſtät eingereicht werden.

Auf Grund einer Allerhöchſten Cabinets-Ordre de dato Teplitz den 28. July c. wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die Anträge der Local-Behörden oder einzelner Perſonen, auf eine zur Abwendung der Cholera oder zur Verhütung ihrer Verbreitung zu treffenden Einrichtung oder Verfügung nicht unmittelbar an Sr. Majeſtät den König oder an die unterzeichnete Immediat-Commiſſion, ſondern zunächſt an das Ober-Präſidium der Provinz zu richten ſind, da bei der Nothwendigkeit die Local-Verhältniſſe zu berückſichtigen auf alle an des Königs Majeſtät oder die unterzeichnete Immediat-Commiſſion gerichtete Anträge vorerwähnter Art, die Verfügungen nur nach eingezogener Auskunft der Provinzial-Behörde erfolgen können, hierdurch aber ein der nachgeſuchten Maaßregel nachtheiliger Zeitverluſt entſtehen würde. Berlin, den 1. Auguſt 1831.

Als Chef der Immediat-Commiſſion zur Abwehrung der Cholera,
v. Thile.

II. Der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 89.

Betreffend die Legitimation der aus Mähren, Oeſterreichiſch-Schleſien u. Böhmen kommenden Reiſenden.

I. P. 7120. c.

Nach einem Erlaß des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 28. July d. J., unterliegt es keinem Bedenken:

daß aus Mähren, Oeſterreichiſch-Schleſien und Böhmen kommende Reiſende, welche mit vorſchriftsmäßigen und regelmäßig viſirten Päſſen verſehen ſind, durch dieſe vollſtändig legitimirt werden, der durch das Geſetz vom 6. Juny d. J. eingeführten Legitimations-Karten zu ihrem Ausweiſe nicht bedürfen, und hiernach überall verfahren werden muß.

Liegnitz, den 5. Auguſt 1831.

No. 90. Betr. den fernerweiten Ausbruch der Cholera im Großherzogthum Posen. I. P. 7332.

Nach einem Schreiben der Königl. Regierung zu Posen ist die Cholera, außer der Stadt Posen auch in einigen andern Kreisen des Großherzogthums, namentlich in der Kreisstadt Obernick, in dem Dorfe Uscikowo gedachten Kreises, in der Stadt Obrzycko und dem Dorfe Grünberg, Samterschen Kreises, und in der Stadt Zirke, Birnbaumer Kreises, ausgebrochen.

Sämmtliche genannte Ortschaften liegen an den Ufern der Warthe, und es ist nach der Meinung der Königl. Regierung zu Posen wahrscheinlich, daß die Krankheit durch Schiffer, denen es gelungen ist, sich heimlich, bei eingetretener Sperre, von Posen zu entfernen, dorthin verschleppt worden ist.

Aus einem so eben eingegangenen Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten vom 5. d. M. ergiebt sich, daß die Cholera jetzt in folgenden Kreisen des Großherzogthums als: Obernick, Posen, Pleschen, Samter, Schroda und Adelnau ausgebrochen ist.

Liegnitz, den 4. August 1831.

No. 91. Betrifft einen tragbaren Dampf-Apparat zur Anwendung bei Cholera-Kranken. I. P. 7307.

Von dem Kreis-Physikus Dr. Meyer zu Kreutzburg ist ein tragbarer Dampf-Apparat zur schnellen Hervorrufung unterdrückter Hautthätigkeit, Behufs des Gebrauchs bei Cholera-Kranken dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz eingesandt worden.

Das Königl. Medicinal-Collegium zu Breslau, hat diesen Apparat geprüft, und befunden, daß derselbe zweckmäßig, leicht zu transportiren, leicht zu handhaben, und daher als anwendbar auf dem Lande und in Privathäusern zu empfehlen sey.

Der Preis, für welchen der Klempner Renner zu Breslau (am Hintermarkt) einen solchen Apparat verfertigt, beträgt 1 Rthlr. 20 Sgr.

Wir finden Uns veranlaßt, die Kreis- und Orts-Commissionen und das Publikum hierauf aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 6. August 1831.

No. 92. Betr. die Aufhebung des in diesem Monat angesetzten Jahrmarkts in Görlitz. I. P. 7455.

Auf den übereinstimmenden Antrag der Orts-Kommission zur Abwehrung der Cholera, und des Magistrats zu Görlitz, ist beschlossen worden:

daß der nach dem diesjährigen Kalender vom 15. bis einschließlich den 22. August d. J. angesetzte Jahrmarkt in Görlitz nicht statt finden soll.

Liegnitz, den 9. August 1831.

Anderweite Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 93. Die Vertheilung der Geschäfts-Kreise der im hiesigen Regierungs-Bezirk ange-; I. G. No. 2390.

Die Vertheilung der Geschäfts-Kreise der für den hiesigen Regierungs-Bezirk angestellten Wegebau-Beamten, hat mehre wesentliche Abänderungen erlitten, welche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Ober-Wegebau-Inspektor Weinknecht behält, wie bisher, die Aufsicht über sämmtliche Chausseen des Regierungs-Bezirks und demselben sind folgende Wegebaumeister zugeordnet:

No.	Namen und Wohnort der Wegebaumeister.		Aufsichts-Bezirke.	Bemerkungen.
1.	Berneck.	Neusalz.	die Berlin-Breslauer Kunststraße von der Frankfurther Regierungs-Bezirks-Grenze bis Neusorge, (vor Polkwitz;	
2	Briest.	Lüben.	dieselbe Kunststraße von Neusorge bis zur Breslauer Regierungs-Bezirks-Grenze, und deren Abzweigungen von Neusorge nach Glogau, von Lüben nach Liegnitz (erste Meile) und von Leschwitz nach Aufhalt; so wie die Chausseestrecken von Glogau über Gramschütz nach Lüben und Raudten;	neu angestellt.
3	Horn.	Goldberg.	die Chausseen von Goldberg über Liegnitz bis Parchwitz, von ersterer Stadt bis Schönau und bis Löwenberg, desgleichen über Hannau bis Lorhaus und deren Abzweigung nach Bunzlau.	neu angestellt und werden die Geschäfte desselben gegenwärtig noch durch einen Stellvertreter besorgt.
4.	Münster	Schönau.	die Chausseen von Schönau über Jauer bis Jenkau (Richtung nach Maltsch und Neumarkt) und von ersterer Stadt über Hirschberg bis Warmbrunn; ferner die Strecken von Hirschberg bis Bolkenhain und von Hirschberg bis Spiller, (Richtung nach Löwenberg und Greiffenberg);	neu angestellt, u. wie vor.
5.	Meves.	Landeshut.	die Chausseen von Landeshut bis Quolsdorf (Richtung nach Freiburg) und deren Abzweigungen nach Hohenfriedeberg und nach Adelsbach, desgleichen von Landeshut über Schmiedeberg bis Hirschberg, und die Strecken von ersterer Stadt über Liebau nach der Landesgrenze und nach Gottesberg;	
6.	Henff	Löwenberg.	die Chausseen von Löwenberg über Greiffenberg und Friedeberg bis Flinsberg, und deren Verbindung von Greiffenberg bis Spiller (Richtung nach Hirschberg); so wie von Löwenberg bis Spiller, (desgleichen) und die Strecken von ersterer Stadt nach Hannau, nach Bunzlau und nach Possen, (Richtung nach Sagan);	
7	Prange.	Görlitz.	vorläufig die Breslau-Leipziger Kunststraße von der Sächsischen Landesgrenze bis zur Bunzlauer Kreisgrenze;	derselbe leitet zugleich den Weiterbau dieser Straße.

Die Chaussee von Spremberg nach Hoyerswerda wird nach wie vor vom Bau-Inspektor Hedemann zu Görlitz respizirt werden.

Liegnitz, den 29. July 1831.

No. 94.

Betrifft die Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collecte für die evangelische Kirchengemeinde zu Efferding in Oesterreich.

I. C. No. 4585.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni d. J. der evangelischen Kirchgemeinde zu Efferding in Oesterreich, zur Herstellung ihres Bethauses und ihrer Prediger-Wohnung, eine allgemeine Kirchen-Collecte in sämmtlichen Provinzen des Staats, zu bewilligen geruhet.

In Gemäßheit dessen bringen Wir solches zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen zugleich sämmtliche Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser Unseres Verwaltungs-Bezirks, die Einsammlung einer solchen Collecte zu dem erwähnten Behufe in den, unter ihrer Aufsicht gestellten evangelischen Kirchen, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, dergestalt anzuordnen, daß der Ertrag derselben, nebst einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, an die hiesige Instituten-Haupt-Kasse binnen 8 Wochen unfehlbar abgeliefert werde. An Uns aber ist gleichzeitig über die geschehene Einsendung unter Beifügung einer Nachweisung der, von den einzelnen Kirchgemeinden beigesteuerten Summen nebst Specialien, Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 1. August 1831.

No. 95.

Wegen Beraubung der Kirche zu Gebhardsdorf im Lauanschen Kreise.

I. C. 4698.

In der Nacht vom 28. zum 29. Juli laufenden Jahres haben Diebe mittelst gewaltsamen Einbruchs in die evangelische Kirche zu Gebhardsdorf, im Lauanschen Kreise, aus einem Kasten in der Sakristei zwei stark vergoldete silberne Kelche, und zwei dergleichen Patenen, auch einige zinnerne Kollekten-Schüsselchen geraubt. Die Polizei-Behörden, so wie das Publikum fordern Wir daher auf, zur Entdeckung der Thäter möglichst beizutragen.

Liegnitz, den 6. August 1831.

No. 96.

Betr. das Verbot des Einlasses der Pack- und Bändel-Juden aus dem Großherzogthum Posen.

I. P. 7650.

Allen Pack- und Bändel-Juden aus dem Großherzogthum Posen wird der Eintritt in den hiesigen Regierungs-Bezirk unbedingt und also auch dergestalt untersagt, daß selbige auch nicht auf Jahrmärkten zugelassen werden dürfen. Dieselben müssen da, wo sie sich im hiesigen Regierungs-Bezirk betreffen lassen, in ihre Heimath zurückgewiesen werden, entweder sofort oder nach überstandener Contumaz, wenn letztere nach Maaßgabe der Umstände und der bestehenden Vorschriften erforderlich seyn sollte.

Liegnitz, den 9. August 1831.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Glogau und Breslau.

Anrechnung der Straf- und Ueber-

Die Ueberfüllung der Straf-Anstalten in den Zuchthäusern zuerst in Jauer und jetzt auch in Görlitz, veranlaßt, daß die Ablieferung der Verbrecher

in diese Anstalten aufgeschoben werden muß, wodurch auch mehr Kosten für die in selbige subsidiarisch condemnirte Dominien und Behörden, durch längere Aufbewahrung in dem Untersuchungs-Arrest, entstehen. Dies hat zu der Verfügung des Königl. Justiz-Ministerio vom 6. Juni d. J. Anlaß gegeben, wonach

Annahme der Kosten auf öffentliche Fonds bei verzögerter Auslieferung der Verbrecher in die Straf-Anstalten.

die dadurch entstehende längere Gefängniß-Dauer als Abbüßung der Zuchthausstrafe, der Zeit nach geachtet, und die vermehrten Gefängniß-Kosten von dem öffentlichen Criminal-Fonds übernommen werden, hierin aber mögligste Ersparniß Statt finden soll.

Dies wird den Königl. Inquisitoriaten und zu Criminal-Untersuchungen sonst berechtigten Untergerichts-Behörden, zur genauen Beachtung, sowie zugleich bekannt gemacht: daß, bei ihnen zugehenden Annahme-Ordres an die Zuchthaus-Direction in Görlitz, diese in jedem Fall bald abzusenden, zugleich aber, ob Platz für den abzusendenden Verbrecher vorhanden, anzufragen, und bis bewilligende Antwort eingegangen die Absendung auszusetzen ist.

Glogau, den 26. Juli 1831.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

Die vorherige Anmeldung der in das Zuchthaus zu Görlitz abzuliefernden Züchtlinge betr.

Um die abermalige Ueberfüllung der Straf-Anstalt zu Görlitz zu verhüten, hat die Königliche Regierung zu Liegnitz die Direktion dieser Anstalt angewiesen, eine genaue Expectanten-Liste über die zu rezipirenden Sträflinge nach chronologischer Reihenfolge zu führen und in dem Maaße, wie Aufnahme neuer Züchtlinge, ohne Ueberschreitung der bestimmten Normal-Zahl, möglich wird, die Einlieferung der notirten Rezipienden nach Anleitung jener Liste und unter pünktlicher Beobachtung der chronologischen Reihefolge bei den kompetenten Justiz-Behörden in Antrag zu bringen.

Wir eröffnen dieses den sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten unsers Bezirks, mit der Aufforderung: von jetzt ab die Zuchthaus-Direktion zu Görlitz von dem Vorhandenseyn der sich zur Ablieferung eignenden Züchtlinge in Kenntniß zu setzen und deren Bestimmung über den Zeitpunkt der Einlieferung abzuwarten.

Breslau, den 2. August 1831.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die zeither interimistisch angestellten Schullehrer als: Kettner in Liebichau und Göbel zu Lorenzdorf, Bunzlauschen Kreises, Schuladjuvant Koch, desselben Kreises, Kadelbach zu Langenöls, und Kuhlmann zu Lähn, Löwenbergschen Kreises, Adjuvant Vogel zu Neustädtel, Adjuvant Senftleben zu Dalkau, Glogauschen Kreises, Schullehrer Gaucke zu Oedernitz, Rothen-

burgschen Kreises, und des dritten Lehrers an der Schule zu Seidenberg, Teichert, sind nunmehr definitiv bestätiget worden.

Der Schuladjuvant Seidel wurde zum Cantor und Schullehrer in Berbisdorf, Schönauer Kreises, befördert, der zeitherige Adjupant zu Schreiberhau Zdoreck zum Hülfslehrer an der Schule zu Herisdorf, Hirschberger Kreises, und der zeitherige Adjuvant Handke zum Organisten und Schullehrer in Ossig, Lübenschen Kreises.

Der Kandidat der Theologie Stiller erhielt die Bestätigung als evangelischer Pfarrer in Wahlstadt, Liegnitzschen Kreises, und der Kaufmann Matsan zu Landeshut als unbesoldeter Rathmann beim dortigen Magistrats Collegio. — Der Rathmann Pirsig zu Primkenau ist zum vierten Mal als solcher wieder gewählt und bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 15te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Kupfern, Preis 2⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Hennich, Zimmerstraße No. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

14te	Lieferung	mit	1	Kupfer.	Preis:	2 Rthlr.
13te	-	-	1	-	-	$2\frac{1}{6}$ -
12te	-	-	—	-	-	2 -
11te	-		2	-	-	2 -
10te	-		1	-	-	2 -
9te	-		2	-	-	$1\frac{2}{3}$ -
8te	-		1	-	-	2 -
7te	-		18	-	-	$2\frac{1}{3}$ -
6te	-		2	-	-	1 -
5te	-		8	-	-	3 -

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Konstruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm." Mit 6 Kupfern. Preis: $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 20. August 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück für das Jahr 1831. enthält

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1298. vom 2ten July 1831, betreffend die den Lehns- und Fideicommiß-Besitzern in sämmtlicher Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Güter-Substanz wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen bei guthsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

No. 1299. vom 2ten July 1831, betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden;

No. 1300. vom 18ten July 1831, wodurch die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 28. §. 1 und 15. wegen Zulässigkeit des Executiv-Processes und der Zins-Mandate aus hypothekarischen Schuld-Instrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, declarirt werden.

No. 1301. vom 25sten July 1831, betreffend die Sistirung der, hinsichtlich solcher Individuen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden, zu erlassenden Contumazial-Bestimmungen und Präclusionen.

No. 1302. die diesseitige Ministerial-Erklärung vom 28sten July 1831, betreffend die Ausdehnung der im Jahr 1824. zwischen der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstfrevel auf den gegenwärtigen Länderbestand von Preußen und Sachsen-Meiningen.

Verordnungen wegen der Cholera.

Anweisung

für die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten.

Um während des Vorhandenseyns der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit andern Gegenden nicht Verlegenheit entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der inficirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch folgendes festgesetzt:

Geldmünzen. §. 1. Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Contagion verbreiten, weshalb bei deren Verpackung sowohl als hauptsächlich bei deren Ausschüttung und Empfangnahme ein besonderes vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

a) Stücke und Scheidemünze. §. 2. Ein Zwölftel-Stücke, so wie Scheidemünze dürfen gar nicht versandt und auf den Postanstalten nicht angenommen werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

Verpackung. §. 3. Das zur Absendung bestimmte Geld, muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Düten von festem Papier wohl verpackt werden und kann die Desinfection dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von aussen in neue und feste Wachsleinwand eingepackt werden.

Desinfizirung a) bei der Absendung. §. 4. Die solchergestalt verwahrte Geldpakete müssen in der Contumaz-Anstalt des Absendungs-Ortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife, mittelst eines Pinsels oder Schwammes äusserlich abgewaschen werden. Sind sie ausserdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18. der Anweisung vom 5. April (1. Juni) d. J. verfahren werden.

b) bei der Ankunft. §. 5. An dem Bestimmungsorte, müssen in der Reinigungs-Anstalt, die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet und das Geld darin ausgeschüttet werden. Dieses wird einigemal unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt.

Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen und das Tuch der grössern Vorsicht wegen in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom 5. April und 1. Juni d. J. §. 18. zu verfahren.

Papiergeld. §. 6. Kassen-Anweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere, sind in neue und dichte Wachsleinwand zu verpacken, die Pakete vor deren Eintritt in nicht inficirte Orte, äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer

Seife mittelſt eines Pinſels oder Schwammes abzuwaſchen. Bei der Anfunft werden die Pakete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorſicht auseinandergelegt, ohne Durchſtechung geräuchert und die Embalage vertilgt. Berlin, den 1. Auguſt 1831.

Der Chef der Immediat-Commiſſion zur Abwehrung der Cholera.
gez. v. Thiele.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 97. Die Legitimations-Karten betreffend. I. P. 7491.

Zur Vermeidung vorgekommener Irrthümer wird hiermit darauf aufmerkſam gemacht, daß nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 6. Juny d. J. jeder Reiſende,

welcher nicht anderweit durch eine Dienſtordre oder einen Paß legitimirt iſt, ſondern einer Legitimations-Karte bedarf,

eine ſolche Karte erhalten muß, und mehre, gemeinſchaftlich Reiſende nicht mit einer gemeinſchaftlichen Legitimations-Karte betheiligt werden dürfen.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden haben hiernach ſich pünktlichſt zu achten. Liegnitz, den 11. Auguſt 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachſtehende Kandidaten der Theologie haben nach beſtandener Prüfung die Erlaubniß zum predigen erhalten.

Heinrich Behniſch aus Roſchen, 24½ Jahr alt,
Benedict Pfitzner aus Laſſot bei Neiße, 28 Jahr alt,
Moritz Robert Reinſch aus Görlitz, 24 Jahr alt,
Friedrich Adolph Auguſtin aus Gottesberg,
Carl Imanuel Knothe aus Görlitz, 26 Jahr alt,
Bernhard Eduard Schwerk aus Monſchütz bei Wohlau, 27 Jahr alt,
Carl Gottfried Köhler aus Namslau, 25 Jahr alt,
Julius Guſtav Frank aus Kriblowitz bei Kanth, 24½ Jahr alt,
Ewald Auguſt Daniel Fritze aus Herzogswalde bei Grottkau, 24½ Jahr alt,
Philipp Wilhelm Malthauer aus Polniſch-Würbitz, 23½ Jahr alt,
Hans Carl Otto Bobertag allhier, 24 Jahr alt,
Elias Auguſt Sommer aus Johnsdorf bei Brieg, 26¼ Jahr alt,
Carl Chriſtian Thielemann aus Sodow bei Lublinitz, 27 Jahr alt,

Johann Gottlieb Pfeiffer aus Deutsch-Tschammendorf bei Strehlen, 26½ Jahr alt,
Otto Fr. Adolph Eduard Lorenz aus Oels, 23 Jahr alt,
Heinrich Leitloff aus Allerheiligen bei Oels, 25 Jahr alt,
Conrad Gottlieb Scheller aus Neumarkt, 23 Jahr alt,
Carl Friedrich Plaskuda aus Jackschönau bei Domslau, 23 Jahr alt,
Gust. Wilhelm Mende aus Cawallen bei Trebnitz, 23 Jahr alt,
Carl Fr. Julius Bräunert aus Breslau, 24½ Jahr alt,
Gustav Ludwig Rahn aus Breslau, 23½ Jahr alt,
Carl Samuel Benj. Schönwälder aus Breslau, 27 Jahr alt,
Carl Ferdinand Rehfeld aus Breslau, 24½ Jahr alt,
Carl Fr. August Reche aus Breslau, 25 Jahr alt,
Franz Heinrich Wilhelm Wandel aus Neumarkt, 27 Jahr alt,
Heinrich Rudolph Hecht aus Breslau, 25 Jahr alt,
Carl Wilhelm Fleischer aus Breslau, 27 Jahr alt,
Carl August Dehmel aus Breslau, 23¼ Jahr alt,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 21. Julius 1831.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zeither bei dem Collegio der Königlichen Regierung zu Stettin angestellte Regierungs-Rath Focke, welcher von des Königs Majestät zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten bei der Königl. Regierung zu Liegnitz ernannt worden ist, hat dieses Amt nunmehr angetreten.

An die Stelle des Rittmeister Grafen zu Logau auf Reuthau ist der Gutsbesitzer Reiche auf Nieder-Giesmannsdorf zum Polizei-Districts-Commissarius im Sprottauer Kreise ernannt worden.

Im Liegnitzschen Kreise sind der 4te und 6te Polizei-Bezirk, für die Dauer der Einberufung ihrer Vorstände zu den Fahnen, interimistisch den Grafen von Zedlitz zu Ojas und dem Gutsbesitzer König zu Pahlowitz übertragen.

Der Prediger Drogan, zeither zu Geierswalde, wurde als Pastor nach Groß-Särchen, Hoyerswerdaschen Kreises versetzt, und der Candidat der Theologie, Robitsch, erhielt die Bestätigung als evangelischer Pfarrer in Falkenhayn, Schönauschen Kreises.

Der Schullehrer Lange, zeither in Sieversdorf, bei Frankfurt a. d. O., erhielt die Schullehrerstelle in Drentkau, Grünbergschen Kreises.

Der zeitherige Seminarist Grimmig wurde zum Schullehrer und Organisten in Weißholz, Glogauer Kreises, befördert und der Seminarist Prase als interimistischer Schullehrer an der Waisenhausschule zu Lauban angestellt.

Ihre definitive Anstellung haben fernerweitig erhalten: der bisherige Adjuvant Baumgart als Schullehrer in Borgsdorf, Bunzlauer Kreises; der Adjuvant Hellwig als Hülfslehrer bei der evangelischen Schule zu Grunau bei Hirschberg; der ꝛc. Tschirner als Schullehrer in Michelsdorf, Lübenschen Kreises; der ꝛc. Dunkel als Schullehrer in Hagendorf, Löwenberger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat July c.

Im Allgemeinen war die Witterung von der zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Beschaffenheit: vom 1. bis 5. mäßig warm, halbhell, regnerisch; vom 5. ab bis gegen das Ende des Monats hell, trocken, sehr heiß; gegen das Ende des Monats, insbesondere vom 27. ab, warm, trübe, regnerisch. Im Anfange und gegen das Ende des Monats waren die westlichen, in der Zwischenzeit die östlichen und nördlichen Luftströmungen vorherrschend.

Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 10 Linien.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen sehr günstig. Die Zahl der Kranken, die Sterblichkeit waren gering. Am häufigsten waren katarrhalische und gastrische Affektionen; die gutartige Brechruhr kam einige Mal vor. Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich in sehr geringem Maße zum Nervösen hin. Der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen leicht und gutartig. Von den Pocken wurden befallen: im Lübener Kreise in zwei Orten zusammen 2 Individuen; in jedem der 4 Kreise Hirschberg, Jauer, Goldberg-Hainau und Hoyerswerda ein Individuum, im Glogauschen Kreise 5 Personen. Der Verbreitung dieser Contagion ist mit dem besten Erfolge entgegengewirkt worden. Einige Fälle von Scharlach kamen im Lübenschen Kreise vor.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war recht erfreulich. Einige wenige Fälle von Milzbrand ereigneten sich im Grünberger Kreise.

Verdienstliche Handlungen.

Am 13. Juli fiel des Inwohners Gundel in Ober-Oertmannsdorf, Görlitzschen Kreises, jüngster Sohn, 1 Jahr alt, beim Fahren im Kinderwagen, dessen hinterer Theil von der Deichsel losgegangen war, mit demselben in den Mühlgraben, in welchem das Kind an 40 Schritte fortschwamm, ehe es von dem herbei eilenden Müller Gottlieb Steinberg aus der Gefahr zu ertrinken gerettet werden konnte.

Die zu Hirschberg verstorbene Kaufmannswittwe Martens geb. Carrzow hat dem dortigen Armenwesen 950 Rthlr., der evangelischen Gnadenkirche 500 Rthlr., den Schulen in den Stadtdörfern 750 Rthlr., der Mädchen-In-

dustrie-Anstalt 200 Rthlr. und dem Französischen Kranken-Institut 500 Rthlr. legirt. Liegnitz, den 4. August 1831.

Königliche Preuß. Regierung.

Betr. die Karten von den Kreisen Schlesiens.

Die Karten von den Kreisen der Provinz Schlesien, welche die Leuckartsche Buchhandlung zu Breslau herausgiebt, bei welcher Unternehmung die Königl. Landräthlichen Aemter durch Berichtigung der Karten-Manuscripte zur Vervollständigung thätig mitgewirkt haben, finden den Beifall der Ober-Behörden.

Das Publikum wird daher, im Auftrage des Königl. Ober-Präsidii der Provinz, auf diese Karten hierdurch aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 8. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gerichtsstand des Besitzers von Rhodeland bei Liegnitz.

Ergangener Ministerial-Verfügung vom 20. Juny d. J. zufolge, ist die Personal-Jurisdiction über den Besitzer des Gutes Rhodeland bei Liegnitz, seine Familie und Gerichtseingesessenen, dem Königl. Land und Stadtgericht zu Liegnitz delegirt worden. Glogau, den 19. July 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Empfehlung der Sammlung der Provinzial und statuarischen Rechte in der Preußischen Monarchie.

Die Kenntniß der verschiedenen Provinzial-Rechte und Gesetze ist dadurch erschwert, daß sie zum Theil in die vorhandenen Edicten-Sammlungen überall nicht aufgenommen sind, theils aber diese Sammlungen so voluminös und kostbar sind, daß sie nicht von allen Rechtsgelehrten angeschafft werden können und daß diese Sammlungen nicht allein die für andere Provinzen bestehenden Gesetze sondern auch zum bedeutensten Theil blos administrative mehrentheils antiquitirte Verordnungen enthalten.

Der hiesige Buchhändler Bolcke beabsichtigt daher eine Sammlung der für die verschiedenen Provinzen der Monarchie bestehenden Gesetze und Verordnungen in der Art herauszugeben, daß diese Sammlung nach den verschiedenen Provinzen abgetheilt und die Provinzial-Gesetze einer jeden Provinz in einem eigenen Bande abgedruckt werden. Die Ankündigung, von welcher hierbei eine Anzahl Exemplare erfolgt, enthält darüber das Nähere. Das Justiz-Ministerium fordert das Königliche Ober-Landes-Gericht auf, die Beförderung dieser so nützlichen Sammlung sich möglichst angelegen seyn zu lassen und insonderheit in dessen Obergerichtlichen Departement mehre thätige Beamte mit der Sammlung von Subscriptionen zu beauftragen und zu dem Ende die Ankündigung durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen.

Das Justizministerium wird es dankbar anerkennen, wenn das Königl. Ober-Landes Gericht alles, was dies Unternehmen befördern kann, sich thätigst angelegen seyn läßt.

Das Königl. Ober Landes-Gericht wird aufgefordert, die Subscribenten-Liſte, demnächſt unmittelbar an das Juſtiz-Miniſterium einzuſenden.

Berlin, den 10. July 1831.

Für den Juſtiz-Miniſter.
Vermöge Allerhöchſten Auftrags v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.
A. 8590.

In Gemäßheit des vorſtehenden Reſcripts des Königl. Juſtiz-Miniſterii werden ſämmtliche Juſtiz-Beamte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts auf das darin bezeichnete Werk:

Sammlung
der Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte in der Preußiſchen Monarchie

aufmerkſam gemacht, mit dem Bemerken, daß nachbenannte Beamte mit Annahme und Sammlung von Subſcriptionen beauftragt ſind, bei welchen die Subſcriptions-Einladung eingeſehen werden kann:

1) am hieſigen Orte der Ober-Landes-Gerichts-Depoſital-Rendant Reinſch,
2) in Liegnitz der Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Roſeno,
3) in Löwenberg der Kreis Juſtizrath Streckenbach,
4) in Lauban der Kreis-Juſtizrath Schüler,
5) in Grünberg der Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Martini.

Glogau, den 2. Auguſt 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Empfehlung der Oeconomia forensis.

Der Königliche Juſtiz-Rath und Juſtitiarius der Weſtpreußiſchen General-Commiſſion Kretſchmer beabſichtigt die Herausgabe einer Oeconomia forensis nach dem jetzigen Standpunkte des landwirthſchaftlichen Gewerbes mit Berückſichtigung der preußiſchen agrariſchen Geſetzgebung und des gemeinen Rechts, wie aus den angeſchloſſenen Exemplaren der Ankündigung mit mehreren zu erſehen iſt. Wenn ein ſolches Werk ſchon an ſich ein viel gefühltes Bedürfniß iſt und alle Unterſtützung verdient; ſo hat das angekündigte darauf einen erhöheten Anſpruch, da der bereits durch frühere Arbeiten vortheilhaft bekannte Verfaſſer ſeit vielen Jahren als Juſtitiar bei mehreren General-Commiſſionen angeſtellt iſt. Das Königliche Oberlandesgericht wird daher aufgefordert, die Herausgabe dieſes wichtigen Werks und die Subſcription auf daſſelbe möglichſt zu befördern und zu dieſem Ende mehrere Perſonen ſeines Departements mit der Sammlung

und Annahme von Subscriptionen zu beauftragen, demnächst aber die Subscriptions-Verzeichnisse an das Justiz-Ministerium einzusenden.

Berlin, den 16. July 1831.

Ministerium der Justiz. Sack.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau.

A. 8960.

Aus Veranlassung des vorstehenden Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii werden sämmtliche Justiz Beamte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts auf das darin bezeichnete Werk:

Oeconomia forensis

nach dem jetzigen Standpunkte des landwirthschaftlichen Gewerbes mit Berücksichtigung der preußischen agrarischen Gesetzgebung und des gemeinen Rechts,

aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß nachbenannte Beamte mit Annahme und Sammlung von Subscriptionen beauftragt sind, bei welchen die Subscriptions-Einladung eingesehen werden kann:

1) am hiesigen Orte der Oberlandesgerichts-Deposital-Rendant Reinsch,
2) in Liegnitz der Land- und Stadtgerichts-Assessor Rosenc,
3) in Löwenberg der Kreis-Justiz-Rath Streckenbach,
4) in Lauban der Kreis Justiz-Rath Schüler,
5) in Grünberg der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Martini.

Glogau, den 2. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Landes Verweisung des ꝛc. Zocher.

Der im beigefügten Signalement beschriebene Barbiergeselle Carl Traugott Zocher, aus Hain, im Königreich Sachsen, ist in Folge des wider ihn ergangenen Urtheils über die Grenze des preußischen Reiches geschafft und ihm die Rückkehr unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe gerichtlich untersagt worden. Liebenwerda, am 5. August 1831.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

1. Familiennamen: Zocher; 2. Vornamen: Carl Traugott; 3. Geburtsort: Hain; 4. Aufenthaltsort: Hain; 5. Religion: evangelisch; 6. Alter: 34 Jahr; 7. Größe: 5 Fuß 1 Zoll; 8. Haare: blond, kraus; 9. Stirn: rund; 10. Augenbraunen: blond; 11. Augen: blaugrau; 12. Nase: länglicht-spitz; 13. Mund: geschlossen; 14. Bart: blond: 15. Zähne: gut; 16. Kinn: rund; 17. Gesichtsbildung: oval; 18. Gesichtsfarbe: ältlich-blaß; 19. Gestalt: mittler; 20. Sprache: deutsch; 21. Besondere Kennzeichen: zwei behaarte Warzen auf'm linken Backen dicht beim Ohre.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 27. August 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Abändernde Bestimmungen

zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April (1. Juny) 1831.

Für die Provinzen Preußen, Posen und den auf dem rechten Oder-Ufer gelegenen Theil von Schlesien.

Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Grenze, als im Innern des Landes, und in der Umgegend von Danzig und Posen schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperre bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in den Provinzen Preußen und Posen nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte und nachdem die weitere Verbreitung der Krankheit leider nicht mehr durch die strenge Ausführung der vorgeschriebenen innern Sperrungsmaaßregeln, wie es gehofft werden durfte, auf wenige Punkte der Monarchie hat beschränkt werden können, so hat die Immediat-Commission beschlossen, zuvörderst zum Schutz der westlichern Landestheile nachstehende Maaßregeln, demnächst aber auch für die Provinzen Preußen, Posen und den Theil von Schlesien auf dem rechten Ufer der Oder die folgenden Modificationen der Vorschriften der Instruktion vom 5. April (1. Juni) d. J. eintreten zu lassen.

§. 1. Die bisher von dem Ausflusse der Leba in die Ostsee längs der Grenze zwischen dem Stolpeschen und Lauenburgschen Kreis und ferner die Grenze des Danziger Regierungs Bezirks verfolgend bis zum Conitzer Kreise, sodann aber längs der Brahe zum Bromberger Canal die Netze und Warthe herab bis zur Obra, an dieser hinauf bis gegen die Oder und von Tschicherzig die Oder auf-

wärts bis Oberberg in Oberschlesien aufgestellte militairische Beobachtungslinie, wird in einen Sperr-Cordon verwandelt.

§. 2. Die von der östlichen Seite dieser Sperrlinie ankommenden Personen, Waaren und Thiere, sind derselben Behandlung unterworfen, als die aus dem Auslande kommenden nach der Instruktion vom 5. April (1. Juni) d. J. Es sind daher an dieser Linie die, in der Instruction für die Contumaz-Beamten vom 5. April (1. J.) d. J. angeordneten Einrichtungen zu treffen, mit der Maaßgabe, daß, da keine Grenz-Zoll-Aemter an dieser Linie belegen sind, an den Contumaz-Plätzen statt der Zoll-Beamten, andere Behörden mit den jenen Beamten obliegenden Functionen beauftragt werden müssen. Es kann auch diese Linie nun nicht mehr von der östlichen Seite her mit den im Publikandum v. 6. J. d. J. bezeichneten Legitimationskarten passirt werden, vielmehr müssen Personen, Waaren und Thiere mit den in der Bekanntmachung, wegen Einführung der Gesundheits-Atteste vom 5. April d. J. angeordneten Gesundheits-Attesten oder Reisepässen oder mit den §§. 28 38. 46. der Instruction für Contumaz-Beamten vom 5. April (1. Juni d. J.) beschriebenen Contumaz-Scheinen versehen seyn, und unterliegen nach Maaßgabe dieser Legitimationen unter Beobachtung der Modifikationen des Publikandi vom 17. Juni d. J. dem in § 2. der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) d. J. vorgeschriebenen Verfahren.

§. 3. Zu mehrerer Sicherheit, und um auch die noch reinen Gegenden zwischen der Weichsel und diesem innern Sperr Cordon vor der Ansteckung zu bewahren, werden dieselben Maaßregeln wegen der Contumaz auch an der Weichsellinie beobachtet, wenn gleich dieselbe nicht militärisch besetzt worden ist.

Den Königl. Ober-Präsidien wird die Bestimmung der Contumaz-Plätze, so wie derjenigen Durchgangs-Punkte überlassen, wo Reisende und Waaren mit reinen Gesundheits-Attesten, den Cordon passiren dürfen.

§. 4. Der Sperrungs-Cordon um Danzig bleibt bei dem großen Nutzen für die Provinz, welchen er bis jetzt unzweifelhaft bewährt hat, fortbestehen, eben so der, welcher um Posen bereits ausgeführt worden ist; alle übrigen Orte in den Provinzen Preußen, Posen und auf dem rechten Oder-Ufer von Schlesien, können einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, so fern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Ober-Präsidenten der Provinz im Verein mit den kommandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 5. Den von der Cholera ergriffenen, aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit der Provinz bis zum Sperr-Cordon (unter den Bedingungen des §. 6.) zwar frei, jedoch hat Jeder, der über 3 Meilen von dem Orte sich entfernen will, ein Gesundheitsattest oder einen

Reisepaß nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. April nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können; dieselbe Bestimmung gilt auch für die gesammten noch unverdächtigen, wie für die blos verdächtigen Theile der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien östlich von dem im §. 1. bezeichneten Sperrungs-Cordon bei allen Reisen über 5 Meilen innerhalb dieses Bereichs. Auch zum nähern Verkehr muß Jeder, der seinen Wohnort verläßt, mit einer Legitimations-Karte versehen seyn, die den Gesundheits-Zustand des Ortes gewissenhaft angiebt.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche mit Cholera-Kranken in unmittelbare Berührung gekommen, oder in Häusern gewohnt haben, in denen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimations-Karten gegeben werden.

Den umliegenden Ortschaften ist eben sowohl der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 20 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Falle wird er da, wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt

§. 6 Dagegen bleibt es allen in den Provinzen Preußen, Posen u. s. w. belegenen Gegenden und Orten unbenommen sich gegen den Verkehr mit den angesteckten oder verdächtigen Gegenden und Orten selbst zu schützen und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Diese Absperrung von Bezirken kann indessen nicht willkührlich geschehen, sondern muß unter Leitung der Regierungen und Kreisbehörden angeordnet, auch für Contumaz-Anstalten an der Sperrlinie auf Kosten der Communen gesorgt oder wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen werden.

§. 7. Nur die Königl. Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, sie mögen angesteckt, verdächtig, oder, ob zwar selbst abgesperrt, doch unverdächtig seyn, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindlichen Poststation so vor demselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Posten durch den Ort ganz;
2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königlichen Postämter werden die

Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf der Beobachtung dieser Vorschrift halten.

3) Die Couriere und Reisende müssen in wohlverschlossenen Wagen fahren und dürfen diesen auf der Station nicht verlassen.

4) Die Postillons dürfen unterwegs nirgends anhalten und den Reisenden darf kein Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen gestattet werden.

5) Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Personen und bei sich führenden Effecten, so wie die Pferde und Geschirre dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen dieses §. eben so, wie alle übrige dieser Verordnung, nur für die Landestheile, östlich der Weichsel und der in §. 1. bezeichneten Sperrungs-Linie gelten, da schon in §. 2 und 3. bestimmt ist, daß über diese Linie niemand, mithin auch keine mit Post reisende Personen oder Couriere, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8. Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten abgeordneten Regierungs-Beamten, die Landräthe, Aerzte und Wundärzte und Geistliche, eben so in dringenden Dienstgeschäften reisende Militairs, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch müssen sie sich, wenn sie verdächtige Gegenden passiren, in verschlossenen Wagen befinden, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungs-Orts nirgends aufhalten und sich an dem letztern oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt der Desinfection ihrer Person, ihrer Effecten und ihres Wagens unterwerfen.

§. 9. Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden; die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten oder verdächtigen Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 10. Was nun die Sperrung der Häuser selbst betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird die Aufrechthaltung der Vorschriften des §. 17. 23. 27. der Instruction in den kleinen Städten oder auf dem platten Lande, wo gar keine oder nur wenige Miether sind, in der Regel keine Schwierigkeiten finden. Auch in den größeren Städten und in solchen Häusern der kleinen Städte und des platten Landes, welche von mehreren Familien bewohnt wer-

den, muß ſo lange noch irgend eine Hoffnung vorhanden iſt die Krankheit in ihrem Keime zu erſticken, genau nach jenen Vorſchriften verfahren werden.

Jede Wohnung jedoch, welche ſo abgeſperrt werden kann, daß keine Communication mit den Bewohnern der übrigen Abtheilungen des Hauſes dadurch möglich wird, und welche alſo zu dieſem Zwecke einen beſonderen Ein- und Ausgang hat, oder wo nach dem Ermeſſen der Sanitäts-Commiſſion ein ſolcher eingerichtet werden kann, iſt als ein für ſich beſtehendes Haus zu betrachten, die beſondere Abſperrung dieſer Wohnung wird die Abſperrung des Hauſes alſo entbehrlich machen.

§. 11. Ergiebt ſich aber nach den erſten vorgekommenen Krankheitsfällen, daß die ſtrengſte Iſolirung der Häuſer nicht mehr zureicht, die Krankheit vor ihrer Weiterverbreitung zu erſticken, ſo treten, um die großen Beläſtigungen der bisher verordneten Häuſerſperre zu vermindern, folgende Modificationen derſelben ein.

1) Wird der Kranke gleich bei dem Ausbruche der Krankheit nach dem Inhalt des § 21. der Inſtruction vom 5. April (1. Juny) über das Verfahren bei Annäherung der Cholera, in das Cholera-Lazareth gebracht, ſo erliegen ſeine Angehörigen, ſo wie alle diejenigen, von denen es ſich bei der ſchleunigſt zu veranlaſſenden Ermittelung ergiebt, daß ſie mit dem Kranken in Communication gekommen ſind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu dieſem Behufe ſorgfältig abzuſperrenden Wohnung. Ereignet ſich während dieſer Friſt, kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, ſo iſt ihnen der freie Verkehr zu geſtatten nachdem vorher ihre Wohnung, ſo wie ſie ſelber, mit ihren Effecten dem in den §. §. 42. bis 44. der Inſtruction vorgeſchriebenen Desinfections-Verfahren unterworfen worden ſind. Die übrigen Bewohner des Hauſes ſind nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Perſonen und Effecten und Räucherung der Wohnungen ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulaſſen.

2) Verbleibt der Erkrankte im Hauſe, ſo ſoll es den Bewohnern des Hauſes, außer den Angehörigen des Erkrankten und den Perſonen, von denen erwieſen iſt, daß ſie mit demſelben in Communication gekommen ſind, freiſtehen, unter Bewilligung des mit der Anordnung der polizeilichen Maaßregeln in Cholera-Fällen beauftragten Beamten das Haus vor der wirklich vollzogenen Sperrung deſſelben zu verlaſſen. Doch darf ihnen der Eintritt in ein anderes Haus, ſo wie überhaupt der freie Verkehr nicht geſtattet werden, bevor ſie nicht in einem beſonderen, zu dieſem Behufe eigens beſtimmten Lokale nebſt den Effecten, die ſie mit ſich führen, der erforderlichen Reinigung unterworfen worden ſind. Für die Anlegung und Einrichtung ſolcher Lokale in den verſchiedenen Stadtvierteln hat die Ortsbehörde Sorge zu tragen.

3) Stirbt oder genieſet ein in ſeiner Wohnung verbliebener Cholera-Kranker, ſo werden diejenigen Bewohner des Hauſes, welche Angehörige des Er-

krankten sind, oder mit demselben sonst in Communication gekommen, einer 20tägigen, die übrigen einer 10tägigen Contumaz unterwerfen, und bleibt es übrigens im Betreff der Desinfection eines solchen Hauses und der darin befindlichen Effecten und Personen bei den bestehenden Vorschriften.

Die Bestimmung des Zeitpunktes von welchem ab, ein Cholera-Kranker als genesen zu betrachten und die Ansteckung nicht mehr weiter zu verbreiten fähig ist, hängt von dem Ermessen des Arztes ab.

§. 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruction vom 5. April (1. Junn) d. J. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbniß-Platzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich über ll der Fall seyn, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.

2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.

3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oel eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

§. 13. Hinsichts der Flußschifffahrt in den Provinzen Preußen und Posen wird es der Bestimmung der betreffenden Regierungen unter möglichster Berücksichtigung des Handels-Verkehrs überlassen, wann der Moment eintritt, wo dieselbe nicht mehr frei gegeben und wenn sie wieder geöffnet werden kann.

Berlin, den 5. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

gez. v. Thile.

Bekanntmachung.

Um die westlich von der Oder belegenen Landestheile vor dem Eindringen der Cholera möglichst sicher zu stellen, wird die an diesem Strome bereits aufgestellte Beaufsichtigungs-Linie nach Anordnung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera in einen Sperrcordon verwandelt. Diese Maßregel, welche mit dem 28sten d. M. in volle Wirksamkeit tritt, kommt in folgender Art zur Ausführung:

1) Der Uebergang von dem rechten Oder-Ufer auf das linke bleibt durch ganz Schleſien hindurch nur geſtattet bei Ratibor, bei Dziergowitz, Kreis Coſel, bei Coſel, bei Krappitz, Kreis Oppeln, bei Oppeln, bei Gollſchowitz, Kreis Falkenberg, bei Brieg, bei Ohlau, bei Breslau, bei Dyhrenfurth, Kreis Wohlau, bei Nimkowitz, Kreis Steinau, bei Glogau und bei Neuſalz. In wiefern einige dieſer Uebergangs-Punkte werden eingehen können — oder noch mehrere zu beſtimmen ſeyn werden, wird nach dem durch die Erfahrung feſtzuſtellenden Bedürfniß beſtimmt werden.

2) Perſonen und Waaren werden auch auf den vorgedachten Punkten nur dann zum Uebergang auf das linke Oder-Ufer verſtattet, wenn ſie mit am Tage vor dem Abgang ausgeſtellten und täglich mit dem Bemerken, daß Ausbrüche der Cholera in den an dieſem Tage paſſirten Ortſchaften, ſeit zwanzig Tagen nicht vorgekommen ſeyen, viſirten Geſundheits-Atteſten verſehen ſind.

3) Dieſe Zeugniſſe, in welchen die zur Reiſe bis an die Oder erforderliche Zeit zu beſtimmen iſt, und welche nur für dieſe Zeit und den angegebenen Uebergangspunkt gelten, müſſen nach den hier beigedruckten Formularen ausgeſtellt ſeyn, in den Städten von den Orts-Commiſſionen, für die Bewohner des platten Landes von den Kreis Commiſſionen unter Gegenzeichnung der Stadt- oder Kreis-Polizei-Behörde. Wo ſolche Commiſſionen nicht gebildet ſind, erfolgt die Ausſtellung von den Stadt- oder Kreis-Polizei-Behörden unter Zuziehung des Stadt- oder Kreis-Phyſikus.

4) An den zu 1) gedachten Uebergangspunkten werden Polizei-Beamten denen Militair-Commandos beigegeben ſind, die Geſundheits-Atteſte prüfen und bei ordnungsmäßigem Befund zum Uebergang viſiren, der nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang ſtattfindet. Außer dieſer Zeit können nur Couriere und Eſtafetten, die, wie ſich von ſelbſt verſteht, ebenfalls mit vorſchriftsmäßigen Geſundheits-Atteſten verſehen ſeyn müſſen, abgefertigt werden.

Perſonen und Waaren, welche ſich nicht in der vorgeſchriebenen Art ausweiſen können, werden nicht zum Uebergang verſtattet, ſondern zurückgewieſen.

5) Ob und an welchen Punkten für zurückgewieſene Perſonen und Waaren Contumaz-Anſtalten einzurichten ſeyn werden, bleibt beſonderer Beſtimmung und Bekanntmachung vorbehalten.

6) Thiere aller Art werden nach mehrmaliger Schwemmung zum Uebergang verſtattet. Schaafe ſind außerdem noch zuvor kurz zu ſcheeren.

7) Für diejenigen Gemeinden, welche an der Oder gelegen, ihrer wirthſchaftlichen oder kirchlichen Verhältniſſe halber in fortdauernder Verbindung mit dem andern Ufer bleiben müſſen, ſind die Königl. Regierungen angewieſen, beſondere erleichternde Anordnungen zu treffen, ſoweit ſolche ohne Gefährdung durchzuführen ſind.

8) Die Stromschifffahrt wird fürs erste nicht eingestellt. Indeß ist durch Absperrung des Punkts, wo die Oder aus dem Oesterreichischen nach Schlesien eintritt, so wie durch Beaufsichtigung der Ausmündungen des Klodnitz-Canals, der Malapane, der Stober und der Bartsch, von wo aus der Einlaß in die Oder ebenfalls nur auf vorschriftsmäßige Gesundheits-Atteste stattfindet, dafür gesorgt, jeden Verkehr mit verdächtigen Gegenden zu verhindern.

9) Um eine wirksame Aufsicht über die Schifffahrt zu führen, werden sämmtliche Oderfahrzeuge auf gewissen Punkten am linken Oder-Ufer vereinigt und bewacht.

10) Kein Fahrzeug wird zur Schifffahrt ohne Erlaubniß des betreffenden landräthlichen Amtes verabfolgt. Dieses muß dafür sorgen, daß, von welchem Ufer auch die Abfahrt erfolge, Personen und Waaren nur mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten versehen, dazu verstattet, und die Schiffsführer verpflichtet werden, nur an den zu 1) angegebenen Punkten anzulegen, und sich an diesen Punkten so wie an den Schleusen, welche sie passiren müssen, der Untersuchung, ob die Mannschaft gesund ist, und die auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen und Waaren mit den Gesundheits-Attesten übereinstimmen, zu unterwerfen.

11) Diese Untersuchung erfolgt durch die an den Uebergangs Punkten aufgestellten Polizei-Beamten, und zwar der größeren Sicherheit halber am Bord des Fahrzeuges selbst. Bei richtigem Befund werden die Gesundheits-Atteste visirt und die Fahrzeuge zur Fortsetzung der Reise oder zur Landung am linken Ufer, verstattet, die jedoch immer nur von den bestimmten Uebergangs-Punkten am rechten Ufer aus, an diesen correspondirenden diesseitigen Landungsplätzen statt findet. Nach beendigter Fahrt wird das Fahrzeug wieder unter die angeordnete Aufsicht gestellt.

12) Fahrzeuge, die, auf welchem Punkte es auch sey, ohne zuvor am Uebergangspunkte des rechten Ufers erhaltene Erlaubniß am linken Ufer anlegen oder landen wollten, werden von dem an diesem Ufer aufgestellten Militair-Cordon nöthigenfalls mit Gewalt der Waffen zurückgewiesen werden. Außerdem wird gegen die Uebertreter der die Absperrung der Oder und die Beschränkung der Oder-Schifffahrt betreffenden Vorschriften nicht nur, wo sie betroffen werden, Contumaz verhängt, sondern auch das Strafgesetz vom 15. Juni d. J. unnachsichtlich in seiner ganzen Strenge zur Anwendung gebracht werden.

Die erfolgreiche Durchführung dieser Maßregel erheischt kräftiges Eingreifen und eifrigste Mitwirkung. Ich erwarte beides von den betheiligten Polizei-Behörden — und rechne mit Zuversicht darauf, daß auch jeder Einzelne seine der Wichtigkeit des Zwecks entsprechenden Pflichten klar erkennen und pünktlich erfüllen wird. Breslau, den 20. August 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 35.

des

Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 27. August 1831.

Amtliche Bekanntmachungen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Die, wegen Diebstahlsverdacht sich im hiesigen Stadt-Gefängnisse im Verwahrsam befundenen, unten näher bezeichneten drei Freiknechte Christian Samuel Scholz aus Littmannsdorf, Falkenberger Kreises, Wilhelm Seeliger aus Wormsdorf bei Magdeburg, und Carl Lange aus Wisa bei Lewzig, sind in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. höchst wahrscheinlich von 12 bis 3 Uhr durch Erbrechung der Mauer des Gefängnisses gewaltsam entwichen.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, die Entwichenen im Betretungsfalle festnehmen und gegen Erstattung aller Kosten anhero abliefern zu lassen.

Volkenhain, den 22. August 1831.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Rudelstadt.

Signalement

I. des Freiknechts Christian Samuel Scholz.

1) Geburtsort, Littmannsdorf, Falkenberger Kreises; 2) Religion, evangelisch; 3) Alter, 24 Jahr; 4) Größe, 5 Fuß 5 Zoll; 5) Haare, schwarz; 6) Stirn, etwas gefurcht; 7) Augenbraunen, schwarz; 8) Augen, braun; 9) Nase, etwas breit; 10) Mund, gewöhnlich; 11) Bart, entstehend; 12) Kinn, rund; 13) Gesichtsfarbe, gesund; 14) Gesichtsbildung, oval; 15) Statur, untersetzt; 16) Sprache, deutsch; 17) besondere Kennzeichen, etwas sommersprossig und grindig auf dem Kopfe.

Bekleidung.

1) Dunkelgrün tuchener abgetragener Ueberrock, 2) blaue lange Tuchhosen, 3) lange Stiefeln, 4) schwarzer Filzhut, Weste und Halstuch.

II. des Freiknechts Wilhelm Seeliger.

1) Geburtsort, Wormsdorf bei Magdeburg; 2) Religion, evangelisch; 3) Alter, 39 Jahr; 4) Größe, 5 Fuß 2 Zoll; 5) Haare, schwarz; 6) Stirn, frei; 7) Augenbraunen, schwarz und dünn; 8) Augen, braungrau; 9) Nase, etwas stark; 10) Mund, gewöhnlich; 11) Bart, schwarz; 12) Kinn, 13) Gesichtsbildung, oval; 14) Gesichtsfarbe, gesund; 15) Statur, mittler; 16) Sprache, deutsch.

Bekleidung.

1) Schwarze Tuchmütze mit Lederschirm, 2) schwarz seidnes Halstuch, 3) gelb zeugene offene Weste, 4) weiße, feinleinwandne weite lange Hosen mit Taschen, 5) lange Stiefeln, 6) blau tuchener Ueberrock mit überspannenen Knöpfen und darunter eine blaue nankingene Unterziehjacke.

seq. vorgeschriebenen Räucherung ausgesetzt, und mit dem amtlichen Vermerk der geschehenen Desinfizirung versehen.

Liegnitz, den 22. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung der Jahrmärkte in den Städten des Frankfurther Regierungs-Bezirks auf der rechten Oderseite.

Da die Cholera auf mehreren Punkten in der Provinz Preußen und dem Großherzogthum Posen, zum Theil nahe an den Gränzen des hiesigen Regierungs-Bezirks, ausgebrochen ist, folglich die gegründete Besorgniß obwaltet, daß durch den Verkehr auf den Märkten die Krankheit eingeschleppt und weiter verbreitet werden könnte; so finden wir uns veranlaßt, die Kram- und Viehmärkte in sämmtlichen auf der rechten Seite der Oder liegenden Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks einstweilen aufzuheben und die Abhaltung derselben, bis auf weitere Verfügung zu untersagen, wovon das Publikum und die betreffenden Behörden hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Frankfurth a. d. Oder, den 18. August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 98.

Betr. die Beaufsichtigung der Gasthöfe.

I. P. 7423.

Es ist bemerkt worden, daß seit längerer Zeit manche Gastwirthe in den diesseitigen Staaten durch übertriebene Forderungen, zu begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben. Höherem Befehl zufolge verpflichten Wir daher, unter Bezugnahme auf das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811 §. 162., hierdurch die Magistrate zur regsten Aufmerksamkeit, welche, der Amtsblatt-Verordnung vom 6. Septbr. 1830. (S. 246. Jahrgang für eben dies Jahr) gemäß, sich auch dadurch erweisen muß, daß zuverläßig unter jedem in den Gaststuben angehefteten Exemplar der in der Regel allmonatlich zu entwerfenden Selbsttaxe, vermerkt ist, bei welchem Magistrats-Mitgliede man sich zu melden habe, wofern Taxenüberschreitungen gewagt würden. Wenn zu einer Zeit, wo unabänderlich so Manches Nachtheilig auf den Verkehr und den Besuch der Gasthöfe einwirkt, die Inhaber derselben sich der Uebertheurung des reisenden Publici schuldig machen wollen; so werden sie die Reisenden um so gewisser verscheuchen und sich bleibend schaden.

Damit dies vermieden und in den Gasthöfen Reinlichkeit, Ordnung und Zuvorkommenheit herrsche, die leider in so vielen Gasthöfen noch vermißt wird, dürfen es die Polizei-Behörden an oftmaligen unvermutheten und gründlichen Revisionen, und, wo nöthig, unter Hinweisung auf den §. 442 Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts, an nachdrücklichen Erinnerungen nicht fehlen lassen.

Liegnitz, den 12. August 1831.

No. 99.

Betr. die Auswanderung evangeli-

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde der Stadt Canth, im Neumarktschen Kreise, Regierungs-Bezirk Breslau, welcher Ort

durch mehrmaliges Brand-Unglück viel gelitten hat, wobei auch der evangelische Betsaal zweimal von den Flammen verzehrt worden ist, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juny d. J. zu den Kosten des Baues einer Kirche, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Haus- u. Kirchen-Collecte zum Bau einer evangelischen Kirche in Canth, Breslauer Regierungs Bezirks. I. C. No. 4721.

Demzufolge bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen die Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser Unsers Verwaltungs-Bereichs die Einsammlung einer solchen Haus- und Kirchen-Collekte in den Städten und auf dem Lande, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen freiwilligen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen Acht Wochen, an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 14. August 1831.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des handelnden Publikums, daß der dritte diesjährige Jahrmarkt zu Görlitz nachträglich den 5. bis 8. k. Mts. abgehalten werden wird.

No. 100. Den 3ten Görlitzer Jahrmarkt betr.

Liegnitz, den 24. August 1831.

I. P. 8128.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Glogau

Aus dem unterm 27. Juny 1831. ergangenen Justizministerial-Reskript, welches also lautet:

Zurücknahme des Plans zu einem Unterstützungs-Fonds für Justizbeamten-Kinder.

Dem Königl. Ober-Landes-Gericht wird in Verfolg der Verfügung vom 10. May v. J. bekannt gemacht, daß vor der Errichtung des in der Anlage jener Verfügung in Vorschlag gebrachten Unterstützungs-Fonds für Justizbeamten-Kinder bei den für die Ausführbarkeit des eingereichten Plans vielseitig geäußerten Zweifeln und bei den Bedenken über einen entsprechenden Erfolg abgestanden werden soll. Es ist nunmehr aber, wie es bei den Ober-Gerichten bisher schon geschehen, derjenige Antheil an den Stempelstrafen, welcher, wenn ein Denunciant vorhanden wäre, diesem zustehen würde in denjenigen Fällen, wo die Contravention von dem Gerichte von Amtswegen gerügt wird, auch bei den Unter-Gerichten zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse einzuziehen, und hat das Königl. Ober-Landes-Gericht daher die Untergerichte seines Departements hierüber mit Anweisung zu versehen und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, daß diese Strafantheile

Reinheits-Attest für Waaren.

Angabe der Waaren.	Quantität derselben, wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände genau anzugeben.	Von wo abgesandt.	Wohin bestimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	Bei welchem Punkt der Uebergang über die Oder erfolgen soll.	Auf welche Weise sie verschickt sind.			Ob an dem Ort, woher die Waare originirt und in der Umgegend auf drei Meilen in die Runde seit 20 Tagen kein Cholerafall sich ereignet hat.	Oerter an denen dies Attest visirt worden und ob an einem der Orte auf der Straße seit 20 Tagen vor dem Durchgang der Waaren ein Cholerafall sich ereignet hat.	Visa	Bemerkungen.
						per Post.	per Fuhre.	zu Wasser.				
	Ob und wie verpackt.	Woher ursprünglich.										

Ort
Datum

(L.S.) des Landraths oder des Magistrats } Unterschrift der Kreis- oder Orts-Kommissionen in beiden Fällen wo der Orts-Polizei-Behörde contrasignirt:

und wo diese nicht vorhanden (L.S.) des Kreis-Physikus des Stadt-Physikus

Gesundheits-Attest für Reisende.

Namen, Vornamen und Stand des Reisenden.	Signalement desselben. Religion, Alter, Größe, Haare, Stirne, Augenbraunen, Augen, Nase, Mund, Zähne, Bart, Kinn, Gesicht, Gesichtsfarbe, Statur, Besondere Kennzeichen, Unterschrift des Inhabers.	Woher derselbe kommt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.	Punkt, wo er über die Oder gehen will.	Ob in dem Ort, woher der Reisende kommt, und in der Umgegend, drei Meilen in die Runde, seit 20 Tagen kein Cholerafall vorgekommen ist.	Mitgeführte Bagage: Kleidungsstücke. Worin sie verpackt	Mitgeführte Bagage: Sonstige Effekten.	Fuhrwerk.	Angabe der Oerter, wo dies Gesundheits-Attest visirt worden ist und ob in einem der passirten Orte seit 20 Tagen keine Cholera vorgekommen ist.	Visa	Bemerkungen.

Ort Datum

Unterschrift der Kreis- oder Orts-Kommissionen in beiden Fällen von der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde contrasignirt:

(L. S.) des Landraths oder des Magistrats } und wo diese nicht bestehen (L S) des Kreis-Physicus. des Stadt-Physicus.

gesammelt und in angemessenen Terminen zur Kasse abgeführt werden.

Berlin, den 27. Juny 1831.

Für den Justiz-Minister
Vermöge Allerhöchsten Auftrages v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

A. 7148.

werden zuvörderst sämmtliche Königliche, Standesherrliche und Patrimonial-Gerichte und die Herren Justiz-Commissarien Unsers Departements entnehmen, daß der durch unsere Umlaufs-Verfügungen vom 25. Juny 1830. ihnen bekannt gemachte Plan zur Gründung eines Unterstützungs-Fonds für Justiz-Beamten-Kinder nicht realisirt werden soll. Die sämmtlichen Königl. Gerichte unsers Departements aber werden, in Folge des obigen Ministerial-Rescripts, hierdurch angewiesen, die darin erwähnten officiellen Stempel-Straf-Antheile aufzusammeln und den Bestand alljährlich bis zum 15. December, mit möglichster Ersparung der Versendungs-Kosten und wo es angeht, durch Abrechnung mit unserer Salarien-Kasse, hieher einzusenden. Wo bis zum 15. December kein Bestand vorhanden ist, wird eine Negativ-Anzeige erstattet.

Glogau, den 26. July 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ernennung des Pastor Freyer zum Superintendenten Schönauer Kreises.

Daß des Königs Majestät den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Freyer zu Jannowitz, Schönauer Kreises, zum wirklichen Superintendenten der Diöcese Schönau zu ernennen geruhet haben und für denselben von dem Königl Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten darüber die Bestallung ausgefertigt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 15. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Nachtrags-Beilage

zu No. 35. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Betreffend die Bekanntmachung des Publikums wegen der hinsichtlich der Cholera zu nehmenden Maaßregeln.

Es sind bereits die nöthigen Verfügungen ergangen, damit, für den Fall, daß im diesseitigen Regierungs-Bezirk die Cholera zum Ausbruch kommen sollte:

1) der öffentliche Gottesdienst dadurch nicht gestört;
2) jedem dem es dazu an Mitteln und Lokal nicht gebricht, verstattet bleibt, sich, wenn er von der Cholera befallen werden sollte, in seiner Wohnung ärztlich behandeln und von seinen Angehörigen pflegen zu lassen;
3) aller Orten Krankenhäuser bereit gehalten werden, in welchen Cholera-Kranke, denen es an den erforderlichen Mitteln und Gelassen gebricht, höchst vollständig gepflegt und ärztlich behandelt werden können; wobei wir bemerken, daß in den Krankenhäusern, (wegen der daselbst zum sofortigen Gebrauch stets bereit gehaltenen Vorrichtungen zu allgemeinen Bädern, sey es mit heißem Wasser oder Wasserdämpfen oder erwärmter Luft) die ärztliche Behandlung in der Regel vollständiger und schneller als in Privatwohnungen zur Ausführung gelangt;
4) die an der Cholera Verstorbenen nicht übereilt, sondern zur Verhütung des lebendig Begrabens mit derselben Vorsicht wie alle übrigen Verstorbenen beerdigt, und zwar nur auf geweihter Ruhestätte, wo es die Lokalität irgend gestattet, auf dem gewöhnlichen Beerdigungsplatze zur Ruhe bestattet werden.

Wir vernehmen, daß noch immer im Publikum in Hinsicht der wegen der Cholera zu ergreifenden Maaßregeln irrige Vorstellungen statt finden, und ertheilen deshalb sämmtlichen Herrn Geistlichen, so wie auch den Kreis- und Orts-Kommissionen, hiermit den Auftrag, die gegenwärtige Verfügung möglichst vollständig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Die Einsassen werden schon jetzt die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Behörden im Allgemeinen mit aller möglichen Hingebung bemüht gewesen sind, sie vor dem großen Uebel, der Cholera zu bewahren, und deshalb auch fortfahren zur Erreichung des Zwecks, die Behörden nach Kräften zu unterstützen.

Die Cholera verbreitet sich durch Ansteckung, und es wäre deshalb unverantwortlich, wenn die Behörden beim Ausbruch dieses Uebels die Ansteckungsgelegenheit frei walten, und so eine allgemeine Verbreitung der Krankheit geschehen lassen wollten; vielmehr muß überall gleich beim ersten Ausbruche der Krankheit mit Absperrung der inficirten Lokale

höchst schleunig und vollständig verfahren und diese Maaßregel fortgesetzt werden, wie solches die ergangenen Instruktionen den Behörden zur Pflicht machen.

Den Angehörigen der an der Cholera Erkrankten bleibt es unbenommen, die letztern zu verpflegen, und die Ortsbehörden werden mit höchster Gewissenhaftigkeit dafür sorgen, daß den Abgesperrten die erforderliche ärztliche Hülfe, Arzneien und sonstigen Bedürfnisse unverzüglich, nach Möglichkeit verschafft werden.

In Oberschlesien ist es bei dem gesunden Sinne der Einsassen, und der Einsicht und Thätigkeit der Behörden bereits an mehrern Orten gelungen, die Cholera gleich beim ersten Entstehen zu unterdrücken, und auf einige wenige Personen zu beschränken. Dieses höchst glückliche Resultat, welches sich auch bei Küstrin wiederholt hat, ist nur da möglich, wo der Ausbruch der Krankheit augenblicklich angezeigt, und die inficirten Personen, Lokale und Gegenstände sogleich abgesperrt werden.

Wir vertrauen dem gesunden Sinn der Einsassen, der Einsicht und der Pflichttreue der Beamten des diesseitigen Regierungs-Bezirks, daß sie in dieser höchst wichtigen Angelegenheit nach Kräften dahin wirken werden, um, wenn die Cholera an einzelnen Punkten zum Ausbruch kommen sollte, zu Resultaten zu gelangen, wie sie in Oberschlesien an mehrern Orten bereits erreicht sind. Sie werden durch das Beispiel einer verständigen und pflichtmäßigen Thätigkeit in dieser Angelegenheit, den westlich gelegenen Ländern einen unvergeßlichen Dienst leisten.

Liegnitz, den 28. August 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Nach den mit den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Provinzial-Sanitäts-Commissionen zu Prag und Brünn gepflogenen Verhandlungen, ordnet sich nunmehr der diesseitige Verkehr nach Böhmen, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit Rücksicht auf die in den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten getroffenen sanitäts-polizeilichen Anordnungen in folgender Art:

1) Der Eintritt nach Böhmen findet für Reisende überall ungehindert statt. Sie müssen aber nicht nur mit vorschriftsmäßigen Pässen, sondern auch mit Gesundheitszeugnissen versehen seyn. Diese werden für genügend angenommen, wenn sie von der Kreis- oder Orts-Behörde ausgestellt und ordnungsmäßig visirt sind, und wenn sie bescheinigen, daß der Reisende weder aus einer Gegend kommt, wo die Cholera herrscht, noch eine solche Gegend unter Weges berührt hat.

Waaren aller Art werden gleichmäßig nach Böhmen eingelassen, wenn durch Vorlegung der Ursprungs-Zeugnisse dargethan wird, daß sie aus keiner der Ansteckung verdächtigen Gegend kommen.

2) Unter denselben Bedingungen bleibt der Verkehr nach Oesterreichisch-Schlesien jedoch nur über Weidenau, Zuckmantel, Hotzenplotz, Jaegerndorf und Troppau frei.

3) Von Oderberg, wo die an der Oder aufgestellte diesseitige Beaufsichtigungs-Linie ausläuft, bis zum Einfluß der Sola in die Weichsel ist Kaiserl. Oesterreichischer Seits ein Militair-Cordon aufgestellt, durch welchen Menschen, Waaren und Thiere aus den diesseitigen Staaten zur Zeit gar nicht eingelassen werden.

Den Gesundheitszustand im Beuthener Kreise anlangend, so sind die nach meiner letzten Bekanntmachung in Myßlowitz verbliebenen Vier Kranke durch die thätige Hülfe des Herrn Dr. Ehrlich wieder hergestellt worden und weder dort noch in Schoppienetz neue Erkrankungsfälle vorgekommen.

Die Krankheit beschränkte sich demnach auf Beuthen und Deutsch-Piekar. In Beuthen waren vom 8ten bis zum 10ten d. M. wiederum zwölf Personen an der Cholera erkrankt, fünf gestorben und Neun in ärztlicher Pflege geblieben. In Deutsch-Piekar hatten sich bis zum 10ten d Mts. vier neue Erkrankungsfälle gezeigt, über deren Ausgang indeß noch nichts bekannt ist.

Breslau, den 14. August 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Wegen die Versendung der Akten aus Orten woselbst die Cholera ausgebrochen ist.

In Orten, woselbst die Cholera ausgebrochen ist, müssen alle Akten welche mit der Post versendet werden sollen, unter Kreuzband zur Post geliefert werden.

Dort werden sie nach vorgängiger Lösung des Kreuzbandes der in der Anweisung wegen des Desinfektions-Verfahrens vom 1. Juny d. J. §. 25.

III. des Freiknechts Carl Lange.

1) Geburtsort, Wisa, bei Leipzig; 2) Religion, evangelisch; 3) Alter, 20 Jahr; 4) Größe, 5 Fuß 2 Zoll; 5) Haare, braun; 6) Stirn, halbbedeckt; 7) Augenbraunen, braun; 8) Augen, blaugrau; 9) Nase, mittel; 10) Mund, gewöhnlich; 11) Bart, entstehend; 12) Kinn, 13) Gesichtsbildung, oval; 14) Gesichtsfarbe, gesund; 15) Statur, mittler; 16) Sprache, deutsch; 17) besondere Kennzeichen, etwas pockennarbig.

Bekleidung.

1) Dunkelblaue Tuchmütze mit Lederschirm, 2) ein rothes Halstuch mit Frangen, 3) schwarze Tuchweste, 4) blaue, abgetragene Manchesterhosen über die Stiefeln, 5) lange Stiefeln, 6) blauer feiner Tuchrock mit übersponnenen Knöpfen.

Steckbrief

hinter einen desertirten Miliär-Arrestanten dessen Signalement unten nachfolgt.

Alle respektiven Militär- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, auf genannten Deserteur vigiliren, im Betretungsfall arretieren und gegen Erstattung der Kosten sicher hierher transportiren zu lassen.

Glogau, den 19. August 1831.

Königliche Kommandantur.

Signalement

eines Deserteurs des 37. Infanterie-Regiments.

1) Familienamen, Kowalewcki; 2) Vornamen, Nikolaus; 3) Geburtsort, Wilkowyca; 4) Religion, katholisch; 5) Alter, 20 Jahr; 6) Größe, 5 Fuß 7 Zoll; 7) Haare blond; 8) Stirn, bedeckt; 9) Augenbrauen, blond; 10) Augen, blau; 11) Nase, klein; 12) Mund, klein; 13) Bart, fehlt; 14) Zähne, gut; 15) Kinn, breit; 16) Gesichtsbildung, rund; 17) Gesichtsfarbe, gesund; 18) Gestalt, schlank; 19) Sprache, polnisch; 20) besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung.

Grauen tuchnen Mantel, bunte Weste, alt Hemde, bunte Hosen, gute Stiefeln und ein Filzhut.

Verkauf des Thielschen Bauerguts zu Doberschau.

Zum öffentlichen Verkauf des sub No. 8. zu Doberschau belegenen, auf 4454 Rthlr. gerichtlich gewürdigten Gottfried Thielschen Bauerguts, haben wir drei Bietungs-Termine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf

den 3. November d. J. Nachmittags 2 Uhr,
den 12. Januar 1832. Nachmittags 2 Uhr allhier zu Hannau,
und den 13. April 1832 Vormittags 10 Uhr im Gerichtszimmer zu Panthenau anberaumt.

Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich gedachtermaßen einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden zu gewärtigen, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Haynau, den 20. August 1831.

Das Kammerherrl. Freiherrl. von Rothkirch-Trachsche Gerichts-Amt der Panthenauer Majorats-Güter.

Wecker, Just.

Subhastations-Patent und Edikal-Citation.

Ueber den Nachlaß des hier verstorbenen Schiffbaumeisters Friedrich Benjamin Stock, ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und zum gerichtlichen Verkauf des zur Masse gehörigen, auf 551 Rthlr. 20 Sgr. taxirten halben Hauses No. 36. hiesiger Stadt, ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 28 September a. c. Vormittags 10 Uhr angesetzt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36

Liegnitz, den 3. Septemb. 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1831. enthält unter

No. 1303. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme; vom 16. April 1831.

No. 1304. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. Juny 1831, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehentverfassung, so wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758. bis zum 6. Februar 1812. bestanden hatte.

No. 1305. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. July 1831, betreffend die Declaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. May 1816. hinsichtlich der Luxuspferde.

No. 1306. die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. July 1831, die Stempelfreiheit der zur Abwehrung der Cholera nach der Verordnung vom 5. April 1831. ausgestellten Gesundheits-Atteste betreffend.

Verordnungen wegen der Cholera.

Folgende in der Beilage abgedruckten Ministerial-Verordnungen, als:

1) Die Instruktion über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königl. Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren, vom 1. Juny 1831.

2) Die Anweisung über das Desinfektions-Verfahren bei den aus Gegenden,

Betr. die gesetzliche Sanction der wegen Abwendung und Unterdrückung der Cholera ergangenen Ministerial-Instruktionen u. Anweisungen. I. P. No. 7049.

wo die Cholera herrscht, kommenden Reisenden, Waaren und Thieren, vom 1. Juny 1831.

3) Die Instruktion für die Königl. Contumaz-Beamten, vom 1. Juny 1831. haben die gesetzliche Sanction erhalten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 6. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. die Beschränkungen des Verkehrs zwischen dem Königreich Sachsen u. den diesseitigen Staaten.

I. P. 8186.

Die zur Durchführung der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera ernannte Königl. Sächsische Immediat-Commission hat unterm 18. v. M. eine (in der Gesetzsammlung für Sachsen sub No. 30. abgedruckte) Verordnung erlassen, welche zu I und III. folgende Bestimmungen enthält:

Zu I. Alles Einwandern von Handwerks Gesellen aus den Kaiserlich Königl. Oesterreichischen und Königl. Preuß. Staaten in die hiesigen Lande, wird hierdurch bis auf weitere Anordnung, gänzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote bleiben nur

a) Inländer, wenn selbige entweder in einem inländischen Orte Arbeit suchen, oder in ihre Heimath zurückkehren wollen;
b) Ausländer, welche nicht den Kaiserlich Oesterreichischen und Königl. Preuß. Staaten angehören und die Königl. Sächsischen Lande nur passiren wollen, um in ihre Heimath zu gelangen, vorausgesetzt, daß dies auf einem anderen die Königl. Sächsischen Lande nicht berührenden, näheren Wege nicht geschehen könne;
c) solche Individuen, welche von einem inländischen Künstler oder Handwerksmeister für seine Werkstatt ausdrücklich bestellt sind, und solches sofort und unzweifelhaft nachzuweisen vermögen.

Doch sind Individuen der unter a., b und c. bemerkten Art auch nur dann einzulassen, wenn sie, und zwar die aus von der Cholera inficirten Gegenden Kommenden, in einer Kaiserlich Oesterreichischen oder Königl. Preuß. Contumaz-Anstalt eine Quarantaine von zwanzig Tagen ausgehalten haben, und solches bescheinigen, oder, was die aus nicht inficirten Gegenden der Oesterreichischen Staaten Kommenden anlangt, die durch das Publikandum vom 15. Juny d. J. vorgeschriebenen Gesundheitspässe, so wie die an den Königl. Preuß. Staaten rechts der Oder und aus Schlesien Einwandernden, die für Reisende aus jenen Gegenden vorgeschriebenen Legitimations-Karten, oder dem gemäß eingerichtete Reise-Legitimationen bei sich führen, und übrigens sonst über ihr fortwährendes Wandern in gesunde Gegenden ein Zweifel nicht entsteht.

Bei befundener Richtigkeit der Legitimationen sind die unter a. und c. gedachten Individuen auf dem nächsten Wege in den Ort ihrer Bestimmung, die unter b. auf dem nächsten Wege zum Austrittspunkte an der entgegengesetzten Grenze, unter genauer Vorschrift der Reise-Route, und mit der Ver-

warnung, daß sie bei der Abweichung mit achttägiger Gefängnißstrafe werden belegt werden, zu verweisen.

Diejenigen, welche sonach gar nicht einwandern dürfen, sind sofort an der Grenze mit der Bedeutung, daß sie bei etwanigen Versuchen, in die hiesigen Lande einzudringen, mit Zuchthausstrafe werden belegt werden, zurückzuweisen, oder unter Aufsicht über dieselbe zurückzubringen.

Zu III. Die Einfuhr und das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern und Menschenhaaren bleibt von nun an ohne alle Ausnahme untersagt. Im Entdeckungs-Falle eines verbotwidrigen Einschwärzens solcher Artikel, sind dieselben sofort mit polizeilichen Beschlag zu belegen, und ohne Weiteres, unter angemessener Vorsicht zu verbrennen.

Liegnitz, den 25. August 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung zur Abwendung der Cholera getroffenen Anordnungen.

Nachdem sich die Cholera nunmehr auch in verschiedenen Orten der rechts der Oder gelegenen Königl. Preuß. Provinzen, Posen, Preußen und Ober-Schlesien gezeigt hat, und daher auch von der Königlichen Preuß. Regierung die bisher an der Oder von Oderberg bis zum Einfluß in die Ostsee statt gehabte Beobachtungs-Linie, laut Bekanntmachung vom 15. d. M. in einen wirklichen Sperr Coordon mit streng militairischer Bewachung und Contumaz-Anstalten umgewandelt worden ist, so sieht sich die unterzeichnete Immediat-Commission veranlaßt, eine Verschärfung der wegen aus jenen Gegenden kommenden Reisenden durch die Bekanntmachung vom 16. Juny d. J. im 166sten Stücke der diesjährigen Leipziger Zeitung vorgeschriebenen Maaßregeln in der Art eintreten zu lassen, daß

1) Personen, so wie auch Thiere und Waaren, welche jenseits der Oder herkommen, von nun an blos gegen Vorzeigung von Contumazscheinen oder wirklichen Gesundheits-Reinigungs-Pässen, welche den der General-Verordnung vom 15. Juny beigefügten Formularien unter A. B. und C. entsprechen, auch auf einem Uebergangs-Punkte an der Oder visirt seyn müssen, über die Königl. Preuß. Grenze gelassen werden.

Dagegen sollen

2) Personen, Waaren und Thiere, welche aus den Königl. Preuß. Staaten diesseits der Oder kommen, und zwar erstere gegen Beibringung von Legitimations-Karten der in der Bekanntmachung vom 16. Juny vorgeschriebenen Art, oder dem gemäß eingerichteten, oder auf deren Grund ausgestellter gewöhnlicher Pässe, Thiere und Waaren aber wegen Beibringung von Ursprungs-Certificaten, nach wie vor eingelassen werden.

Es wird daher solches sämmtlichen Obrigkeiten, Polizei- und Grenz-

Behörden hiesiger Lande, den Postbeamten und überhaupt allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 17. August 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera verordnete Immediat-Commission.

Anderweitige Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 101. Wegen der Vertretung der, zeitweise vom Wohnort abwesenden Schänker. I. G. 2370.

Es ist höhern Orts, zur Vorbeugung von Mißbräuchen, festgesetzt worden, daß es zwar den concessionirten Schänkern nachgelassen wird, für den Fall ihrer Abwesenheit vom Orte, sich Stellvertreter zu bestellen, daß jedoch zuvor, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr., die desfallsige Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde eingeholt werden muß.

Die Schänker haben sich hiernach genau zu achten, die Polizei-Behörde aber die Befolgung gegenwärtiger Festsetzung zu beaufsichten.

Liegnitz, den 13. August 1831.

No. 102. Die Numerirung der inländischen Strom-Schiffs-Gefäße betreffend. I. G. No. 2410.

Nachstehender Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 24. Julius l. J.

die Numerirung der inländischen Strom-Schiffs-Gefäße betreffend, wird hierdurch veröffentlicht, damit nicht nur die Schiffs-Eigenthümer und Steuerleute sich nach dessen Inhalt achten, sondern auch die Polizei-Behörden darüber wachen, daß pünktlich geschehe, was vorgeschrieben worden.

Liegnitz, den 14. August 1831.

Zur Abstellung der Inconvenienzen, welche das bisherige Verfahren bei Veränderung der Nummern, der Eigenthümer, oder der Steuerleute der Strom-Schiffsgefäße verschiedentlich veranlaßt hat, ist es angemessen befunden, über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes zu bestimmen:

1) Veränderungen in der Bezeichnung oder im Besitze inländischer Strom-Schiffsgefäße, müssen jedesmal von den Eigenthümern der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnsitzes angezeigt, und von dieser, nach eingeholter Genehmigung der ihr vorgesetzten Königlichen Regierung, unter dem Meßbriefe attestirt werden. Kann in einzelnen Fällen diese Genehmigung, wegen Kürze der Zeit, nicht abgewartet werden, so wird dem Schiffer von der gedachten Orts-Polizeibehörde ein besondetes Zeugniß über die angemeldete Veränderung ausgestellt, welches für eine Fahrt und Rückfahrt die Stelle jenes Attestes vertritt; zu der zweiten Fahrt muß aber der Schiffer sich mit dem vorschriftsmäßigen Atteste unter dem Meßbriefe versehen, da in der Zwischenzeit die von der Orts-Polizeibehörde gleich nach der Anmeldung nachzusuchende Genehmigung der Königlichen Regierung eingegangen seyn wird.

2) Veränderungen, welche in der Führung der inländischen Strom-Schiffsgefäße durch Wechsel der Steuerleute, oder dadurch eintreten, daß der Schiffer das von ihm selbst bisher geführte Schiffsgefäß einem Steuermann übergiebt, müssen, wenn sie im Wohnsitze des Eigenthümers statt finden, gleichfalls von der dortigen Orts-Polizeibehörde unter dem Meßbriefe bescheinigt werden: wenn aber dergleichen Veränderungen sich auf der Fahrt ereignen, so ist es dem Eigenthümer gestattet, die Annahme des neuen Steuermanns bei der nächsten Polizei-Behörde anzumelden, welche sodann, nach vorgängiger Legitimation des Eigenthümers, die stattgefundene Veränderung unter dem Meßbriefe attestirt.

Zur Bekanntmachung und Ausführung dieser im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium getroffenen Bestimmungen hat die Königliche Regierung die geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Berlin, den 24. July 1831.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) von Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu
No. 8022. Liegnitz.

No. 103.

Die Legitimation der zur Leipziger Michaelis-Messe gehenden Reisenden und Waarentransporte betreffend.

Ueber die Legitimation der zur Leipziger Michaelis-Messe gehenden Reisenden und Waarentransporte im Königreiche Sachsen, ohne welche diese angehalten werden, sind von den dortigen Behörden besondere Bestimmungen ergangen, welche Wir zur Einsicht des betheiligten handeltreibenden Publikums den Königl. Landrath-Aemtern des Regierungs-Bezirks mitgetheilt haben, und welche genau zu beachten Wir allen diesseitigen Messfieranten hiermit angelegentlich empfehlen.

Liegnitz, den 30. August 1831.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zweite Polizei-District des Lübenschen Kreises ist wegen seines größeren Umfangs in zwei Theile getheilt und der gebildete neue Bezirk dem Rittmeister Hänel auf Buchwäldchen als ernannten Polizei-Distrikts-Commissarius zur Aufsicht anvertraut worden.

Der Hofgerichts-Assessor Doench wurde beim hiesigen Magistrats-Collegio als Rathsherr gewählt und bestätiget.

Die bisherigen interimistischen Schuladjuvanten Feyerabend und Schmidt zu Deutmannsdorf Bunzlauschen Kreises, haben die definitive Bestätigung erhalten.

Der Seminarist Paschke wurde interimistisch als Schuladjuvant in Michelsdorf, Landeshutschen Kreises angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ernennung der Pastoren Gubalke und Seeliger zu Superintendenten.

Auf Requisition des Königlichen Consistorii für Schlesien wird hierdurch bekannt gemacht, daß von des Königs Majestät der Pastor primarius Gubalke zu Brieg zum Superintendenten der Diöces Brieg im Regierungs-Bezirke Breslau und der Pastor Seeliger zu Prieborn zum Superintendenten der Diöces Strehlen, ebenfalls im Regierungs-Bezirk Breslau, ernannt worden ist.

Liegnitz, den 29. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die Erbin der verwittweten Frau Obrist-Lieutenant von Freyburg hat auf den mündlichen Wunsch ihrer Erblasserin, aus deren Vermögen ein Capital von 200 Rthlr. gezahlt, mit der Bestimmung: die Zinsen davon auf Fußbekleidung für arme Schulkinder in Löwenberg zu verwenden.

Eine Wohlthäterin, die nicht genannt seyn will, hat der Schule zu Hockenau bei Goldberg die Summe von 20 Rthlr. zum Geschenk gemacht, mit der Bestimmung: die Zinsen davon zur Bezahlung des Schulgeldes für ein armes Kind zu verwenden.

Der Gerichts-Scholz Hänisch zu Condorf hat der Kirche zu Seidenberg einen gläsernen Kronleuchter verehrt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36. und eine besondere Beilage.)

Verordnungen wegen der Cholera.

I.

(Zweite Ausgabe.)

Instruktion

über das bei der Annäherung der Cholera, so wie über das bei dem Ausbruche derselben in den Königlich Preußischen Staaten zu beobachtende Verfahren.

Die nachfolgenden Anordnungen bezwecken theils dem Eindringen der sich nähernden Cholera Einhalt zu thun, theils im Falle eines wirklichen Ausbruches derselben hiervon sogleich Kenntniß zu erhalten, dem Erkrankten die zweckmäßigste Hülfe zukommen zu lassen, die weitere Verbreitung des durch die Cholera entwickelten Contagiums zu verhindern, und die Vernichtung desselben zu bewirken.

I.

Anordnungen für den Fall, daß die Cholera den Gränzen des Königlich Preußischen Staates, oder, wenn sie bereits in dieselben eingedrungen seyn sollte, einem Orte innerhalb des Landes bis auf eine Entfernung von zehn Meilen sich nähert. Zweck.

§. 1.

In einem solchen Falle sind die Ortschaften, welche sich in der angegebenen Entfernung von den zur Zeit inficirten Gegenden befinden, sofort unter die sorgfältigste sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hierzu dient zuvörderst die Errichtung von besonderen, hierzu bestimmten Kommissionen, und zwar in den einzelnen Ortschaften sowohl wie in ganzen Kreisen.

Die erstern oder die Orts-Kommissionen bestehen aus den die Polizei in dem Orte verwaltenden Officianten (in Dörfern demnach aus den Schulzen, in Städten aus dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde) und aus einem Arzte oder Wundarzte.

Befindet sich ein Physikus, oder überhaupt eine im Staatsdienste stehende Medicinal-Person an dem Orte, so ist diese ex officio zu der Uebernahme der in Rede stehenden Functionen verpflichtet. Ist dies nicht der Fall, so muß von den sonst im Orte wohnhaften Aerzten oder Wundärzten einer dazu ausgewählt werden; befindet sich aber keine Medicinal-Person in dem Orte, so ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß unverzüglich ein Arzt oder Wundarzt daselbst seinen Aufenthalt nehme, bis dahin aber der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt auch für diese Ortschaft verpflichtet werde. Ist einer Medicinal-Person die Aufsicht über mehrere Ortschaften ertheilt, so hat sich dieselbe alsdann täglich, um die betreffenden Geschäfte mit dem Polizei-Beamten zu besorgen, nach den Kommissionen in einzelnen Orten.

verschiedenen Ortschaften des ihr überwiesenen Districtes zu begeben, weshalb derselben auch nie mehr Ortschaften überwiesen werden dürfen, als sie in einem Tage zu besorgen im Stande ist. An größern Orten sind mehrere Aerzte und Wundärzte, so wie auch mehrere Polizei-Officianten, den genannten Kommissionen beizugeben; die Oerter sind demnach in mehrere Bezirke einzutheilen, und diese an die einzelnen Kommissarien zu vertheilen. Eben so können nach Befinden der Umstände einzelne Ortschaften in einen besondern Bezirk vereinigt, und diesem eine eigene Kommission vorgesetzt werden.

Kommissionen für ganze Bezirke.

Verpflichtung der Medicinal-Personen.

Jeder Arzt ist der in dieser Beziehung an ihn ergehenden Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet, und kein Geschäft, es sey, welches es wolle, kann einen Aufschub hierbei entschuldigen.

§. 2.

Kreis-Kommissionen.

In allen Ortschaften, deren Verwaltung zunächst von der landräthlichen Behörde ressortirt, liegt die Aufsicht über die in demselben gebildeten Kommissionen dem Landrathe des Kreises ob, welcher, in Verbindung mit dem Physikus des Kreises oder einem andern, die Stelle des letztern vertretenden Arzte, die die einzelnen Orts- und Bezirks-Kommissionen controllirende Kreis-Kommission constituirt. In denjenigen Städten, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht unter dem Landrathe, sondern unmittelbar unter der Regierung steht, stehen die Orts-Kommissionen derselben auch in dieser Beziehung unmittelbar unter der Controlle der letzteren, welche überhaupt die obere Aufsicht und Leitung dieser Angelegenheit in dem ganzen Departement derselben bewirkt. Behufs der Controlle der einzelnen Orts-Kommissionen, haben der die Kreis-Kommission bildende Landrath und Physikus von Zeit zu Zeit die einzelnen Ortschaften und Bezirke zu bereisen, und sich von der pünktlichen Erfüllung der den einzelnen Kommissionen obliegenden Pflichten durch den Augenschein zu überzeugen.

§. 3.

Obliegenheiten der Orts- und Bezirks-Kommissionen.

Die Kommissionen in den einzelnen Orten haben die Verpflichtung, theils Alles vorzubereiten, was zur Ausführung der bei einem wirklichen Ausbruche der Cholera in Anwendung kommenden Maaßregeln erforderlich seyn möchte, theils mit unabläßiger Aufmerksamkeit über den Gesundheits-Zustand der Einwohner ihrer Ortschaften und resp. Bezirke zu wachen. Es tritt die Kommission, um in Bezug hierauf die nöthigen Berathungen zu pflegen, alltäglich in einer bestimmten Stunde zusammen.

§. 4.

Aufsicht über den Gesundheits-Zustand der einzelnen Orte.

Damit die Kommission fortwährend auf eine dem Zwecke entsprechende Weise über den Gesundheits-Zustand ihres Orts in Kenntniß bleibe, hat

a) dieselbe, besonders die dazu gehörende Medicinal-Person, sich durch häufig anzustellende, persönliche Nachforschungen von dem Gesundheits-Zustande der Einwohner genau zu unterrichten, und besonders auf jeden vorkommenden Erkrankungs-Fall ein wachsames Auge zu haben. Sind mehrere Aerzte oder Wundärzte an dem Orte, so sind diese zu verpflichten, täglich in der Zeit, in

welcher die Kommission zusammentritt, dieser persönlich, oder im Behinderungs-Falle schriftlich, über die in ihre Behandlung gekommenen Kranken, oder was ihnen sonst etwa über den Gesundheits-Zustand der Einwohner bekannt geworden ist, Bericht zu erstatten.

b) Sämmtliche Hausbesitzer und Familien-Vorsteher sind unter Androhung von Strafen aufzufordern, von jedem wichtigen Erkrankungs- oder unerwarteten Sterbe-Falle sofort Anzeige zu machen, damit die erforderliche ärztliche Untersuchung deshalb vorgenommen werden könne.

c) Kein Todter darf an dem Orte begraben werden, bevor er von einem zu der Kommission gehörenden Arzte besichtigt ist, und von diesem genaue Erkundigungen über den Verlauf der Statt gefundenen Krankheit und die Todes-Ursache eingezogen worden sind, worauf sodann erst von dem genannten Arzte der Begräbnißschein auszustellen, oder doch mit zu unterschreiben ist.

§. 5.

Verbot des Verkehrs mit den Bewohnern inficirter Gegenden.

Jeder unbefugte Verkehr mit den Bewohnern inficirter oder überhaupt abgesperrter Gegenden ist auf das Strengste zu untersagen. Die Einwohner sind auf die Gefahren der Ueberschreitung des hierunter erlassenen Verbots aufmerksam zu machen, und es ist über die gewissenhafteste Beachtung desselben mit der größten Strenge zu wachen.

§. 6.

Siehe Beilage zu No. 28. des Amtsblatt.

Die anliegende Belehrung für das Publikum ist zur Kenntniß der Einwohner zu bringen, und sind dieselben zu ermahnen, ihre Lebensweise hiernach einzurichten, und alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, wodurch der Ausbruch der Krankheit herbeigeführt und begünstigt werden kann. Für Gegenden, deren Bewohner sich nicht der deutschen Sprache bedienen, ist diese Belehrung, in der Landessprache überzutragen. Von besonderer Wichtigkeit hierbei ist die nicht genug zu empfehlende Sorge für die Reinheit und gesunde Beschaffenheit der Luft, sowohl am Orte überhaupt, als auch in den Häusern der einzelnen Bewohner. Die Orts-Kommission hat hierauf ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und daher überall die zweckdienlichsten, mit aller Strenge auszuführenden Anordnungen zu treffen, daß alle Straßen und öffentlichen Plätze alltäglich auf das Sorgfältigste gereinigt, und alles dasjenige von denselben entfernt werde, durch dessen Ausdünstung die Luft verunreinigt werden könnte, daß die Straßenrinnen stets rein und der gehörige Abfluß in denselben erhalten werde. Auf gleiche Weise hat die Kommission auch über die Erhaltung der erforderlichen Reinlichkeit innerhalb der Häuser und Hofräume der einzelnen Bewohner zu wachen, und nöthigen Falles dieselben durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dazu anzuhalten. Behufs der desto sicherern Ausführung der dieserhalb zu treffenden Anordnungen sind, wo solches nothwendig erscheint, aus den besonders hierzu geeigneten Bewohnern des Ortes einige der Ortskommission zur Unterstützung bei der desfalls zu bewirkenden Beaufsichtigung beizuordnen.

Sorge für Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit.

§. 7.

Aufsicht über die Reisenden.

Alle Reisende, welche durch eine solche, unter Aufsicht sich befindende Gegend passiren wollen, müssen durch ihre Gesundheits-Atteste, oder durch ihre Pässe nachweisen können, daß sie entweder, wenn sie aus dem inficirten Lande kommen, die vorschriftsmäßige Contumaz an der Gränze überstanden haben, oder aus einer diesseitigen, von der Cholera noch völlig frei gebliebenen Gegend herkommen, und auf ihrer Reise keinen von der Krankheit befallenen Ort passirt haben. Es darf daher Niemand ohne dergleichen Zeugnisse oder Pässe in den Wirthshäusern oder von den Einwohnern des Ortes in ihren Wohnungen aufgenommen werden, sondern Jeder, der sich nicht vollständig auszuweisen im Stande ist, muß als verdächtig der Kommission angezeigt, und von dieser unter Contumaz gesetzt werden.

§. 8.

Berichts Erstattung. Geschäftsgang.

Die Kommissionen der einzelnen Ortschaften haben über den Gesundheits-Zustand der Einwohner, so wie überhaupt über die Lage der Sache an ihrem Orte, wöchentlich ein oder mehrere Male, und bei größer werdenden Gefahr täglich an die ihnen vorgesetzte Behörde, demnach entweder unmittelbar an die Regierungen oder an die Kreis-Behörde (cf. §. 2.) zu berichten. Die Kreis-Kommissionen theilen die eingegangenen Berichte, mit ihren Bemerkungen begleitet, sofort der Regierung des Departements mit, von welcher dieselben sodann zur weitern Veranlassung an die Ober-Präsidenten der Provinzen gelangen.

II.

Verfahren beim Ausbruche der Cholera.

Anordnungen für den Fall des wirklich Statt gefundenen Ausbruches der Cholera an einem Orte.

§. 9.

Unverzügliche Anzeige vom Ausbruche der Cholera.

Sobald die Cholera bei einem Individuum an einem Orte ausbricht, hat die Orts-Polizei-Behörde hiervon der ihr zunächst vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen. Die Regierung des Departements hat, nach dem Eingange der desfallsigen Berichte bei derselben, diese sofort an das Ober-Präsidium der Provinz und die zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Kommission zu befördern, gleichzeitig aber den benachbarten Landes-Regierungen von dem ihr angezeigten Statt gefundenen Ausbruche der Cholera Mittheilung zu machen.

Verbot, den Ort zu verlassen.

Mit dem ersten Ausbruche der Cholera an einem Orte tritt derselbe in die Categorie der inficirten Ortschaften, und es ist daher, Behufs der Verhütung einer Verschleppung der Krankheit, von jenem Augenblicke an, Niemanden ohne vorher überstandene, vorschriftsmäßige Contumaz, die Entfernung aus demselben zu verstatten.

§. 10.

Schleunige Errichtung von Kommissionen an Orten, an denen unerwartet die Cholera ausbricht.

Sollte wieder alles Erwarten die Cholera an einem Orte ausbrechen, an welchem noch keine Orts-Kommission gebildet ist, so ist, wegen schleunigster Errichtung des Zusammentrittes derselben, ohne den geringsten Zeitverlust das Nöthige zu veranlassen. Es hat daher die Orts-Polizei-Behörde in einem sol-

chen Falle bei der dieserhalb von ihr zu machenden Anzeige mit desto größerer Beschleunigung zu verfahren, sich daher hierbei der Staffetten oder reitenden Boten zu bedienen, und Abschriften ihrer Anzeige gleichzeitig an das Ober-Präsidium der Provinz und die niedergesetzte Immediat-Kommission abzusenden.

§. 11.

Obliegenheiten der Kommissionen.

Die Orts-Kommission hat, unter Berücksichtigung der bereits ertheilten Vorschriften und unter Beobachtung des vorgezeichneten Geschäftsganges, die nachfolgenden Anordnungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zur Ausführung zu bringen. Hierbei hat der zu der Kommission gehörende Arzt von Tag zu Tag ein Protocoll zu führen, mit den Rubriken: Monat, Tag, Witterung, Zahl der Kranken vom vorigen Tage, Namen, Alter, Gewerbe der Kranken, aus der Wohnung, aus der Contumaz, am wie vielten Tage der Contumazirung, Namen der Genesenen, der Reconvalescenten, der Verstorbenen, Anmerkungen. Dieses Protocoll wird von 3 zu 3 Tagen durch Vermittelung der Kreis-Kommission an die Regierung des Departements zur weitern Veranlassung eingesandt.

§. 12.

Einpacken giftfangender Gegenstände.

Sobald sich die ersten Spuren der Cholera zeigen, sind die Einwohner aufzufordern, alle ihre überflüssigen, nicht im täglichen Gebrauche befindlichen Effekten, besonders giftfangende Gegenstände, in Koffern oder Kisten wohl zu verpacken, die alsdann amtlich zu versiegeln und erst nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit wieder zu eröffnen sind, um auf solche Weise eines Theils dem Contagium so viel als möglich diejenigen Gegenstände zu entziehen, an denen es haften könnte, andern Theils auch deren nachherige Reinigung unnöthig zu machen.

§. 13.

Errichtung von Hospitälern.

Zur Aufnahme derjenigen Kranken, welche in ihren eigenen Wohnungen nicht bleiben können, sind möglichst isolirt und lustig gelegene Hospitäler einzurichten, und mit allem Erforderlichen zu versehen, wobei auf die Bevölkerung des Ortes und die danach anzunehmende Zahl der einer solchen Hospital-Verpflegung bedürftigen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 14.

Personale derselben. Reinigungs Knechte.

Zugleich sind für diese Hospitäler die erforderlichen Aerzte, so wie das nöthige Verwaltungs-Personal und eine hinreichende Anzahl von Reinigungs-Knechten, die zugleich als Krankenwärter dienen können, anzustellen.

§. 15.

Für welche Kranke bestimmt.

In diese Hospitäler sind alle Kranke aus der ärmern Volksklasse und diejenigen aufzunehmen, deren Wohnung zu beschränkt ist, als daß die erforderliche Reinlichkeit darin beobachtet und die nöthige Absonderung der Kranken bewerkstelligt werden könnte.

§. 16.

Damit die nöthigen Arzneien überall sofort zur Disposition stehen, ist eine angemessene Menge der am Schlusse aufgeführten Arzneien an solchen Orten, in denen sich keine Apotheke befindet, jederzeit vorräthig zu halten.

§. 17.

Sperrung einzelner Häuser.

Ist erwiesener Maßen bei einem der Einwohner die Cholera ausgebrochen, so ist sogleich die Sperrung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, zu bewirken. Diese Sperrung geschieht durch um das Haus gestellte Wachen auf solche Weise, daß jede Communication der Einwohner des Hauses mit den übrigen Einwohnern des Ortes auf eine zuverlässige Weise verhindert wird. Durch ein um das Haus hergezogenes Seil ist die Gränze des abgesperrten Raumes zu bezeichnen.

§. 18.

Militair zur Sperrung.

Bei größerer Gefahr und zu befürchtender weitern Verbreitung der Krankheit ist sofort eine Sperrung des Ortes zu bewirken, und zu diesem Behufe eine hinreichende Anzahl von Militair in Bereitschaft zu halten. Es tritt sodann der dasselbe kommandirende Officier als Mitglied zu der an dem Orte befindlichen Kommission hinzu. In Ermangelung des erforderlichen Militärs sind die benachbarten Kommunen zur Aufbringung dieses Dienstes verpflichtet.

§. 19.

Gassen-Diener.

Außerdem ist zu dem weiter unten angegebenen Behuf, besonders zur Besorgung der für die abgesperrten Bewohner erforderlichen Bedürfnisse, eine hinreichende Anzahl von (nicht exponirten) Gassen-Dienern zu bestellen.

§. 20.

Verhinderung des Verschleppens von Sachen, Tödtung unnützer Thiere.

Jede Entfremdung von Sachen aus einem abgesperrten Hause muß auf das Sorgfältigste verhütet werden. Hunde, Katzen und andere Thiere der Art müssen getödtet, und dem Federvieh, welches zunächst den Hausbewohnern zur Nahrung dienen muß, die Flügel kurz abgestutzt werden.

§. 21.

Bestimmung darüber, ob der Kranke in seiner Wohnung zu lassen, oder in's Hospital zu bringen ist.

Der zur Kommission gehörende Arzt, oder, wenn mehrere derselben attachirt sind, der für diesen Bezirk bestimmte, hat sodann zu erwägen, ob der Kranke, wenn er es wünscht, in seiner Wohnung verbleiben kann oder nicht, welches erstere in dem Fall kein Bedenken hat, wenn der Kranke eine so geräumige Wohnung besitzt, daß er gehörig abgesondert, und wo möglich nach erfolgter Genesung sein Krankenzimmer verlassen und in einem andern Lokale die erforderliche Contumaz vollbringen kann. Der Kranke kann sich dann zwar seinen Arzt wählen, allein einer der Kommissions-Aerzte hat über das Verfahren in medicinisch-polizeilicher Hinsicht die Aufsicht zu führen, und dem Kranken erforderlichen Falls einen der öffentlichen Reinigungs-Diener beizugeben. Können aber die genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so muß der Kranke in's Hospital durch die hierzu bestimmten Reinigungs-Knechte gebracht werden.

§. 22.

Sobald der erste Cholera-Kranke in das Hospital aufgenommen ist, muß solches auf das Strengste abgesperrt werden. Sperrung der Hospitäler.

§. 23.

Eben so ist auch das Wohnhaus des Kranken, obschon er nach dem Hospital gebracht worden ist, nichts desto weniger abzusperren und in Contumaz zu setzen, und sind diejenigen Bewohner desselben, die sich etwa schon daraus entfernt haben sollten, wiederum aufzusuchen und mit abzusperren. Sperrung der verlassenen Häuser.

§. 24.

Sollte das von der Cholera befallene Individuum bereits verstorben sein, und man erst nach seinem Tode das Vorhandengewesensein der Cholera erkennen, so muß das Haus, in welchem der Kranke sich befunden, mit den Bewohnern desselben ebenfalls abgesperrt und demnächst vorschriftsmäßig gereinigt, der Verstorbene aber auf die weiter unten angegebene Weise begraben werden. Sperrung der Häuser, in welchen die erkrankten Personen bereits gestorben sind.

§. 25.

Den in ihren Häusern abgesperrten Personen sind die für sie erforderlichen Bedürfnisse, durch die zu diesem Behufe von Seiten der Kommission angenommenen nicht exponirten Gassen-Diener, zu besorgen, und rastellmäßig, d. h. mit sorgfältiger Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung, zu überliefern, und muß das dafür zu zahlende Geld vor seiner Empfangnahme durch Essig gereinigt werden. Sind die Bewohner des Hauses arm, so müssen ihnen ihre Bedürfnisse vorläufig auf Kosten der Kommune geliefert werden. Verpflegung der abgesperrten Einwohner.

§. 26.

Liegen den Bewohnern abgesperrter Häuser Geschäfte ob, welche ohne Nachtheil für das allgemeine Wohl nicht unterbleiben können, z. B. Bestellung der Aecker, so muß für die Besorgung derselben durch Andere von Seiten der Kommune Sorge getragen werden. Besorgung ihrer für das allgemeine Wohl unerläßlichen Geschäfte.

§. 27.

Sollte die Cholera in mehreren einzelnen, von einander entfernt gelegenen Häusern ausbrechen, so ist jedes derselben einzeln auf die angegebene Weise abzusperren. Wenn aber in mehreren, neben einander befindlichen Häusern die Krankheit ausgebrochen sein sollte, so sind dieselben einer gemeinschaftlichen Absperrung zu unterwerfen, und auf solche Weise demnach ganze Stadt- oder Orts-Viertel abzusperren. Absperrung mehrerer Häuser und ganzer Stadtviertel.

§. 28.

Unter diesen gefährlichen Umständen (§. 18.) ist außerdem noch der ganze Ort mit einer zweiten Sperrungs-Linie zu umgeben, und auf ähnliche Weise ist bei weiterer Verbreitung der Krankheit mit der Absperrung ganzer Districte zu verfahren, wobei zur Unterstützung des Militair-Cordons natürliche Hindernisse, wie z. B. Gräben, Verhaue, Umzäunungen und dgl. zu Hülfe zu nehmen sind. Aufstellung einer zweiten Sperrungs-Linie um den ganzen Ort oder eine ganze Gegend.

§. 29.

Wie die Cordons-Mannschaft aufzustellen ist.

Für die Cordons-Mannschaft müssen in angemessenen Entfernungen Hütten erbaut, und die einzelnen Posten in nicht zu großer Entfernung von einander und so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig leicht erblicken und anrufen, und überhaupt auf eine zuverlässige Weise jede Communication zwischen den abgesperrten Ortschaften und der Umgegend verhindern können.

§. 30.

Errichtung von Rastellen für den Kleinhandel und von Contumaz-Anstalten für die Auswandernden.

Wenn nicht blos einzelne Häuser, sondern ganze Oerter und zwar mit Ausschluß der umliegenden Gegend abgesperrt sind, so muß, im Fall es nur kleinere Oerter, Dörfer oder Flecken sind, an der Cordons-Linie ein Rastell errichtet werden, um den erforderlichen Kleinhandel, namentlich den Eintausch von Lebensmitteln, für die Bewohner des Ortes ohne gegenseitige Vermischung möglich zu machen. Ist die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen, so bedarf es eines solchen Rastelles nicht.

Haben aber größere Städte cernirt werden müssen, in denen die einzelnen inficirten Häuser noch besonders abgesperrt sind, so muß außer einem oder mehreren Rastellen, auch noch eine Contumaz-Anstalt an der Sperrungs-Linie angelegt werden, zur Reinigung derjenigen Einwohner, welche den Ort zu verlassen wünschen. Der Rastelle bedarf es übrigens auch in diesem Falle alsdann nicht, wenn nicht die Stadt allein cernirt, sondern auch die umliegende Gegend in die Absperrung mit eingeschlossen seyn sollte, so, daß die Einwohner ihre Lebensmittel in hinreichender Menge aus derselben erhalten können.

§. 31.

Einrichtung der Rastelle.

Ein Rastell besteht aus einem hölzernen Schuppen, dessen innerer Raum durch doppelte Schranken in drei Abtheilungen getheilt ist, deren eine, nach dem gesunden Lande zu gelegene für dessen Bewohner, deren andere an der Seite des abgesperrten Orts befindliche für die Einwohner dieses letztern bestimmt ist, während in der mittlern Abtheilung die bei dem zu gewissen Tageszeiten stattfindenden Verkehr die Aufsicht führenden Contumaz-Beamten sich befinden.

Die durch diese Rastelle hauptsächlich einzubringenden Lebensmittel müssen in größeren Quantitäten eingekauft, und sodann unter Aufsicht der Polizei an die Bewohner des Orts im Einzelnen verhandelt werden. Das dafür aus dem abgesperrten Orte hinausgehende Geld muß zuvor in dem mittleren Raume des Rastelles von den daselbst aufgestellten Reinigungs-Knechten, mit Essig abgewaschen, und sodann mit metallenen Löffeln den Verkäufern übergeben werden. Bei längerer Dauer der Absperrung muß außerdem in den Rastellen ein Räucherungskasten angeschafft werden, in welchem sämmtliche, aus dem abgesperrten Orte abzusendende Briefe (so wie auch das etwa zum Bezahlen gebrauchte Papiergeld) auf die in der Anweisung zu dem Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Weise mit Schwefel, Salpeter und Kleie zu durchräuchern sind. Das für ein jedes Rastell erforderliche Personal besteht aus einem Rastell-Aufseher und mehreren Reinigungs-Knechten.

§. 32.

Einrichtung der Contumaz-Anstalten.

Die an der Sperrungs-Linie zu errichtenden Contumaz-Anstalten müssen dagegen bestehen aus einer hinreichenden Anzahl von Wohnungen, in welchen diejenigen Personen, welche den abgesperrten Ort zu verlassen wünschen, eine 10tägige Contumaz vollbringen müssen, und aus angemessenen Räumen zur Aufnahme und Reinigung ihrer Effekten, in welcher Beziehung ebenfalls ganz nach Inhalt des publicirten Desinfections-Reglements zu verfahren ist. Bei ihrer Entlassung ist jede einzelne Person mit einem Zeugniß über die vorschriftsmäßig vollbrachte Contumaz zu versehen.

Das zur Verwaltung dieser Contumaz-Anstalten erforderliche Personal besteht aus einem Officier, einem Arzte und einem besonders hierzu zu beauftragenden Polizei- oder Zoll-Beamten, nebst einer angemessenen Anzahl von Reinigungs-Knechten, welche etwa, mit Ausnahme des Arztes, auch ihre Wohnungen in der Anstalt haben müssen.

§. 33.

Tägliche Untersuchung der Einwohner.

Während nun auf die vorgedachte Weise die wirklich Kranken und die der Ansteckung verdächtigen Personen durch die Häusersperre von den übrigen Einwohnern desselben Ortes, und diese wieder von den gesunden und unverdächtigen Bewohnern der Umgegend durch die äußere Sperrungs-Linie getrennt sind, ist es zugleich erforderlich, fortwährend solche Maaßregeln zu treffen, welche geeignet sind, von einer weiteren Verbreitung der Krankheit sogleich Kenntniß zu erlangen, und derselben möglichst vorzubeugen. Zu dem Ende ist es zunächst erforderlich, daß sämmtliche Einwohner des abgesperrten Ortes täglich von den dazu verpflichteten Kommissions-Aerzten in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Von dem Ergebniß haben die Aerzte täglich der vorgesetzten Person Bericht abzustatten, die sogleich die Absperrung der etwa vorgefundenen neuen Kranken zu veranlassen hat.

§. 34.

Schließung der öffentlichen Oerter.

Alle öffentlichen Oerter, an denen Zusammenkünfte mehrerer Menschen Statt zu finden pflegen, namentlich die Schulen, Theater, Wirthshäuser u. s. w., müssen geschlossen werden.

§. 35.

Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

An denjenigen Orten, wo die nothwendigsten Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse verkauft werden, z. B. bei den Bäckern, Fleischern, Apothekern, Rastellen u. s. w., müssen Wachen aufgestellt werden, um den gleichzeitigen Andrang, und die zur Uebertragung des Contagiums Veranlassung gebende Berührung mehrerer Menschen zu verhüten, so wie auch überhaupt die Polizei den Verkauf der Lebensmittel unter Aufsicht zu nehmen, und für die Herbeischaffung eines hinlänglichen Vorraths derselben Sorge zu tragen hat.

§. 36.

Allgemeine Haus-Contumaz.

Sollte dessen ungeachtet die Krankheit fortwährend weiter um sich greifen,

und eine immer größere und allgemeinere Gefahr der Ansteckung entstehen, so könnte es erforderlich werden, eine allgemeine Haus-Contumaz einzuführen.

Hierbei würde Niemanden, ohne besondere von der Sanitäts-Kommission mittelst einer Karte ertheilte Erlaubniß, gestattet seyn, seine Wohnung zu verlassen, und müßten, um dies zu verhüten, auf sämmtlichen Straßen des Ortes Wachen ausgestellt werden.

Die täglichen Bedürfnisse würden unter diesen Umständen den Einwohnern durch die zu diesem Behufe alsdann in den verschiedenen Straßen des Orts vertheilten Gassen-Diener besorgt werden müssen.

§. 37.

Behandlung der Kranken in ihren Wohnungen.

Während aber die von der Cholera befallenen, und in ihren Häusern verbliebenen Kranke daselbst entweder von ihren eigenen, oder von den zur Kommission gehörenden Aerzten behandelt werden, ist wie bei allen ansteckenden Krankheiten, so auch hier, für die größte Reinlichkeit, die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände, insbesondere der Ausleerungen der Kranken, und für tägliche hinreichende Erneuerung der Luft Sorge zu tragen; auch können außerdem in den von den Kranken bewohnten Zimmern täglich salpetersaure Räucherungen vorgenommen werden.

§. 38.

Salpetersaure Räucherungen.

Zur Bereitung dieser salpetersauren Räucherungen schüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa 1 Loth pulverisirten Salpeter, und gießt nach und nach 1 Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzu, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe öfters umrührt. Es entbinden sich dabei weiße salpetersaure Dämpfe, welche sich bald im ganzen Zimmer verbreiten.

Die Anwendung von Hitze ist hierbei nicht erforderlich, so wie es auch nicht rathsam ist, eine größere Menge als die angegebene in einem Gefäße zusammen zu mischen.

Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen von der Berührung der Masse ausgeschlossen werden, damit sich keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe entwickeln.

§. 39.

Aufsicht über die Haus-Kranken.

Ueber die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften durch die Angehörigen der Kranken, oder die ihnen zugegebenen Reinigungs-Knechte, haben die zu der Kommission gehörenden Aerzte, ein jeder in seinem Bezirke, auch dann Sorge zu tragen, wenn die Kranken von ihren eigenen Aerzten behandelt werden sollten.

§. 40.

Verfahren in den Hospitälern.

Auf dieselbe Weise ist auch in den Hospitälern zu verfahren, in welche, wie oben bemerkt ist, so viel als möglich diejenigen Cholera-Kranke gebracht werden müssen, welche in ihren Wohnungen, wegen Armuth oder Mangel an Raum, nicht wohl verbleiben können, und sind hier überhaupt alle Vorschriften einer strengen Hospital-Polizei auf das Genaueste zu befolgen.

§. 41.

Nach erfolgter Geneſung müſſen die Krankgeweſenen noch einer 20tägigen Contumaz unterworfen werden. Contumaz der Geneſenen, a) der Hospital-Kranken,

Zu dieſem Ende müſſen für die in den Hospitälern geweſenen Kranken in der Nähe dieſer letzteren eigene Contumaz-Gebäude eingerichtet werden, welche mit einem Aufſeher und dem erforderlichen Diener-Perſonale zu verſehen, und durch Militair auf das Genaueſte abzuſperren ſind. Die Geneſenen werden in dieſe Contumaz-Anſtalten gebracht, nachdem ſie zuvor in den Hospitälern gebadet und mit reiner Leibwäſche verſehen worden ſind.

Irgend etwas von Sachen aus den Hospitälern in die Contumaz-Anſtalten mit hinüberzunehmen, iſt in keinem Falle geſtattet.

Während ihres Aufenthaltes in den Contumaz-Anſtalten werden die Geneſenen noch einige Mal gebadet, mit ſalpeterſauren Dämpfen geräuchert, von einem mit der ärztlichen Aufſicht über dieſe Contumaz-Anſtalten beauftragten Arzte in Hinſicht auf ihren Geſundheitszuſtand öfters unterſucht, und nach Ablauf von 20 Tagen entlaſſen, wenn ſich bis dahin irgend eine neue Krankheits-Erſcheinung bei ihnen nicht gezeigt hat.

§. 42.

Auf ähnliche Weiſe ſind die in ihren Häuſern verbliebenen Kranken nach erfolgter Geneſung einer 20tägigen Contumaz in ihren Wohnungen zu unterwerfen. Sie müſſen zu dem Ende mit Zurücklaſſung aller im Krankenzimmer gebrauchten, und in demſelben bis zur vorſchriftsmäßigen Reinigung zu verſchließenden Effekten, nachdem ſie zuvor gebadet und mit reiner Leibwäſche verſehen worden ſind, ein anderes, möglichſt abgeſondertes Zimmer in ihrer Wohnung beziehen, in welchem ſie die genannte Zeit hindurch abzuſperren, und auf die im vorigen (§. 41.) angegebene Weiſe zu behandeln ſind, und haben für die pünktliche Befolgung dieſer Vorſchriften die zu der Kommiſſion gehörenden Aerzte, ein jeder in ſeinem Bezirke, Sorge zu tragen. b) der Haus-Kranken.

§. 43.

Derſelben Contumaz ſind auch die übrigen Mitbewohner des Hauſes unterworfen, ſo wie auch die Bewohner derjenigen Häuſer, aus welchen die Cholera-Kranken nach den Hospitälern gebracht, oder in denen ſie geſtorben ſind. Contumaz ſämmtlicher Bewohner der inficirten Häuſer.

§. 44.

Demnächſt, und zwar bevor die Sperrung aufgehoben wird, müſſen die Häuſer, in denen ſich Cholera-Kranke befunden haben, mit allen darin befindlichen Effekten auf das Sorgfältigſte gereinigt werden. Und zwar iſt dieſe Reinigung ſowohl bei denjenigen Häuſern erforderlich, in denen die Kranken geblieben ſind, als auch bei denen, aus welchen ſie nach den Hospitälern gebracht worden ſind. Beſonders iſt aber bei jenen die größte Sorgfalt hinſichtlich ihrer Reinigung erforderlich. Reinigung der Häuſer im Allgemeinen.

§. 45.

Chlor-Räucherungen.

Zu dem Ende ist zuvörderst nach genauer Verschließung aller Thüren und Fenster eine starke Chlor-Räucherung in denselben vorzunehmen.

Hierzu nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat.

Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu.

Hierauf wird das Gemisch sofort in den auszuräuchernden Raum, welcher zuvor von den Bewohnern verlassen seyn muß, hineingestellt, und derselbe mehrere Stunden verschlossen gehalten. Nachdem er wieder geöffnet worden, wird er nicht eher als nach Abzug des Gases betreten; diese Räucherung aber an folgenden Tagen noch mehrere Male wiederholt.

§. 46.

Reinigung sämmtlicher Effekten in den Häusern.

Hierauf werden sämmtliche in dem Hause befindliche Effekten in den Hofraum, auf den Hausflur, oder in ein anderes zu einer Reinigung sich eignendes geräumiges Local gebracht, und daselbst nach ihrer verschiedenen, giftfangenden oder nicht giftfangenden Beschaffenheit, entweder durch Abwaschen mit Lauge, oder am Besten mit einer Auflösung des Chlorkalks gereinigt, oder aber mit Chlordämpfen durchräuchert, und überhaupt auf die Weise gereinigt, wie es in der über die Desinfection der Waaren besonders ertheilten ausführlichern Anweisung vorgeschrieben ist.

§. 47.

Vernichtung werthloser Gegenstände.

Werthlose Gegenstände, besonders giftfangende, so wie alle diejenigen, welche der Cholera-Kranke während seiner Krankheit am Leibe getragen oder unter Händen gehabt hat, sind durch Feuer zu vertilgen.

§. 48.

Reinigung der Wände, des Fußbodens u. s. w.

Demnächst müssen in dem entleerten Hause die Wände abgekratzt und frisch überweißt werden, der Fußboden aber, so wie alle Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk, muß zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen werden, und ist hierauf endlich noch das allenthalben geöffnete Haus 14 Tage hindurch dem Luftzuge auszusetzen.

§. 49.

Verbrennen werthloser Gebäude.

Sollten die Gebäude in werthlosen Hütten bestehen, und eine sorgfältige Reinigung nicht zu verdienen scheinen, so sind dieselben, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, durch Feuer gänzlich zu vertilgen.

§. 50.

Reinigung der Hospitäler u. Contumaz-Anstalten.

Auf dieselbe Weise ist auch, nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit, mit den Hospitälern und mit den öffentlichen Contumaz-Anstalten zu verfahren.

§. 51.

Begraben der Todten.

Zur Beerdigung der an der Cholera verstorbenen Personen ist ein beson-

derer, möglichst isolirt gelegener, mit einem Graben und einer sicheren Umzäunung umgebener Kirchhof anzulegen, und sind die Todten, mit möglichster Vermeidung aller Berührung, auf eigends dazu bestimmten Wägen von den hierzu angewiesenen exponirten Knechten dort hinzubringen, und in wenigstens eine Klafter tiefen Gräbern zu begraben, auch wo möglich mit ungelöschtem Kalke zu bedecken. — Solche Wagen können zweckmäßig auf die Weise eingerichtet werden, daß der auf ihnen befindliche Kasten (Sarg) abgenommen, und unmittelbar an das Lager der Leiche gebracht, diese selbst aber mit stumpfen eisernen Haken in den Kasten hineingezogen wird.

§. 52.

Contumaz der exponirten Reinigungs-Knechte.

Endlich müssen noch die während der Epidemie gebrauchten exponirten Knechte der erforderlichen Contumaz unterworfen werden, aus welcher sie nach 20 Tagen, wenn kein Erkranken derselben Statt gefunden hat, als rein und unverdächtig entlassen werden können.

§. 53.

Zu vermeidende Vermischung der Aerzte und des Militairs.

Während der ganzen Epidemie haben die zur Sperrung benutzten Individuen jegliche Berührung von bereits erkrankten oder der Ansteckung verdächtigen Personen auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Sollten sie sich dennoch einer solchen Berührung ausgesetzt haben, so sind sie ebenfalls einer 20tägigen Contumaz zu unterwerfen. Um die Verbreitung des Contagii durch die Aerzte zu verhüten, darf auch kein Arzt, der einen Cholera-Kranken besucht hat, das Haus desselben verlassen, ohne sich vorher mit Chlor-Auflösung gewaschen, und seine Kleider gewechselt oder durchräuchert zu haben.

§. 54.

Aufhebung der Sperre.

So wie beim Zunehmen der Epidemie nach und nach nicht nur die Absperrung einzelner Häuser, sondern ganzer Oerter und größerer Bezirke erforderlich würde, so kann beim Abnehmen der Krankheit die äußere Sperrungs-Linie früher aufgehoben werden, während die Absperrung einzelner Häuser oder Quartiere erst nach völlig beendigter Reinigung derselben wegfallen darf, in welcher Hinsicht nach den auf den Bericht der Kommissions-Aerzte erlassenen ausdrücklichen Verordnungen der Regierungen zu verfahren ist. Jedenfalls aber darf vor dem vierzigsten Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle die völlig freie Communikation mit einem Orte, in welchem die Cholera geherrscht hat, nicht wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. Juny 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

Verzeichniß

einiger Arzneikörper, von welchen bei der epidemiſchen Brechruhr (cholera morbus) Gebrauch gemacht wird.

Aether phosphoratus,
Alumen,
Blutegel,
Braunstein,
Calomel,
Campher,
Cantharidenpflaster.
Chlorkalk,
Essig (ſtarker).
Flores arnicae,
— chamomillae,
— sambuci.
Herba melissae.
— menthae crispae,
— — piperitae,
Liquor anodynus Hoffmanni,
Magnesia muriatica,
Opium,
Oleum cajeput,
— menthae piperitae,
— ricini,
Radices valerianae,
Rheum moscov.,
Salep,
Salmiacgeist,
Salpetersäure,
Salzsäure,
Schwefel,
Schwefelsäure,
Senfmehl,
Spit. muriatico-aether.
Tinctura opii crocata,
— rhei aquosa,
Theriac,
Vinum stibiatum,
Zimmt.

II.

(Zweite Ausgabe.)

Anweiſung

über das Desinfections-Verfahren bei den aus den Gegenden, wo die Cholera herrſcht, kommenden Reiſenden, Waaren und Thieren.

I. Verfahren in Betreff der Menſchen und deren Effekten.

Richtet ſich nach den mitgebrachten Geſundheits-Atteſten und ſonſtigen Ausweiſen.

§. 1. Jeder Reiſende, welcher durch eines der für die Paſſage nur allein offen gelaſſenen Haupt-Zollämter in die diesſeitigen Staaten einzupaſſiren beabſichtiget, muß, wenn er ſich nicht einer unbedingten Contumaz unterwerfen will, mit einem vorſchriftsmäßigen Geſundheits-Atteſte oder anderen die Stelle derſelben vertretenden ſchriftlichen Ausweiſen, welche über die geſunde oder verdächtige oder inficirte Beſchaffenheit der Gegend, aus welcher er kommt, Auskunft geben, verſehen ſeyn, und es wird hiernach das bei ihm zu beobachtende Verfahren beſtimmt.

Contumaz-Zeit nach Verſchiedenheit der Ausweiſe.

§. 2. Diejenigen Perſonen, welche ſich ausweiſen können, aus völlig geſunden Gegenden zu kommen, ſind, wenn nicht anderweitige Beſtimmungen

darüber ergangen, ohne Weiteres durchzulaſſen. Diejenigen, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, ſind, falls nicht beſondere, hierüber erlaſſene Verfügungen eine Ausnahme bedingen, gehalten, an dem Haupt-Zollamte eine Contumaz-Periode von 10 Tagen zu vollbringen. Diejenigen Reiſenden endlich, welche nach Inhalt ihrer Ausweiſe aus einer wirklich von der Cholera befallenen Ortſchaft kommen, ſind zu einer Contumaz-Periode von 20 Tagen verpflichtet. Wenn jedoch die aus angeſteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Reiſenden auf eine glaubwürdige Art nachweiſen können, daß ſie ſchon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden paſſirt ſind, ſo kann die Zahl dieſer Tage von der ſonſt zu vollbringenden Contumaz-Zeit von reſp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls iſt aber in allen ſolchen Fällen mindeſtens eine fünftägige Contumaz erforderlich.

§. 3. Die zu einer Contumaz-Zeit verpflichteten Reiſenden ſind in die zu ihrer Wohnung eingerichtete, möglichſt iſolirt und an jener Seite des Haupt-Zoll-Ortes befindliche Contumaz-Anſtalt aufzunehmen, welche durch Militair ſtreng geſperrt und von allen übrigen Orts-Einwohnern abgeſondert iſt. Aufenthalt der Contumazirten

§. 4. Während ihres Aufenthaltes in der Anſtalt ſind die Reiſenden ſorgfältig zu reinigen, und zwar theils durch nöthigenfalls wiederholtes Baden, entweder in Seifen- oder mit Chlorkalk verſetztem Waſſer, theils durch in ihren Zimmern vorgenommene Räucherungen mit ſalpeterſauren Dämpfen. Wodurch dieſelben zu reinigen.

§. 5. Zu dieſen ſalpeterſauren Räucherungen, welche an Orten, wo ſich Menſchen aufhalten, am zweckmäßigſten ſind, indem ſie am beſten vertragen werden, ſchüttet man in eine Schaale aus Glas, Porzellan oder Steingut etwa ein Loth fein pulveriſirten Salpeter, und gießt nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelſäure hinzu, indem man das Gemiſch mit einem Glasſtabe öfters umrührt. Es entbinden ſich dabei weiße, ſalpeterſaure Dämpfe, die ſich bald im ganzen Zimmer verbreiten. Hitze anzuwenden iſt nicht nöthig, wenn man nicht ſchnell ein Zimmer mit Dämpfen füllen will. Auch iſt es unbequem, eine zu große Menge in einem Gefäße zu miſchen. Außerdem müſſen Metalle, Holz, Stroh und thieriſche Subſtanzen von der Berührung der Maſſe ausgeſchloſſen werden, damit keine rothe, den Lungen nachtheilige Dämpfe ſich entwickeln. Bereitung der ſalpeterſauren Räucherungen.

§. 6. Zu gleicher Zeit müſſen auch die Kleidungsſtücke und ſonſtigen Effekten der Reiſenden gereiniget werden, und zwar, was zuvörderſt die Kleidungsſtücke anbetrifft, ſo muß alles leinene und ſonſtige waſchbare Zeug, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder nur einige Tage hindurch in kaltes Waſſer geſteckt, oder mit Seife und heißem Waſſer, oder mit Aſchenlauge, oder mit einer Auflöſung von Chlorkalk gewaſchen werden. Reinigung ihrer Kleidungsſtücke: a) der waſchbaren.

Zu einer ſolchen Auflöſung von Chlorkalk iſt in der Regel 1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Waſſer erforderlich.

§. 7. Alle nicht waſchbaren Kleidungsſtücke dagegen, insbeſondere alles Pelzwerk, muß theils in einer eigens dazu beſtimmten Räucher-Kammer b) der nicht waſchbaren.

mit Chlordämpfen durchgeräuchert, theils zu wiederholten Malen und längere Zeit hindurch gelüftet und ausgeklopft werden.

Bereitung der Chlorräucherungen.

§. 8. Zu diesen Chlorräucherungen nimmt man 9 Theile gepulvertes Kochsalz, 8 Theile pulverisirten Braunstein und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure, welche man mit eben so viel Wasser verdünnt hat. Das Pulver des Braunsteins und des Kochsalzes reibt man sorgfältig unter einander, bringt das Gemenge in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut, und schüttet dann die mit Wasser verdünnte Schwefelsäure hinzu. Hierauf wird das Gemisch sofort in die Räucher-Kammer, in welcher die zu durchräuchernden Sachen bereits aufgehängt und ausgebreitet sind, hineingesetzt, dieselbe sodann sorgfältig verschlossen und nach einigen Stunden wieder geöffnet, wobei sie jedoch vor Abzug des Gases nicht betreten werden darf. Schlechtes Kochsalz ist zu diesen Räucherungen brauchbar, und wo es zu haben ist, kann auch Steinsalz genommen werden.

Reinigung ihrer übrigen Effekten.

§. 9. Auch die übrigen Effekten der Reisenden werden, je nachdem es ihre Beschaffenheit zuläßt, entweder durch Waschen oder durch Räuchern mit Chlordämpfen (oder, in sofern es Briefschaften sind, mit dem unten angegebenen Räucherpulver), so wie durch Lüften gereinigt. Abwaschen, in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalksolution, werden z. B. alle Gegenstände aus Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. Insbesondere ist alles Geld der Reisenden sorgfältig mit Essig abzuwaschen. Geräuchert dagegen werden alle Papiere, Bücher, Federbüsche und dergleichen. Insbesondere sind auch die etwa mitgebrachten Wagen der Reisenden zu reinigen.

Verfahren bei bereits erkrankten Reisenden.

§. 10. Sollten sich Individuen bei den Haupt-Zollämtern zum Durchpassiren einfinden, an denen sich schon wirklich verdächtige Krankheitssymptome äußerten, so werden dieselben ohne Weiteres gänzlich zurückgewiesen.

Bei während der Contumaz-Zeit Erkrankenden.

§. 11. Wenn dagegen bereits in der Contumaz-Wohnung befindliche Personen an der Cholera erkranken sollten, so werden dieselben in das für solche Fälle bestimmte, hinreichend abgesonderte Lazareth gebracht, und daselbst nebst den ihnen beigegebenen Dienern völlig abgesperrt. Nach ihrer Genesung haben dieselben noch eine Contumaz-Periode von 20 Tagen zu vollbringen, und müssen während dieser Zeit, sowohl sie selbst als ihre Effekten, vorschriftsmäßig genau gereinigt werden.

Wenn dieselben mit Tode abgehen sollten.

§. 12. Sollten an der Cholera erkrankte Contumaziſten mit Tode abgehen, so sind sie an einem hierzu bestimmten abgelegenen Orte mit möglichster Vermeidung aller Berührung zu beerdigen, und dabei zunächst mit ungelöschtem Kalk zu bedecken. Ihre Effekten aber sind vor der Verabfolgung an die dazu Berechtigten, vorschriftsmäßig genau zu reinigen.

Verfahren bei Reisenden, welche keine Gesundheits Atteste mitbringen.

§. 13. Diejenigen Reisenden, welche sich, der wiederholt bekannt gemachten desfallsigen Verordnungen ungeachtet, weder mit einem Gesundheits-Atteste, noch mit anderen Nachweisen über die unverdächtige Beschaffenheit des Ortes,

aus welchem sie kommen, versehen haben, oder deren Atteste in irgend einer Hinsicht nicht in Ordnung gefunden werden, sind genöthigt, eine Contumaz-Periode von 10 bis 20 Tagen zu vollbringen, je nachdem sie aus einer notorisch mehr oder minder verdächtigen Gegend kommen, längere oder kürzere Zeit auf der Reise zubrachten, oder sich über die Gegend, aus welcher sie kommen, oder welche sie durchreiseten, gar nicht ausweisen können.

Besondere Aufsicht auf Handwerksburschen, Handelsjuden u. s. w.

§. 14. Eine besonders genaue Aufsicht ist in dieser Hinsicht über die wandernden Handwerksburschen, Handelsjuden und dergleichen Personen zu führen. Die Contumaz-Beamten sind demnach autorisirt, nach ihrem Ermessen und dem Gutachten des einer jeden derselben beigegebenen Arztes, besonders unsauber und verdächtig erscheinende Individuen einem verlängerten und geschärften Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

Auf besonders unsaubere und leicht giftfangende Effekten.

§. 15. Eben so sind die genannten Behörden autorisirt, einzelne, alte, besonders unsaubere und aus einem leicht giftfangenden Materiale bestehende Effekten der Reisenden, wie z. B. alte, schmutzige Pelze, dergleichen Betten u. s. w., entweder einer wiederholten und verlängerten Reinigung zu unterwerfen, oder auch ganz zurückzuweisen.

II. Verfahren in Betreff der Waaren.

Unterscheidung der Waaren in giftfangende und nicht giftfangende.

§. 16. Diese sind zu unterscheiden in giftfangende und nicht giftfangende. Jene, zu denen alle diejenigen Waaren gehören, welche eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche besitzen, nehmen den Ansteckungsstoff leichter auf, können ihn längere Zeit wirksam erhalten, und nur durch eine sorgfältige Reinigung davon befreit werden. Diese dagegen, zu denen alle Körper mit einer glatten Oberfläche gehören, nehmen den Ansteckungsstoff entweder gar nicht oder nur an ihrer Oberfläche auf, so daß sich derselbe nicht lange wirksam daran erhalten, und leicht davon wieder entfernt werden kann.

Giftfangende Waaren.

§. 17. Zu den über die Russische, Polnische und Schlesische Gränze, so wie zu Wasser aus Rußland eingeführten giftfangenden Waaren gehören vorzüglich folgende:

Bett- und Schreibfedern, Pferde- und Kuhhaare, Flachs, Hanf, rohe Häute und Felle, Leder, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch, Tauwerk, Werg und Wolle.

Verfahren bei den nicht giftfangenden Reinigung ihrer Emballage.

§. 18. Die übrigen meist nicht giftfangenden Waaren bedürfen keiner Reinigung. Ihre Emballage aber muß gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Atteste, aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder von der Krankheit wirklich befallenen Gegend kommen. Zu diesem Behuf müssen die Kisten und Fässer, in denen jene Waaren in der Regel verschickt werden, je nach der Größe der vorhandenen Gefahr, entweder blos mit Wasser abgespült, oder mit Wasser und Sand abgerieben, oder mit einer Chlorkalklösung, was immer am sichersten ist, abgewaschen werden. Alle abgenutzte und leicht giftfangende Emballage, altes Tau-

Digitized by Google

werk, Stricke, Packleinen und dergleichen, ist abzunehmen, zu vertilgen und mit neuer zu vertauschen.

Verfahren bei den giftfangenden Contumaz Zeit für dieselben.

§. 19. Die giftfangenden Waaren dagegen müssen selbst gereinigt werden, sobald sie nicht, nach Ausweis der mitgebrachten Gesundheits-Atteste, in denen ihre Qualität und Quantität genau angegeben seyn muß, aus einer von der Cholera völlig freien Gegend und auf ganz gesunden Straßen außer gekommen sind. Die zu dieser Reinigung erforderliche Zeit beträgt 10 Tage, wenn sie aus verdächtigen, und 20 Tage, wenn sie aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden kommen. Wenn jedoch bei Waaren, die nicht auf eine den Zutritt der Luft verhindernde Weise verpackt sind, die Führer derselben auf eine glaubwürdige Art nachweisen können, daß dieselben schon mehrere Tage durch völlig unverdächtige Gegenden passirt sind, so kann die Zahl dieser Tage von der sonst zu vollbringenden Contumaz-Zeit von resp. 10 und 20 Tagen in Abzug gebracht werden. Jedenfalls ist aber eine 24stündige Reinigung durch das in Folgendem angegebene Verfahren erforderlich. Sollten in gewissen Fällen Ausnahmen von diesen allgemeinen Vorschriften für nothwendig erachtet werden, so werden solche durch besondere, dieserhalb zu erlassende Verfügungen bestimmt werden.

Aufbewahrung der Waaren.

§. 20. Behufs dieser Reinigung und ihrer sicheren Aufbewahrung während der Zeit, werden die Waaren in den Schuppen untergebracht, welche in den Contumaz-Anstalten möglichst außerhalb und an jener Seite der Oerter, wo sich die Haupt-Zollämter befinden, errichtet werden, mit Bretterwänden oder Gräben umgeben, und mit mehreren zur Erregung eines hinlänglichen Luftzuges täglich zu öffnenden, während der vorzunehmenden Räucherungen aber, so wie auch des Nachts zu verschließenden Thorwegen versehen sind. Jede Communication der Orts-Einwohner mit diesen Waaren-Lagern ist durch Militair auf das Genaueste zu verhindern. Mit der Besorgung der Reinigung aber, die unter der Aufsicht und nach Anleitung des Arztes und Zollamts-Directors vorgenommen werden muß, sind die dazu angestellten Reinigungs-Knechte zu beauftragen, deren Verkehr mit anderen Personen sorgfältig zu verhüten ist.

Reinigung derselben.

§. 21. Von den genannten giftfangenden Waaren sind aber:

a) die Federn, Pferde- und Kuhhaare, Hanf, Flachs und Wolle die vorgeschriebene Zeit hindurch zu lüften und zu wiederholten Malen mit Chlor zu durchräuchern. Zu dem Ende werden die Ballen, in denen die genannten Gegenstände in der Regel verpackt sind, in die Schuppen und zwar am besten auf Latten, die einen oder mehrere Fuß über dem Erdboden angebracht sind, gelagert und auf beiden Seiten geöffnet. Sodann müssen die Reinigungs-Knechte, nachdem sie einen Theil des Inhalts an beiden Seiten herausgezogen haben, täglich mehrere Male so tief als möglich mit ihren entblößten Armen eingehen und die Waaren umwühlen, zugleich auch die Ballen täglich umwenden, und sie möglichst dem Luftzuge exponiren, zu welchem Ende die Schuppen täglich, mit Ausnahme der Räucherungs-Zeit, geöffnet werden müssen.

Manufaktur-Waaren, aus den genannten Gegenständen, aus Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. bereitet, brauchen selbst nicht gereinigt zu werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Atteſten mit Bestimmtheit hervorgeht, daß es durchaus neue Fabrikate sind. Bei alten und schon gebrauchten Gegenständen dieser Art müssen jedoch die Kisten oder Ballen, in denen sie verpackt sind, geöffnet, die Sachen herausgenommen und, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder auf die oben angegebene Weise gewaschen, oder die vorgeschriebene Zeit hindurch gelüftet und geräuchert werden.

b) Die rohen Thierhäute und Felle, Juchten, Pelzwerk, Segeltuch und Tauwerk sind eben so in den Schuppen zu lagern, und theils zu lüften, dabei von den Reinigungs-Knechten täglich umzuwenden, theils auf die angegebene Weise mit Chlordämpfen wiederholt und in der Regel täglich zu durchräuchern; außerdem aber, besonders bei vorhandener größerer Gefahr, und wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die Waaren geschehen kann, mit frischem, kaltem Wasser zu übergießen, oder, wenn die Localität es verstatten sollte, in fließendes Wasser zu legen, dabei mit Besen abzureiben, oder mit einer Chlorkalklösung abzuwaschen, demnächst aber wieder sorgfältig zu trocknen.

Reinigung ihrer Emballage.

§. 22. Mit der Emballage dieser giftfangenden Waaren ist sorgfältig auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es oben in Betreff der Emballage nicht giftfangender Substanzen (§. 18.) vorgeschrieben worden ist.

Verfahren mit den Führern der Waaren

§. 23. Die Führer der Waaren, wenn sie dieselben weiter in das diesseitige Gebiet verfahren wollen, unterliegen den für die Reisenden gegebenen Vorschriften.

Mit dem Fuhrwerk.

In diesem Falle sind auch die etwa mitgebrachten Wagen, so wie das Geschirr des Zugviehes, durch Abwaschen (letzteres mit einer Chlorkalklösung) zu reinigen; mit den Thieren selbst aber ist nach den weiter unten angegebenen Vorschriften zu verfahren.

Bei Waaren ohne Gesundheits-Atteſte

§. 24. Waaren und Fuhrleute ohne die erforderlichen Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise sind der längsten Contumaz-Zeit von 20 Tagen zu unterwerfen.

III. Verfahren in Betreff der Briefe.

Nöthige Räucherung derselben.

§. 25. Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht sichern Beweisen zufolge aus einer von der Cholera völlig freien, sondern aus einer verdächtigen oder anerkannt inficirten Gegend kommen, müssen Behufs ihrer Reinigung geräuchert werden.

Verfahren dabei.

§. 26. Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in drei Theile getheilt ist. In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendraht, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefblattzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schließenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig, und in das unterste eine Kohlenpfanne mit glühenden

Kohlen und darauf gestreutem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt, und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu räuchernden Briefe fünf Minuten, um ihre äußere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfections-Rauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfriemen vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder, durch fünf Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

Weiterbeförderung derselben.

§. 27. Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Kuriere aus dem diesseitigen Gebiete weiter befördert. Den Kurieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise nur erst nach vollbrachter Contumaz-Zeit, unter Beachtung der nach §. 2. etwa Statt findenden Vergünstigungen, verstattet werden.

Verfahren bei Briefen mit giftfangenden Einlagen.

§. 28. Sollten giftfangende Gegenstände, Proben und dergleichen, in den Briefen enthalten seyn, so müssen dieselben, nebst diesen ihren Einlagen, die für letztere bestimmte Reinigungszeit hindurch zurückbehalten werden.

IV. Verfahren in Betreff der Thiere.

Verfahren bei kurzhaarigem Viehe.

§. 29. Denjenigen Thieren, die ein kurzes, glattes Haar haben, inhäriren Contagien nicht leicht. Diese sind daher zur Verschleppung derselben nicht geeignet. Es gehören dahin Pferde, Esel, Hornvieh, Schweine und Ziegen. Diese können daher ohne Weiteres eingelassen werden. Nur wenn die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrschen sollte, und die Thiere demnach seit ihrem Abgange aus der inficirten Gegend nur eine kurze Zeit (nicht über einen Tag) auf dem Marsche gewesen seyn sollten, ist es erforderlich, sie vor ihrem Eintritte in das diesseitige Gebiet zu schwemmen, zu welchem Behufe die bei den Contumaz-Anstalten angelegte Schwemme zu benutzen ist.

Verfahren bei langhaarigem Wollenvieh.

§. 30. Wollenvieh dagegen (Schaafe und Lämmer) ist wegen seines langhaarigen, wolligen Felles zur Aufnahme von Contagien und zu deren Verschleppung geeigneter. Dasselbe darf daher nur dann ohne Weiteres eingelassen werden, wenn aus den mitgebrachten Gesundheits-Attesten erhellet, daß es aus einer ganz gesunden Gegend kommt, und nur durch eine solche getrieben ist.

Kommt es dagegen aus einer verdächtigen oder wirklich inficirten Gegend, so ist dasselbe ein oder mehrere Male zu schwemmen, erforderlichen Falls einen oder mehrere Tage aufzuhalten, und bei besonders großer Gefahr, wegen ganz in der Nähe herrschender Krankheit, nicht anders, als nachdem es kurz zuvor geschoren ist, einzulassen. Die nähere Bestimmung hierüber richtet sich nach der Zeit, während welcher das Vieh auf dem Marsche gewesen ist, und ist hierüber in jedem einzelnen Falle das Gutachten des Arztes erforderlich.

§. 31. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh (§. 29.) zu verfahren. — Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen. Mit Wildpret, Hunden und Federvieh.

§. 32. An einer verdächtigen Krankheit bereits erkranktes Vieh ist gänzlich zurückzuweisen. Mit bereits erkranktem Vieh.

§. 33. Die Treiber des Viehes unterliegen den für die Reisenden geltenden Vorschriften. Mit den Treibern des Viehes.

Berlin, den 1. Juny 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

III.

(Zweite Ausgabe.)

Instruction
für die Königlichen Contumaz-Beamten.

Die Verwaltung der Contumaz-Anstalten überhaupt betreffend.

I. Veranlassung und Zweck der Contumaz-Anstalten.

§. 1. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Cholera ein Ansteckungs-Stoff zum Grunde liegt, so ist, um die Einschleppung in die Königlich Preußischen Staaten zu verhüten, die Einrichtung von Contumaz-Anstalten an den auf der bedrohten Grenze befindlichen Haupt-Zoll-Aemtern, auch nach Umständen in den Häfen des Königreichs, angeordnet worden. Veranlassung.

§. 2. Der Zweck dieser Contumaz-Anstalten besteht in der Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen, so wie in einer, eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzten, Beobachtung derselben, um dadurch zu ersehen, ob dieselben vielleicht schon von der Krankheit angesteckt worden sind. Auch die Waaren, Briefe, Thiere u. s. w. müssen in so lange einer Reinigung von dem ihnen etwa anhängenden Ansteckungsstoffe unterworfen werden, so lange nicht unzweifelhaft erwiesen ist, daß die Krankheit durch dieselben nicht übertragen werden könne. Zweck.

II. Personale derselben.

§. 3. Die Verwaltung der Contumaz-Anstalten ist einer Direction übertragen, welche aus einem dazu kommandirten Capitaine, einem Arzte und einem Zoll-Beamten zusammengesetzt ist. Dieselben berathen und beschließen unter eigener Verantwortlichkeit gemeinschaftlich die zu treffenden speciellen Vor- Direction.

kehrungen und das bei den einzelnen Provenienzen zu beobachtende Verfahren. Ueber das Detail der vorgekommenen Geschäfte muß ein Journal geführt werden

Unterpersonale (Reinigungs-Knechte und deren Aufseher.)

§. 4. Der Direction untergeben sind zunächst (außer dem zu einer jeden Contumaz-Anstalt kommandirten Militair) zwei Aufseher, von denen der eine die Aufsicht über die Contumaziſten, der andere über die Waaren zu führen hat. Den Aufsehern untergeordnet sind die auf gleiche Weise in zwei Klassen getheilten Reinigungs-Knechte.

III. Einrichtung der Anstalten.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

Wohnungen für die Contumaziſten.

§. 5. Für die Reisenden ist in einem oder mehreren möglichst isolirt und in der Nähe des Haupt-Zoll-Ortes gelegenen, zu diesem Behufe acquirirten Gebäuden eine hinreichende Anzahl von Wohnungen zweckmäßig einzurichten. Sollte das Haupt-Zoll-Amt jenseits einer Stadt oder eines Dorfes, von demselben entfernt, und überhaupt isolirt liegen, so ist die Contumaz-Anstalt, wenn nicht völlig abgesondert gelegene Gebäude in der Nähe des Haupt-Zoll-Amtes zu erlangen seyn sollten, an der jenseitigen äußern Seite der nächsten Stadt oder des nächsten Dorfes, und möglichst getrennt von demselben, anzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn das Haupt-Zoll-Amt nahe an der jenseitigen Seite einer Stadt oder eines Dorfes befindlich seyn sollte; und eben so ist die Contumaz-Anstalt auch jedenfalls an der Außenseite der Stadt oder des Dorfes anzulegen, wenn sich das Haupt-Zoll-Amt mitten in denselben oder diesseits derselben befinden sollte, so zwar, daß die Reisenden und Waaren keinesfalls durch die Stadt oder das Dorf zu passiren brauchen, um nach der Contumaz-Anstalt und dem Haupt-Zoll-Amte zu gelangen.

Bade-Anstalt. Räucher-Kammer. Wasch Anstalt.

§. 6. In der Contumaz-Anstalt sind Vorkehrungen zum Baden der Reisenden zu treffen. Auch sind daselbst eine Räucher-Kammer und Anstalten zum Waschen derjenigen Effekten, welche nach Inhalt der darüber besonders erlassenen Anweisung durch Räuchern und Waschen gereinigt werden müssen, anzulegen.

Lazareth.

§. 7. Eine Abtheilung der Anstalt ist als Lazareth für diejenigen Reisenden zu reserviren, welche etwa während der Contumaz-Zeit an der Cholera oder einer andern gefährlichen und ansteckenden Krankheit erkranken sollten.

Speise-Anstalt.

§. 8. Außerdem ist für eine Anstalt Sorge zu tragen, aus welcher die Reisenden während der Contumaz-Zeit ihre Nahrungsmittel und sonstigen Bedürfnisse erhalten können.

Wohnungen für die Reinigungs-Knechte der Reisenden und deren Aufseher.

§. 9. Zugleich müssen daselbst den zur Reinigung der Reisenden und ihrer Effekten bestimmten Knechten und deren Aufseher ihre Wohnungen angewiesen werden.

Anmeldungs- und Visitations-Zimmer.

§. 10. Ein besonderes Local am Eingange der Contumaz-Anstalt ist zum Anmeldungs- und Visitations-Zimmer der Reisenden zu bestimmen.

b) Hinsichtlich der Waaren.

Schuppen zur Lagerung der Waaren.

§. 11. Zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren müssen in der

Contumaz-Anstalt hinreichend geräumige, mit Bretterwänden, und Behufs der Lüftung mit mehreren Thorwegen versehene Schuppen angelegt werden, in denen, theilweise wenigstens, einen oder mehrere Fuß hoch über dem Erdboden ein Gitterwerk von Latten anzubringen ist, damit die Waaren hierauf so gelagert werden können, daß sie auch an ihrer untern Fläche dem Luftzuge ausgesetzt sind.

Wohnungen für die Reinigungs-Knechte der Waaren und deren Aufseher.

§. 12. Für die zur Reinigung dieser Waaren angestellten Knechte, so wie für deren Aufseher, sind ebenfalls Wohnungen in der Contumaz-Anstalt einzurichten.

c) Hinsichtlich der Briefe.

Räucherungs-Kasten

§. 13. Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe ist der in der besondern Anweisung über das Desinfections-Verfahren beschriebene Räucherungs-Kasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, nach Vorschrift der gedachten Anweisung, durchräuchern zu können.

d) Hinsichtlich der Thiere.

Schwemme, Stricke und Hürden.

§. 14. Zur etwa erforderlichen Reinigung der einpassirenden Thiere ist für eine hinreichend tiefe, mit fließendem Wasser versehene Schwemme Sorge zu tragen, so wie auch einige Ställe und offene Hürden in Bereitschaft zu setzen sind.

Strenge Isolirung der ganzen Anstalt.

§. 15. Die Contumaz-Anstalten überhaupt, namentlich die zur Wohnung der Contumazisten und des Diener-Personals eingerichteten Gebäude, so wie zur Reinigung und Aufbewahrung der Waaren dienenden Schuppen, sind auf das Genaueste zu isoliren, wenigstens mit einem hinreichend tiefen Graben zu umgeben, und muß jede Vermischung der darin befindlichen Personen mit den Einwohnern des Orts durch Militair auf das Strengste verhütet werden.

IV. Zu befolgendes Verfahren.

a) Hinsichtlich der Reisenden.

Meldung der Reisenden.

§. 16. Jeder Reisende, welcher durchs eines der Haupt-Zoll-Aemter in die diesseitigen Staaten einpassiren will, hat sich zuvörderst bei der Direction der Contumaz-Anstalt zu melden, wozu er durch einen an jener Seite des Zoll-Amts aufzustellenden Militairposten, jedoch so, daß jede Berührung zwischen beiden verhütet werde, zu veranlassen ist.

Untersuchung derselben.

§. 17. Im Beisein des Capitains und des Zoll-Beamten ist sodann von dem Contumaz-Arzte eine genaue Untersuchung des Reisenden in Hinsicht auf seinen Gesundheits-Zustand vorzunehmen, und unter Berücksichtigung des von demselben etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes, oder sonstigen genügenden Ausweises, das mit ihm einzuschlagende Reinigungs-Verfahren zu bestimmen.

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen.

§. 18. Ist der Reisende nach dem Inhalte seines Gesundheits-Attestes und respective Reise-passes aus einer völlig gesunden Gegend gekommen, d. h. aus einer solchen, in welcher die Cholera entweder überhaupt noch nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und hat er auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf seiner Reise passirt, so ist er als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und ihm, nachdem er mit dem er

forderlichen Entlaſſungsſcheine verſehen worden, ſofort die Weiterreiſe zu geſtatten.

Wenn ſie aus verdächtigen Gegenden kommen.

§. 19. Wenn dagegen aus dem Geſundheits-Atteſt oder dem Paſſe hervorgeht, daß der Reiſende aus einer Cholera verdächtigen Gegend herkömmt, d. h. aus einer ſolchen, in welcher die Krankheit erſt kürzlich (vor mehr denn 20, aber noch nicht 40 Tagen) aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreiſe von 10 deutſchen Meilen) ſie noch herrſcht, oder in welcher ſchnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht für Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen ſind, ſo iſt derſelbe der in der Anweiſung über das Desinfections-Verfahren für dieſen Fall als hinreichend bezeichneten Contumaz-Zeit von 10 Tagen zu unterwerfen.

Wenn ſie aus inficirten Gegenden kommen.

§. 20. Kommt dagegen der Reiſende aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer ſolchen, in welcher die Cholera zur Zeit ſeiner Abreiſe entweder noch herrſchte, oder doch vor nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, ſo hat er die volle Contumaz-Zeit von 20 Tagen in der Anſtalt zuzubringen, und muß während dieſer Zeit auf die Weiſe gereinigt werden, wie es in der betreffenden Anweiſung vorgeſchrieben iſt.

Nur wenn der Reiſende auf eine überzeugende Weiſe darzuthun vermag, daß er während ſeiner Reiſe ſich ſchon längere Zeit in völlig geſunden Gegenden befunden, kann, nach Maaßgabe der in der gedachten Anweiſung darüber enthaltenen Beſtimmung, eine Abkürzung jener Contumaz-Periode zugeſtanden werden, jedoch unter der Beſchränkung, daß in allen ſolchen Fällen der Reiſende mindeſtens doch einer fünftägigen Contumaz unterworfen werde.

Wenn ſie keine Geſundheits-Atteſte mit ſich führen.

§. 21. Auf dieſelbe Weiſe iſt mit denjenigen Reiſenden zu verfahren, welche weder mit einem Geſundheis-Atteſte verſehen ſind, noch überhaupt auf eine genügende Weiſe auszuweiſen im Stande ſind, aus welcher Gegend ſie kommen.

Wenn ſie bereits erkrankt ſind.

§. 22. Sollte der Reiſende bereits Zeichen der Cholera an ſich wahrnehmen laſſen, ſo iſt er überhaupt nicht anzunehmen, ſondern in das jenſeitige Gebiet zurückzuweiſen.

Wenn die Geſundheits-Atteſte mangelhaft ſind.

§. 23. Auf die Richtigkeit der Geſundheits-Atteſte, Reiſepäſſe und ſonſtigen Ausweiſe iſt genau zu achten; insbeſondere iſt zu bemerken, daß ein ſolcher Ausweis immer nur für eine einzelne, genau ſignaliſirte Perſon ausgeſtellt ſeyn darf, daß darin ſämmtliche von den Reiſenden mitgeführte Effecten genau verzeichnet ſeyn müſſen, und daß das Zeugniß für nicht längere Zeit, als darin bemerkt iſt, ſeine Gültigkeit behält. Die auf demſelben verzeichneten Visa müſſen Auskunft darüber geben, ob der Reiſende die ihm angerathene Route durch geſunde Gegenden auch nicht verlaſſen hat. — Sollte ſich irgend eine Unregelmäßigkeit in dem Geſundheits-Atteſte vorfinden, ſo kann dem Reiſenden die ihm ſonſt zu Theil werdende Abkürzung der Contumaz-Zeit nicht zugeſtanden werden, vielmehr iſt derſelbe alsdann der vollen Contumaz-Periode von 20 Tagen zu unterwerfen. — In allen zweifelhaften Fällen muß übrigens das Gutachten des Arztes erfordert und danach verfahren werden.

§. 24. Denjenigen Reisenden, welche nach dem Obigen gehalten sind, eine kürzere oder längere Contumaz-Zeit zu vollbringen, sind hierauf, nachdem die nöthige Registratur über sie selbst und ihre Effekten aufgenommen ist, ihre Wohnungen in der Contumaz-Anstalt anzuweisen, und ihnen die zu ihrer und ihrer Effecten Reinigung erforderlichen Knechte beizugeben. Aufnahme der Reisenden in die Contumaz-Anstalt.

§. 25. Die Reinigung selbst, und zwar sowohl der Reisenden als ihrer Effecten, geschieht auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmte Art. Was die Effekten betrifft, so werden die den Reisenden entbehrlichen, besonders solche, die giftfangend sind und geräuchert werden müssen, ihnen abgenommen, und in der Räucher-Kammer vorschriftsmäßig geräuchert und sonst gereinigt, und sodann von dem Zoll-Beamten bis zum Abgange der Reisenden in sichere Verwahrung genommen. Reinigung derselben und ihrer Effekten.

§. 26. Ueberdies werden die in der Contumaz-Anstalt befindlichen Reisenden täglich wenigstens einmal von dem Arzte in Hinsicht auf ihren Gesundheits-Zustand untersucht. Tägliche Untersuchung derselben.

§. 27. Sollten sich Symptome der Cholera bei ihnen einstellen, so sind dieselben, nebst ihren Reinigungs-Knechten, in die Lazareth-Abtheilung der Contumaz-Anstalt zu transportiren. Nach erfolgter Genesung, oder wenn die Kranken mit Tode abgehen sollten, ist auf die in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschriebene Art zu verfahren. Verfahren beim Erkranken der Contumazisten.

§. 28. Erkranken die Reisenden nicht, so sind dieselben nach beendigter Contumaz-Periode nochmals genau von dem Arzte zu untersuchen, und sodann, wenn sie gesund befunden worden, zu entlassen, nachdem ihnen ihre vorschriftsmäßig gereinigten Effekten zurückgegeben, und ihnen der erforderliche, nach dem vorgeschriebenen dieser Instruktion beigefügten Schema A. angefertigte, Entlassungs-Schein ausgestellt worden ist, auch die tarmäßigen Gebühren, wenn sie denselben unterliegen, von ihnen entrichtet worden sind. Entlassung derselben. A.

§. 28. Sollten die Reisenden mit eigenem Fuhrwerk versehen seyn, so muß auch mit diesem während der Contumaz-Zeit vorschriftsmäßig verfahren werden, und ist für das dazu gehörige Zugvieh ein besonderer Entlassungs-Schein auszustellen, während die Waaren als zu den Effekten der Reisenden gehörig auf deren Entlassungs-Scheinen zu bemerken sind. Verfahren mit dem Fuhrwerk der Reisenden.

§. 30. Zur größern Vereinfachung des Geschäfts, um einen und denselben Knecht mit Reinigung mehrerer Contumaziſten beauftragen zu können, ist so viel als möglich die übereinstimmende Contumaz-Zeit mehrerer Reisenden zu gleicher Zeit, etwa von 2 zu 2, oder 3 zu 3 Tagen, zu beginnen, indem von demselben Knecht Reisende von verschiedener Contumaz-Zeit nicht zugleich besorgt werden dürfen. Vereinfachung des Verfahrens.

b) Hinsichtlich der Waaren.

§. 31. Eben so wie die Reisenden müssen auch die bei dem Haupt-Zoll-Amte anlangenden Waaren, mit Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen oder nicht erwiesenen Ansteckungs-Fähigkeit (§. 2.), von dem dazu aufgestellten Wachtposten Anweisung der Waaren.

zur Contumaz-Anstalt gebracht und daselbst genau nachgesehen werden. — Nach der verschiedenen Beschaffenheit der Waare und dem Inhalt des etwa mitgebrachten Gesundheits-Attestes wird sodann von der Direction der Anstalt das mit denselben vorzunehmende Verfahren bestimmt.

Verfahren, wenn sie aus gesunden Gegenden kommen. B.

§. 32. Ergeben die Gesundheits-Atteste oder sonstigen Ausweise, daß die Waaren aus völlig gesunden Gegenden kommen, so können sie nach genauer Revision und ertheilten Entlassungs-Scheinen, nach dem beigefügten Schema B, sofort weiter transportirt werden.

Wenn sie aus verdächtigen Gegenden kommen.

§. 33. Erhellt aber aus dem mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Passe, daß die Waaren aus einer der Cholera verdächtigen Gegend kommen, so sind dieselben nach der in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren bestimmten abgekürzten Contumaz-Zeit von 10 Tagen vorschriftsmäßig zu reinigen.

Wenn sie aus inficirten Gegenden kommen.

§. 34. Kommen dagegen die Waaren aus wirklich von der Cholera befallenen Gegenden, so sind dieselben die volle Contumaz-Zeit von 20 Tagen hindurch der Reinigung zu unterwerfen; wobei jedoch dasjenige zu berücksichtigen ist, was in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren für den Fall bestimmt worden ist, daß solche Waaren, ohne verpackt zu seyn, schon seit längerer Zeit nur durch völlig gesunde Gegenden passirt sind.

Wenn sie mit keinem Gesundheits-Atteste versehen sind.

§. 35. Sollten die Waaren mit keinem Gesundheits-Atteste versehen seyn, so müssen dieselben ebenfalls als aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend herkommend betrachtet, und demnach, in sofern sie giftfangend sind, nebst ihrer Emballage, wenn sie aber nicht giftfangend sind, in Beziehung auf ihre Emballage allein, vorschriftsmäßig gereinigt werden.

Verfahren mit den zu reinigenden Waaren.

§. 36. Ueber diejenigen Waaren, welche der vorgeschriebenen Reinigung unterworfen werden müssen, ist zuvörderst ein genaues Verzeichniß nach ihrer Qualität und Quantität anzufertigen, und eine von dem Führer der Waaren mit unterzeichnete Abschrift derselben wird dem mit ihrer Reinigung beauftragten Knecht oder dem Aufseher der Reinigungs-Knechte und des Waarenlagers eingehändigt. Die Waaren selbst aber werden in die für sie bestimmte Schuppen gelagert und auf die in der Desinfections-Anweisung vorgeschriebene Art gereinigt.

Verfahren im Erkrankungsfalle eines Reinigungs-Knechts.

§. 37. Sollte einer von den Reinigungs-Knechten durch Ansteckung erkranken, so sind die Waaren von neuem der vollen Contumaz-Zeit zu unterwerfen, und es ist daher erforderlich, um bestimmen zu können, von welchen Waaren die Ansteckung ausgegangen, daß auch hier eine geordnete Sonderung der Waaren aus verschiedenen Contumaz-Perioden und der mit ihrer Reinigung beauftragten Knechte Statt finde.

Entlassung der Waaren.

§. 38. Erweisen sich dagegen die Reinigungs-Knechte am Ende der vorgeschriebenen Contumaz-Periode vollkommen gesund, so werden die Waaren alsdann, nachdem sie zuvor in Beziehung auf ihre Vollständigkeit revidirt worden sind, wiederum gehörig verpackt und dem Führer derselben oder den zu ihrer Empfangnahme sich legitimirenden Personen, gegen Quittung, und nach

Entrichtung der taxmäßigen Gebühren, zugleich mit dem vorgeschriebenen Entlassungs-Scheine sub B. (Conf. §. 32.), nach Beobachtung der gesetzlichen Zollvorschriften ausgeliefert.

§. 39. Sollten dieselben Führer auf dem nämlichen Fuhrwerke die Waaren weiter transportiren wollen, so muß mit diesen ebenfalls nach den in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren gegebenen Vorschriften verfahren werden, und es sind für die Führer, so wie für das Zugvieh, besondere Entlassungs-Scheine zu ertheilen. Verfahren mit den Führern der Waaren und deren Fuhrwerk.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§. 40. Was die aus den von der Cholera befallenen Gegenden kommenden Briefe und deren Ueberbringer betrifft, so sind sie den in der Anweisung über das Desinfections-Verfahren enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen. Erstere sind zu räuchern, und letztere, wenn sie einpassiren wollen, der nach Verschiedenheit der Umstände erforderlichen Contumaz-Zeit zu unterwerfen. Durchräucherung derselben.

d) Hinsichtlich der Thiere.

§. 41. Alle Thiere, welche durch eines der Haupt-Zoll-Aemter eingeführt werden sollen, sind eben so wie die Reisenden und die Waaren der Contumaz-Direction zu melden. Anmeldung derselben.

§. 42. Dieselben sind von dem Arzte der Anstalt in Hinsicht auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und an einer verdächtigen Krankheit Leidende zurückzuweisen. Aerztliche Untersuchung und Zurückweisung bereits Erkrankter.

§. 43. Sind sie gesund, so kann das kurz- und glatthaarige Vieh ohne Weiteres durchgelassen werden, wenn nicht etwa die Cholera ganz in der Nähe der Gränze herrscht, in welchem Falle es vorschriftsmäßig einmal geschwemmt werden muß. Verfahren mit dem kurzhaarigen Vieh.

§. 44. Bei langhaarigem Wollen-Vieh ist diese Reinigung öfters zu wiederholen, besonders, wenn dasselbe nicht nur aus einer verdächtigen, sondern aus einer wirklich inficirten Gegend kommt, nicht lange unterwegs gewesen, oder überhaupt mit keinem Gesundheits-Atteste versehen seyn sollte. Mit dem Wildpret ist wie mit dem kurzhaarigen Vieh zu verfahren. Hunde und Federvieh aus verdächtigen oder inficirten Gegenden sind überhaupt nicht einzulassen. Verfahren mit dem langhaarigen.

§. 45. Bei dem Zugvieh darf die vorschriftsmäßige genaue Reinigung des etwa mitgeführten Geschirres nicht unterlassen werden. Reinigung des Geschirres.

§. 46. Auch mit den Treibern des Viehes muß nach Inhalt der Desinfections-Anweisung verfahren werden, und es sind sowohl für diese als für das Vieh besondere Entlassungs-Scheine nach dem beigefügten Schema C. auszustellen. Verfahren mit den Treibern des Viehes.

C.

V. Einrichtung und Verfahren in den Contumaz-Anstalten an der Seeseite.

§. 47. Aehnliche Contumaz-Anstalten, wie bei den Haupt-Zoll-Aemtern an der bedrohten Landes-Gränze, sind, wenn es erforderlich wird, auch an den Einrichtung derselben im Allgemeinen

Haupt-Hafen-Oertern an der Seeküste zu errichten. Namentlich sind in denselben Wohngebäude für die zur Contumaz verpflichteten Reisenden, Schuppen zur Aufbewahrung und Reinigung der Waaren u. s. w. anzulegen, und sind dieselben durch eine auf gleiche Weise zusammengesetzte Direction zu verwalten.

Aufsicht über die ankommenden Schiffe und vorläufige Erkundigung bei denselben.

§. 48. An dem Eingange eines jeden Hafens ist ein Wachtposten auf dem Lande, oder ein Wachtschiff zu postiren, von welchem aus, einem jeden Schiffe, welches in den Hafen einzulaufen beabsichtigt, ein Boot mit einem Beamten der Contumaz-Anstalt entgegen zu schicken ist, um sich bei dem Befehlshaber des Schiffes zu erkundigen, woher es kommt, was für Waaren es führt, ob es mit Gesundheits-Attesten oder andern schriftlichen Ausweisen versehen ist, und wie der Gesundheits-Zustand der Mannschaft unterweges gewesen und gegenwärtig beschaffen ist. Hierbei muß jedoch jede Vermischung sorgfältig vermieden werden, und darf das Schiff namentlich von dem Contumaz-Beamten nicht bestiegen werden.

Verfahren, wenn Cholera-Kranke am Bord sind.

§. 49. Sollte das Schiff zur Zeit wirklich Cholera-Kranke am Bord haben, so ist dasselbe nur dann zuzulassen, wenn das zur Contumaz-Anstalt gehörige Lazareth völlig abgesondert und entlegen hat eingerichtet werden können, in welchem Falle die auf dem Schiffe befindlichen Cholera-Kranken in dasselbe aufgenommen und das Schiff zur Vollbringung der Contumaz verstattet werden kann. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn eine solche isolirte Anlegung des Lazareths nicht möglich gewesen seyn sollte, in das Schiff zurückzuweisen.

Haben die Kranken in das Lazareth aufgenommen werden können, so ist die übrige Mannschaft und die Ladung des Schiffes zuvörderst einer 10tägigen Lüftung und Reinigung am Bord desselben zu unterwerfen, bevor die eigentliche Contumaz-Zeit zu Lande ihren Anfang nimmt. Zu dem Ende muß das Schiff in einen hierzu bestimmten abgesonderten Theil des Hafens vor Anker gelegt werden und ein hierzu bestimmtes Signal aufziehen, wodurch es als ein in der Quarantaine befindliches und zu vermeidendes bezeichnet wird. Dabei müssen die Boote des Schiffes unter Wasser gesetzt, die für das Schiffsvolk erforderlichen Lebensmittel aber demselben mit sorgfältiger Vermeidung jeglicher Vermischung zugestellt werden. Die von dem Schiffe geladenen Waaren werden während dieser Zeit schon so viel als möglich auf das Verdeck gebracht, und daselbst gelüftet. Nach Ablauf der genannten Zeit werden sodann Menschen und Waaren in die Contumaz-Anstalt am Lande gebracht, um daselbst gereinigt zu werden, und wird, nachdem dies geschehen, auch noch das Schiff selbst gelüftet und durch Räuchern, Waschen u. s. w., nach der von dem Contumaz-Arzte zu gebenden Vorschrift gereinigt.

Verfahren bei Schiffen mit Attesten der unreinen oder verdächtigen Beschaffenheit.

§. 50. Ergiebt sich dagegen bei der vorläufigen Untersuchung durch den dem ankommenden Schiffe entgegengeschickten Contumaz-Beamten, daß das Schiff zwar keine Cholera-Kranken am Bord hat, jedoch Gesundheits-Atteste der unreinen oder verdächtigen Beschaffenheit mit sich führt, oder unterweges Personen an verdächtigen Krankheiten verloren hat, so wird dasselbe sofort nach

dem zum Ankerplatze für solche Schiffe bestimmten, möglichst in der Nähe der Contumaz-Anstalt befindlichen Theil des Hafens hingeführt, daselbst zuvörderst der Befehlshaber des Schiffes an's Land gesetzt, um der Contumaz-Direction über die Herkunft, den Gesundheitszustand u. s. w. seines Schiffes Auskunft zu geben, und derselben seine Papiere vorzulegen. Alsdann wird sowohl die Mannschaft des Schiffes als auch die Ladung desselben an's Land gebracht, um in der Contumaz-Anstalt daselbst die nach dem Ausweis der mitgebrachten Gesundheit-Atteste erforderliche Contumaz-Zeit zu vollbringen und vorschriftsmäßig gereinigt zu werden, wobei zugleich auch eine sorgfältige Reinigung des Schiffes selbst nicht zu unterlassen ist, welches bis dahin durch ein aufgezogenes Signal, als der Cholera verdächtig und deshalb isolirt, zu bezeichnen ist.

Bei Schiffen mit Attesten der gesunden Beschaffenheit.

§. 51. Im Fall dagegen der Befehlshaber des Schiffes der Contumaz-Direction durch seine Pässe, Gesundheits-Atteste oder sonstige Ausweise nachweiset, daß er aus einem von der Cholera völlig freiem Orte kömmt, und nur ganz reine und unverdächtige Waaren bei sich führt, so kann das Schiff mit seiner Ladung sofort freigegeben, und die für letztere, so wie für die Passagiere und die einzelnen Individuen der in der Schiffsrolle verzeichneten Mannschaft nöthigen Entlassungs-Scheine ausgestellt werden.

Berlin, den 1. Juny 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Krieges.	Ministerium des Innern und der Polizei.
Frh. v. Altenstein.	v. Hake.	Frh. v. Brenn.

Schema A.

Entlassungs-Schein für den Reisenden N. N.

Name, Vornamen und Stand desselben.	Signalement desselben.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Von wem und an welchem Orte und Tage sein Gesundheits-Attest oder Paß ausgestellt ist.	Wie dasselbe lautet.			Wie demnach mit ihm verfahren.	
					Ob er aus einer von der Cholera freien Gegend kommt?	Oder aus einer verdächtigen?	Oder aus einer von der Cholera befallenen?	Ob ohne Weiteres entlassen.	Oder einer Contumaz-Zeit von wie viel Tagen unterworfen.

aus der Contumaz-Anstalt zu N. N.

Ist hiernach als gesund und unverdächtig zur Weiter-Reise verstattet, an welchem Tage?	Wohin.	Worin die Effekten desselben bestanden.		Wie mit diesen verfahren ist.	Wenn der Reisende eigenes Fuhrwerk mitgebracht hat, wie es mit diesem gehalten ist.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
		giftfangende.	nicht giftfangende.				

Ort
Datum

Unterschriften und Amtssiegel des kommandirenden Offiziers, des Arztes, des Zoll-Beamten.

Bemerkung.

Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgezeigt werden.

Namensunterschrift des Reisenden.

Schema B.

Entlassungs-Schein für Waaren

Angabe der Waaren nach		Ob und wie emballirt.	Woher gekommen und auf welchem Wege.	Wie lange unterwegs gewesen.	Wann im Haupt-Zoll-Amte eingetroffen.	Auf welche Weise transportirt	Von wem und an welchem Orte u. Tage die mitgebrachten Gesundheits-Atteste oder Pässe ausgestellt sind.
Qualität.	Quantität.						
			Woher ursprünglich				

aus der Contumaz-Anstalt N. N.

Wie dieselben lauten			Wie demnach verfahren ist		Sind hiernach als rein und unverdächtig zum weitern Transporte verstattet, an welchem Tage?	Wohin sie gehen.	Durch wen und auf welche Weise sie weiter transportirt werden.	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.
Ob aus einem von der Cholera freien Orte.	Oder aus einem verdächtigen.	Oder aus einem mit der Cholera befallenen.	mit den Waaren.	mit der Emballage.					
			Wie viel Tage hindurch.						

Ort
Datum

Unterschriften und Amtssiegel des kommandirenden Offiziers, des Arztes, des Zoll-Beamten.

Bemerkung.

Dieser Entlassungs-Schein muß sorgfältig aufbewahrt und am Bestimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern gezeigt werden.

Namensunterschrift des Reisenden.

Schema C.

Paſſir-Schein für Thiere aus

Angabe der Thiere nach		Woher dieſelben kommen und auf welchem Wege.	Wann im Haupt-Zoll-Amte eingetroffen.	Wie lange unterwegs geweſen.	Von wem und an welchem Orte und Tage das mitgebrachte Geſundheits-Atteſt oder der Paß ausgeſtellt iſt.	Wie daſſelbe lautet.		
Gattung.	Zahl.					Ob aus einer von der Cholera freien Gegend.	Oder aus einer verdächtigen.	Oder aus einer von der Cholera beſallenen.

der Contumaz-Anſtalt zu N. N.

Wie demnach mit den Thieren verfahren iſt.	Sind hiernach als geſund und unverdächtig zum Einpaſſiren verſtattet, an welchem Tage?	Wohin ſie geführt werden ſollen.	Durch wen? ob durch einen Führer aus dem dies- oder oder jenſeitigen Gebiete? In letzterem Falle, ob in ſeiner Beziehung das Erforderliche geſchehen, u. was?	Entrichtete Gebühren.	Bemerkungen.

Ort
Datum

Unterſchriften und Amtsſiegel des kommandirenden Offiziers, des Arztes, des Zoll-Beamten.

Bemerkung.

Dieſer Schein muß ſorgfältig aufbewahrt, und am Beſtimmungs-Orte an die Polizei-Behörde abgeliefert, auch unterweges auf Erfordern vorgelegt werden.

Namensunterſchrift des Führers der Thiere.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 10. Septemb. 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Publikandum

enthaltend die abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April (1. Juni) 1831.

Für die gesammte Monarchie mit Ausschluß der Rhein-Provinz und Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin.

Es sind bereits durch das Publikandum vom 5. d. M. für die Provinzen Preußen, Posen und den östlichen Theil von Schlesien, abändernde Bestimmungen zur Ausführung der Instruction über das bei dem Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren vom 5. April (1. Juni) c. erlassen und es ist beschlossen worden, diese Bestimmungen jetzt allgemein, also auch für den westlichen Theil von Schlesien und die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, jedoch unter einigen Modificationen, geltend zu machen.

§. 1. Da es nöthig befunden worden, den in §. 1. der Instruction vom 5. April (1. Juni) c. angeordneten Orts-Sanitäts-Commissionen einen erweiten Wirkungskreis anzuweisen, wie sich aus den hier nachfolgenden §§. ergiebt, so sollen dieselben künftig zusammengesetzt werden: aus der Orts-Polizei-Behörde, einem ärztlichen Personal, aus mehreren Mitgliedern der Commune und in Garnison-Orten aus einem oder mehreren Militair-Mitgliedern. In größern Städten wird es überlassen, unter der Leitung der Orts-Commission, für die Besorgung der Geschäfte in den verschiedenen Stadttheilen, besondere Bezirks- oder Revier-Commissionen (Revier-Schutz-Commissionen) aus Aerzten, Polizei- und Gemeine-Mitgliedern zu bilden.

§. 2. Nachdem die Aufstellung der großen Sanitäts-Cordons, sowohl längs der Russisch-Polnischen Landes-Grenze, als im Innern des Landes, schon so viel militairische Mittel in Anspruch genommen hat, daß die Ausführung der Ortssperren, bei der immer weiteren Verbreitung der Cholera in mehreren Provinzen, nicht mehr allgemein nach den Vorschriften der Instruction durchgeführt werden könnte, so werden von jetzt ab besonders volkreichere Orte, in welchen die Cholera ausbricht, einer größeren Einschließung nur unterworfen werden, so fern es nach den vorhandenen Mitteln thunlich ist und von den Ober-Präsidenten der Provinzen im Verein mit den kommandirenden Generalen für angemessen erachtet wird. Es bleibt hierbei auch den Herren Ober-Präsidenten überlassen, die engere oder weitere Umschließung und die Bezeichnung der desfallsigen Linien zu bestimmen, und eventuell die Maaßregeln für die rastellmäßige Versorgung u. s. w. zu treffen.

§. 3. Den von der Cholera ergriffenen aber nicht eingeschlossenen Städten und Ortschaften steht der Verkehr mit dem Lande bis zu den von der Immediat-Commission bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Sperr-Cordons (unter den Beschränkungen des §. 5.) zwar frei, jedoch muß jeder, der den Ort verläßt, und anderswo übernachtet, mit einer Legitimationskarte versehen seyn, die den Gesundheitszustand des Orts gewissenhaft angiebt. Wer über 3 Meilen von dem angesteckten Orte sich entfernen will, hat aber ein Gesundheits-Attest oder einen Reisepaß, der die Bedingungen des Gesundheits-Attestes nach den Vorschriften der Bekanntmachung vom 5. April (1. Juni) c. erfüllt, worin also der Gesundheitszustand des Ortes gewissenhaft angegeben seyn muß, nöthig, um sich überall, wo ein solches gefordert wird, damit ausweisen zu können. Eben solche Gesundheitsatteste oder Reisepässe müssen aus allen übrigen Orten des östlichen Theils der Monarchie bei allen Reisen über 5 Meilen, oder sofern die Reisenden einen Sperr-Cordon berühren, beigebracht werden.

Solchen Personen in angesteckten Orten, welche innerhalb der letzten 20 Tage mit Cholera-Kranken in unmittelbarer Berührung gestanden, oder innerhalb der letzten 10 Tage in Häusern gewohnt haben, in welchen die Krankheit ausgebrochen war, dürfen gar keine Reisepässe oder Legitimationskarten gegeben werden.

Giftfangende Waaren dürfen aus angesteckten Orten nicht anders als nach vorhergegangener und amtlich bescheinigter Desinfection versandt werden. Die Anstalten zu einer solchen Desinfection sind überall, wo es nothwendig ist, vorschriftsmäßig einzurichten.

§. 4. Den gesunden Ortschaften ist der freie Verkehr mit einem angesteckten Orte zu gestatten, jedoch muß jeder Reisende, der aus einem solchen Orte kömmt, welcher in Verkehr mit einem angesteckten Orte steht, in seinem Reisepaß oder Gesundheits-Attest den Vermerk haben, ob er selbst während der letzten 10 Tage vor seiner Reise einen angesteckten Ort besucht hat. In diesem Fall wird er da,

wo er einer Contumaz zu unterwerfen ist, wie aus dem angesteckten Orte selbst kommend, jedoch mit Anrechnung der dazwischen verflossenen Zeit, behandelt.

§. 5. Dagegen bleibt es allen nicht angesteckten Gegenden und Orten unbenommen sich gegen den Verkehr mit den angesteckten Gegenden und Orten selbst zu schützen, und können zu dem Ende einzelne Orte oder auch größere Bezirke, wenn sie darin ein Uebereinkommen treffen, sich gegen dieselben absperren und sich bewachen.

Jedoch darf die Aufnahme von Personen und Waaren aus Orten, die noch nicht von der Cholera angesteckt sind, nirgend verweigert werden. Solche müssen vielmehr auf den Grund ihrer Gesundheits-Atteste, Reisepässe oder resp. Legitimationskarten, wo letztere genügen, ungehindert durchgelassen und aufgenommen werden.

Eine solche Absperrung gegen angesteckte Orte darf auch nur durch die Ortsobrigkeit unter der Controlle des Landraths angeordnet und ausgeübt werden, so wie die Absperrung ganzer Bezirke nur unter der Leitung der Kreisbehörden und Regierungen; auch muß für Contumaz-Anstalten auf Kosten der sich absperrenden Communen gesorgt, wo die geographische Lage des Orts oder des Bezirks es zuläßt, muß den Reisenden eine andere Route angewiesen und solche, wie die Maaßregel der Sperrung selbst, in der Umgegend gehörig bekannt gemacht werden.

§. 6. Die Königlichen Fahr-, Schnell- und Reitposten, so wie Couriere und Estafetten dürfen in ihrer Richtung nicht gehindert und denselben die Passage durch die gesperrten Orte, diese mögen angesteckt, verdächtig oder unverdächtig seyn, nirgends verwehrt werden. Es sind dabei indessen folgende Modalitäten zu beobachten:

1) wenn die Commune auf ihre Kosten die in dem Orte befindliche Poststation so vor denselben verlegt, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg zu machen haben, so unterbleibt das Durchfahren der Post durch den Ort ganz;
2) verbleibt die Station im Orte, so fährt der Postillon im raschen Trabe durch den Ort bis vor das Posthaus, schirrt die Pferde sofort los und verläßt gleich wieder den Ort; die Königlichen Postämter werden die Rückkehr der Postillons zu ihren Stationen in einer solchen Zeit bestimmen, daß unterwegs kein Aufenthalt möglich ist, und streng auf der Beobachtung dieser Vorschrift halten.

Die bei den Posten befindlichen Schirrmeister dürfen in ihren Functionen nirgend gestört werden, sind aber verbunden, sich bei dem Passiren durch angesteckte Orte durch die auch den Aerzten vorgeschriebenen anderweitig bezeichneten Schutzmittel, wie Wachstuchmäntel, Waschungen mit einer Chlorauflösung u. s. w. vor der etwanigen Aufnahme und resp. Verschleppung des Contagiums zu verwahren.

3) Die Postillone sind, wenn sie zurückkehren und durch einen inficirten Ort gekommen sind, für ihre Person und bei sich führenden Effekten, so wie die

Pferde und Geschirre dem Desinfections-Verfahren unterworfen. Kehren sie später zurück, als die ihnen bestimmte Frist festsetzt, so werden sie als verdächtig behandelt und contumazirt.

4) Die Couriere und Post-Reisende dürfen in angesteckten Orten ihre Wagen nicht verlassen und durchaus in keinen Verkehr irgend einer Art mit anderen Individuen treten.

Dagegen sind sie auch, falls sie hierüber Atteste der betreffenden Postämter beibringen, weiterhin nicht als verdächtig zu betrachten, wenn sie nicht selbst aus angesteckten Orten gekommen, oder mit Personen, die aus solchen kamen, zusammen gereist sind.

5) Mit Extrapost Reisende und Frachtfuhren dürfen von einzelnen Orten nicht aufgehalten (die Frachtfuhren auch nicht von der Hauptstraße auf Nebenwege verwiesen) werden, es muß ihnen vielmehr durch dergleichen Orte, die sich abgeschlossen haben, die Durchfahrt, ohne Aufenthalt darin, jedenfalls gestattet werden. Nur wo größere Bezirke sich abgesperrt haben, müssen die Extrapostreisenden und Frachtfuhren sich einer Desinfection und Durchräucherung, wenn es verlangt wird, unterwerfen.

§. 7. Die zur Beaufsichtigung der Cholera-Anstalten oder in andern bescheinigten dringenden Amtsgeschäften reisenden Regierungs-Beamten, Landräthe, Aerzte, und Wundärzte, Geistliche, Gerichts- und Militair-Personen, können ungehindert von einem Orte zum andern innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks reisen, jedoch dürfen sie, wenn sie angesteckte Gegenden passiren, ihren Wagen nicht verlassen, sich unterwegs vor Erreichung ihres Bestimmungs-Orts nirgends aufhalten und müssen sich am letztern, oder in der demselben vorliegenden Contumaz-Anstalt, der Desinfection ihrer Person und ihrer Effecten unterwerfen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der §§. 6. 7. nicht für die Linien des Sperr-Cordons gelten, da durch diese Linien niemand, mithin auch keine Couriere oder irgend andere Reisende, ohne Gesundheits-Atteste der unverdächtigen Beschaffenheit, oder ohne vorschriftsmäßige Contumazirung durchgelassen werden darf.

§. 8. Militair-Commandos müssen unter allen Umständen überall durchgelassen, und wenn sie mit Marschrouten versehen sind, auch einquartirt werden: die commandirenden Herren Generale werden aber dafür sorgen, daß keine Militair-Commandos aus von der Cholera angesteckten Orten überhaupt entsandt, oder auf ihrem Marsche durch dergleichen Orte dirigirt werden. Es versteht sich von selbst, daß kriegerische Ereignisse oder Rücksichten für die höhere Sicherheit, Ausnahmen hiervon bedingen, und daß jede andere Rücksicht den eben genannten untergeordnet werden muß.

§. 9. Was nun die Sperrung der Häuser betrifft, in welchen die Cholera ausbricht, so wird im Augenblick eines solchen Ausbruches jedes Haus nach den Bestimmungen der §§. 17. u. 23. der Instruction vom 5. April (1. Juni) c.

vollſtändig geſperrt, bis die Orts-Sanitäts-Commiſſion oder die ihnen untergeordneten Revier-Schuß-Commiſſionen, wo dergleichen beſtehen, Zeit erhalten haben, Unterſuchung wegen der Zuläſſigkeit einer Abſonderung im Hauſe, vorzunehmen. In Häuſern, welche wenig oder gar keine Miether haben, wird auch das Fortbeſtehen der Hausſperre ſelbſt in der Regel keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die erfolgte totale Hausſperre kann jedoch unter folgenden Vorſichtsmaaßregeln in eine partielle Haus- und Wohnungsſperre verwandelt werden:

1) wenn der Kranke gleich bei dem erſten Ausbruch ſeiner Krankheit aus dem Hauſe entfernt und in eine beſondere Cholera-Heil-Anſtalt aufgenommen wird;
2) wenn der Cholera-Kranke zwar im Hauſe verbleibt, der Theil des Hauſes aber, in welchem ſich die Wohnung des Erkrankten befindet, oder dieſe für ſich außer aller unmittelbaren Verbindung mit den übrigen Wohnungen des Hauſes ſteht oder zu ſetzen iſt, wenn ſie einen beſonderen Zugang hat, oder ein ſolcher einzurichten iſt, kurz, wenn dieſer beſondere Raum nach dem Ermeſſen der Orts-Sanitäts-Commiſſion (oder Revier-Schuß-Commiſſion) dergeſtalt abgeſperrt werden kann, daß alle und jede weitere Communication mit den übrigen Bewohnern unbedingt vermieden wird.

In beiden Fällen darf die allgemeine Sperre des Hauſes nicht eher aufgehoben werden, als bis die partielle Sperre mit Sicherheit vollzogen, die durch ein gezogenes Seil bezeichnete Grenze derſelben bewacht, und die erforderliche Reinigung und Durchräucherung der übrigen Abtheilungen des Hauſes, ſo wie deren Bewohner und Effekten, nach Anweiſung des Schuß-Commiſſions-Arztes bewirkt iſt. Ueber dem Haupt-Eingange und dem Eingang zur Wohnung des Kranken iſt ſodann eine Warnungstafel mit der Aufſchrift „Cholera“ anzubringen.

§. 10. Ob ein Cholera-Kranker in ſeiner Wohnung belaſſen werden könne, wenn er oder ſeine Angehörigen es wünſchen, hängt zunächſt von dem Ermeſſen des bei der Orts-Commiſſion oder der Revier-Schuß-Commiſſion fungirenden Arztes ab. Bei Beurtheilung dieſes Gegenſtandes muß er eben ſowohl den augenblicklichen Zuſtand des Kranken und die perſönlichen Verhältniſſe deſſelben und ſeiner Umgebung, wie die Lokalität der Wohnung in Erwägung ziehen. Es kömmt dabei vorzüglich in Betracht, ob dieſe Umſtände die gehörige Pflege des Kranken und die Verhütung der weitern Verbreitung des Anſteckungs-Stoffes durch gehörige Abſonderung, ſowohl während der Krankheits- als nachfolgenden Contumazzeit, geſtatten. In Fällen, wo der von dem Arzte hiernach für nothwendig erachteten anderweitigen Unterbringung des Kranken Schwierigkeiten entgegentreten ſollten, fällt der Schuß-Commiſſion die nähere Beurtheilung und Entſcheidung, ſo wie eventualiter die weitere Veranlaſſung zur Beſeitigung der Schwierigkeiten anheim.

§. 11. In Beziehung auf die Bewohner werden demnächſt folgende Grundſätze beobachtet:

1) Wird der Kranke gleich beim Ausbruch seiner Krankheit in eine besondere Cholera-Heil-Anstalt gebracht, so unterliegen alsdann blos seine Angehörigen, so wie alle diejenigen, von denen es sich bei der schleunigst zu veranlassenden Ermittelung ergiebt, daß sie mit dem Kranken in Communication gekommen sind, einer 10tägigen Contumaz innerhalb ihrer zu diesem Behuf sorgfältig abzusperrenden Wohnung. Ereignet sich während dieser Frist kein verdächtiger Erkrankungsfall unter ihnen, so ist ihnen der freie Verkehr zu verstatten, nachdem vorher ihre Wohnung so wie sie selber nebst ihren Effekten einer sorgfältigen Räucherung und Reinigung unterworfen worden sind.

Die übrigen Bewohner des Hauses sind, nach ebenfalls vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effecten, Räucherung und Lüftung der Wohnungen, ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

2) Ist der Kranke bis zu seiner Genesung oder seinem Tode in der Wohnung geblieben, so unterliegen alle mit ihm abzusperrenden Angehörigen, oder sonstigen mit ihm in Verkehr gestandenen Haus-Einwohner, dessen Krankenwärter ꝛc. einer 20tägigen Contumaz. Diese Contumaz-Zeit wird, im Falle des Todes, vom Beerdigungstage des Verstorbenen, im Falle der Genesung aber von dem Zeitpunkte an gerechnet, von welchem ab der Kranke nach dem Ausspruche seines Arztes als von der Cholera genesen zu betrachten ist. Den übrigen Hausbewohnern ist zwar nach vorher bewirkter Reinigung ihrer Personen und Effekten und Räucherung der Wohnungen der freie Verkehr auch in diesem Falle zu gestatten, sie müssen aber, so lange der Kranke oder die Leiche im Hause ist, ihre eigenen Wohnungen fleißig und unter Aufsicht und Controlle des Schuß-Arztes durchräuchern und sich selbst mit ihren Effekten öfters der Reinigung unterwerfen. Auch müssen sie, wenn sie sich der Gefahr der Mitabsperrung nicht aussetzen wollen, jeden Verkehr mit den übrigen Bewohnern des Hauses nach Möglichkeit beschränken und den mit den Angehörigen und Dienstleuten des Erkrankten unbedingt verhüten.

Namentlich ist in einem solchen Hause überall für die größte Reinlichkeit, die tägliche hinreichende Erneuerung der Luft und die möglichste Entfernung aller giftfangenden Substanzen, so wie aller die Luft verunreinigenden Gegenstände Sorge zu tragen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen in dieser Hinsicht die Ausleerungen der Kranken, bei deren Hinwegräumung alle möglichen Vorsichtsmaaßregeln, sorgfältige Bedeckung des Gefäßes, Ueberschüttung des Inhalts mit gelöschtem Kalk ꝛc. zu beobachten sind, und ganz vorzüglich jede Annäherung der Hausbewohner, so wie der aufgestellten Posten sorgfältigst gemieden werden muß. Zur Vollziehung dieses Geschäfts ist daher eine besondere, wo möglich nächtliche Zeit zu bestimmen, während welcher das Haus abgeschlossen seyn muß, und sich niemand von den übrigen Hausbewohnern aus

seinem Zimmer entfernen darf, bis dieses Geschäft vollständig beendigt und der Hausflur gehörig durchräuchert ist.

§. 12. Hinsichts der Beerdigung der Leichen wird der §. 51. der Instruction vom 5. April (1. Juni) c. hierdurch dahin modificirt:

1) Bleibt es der Beurtheilung der Orts- oder Kreis-Sanitäts-Commission überlassen, ob die Lage des gewöhnlichen Begräbniß-Platzes des Kirchsprengels, zu welchem der Verstorbene gehört, ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner, die Beerdigung der Leichen daselbst zuläßt, in welchem Falle dieselbe erfolgen kann. Dies wird namentlich überall der Fall seyn, wo die Kirchhöfe außerhalb des Orts oder an nicht eng umbauten Plätzen gelegen sind.
2) Wenn die Bestattung auf dem gewöhnlichen Kirchhofe nicht nachgelassen werden kann, so sind die im §. 51. beschriebenen besondern Begräbnißplätze anzulegen. Diese müssen vor ihrem Gebrauche, in verschiedene Räume, nach den verschiedenen Confessionen abgesondert werden, und für dieselben die erforderlichen kirchlichen Weihungen erfolgen.
3) Die Einsargung der Leichen geschieht durch das Wart-Personal, oder durch die zu diesem Behuf eigends anzustellenden Leute, welche jedoch dazu Handschuhe gebrauchen müssen, die möglichst lakirt oder doch stark mit Oehl eingerieben sind. Die Beerdigungen der Leichen dürfen nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, still und ohne große Begleitung erfolgen.

Berlin, den 22. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die unterm 22. Aug. d. J. erlassenen abändernden Bestimmungen zur Ausführung der Instruction vom 5. April und 1 Juni c. über das beim Ausbruche der Cholera zu beobachtende Verfahren für die gesammte Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, Westphalens und der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin, wird, in Betreff des Post-Verkehrs, im Einverständnisse mit dem Königl. General-Post-Amte, noch Folgendes festgestellt:

Zum §. 3. Jedes aus einem angesteckten Orte mit der Post abzusendende Paket, der Inhalt möge in Waaren oder in Akten bestehen, muß von einer genauen Inhalts-Declaration begleitet seyn. Die nach Maaßgabe des Inhalts erforderliche äußere oder innere Reinigung wird von der Orts-Desinfections-Anstalt besorgt, welche dies auf dem Begleit-Briefe zu bescheinigen und das Paket mit ihrem amtlichen Siegel zu verschließen hat. Diese Desinfections-Anstalten sind von der Kommune jedes angesteckten Ortes, in welchem sich eine Post-Anstalt befindet, einzurichten.

Die baaren Auslagen für die nothwendige Reinigung erstatten die Absender. Die Post-Anstalten der inficirten Orte dürfen kein Paket zur Post an-

nehmen, welches nicht mit dem Siegel der Reinigungs-Behörde verschlossen und von einem Begleit-Briefe, auf welchem die Desinfection bescheinigt worden, begleitet ist.

Zum §. 5. Die mit den Posten eingehenden, mit den vorgeschriebenen Inhalts-Declarationen und Reinigungs-Attesten versehenen Pakete und Akten aus inficirten Orten müssen an jedem Orte der Monarchie zugelassen werden; doch ist eine nochmalige Reinigung von dergleichen Paketen am Bestimmungs-Orte zulässig, wenn die Kommune solche auf ihre Kosten bewirken lassen will. An Orten, wo die Kommunen Anstalten für eine nochmalige Reinigung ankommender Pakete und Akten aus inficirten Orten einrichten, sind die Post-Anstalten verpflichtet, der Sanitäts-Kommission oder resp. der Polizei-Behörde des Orts posttäglich ein Verzeichniß der aus inficirten Orten eingegangenen Päckereien zu übergeben und die Pakete selbst nur gegen einen auf dem Begleit-Briefe zu machenden Vermerk der gedachten Behörden den Adressaten auszuhändigen.

Zum §. 6. Eine Verlegung der Post-Anstalten angesteckter Orte auf benachbarte Dörfer ꝛc. findet nicht mehr statt.

Wenn die Kommune eines gesunden Ortes, um sich vor dem Verkehr mit angesteckten Gegenden zu schützen, von dem Rechte, die im Orte befindliche Post-Anstalt so vor denselben zu verlegen, daß die Posten keinen bedeutenden Umweg haben, Gebrauch macht, so ist sie verpflichtet, alle dadurch entstehende Kosten zu tragen.

Die vorgeschriebene Reinigung der von einem angesteckten Orte zurückkehrenden Postillone, ihrer Effekten, der Pferde und Geschirre besteht darin, daß die Pferde geschwemmt, die Geschirre, Wagen ꝛc. mit Wasser abgewaschen, die Kleidungsstücke ꝛc. des Postillons durchräuchert werden und der Postillon Gesicht und Hände mit einer Chlor-Auflösung wäscht. Diese Reinigung geschieht am zweckmäßigsten unter Aufsicht eines Sanitäts-Beamten, weshalb die Post-Anstalten mit der Orts-Sanitäts-Kommission sich darüber zu einigen haben.

Zum §. 7. An den Sperrungs-Linien müssen Wagen, Pferde, Postillone und Schirrmeister auf den Uebergangspunkten wechseln, sobald solche durch inficirte Orte passirt sind.

Beim Uebergange über die erste Sperrungs-Linie wird die Korrespondenz und die ganze Ladung in der Kontumaz-Anstalt, unter Aufsicht eines Post-Beamten, äußerlich gereinigt.

Für die äußere Reinigung werden keine Kosten berechnet.

Beim Uebergange über die zweite Sperrungs-Linie wird diese äußere Reinigung nur in dem Falle wiederholt, wenn zwischen der ersten und zweiten Sperrungs-Linie angesteckte Orte berührt worden sind.

Die Reinigung der aus einem angesteckten Orte abgehenden Korrespondenz erfolgt vor der Absendung in einem abgesonderten Theile des Dienstlokals.

Jede Post-Anstalt eines angesteckten Ortes wird mit dem Sanitäts-Stempel versehen und bedruckt damit jeden abgehenden Briefe nach der Reinigung.

Die auf der Sperrungs-Linie erfolgende äußere Reinigung wird auf den Brief-Paketen, den Karten und Frachtzetteln durch den Sanitäts-Stempel der Kontumaz-Anstalt bezeichnet.

Hinsichtlich der mit den Posten zu versendenden Gelder aus angesteckten Orten, bleiben die unterm 1. und 27. August c. erlassenen Bestimmungen in Kraft. Berlin, den 2. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission. v. Thile.

Die Geldsendungen aus den von der Cholera inficirten Orten betreffend.

Die unterm 1. d. M. bekannt gemachte

„Anweisung über die Verpackung und Desinficirung der zu versendenden Gelder aus von der Cholera inficirten Orten"

wird, hinsichtlich der mit den Posten Statt findenden Versendungen, im Einverständnisse mit dem Königl. General-Post-Amte wie folgt, ergänzt:

1) die Post-Anstalten an inficirten Orten haben die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die in den §§. 3 und 6 wegen der äußeren Verpackung enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden.

2) Die in den §§. 4. und 6. angeordnete äußere Reinigung der Geldfässer, Geld-Pakete ꝛc. durch Abwaschen mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer Seife haben die Sanitäts-Commissionen, oder wenn diese nicht eingerichtet sind, nach den Umständen entweder die Polizei- oder die Post-Behörden zu bewirken, auf den Adressen durch die Bemerkung:

„äußerlich gereinigt"

unter Beidrückung des Dienstsiegels zu bescheinigen.

Diese äußere Reinigung muß auf der nächsten gesunden Station bei der Postanstalt wiederholt werden.

Wird das Geld über die Sperrungslinie befördert, so erfolgt dort jedenfalls noch einmal die äußere Reinigung in dem auf dieser Linie eingerichteten Reinigungs-Anstalten durch die Contumaz-Beamten im Beisein eines Postbeamten. Diese wiederholte Reinigung wird ebenfalls durch einen Vermerk auf den Adressen bescheinigt.

3) Die in den §§. 5. und 6. vorgeschriebene Reinigung des Inhalts der Geldfässer, Geldpakete ꝛc. bei der Ankunft wird von den Orts-Sanitäts-Commissionen oder, wo diese noch nicht eingerichtet sind, von den Orts-Polizei-Behörden bewirkt. Die Post-Anstalten haben die Verpflichtung, diesen Behörden posttäglich ein Verzeichniß der aus inficirten Orten eingegangenen Gelder, Kassen-Anweisungen, Staats- und andern geldwerthen Papiere mitzutheilen, welches den Empfängern den declarirten Inhalt, das Gewicht und den Absendungsort nachweiset.

In den an die Adressaten von der Postanstalt in gewöhnlicher Art zu bestellenden, bis zur Vollziehung und Untersieglung ausgefüllten Auslieferungsscheinen wird von dem Postamte die Bemerkung gemacht, daß die Auslie-

rung nur unter Mitwiſſen und auf einen, auf der Rückſeite der Auslieferungs-Scheine von der Orts-Sanitäts-Commiſſion oder reſp. der Orts-Polizei-Behörde gemachten und unterſiegelten Vermerk erfolgen könne.

Die Poſtbehörden ſind dafür verantwortlich, das ohne einen ſolchen Vermerk kein aus einem inficirten Orte kommendes Geld-Paket ꝛc. dem Adreſſaten ausgehändigt werde. Die Sanitäts-Commiſſionen oder Polizei-Behörden haben angemeſſene Anordnungen zu treffen, daß alle Geld- oder Geldwerthe Papiere enthaltende Fäſſer und Pakete zu deren Abholung von der Poſt ſie die erforderliche Beſcheinigung auf den Auslieferungs-Scheinen ertheilt haben, demnächſt ſogleich unter ihrer Leitung und Aufſicht nach Vorſchrift geöffnet und gereinigt werden. Die Reinigung ſelbſt erfolgt entweder in den Dienſt-Lokalen dieſer Behörden im Beiſein des Empfängers, oder, wo örtliche und andere Rückſichten es geſtatten, in der Wohnung deſſelben unter Aufſicht des dazu beauftragten Beamten, welcher in dem ebengedachten Verzeichniß bei jeder einzelnen Sendung einen Vermerk darüber, daß und zu welcher Zeit die Reinigung erfolgt ſey, nachzutragen und ſolchen zu unterzeichnen hat.

Die durch die Reinigung veranlaßten baaren Auslagen, trägt der Empfänger.

4) Wegen der nach dem Auslande beſtimmten Gelder aus inficirten Orten, wird das Königl. General-Poſtamt mit den ausländiſchen Poſt-Behörden ſich verſtändigen. Bis dahin, daß dieſes geſchehen iſt, werden dergleichen Gelder zur Beförderung mit der Poſt nicht angenommen.

Berlin, den 27. Auguſt 1831.

Der Chef der Immediat-Commiſſion zur Abwehrung der Cholera
(gez.) v. Thile.

Inſtruction für die Reinigungs-Commiſſion.

§. 1. Gereinigt und desinficirt müſſen werden
1) Perſonen,
2) Effecten und Geräthſchaften,
3) Häuſer,

an denen das Cholera-Kontagium haften kann.

§. 2. Zu den Perſonen, die gereinigt und desinficirt werden müſſen, gehören

1) alle diejenigen, die von der Cholera geneſen, ſie mögen in ihren Wohnungen verbleiben, oder in die Contumaz-Anſtalt gebracht werden;
2) die Bewohner der abgeſperrt geweſenen Häuſer;
3) alle Perſonen, die mit den Kranken mehr oder weniger in Berührung geſtanden haben, nämlich die Angehörigen der Kranken, die ihnen Hülfe geleiſtet haben, die Krankenwärter, Aerzte und Wundärzte, die exponirten Aufſeher, Reinigungs-Knechte und Gaſſendiener, die Todtengräber;
4) alle Diejenigen, die den inficirten Ort zu verlaſſen wünſchen, und in die Contumaz-Anſtalt aufgenommen werden.

§. 3. Zu den zu reinigenden Geräthſchaften und Effecten gehören

1) alle Gegenstände, welche den Kranken und die §. 2. ad 3. genannten Personen unmittelbar umgeben, als Wäsche und Kleidungsstücke,
2) alle in den Krankenzimmern, Hospitälern und Contumaz-Anstalten befindlichen Haus-Geräthschaften, so wie endlich die zum Begraben der Todten gebrauchten Gegenstände.

§. 4. Die Häuser, welche gereinigt werden müssen, sind
1) die abgesperrten Wohnungen,
2) die Hospitäler,
3) die Contumaz-Anstalten.

§. 5. Die Reinigung der Personen (§. 2.) beschränkt sich darauf, daß sie die von ihnen gebrauchten Kleidungsstücke und Wäsche ablegen, mit reiner Leibwäsche versehen, mehrmals gebadet, und mit salpetersauren Dämpfen geräuchert werden.

Dieses Verfahren muß insbesondere mit allen Genesenen vor ihrem Uebertritt in die Contumaz vorgenommen werden; und wird das Baden und Räuchern auch in den Contumaz-Anstalten noch so lange fortgesetzt, als es der damit beauftragte Arzt für nöthig hält (conf. §§. 41. und 42. der Instruction über das beim Ausbruch der Cholera zu beobachtende Verfahren). Einem gleichen Verfahren unterliegen die Mitbewohner der abgesperrten Häuser, die Krankenwärter, die exponirten Reinigungs-Knechte, Aufseher, Gassendiener, die Todtengräber und die Contumazisten, welche den Ort zu verlassen wünschen. (Conf. §§. 32. 43. 52. und 53. der gedachten Instruction.)

§. 6. Was die Reinigung der Effecten und Geräthschaften in den Krankenzimmern, abgesperrten Wohnungen, Hospitälern und Contumaz-Anstalten anlangt, so sind zuvörderst alle waschbaren Gegenstände, als Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, durch Seifenwasser, Aschenlauge, oder durch eine Auflösung von Chlorkalk zu reinigen, nachdem sie vorher einige Tage hindurch in den genannten Flüssigkeiten gelegen haben.

Die leinenen Ueberzüge der Betten und Matratzen sind gleichfalls auf diese Weise zu waschen, die Federn und Haare aber zu kesseln und mit salpetersauren oder mit Chlordämpfen zu durchräuchern, falls nicht der Eigenthümer derselben deren Vernichtung verlangt, oder die Reinigungskosten ihren Werth übersteigen. Die nicht waschbaren Kleidungsstücke, insbesondere alles Pelzwerk, müssen theils mit Chlordämpfen durchräuchert, theils ausgeklopft und der Luft ausgesetzt werden.

Alle Gegenstände mit einer glaten Oberfläche, als: Holz, Glas, Porzellan, Metall u. s. w. werden in der Regel nur mit bloßem Wasser oder mit Essig, und bei besonderer Gefahr mit einer Chlorkalk-Auflösung abgewaschen. Das Geld ist sorgfältig mit Essig zu reinigen. Geräuchert werden alle Papiere, Bücher und übrigen Effecten, die der Nässe nicht ausgesetzt werden können, (conf. die Anweisung über das Desinfections-Verfahren.)

§. 7. Die Krankenzimmer, abgesperrte Häuser, Hospitäler und Contumaz-Anstalten werden in der Art gereinigt, daß die Wände abgekratzt und dem-

nächst frisch überweißt, Fußboden, Thüren, Fenster und überhaupt alles Bretterwerk zu wiederholten Malen mit Lauge oder einer Auflösung von Chlorkalk abgewaschen, und demnächst die Wohnungsräume durch Chlor oder salpetersaure Dämpfe vorschriftsmässig durchräuchert werden. (Conf. §§. 44. bis 50. der Instruction über das beim Ausbruch der Cholera zu beobachtende Verfahren.)

§. 8. Die Bereitung von Chlorkalk-Auflösung und das Verfahren zur Entwickelung der Chlor- und salpetersauren Dämpfe ist durch die §§. 38. und 45. der vorgedachten Instruction, so wie durch die Anweisung über das Desinfections-Verfahren vorgeschrieben, wobei nur noch bemerkt wird, daß die Geräthschaften zur Entwickelung der Chlordämpfe möglichst hoch gestellt werden müssen, indem selbige vermöge ihrer specifischen Schwere sich nach unten zu senken streben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß außer der hier empfohlenen Entwickelung der Chlordämpfe über die zu räuchernden Gegenstände es unerläßlich ist, dergleichen auch unter denselben anzustellen, weil diese Dämpfe sich mit der atmosphärischen Luft augenblicklich mischen, auch durch die bei ihrer Entwickelung frei werdende Wärme eine größere specifische Leichtigkeit erhalten, als die atmosphärische Luft, folglich in ihr in die Höhe steigen.

Liegnitz, den 6. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend den Seitens des Königreichs Sachsen gegen Schlesien gezogenen Beobachtungs-Cordon.

I. P. 8752.

Seitens des Königreichs Sachsen ist die Aufstellung eines Beobachtungs-Kordons gegen die Provinz Schlesien angeordnet. Dieser Kordon erstreckt sich von dem Punkte, wo die Spree bei Neudorf aus dem Königreich Sachsen in die diesseitigen Staaten eintritt, längst der diesseitigen Grenze bis Wanscha.

Den Behörden, welchen die Ausführung dieses Kordons obliegt, ist die Instruktion ertheilt: die Bewachung der oberlausitz-preußischen Grenze von Neudorf von der Spree an bis Wanscha ungesäumt in Verbindung mit den dazu beordertrn Militair dergestalt zu veranstalten, daß, bis auf weitere Verfügung, allen Reisenden, Vieh- und Waaren-Transporten, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, der Eingang lediglich auf der von Reichenbach über Löbau führenden Straße gestattet, und ihre legitimationen bei Oelisch durch einen daselbst anzustellenden besondern Polizei-Offizianten genau geprüft, auch diejenigen, welche ihre Unverdächtigkeit in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften durch gültige Zeugnisse nicht genügend auszuweisen vermögen, zurückgewiesen, im entgegengesetzten Falle aber ihre Pässe visirt werden.

Solches gereicht dem Publikum zur Nachricht.

Liegnitz, den 8. September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Berechnung des Erbschaftsstempels bei Erbfällen der Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft gelebt haben.

Es sind Zweifel entstanden über die Berechnung des Erbschaftsstempels bei Erbfällen unter Ehegatten, welche in Gütergemeinschaft gelebt haben.

Ein über diesen Gegenstand an das Königl. Ober-Landesgericht in Breslau erlassenes dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht zur Befolgung und Veröffentlichung mitgetheiltes Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 15. v. M. bestimmt:

> daß zwar in allen Fällen, wobei nach allgemeinen oder Provinzial- oder statutarischen Rechten vorhandener Gütergemeinschaft ein Ehegatte aus dem beim Ableben des andern vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen nur die Hälfte oder weniger, als diese, erhält, derselbe von diesen Antheil einen Erbschaftsstempel nicht zu entrichten hat, — daß er dagegen alles dasjenige was ihm über die Hälfte des vorhandenen gemeinschaftlich gewesenen Vermögens und außer demselben durch den Tod des Ehegatten zufällt, insofern dabei nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine Stempelerhebung eintritt, versteuern muß, daß daher auch der Nießbrauch des Vaters, welcher von der Hälfte des Mutterguts der Kinder nach dem Casparischen Kirchenrechte über die Jahre der Volljährigkeit hinaus fortdauert, dem sogleich nach dem Ableben der Ehefrau zu entrichtenden Nießbrauchsstempel unterliegt.

Hiernach haben sämmtliche Justizbehörden unsers Bezirks sich zu achten.

Glogau, den 9. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Wandrey zu Haynau zum wirklichen Superintendenten der Diöces Haynau, und den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Braun zu Sohra zum wirklichen Superintendenten der dritten Görlitzer Diöces zu ernennen geruht.

Der Schullehrer Burgmann, zeither zu Weißkeisel, wurde als Schullehrer und Organist in Groß Radisch, Rothenburgschen Kreises, bestätiget;

Der Schuladjuvant Weniger von Probsthayn nach Lobendau bei Hannau versetzt.

Der zeitherige interimistische Schuladjuvant Brendel zu Wernersdorf, Bolkenhaynschen Kreises, definitiv bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung des Pochhammerschen Handbuchs der Preuß. Zoll-Verfassung.

Der Regierungs-Rath Pochhammer in Berlin hat ein Handbuch zur Kenntniß der Preußischen Zoll-Verfassung und Verwaltung verfaßt, welches den Gegenstand mit Vollständigkeit, Klarheit und Ordnung behandelt, besonders aber in letzterer Beziehung, da in dem Werke der Gang des Verfahrens mit Rücksicht auf die seit dem Eintritt des Zoll-Gesetzes vorgekommenen wesentlichen Modifikationen übersichtlich geordnet ist; als ein recht nützlicher Leitfaden zur Kenntniß der Zoll-Verfassung empfohlen zu werden verdient.

Ich sehe mich veranlaßt, sowohl die Zoll-Beamten als diejenigen Gewerbetreibenden, deren rücksichtlich ihres Gewerbes die Kenntniß der Zoll-Verfassung nothwendig ist, auf dieses Werk aufmerksam zu machen, welches, obschon nur ein Privat-Unternehmen, den Zweck der Belehrung für Jeden, der sich mit der Preußischen Zoll-Verfassung und Verwaltung bekannt machen will, vollkommen entspricht. Breslau, den 31. August 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath Engelmann.

Die von den Kreisen Schlesiens erschienenen Karten betr.

Die in der Leuckartschen Buch-, Musik- und Kunsthandlung zu Breslau herauskommenden Karten von den 60 Kreisen Schlesiens, (Oesterreichisch-Schlesien mitgerechnet) von denen bereits diejenigen der Kreise des Breslauschen Regierungs Departements in 2ter Auflage vollständig erschienen sind, empfehlen sich durch Richtigkeit und Vollständigkeit des Details, so wie durch leichte Uebersicht, und Gefälligkeit des Aeußern.

Daher erscheint die Anschaffung, wenigstens der betreffenden Kreis-Karte, für jede Schule als wünschenswerth, zumal wenn solches der Schulfonds gestattet.

Im einzelnen ist der Ladenpreis einer Litographirten Karte 8 Sgr. resp. in den Buchhandlungen der Regierungs Bezirke 7 Sgr.; wogegen die gestochenen Karten der Gebirgs-Kreise, Glatz, Habelschwerdt, Hirschberg 15 Sgr., Löwenberg und Reichenbach 10 Sgr. kosten. Subskribenten auf die ganze Sammlung erhalten jede Karte, ohne Unterschied für sechs Silbergroschen.

Liegnitz, den 25. August 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37. und eine besondere Beilage)

Außerordentliche Beilage

zu No. 37. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung

betreffend die Vorschriften wegen Einführung der Gesundheits-Atteste für den Fall, daß die zur Abhaltung der Cholera von den Grenzen des Königlich Preußischen Staates angeordneten Maaßregeln zur Ausführung kommen sollten.

---

§. 1.

Der Zweck der Einführung der Gesundheits-Atteste besteht darin, bei den zur Abhaltung der Cholera von den Königlich Preußischen Staaten an der Grenze nothwendig gewordenen Sanitäts-Anstalten diejenige Erleichterung des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten eintreten zu lassen, welche die Umstände irgend verstatten.

§. 2.

In Bezug hierauf ist diesseits angeordnet worden:

1) Daß Personen, Waaren und Thiere, welche aus einer völlig gesunden, d. h. aus einer solchen Gegend kommen, in welcher die Cholera überhaupt nie geherrscht, oder schon seit mehr denn 40 Tagen gänzlich aufgehört hat, und welche auch nicht eine von der Cholera befallene Gegend auf der Reise passirt haben, als des Contagiums unverdächtig zu betrachten, und dieselben resp. zur Weiterreise oder weiteren Versendung verstattet werden sollen.

2) Daß Personen und Waaren, welche aus einer, der Cholera verdächtigen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Krankheit erst kürzlich, vor mehr als 20, aber noch nicht vor 40 Tagen aufgehört hat, oder in deren Nähe (im Umkreise von 10 deutschen Meilen) sie noch herrscht, oder in welcher schnell tödtliche und verdächtige, von den Aerzten jedoch noch nicht bestimmt für die Cholera erklärte Krankheitsfälle vorgekommen sind, und welche auf der Reise keine inficirte Gegend passirt haben, einer Contumaz von nur 10 Tagen unterworfen werden sollen.

3) Daß Personen und Waaren, welche aus einer von der Cholera wirklich befallenen Gegend, d. h. aus einer solchen kommen, in welcher die Cholera zur Zeit der Abreise noch herrschte, oder doch vor nicht mehr als 20 Tagen aufgehört hatte, eine Contumaz von 20 Tagen überstehen müssen.

4) Daß eine verhältnißmäßige Abkürzung der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit zu verstatten sey, wenn von dem Reisenden, oder in Betreff der Waaren, ein überzeugender Nachweis darüber geführt werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrer Ankunft auf der Reise eine bestimmte Zeit hindurch nur in ganz gesunden Gegenden sich befunden haben.

§. 3.

Zum Ausweise hierüber dienen die Gesundheits-Atteste und Reisepässe. Es liegt daher im Interesse der jenseitigen Reisenden und Waarenversender, sich dieserhalb mit den vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attesten und Reisepässen zu versehen, indem bei Ermangelung derselben die Personen und Waaren als solche betrachtet werden müssen, welche aus einer von der Cholera befallenen Gegend kommen. Reisepässe können nur in sofern die Stelle der wirklichen Gesundheits-Atteste vertreten, als die über die fraglichen Punkte (§. 2.) erforderliche Auskunft auf eine durchaus unzweifelhafte Weise in ihnen enthalten ist.

§. 4.

Nur die nach anliegendem Schema angefertigten Gesundheits-Atteste können als gültig anerkannt werden. Die Reisepässe müssen jeden Abend visirt, und mit dem auf den Gesundheits-Zustand der Gegend, durch welche der Reisende oder die Waaren angekommen sind, Bezug habenden Vermerk nach den sub §. 2. gegebenen Bestimmungen versehen seyn. Die Gesundheits-Atteste müssen von den Königl. Preuß. Gesandtschaften, Consulaten oder in deren Ermangelung von dem Vorstande der Orts-Polizei-Behörde ausgestellt, und mit deren Namens-Unterschrift und Amtssiegel versehen, auch in dem letztern Falle von dem am Orte oder in dessen Nähe wohnenden Arzte oder Wundarzte, wo möglich einem in einem öffentlichen Amte stehenden und ein eigenes Amtssiegel (welches beizudrücken) führenden mit unterzeichnet seyn. Die Reisepässe werden von der jedesmaligen Orts-Polizei-Behörde visirt. Findet sich ein Arzt oder Wundarzt an diesem Orte, so wird dessen Mitzeichnung die Berücksichtigung des Attestes noch mehr erhöhen.

§. 5.

Für jeden einzelnen Reisenden ist ein besonders von ihm persönlich einzulösendes Gesundheits-Attest erforderlich, worin er genau zu signalisiren ist, und welches er eigenhändig mit zu unterschreiben hat.

§. 6.

Die Bagage der Reisenden und überhaupt alles, was dieselben mit sich führen, ist in der dafür bestimmten Rubrik der Atteste genau zu registriren.

§. 7.

Eben so ist bei Attesten für Waaren eine genaue Specifikation derselben mit Angabe der Art ihrer Verpackung, der Zahl der Ballen, Kisten und Fässer, des Gewichtes jedes einzelnen Collis, überhaupt Alles erforderlich, was zur Constatirung der Identität der Waaren dient.

§. 8.

In den Atteſten für Thiere iſt nicht nur die Gattung, ſondern auch die Stückzahl derſelben genau anzugeben, und wo es irgend thunlich iſt, ſind auch die einzelnen Stücke näher zu bezeichnen, um hierdurch andere zum Beweiſe der Identität dienende Maaßregeln unnöthig zu machen.

§. 9.

Die Geſundheits-Atteſte ſind nur für die zur Reiſe oder den Transport der Waaren, Thiere u. ſ. w. bis zur Grenze erforderlichen Zeit und kurz vor dem Abgange derſelben auszuſtellen, indem eine längere Gültigkeit wegen der möglichen Veränderung des Geſundheitszuſtandes ihnen nicht beigelegt werden kann.

§. 10.

Den dieſſeitigen Behörden iſt es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, dieſe Geſundheits-Atteſte und Reiſepäſſe auf das Sorgfältigſte zu prüfen. Sollte ſich hierbei in dieſen Dokumenten irgend etwas Regelwidriges vorfinden, ſo verlieren dieſelben ihre Gültigkeit.

Berlin, den 5. April 1831.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Frhr. v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

Frhr. v. Brenn.

Gesundheits-Attest

Name, Vorname und Stand des Reisenden.	Signalement desselben.	Woher derselbe kommt.	Wohin er zu reisen gedenkt.	Welchen Weg er einschlagen will.	Auf welche Weise er reisen wird.

Ort

Datum

Deren Amtssiegel

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Orts-Behörde.

Bemer

1) Dieses Attest hat nur an dem Grenz-Zoll-Amte, auf welches es lautet, seine Gültigkeit.
2) Eben so gilt es nur für die zur Reise bis an die Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen,
3) An keinem der Oerter, wo übernachtet werden ist, darf das Visirenlassen dieses Attestes unter-Vorschriften unterliegen, welche für die aus wirklich inficirten Gegenden Kommenden bestehen.
4) Nur mit der im Attestе angegebenen Bagage wird nach dem Inhalte desselben verfahren. Sollte aus einer wirklich von der Cholera befallenen Gegend herkämen.
5) Muß sich der Reisende durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, sein sollte, dieses an dem Grenz-Zoll-Amte anzuzeigen.

für Reiſende.

Haupt-Zoll-Amt, wo er in die Preuß. Staaten einzutreten beabſichtigt.	Geſundheitszuſtand des Ortes, von welchem er kömmt.			Mitgeführte Bagage.			Angabe der Oerter, wo dies Geſundheits-Atteſt viſirt worden iſt.	Visa	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.	Kleidungsſtücke.	Sonſtige Effekten.	Fuhrwerk.			
				Worin verpackt.					

Namensunterſchrift eines angeſtellten Arztes.
Deſſen Amtsſiegel.

kungen.

Tage, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet.
bleiben. Wäre gegen einen der genannten Punkte gefehlt, ſo würde der Reiſende an der Grenze den
der Reiſende noch anderweitige Effekten bei ſich führen, ſo werden dieſelben behandelt, als wenn ſie
wenn er auf ſeiner Reiſe wiſſentlich mit verdächtigen Perſonen oder Sachen in Berührung gekommen

Namensunterſchrift des Reiſenden.

Gesundheits-Attest

Gattung der Thiere.	Deren Anzahl (wo möglich) mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke).	Woher sie kommen.	Wohin sie sollen.	Angabe der einzuschlagenden Route.	An welchem Haupt-Zoll-Amte sie in die Königl. Preuß. Staaten einzupassiren bestimmt sind.

Ort

Datum

Deren Amtssiegel.

Namensunterschrift des Königl. Preuß. Gesandten (Consuls) oder der das Attest ausstellenden Ortsbehörde.

Bemer

1) Nur für die angegebene, mit Buchstaben ausgeschriebene Anzahl der genannten Thiere ist dies
2) Eben so gilt dasselbe nur für dasjenige Grenz-Zoll-Amt, auf welches dasselbe lautet.
3) Das Attest ist ferner nur für die zum Transport der Thiere bis zur Grenze erforderliche Zeit
4) Die Führer und Treiber der Thiere müssen, im Falle sie selbst die Thiere in dem diesseitigen selben der vollen Contumaz-Zeit unterliegen würden.
5) Müssen sich dieselben durch hierunter zu setzende eigenhändige Namensunterschrift verpflichten, seyn sollten, dies an dem Grenz-Zoll-Amte anzuzeigen.

für Thiere.

Durch wen sie geführt werden.	Gesundheitszustand des Ortes, von welchem sie kommen.			Oerter, an denen dies Attest visirt worden ist.	Visa.	Bemerkungen.
	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterschrift eines angestellten Arztes.
Dessen Amtssiegel.

k u n g e n.

Attest gültig.

gültig, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.
Gebiete weiter führen wollen, mit besonderen Gesundheits-Attesten versehen seyn, widrigenfalls die-

wenn sie auf ihrer Reise wissentlich mit verdächtigen Personen oder Sachen in Berührung gekommen

Unterschrift des Führers der Thiere.

Reinheits-Atteſt

Angabe der Waaren.	Quantität derſelben (wobei die Zahl der Collis und deren Gewicht, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenſtände genau anzugeben).	Von wo abgeſandt.	Wohin beſtimmt.	Auf welcher Route zu transportiren.	An welchem Haupt-Zoll-Amte ſie in die Königl. Preuß. Staaten einzupaſſiren beſtimmt ſind.
	Ob und wie verpackt?	Woher urſprünglich.			

Ort

Datum

Deren Amtsſiegel.

Namensunterſchrift des Königl. Preuß. Geſandten (Conſuls) oder der das Atteſt ausſtellenden Ortsbehörde.

für Waaren.

Auf welche Weiſe ſie verſchickt ſind			Geſundheits-Zuſtand des Ortes, aus welchen die Waaren kommen.			Oerter, an denen dies Atteſt viſirt worden.	Visa.	Bemerkungen.
per Poſt.	per Fuhre.	zu Waſſer.	Ob von der Cholera frei.	Ob verdächtig und weshalb?	Ob von der Cholera befallen.			

Namensunterſchrift eines angeſtellten Arztes.

Deſſen Amtsſiegel.

Bemerkungen.

1) Dies Atteſt gilt nur für diejenigen Waaren, welche ausdrücklich in demſelben angegeben und genau ſpecificirt ſind.

2) Eben ſo iſt daſſelbe nur für dasjenige Haupt-Zollamt gültig, auf welches es ausgeſtellt iſt.

3) Ueberdies gilt das Atteſt nur für die zum Transport der Waaren bis zur Grenze erforderliche Zeit, nämlich für Wochen, Tage, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet.

4) Die Führer der Waaren, ſo wie das etwa zum Transport derſelben dienende Zugvieh, müſſen mit beſonderen Geſundheits-Atteſten verſehen ſeyn.

5) Ueberdies muß ſich der Führer der Waaren durch hierunter zu ſetzende eigenhändige Namensunterſchrift verpflichten, wenn er auf ſeiner Reiſe wiſſentlich mit verdächtigen Perſonen oder Sachen in Berührung gekommen ſeyn ſollte, dies an dem Grenz-Zollamte anzuzeigen.

Namensunterſchrift des Führers der Waaren.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 17. Septemb. 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Betr. das Kontumaz-Verfahren. I. P. 8873.

Sämmtliche Kreis- und Orts-Behörden werden hierdurch angewiesen, denjenigen Personen, welche, den bestehenden Verordnungen zufolge, mit Contumaz belegt werden, beim Antritt der Kontumaz die §. 2. und 5. des Gesetzes vom 15. Juny d. J, wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der — zur Abwendung der Cholera — erlassene Verordnung betreffen, vorlesen zu lassen.

Liegnitz, den 10. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend das Verbot des Herumwanderns der Handwerksburschen, und des Handels mit alten Kleidern und Lumpen. I. P. No. 8911.

Durch einen Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. d. M. ist Folgendes festgesetzt worden:

1. Fremden Handwerksgesellen soll überhaupt, ohne irgend eine Ausnahme, das Einwandern nach Schlesien dermalen nur unter den Beschränkungen gestattet seyn, daß sie
   a. unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber beibringen, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten, oder daß persönliche Verhältnisse ihren Aufenthalt in den Königlichen Staaten veranlassen und welche, um zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen, die Grenze des diesseitigen Bezirks überschreiten müssen, zugleich
   b. ein für einige Wochen hinreichendes Reisegeld bei sich führen, dessen Betrag auf 5 Rthlr. festgesetzt ist, ferner auch
   c) wenn sie nach Maaßgabe der ergangenen Bestimmungen vor dem Eintritt in den diesseitigen Regierungs Bezirk der Kontumaz sich unterwerfen müssen, nachweisen, daß sie, außer den Kosten ad b., die Kosten in den Kontumaz-Anstalten tragen können, und endlich

d. mit den erforderlichen Legitimations-Dokumenten versehen sind.

Denjenigen Handwerks-Gesellen, welchen nach diesen Bestimmungen der Eingang verstattet werden kann, muß ein beschränkter Reisepaß bis an den Ort des bestimmten Aufenthalts ertheilt, und darinn die Innehaltung der vorgeschriebenen Reiseroute, unter Androhung des Rücktransports bei der Abweichung davon, zur Pflicht gemacht werden. Daß ein Handwerks-Geselle den Nachweis ad a. b. c. und d. geführt hat, ist von der Polizei-Behörde, von welcher der Nachweis geschehen ist, auf dem Passe zu bemerken.

2) Es kann aber auch den bereits im Lande befindlichen Gesellen, wenn sie nicht auf dem nächsten Wege die diesseitigen Staaten ganz verlassen wollen, das Herumwandern unter den gegenwärtigen Umständen nicht nachgegeben werden. Vielmehr sind ihnen die Wanderpässe jederzeit zu verweigern, wenn sie sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie nach dem Orte, wohin sie sich begeben wollen, bestellt sind, oder dringende Privat-Angelegenheiten sie zur Reise dahin nöthigen. Mangel an Arbeit an dem zeitigen Aufenthaltsort kann bei einmal in Schlesien befindlichen Ausländern die Ertheilung der Erlaubniß zum Wandern niemals begründen, solche Ausländer sind vielmehr auf dem nächsten Wege mit beschränktem Paß über die Grenze zu weisen. Inländer sind in solchem Falle, wenn sie nicht nachweisen, anderwärts Aussicht auf Arbeit zu haben, jederzeit an den Ort ihrer Heimath zu weisen.

3) Der Handel mit alten Kleidern und Lumpen ist dermalen gänzlich verboten. Wer solchen Handel treibt, wird mit der Konfiskation der alten Kleider und Lumpen, welche er des Handels wegen bei sich führt, und die sofort zu vernichten sind, und außerdem auch mit einer entsprechenden Polizei-Strafe belegt.

Liegnitz, den 11. September 1831.

Betreffend die Reinigung der Geldmünzen vom Cholera-Ansteckungsstoff.

I. P. 3079.

Die Geldmünzen sind — vermöge des Schmutzes, welcher ihnen anhängt, und der vielfachen Berührung, in welcher dieselben stehen — zur Verbreitung des Cholera-Contagii besonders geeignet.

Durch die Verordnungen vom 1. und 27. August d. J. (im Amtsblatt pag. 240 und 275) ist das Verfahren bestimmt, welches in Betreff der Geldmünzen und des Papiergeldes, die aus Orten, woselbst die Cholera ausgebrochen ist, versendet werden soll, jederzeit angewandt werden muß.

1) Alle in öffentlichen, sowohl Königlichen als Communal-Kassen eingehenden Gelder müssen vorschriftsmäßig gereinigt werden.

2) Dasselbe Verfahren empfehlen wir allen Einsassen, besonders aber denen, bei welchen ein häufiger Geldverkehr statt findet.

3) An größern Orten haben die betreffenden Behörden eine Anstalt zu treffen, in der jeder nach seinem Wunsche Geld reinigen lassen kann.

4) Das vorschriftsmäßige Verfahren besteht aber nach §. 5. und 6. der

Verordnung der Königl. Immediat-Kommiſſion vom 1. Aug. d. J. (im Amtsblatt pag. 240) im Folgendem:

Die Geld-Pakete werden unter Waſſer, in welchem ſchwarze Seife aufgelöſt iſt, geöffnet, das Geld wird darin ausgeſchüttet. Dieſes wird einigemal unter dem Waſſer durchgerührt und naß aufgezählt.

Das ſo aufgezählte Geld iſt auf dem Tiſche mit einem Tuche abzutrocknen. Das Tuch iſt in eine Auflöſung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben ſich in eben ſolcher Auflöſung die Hände zu waſchen.

Die Emballage iſt entweder zu vernichten, oder mit Chlorauflöſung zu reinigen. Auf die Reinigung des Papiergeldes wird ebenfalls vorzudenken ſeyn. Die Reinigung geſchieht ohne Durchſtechung im übrigen in derſelben Art wie die Briefe mittelſt Durchräucherung. Mit der Emballage iſt wie vorgedacht zu verfahren.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Belehrung über die anſteckende Natur der Cholera. I. P. 9009.

Es haben ſich in allen ſchleſiſchen Regierungs-Bezirken bereits Thatſachen ergeben, welche dafür ſprechen, daß ſchleunig und vollſtändig durchgeführte Sperrungs- und Desinfections-Maaßregeln die Cholera ſchnell zu unterdrücken vermögen. Dies iſt nur möglich, wenn die Verbreitung der Krankheit auf Anſteckung beruhet; es wäre unmöglich, wenn die Krankheit ſich nicht durch Anſteckung verbreitete, ſondern wie Katarrhe, Wechſelfieber, u. ſ. w. aus dem Einfluſſe der Luft ſich entwickelte.

Es wird für das Publikum von Intereſſe ſeyn, über dieſen Gegenſtand einen ſachverſtändigen Beamten, den Inſpektor der Kurländiſchen Medizinal-Verwaltung, Dr. Bidder, zu vernehmen, der vermöge ſeiner amtlichen Stellung in den Stand geſetzt iſt, die Cholera im Großen, im Ganzen, wie im Einzelnen zu beobachten, und in Betreff derſelben ein gründliches Urtheil zu fällen.

Wir laſſen zu dieſem Ende nachſtehendes abdrucken und empfehlen es Jedermann zur reiflichen und unbefangenen Erwägung.

Bei der nächſten Sitzung aller Kreis-, Bezirks- und Orts-Kommiſſionen aber, iſt dieſe Verfügung, wie das Nachſtehende, vorzuleſen und in Erwägung zu nehmen.

Auszug eines Schreibens des Dr. Bidder, Inſpektors der Kurländiſchen Medizinal-Verwaltung ꝛc. an die Königl. Preuß. Immediat-Kommiſſion zur Abwehrung der Cholera.

Mitau, den 7. (19) Auguſt 1831.

„Es iſt mir unmöglich, der ſehr geehrten Aufforderung gemäß, ſogleich auf eine angemeſſene Weiſe zu entſprechen, da ich mich in dieſem Augenblicke von hier nach dem gänzlichen Erlöſchen der Cholera, meiner Amtspflicht gemäß, in diejenigen Theile des Kurländiſchen Gouvernements begeben muß, wo die Cholera noch herrſcht. Indeſſen kann ich nicht unterlaſſen, ſchon hier in Kürze das Reſultat meiner Beobachtungen über die Verbreitungsweiſe der

Cholera auszusprechen, welches ich in meinem spätern Schreiben weiter auszuführen die Ehre haben werde.

Alle Beobachtungen nämlich, die ich seit dem 8. Mai a. St. in Mitau und Curland gemacht habe, bestätigen die zwar schwache und bedingte, aber unläugbare Kontagiosität der Cholera und den großen Nutzen der Absperrung der inficirten Häuser, Höfe und Ortschaften und der zeitigen Errichtung besonderer Cholera-Hospitäler für solche Kranke, die in ihren eigenen Wohnungen nicht hinlänglich isolirt werden können, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Absperrung ehrlich gemeint und streng vollzogen werde, widrigenfalls sie mehr schadet als nützt.

Ueberall in Curland, wo die Gemeinden selbst die Bewachung ihrer Grenzen übernahmen, wo man sie machen ließ, wie es ihren Verhältnissen am angemessensten schien, wo Bürgersinn und Kraft sich vereinten, wo man die früheren, aus dem Ministerium des Innern erlassenen, weisen Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit in Ausführung brachte, da kam die Cholera entweder gar nicht zum Ausbruch, oder sie wurde in den ersten Individuen erstickt.

Alle unsere Einrichtungen blieben an vielen Orten, und namentlich in Mitau, ohne den erwarteten Erfolg, weil, unter den jetzigen Zeitumständen, der steten Hin- und Herbewegungen der Truppen und allen in Krongeschäften reisenden Militair- und Civilbeamten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden durften, mithin wiederholte Impfungen statt fanden. Daher sind alle Aerzte Curlands mit mir der Ueberzeugung, daß die Cholera rein kontagiös ist und die Behauptung ihrer selbstständigen Entstehung und epidemischen Verbreitung in das Gebiet der völlig unerwiesenen und unerweislichen Hypothesen gehört. Diese Behauptung nämlich, daß die Cholera nicht kontagiös sey, sondern gleich dem Wechselfieber und andern allgemein verbreiteten Krankheiten aus Lokal-Ursachen entstehe und epidemisch verbreitet werde, ist stets von großen Handels-Städten ausgegangen. In großen Städten aber, mit einem lebhaften Verkehr, mag selbst der vorurtheilsfreieste Mann dadurch frappirt werden, daß die Seuche in wenigen Tagen in der ganzen Stadt verbreitet ist, wie in Riga, Petersburg ꝛc. Allein eben des lebhaften Verkehrs wegen, welcher die Möglichkeit statuirt, daß eine kleine Quantität Cholera-Stoff in wenigen Stunden mit Hunderten von prädisponirten Menschen in Berührung kommt, macht große Städte völlig untauglich, um über die Kontagiosität einer Krankheit entscheidende Beobachtungen machen zu können; dazu eignen sich nur kleine, weitläuftig gebaute Landstädte, wie die Kurländischen, und die eigenthümliche Wohnart des Landvolks in Curland, nicht in Dörfern, sondern in einzelnen Gehöften (Gesinden) bietet ein eben so bequemes Mittel zur Beobachtung des Verbreitungsganges einer Seuche, als zu ihrer Verhütung dar. Von den etwas mehr als 3000 Individuen, die bisher in Curland von der Cholera ergriffen

sind, kann ich wenigstens bei 2000 die Herkunft des Kontagiums mit Evidenz nachweisen.

Ich habe früher geglaubt, an der Verbreitung des Kontagiums auf indirectem Wege zweifeln zu müssen; einige Beobachtungen, die ich in der letzten Zeit gemacht, haben jedoch meine Zweifel bedeutend gemindert. Ein Jude, der am 17. July in Riga gewesen, war von da am 18. July in die Stadt Tuckum zurückgekehrt. In der Stadt war durchaus keine Spur von der Cholera. Am 25. July erkrankt das Weib des Juden und stirbt in wenig Stunden; von dieser Kranken aus verbreitete sich nunmehr die Seuche wie ein Lauffeuer von Haus zu Haus, von Straße zu Straße. Ein ähnlicher Fall fand in der Stadt Hasenpoth statt; ein hebräischer Fuhrmann hatte sich heimlich aus Mitau geschlichen, wo die Cholera noch in voller Wuth herrschte; in seine Heimath zurückgekehrt (20 Meilen weit) beschenkt er seine Frau mit einem in Mitau gekauften getragenen Tuche. Nach einigen Tagen erkrankt diese Frau an der Cholera, und nun verbreitet sich die Seuche von ihr aus eben so, wie in Tuckum."

Liegnitz, den 13. September 1831

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anderweitige Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 104. Den Umzugstermin des ländlichen Gesindes betreffend. I. 8671.

Mit Hinweisung auf den Amtsblatt-Erlaß vom 23. Juli 1827. (Amtsblatt 1827. S. 161.)

machen Wir das Publikum darauf aufmerksam,

daß der allgemeine Umzugstermin ländlichen Gesindes auf den 2. Januar festgesetzt ist. Liegnitz, den 8. September 1831.

No. 105. Anzeige der Entweichung von Militairsträflingen durch Alarmschüsse. I. M. 3861.

Auf den Mir vorgelegten Antrag des Allgemeinen Kriegs-Departements genehmige Ich, daß in sämmtlichen Festungen, in welchen Straf-Sectionen vorhanden sind, die Entweichung eines Militair-Sträflings der Umgegend durch zwei Allarmschüße bekannt gemacht, und die dazu erforderliche Ladung aus den Artillerie-Depots verabreicht werden darf.

Teplitz, den 13. August 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 13. September 1831.

No. 106.

Betr. das Brennen der, durch Landbeschäler erzeugten, im Jahr 1831. gefallenen Füllen und die Auswahl der, im künftigen Jahre durch Gestüts Beschäler zu bedeckenden, Stuten.

I. P. No. 8222.

Die Füllen, welche mittelst vorjähriger Bedeckung durch Königliche Beschäler des Schlesischen ꝛc. Landgestüts erzeugt worden, sollen, um sie kenntlich zu machen und den Besitzern höhere Preise, welche ganz besonders die Remonte Kommission gewähren wird, zu verschaffen, (wie schon in früherer Zeit geschehen), mit dem Königl. Gestüts-Brand versehen, zugleich soll aber die Auszeichnung der guten, fehlerfreien Stuten der kleinen ländlichen Grund-Eigenthümer ꝛc., Behufs der unentgeltlichen Bedeckung erfolgen.

Wir machen daher nicht nur den Fohlen-Besitzern, sondern auch den kleinen ländlichen Grundeigenthümern und den Ackerbau treibenden Bürgern der kleinen Städte, zur Erreichung des Zwecks des Einbrennens der Fohlen und der Auszeichnung der Stuten, hierdurch bekannt, daß, sowohl die Fohlen, als die Stuten, auf die in dem nachfolgenden Verzeichniß benannten Stations-Orte zu stellen sind

Den 24. September c. Einbrennen früh 9 Uhr in Brechelshof, Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Brechelshof.

Den 26. September Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Schlauphof.

Den 27. September Einbrennen früh 9 Uhr in Seedorf, Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Seedorf.

Den 28. September Einbrennen früh 9 Uhr und Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Nieder-Thomaswaldau.

Den 29. September Einbrennen früh 9 Uhr und Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Wenig-Rackwitz.

Den 1 Oktober Einbrennen früh 9 Uhr und Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Döbschütz.

Den 4. Oktober Einbrennen früh 9 Uhr und Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Saabor.

Den 5 Oktober Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Kolzig.

Den 6. Oktober Einbrennen früh 9 Uhr und Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Carolath.

Den 7. Oktober Einbrennen früh 9 Uhr und Auszeichnung der Stuten früh 10 Uhr in Ober-Herrndorf.

Gern werden wir sehen, wenn auch die Domainen-Beamte und größere Grund-Eigenthümer, (welche keinen Anspruch auf unentgeltliche Bedeckung ihr Stuten zu machen haben, solche aber in der nächsten Beschälzeit durch Beschäler aus Königl. Gestüt bedecken lassen wollen,) diese Stuten in dem zur Auszeichnung bestimmten Termin an den Stations-Ort zur Besichtigung stellen, damit die Gestüts Beamten eine um so sichre Auswahl der zu stationirenden Hengste, wie solche zu dem Stutenschlage passen, nicht nur treffen, sondern auch die Zahl der für jede Station erforderlichen Beschäler genau bestimmen können.

Diese Notizen, welche die Herrn Landräthe, außerdem durch Cirkularien zu verbreiten haben, werden hoffentlich von allen, die es angeht, zur Errei-

chung des guten Zwecks beachtet, und die ein- und zweijährigen, mit dem Brande noch nicht versehenen Füllen, zum Nachbrande gestellt werden.

Liegnitz, den 9 September 1831.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Glogau und Breslau.

Amtsbefugnisse der Kreis-Justizräthe in der Ober-Lausitz.

Auf den Antrag des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sind die Amtsbefugnisse der Kreis-Justiz-Räthe in der Ober-Lausitz, in Bezug auf die unmittelbar an sie ergehenden Requisitionen anderer Behörden und Gerichte, in folgender Art näher bestimmt und respective erweitert worden:

1) in allen Sachen, welche ihnen der §. 4. der durch die Bekanntmachung vom 8. October 1822. (Liegnitzer Amtsblatt für 1822. S. 308.) auf sie ausgedehnten Instruction für die vormalige Justiz-Commission in Görlitz vom 1. October 1816.) Liegnitzer Amtsblatt pro 1816. Seite 407.) überweiset, außerdem aber
2) wegen bloßer Insinuationen und Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder Partheien, haben sie den Requisitionen anderer Behörden und Gerichte sofort ohne Anfrage, zu genügen.
3) Die Requisitionen in Wechsel-Executiv- und andern schleunigen Sachen, welche nicht unter die Kathegorie bei 1. gehören, haben sie zwar ebenfalls sofort zu befolgen, davon aber mit Einsendung der Acten Anzeige bei dem ihnen vorgesetzten Königlichen Ober-Landes-Gericht zu machen.
4) In allen andern Requisitionssachen haben sie die an sie ergehenden Gesuche zuvörderst an das vorgesetzte Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen und dessen Auftrag zur Vollziehung abzuwarten.

Dieses wird auf dem Grund eines unterm 25. Juni d. J. ergangenen Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii, den Königl. Kreis-Justiz-Räthen der Ober-Lausitz zur Nachachtung und sämmtlichen Behörden und Gerichten zur Berücksichtigung in vorkommenden Requisitionsfällen, hierdurch bekannt gemacht. Glogau, den 9. August 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Aufhebung der Portonotirung in unvermögenden Untersuchungssachen.

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto's vom 8. April 1804. ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungs-Sachen, bei dem Gebrauche der Bezeichnung: „Unvermögende Untersuchungs-Sachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt zur Post-Kasse abgeliefert werde.

Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet seyn, wenn gleich von Anfang fest steht, daß eine Zahlung von Kosten, also

auch eine Porto-Einziehung Seitens der Inculpaten gar nicht zu erwarten steht, indem das Königliche General-Post-Amt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Portos als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande seyn müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum:

„Unvermögende Untersuchungs-Sache."

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen Stelle ist die Rubric:

„Unbedingt Armen-Untersuchungs-Sache"

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist in Gefolg Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 2. Juli d. J. für die Zukunft zu verfahren, als wozu sämmtliche dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht unterworfene Gerichte angewiesen werden und ist zur Abwendung von Nachtheilen für die Königliche Post-Kasse auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen des §. V. VII. und VIII. des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Glogau, den 23. August 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Betreffend die jährlich einzureichende Uebersicht der geschwebten Untersuchungen.

In Folge Reskripts des hohen Justiz-Ministerii vom 26. August d. J. und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juny c. weisen wir sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte unsers Departements hierdurch an: zu der mittelst Ministerial-Reskripts vom 10 Februar c. angeordneten Uebersicht der geschwebten Untersuchungen noch die Rubriken:

a. schwebend sind geblieben aus vorigem Jahre,
b. neu hinzugekommen sind in diesem Jahre,
c. Summa.
d. davon sind abgemacht.
e. bleiben schwebend

hinzuzufügen und in dieser Form künftig die Nachweise über die Untersuchungen einzurichten. Breslau, den 2. September 1831.

Der Kriminal-Senat.

Daß in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen aus dem Criminal-Fonds Vorschüsse nicht mehr gegeben werden.

Es sind bisher in vielen Fällen, wo die eingeleiteten Kriminal- oder fiskalischen Untersuchungen den Inquisitoriaten und Gerichten baare Auslagen verursachten, Anträge auf Bewilligung von Vorschüssen aus dem Kriminal-Fond bei uns gemacht, auch die Zahlungen zum Theil geleistet worden.

Da indeſſen jetzt das Rechnungsweſen der Inquiſitoriate regulirt, durch die Jahres-Abſchlüſſe den Königl. Gerichten ein Betriebs-Fond überwieſen, endlich auch die Einrichtung getroffen iſt, daß in beendigten Sachen die einzureichenden Koſten-Liquidationen ſchnell zur Feſtſetzung und Zahlung gelangen, ſo haben wir beſchloſſen: von jetzt an, den Inquiſitoriaten und Gerichten unſers Bezirks, ſolche Vorſchüſſe nicht mehr zu bewilligen.

In dieſer Beziehung bemerken wir:

I) Die Inquiſitoriate unſers Bezirks haben die nothwendigen Auslagen in den vorkommenden Unterſuchungen aus ihrem Kaſſen-Beſtande im Allgemeinen zu leiſten und auf das Konto zu bringen, wie ſolches durch die beſondere Inſtruction ihnen vorgeſchrieben iſt. Im entſtehenden Falle werden wir nach erfolgter Reviſion der Abſchlüſſe ihnen durch allgemeine Vorſchüſſe zwar zu Hülfe kommen; in einzelnen Sachen erhalten ſie dergleichen nicht.

II. Die mit einem Etat verſehenen Königl. Gerichte unſers Departements müſſen die vorkommenden Auslagen durch ihre Salarien-Kaſſe leiſten laſſen.

Die Beträge dürfen nicht in Ausgabe geſtellt, ſondern ſie müſſen beſonders bezeichnet, die Belöge aſſervirt und die ſo nachgewieſenen Summen bis zur Erſtattung als baar bei den Kaſſen-Reviſionen mit angerechnet werden.

Dieſe Einrichtung hat ſchon die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in der Cirkular-Verordnung vom 26. Januar 1821. aub No. 16. vorgeſchrieben.

III. Die Königl. mit einem beſondern Etat nicht verſehenen noch im Verbande der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kaſſe ſtehenden Gerichte, müſſen ſolche Vorſchüſſe ebenfalls aus ihren Sportel-Kaſſen leiſten, dürfen ſie aber eben ſo wenig in Ausgabe bringen, wie die sub No. II. benannten Gerichte.

Ehe die Sportel-Ablieferung erfolgt, ſind bei ſolchen Gerichten längſt wieder ſo viel Gelder eingegangen, daß durch dieſe, ohnehin nicht bedeutenden Auslagen, eine Geld-Verlegenheit nicht entſtehen kann.

IV. Die ſämmtlichen nicht Königl. Gerichte müſſen ſolche Vorſchüſſe bis zur Beendigung der Sache aus ihren eigenen Mitteln beſtreiten und allenfalls ſich deshalb mit den Gerichtsherren benehmen.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kaſſe angewieſen worden, wegen der bei ihr noch offen ſtehenden Vorſchüſſe des Kriminal-Fonds, ſich mit den einzelnen Gerichten wegen der Erſtattung zu berechnen; wir erwarten, daß ſolches bald geleiſtet wird, damit das Rechnungs-Weſen dieſes Fonds in den gehörigen Gang kommt.

Breslau, den 3. September 1831.

Der Kriminal-Senat.

Eines Sonntags (den 13. July 1828.) Abends hüllte er sich in seinen Mantel, nahm unter diesen sein schlafendes Kind auf den Arm, ging mit demselben in die dunkle Nacht hinaus, trug es 9 Gewende weit, ließ sich durch das Erwachen des Kindes von seinem Vorsatze nicht abbringen, schläferte dasselbe wieder ein und ersäufte es in einem 1½ Elle tiefen Graben.

Als das Kind vermißt wurde, und das Mitgesinde, der Dienstherr, die Mutter des Kindes nach demselben fragten, gab Inquisit vor, es zu seiner Schwester nach einem 5 Meilen von Bürgsdorf entfernten Dorfe gebracht zu haben.

Die Unwahrheit dieses Vorgebens ergab sich bald, es erfolgte die Verhaftung des Inquisiten, und nachdem auch 2 Tage darauf durch einen Zufall der Leichnam des Kindes da, wo es ersäuft worden, vorgefunden wurde, gestand er die That ein.

In der hierauf wider denselben geführten Untersuchung ist Inquisit durch zwei gleichlautende und von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigte Erkenntnisse des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau

wegen des an seinem außerehelich erzeugten Sohne verübten Mordes zur Schleifung zum Richtplatze und zur Hinrichtung mit dem Rade von unten herauf verurtheilt

und diese Strafe an demselben heute vollstreckt worden.

Brieg, den 30. August 1831.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verlegung des Jahrmarkts zu Schömberg.

Der dritte diesjährige Jahrmarkt zu Schömberg, Landeshuther Kreises, wird vom 23. October d. J. ab, abgehalten werden.

Liegnitz, den 20. September 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Aufhebung.

Der von der Königlichen Commandantur zu Cüstrin steckbrieflich verfolgte entwichene Militair-Sträfling Johann Ferdinand Wenzel (Amtsblatt 1831. Seite 44.) ist ergriffen und an die genannte Behörde abgeliefert worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.

Außerordentliche Beilage

zu No. 38. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Das Staats-Ministerium bringt, nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, die nachstehende Allerhöchste Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß:

„Es hat der wachsamsten Vorsorge und den thätigsten Bemühungen nicht gelingen wollen, die Asiatische Cholera, nachdem sie, den strengsten Maaßregeln ungeachtet, über die Gränzen Meiner Staaten eingedrungen war, zu unterdrücken und ihrem Vorschreiten Einhalt zu thun. Ueberall jedoch, wo die erlassenen Vorschriften pünktlich befolgt worden sind, hat die pflichtmäßige Sorgfalt der Behörden, mit den lobenswerthen Anstrengungen gewissenhafter Aerzte vereinigt, die Verheerungen der Seuche wirksam gehemmt und die Zahl ihrer Opfer in Vergleich mit anderen Ländern beträchtlich vermindert. Da indeß während der Dauer der Krankheit auf unserem Boden Erfahrungen gesammelt und die Ansichten der Verwaltung durch praktische Wahrnehmungen berichtigt worden sind, so habe Ich die ergangenen Vorschriften einer gründlichen Revision und gewissenhaften Prüfung aller in wesentlichen Betracht zu ziehenden Umstände unterwerfen lassen, um die bisherigen Einrichtungen theils nach den Resultaten einer längeren Behandlung der Krankheit, theils nach den gegenwärtigen Bedürfnissen und den Forderungen der Nothwendigkeit abzuändern. Die strengen Absonderungs-Maaßregeln durch Aufstellung militairischer Cordons an den Gränzen und im Innern des Landes haben bereits auf den gewerblichen Verkehr der Einwohner ungünstig eingewirkt und drohen, bei verlängerter Dauer, den Wohlstand vieler Familien zu zerrütten und dem Lande verderblicher zu werden, als die Krankheit selbst. Sie sind aber auch in dem bisherigen Maaße nicht weiter auszuführen, weil die herannahende Herbstzeit nicht gestattet, die dazu verwendeten Truppen, ohne sie aufzuopfern, diesem beschwerlichen Dienste länger zu widmen. Ich habe daher besonders in Beziehung auf die militairischen Cordons, auf die eigene Beschützung der von der Krankheit bis jetzt noch verschonten Provinzen, Bezirke und einzelnen Ortschaften durch polizeiliche Anordnungen und auf die Abkürzung der Kontumazzeit die Immediat-Kommission mit weiteren Befehlen versehen und sie angewiesen, die hiernach nöthigen Abänderungen der ergangenen Vorschriften und Einrichtungen unverzüglich bekannt zu machen, und wie dieselbe bisher zu Meiner besonderen Zufriedenheit in angestrengter Vorsorge ihr mühsames Amt zur Abwendung und Bekämpfung der Krankheit verwaltet hat, so wird sie auch fernerhin keine Erfahrung, die zu einer Erleichterung der genommenen Maaßregeln beitragen kann, unbeachtet lassen. Der Erfolg dieser Vorschriften wird aber nur dann der Erwartung entsprechen, wenn die Gemeinden der einzelnen Ortschaften, mit einem auf die Gesammtheit gerichteten Sinn, überall selbst Hand anlegen, theils um die Verbreitung der Seuche unter ihren Mitbürgern zu verhindern, theils um den Erkrankten zur Genesung rechtzeitigen Beistand zu leisten. Ich habe deshalb die Einrichtung besonderer Gesundheitswachen in

fünf Tagen, nur müssen die Contumaz-Beamten auf die Natur der Waaren Rücksicht nehmen und nur eine solche Verfahrungs-Weise wählen, welche die Waare nicht verdirbt. So darf z. B. die Uebergießung mit Wasser bei Pelzwerk, Flachs und Hanf niemals stattfinden, sondern diese Gegenstände, so wie alle rohe Felle, dürfen lediglich den vorgeschriebenen Chlor Räucherungen unterworfen werden.

2) Alle übrigen Waaren, namentlich alle Manufakturwaaren und neue Fabrikate oder Halbfabrikate jeder Art, so lange sie nicht im Umherziehen zum Verkaufe ausgeboten oder umhergetragen werden; ferner Schaafwolle, gegerbte Häute, Leder und Juchten, Segeltuch und Tauwerk, welches als Handelsartikel geführt und noch ungebraucht ist — unterliegen, wie die an sich nicht giftfangenden Waaren, so lange hierüber nicht etwas Anderes bestimmt wird, in keinem Falle, selbst dann nicht, wenn sie auch aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, einer innern Desinfection, sondern es genügt an der vorschriftlichen äußern Reinigung der Emballage, durch Abspülen der Fässer und Kisten mit Wasser, Abreibung mit Wasser und Sand, Ueberstreichung mit einer Auflösung von Chlorkalk, kräftiger Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten und leicht giftfangenden, aus altem Tauwerk, Stricken, Packleinen und dergleichen bestehenden Emballage mit neuer Verpackung. Den Kontumaz-Beamten ist es überlassen, unter diesen Mitteln nach der Größe der Gefahr und nach der Beschaffenheit der Waaren das zweckmäßigste zu wählen. Auch unterliegen, nach erfolgter Reinigung der Emballage, diese Waaren, bei dem Uebergange über die Sperrlinie, keiner fernern Kontumazirung. Die Waarenführer sind dagegen den für Reisende gegebenen Vorschriften unterworfen und es muß den Absendern, wenn sie die hieraus entstehende Verzögerung des Transports vermeiden wollen, überlassen bleiben, für den Wechsel der Waarenführer auf der Sperrlinie zu sorgen.

3) Hinsichtlich der Versendung von Briefen verbleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, so wie auch hinsichtlich der zur Post kommenden Pakete, welche Akten, Dokumente und ähnliche Papiere enthalten und von Privaten aufgegeben werden. Den verschiedenen Königl. Behörden wird es dagegen überlassen, die von ihnen zu versendenden Briefe, Akten, Charten, Anschläge und dergleichen vor ihrer Verschließung und Verpackung, folglich ohne Durchstechung selbst zu desinfiziren. Diese Desinfection kann dadurch geschehen, daß die Papiere, Charten, Akten u. s. w. möglichst lose der Einwirkung der Desinfections-Dämpfe ausgesetzt werden. Auf dem Umschlage hat die absendende Behörde alsdann bemerken zu lassen, daß die Desinfection erfolgt sey. Solche bezeichnete Amtsbriefe und Pakete werden auch von den Post-Aemtern angesteckter Orte zur weiteren Beförderung angenommen und es bleibt den Empfängern überlassen, ob sie die ihnen zugehenden Briefe und Pakete einer nochmaligen äußern Reinigung unterwerfen wollen, die in jedem

Falle von Amtswegen an den Sperrlinien geſchehen muß, wenn dieſelben nach jenſeits verſendet werden.

Amtliche Akten-Pakete, welche von den Behörden ohne Beſcheinigung der erfolgten Desinfection abgeſendet werden, unterliegen dem allgemein angeordneten Reinigungs-Verfahren.

4) Die Anweiſung vom 1. Auguſt d. J. für die Verpackung und Desinfection der zu verſendenden Gelder aus von der Cholera angeſteckten Orten wird dahin abgeändert:

a) zu §. 5., daß die Verpflichtung zur Desinfection der Gelder bei der Ankunft am Beſtimmungsorte Seitens der Orts-Reinigungs-Anſtalt nur für diejenigen Orte in Kraft bleibt, welche von der Cholera noch nicht angeſteckt, oder welche davon wieder befreit ſind.

An angeſteckten Orten bleibt es den Empfängern überlaſſen, die Reinigung, wenn ſie ſolche nöthig finden, ſelbſt zu beſorgen.

b) zu §. 6., daß Kaſſen-Anweiſungen und andere geldwerthe Papiere auch in Briefen verſandt werden können, wenn die Quantität ſo gering iſt, daß das Gewicht des Briefes, in welchem ſie verſchloſſen ſind, nicht 4 Loth überſteigt. Sie unterliegen in dieſem Falle in den Briefen dem für letztere allgemein vorgeſchriebenen Desinfections-Verfahren, alſo auch der Durchſtechung.

Hiernach modificiren ſich die den Poſt-Anſtalten nach §. 1. und 3. der Bekanntmachung vom 27. Auguſt d. J. obliegenden Verpflichtungen.

Berlin, den 17. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergeſetzten Immediat-Kommiſſion, v. Thile.

Modificirung der frühern Verordnungen.

In Folge Allerhöchſter Kabinetsordre vom 6. d. M. an die Immediat-Kommiſſion zur Abwehrung der Cholera wird dieſelbe unverzüglich die bisher beſtandenen und mehrfach nach dem eingetretenen Bedürfniſſe modifizirten Verordnungen und Inſtructionen vom 5. April und 1. Juny d. J. einer neuen Umarbeitung unterwerfen und ſelbige ſo ſchnell als möglich publiziren. Um aber bis dahin die von Sr. Majeſtät Allerhöchſt befohlenen Abänderungen und Erleichterungen der bisherigen Vorſchriften nicht aufzuhalten und in ihren weſentlichen Punkten ſogleich ins Leben treten zu laſſen, macht die Immediat-Kommiſſion hierdurch Nachſtehendes ſchon jetzt zur Nachachtung bekannt:

1) Die militairiſchen Sperr-Cordons werden größtentheils ſofort eingezogen werden. Nur der Cordon auf der Elb-Linie von Mühlberg bis gegen Schnackenburg, auf der Linie der Spree und Neiße von der Königl. Sächſiſchen Grenze über Spremberg, Kottbus, Guben, zur Oder, und auf der Oder-Linie von Ratzdorf am Einfluß der Neiße bis Oderberg in Oberſchleſien werden zur Sicherung der weſtlichen, noch nicht von der Seuche ergriffenen, Provinzen und des weſtlichen Deutſchlands überhaupt noch ferner fortbeſtehen.

Eben ſo ſollen die an der äußeren Grenze von Schleſien aufgeſtellten Cordons noch nicht augenblicklich eingehen, bis darüber eine beſondere Verfügung nachfolgt.

2) An den äußeren Landesgrenzen bleiben die bisherigen Kontumaz Anſtalten für die aus dem Auslande kommenden Perſonen, Fuhrwerke ꝛc. beſtehen, und der Eingang in das Inland iſt nur über dieſe Punkte geſtattet. Eben ſo bleiben die Kontumaz-Anſtalten auf den sub 1. genannten noch fortbeſtehenden Sperrlinien in Wirkſamkeit. Alle andere auf den aufzuhebenden Sperrlinien im Innern des Landes etablirte Kontumaz-Anſtalten gehen dagegen ein, und die bisher darin zurückgehaltenen Kontumaziſten und Waaren ſind ſofort zu entlaſſen.

3) Die Kontumaz Zeit für Reiſende und Waaren wird auf den Grund der bisherigen ärztlichen Erfahrungen ganz allgemein auf fünf Tage beſchränkt. Courière werden von den öſtlichen Landesgrenzen bis zu der weſtlichſten Sperr-Linie, alſo für jetzt bis zu der Linie an der Elbe, oder der oberen Oder, Neiſſe und Spree, ohne alle Kontumazirung durchgelaſſen; ſie ſind nur da, wo ſie über die Landesgrenze treten, einer Desinfection ihrer Perſonen und Effecten zu unterwerfen. An der weſtlichſten Sperrlinie müſſen ſie aber die fünftägige Kontumaz beſtehen, wobei ihnen die Tage der Reiſe im Inlande nur inſofern angerechnet werden können, als ſie während derſelben erweislich nicht durch angeſteckte Orte gekommen ſind.

4) Den einzelnen Ortſchaften iſt es, wegen der dadurch entſtehenden Hemmung des innern Verkehrs, nicht mehr, wie bisher, zu geſtatten, Reiſenden und Waaren aus angeſteckten Orten den Durchgang zu verweigern. Es bleibt ihnen nur überlaſſen, ob ſie ſolchen Reiſenden ꝛc. den Aufenthalt geſtatten oder verweigern wollen; den Durchgang durch den Ort ſind ſie aber überall zu gewähren verpflichtet. Auch muß in jedem ſolchen Orte eine auf Koſten der ſich ſchützenden Gemeinde einzurichtende Kontumaz-Anſtalt vorhanden ſeyn, in welcher die Aufnahme denjenigen Perſonen nicht verweigert werden darf, welche entweder der Kommune angehören, oder die für ihre Verpflegung in der Anſtalt ſelbſt die Koſten tragen zu können nachweiſen.

5) Abſperrungen geſunder Ortſchaften in einem größeren Bezirksverbande dürfen ebenfalls nicht mehr ſtatt finden; vielmehr werden die Provinzen, wie die einzelnen Ortſchaften, auf den Schutz angewieſen, den ihnen die Sanitäts-polizeilichen Maaßregeln und vorzüglich die Paßvorſchriften gewähren, welche auf das Sorgſamſte von ihnen zu beobachten ſind. Nur ganzen Provinzen, die von der Cholera noch nicht, oder doch nur in ſehr wenig Punkten, ergriffen ſind, ſoll es erlaubt ſeyn, ſich von den Nachbar-Provinzen zu ſondern und den Eingang für Reiſende auf beſtimmte zu bezeichnende Punkte zu verweiſen, wo dann Kontumaz-Anſtalten auf Koſten der Provinz zu unterhalten ſind. Die Immediat-Kommiſſion wird mit den betreffenden Ober-Präſidenten über dieſe Maaßregel unverzüglich in Verbindung treten, deren Ausführung allein in

die Hand und unter die Leitung der Ober-Präsidenten gegeben ist. Auch in solchen Provinzen soll aber der gewöhnliche Grenzverkehr auf den Grund vorschriftsmäßiger Legitimations-Karten aus gesunden Orten bis auf drei Meilen von der Grenze abwärts überall ungehemmt und unbelästigt bleiben.

6) Die Wohnungssperre bleibt in der durch die abändernden Bestimmungen vom 22. August bezeichneten Art bestehen, nur wird die Dauer derselben auch hier, statt auf zehn und zwanzig — hinfort in allen Fällen nur auf fünf Tage bestimmt, vom Tag der Entfernung des Kranken ins Lazareth, seiner Genesung in der Wohnung oder Beerdigung an gerechnet. Da der Ausdruck in den Bestimmungen vom 22. August d. J. §. 9. ad c. zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hat, daß nur solche Wohnungen ohne eine allgemeine Hayssperre für sich besonders abgesperrt werden dürfen, welche einen besonderen Zugang haben, so wird dieser Ausdruck „besonderer Zugang" hier dahin erklärt: daß unter demselben nichts anderes, als „eine besondere Wohnungsthür" zu verstehen ist, durch deren Sperrung die Wohnung oder selbst ein Theil derselben von den übrigen Räumen des Hauses so zu trennen und zu bewachen ist, daß zwischen denselben durchaus keine Verbindung fortbestehen kann.

7) Die Fluß-Schifffahrt wird in allen von der Cholera schon ergriffenen Provinzen ganz frei gegeben werden und alle Fluß-Kontumazen in selbigen daher unverzüglich aufhören. Nur an der Elbe werden die Kontumaz-Anstalten beim Ausfluß der Havel bei Havelberg und am Ausfluß des Plauenschen Kanals bei Parey fortbestehen. Ueber die Fluß-Kontumaz auf der Oder für Schlesien und der Oder und Peene für Pommern wird aber das Nähere noch festgesetzt werden. Mit den Schiffern und ihrer Mannschaft soll dagegen überall an dazu noch zu bestimmenden Punkten eine Gesundheits-Revision vorgenommen werden, um das Verheimlichen der Krankheit auf Schiffen und das Verschleppen durch selbige so viel als möglich zu verhüten, und die Königl. Ober-Präsidenten werden das deshalb Nöthige einleiten.

Berlin, den 12. September 1831.

Der Chef der zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission.

v. Thile.

Indem Wir vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums und der Behörden bringen, weisen Wir dieselben zur sorgfältigsten Befolgung der in derselben enthaltenen Bestimmungen an und bemerken demnächst Folgendes:

1. Die vorstehenden Bestimmungen gewähren einerseits eine erhebliche Erleichterung in der bisher bestandenen Beschränkung des Verkehrs, andererseits aber die Mittel, um die Cholera abzuhalten, und überall wo sie ausbrechen sollte sofort wirksam zu unterdrücken.

Es würde der landesväterlichen Fürsorge Seiner Majestät nicht ent-

ſprechen, wenn beide Zwecke nicht gleichzeitig erfüllt, wenn mit jener Erleichterung im Verkehr nicht zugleich der Schuß vor der Cholera aufrecht erhalten würde.

Das Publikum und die Behörden können demnach ihren durch die Huld und Gnade Sr. Majeſtät hervorgerufenen tief gefühlten Dank gewiß nicht beſſer an den Tag legen, als indem ſie mit gleichen Kräften nach jenem zwiefachen Ziele ſtreben.

Es iſt bisher mit ſo verſtändigen ruhigem Sinn in dieſer Angelegenheit von Seiten des Publikums und der Behörden und von beiden in ſolcher Eintracht und dergeſtalt mit gegenſeitiger Unterſtützung gewirkt worden, daß Wir mit höchſtem Vertrauen der Zukunft entgegen ſehen dürfen.

2. Unter dankbarer Benutzung der Vortheile, welche jene erleichternde Maaßregel gewährt, werden das Publikum und die Behörden fortfahren, wie bisher die höchſte Aufmerkſamkeit auf den Verkehr zu richten, jede verdächtige und gefahrvolle Richtung deſſelben, inſoweit die vorſtehenden Beſtimmungen ſolches geſtatten, mit Feſtigkeit zu beſeitigen; den Geſundheitszuſtand ſowohl im Einzelnen wie im Ganzen höchſt ſorgfältig beobachten, jeden verdächtigen Krankheitsfall zur ärztlichen Unterſuchung bringen; endlich beim Ausbruch der Cholera in Ausführung der Sperrmaaßregeln höchſt verſtändig und gewiſſenhaft, alſo vollſtändig und dem Zweck entſprechend zu verfahren.

3. Durch ein ſolches Verfahren, welches zugleich die höchſte Sorgfalt und Theilnahme in der Pflege der Kranken geſtattet, und überhaupt die Ausübung der ſittlichen Pflichten im mindeſten nicht beſchränkt, iſt es bis jetzt in Schleſien gelungen, die Cholera abzuwenden, und da wo ſie zum Ausbruch kam, ſchnell zu unterdrücken; als Hauptpunkt hat ſich insbeſondere die Sperre der infizirten Lokale, wenn ſie mit voller Wirkung ausgeführt wird, bewährt. Dieſe Maaßregel bleibt ferner geſetzlich aufrecht und deshalb iſt mit Zuverſicht zu erwarten, daß die bisherigen Anſtrengungen in Abwendung der Cholera nicht ohne günſtigen Erfolg bleiben werden, weil der letztere nach den in Schleſien bisher gewonnenen Reſultaten in der That nur von dem redlichen Willen des Publikums und der Beamten abhängig zu ſeyn ſcheint, und beide ſich in ihren bisherigen Leiſtungen nur zu gegenſeitigem Danke verpflichtet fühlen können.

4. Schon in gewöhnlichen Zeitläuften fordert der ärztliche Beruf ungewöhnliche Hingebung; in Zeiten aber „wie die gegenwärtige“ in der That außerordentliche Aufopferung.

Die Herren Aerzte werden gewiß auch ferner — wie früher in ſchweren Zeiten und auch jetzt ſchon geſchehen — den Erwartungen vollkommen entſprechen.

Es iſt dies zwar an vielen Orten, aber nicht allſeitig genug erwogen,

und nicht gehörig Bedacht darauf genommen worden, daß jene Opfer die Kommunen auffordern müssen, dieselben durch einige Fürsorge für die Subsistenz der Aerzte zu erwiedern.

Wir vertrauen den Kommunen, daß diese Hindeutung genügen wird, um da, wo es noch erforderlich seyn sollte, ein gehöriges Verhältniß zwischen den Leistungen der Aerzte und der Sorge der Kommunen für deren Entschädigung herzustellen.

5. Da die Cholera eine ansteckende Krankheit ist, deren Ansteckungsstoff vorzüglich an wollnen Kleidungsstücken und an den Haaren haftet, so leuchtet von selbst ein, daß die Aerzte, welche von Cholera-Kranken zu anderen Kranken eilen und den größten Theil der Häuser täglich betreten, mit den Bewohnern in vielfache Berührung kommen, auf außerordentliche und höchst gefährliche Weise zur Verschleppung des Kontagii beitragen, daß sie statt Hell zu bringen, ein verheerendes Uebel einschleppen würden, wenn sie nicht alle Vorsicht gebrauchen wollten, um solche Verschleppung zu verhüten.

Ein Ueberrock von Wachsleinwand, der die übrigen Kleider bedeckt, desgleichen eine Mütze von dergleichen Stoff, welche das Kopfhaar bedeckt, das Waschen der Hände mit Chlor-Soda sind hinreichend, solche Gefahr zu verhüten. Es ist die Anwendung solcher Vorsicht hier und da so gedeutet, als beruhe sie auf Besorgniß der Aerzte — um ihre eigene Person. — Hier findet aber ein doppelter Irrthum statt, einmal weil der Arzt mit dem Cholera Kranken dieselbe Luft athmen, denselben berühren muß, und solchergestalt der Ansteckungsgelegenheit sich nicht entziehen kann, jene Kleidung also wohl dem Publikum, aber nicht dem Arzte zum Schutze gereichen kann; und zweitens weil die Aerzte theils durch die Gewohnheit, indem sie der Gefahr der Ansteckung ihr ganzes Leben hindurch sich aussetzen, theils in Erwägung des wichtigen Zwecks ihrer Berufsthätigkeit von der Furcht vor Ansteckung entfernt gehalten werden.

In dieser Beziehung hat also das Publikum hier und da einen Irrthum zu berichtigen und mit Dank die Sorgfalt zu erkennen, welche die Aerzte darauf verwenden, um die Verschleppung des Ansteckungsstoffs zu vermeiden.

Allein nicht immer werden die Aerzte im Stande seyn, sich jenes Anzuges zu bedienen, da sie ohne es in voraus zu wissen, zu Cholera-Kranken gelangen können. In den Städten woselbst die Cholera ausbricht, muß daher ein kleines Lokal auf Kosten der Kommune beschafft werden, in welches die Aerzte sich von den Cholera-Kranken unmittelbar begeben, die Kleider mit der Guyton-Morveauschen Räucherung durchräuchern, Hände und Gesicht mit einer Auflösung von Chlornatron waschen und die Haare desinfiziren können.

Liegnitz, den 3. Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend die Frist, nach welcher ein von der Cholera ergriffener Ort für rein und unverdächtig zu erklären.

Es ist in Frage gekommen, nach welchem Zeitraum ein Ort, der von der Cholera ergriffen gewesen ist, nach dem Aufhören derselben wieder für rein und unverdächtig betrachtet werden dürfe. Nach dem Beschlusse der Königlichen Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera soll dieser Zeitpunkt dann eintreten, wenn seit der Beerdigung oder der von dem Arzt der Sanitäts-Kommission anerkannten vollständigen Genesung der letzten Cholera-Kranken, so wie nach vollendeter Vollziehung aller vorschriftsmäßigen Reinigungen zehn volle Tage verstrichen sind, ohne daß sich ein neuer Krankheitsfall ereignet hat. Liegnitz, den 4. Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anderweitige Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 111.

Die Erlaubniß zum Debit verschiedener im Auslande gedruckter Bücher betreffend.

I. P. 9353.

Das Königliche Ober-Censur-Kollegium hat folgende Schriften:

1) Bernouille. Schweizer-Archiv für Statistik und National-Oeconomie 5tes Bändchen 1stes und 2tes Heft. Basel bei Schweighäuser 1830.
2) Hoyhort. Abriß der Schweizerhistorie. Eben daselbst.
3) Derselbe. Erzählungen der Schweizer-Geschichte 3 Theile. Eben daselbst.
4) Bernouille. Darstellung der gesammten mechanischen Baumwollenspinnerei ꝛc. Eben daselbst.
5. Frey. Die Quellen des Baseler Stadtrechts. Eben daselbst.
6) Rangger. Naturgeschichte der Säugethiere von Paragung. Eben daselbst, so wie für die daselbst erschienene Schrift:
7. E. D. Gerlach. C. Crispi Sallustii quae exstant etc. Vol. III. Eben daselbst.

die Debits Erlaubniß ertheilt, welches Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 23. September 1831.

No. 112.

Die Beschränkung des Wanderns der Handwerksburschen betreffend.

I. P. No. 9708.

Wir sind veranlaßt, sämmtliche Kreis- und Orts-Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks zur pünktlichsten Aufrechthaltung der wegen Einschränkung des Wanderns von Handwerksburschen erlassenen Bestimmungen mit der Warnung aufzufordern, daß jeder Beamte, welcher dagegen handelt, und einem nach jenen Vorschriften über die Grenze, oder in seine inländische Heimath zurückzuweisenden Handwerksburschen das weitere Wandern verstattet, unnachsichtlich für jeden einzelnen Fall mit einer Geldbuße von 5 Rthlr., wovon dem Denuncianten die Hälfte zufällt, belegt werden wird.

Liegnitz, den 4. Oktober 1831.

No. 113.

Betrifft die Dekoration der Offiziere,

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 22. August d. J. geruht haben, die in unserem Amts-Blatt für 1826 in No. 6 mitgetheilte Ordre, welche die

Straf-Bestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen feststellt, dahin zu deklariren:

daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdrucke „Meldung" sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen sey.

welche die Straf-Bestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve- u. Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderung feststellt.

I. M. No. 4004.

Liegnitz, den 26. September 1831.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Hering zu Zedlitz im Steinauschen Kreise, ist nunmehr zum wirklichen Superintendenten der Diöces Steinau, im Breslauschen Regierungsbezirk, ernannt worden.

Der Stadt-Syndikus Reymann zu Jauer wurde anderweitig auf 12 Jahre als solcher wieder gewählt und bestätiget.

Beim Magistrat zu Beuthen an d. O. erhielt der Seifensieder Roßwitz die Bestätigung als Rathmann.

Der bisherige Elementar-Lehrer zu Grünberg Milke wurde als Organist und Schullehrer in Oberau, Lübenschen Kreises, angestellt;

der Schullehrer Klär zu Lüben zum Cantor und Lehrer an der Mädchenschule daselbst befördert;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Vollmar zu Warmbrunn zum Organisten und Schullehrer in Leipe Jauerschen Kreises.

Interimistisch sind angestellt worden: der Seminarist Schulz als Adjunct in Prittag und der Adjuvant Kopler bei der Stadtschule zu Lüben.

Die definitive Bestätigung haben erhalten: der ꝛc. Wiegand als Schuladjuvant in Wolfersdorf, Sprottauer Kreises; der ꝛc. Kühn als Schuladjuvant in Saabor, Grünberger Kreises; der ꝛc. Nitsche als zweiter Lehrer an der Armenschule zu Grünberg.

Der Predigamts-Candidat Finger ist als Pastor an der evangelischen Kirche zu Gr. Reichen bestätiget und der Diakonus Paulack zu Ruhland zum Archidiakonus daselbst befördert worden.

Der Hauptmann Plönzig ist nunmehr definitiv als Kreis-Sekretair beim Landrath-Amte Jauerschen Kreises angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachstehende Urkunde zum Vortheil der Inhaber des Eisenhütten- und Emaillir Werks zu Neusalz, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wegen der, den Inhaber des Eisenhüttenwerks zu Neusalz beigelegten, Befugnisse.

Liegnitz, den 29. September 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem die Inhaber des Eisenhütten und Emaillir-Werks zu Neusalz gebeten haben, ihrem Vereine die Erlaubniß zu ertheilen, auf den Kollektiv-Namen:

„Aktien-Verein des Neusalzer Eisenhütten- und Emaillir-Werkes"

Aktive und Grundstücke erwerben zu dürfen, diesem Gesuche auch nachgegeben worden ist, so werden dem Vereine für den gedachten Zweck die Rechte einer Korporation vermöge der gegenwärtigen Urkunde, jedoch mit der Maßgabe zugestanden, daß ihm durch diese Verleihung keine anderen Rechte, als dasjenige: Aktiva und Grundstücke auf jenen Kollektiv-Namen zu erwerben, oder sonstige Verträge abzuschliessen, beigelegt werden sollen.

Gegeben Berlin, den 17. September 1831.

(L. S)

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frhr. v. Brenn.

Schriftenverfehlung.

Sämmtliche Justiz-Beamte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden, auf das von dem Herrn Regierungs-Rath Pochhammer zu Berlin angekündigte

Handbuch zur vollständigen Kenntniß der Zoll-Verfassung und Verwaltung in den Preußischen Staaten nach dem Gesetz vom 18. May 1818.

aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß nachbenannte Beamte mit Sammlung von Subscribenten beauftragt sind, bei welchen die Subscriptions-Einladung eingesehen werden kann.

1) am hiesigen Orte der Oberlandesgerichts-Depositat-Rendant Reinsch,
2) in Liegnitz der Land- und Stadtgerichts-Assessor Rosenow,
3) in Görlitz der Ober-Landesgerichts-Rath Götzloff.

Glogau, den 23. September 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Auskunft wegen eines aufgefundenen Leichnams.

Am 19. d. M. ist in dem Königlichen Forst ohnweit Hohenbohrau der Leichnam eines jungen, anständig gekleideten Mannes, an rothem Haar und der Zeichnung seines Hemdes mit den Buchstaben J. C. S. kenntlich, an einen Baum hangend gefunden worden. Wir fordern jedermann auf, uns seine Wissenschaft von der Person des hier ganz unbekannten Entleibten mitzutheilen, und sichern dem Angeber die Erstattung seiner angeblichen Auslagen zu.

Neusalz, den 27. September 1831.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Verdienstliches.

Der Gerichtsschulz in Wiesenthal, Löwenbergschen Kreises, hat sein neues, gut gebautes Haus, worin sich 4 Stuben befinden, zum Cholera-Lazareth,

Falls diese Krankheit dort ausbrechen sollte, unaufgefordert eingeräumt und verlangt dafür nicht mehr, als er anderweit für seine Familie Wohnungsmiethe zu zahlen haben wird.

Der Kirche zu Lähn sind zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzel-Bekleidung vom schwarzen Sammt mit silbernen Frangen, so wie zu andern kirchlichen Bedürfnissen mehrere nicht unbedeutende Geldgeschenke gemacht worden, wodurch die Geber ihren religiösen Wohlthätigkeits Sinn auf lobenswerthe Weise bethätiget haben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 15. October 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück für das Jahr 1831. enthält unter

No. 1310. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung der Artikel 3 und 7 des Staatsvertrags vom 11. Februar d. J. und wegen Erledigung einiger anderweiten vorläufig getroffenen Verabredungen; vom 10. September 1831.

No. 1311. die Erklärung über die Fortdauer und resp. Modification der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthume Oldenburg, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, mit dem 1. October 1828. abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Convention; vom 22. September 1831.

No. 1312. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. September 1831, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig, betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreis-Verwaltungs-Behörden, Provocationen sofort bei den General-Commissionen anzubringen.

Verordnungen wegen der Cholera.

Betreffend den Verkehr mit den Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Staaten.

Die Provincial-Sanitäts-Commission zu Prag hat, in Betracht, daß der Verkehr mit den diesseitigen Staaten sich fast ausschließlich über Nachod oder durch Sachsen zieht, bei Ebersdorf aber unbedeutend ist, beschlossen,

bei letztgedachtem Ort nur ein Rastell einzurichten und von der frühern Absicht, dort eine Kontumaz-Anstalt zu errichten, abzustehen.

Liegnitz, den 10. Oktbr. 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 114.

Die Ueberschreitung der Taxen bei Fährgerechtigkeiten ꝛc. betreffend,

I. G. 2768.

Wir machen auf höhere Veranlassung hiermit bekannt: daß bei Ueberschreitung der Taxen, welche den Inhabern von Fährgerechtigkeiten oder anderen dergleichen nutzbaren Regalien gesetzt sind, auf den Grund der Vorschriften des §. 238. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß.

Liegnitz, den 2. October 1831.

No. 115.

Die Vorbereitungszeit katholischer Geistlichen zur Uebernahme selbstständiger Pfarrämter betreffend.

I. 5900. C.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. Mai 1828, sollten zu den katholischen Pfarrstellen Landesherrlichen Patronats nur solche Geistliche berufen werden, welche bereits fünf Jahre in der Seelsorge thätig gewesen sind. Dieser fünfjährige Zeitraum zur Einübung in den praktischen Dienst eines Pfarrers, ist auf eine Zeit von vier Jahren verkürzt worden. An diesen vierjährigen Termin sind jedoch nicht blos die Königlichen Behörden und der Herr Fürstbischof, sondern auch sämmtliche Kirchenpatrone ohne Unterschied gebunden und wird daher die Landesherrliche Genehmigung allen denjenigen votirten Pfarrgeistlichen versagt werden, welche zur Zeit der Erledigung der zu vergebenden Pfarrthei in der Seelsorge noch nicht vier Jahre thätig gewesen sind. Diejenigen Curatieen, deren Einkommen nicht die Summe von 300 Thlr. erreicht, sind allein unter dieser Regel nicht mit einbegriffen und können für diese auch qualificirte Geistliche gewählt werden, welche noch nicht volle vier Jahre in der Seelsorge gearbeitet haben.

Breslau, am 4 Oktober 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der betheiligten Privat-Patrone und katholischen Geistlichen gebracht.

Liegnitz, den 9. Oktober 1831.

No. 116.

Wegen des ausfallenden nächsten Jahrmarkts in Neisse.

I. M. 4162.

Zur allgemeinen Kenntniß bringen Wir hierdurch, daß zur Vermeidung der Gefahr des Einbringens der Cholera, der nächste, im Kalender auf den 24. Oktober d. J. angesetzte Jahrmarkt der Stadt Neisse nach dem gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten und mit Zustimmung der dortigen Königlichen Commandantur ausfallen wird.

Liegnitz, den 11. Oktober 1831.

No. 117.

Das Abhalten der Jahrmärkte in den Kreisen Grünberg, Freystadt, Glogau, Lüben und Liegnitz wird wiedergestattet.

J. P. 10,264.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird das im diesjährigen Amtsblatte pag. 217, aus Fürsorge für das allgemeine Gesundheitswohl, ergangene Verbot der Jahrmärkte in den Kreisen Grünberg, Freistadt, Glogau, Lüben und Liegnitz hierdurch wieder aufgehoben, dergestalt, daß nunmehro auch in den gedachten Kreisen die Jahrmärkte wieder abgehalten werden können, so lange nicht in den Marktorten die Cholera ausgebrochen ist. Dagegen steht den Gemeinden, in welchen die Jahrmärkte abgehalten werden sollen, frei, die Abhaltung derselben abzulehnen, aus Fürsorge für das Gesundheitswohl, so lange die Gefahr der Cholera fortdauert. In solchem Falle erwarten Wir die Anträge der betreffenden Magistrate, nach vorgängiger Zustimmung der Stadtverordneten, bei Zeiten.

Liegnitz, den 13. Oktober 1831.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 20sten Verloosung der vormaligen Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. a 500 Rthlr. No. 227. und 347.
„ Litt. D. a 50 Rthlr. No. 36. 81. 155. 228. 329. 583. und 631.
Litt. A a. a 1000 Rthlr. No. 197. 351. 889. 996. 1656. 2075. 2358. 2432. 2501. 2644. 2645. 2646. 2763. und 2975.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. a 25 Rthlr. die Scheine von No. 12,617. bis 13,124. zur Zahlung im Termin Ostern 1832. ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgten Eintritt des Oster-Termins 1832. die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23. September 1831.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident. v. Rochow.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Pastor Steige zu Thomaswaldau bei Bunzlau ist zum Superintendenten der nunmehr gebildeten ersten Bunzlauer Diöces (diesseits des Bobers) ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 22. October 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Betreffend die Contumaz-Frist in den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten. I. P. 10,275.

Auch in den Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Staaten ist die Contumaz-Frist für Reisende und Waaren hinsichtlich der Cholera auf fünf Tage festgesetzt.

Liegnitz, den 13. Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Verbot des Handels mit Lumpen und alten Kleidern wird aufgehoben. I. P. 10,474.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 14. d. M. wird das Verbot des Handels mit Lumpen und alten Kleidungsstücken hierdurch wieder aufgehoben.

Liegnitz, den 17. Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abhaltung der diesjährigen Martini-Messe zu Frankfurt a. d. Oder betr.

Dem Handeltreibenden Publiko des In- und Auslandes wird hiermit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung der Königl. Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera die diesjährige Martini-Messe zu Frankfurt a. O. in gewöhnlicher Weise abgehalten werden wird. Da die obwaltenden Zeitverhältnisse aber mehrere Rücksichten und Maaßregeln nothwendig machen, so werden hiermit nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Es sind für alle Personen und Waaren, welche die hiesige Messe besuchen wollen, über folgende Städte Handelsstraßen nach Frankfurt a. O. bestimmt, nemlich: 1. Müncheberg, 2. Beeskow, 3. Luckau, 4. Cottbus, 5. Sorau, 6. Crossen, 7. Züllichau, 8. Zielenzig, 9. Friedeberg, 10. Soldin, 11. Königsberg i. d. Neum.

2) Alle in den hiesigen Regierungsbezirk eingehenden und ihre Richtung nach Frankfurt a. O. nehmenden Personen und Waaren, müssen eine der gedachten Handelsstraßen einschlagen und sich bei dem Polizei-Büreau melden, welches in jeder der genannten Städte errichtet worden ist, um ihre Gesundheits-Zeugnisse vorzuzeigen.

3) Jeder zur Messe reisende Inländer muß, wenn er aus einem gesunden Orte kömmt, mit einer Legitimations-Karte, oder mit einem Passe versehen seyn, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kömmt, angegeben ist. Kömmt er aber aus einem von der Cholera inficirten Orte, so muß er ein Gesundheits-Attest der Orts-Sanitäts-Commission besitzen. Auf diese Zeugnisse soll jeder Reisende und jeder Waarenführer ungehindert eingelassen werden. Fehlen aber diese Zeugnisse, oder sind sie nicht in Ordnung, so wird er ohne Weiteres an dem betreffenden Einlaßorte zurückgewiesen werden. Es versteht sich übrigens, daß Jeder, der nach den Gesetzen Paßpflichtig ist, außer dem Gesundheitszeugnisse auch einen Paß produciren muß.

4) Jeder Ausländer, der zur Messe gehen will, bedarf eines Passes, in welchem der Gesundheitszustand des Orts, aus welchem er kömmt, bemerkt ist, um ebenfalls ungehindert eingelassen zu werden. Der Mangel desselben bedingt die Zurückweisung an dem betreffenden Einlaßorte.

5) Jeder inländische und ausländische Reisende und Waarenführer, welcher aus einem gesunden Orte kömmt und sich nicht an Orten, wo die Cholera herrscht aufgehalten hat, sich auch durch die Visa des Polizei-Bureaus des Einlaßortes legitimirt, insofern er nicht im Regierungsbezirke selbst Ortsgehörig ist, soll ungehindert Einlaß in die Stadt Frankfurt finden. Kömmt er aber aus einem inficirten Orte, oder hat er sich in einem solchem aufgehalten, so muß er sich zu Frankfurt einer 5tägigen Kontumaz auf seine Kosten unterwerfen, wobei aber die Zeit in Abrechnung kommen soll, welche er zuletzt in gesunden Gegenden zugebracht hat. Um sich also gehörig ausweisen zu können, muß kein Reisender und Waarenführer es unterlassen, seinen Paß, oder sein Gesundheits-Attest, oder seine Legitimations-Karte in jedem Orte, wo er Nachtquartier hält, visiren zu lassen.

6) Pack- und Bündeljuden, d. h. solche, welche zu Fuße gehen, und ihre geringen Waaren oder Habseligkeiten in Säcken oder Päcken mit sich führen, sind überall, wo man sie antrifft, zurückzuweisen, da denselben der Zutritt zu der hiesigen Messe nicht verstattet werden soll. Dagegen gelten für alle inn- und ausländische jüdische Handelsleute, welche auf Wagen zur Messe reisen, die ad 3. 4. und 5. erlassenen Bestimmungen.

7) Es sollen alle Waaren ohne Unterschied zu der hiesigen Messe zugelassen werden, mit Ausnahme alter Kleider und gebrauchter Betten, insofern sie Handelsartikel sind. Diese sind an den Einlaßörtern überall zurückzuweisen.

8) In Betreff der Schiffer, welche Waaren zur hiesigen Messe führen, behält es bei der Gesundheits-Revision sein Bewenden, welche an den öffentlich bekanntgemachten Revisionsstellen angeordnet worden ist.

Wir wünschen, daß jeder Inn- und Ausländer, welcher die diesjährige Martini-Messe besuchen will, von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen und sich genau darnach achten möge, um nicht Hindernisse auf seiner Reise zu finden, und der Gefahr ausgesetzt zu seyn, zurückgewiesen zu werden.

Frankfurt a. O., den 15. October 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat September 1831.

Die Witterung des Monats September war im Allgemeinen durch ganz ungewöhnliche Nässe und niedere Temperaturen ausgezeichnet. Vom 1. bis zum 20. regnete es, mit Ausnahme weniger Tage, fast ununterbrochen, der Horizont war fast beständig umwölkt. Eben so hatten vom 1. bis zum 20. ununterbrochen ungewöhnlich niedere Temperaturen statt. In diesem Zeit-Abschnitte waren westliche Luftströmungen und niedere Barometerstände vorherrschend.

Am 20. traten östliche Luftströmungen, hohe Barometerstände, trockene, helle, sonnige Witterung ein, die bis zum Schluß des Monats fortdauerte.

Am 24. und noch mehr am 25., unmittelbar nach Sonnen-Untergang, wurde hier am westlichen Horizont eine prachtvolle und glänzende Lufterscheinung wahrgenommen.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen recht günstig. Die Zahl der Kranken blieb gering; der Verlauf der Krankheiten war gutartig, der allgemeine Krankheits-Charakter im geringen Maße zum Nervösen sich neigend. Katarrhalische und leichte gastrische Affektionen waren am häufigsten. In den Niederungen hat sich die Zahl der Wechselfieber und der gastrisch-nervösen Fieber vermehrt. Ruhren, ruhrartige Zufälle, Diarrhöen, Koliken, die gutartige Cholera waren fast seltener, als in den vergangenen Jahren zu derselben Zeit.

Ein Cholera-Fall hat sich in diesem Monat im hiesigen Regierungs-Bezirk nicht ereignet, wie denn überhaupt am 23. September die Cholera in der Provinz Schlesien auf Ein Individuum beschränkt war.

In Neusalz ereignete sich am 8. September ein der Cholera verdächtiger Todesfall. Die sorgfältigsten Sperr-Maaßregeln traten sofort in Wirksamkeit; seitdem haben neue, Besorgniß erregende Erscheinungen sich nicht ergeben. Die Bettelei, das Vagabundiren sind fast überall gänzlich beseitiget, Feuersbrünste, Diebstähle, gewaltsame Einbrüche sind in den letztern Monaten

auffallend selten vorgekommen; alles Erfolge, die lediglich der aller Orten, wegen der Cholera, verstärkten Aufsicht beizumessen seyn möchten.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war äußerst günstig.

Wasser-Beschädigungen.

Das in der ersten Hälfte des Monats September stark gefundene anhaltende Regenwetter verursachte ein abermaliges ungewöhnliches Anwachsen der Gewässer. Besonders wuchs die Oder so hoch, daß sie an mehreren Stellen das vorjährige Hochwasser noch überstieg, je nachdem dieselbe sich durch Deichbrüche mehr oder weniger Raum machte. In Glogau war die größte Wasserhöhe den 20. September 17 Fuß 2 Zoll, und nur 3 Zoll niedriger, als der höchste Stand des vorigen Jahres.

Damm-Durchbrüche erfolgten im hiesigen Regierungs-Bezirk vorzüglich zu Wettschütz und zu Rainberg im Glogauischen Kreise, ingleichen bei Hammer im Grünberger Kreise, so daß eine große Anzahl Ortschaften in beiden Kreisen unter Wasser gesetzt wurde. Noch haben die Schäden nicht vollständig aufgenommen werden können, da das Wasser nicht hinreichend gefallen war; indeß erfolgt dieses Fallen seit einigen Tagen schneller. Sowohl die Deichschäden selbst, als auch die vom Wasser im Binnenlande angerichteten Verwüstungen werden sehr bedeutend seyn. Liegnitz, den 4. September 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Verdienstliches.

Ein erfreulich wirksamen Verein mehrerer Kräfte ist der kleinen Gemeine Riemendorf, Löwenberger Kreises, zu einem neuen massiven Schulhause in diesem Jahr verholfen worden. Den Bauplatz dazu hat der dasige Gerichtsscholz Seifert unentgeldlich gewährt, das benöthigte Bauholz ist von dem Dominio bewilligt worden, die benachbarten Communen Wünschendorf, Matzdorf, Mauer und Spiller sind der Schulgemeine mit Fuhren und Handdiensten freiwillig zu Hülfe gekommen und der baare Kostenbetrag ist aus dem Fond, welchen der verstorbene Bauer Baier daselbst im Jahr 1822 mit 200 Rthlr. zu diesem Zweck gestiftet hat, mit Zuhülfenahme der diesfälligen Interessen bestritten worden. Möchte doch diese Anzeige überall, wo Bedürfnisse gleicher Art bestehen, und Erledigung aus eigener Kraft nicht finden können, zu ähnlicher Wohlthätigkeit und Mitwirkung veranlassen.

Anzeige.

Es sollen Donnerstag den 3. November Vormittags 10 Uhr auf dem Marktplatze zu Winzig 10 zum Kavallerie-Dienste nicht mehr geeignete Pferde meistbietend und gegen sofortige Bezahlung in Preußischem Kourant öffentlich verkauft werden.

Kantonirungs-Quartier Ostrowo, den 12. Oktober 1831.

Graf zu Eulenburg,
Oberst-Lieutenant und Kommandeur des zweiten Leib-Husaren-Regiments.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 29. October 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Der Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Unter Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei wird der Zusammentritt des alljährlich am 15. November zu eröffnenden Communal-Landtages der Neumark, wegen des Ausbruchs der Cholera in verschiedenen Gegenden der Provinz, in diesem Jahre nicht an dem gedachten Tage, sondern an einem spätern mit dem Herrn Vorsitzenden zu verabredenden und zu seiner Zeit öffentlich bekannt zu machenden Tage statt finden, zu welchem der Herr Vorsitzende die Herrn Mitglieder besonders einladen wird.

Berlin, den 10. Oktober 1831.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg von Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 118.

Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Kniegnitz, Lübenschen Kreises.

I. C. No. 5890.

Zum Wiederaufbau des zu Kniegnitz, Lübenschen Kreises, im Mai d. J. abgebrannten evangelischen Schulhauses, ist, Behufs Unterstützung der, in diesem Jahre schon zweimal von Feuerbrünsten heimgesuchten, armen und kleinen Gemeinde, die überdies vor zwei Jahren durch Hagelschag sehr gelitten, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in der ganzen Provinz Schlesien höhern Orts nachgegeben worden.

Demgemäß bringen Wir solches zur öffentlichen Kenntniß und beauftragen zugleich die Herrn Landräthe und die Herrn Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks, die Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen freiwilligen Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse in der gewöhnlichen Art

und zwar längstens binnen Acht Wochen an Unsere hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

An Uns aber ist gleichzeitig über die geschehene Einsendung unter Beschluß einer doppelten Nachweisung nebst Spezialien, Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 10. Oktober 1831.

No. 119.

Der Einlaß der Pack- und Bündel-Juden wird wieder gestattet, und das Verbot der Extension der Hausir-Gewerbescheine der Bewohner des Großherzogthums Posen auf schlesische Regierungs-Bezirke, wieder aufgehoben.

I. P. 10,699.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. d. M. werden die unterm 28. Juli und unterm 4. August d. J. ergangenen Verbote

1) des Einlasses der Pack- und Bündel-Juden,
2) der Extension der Hausir-Gewerbescheine der Bewohner des Großherzogthums Posen auf schlesische Regierungs-Bezirke hierdurch wieder aufgehoben.

Unter den für alle Reisende vorgeschriebenen Bedingungen des Publicandi vom 6. Juny d. J. (in der Beilage zu No. 24. des Amtsblatts) und des §. 4. der Bekanntmachung vom 12. September (im Amtsblatt pag. 309) ist daher den Pack- und Bündeljuden der Eintritt aller Orten zu gestatten; desgleichen auch der Wiederruf aller den Bewohnern des Großherzogthums Posen zugestandenen Extensionen ihrer Hausirscheine auf schlesische Regierungs-Bezirke aufgehoben, und muß künftig auch hier lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen verfahren werden.

Liegnitz, den 23. October 1831.

No. 120.

Betr. die Nachweisung der im Jahre 1830. eingelöseten Staats-Schuldverschreibungen.

No. 528. K.

Die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden d. d. Berlin den 25. August d. J.,

betreffend die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1830. für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen und deren specieller Nachweis,

hängt in Unserm Amts-Lokal zu Jedermanns Einsicht aus.

Liegnitz, den 19. October 1831.

Verordnungen des Königlichen Provinzial Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Anmeldungs-Frist des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Gemäßheit §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, mache ich allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß

1) die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes mit dem 1. November d. J. beginnen, und mit dem 30. genannten Monats beendet seyn muß, und daß

2) der diesjährige Weingewinn mit 12½ Sgr. für den Eimer zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau, den 20. October 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Zuchthaus-Controlleur Heissig ist zum Polizei-Inspector bei dem Görlitzer Zuchthause befördert worden.

Der Sattler-Oberälteste Liebscher zu Haynau erhielt die Bestätigung als Rathmann beim dortigen Magistrats-Collegio.

Der Seminarist Riepel wurde als Adjuvant bei der Schule zu Liebenzig, Freystädter Kreises, der Seminarist Just als Schuladjuvant in Jakobskirch, Glogauschen Kreises, angestellt, und der zeitherige Schullehrer in Lippen zum Organisten und Schullehrer in Uhyst, Hoyerswerdaschen Kreises, befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Schubarthschen Elemente der technischen Chemie.

Von dem im Auftrage des Königlichen Hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, durch Unser Amtsblatt unterm 17. November 1830 angezeigten, zum Unterricht in den Provinzial-Gewerbeschulen bestimmten Werk des Professors Dr. Schubarth zu Berlin, welches den Titel führt:

„Elemente der technischen Chemie"

ist jetzt die zweite Abtheilung des ersten Bandes, bei dem Verfasser zu dem Ladenpreise von drei Thaler 22 Sgr. 6 Pf. zu haben, wovon Wir den sich dafür interessirenden Theil des Publikums hierdurch benachrichtigen wollen.

Liegnitz, den 21. Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die feierliche Einweihung des neuen evangelischen Schulhauses in Alt-Gabel, Sprottauschen Kreises, welches mit Ausschluß eines Königlichen Gnadengeschenks von 100 Rthlr. auf alleinige Kosten der nur aus 10 bäuerlichen und 36 kleinen Besitzungen bestehenden Schulcommune nicht ohne große Anstrengung erbaut worden ist, hat am 9. d. M. Statt gehabt. Dankbar ehrend wird hiermit dieses christlichen Sinnes und des lobenswerthen Interesses der Gemeine an der Bildung ihrer Kinder öffentlich erwähnt.

Liegnitz, den 20. Oktober 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtniſſe.

Der zu Klemmerwitz verſtorbene Schulz Doberſch hat für die evangeliſche Kirche zu Koiſchwitz 100 Rthlr. vermacht.

Desgleichen die zu Reichenbach in der Ober-Lauſitz verſtorbene Wittwe Lehmann für die St. Johannis-Kirche daſelbſt 5 Rthlr.

Der zu Flinsberg verſtorbene Häusler Oertel vermachte für die evangeliſche Kirche des Orts 10 Rthlr. und für die Armen-Kaſſe 10 Rthlr.

Der zu Liegnitz verſtorbene Senator Hartwig hat für die Orts-Armen-Kaſſe die Summe von 100 Rthlr. vermacht.

Desgleichen der Müller Gürtler zu Oſtrichen, Laubanſchen Kreiſes, für die dortige Schule ein Hypotheken-Capital von 23 Rthlr. und der Kirchen- und Schulen-Inſpector Ellhardt für die Elementarſchule zu Sagan 1000 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 5. November 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Bekanntmachung.

Nach den bisher über die Natur der Cholera und ihre Verbreitungsweise gesammelten Beobachtungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens der erfahrensten Aerzte haben Seine Majestät der König auf den Vortrag der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera, Allergnädigst zu befehlen geruht, daß in den bisherigen Vorschriften, die Cholera betreffend, noch folgende Veränderungen eintreten sollen:

1. Die Desinfection der Waaren, Briefe, Gelder und überhaupt aller Gegenstände der Versendung, hört unter den sub 2, 3 und 4 bemerkten Ausnahmen ganz auf, da die Erfahrung nicht nur allgemein dafür spricht, daß durch Waaren-Versendung, Briefe und Geld keine nachweisliche Uebertragung der Krankheit statt gefunden hat, sondern auch die Theorie sich immer bestimmter darüber feststellt, daß keine Gefahr aus dem Verkehr mit denselben zu besorgen ist.
2. Nur die bei Cholerakranken im Gebrauch gewesenen, oder mit solchen in unmittelbare Berührung gekommenen Kleider, Betten und Effekten müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen dürfen, einer vollständigen Reinigung unterworfen werden, wie sie sub 5. näher angegeben ist. Die Kleidungsstücke, Betten und Effekten der Reisenden sind, in so fern die Reisenden selbst gesund sind, überall als unverdächtig zu behandeln, und nur gebrauchte Gegenstände der Art, als Handels-Artikel, dürfen von außerhalb nirgend eingeführt werden.
3. Waaren, welche zu Wasser transportirt werden, oder deren Emballagen, sind der bisher vorgeschriebenen Reinigung nur dann, und zwar am Ausladeorte zu unterwerfen, wenn auf dem Schiffe, auf welchem sie sich befinden, die Cholera geherrscht hat. Die angeordneten Revisionen der Flußschiffer an bestimmten Stellen, und der Ausweis der Schiffsrollen

und der Schiffsjournale bei Seeschiffen, gewähren darüber die hinreichende Controlle, und es muß jedem Flußschiffer deshalb ein Revisions-Attest, von jedem Revisions-Orte visirt, ertheilt werden, mit welchem er an dem Auslade-Orte die Unverdächtigkeit der Waaren und des Schiffes zu beweisen hat.

4. Alle Seeschiffe, auf welchen sich keine Cholerakranke befunden haben, werden, nach Abhaltung der früher schon angeordneten viertägigen Beobachtungs-Quarantaine, ohne weiteres in die Seehäfen eingelassen und zur Löschung verstattet. So lange die inländischen Hafen-Plätze selbst von der Cholera ergriffen sind, soll es diesen Häfen gestattet seyn, auch von solcher viertägigen Beobachtungs-Quarantaine abzustehen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen erachten. Die sub 3. angeordnete Waaren-Desinfection, muß aber in den dort bezeichneten Fällen unbedingt statt finden.

5. Die, überall wo die Cholera ausgebrochen ist, angeordneten Wohnungssperren werden — um die mit der Beschränkung des Verkehrs verbundenen Nachtheile mit den in sanitäts-polizeilicher Hinsicht erwiesenen Vortheilen derselben, in das wünschenswerthe Gleichgewicht zu setzen — dahin ermäßigt, daß sie nur so lange fortdauern sollen, wie die Cholera-Kranken selbst in der Wohnung sich befinden und bis nach ihrer Entfernung aus derselben oder ihrer Genesung, die Reinigung der Wohnung, Effekten und Personen vollständig und gründlich, unter amtlicher Aufsicht, bewirkt worden ist. Um so strenger aber werden die Behörden verpflichtet, die Wohnungs-Sperren überall auf das Sorgfältigste und vorschriftsmäßig auszuführen. Die Reinigung der Wohnungen geschieht durch Waschen, Scheuern, Lüften und Räucherung, die der Kleider und Effekten durch Lüften, Waschen in Seifenwasser oder Chlorkalk-Auflösung, oder Räucherung; die Betten müssen gekesselt, die Personen durch Baden, Räucherung und Wechseln der Kleider desinficirt werden. Die Räucherungen geschehen in der bisher vorgeschriebenen Weise, wobei jedoch ausdrücklich erinnert wird, daß Menschen der Chlor-Räucherung gar nicht ausgesetzt werden dürfen, weil sie den Lungen leicht nachtheilig werden kann. Die Gesundheits-Commissionen haben für die Erfüllung dieser Vorschriften überall zu sorgen.

6. Zur Sicherung der noch nicht von der Cholera ergriffenen Theile des Landes gegen Einschleppung der Krankheit, bleibt die Bestimmung in Kraft, daß jeder innerhalb Landes Reisende, ohne Ausnahme, mit einer Legitimations-Karte, nach der Verordnung vom 6. Juni d. J. versehen seyn muß.

Denjenigen Personen in angesteckten Orten aber, welche während der letzten 5 Tage mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, oder mit solchen in einem Hause gewohnt haben, darf vor

Verlauf dieſer 5 Tage keine Legitimations-Karte zum Reiſen ertheilt werden.

Die Karten müſſen deshalb außer dem Geſundheits-Zuſtand des Abgangs-Orts, auch (bei angeſteckten Orten) die Bemerkung, daß der Reiſende in einem ſeit 5 Tagen Cholerafreien Hauſe gewohnt hat, ausdrücklich enthalten.

7. Die Legitimations-Karten der Reiſenden müſſen während der Dauer der Reiſe in jedem Nachtquartier von der Ortspolizei-Behörde viſirt, und wenn ein Reiſender dort mit Cholerakranken in ähnliche Berührungen wie die eben vorher bemerkten gekommen wäre, ſo muß ihm das Weiterreiſen durch Zurückbehalten der Legitimations-Karte während 5 Tage verweigert werden.

8. Wenn gleich bei der gewiſſenhaften Beachtung der sub 6 und 7 enthaltenen Vorſchriften, welche der Aufmerkſamkeit der Orts-Behörden deshalb beſonders empfohlen werden, durch Reiſende, welche aus angeſteckten Orten kommen, den geſund gebliebenen Ortſchaften durchaus keine erhebliche Gefahr mehr drohen dürfte, ſo ſoll den letztern zu deren größerer Beruhigung die ihnen bisher ertheilte Befugniß, dergleichen Reiſenden ohne vorgängige Contumazirung den Aufenthalt zu verweigern, dennoch ferner geſtattet werden, in der Hoffnung, daß ſie ſich von ſelbſt bei längerer Erfahrung immer mehr geneigt finden werden, auf dieſe Befugniß zu verzichten. Da jedoch die bisherige zu allgemeine Ausdehnung derſelben zum Theil die nachtheiligſten Hemmungen für die Verwaltung zur Folge gehabt hat, ſo wird fortan die in §. 7. der Beſtimmungen vom 22. Auguſt enthaltene Vorſchrift in Bezug auf die Reiſen der Beamteten, dahin modifizirt, daß künftig alle Beamtete und Militair-Perſonen, bei Reiſen in Dienſtgeſchäften, worüber ſie ſich jedoch durch eine Dienſt-Ordre auszuweiſen haben, und in ſo fern ſie übrigens mit der vorſchriftsmäßigen Legitimations-Karte verſehen ſind, gar keinen ſanitäts-polizeilichen Hinderniſſen mehr rückſichtlich ihrer Reiſefreiheit und ihres Aufenthalts unterliegen dürfen. Von der Beibringung der Legitimations-Karten darf aber nur in Fällen der dringendſten Eile und Wichtigkeit eine Diſpenſation durch die vorgeſetzten Behörden in der Dienſt-Ordre ſelbſt, auf ihre Verantwortung ausgeſprochen werden.

Bei Märſchen von Truppen-Commandos bleibt es bei den Beſtimmungen des §. 8. des Publikandums vom 22. Auguſt.

9. Wegen des Eingangs aus dem Auslande über die diesſeitigen Grenzen, ſind die Beſtimmungen bereits unter dem 15ten d. M. gegeben worden, bei welchen es verbleibt. Berlin, den 25. Oktober 1831.

Der Chef der Immediat-Commiſſion zur Abwehrung der Cholera.

v. Thile.

Indem Wir vorstehende Bekanntmachung publiciren und die Einsassen und Behörden zur pflichtmäßigen Befolgung derselben anweisen, bemerken Wir noch Folgendes:

a) Die Sperre der Wohnungen in welchen sich Cholera-Kranke befinden, desgleichen der Reinigungsprozeß an den inficirten Lokalen, Personen und Gegenständen müssen überall mit höchster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zur Ausführung gelangen.

Seit dem 10. Oktober ist im diesseitigen Regierungs-Bezirk in 3 Ortschaften und auf 2 Schiffen die Cholera ausgebrochen. In allen diesen Fällen ist es, bei der pflichtmäßigen Thätigkeit der Behörden, gelungen, die Krankheit alsbald zu unterdrücken. Dieser Erfolg fordert, selbst im vollen Bewußtseyn der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Unternehmungen, zur eifrigsten Fortsetzung der Maaßregeln zur Unterdrückung der Cholera auf, und wir hoffen, daß der pflichtmäßige Eifer der Behörden, so wie die verständige Mitwirkung der Einsassen auch künftig überall durch den augenscheinlich günstigen Erfolg ihrer Bestrebungen sich belohnt finden werden.

b) Die Prüfung der Legitimations-Dokumente aller Reisenden muß überall auf das Thätigste fortgesetzt und sicher gestellt werden. In dieser Beziehung muß der Ortswachdienst, der bisher aller Orten mit der regsten Theilnahme zur Ausführung gebracht worden ist, immer mehr und mehr vervollkommnet werden.

c) Im Allgemeinen erwarten Wir von dem verständigen Sinne der Einsassen und der Pflichtmäßigkeit der Beamten, welche nunmehro durch die vorstehende Bestimmung ad 5. **auf das Strengste zur sorgfältigsten Ausführung der Sperre der Wohnungen aller Cholera-Kranken gesetzlich verpflichtet sind**, daß sie in dieser Angelegenheit, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, fortwirken, und durch das bisherige sehr günstige Gesundheits-Verhältniß des diesseitigen Regierungs-Bezirks sich im mindesten nicht verleiten lassen werden, in Anwendung der erlaubten Sicherungs-Maaßregeln weniger sorgfältig zu verfahren als bisher.

Liegnitz, den 1. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 121. Betreffend den Debit der Schrift: „Mann von Welt.“ I. P. 10,766.

Die, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, in deutscher Sprache erschienene Schrift des Professor Wenzel:

„Mann von Welt ꝛc. Pesth 1821 bei Hartleben“

ist von Seiten des Königl. Ober-Zensur-Collegii zum Debit verstattet worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1831.

No. 122.

Betrifft die Nichtabhaltung des zum 14. Novbr. d. J. und folgende Tage einfallenden Krams und Viehmarktes zu Hirschberg.

Der Magistrat und die Stadt-Verordneten zu Hirschberg haben aus Fürsorge für das Gesundheitswohl beschlossen, daß der auf den 14. bis 16. November d. J. angesetzte Krammarkt, desgleichen der auf den 16. ejd. m. angesetzte Viehmarkt in Hirschberg ausfallen soll. Es wird demnach der gedachte Markt nicht abgehalten werden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Liegnitz, den 28. Oktober 1831.

I. P. 10,904.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Außer Coursfetzung der bei den gerichtlichen Depositen befindlichen Geld-Dokumente.

Neuere Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gerichte nicht alle, auf jeden Inhaber lautende Geld-Dokumente, welche zu den Depositorien kommen, außer Cours setzen. Es ist dies aber allgemein in Ansehung aller, auf jeden Inhaber lautenden Geld-Dokumente, wo die Wieder-Incoursetzung von den Gerichten bewirkt werden kann, zu besorgen. Die Königlichen Ober-Gerichte haben daher die Unter-Gerichte ihres Departements speciell hierzu anzuweisen, und sowohl bei sich selbst als bei diesen, auf die Befolgung dieser Festsetzung zu halten.

Berlin, den 13. Juny 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages. v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.
A. 7182.

Das vorstehende Reskript des Königlichen hohen Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts mit der Anweisung bekannt gemacht, dasselbe ohne Anstand zu befolgen. Glogau, den 21. October 1831.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen.

Bei der heute unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herrn Deputirten, Statt gehabten 20sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen, sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt A. à 1000 Rthlr.

No. 692. 2258. 2910. 3045. 4312. 5223. 5368. 5832. 6658. 7833. 8136. 8908. 9279. 10,490. 11,438. 11,450. 11,467. 12,117. 13,327. 13,977. und 14,417.

2) von Litt B. à 500 Rthlr.

No. 724. 1807. 2300. 3635. 4661. 5494. 5713. 6057. 6720. und 7194.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 483. 804. 3374. 4357. 4513. 4539. 4695. 5078. 5924. 5975. 6182. und 6638.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1832 bei der hiesigen Haupt-Institituten und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 14. Oktober 1831.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident v. Rochow.

Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Bromberg.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle zu Bromberg, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, wird vakant und soll binnen 4 Wochen anderweitig besetzt werden.

Qualificirte Subjecte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse innerhalb des gedachten Zeitraums bei uns zu melden.

Bromberg, den 13. Oktoberg 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Entdeckung unbekannter Räuber.

Am 18. dieses Monats Abends gegen 8 Uhr sind in die Wohnung der Ziegelstreicher Schulzeschen Eheleute zu Wiesa, Rothenburger Kreises, drei unbekannte Männer eingedrungen, und haben nach Mißhandlung und Ueberwältigung der Schulzeschen Eheleute diesen, außer einer Summe baaren Geldes, Hemden, schwarz- und buntseidene baumwollne Tücher und Kleidungsstücke geraubt.

Von letztgenannten Gegenständen führen wir als besonders kennbar auf:

einen blautuchnen Weiberrock, unten mit breitem blauem Bande und inwendig mit ¼ Elle breitem Saume von rothem Flanell, mit weißen Erbsen besetzt;

einen blau tuchnen Rock mit 2½ Zoll breitem Saum von blauem Taffent und inwendig mit einem Saume von blauen geblümten Flanell, ¼ Elle breit;

einen schwarzen Rock unten mit schwarzem Band besetzt und inwendigen schmalen Saume von blauem geblümtem Flanell;

einen grünen Friesrock, unten mit grünseidnem Bande besetzt und inwendigem Saume von rothem Flanell;

eine weißbodige zitzene Schürze mit bunten Streifen;

eine baumwollne braunbodige Schürze mit bunten Streifen;

eine weißbodige Schürze mit rothen Blumen;

zwei Mieder, das eine von grünem Manchester mit blauen Blumen, das andere von braunem Manchester mit gelben Blümchen;

zwei Weiberhemde, das eine mit buntzihenen das andere mit durchnähten Ermeln;
ein grauleinwandner Getreidesack mit zwei lateinischen S. schwarz bezeichnet.

Der eine Räuber, nicht groß von Person, von plattem Gesicht und dem Ansehn nach ein Bürger, ist mit einem blautuchnen Oberrock mit schwarzem Sammtkragen und dunkler Schirmmütze; der andere, von Statur stärkere und größte, ist mit einer kurzen, abgetragenen, wahrscheinlich braunen Jacke, lichtbraunen manchesternen Beinkleidern, Niederschuhen, grauen Strümpfen und grauer mit Pelz besetzter Schirmmütze bekleidet gewesen; sein Gesicht erschien blaß, dick und glatt und in den großen nicht schwarzen aber dunkeln Augen, leuchtete das Weiße sehr hervor.

Der dritte und kleinste hatte eine kurze blautuchne Jacke, schwarzlederne Beinkleider an und einen, tief in das Gesicht gedrückten runden Filzhut aufgehabt. Der zuerst beschriebene Räuber hat seinen Stock, worauf das Ellenmaaß eingekerbt und der mit Kalk unten beschmiert ist, zurück gelassen, woraus die Vermuthung, daß er kein Landmann, sondern ein Handwerker ist, entstehet.

Indem wir diesen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß bringen, ersuchen wir Jedermann und insonders alle Behörden hiermit ergebenst, zur Entdeckung dieser Räuber mitzuwirken und uns von jeder, zu diesem Zweck führenden Spur Nachricht zu geben.

Görlitz, den 26. Oktober 1831.

Das Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die bisherigen Ober-Steuer-Controlleurs
Preuß, zu Liegnitz,
Göldner, zu Militsch,
Werder, zu Festenberg,
so wie die Ober-Grenz-Controlleurs,
Wiester II., zu Petersdorf,
und Roßmann, zu Ziegenhals,
sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Breslau, den 21. Oktober 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Capitain Reymann

Der Capitain und Inspektor der Königl. Plan-Kammer, Herr Reymann in Berlin, ist bei der Herausgabe seiner großen geographischen Spezial-

Herausgehende Special-Karte von Deutschland betr.

Karte von Deutschland bis zu Schlesien gelangt, und es sind von diesem Lande bereits 3 Sectionen vollendet.

Die ungemeine Vollständigkeit dieser Karte, das zum Handgebrauch bequeme Format der Sectionen und die saubere Arbeit machen dieselbe sehr empfehlenswerth und es ist zu wünschen, daß das Unternehmen fortschreite und die Sectionen, welche Schlesien umfassen, bald vollendet würden. Der Herausgeber will diese Sectionen innerhalb drei Jahren fertigen und vollenden lassen und hofft, daß sich für das eigentlich für den Militairgebrauch bestimmte Unternehmen, auch außerdem ein Interesse finden werde.

Dem höheren Auftrage gemäß machen Wir auf dieses nützliche Werk aufmerksam, mit dem Bemerken, daß der Ladenpreis eines Blatts zwar auf 20 Sgr. festgestellt ist, daß das Blatt jedoch für 15 Sgr. demjenigen überlassen werden soll, welcher sich deshalb unmittelbar an den Herrn Herausgeber wendet.

Liegnitz, den 31. Oktober 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung eines Werkes über die Klassensteuer.

In ähnlicher Weise, wie das Werk über die Gewerbesteuer-Verfassung des Preußischen Staates, welches wir im 3. Stück des diesjährigen Amts-Blatts den Behörden empfohlen haben, ist neuerlich von demselben Verfasser ein Werk unter dem Titel:

Die
Klassensteuerverfassung
des
Preußischen Staates.
Eine alphabetische Zusammenstellung.
Liegnitz 1831.

In Kommission der G. W. Leonhardt'schen Buchhandlung herausgegeben worden und durch die Landräthlichen Aemter zu beziehen.

Es ist wünschenswerth daß dieses um einen mäßigen Preis zu kaufende Buch, welches die bisher über die Klassensteuer ergangenen gesetzlichen und erläuternden Bestimmungen vollständig und in einer zum Nachschlagen bequemen Anordnung enthält, von sämmtlichen Veranlagungsbehörden besessen und benutzt werden, und wird dasselbe daher den Königl. landräthlichen Aemtern und den Ortsbehörden hierdurch empfohlen.

Liegnitz, den 2. November 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 12. November 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Verkehr mit den angrenzenden auswärtigen Staaten.

Der Verkehr mit den Nachbar-Provinzen hat aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten bisher Beschränkungen unterworfen werden müssen, deren Aufhebung jetzt die günstigere Gestaltung des Gesundheitszustandes in den mit Schlesien grenzenden Theilen von Polen, Krakau und Gallizien, gestattet. Nachdem mit Rücksicht hierauf der mir für diesen Fall ertheilten Ermächtigung zufolge die Königliche Kontumaz-Anstalten zu Landsberg und Klein-Chelm aufgehoben worden sind, ergehen nunmehr, nach den unterm 16ten v. M. von der Königlichen Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera erlassenen Anordnungen, folgende Bestimmungen:

1. Unter Beobachtung der paß-polizeilichen Vorschriften werden Reisende aus dem Königreich Polen, dem Gebiet der freien Stadt Krakau und den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten ungehindert eingelassen, wenn sie durch ihre Legitimationen nachweisen, daß der Ort, woher sie kommen, von der Cholera frei ist, oder daß sie sich die letzten fünf Tage hindurch an einem solchen nicht angesteckten Orte aufgehalten haben.
2. Alle anderen Beschränkungen des Grenz-Verkehrs, so weit sie zur Abwehr der Cholera ertheilt worden, sind dagegen aufgehoben. Nur die eine bleibt bestehen, daß gebrauchte Kleidungsstücke, Betten und Effekten, als Handels-Artikel von außerhalb nirgends eingeführt werden dürfen.
3. Es hat aber der Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen Maaßregeln zum Schutz wider diese Seuche nothwendig gemacht und es ist deshalb Seitens des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei angeordnet worden, daß Rind-, Wollen- und

Schwarzvieh, ingleichen giftfangende Waaren, als: rohe Häute, Hörner, Haare, ungeschmolzenes Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle und Rauchfutter aus dem Königreich Polen zur Zeit in die diesseitigen Staaten gar nicht eingeführt werden dürfen.

4. Dasselbe Verbot gilt vorerst, da über das Aufhören der Rinderpest in Gallizien noch keine verbürgten Nachrichten vorliegen, auch ferner in Beziehung auf den Einlaß der beregten Artikel aus dem Gebiet der freien Stadt Krakau, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien.

5. Reisende, Waaren und Thiere, welche aus den diesseitigen Staaten kommen, finden in den K. K. Oesterreichischen Grenz-Provinzen, nachdem der in diesen an der schlesischen Grenze aufgestellt gewesene Militair-Cordon zurückgezogen worden ist, wie in Polen und im Krakauischen ungehinderten Eingang.

Breslau am 2ten November 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Einreichung der Civil-Prozeß-Tabelle.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird aufgegeben, die General-Civil-Prozeß-Tabellen spätestens bis zum 10. Dezember dieses Jahres einzureichen, und dabei die Bekanntmachungen und Auflagen vom 31. Oktober 1826. (Amtsblatt pro 1826 No. 46. S. 116.) vom 16. November 1827. (Amtsblatt pro 1827. No. 47. S. 269.) und vom 8. August 1828. (Amtsblatt pro 1828. No. 36. S. 238.) sorgfältig zu beachten, oder die Festsetzung und sofortige Einziehung einer Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Glogau, den 4. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Einreichung der monatlichen Gefangen-Listen.

Da die monatlichen Gefangen-Listen noch immer sehr unregelmäßig eingehen, so wird hierdurch noch einmal in Erinnerung gebracht, daß jedes Gerichts-Amt, (und daher nicht jeder Gerichtshalter für alle Gerichte, deren er vorsteht, zusammen) die Gefangen-Liste mit dem letzten Monats-Tage abschließen und so zeitig absenden muß, daß sie in den ersten 6 Tagen des neuen Monats hier anlangen kann. Wenn sich im Laufe des Monats kein Verbrecher in Haft befunden, so muß von jedem einzelnen Gerichte der Negativ-Bericht eingereicht werden.

Zur Erſparung von Zeit und Schreibereien wird nachgegeben, daß zu den Negativ-Atteſten gedruckte aber unterſchriebene Formulare gebraucht, und daß die Gefangen-Liſten mit der Unterſchrift des Richters verſehen, per Couvert eingereicht werden können.

Bleibt auch dieſe Belehrung unbefolgt, ſo wird jedes einzelne Gericht aus den für daſſelbe hier angelegten Akten unter Einziehung der Koſten und Ordnungs-Strafen erinnert werden.

Breslau, den 1. November 1831.

Der Criminal-Senat.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Verwaltung der Polizei-Diſtrikts-Commiſſariats-Stelle 4ten Bezirks im Hoyerswerdaſchen Kreiſe hat, für den abgegangenen Faktor Fiach zu Uhyſt, der Gutsbeſitzer Holtorf auf Rahen übernommen.

Im Görlitzſchen Kreiſe iſt an die Stelle des abgegangenen Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius Weniger der Dominial-Pächter Stempel zu Rauſcha zum Polizei-Diſtrikts-Commiſſarius ernannt worden.

Der zeitherige Kämmerer Scholz zu Jauer iſt als erwählter Bürgermeiſter beſtätiget worden.

Desgleichen der Kaufmann Scholz zu Hirſchberg als Rathsherr beim dortigen Magiſtrats-Collegio.

Eben ſo der Kaufmann Hülſe zu Schmiedeberg, und der Bäckermeiſter Hallganß nebſt dem Fleiſchermeiſter Börner zu Parchwitz

Der Schullehrer Simon, zeither in Uhyſt, wurde als Küſter und Schullehrer in Kliten, Rothenburgſchen Kreiſes, beſtätiget.

Eben ſo der bisherige Schuladjuvant zu Ullersdorf, Weickert, als Schullehrer in Hohndorf und Dippelsdorf, Löwenbergſchen Kreiſes, und der Seminariſt Schulze als Schullehrer in Lippen, Rothenburgſchen Kreiſes.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 19 November 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück für das Jahr 1831 enthält unter
No. 1313. die Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1832 — 1834; vom 30. Oktober 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Zurücknahme des Verbots der Ausfuhr an Kriegsbedürfnissen nach dem Königreich Polen und Krakau.

In Folge Allerhöchsten Befehls vom 24. d. M., wird hiermit das unterm 23. Dezember 1830 erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden, Waffen und andern Kriegs-Bedürfnissen über die Preussische Grenze von Schmallening-ken am Memelstrom bis zur Haupt-Zollstraße zum Haupt Zollamt Zabrzeg in Ober-Schlesien, wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. Oktober 1831.

Minister des Innern für Handel und Gewerbe. (gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Minister. Maassen.

Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 123. Bekanntmachung wegen Ausdehnung der Gewerbescheine auf den Grenzbezirk.

No. 4681. II. D.

Da Gewerbescheine auf dem Grenz-Bezirk des Regierungs-Departements nur mit Zustimmung der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung ausgefertigt und resp. ausgedehnt werden können, so ist mittelst Verfügung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 7. März und 27. Oktober d. J. Folgendes bestimmt worden:

1) Die Erlaubniß zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen im Grenzbezirk ertheilt die unterzeichnete Regierung, ohne Zuziehung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors in folgenden Fällen:

a) Bei dem Umherreisen mit Waaren muſtern um Waarenbeſtellungen zu ſuchen;

b) bei dem Umherreisen um Dienſtleiſtungen, jedoch ohne Führung von Waaren, aufzuſuchen;

c) bei dem Gewerbe umherziehender Muſiker und der übrigen §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gewerbe, die blos Schauſtellungen zum Gegenſtande haben, als z. B. Drehorgler, Thierführer, Vorzeiger von Wachsfiguren u ſ. w.

In dieſen Fällen können daher unmittelbar bei der unterzeichneten Regierung die Gewerbeſcheine zum Umherziehen mit Einſchluß des Grenzbezirks, nachgeſucht werden.

2) Bei anderen Gewerbeſcheinen der Hauſirer des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks, welche ihr Gewerbe auch auf den Grenzbezirk auszudehnen wünſchen, müſſen die Gewerbeſteuer Aufnahme-Behörden vor Nachſuchung der Gewerbeſcheine bei der Regierung ſich erſt in Hinſicht des Geſuches um Ausdehnung der Gewerbeſcheine auf den Grenzbezirk an die Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Breslau wenden.

Dieſe wird ſodann den Antrag prüfen, und wenn dieſelbe ihn für unzuläßig befinden ſollte, die Aufnahme-Behörden danach beſcheiden, entgegengeſetzten Falls aber denſelben eine Beſcheinigung darüber zukommen laſſen, unter welchen Controll-Modalitäten ihrer Seits in die Ausdehnung der bei der Regierung nachzuſuchenden Gewerbeſcheine auf Ihren Grenzbezirk gewilligt wird.

Mit dem Antrage auf Ertheilung des Gewerbeſcheins iſt ſodann von der Aufnahme-Behörde die Erklärung der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung der unterzeichneten Regierung mit vorzulegen und in ſofern ſich kein Bedenken gegen die Ausfertigung des Gewerbeſcheins überhaupt zeigt, wird der Gewerbeſchein ausgefertigt, und demſelben das Atteſt der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung beigeheftet, in dem Gewerbeſcheine aber bemerkt werden:

daß dem Inhaber mit Zuſtimmung der Provinzial-Steuer-Verwaltung, wie die beigeheftete Erklärung derſelben bekunde, der Betrieb ſeines Gewerbes im Grenzbezirk, ſoweit ſolcher zum Departement der Regierung gehört, geſtattet werde.

3) Ausländer müſſen nach §. 9 des Hauſir-Regulativs ſich wegen der Ertheilung der Gewerbeſcheine unmittelbar an die unterzeichnete Regierung wenden, und wenn ſie ihr Gewerbe auch im Grenzbezirk ausüben wollen, muß daſſelbe Verfahren, welches vorſtehend ad 2. für die Inländer angeordnet iſt, ſtatt finden, und nur inſofern eine Abweichung eintreten, daß ſie die vorerwähnte Beſcheinigung unmittelbar bei der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung nachzuſuchen, und wenn ſie dieſelben erhalten, ſolche der unterzeichneten Regierung mit dem Geſuch um die Ausfertigung des Gewerbeſcheins zugleich vorzulegen haben.

4) Das vorstehend ad 2. bemerkte Verfahren ist auch bei Gesuchen der Hausirer aus der Provinz Schlesien zu beobachten, welche die bereits von der Königl. Regierung des Departements, welchem sie angehören, erhaltenen Gewerbescheine nachträglich auf den Grenzbezirk der unterzeichneten Regierung ausgedehnt zu haben wünschen. Wegen ihres Antrages haben sich die betreffenden Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden an die Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung zu wenden. Dieselbe wird im Falle der Zulässigkeit des Gesuchs der Aufnahme-Behörde eine Bescheinigung darüber zukommen lassen, unter welchen Controll-Modalitäten Ihrerseits in die Ausdehnung des Gewerbescheins auf den Grenzbezirk gewilligt wird. Die Aufnahme-Behörde hat die Erklärung der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung nebst dem Gewerbeschein der unterzeichneten Regierung vorzulegen. Diese wird sodann die Bescheinigung der Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung den Gewerbeschein anheften, und dem letzteren den am Schlusse der vorstehenden Bestimmung ad 2. bemerkten Zusatz beifügen lassen.

5) In Hinsicht der Gesuche der Ausländer um nachträgliche Ausdehnung der ihnen bereits ertheilten Gewerbescheine auf den Grenzbezirk, tritt das vorstehend ad 4. bemerkte Verfahren jedoch mit der Abweichung ein, daß sie sich unmittelbar an die Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung zu wenden, und das von derselben ihnen eventualiter zu ertheilende Attest unmittelbar der unterzeichnenden Regierung zu überreichen haben.

6) Im Betreff der Gesuche der Inländer aus anderen Provinzen, um Ausdehnung ihrer Gewerbescheine auf den Grenzbezirk des hiesigen Departements ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches vorstehend für die Ausländer vorgeschrieben ist.

7) In derselben Art ist zu verfahren, wenn ein Einsasse aus dem hiesigen Departement wünscht, seinen Gewerbeschein auf den Grenzbezirk des Departements der Königl. Regierungen zu Breslau und Oppeln, ausgedehnt zu erhalten; die Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Breslau wird jedoch auch nachgeben, daß das Gesuch bei derselben entweder von dem betreffenden Inländer selbst, oder für ihn von seiner Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde angebracht werde.

8) Die Königl. Provinzial-Steuer-Verwaltung wird in den auszufertigenden Attesten, und bei den darin anzuordnenden Controll-Maaßregeln den Grenzbezirk der ganzen Provinz berücksichtigen, weshalb sämmtliche drei Königl. Regierungen der Provinz Schlesien nacheinander den Gewerbescheln auf den Grund des vorstehenden Attestes auf den Grenzbezirk ihres Departements ausdehnen können, ohne daß es darüber nochmaliger Rückfragen bedarf.

Liegnitz, den 4. November 1831.

No. 124.

Betreffend die Ausstellung von Taufzeugnissen für außerehelich geborne, durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern aber legitimirt werdende Kinder.

I. C. 6137.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, mittelst hohen Rescripts vom 30. September d. J. die Verfügung vom 30. August 1819

(Amtsblatt Jahrgang 1819 pag. 381. und 382 Stück 40. No. 254.)

betreffend die Ausstellung von Taufzeugnissen für außerehelich geborne, durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern aber legitimirt werdende Kinder ꝛc. dahin zu modifiziren:

daß in den darin sub No. 1. und 2 gedachten Fällen, in dem Kirchenbuche auf den Grund des Copulations-Scheins oder beigebrachter beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Beweisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Attestes u. s. w. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächst in das auszustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll.

Diese Bestimmung wird den Herren Pfarrgeistlichen beider Confessionen in Unserm Aufsichtsbezirke zur genausten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 6. November 1831.

No. 125.

Die den Militärpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots Behufs der Verheirathung zu machenden Vorhaltungen.

I. M. 4451.

Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellenbesitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militärverpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß den Militärpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militär-Dienst nicht überhoben werden.

Es haben aber Seine Majestät der König unterm 4. September d. J. zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militärpflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten seyn sollen, die fraglichen Militärpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist.

Indem Wir diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, verpflichten Wir zugleich die Herren Geistlichen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk ohne Unterschied der Confession, die Erfüllung der ihnen gewordenen Obliegenheit von jetzt ab mit gewohnter Aufmerksamkeit zu beachten.

Liegnitz, den 7. November 1831.

No. 126. Debits-Erlaubniß für verschiedene Schriften. I. P. 11,359.

Das Königl. Ober-Censur-Collegium hat der Buchhandlung Dunker und Humblot zu Berlin zu folgenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1. J. v. Hammers Geschichte des osmanischen Reichs. Band 1 — 7. Pesth, 1827 — 30.
2. Bernoully, Anfangsgründe der Dampfmaschinenlehre. Basel, 1824.
3. Geschichte aus dem alten und neuen Testament. Basel, 1829.
4. C. v. Bonstettens Schriften. 2te Ausgabe. Zürich, 1824.
5. Sal. Geßners Schriften. 3 Bändchen. Zürich, 1824.
6. Hebels allemannische Gedichte. Aarau, 1827.
7. v. Salis Gedichte. Zürich, 1830.

die Erlaubniß zum Debit ertheilt.

Liegnitz, den 8. November 1831.

No. 127. Die in den Preußischen Staaten unter angenommenen Namen sich aufhaltenden polnischen Flüchtlinge betr. I. P. 11,310.

Auf höhere Veranlassung bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche sich vielleicht unter einem angenommenen Namen innerhalb Unseres Verwaltungs-Bezirks aufhalten, dies binnen 8 Tagen der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen haben, und daß gegen diejenigen, welche vorstehender Anordnung nicht nachkommen und beim Gebrauche eines falschen Namens verharren, späterhin, wenn dies ermittelt werden sollte, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden wird.

Liegnitz, den 8. November 1831.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung eines Schema zu den Criminal-Tabellen.

Nach einer Verfügung des Hohen Justiz-Ministerii vom 12. September d. J. sind die Criminal-Tabellen, wie sie höherer Anordnung und unserer Bekanntmachung vom 21. Juny v. J. gemäß eingereicht wurden, unzureichend befunden worden; sie sollen vielmehr von jetzt an, alle schwebend gewesenen Untersuchungen nachweisen, und 2 Abtheilungen, die eine für die Criminal-, die andere für die fiskalischen Untersuchungen enthalten, und in letzterer sollen auch künftig die Injurien-Prozesse, welche in der fiskalischen Untersuchungs-Form erörtert wurden und alle Contraventions- und Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen aufgeführt werden.

Des leichtern Verständnisses und der Gleichförmigkeit wegen, haben wir nebenstehend ein Schema für diese Tabellen zur Befolgung entworfen.

Diese Tabellen müssen unserer General-Verfügung vom 11. July d. J. gemäß, von jedem Gericht einzeln eingereicht werden, und in der unerläßlichen Frist bis zum 15. Dezember zur Vermeidung von Ordnungsstrafen hier anlangen. Ist keine Tabelle einzureichen, so muß ein Negativ-Attest oder Bericht eingesendet werden. Breslau, den 31. Oktober 1831.

Der Criminal-Senat.

Ueber

der Unterſuchungen, nach den Gattungen der Verbrechen, vom 1. Dezember, 183 . bis

	Criminal-																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Hochverrath.	Landesverrätherei.	Beleidigte Majeſtät.	Unerlaubte Selbſthülfe, inſofern ſie in Criminalform erörtert worden	Körperliche Verletzungen.	Mord.	Todſchlag.	Kindermord.	Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Geburt und Abtreibung der Leibesfrucht.	Strafenraub.	Raub.	Diebſtahl, außer dem Holzdiebſtahl.	Holz-Diebſtahl.	Vorſätzliche Brandſtiftung.	Kuhoſe Brandſtiftung.	Münz-Verbrechen.	Amts-Vergehen.	Deſertions-Beförderung.
Es blieben ſchwebend aus dem Jahre 1830. am 1. Dezember .																		
Es traten neue hinzu aus dem Jahre 1831 .																		
Summa . . .																		
Davon wurden abgemacht . .																		
Es blieben am 1 Decbr. 1831 ſchwebend . .																		

ſicht

welche in dem Jurisdiktions-Bezirk des
Ende November 183 geſchwebt haben.

Unterſuchungen.								Fiskaliſche Unterſuchungen.				Summa totalis.	Bemerkungen.
19	20	21	22	23	24	25	Summa	1	2	3	Summa		
Duell.	Fleiſchliche Verbrechen.	Unnatürliche Sünden.	Meineid.	Bankerot.	Betrug und Verfälſchung.	Tödtung aus Fahrläſſigkeit.		Unerlaubte Selbſthülfe ohne Gewalt Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitl. Befehle u. Beleidigungen die den Beamt. im Amte zugefügt word.	Injurien.	Contraventionen und Steuer- und Zoll-Defraudations-Sache.			

Hinweisung auf zwei Reskripte in den von Kamptzschen Jahrbüchern.

Die Untergerichte des Departements werden besonders auf die im 74ten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher befindlichen Reskripte, a) vom 20. Mai 1831. Seite 393. nach welchem die Gerichte die erforderlichen Stempel sofort adhibiren sollen — b) vom 11. Juni 1831. Seite 419. wegen näherer Begründung der über Anträge auf Begnadigung, Strafverwandlung u. s. w. zu erstattenden Berichte — aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung angewiesen

Glogau, den 4. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schriftempfehlung.

Zur Ausstattung der Schuljugend mit geographischer Kenntniß von Schlesien, kann den betreffenden Lehrern und Eltern als ein brauchbares Hülfsmittel die von dem Oberlehrer Kuie in Breslau abgefaßte „kurze geographische Beschreibung der gesammten Provinz Schlesien, 1tes Bändchen" (8 Sgr.), wovon das 2te im Laufe einiger Monate erscheinen wird, wegen angemessener Kürze und doch reichhaltigen Stoffes, hierdurch empfohlen werden.

Liegnitz, den 8. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Aufhebung.

Der von der Königlichen Commandantur zu Küstrin unterm 28. Januar d. J. (Amtsblatt 1831 pag. 44) steckbrieflich verfolgte Militär-Sträfling Carl Friedrich Koller ist wieder eingebracht worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 25. November 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1314. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. September 1831. wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen;

No. 1315. Die Allerhöchste Deklaration der §§. 223. bis 237. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, bezüglich auf Injurienſachen, vom 6. Oktober 1831.;

No. 1316. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Oktober 1831., die Nichtanwendbarkeit des §. 192. Tit. XII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf die letztwilligen Verfügungen der §. 198. l. c. benannten Personen des Civilstandes;

No. 1317. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24. Oktober 1831., die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften.

Verordnungen wegen der Cholera.

Betreffend sämmtliche im Regierungs-Bezirk Liegnitz vom 27. August bis 20. November c. vorgekommenen Cholera-Fälle.

Vom 27. August bis 20. November d. J. sind folgende Fälle von orientalischer Cholera im diesseitigen Regierungs-Bezirke, jedoch nur in den 4 Kreisen, welche der Oberstrom berührt, und nur in einigen diesem Strome nahe liegenden Orten, vorgekommen. Die übrigen 15 Kreise sind bis jetzt damit ganz verschont geblieben.

1) Am 27. August erkrankte und starb ein Schiffsknecht auf einem bei Kleinitz, Grünberger Kreises, angehaltenen Oder-Frachtschiffe. Unter schleuniger Anwendung eines vollständigen Sperr- und Desinfektions-Verfahrens erfolgte kein neuer Erkrankungsfall.

2) Am 10. Oktober verstarb nach 6stündigem Leiden der Schiffsknecht Gottlieb Müller auf einem bei Tschiefer, Freistädter Kreises, angehaltenem Oder-Frachtschiffe. Die Polizei-Maaßregeln und der Erfolg wie bei 1.

3) In der Nacht vom $\frac{3}{12}$. Oktober erkrankte und am 22. ejusd. früh starb der Zimmergesell Franke aus Mohrau, Züllichau-Schwiebusser Kreises, in dem Waldwärter-Hause bei Sawade, Grünberger Kreises. Derselbe hatte mehrere Tage vor seinem Tode dem Oderfischer Milsch in seinen Geschäften beigestanden, und war am 21. Oktober Abends im gedachten Waldwärter-Hause anscheinend gesund angelangt. Die Polizeimaaßregeln und der Erfolg wie bei 1.

4) Alt-Last, Liegnitzer Kreises an der Oder, mit 278 Einwohnern und 68 Häusern. Am 24. Oktober erkrankte und am 25. starb daselbst der Inlieger Krampf. Er ward am 24 ejusd. von der Arbeit krank nach Hause gebracht. Dessen einjähriger Sohn erkrankte in der Nacht vom $\frac{2}{3}$. Oktober und starb nach 11stündigen Leiden. Die Polizeimaaßregeln und der Erfolg wie bei 1.

5) Kleinitz, Grünberger Kreises an der Oder, mit 1300 Einwohnern, 178 Häusern.

1stes Haus. Der Einlieger Kantke, 65 Jahr alt, erkrankte am 16. Oktober Abends und starb in der Nacht vom $\frac{1}{7}$. ejusd. Die Wittwe verließ nach der Beerdigung des ꝛc. Kantke das Haus. Die diesfällige Krankheit wurde nicht für die asiatische Cholera erachtet, die nöthigen Polizeimaaßregeln unterblieben.

2tes Haus. Die beim 1sten Hause gedachte Wittwe Kantke erkrankte am 21. ejusd. bei der Arbeit unter Cholera-Symptomen, wurde von ihrer Mutter gepflegt und genaß. Ihre Mutter erkrankte am 26. ejusd. und starb in der folgenden Nacht. Zwei Personen, welche in der gegenüber liegenden Stube desselben Hauses wohnten, sich aber sorgfältig absperrten, blieben gesund.

3tes Haus. Nogasch, Knecht des Nachbars des beim 1sten Hause gedachten Kantke, erkrankte in der Nacht vom $\frac{2}{3}$. Oktober, und starb den 25. Oktober Nachmittags. Er soll während der Krankheit des ꝛc. Kantke mit demselben verkehrt haben. Seine beiden Pfleger, der 56jährige Friedrich Körber und die 54jährige Wittwe Wendrich, erkrankten am 25. Oktober auf das Heftigste an der Cholera. Körber blieb in diesem Hause und starb am 28. früh.

4tes Haus. Die beim 3ten Hause gedachte cholerakranke Wittwe Wendrich wurde von ihren Kindern in die eigene Wohnung getragen, und starb in der Nacht zum 26. ejusd. Ihre ältere Tochter, 28 Jahr alt, welcher am 28. und 30. Oktober 2 Kinder schnell unter verdächtigen Erscheinungen dahin starben, erkrankte am 2. November und genaß später. Eine jüngere Schwester derselben erkrankte am 7. November, ge-

nas aber auch In derselben Stube erkrankte ferner am 7. November der 66jährige Einlieger Lorenz Krall, und starb am 8. früh. Dagegen blieben 8 Personen, worunter 4 unter 14 Jahren, in diesem Hause gesund.

6tes Haus. Der Ausgedinger Rogasch, zwischen 70 und 80 Jahr alt, welcher mit dem für die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen bestellten Todtengräber verkehrt, und dasselbe Lager mit demselben getheilt hatte, erkrankte am 28. Oktober und starb nach 24 Stunden.

6tes Haus. Der Schwiegersohn des eben gedachten Kranken, Bogatz, 54 Jahr alt, welcher den Schwiegervater in seiner Krankheit gehoben hatte, erkrankte am 29. Oktober Abends, und starb nach 20 Stunden. Seine Frau und Kinder, welche sich möglichst isolirt gehalten hatten, blieben gesund.

7tes Haus. Der zur Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen bestellte Todtengräber Wenzel, 66 Jahr alt, welcher die zu seinem Schutze nöthige Vorsicht verabsäumt haben soll, erkrankte am 30. Oktober Mittags und starb am 31. ejusd. früh.

Am 2. November früh erkrankte dessen 5jährige Tochter, und starb an demselben Tage Nachmittags 2 Uhr.

Am 4. November erkrankte die Wittwe des Wenzel, und starb in der folgenden Nacht.

Am 6. November endlich erkrankte der 8jährige Sohn des Wenzel, und starb am 9. ejusd.

8tes Haus. Am 1. November erkrankte das 2jährige Kind der unverehelichten Anna Rosina Pohl, genas aber später. Dieses Haus steht dem vorgedachten Bogatzschen Hause zunächst.

In wie weit der den Kranke betreffende erste Erkrankungsfall auf Ansteckung beruht, hat sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln erlassen.

Bis zu den ersten Tagen des Novembers war der Krankheit in Kleinitz ein vollständiges Sperr- und Desinfektions-Verfahren nicht entgegengesetzt worden. Von diesem Zeitpunkt ab wurde das Kreis-Physikats-Personal nach Kleinitz stationirt, das erwähnte Verfahren mit höchster Sorgfalt ausgeführt und nun gelang auch die Unterdrückung der Kontagion schnell. Während sich vorgedachte Cholera-Fälle in Kleinitz ereigneten, war daselbst im Uebrigen der Gesundheitszustand durchaus sehr günstig.

6) Modritz, Freistädter Kreises, im Oderthale mit 213 Einwohnern und 54 Häusern. Am 28. Oktober kehrte der Schiffer Bruckmann aus Breslau, woselbst die Cholera herrschte, nach Modritz zurück. Am 31. desselben starb seine Frau nach 12stündigen Leiden an der asiatischen Cholera. Die Polizei-Maaßregeln und der Erfolg wie bei 1.

7) Auf einem Oderschiffe bei Klein Tschirne, Glogauer Kreises. Am 27. Oktober erkrankte der Schiffsknecht Wolff auf dem gedachten Schiffe

an der asiatischen Cholera Anfangs schien zwar die Genesung einzutreten, es erfolgte aber hinterher und zwar am 2. November der Tod.

Die Ehefrau desselben, 32 Jahr alt, erkrankte am 2. November Abends und starb am 4. ejusd.

Deren Sohn Carl, 3 Jahr alt, erkrankte am 4. November und starb am 5. ejusd.

Deren Sohn Gottlieb, 9 Jahr alt, erkrankte am 5. November und genas später.

Die Wärterin Krause, 54 Jahr alt, erkrankte am 5. November Abends und starb den 7. ejusd. früh.

Sämmtliche Personen hatten das gedachte Schiff nach dem Ausbruch der Krankheit nicht verlassen, ein strenges Sperrverfahren war gleich Anfangs eingetreten, die Krankheit blieb auf das Schiff beschränkt.

Außer den gedachten Personen befand sich noch ein Steuermann auf dem Schiffe, der gesund blieb.

8) Koitz, Liegnitzer Kreises an der Oder, mit 525 Einwohnern und 101 Häusern.

Der Angerhäusler Kuhnert hatte seine Schwester von dem Nachbarorte Maltsch, woselbst deren Ehemann, Namens Graber, an der Cholera gestorben war, mit ihren Effekten und Betten nach Koitz holen lassen, und zwar vermittelst einer Fuhre durch den Freihäusler Gühl.

Erstes Haus: am 5. November erkrankte der Kuhnert an der asiatischen Cholera, genas jedoch später.

Am 8. erkrankte die verwittwete, von Maltsch angezogene, Graber und starb nach 24stündigen Leiden.

Zweites Haus: Die Ehefrau des Freihäusler Gühl, welcher die verwittwete Graber von Maltsch geholt hatte, erkrankte ebenfalls am 8. November und starb nach 14stündigen Leiden.

Drittes Haus: Der Knecht Gottlieb Scholz, in dem an der Breslauer Kunststraße gelegenen Kretscham erkrankte am 11. November und genas später.

Viertes Haus: Am 12. November erkrankte und starb auf dem Niederhofe des Dominii ein 16jähriger Dienstjunge.

Das Sperr- und Desinfections-Verfahren wurde sehr vollständig ausgeführt; anderweite Erkrankungsfälle fanden nicht statt.

Während dies geschah war der allgemeine Gesundheitszustand in Koitz im Uebrigen der gewöhnliche.

9) Koltzig, Grünberger Kreises, mit 946 Einwohnern und 119 Häusern.

Erstes Haus: Am 6. November erkrankte und starb die Dienstmagd Anna Maria Ludwig, beim Bauer Groß. Sie war am 23. Oktober in Ratschin gewesen, wo sie mit Bewohnern des infizirten Ortes Kleinitz in Berührung gekommen seyn kann. Am 28. Oktober war ein Theil des

aus den Posenschen zurückkehrenden 18ten Landwehr-Regiments in Kolzig einquartirt.

Zweites Haus: Anton Nowotnick, Sohn des neben der erstgedachten Kranken wohnenden Gerichtsscholzen, erkrankte und starb am 7. Novbr. Er hatte an demselben Tage auf dem Markte in Karge, woselbst Personen aus desinfizirten Häusern von Kleinitz anwesend waren, verkehrt.

An allen vorgedachten Orten ist die Cholera auf die erwähnten Fälle beschränkt geblieben und es hat sich bis zum 20. November überhaupt kein Cholera Fall im diesseitigen Regierungs-Bezirk mehr ereignet.

Vom 27. August bis zum 20. November sind demnach im Bezirk der unterzeichneten Regierung in 6 Dorfschaften und auf 3 Schiffen 34 Individuen an der asiatischen Cholera erkrankt. Davon genasen 7, starben 27.

Zu vorstehenden Thatsachen findet sich Folgendes zu bemerken:

a. Der Gesundheitszustand wich an gedachten Orten kurz vor, während und nach dem Ausbruch der Cholera, abgesehen von dieser Krankheit, im Uebrigen von der gewöhnlichen Beschaffenheit nicht ab. Im September hatte eine ganz ungewöhnliche Wasserhöhe der Oder mehrere Dammbrüche und Ueberschwemmungen in den Kreisen Liegnitz, Glogau, Freistadt und Grünberg zur Folge gehabt. An den der Ueberschwemmung ausgesetzten Orten blieb aber der Gesundheits-Zustand im allgemeinen gut, Spuren der Cholera ergaben sich nirgends. Die mehrfachen Dammbrüche machten größere Wasserbauten im Spätherbst, die bis jetzt fortgesetzt werden, nothwendig; an einer Baustelle allein arbeiten täglich circa 500 Menschen. Dennoch ist die Cholera weder an dieser noch einer anderen Baustelle zum Ausbruche gekommen. Daß atmosphärische Einflüsse beim Entstehen der Cholera an vorgedachten Orten mitgewirkt haben, lassen die Umstände nicht vermuthen.

b. Wo mehrere Krankheitsfälle nach einander eintraten, ließen sich die Wege, auf welchen die Krankheit durch Ansteckung sich verbreitet hatte, meistens sehr bestimmt nachweisen, und zwar bestimmter, als dies bei den meisten ansteckenden Krankheiten der Fall zu seyn pflegt.

c. Vollständigen Sperr- und Desinfektions-Maaßregeln wich die Krankheit schnell und fast leichter, als dies bei andern ansteckenden Krankheiten der Fall zu seyn pflegt.

d. So lange die Ansteckungswege sich nicht vielfach durchkreuzen und dadurch ihre Spuren undeutlich werden, lassen sich nicht allein erstere bestimmt nachweisen, sondern es ergiebt sich auch, daß der Ausbruch der Krankheit meistens innerhalb 3 Tagen, nachdem der Ansteckungsstoff eingewirkt hat, erfolgt. Dem Dr. Bidder in Curland, wo die abgesonderte Lage der einzelnen Possessionen sowohl die Ausführung

der Sperre, als auch den Nachweis der Ansteckungswege erleichtert, gelang es, unter 3000 Fällen bei 2000 die Ansteckungswege nachzuweisen, (conf. No. 248. der Staats-Zeitung) während in großen Städten die Ansteckungswege sich gleich anfangs vielfach durchkreuzen, deren Spuren sofort undeutlich werden. Dort werden die Beobachter leicht zu der gefährlichen Ansicht verleitet, daß die Krankheit sich nicht durch Ansteckung fortpflanzt. Große Städte sind nicht dazu geeignet, Beobachtungen über die Contagiosität einer Krankheit anzustellen, und auch bei Pocken- und Scharlach-Contagionen vermag man daselbst nicht in dem Maaße die Ansteckungswege so nachzuweisen, wie dies in der Regel auf dem platten Lande möglich ist.

e. Es ist bekannt, daß in mehreren großen Städten die Nicht-Contagiosität der Cholera als Grundsatz aufgestellt, und als Beweis für diese Meinung unter andern auch angeführt ist, daß Personen, welche an andern Krankheiten litten, das Zimmer so wie das Bett nicht verließen, und sich daher der Ansteckungsgelegenheit nicht aussetzen konnten, dennoch von der Cholera befallen worden sind. Hierbei ist aber zu bedenken, daß da, wo die Aerzte nicht nach jedem Besuch eines Cholera-Kranken ein genügendes Desinfektions-Verfahren mit sich selbst vornehmen, gerade diejenigen Individuen, welche an andern Krankheiten leiden, oder von denselben eben genesen, der Ansteckungsgefahr vorzugsweise ausgesetzt sind. Es muß daher dankbar anerkannt werden, daß in den im diesseitigen Regierungs-Bezirke vorgekommenen Cholerafällen überall von Seiten der Aerzte und Wundärzte die äußerste Vorsicht gebraucht worden ist, um nicht zur Verbreitung des Ansteckungsstoffes Gelegenheit zu geben, wie denn überhaupt die gedachten Medizinal-Personen mit treuem Eifer und persönlicher Hingebung ihre schwere Berufspflichten erfüllt haben.

Wir hegen das Vertrauen, daß auch von allen übrigen Medizinal-Personen welche in den Fall kommen sollten, mit Cholera-Kranken in Berührung zu treten, dieselbe Vorsicht, welche übrigens auch ausdrücklich verordnet ist, und deren Verabsäumung die gesetzliche Strafe nach sich ziehen müßte, gebrauchen werden. Liegnitz, den 20 November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 128. Anfertigung und Berichtigung der jüdischen Bevölkerungs-Liste betr.

I. M. 4118.

Indem Wir die Magistrate der Städte unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt pro 1826 St. 48. No. 223) die jüdische Bevölkerungsliste betreffend, hinweisen, fordern Wir sie zur pünktlichen Befolgung derselben auch für das laufende Jahr auf.

Liegnitz, den 5. November 1831.

No. 129. Erlaubniß zum Debit einer in Petersburg erschienenen Cholera-Tabelle. I. 11,428. I. P.

Der, in St. Petersburg erschienenen, Tabelle über den Gang der Cholera in der Hauptstadt, bei Brieff, ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegio, die Erlaubniß zum Debit ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. November 1831.

No. 130. Die Herausgabe eines Sach- und Namen-Registers zum Regierungs-Amtsblatt pro 1831 betreffend. I. M. No. 4598.

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird auch zu dem laufenden Amtsblatt-Jahrgange ein Sach- und Namen-Register in zeitheriger Art auf ihre Kosten herausgeben, und dadurch nicht allein den Mangel einer chronologischen Uebersicht beheben, sondern auch den Gebrauch des Amtsblatts für alle Behörden, Beamte und einzelne Amtsblatt Interessenten erleichtern.

Wir machen daher auf dieses Vorhaben hierdurch aufmerksam und beauftragen die Königl. Landrath-Aemter in Unserm Verwaltungs-Bezirk, alsbald auf das Sach- und Namen-Register zum Amtsblatt pro 1831 eine Subscription in ihren Aufsichtskreisen zu veranlassen, und das Resultat davon bis zum 15. Januar k. J. der Amtsblatt-Redaction unmittelbar mitzutheilen, damit die Zusendung der bestellten Anzahl Exemplare an die Königl. Landrath-Aemter alsbald nach vollendetem Abdruck erfolgen kann.

Der Preis bleibt wie zeither 5 Sgr. für das Exemplar.

Liegnitz, den 15. November 1831.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erforderniße Derjenigen, welche sich dem praktischen Justizdienst widmen wollen.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung verordnet Th. III. Tit. 4 §. 2.: ein Rechtskandidat, welcher sich dem praktischen Dienste zu widmen gesonnen ist, müsse von Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt seyn, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit, sich seinen Unterhalt verschaffen, und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne.

Bei dem jetzigen großen Andrange von Bewerbern zu erledigten Aemtern, und da zur Zeit 5 bis 6 Jahre von der 1. Prüfung angerechnet, vergehen, ehe ein fleißiger Referendarius auf eine Anstellung mit Gehalt oder Diäten Rechnung machen darf, ist es besonders nothwendig, auf die genaue Befolgung jener Vorschrift zu halten.

Durch eine Ministerial-Verfügung vom 19. Oktober d. J. ist das Ober-Landes-Gericht angewiesen worden, bei den Anmeldungen zur ersten Prüfung den Nachweis jenes Erfordernisses zu verlangen, und in dem Berichte an das Justiz-Ministerium über das 2te Examen zu bemerken, daß demselben genügt sey.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Rechtskandidaten zur Pflicht gemacht, bei den Anmeldungen zur ersten Prüfung die erforderlichen Nachweisungen sogleich beizubringen, den Aeltern und Vormündern derselben aber, wird insbesondere zu erwägen gegeben, daß diejenigen, welche keine guten Schul-Zeugnisse aufzuweisen haben, eben so wie diejenigen, welche sich ihre Ausbildung auf der Universität nicht recht

ernſtlich haben angelegen ſeyn laſſen, in der Folge zum praktiſchen Dienſte gar nicht erſt werden zugelaſſen werden.

Breslau, den 8. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Bekanntmachung wegen Anzeige der Todesfälle eximirter Perſonen.

Da unſere Aufforderung vom 4. Auguſt 1815 (Amtsblatt für 1815 Stück 33 pag. 284) wegen der zu erſtattenden Anzeigen von den Todesfällen eximirter Perſonen nicht gehörig befolgt wird, ſo fordern wir ſowohl die Geiſtlichkeit aller Confeſſionen als auch die ſämmtlichen Untergerichte unſers Departements, eben ſo die Erb-Intereſſenten hierdurch auf, bei eigener Verantwortlichkeit und Vertretung der Folgen der Unterlaſſung und zur Vermeidung einer Ordnungsſtrafe von 5 Rthlr., die vorſchriftsmäßigen Anzeigen von den Todesfällen eximirter Perſonen nach dem anliegenden Schema dem Juſtiz-Rath des Kreiſes ſogleich, nachdem ihnen dergleichen Todesfälle bekannt geworden ſind, und längſtens binnen 24 Stunden zu überſenden.

Breslau, den 5. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Todes-Tag.	Namen und Stand des Verſtorbenen.	Namen und Stand der hinterlaſſenen bekannten oder vermuthlichen Erben nebſt Wohnort.	Ob ſolche majorenn oder minorenn ſind.	Wer von den Erben beim Todesfall zugegen geweſen.	Ob ein Teſtament vorhanden und in ſolchem die Inventur und Siegelung verboten.	Beſondere Bemerkungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Errichtung einer Fürſtenthums-Landſchaft zu Görlitz.

Nachdem die Görlitzer Fürſtenthums-Landſchaft mit der Ausfertigung von Pfandbriefen vorgeſchritten iſt, ſo wird auf den Grund der allerhöchſten Königlichen Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1827. (Geſetz-Sammlung für 1827. Seite 39.) bekannt gemacht, daß dieſe Fürſtenthums-Landſchaft den übrigen acht zur Schleſiſchen Landſchaft gehörigen Fürſtenthums-Landſchaften mit gleichen Rechten und Pflichten incorporirt iſt, und ſonach auch die von ihr ausgefertigten Pfandbriefe gleiche rechtliche Eigenſchaft, wie die andern Schleſiſchen Pfandbriefe haben. Breslau, den 14. November 1831.

Schleſiſche General-Landſchafts-Direktion.

Prüfungstermin für einjährige Freiwillige zum Militair-Dienst.

Nachdem die unterzeichnete Departements-Commission, nach mehrmonatlicher Einstellung ihrer Geschäfte, nunmehr wieder in Thätigkeit getreten ist, unterlassen wir nicht solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Beifügen, daß der noch im Lauf dieses Jahres abzuhaltende Prüfungs-Termin, auf den

12. December

anberaumt worden ist, an welchem Tage die zum Einjährigen freiwilligen Militair-Dienst geeigneten Jünglinge, Vormittags um 9 Uhr im Gelaß der hiesigen Königlichen Regierung sich persönlich einzufinden, und mit den in unserer Bekanntmachung vom 17. Juny 1826. (Amtsblatt pro 1826. pag. 221.) bezeichneten Attesten sich zu versehen haben.

Zugleich wird den inmittelst persönlich angemeldeten und bereits Militairärztlich geprüften Interessenten, hiermit eröffnet, daß die erforderlichen Certificate für sie ausgefertigt und ihnen zugestellt werden sollen, ohne daß es ihrer nochmaligen persönlichen Gestellung bedarf.

Liegnitz, den 20. November 1831.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den Einjährigen Militair-Dienst.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben den zeitherigen Superintendenten des Oelser Kreises Herrn Michaelis zum Königlichen Consistorial-Rath bei dem Königl. Consistorio, bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio und bei der Königlichen Regierung zu Breslau zu ernennen geruht.

Der zeitherige Diakonus zu Meffersdorf, Superintendent Lehmann, ist zum Ober-Pfarrer an der dortigen evangelischen Kirche befördert worden.

Der Seminarist Krause wurde als interimistischer Schullehrer in Greifenhann, Saganschen Kreises, bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzischen Regierungs-Bezirk für den Monat Oktober c.

Witterung.

Die Witterung war trocken und hell, die Tage waren warm, oft sehr mild, die Nächte Morgen und Abends sehr kühl.

Oestliche Luftströmungen und hohe Barometerstände waren vorherrschend.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war sehr günstig. Die Zahl der Kranken, die Sterblichkeit erreichten kaum das gewöhnliche Verhältniß, und selbst in den der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesenen Gegenden des Oderthales ist der Gesundheitszustand günstiger geblieben, als zu erwarten stand.

Leichte katarrhalische und gastrische Affektionen waren am häufigsten.

In einigen Distrikten des Oderthales und in sumpfreichen Gegenden kamen gastrische Fieber mit Hinneigung zum Nervösen, aber mit gutartigem Verlaufe vor. In den Kreisen Liegnitz und Jauer wurde das Scharlachfieber einigemal sporadisch beobachtet.

An der asiatischen Cholera erkrankten und starben:
ein Individuum auf einem Oderschiffe bei Tschiefer, Freistädtschen Kreises, ein Individuum in der Waldwärter-Wohnung bei Sawade im Oderthale, Grünberger Kreises, zwei Individuen in Alt-Läst an der Oder, Liegnitzschen Kreises. In allen diesen Fällen erfolgte die Beseitigung der Ansteckungs-Gelegenheit unverzüglich, und es haben sich auch in den gedachten Orten keine weiteren Krankheitsfälle ereignet.

In Kleinitz an der Oder, Grünberger Kreises, verstarb in der Nacht vom 17. zum 18. Oktober ein Mann plötzlich unter verdächtigen Erscheinungen. Man schrieb diesen Todesfall einiger Ueberladung des Magens zu und verabsäumte die Beseitigung der Ansteckungs-Gelegenheit, bis nach einigen Tagen die Wittwe des verstorbenen und beide Krankenwärter von der asiatischen Cholera befallen wurden. Die Folgen der ersten Propagation waren nun nicht mehr zu verhüten. Es sind bis jetzt 5 Individuen an der asiatischen Cholera erkrankt, davon 4 gestorben, 1 genesen. Bei der Tüchtigkeit der Kreis- und Bezirks-Commission, die alsdann sofort in Beseitigung der Ansteckungs-Gelegenheit vorgeschritten, hoffen wir aber, daß die Contagion binnen Kurzem werde unterdrückt werden.

Sonstige Cholera Fälle haben sich nicht ereignet.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war erwünscht.

Liegnitz, den 4 November 1831.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermächtnisse. Der verstorbene Rector der vormaligen Leopoldinischen Universität zu Breslau Dr. Grollmus, hat der katholischen Schule zu Sagan 500 Rthlr. in Pfandbriefen vermacht.

Desgleichen die zu Hannau verstorbene Wittwe Raschke geb. Gröger, für die evangelische Kirche daselbst, 50 Rthlr.

Die Wittwe Neumann zu Gröditz für die dortige Schule 20 Rthlr.

Der zu Bolkenhayn verstorbene Zimmermeister Essert, für die evangelische Kirche des Orts 10 Rthlr und für die Armen-Casse 1 Rthlr.

Der Häusler Thieme zu Hennersdorf, Görlitzschen Kreise, für die Kirche daselbst 15 Sgr und für die Armen-Casse des Orts 15 Sgr.

Die zu Liegnitz verstorbene Jungfer Schubert der Kirche zu unsern lieben Frauen 100 Rthlr.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 3. Dezember 1831.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. v. M. haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß nunmehr nach Wiederherstellung der Ruhe im Königreich Polen bei den vier östlichen Armee-Corps der Zustand wieder eintreten soll, welcher vor dem Ausbruch der polnischen Revolution statt gehabt hat, daß dem gemäß die Landwehren sogleich nach ihren Standquartieren in Bewegung gesetzt und unverzüglich entlassen, die Linien-Truppen aber ebenfalls in ihre Friedensgarnisonen zurückgeführt und durch Entlassung von Kriegsreserven auf einen verminderten Etat gebracht werden sollen.

Se. Majestät haben dabei ausdrücklich huldreichst anbefohlen, den betreffenden Provinzen und Kreisen für die rühmliche Bereitwilligkeit, womit sie den zur Sicherung der Ruhe und Ordnung nöthig gewordenen Maaßregeln entgegengekommen sind, ohne die damit verknüpften Aufopferungen zu scheuen, Allerhöchst Ihre besondere Zufriedenheit und dankbare Erkenntlichkeit auszudrücken.

Beauftragt diesen neuen Beweis der Allerhöchsten Huld und Gnade zur Kenntniß der Bewohner der Provinz Schlesien zu bringen, freue ich mich der beifälligen Anerkennung, welche Se. Majestät der König auch ihren Bestrebungen und Leistungen zu Theil werden läßt, um so mehr, je mehr auch die neusten Zeitereignisse es wieder bestätigt haben, wie tief grade die Bewohner Schlesiens den unschätzbaren Werth solcher huldreichen Anerkennung empfinden, und wie sehr dieser dadurch würdig sind.

Breslau, den 23. November 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 131.

Die Beiträge zur Unterhaltung der Schlesischen Provinzial-Irren-Anstalten pro 1831. betreffend.

I. No. 11,888. P.

Die durch die Ausschreibung vom 30. September v. J. zu der im Jahre 1830. erforderlich gewesenen Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten gewonnenen Geldmittel sind nun völlig aufgebraucht, und es haben zur Fortstellung der Verwaltung bereits angemessene Vorschüsse aus Staats-Kassen geleistet werden müssen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß deren Erstattung schleunigst bewirkt werden muß. Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen, des Innern und der Polizei haben deshalb genehmiget:

daß die von den Provinzial-Landständen für das Jahr 1831. bewilligten Dreissigtausend Thaler jetzt ausgeschrieben und dem Provinzial-Irren-Beitrags-Fonds zu Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen, verschafft werden.

Zu Aufbringung der angegebenen Summe haben die Einwohner der Städte und Kreise, so wie des Königl. Preuß. Antheils der Ober-Lausitz, im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, eben so viel als nach der Ausschreibung vom 30. September v. J. (Amtsblatt für das Jahr 1830. No. 41. Seite 269. No. 109.), auf welche hingewiesen wird, beizutragen. Auch ist die Einziehung dieser Beiträge in den Kreisen abermals unter Vorbehalt der Ausgleichung für den Fall einer später auszumittelnden andern Vertheilungsweise zu bewerkstelligen.

Die Erhebung dieser (alljährlich wiederkehrenden) Beiträge soll in monatlichen Raten und dergestalt geschehen, daß selbige bei der Entrichtung des Servises von den Städten und von den Dominien und Gemeinden bei Abführung der Grundsteuer, so wie in der Ober-Lausitz bei der Entrichtung der dortigen Grundsteuer, pünktlich eingezahlt werden.

Die Einzahlung muß unfehlbar den 1. Januar 1832. beginnen, und von den Spezial-Kassen in der angeordneten Art an Unsere Haupt-Kasse bewirkt werden.

Die betheiligten Behörden der Kreise und Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks werden demgemäß angewiesen: sofort die desfalls nothwendigen Einrichtungen umsichtig zu treffen, die aufzubringenden Beiträge schleunigst auszuschreiben, die Rendanten zur Einhebung und Absendung zu instruiren und über die Festhaltung der getroffenen Anordnungen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit zu wachen.

Liegnitz, den 23. November 1831.

No. 132.

Die frühzeitigere Einsendung der Ge-

Den höhern Anordnungen gemäß sollen die für das zweite Semester eingekommenen Gefälle von Käufen über 1000 Gulden und von Erbschaften an lachende Erben für das Zuchthaus zu Jauer, so wie von Käufen unter 1000

Gulden für das Armenhaus zu Creußburg so frühzeitig den betreffenden Instituten überwiesen werden, damit sie dort für dasselbe Jahr noch in Einnahme erscheinen können. Es ist daher eine beschleunigtere Einsendung der baaren Geldbeträge an die Haupt-Instituten-Kasse mit gleichzeitiger Einreichung der vorschriftlichen Designationen an Uns, unumgänglich nothwendig.

fälle von Käufen resp. für das Zuchthaus zu Jauer und für das Armenhaus in Creutzburg betr. No. 11,983. I. C.

Wir setzen demnach für den schlesischen Antheil Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch Folgendes fest:

1) Die Patrimonialgerichte müssen die für beide genannte Institute im 2ten halben Jahre eingekommenen Geldbeträge mit den vorschriftlichen Nachweisungen, und im Fall dergleichen Einnahmen nicht statt gefunden haben, die Negativ-Atteste

bis zum 20. Dezember

der betreffenden Kreis-Kasse übergeben. Von den Säumigen wird das Fehlende durch Boten auf ihre Kosten eingefordert, und haben die Königl. Landrath-Aemter hierin die Kreiskassen auf das Kräftigste zu unterstützen.

2) Die Kreiskassen müssen die von ihnen gesammelten Beträge spätestens bis Ende Dezember an die Haupt-Instituten-Kasse abführen, und die Königl. Landrath-Aemter bis dahin die vorschriftlichen General-Designationen in triplo mit den dazu gehörenden Belägen, für jedes der beiden Institute mittelst besondern Berichts, an Uns einreichen.

3) Die Königl. Land- und Stadt-Gerichte nebst den sonstigen Gerichtsbehörden, welche die fraglichen Gefälle unmittelbar an die Haupt-Instituten-Kasse abführen, haben solche Einrichtung zu treffen, daß die Einzahlung zuverlässig bis zum letzten Dezember erfolgt.

Der Geld-Einsendung an die ꝛc. Kasse ist ein Exemplar der Designation beizufügen und ein zweites Exemplar gleichzeitig, jedoch für jedes der fraglichen Institute mittelst besondern Berichts, an Uns einzureichen. Wo dergleichen Gefälle nicht eingekommen sind, müssen die vorschriftlich ausgestellten Negativ-Atteste in derselben Art respective Uns eingereicht und der Haupt-Instituten-Kasse zugesandt werden.

Wir rechnen mit Gewißheit darauf, daß diese Anordnung nicht allein für dieses Jahr, sondern auch fortdauernd künftig überall pünktliche Befolgung finden und Wir nicht genöthigt seyn werden, Versäumnisse auf unangenehme Art zu rügen.

Liegnitz, den 26. November 1831.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

In Folge Hoher Justiz-Ministerial-Verfügung vom 12. dieses Monats werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, bei Untersuchungen wegen Uebertretung des Cholera-Gesetzes vom 15. Juni d. J., in sofern damit nicht ein

Stellung der Untersuchungen wegen Uebertretung des Cholera-Gesetzes.

anderes gemeines Verbrechen verbunden, zu ſiſtiren und mit Reposition der Akten zu verfahren.

Glogau, den 25. November 1831.

Criminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

Die Criminal-Prozeß Tabellen betr.

In unſerer in den Regierungs-Amtsblättern enthaltenen Verfügung vom 31. Oktober d. J. iſt vorgeſchrieben, wie die Criminal Tabelle über die ſchwebend geweſenen Unterſuchungen eingerichtet ſeyn muß.

Damit nun mit dieſer Tabelle zugleich eine Ueberſicht der Zahl der in Unterſuchung befangen geweſenen Individuen gewonnen werden kann, ſo iſt am Schluß derſelben die Zahl derſelben in folgender Art anzugeben:

In Criminal-Unterſuchung befanden ſich Perſonen,
davon wurden freigeſprochen . . . "
In fiskaliſcher Unterſuchung befanden ſich Perſonen,
davon wurden freigeſprochen . . . "

Breslau, den 24. November 1831.

Der Criminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungstermin für einjährige Freiwillige zum Militairdienſt.

Nachdem die unterzeichnete Departements-Commiſſion, nach mehrmonatlicher Einſtellung ihrer Geſchäfte, nunmehr wieder in Thätigkeit getreten iſt, unterlaſſen wir nicht ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Beifügen, daß der noch im Lauf dieſes Jahres abzuhaltende Prüfungs Termin, auf den

12. December

anberaumt worden iſt, an welchem Tage die zum Einjährigen freiwilligen Militair-Dienſt geeigneten Jünglinge, Vormittags um 9 Uhr im Gelaß der hieſigen Königlichen Regierung ſich perſönlich einzufinden, und mit den in unſerer Bekanntmachung vom 17. Juny 1826. (Amtsblatt pro 1826. pag. 221.) bezeichneten Atteſten ſich zu verſehen haben.

Zugleich wird den immittelſt perſönlich angemeldeten und bereits Militairärztlich geprüften Intereſſenten, hiermit eröffnet, daß die erforderlichen Certificate für ſie ausgefertigt und ihnen zugeſtellt werden ſollen, ohne daß es ihrer nochmaligen perſönlichen Geſtellung bedarf.

Liegnitz, den 20. November 1831.

Königl. Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen für den Einjährigen Militair-Dienſt.

Verdingung des Militär-Verpflegungs-Bedarfs pro 1832.

Die Lieferung der Brod- und Fourage-Bedürfnisse der Königl. Truppen im Bereiche der unterzeichneten Militair-Intendantur soll für das Jahr 1832 im Wege des Submissions- und Abbietungsverfahrens, sicher gestellt werden.

Die anliegende Uebersicht giebt die Städte, und das Bedürfniß jeder Garnison auf zwei Monate, als so viel stets vorräthig gehalten und nachgewiesen werden soll, nur annähernd berechnet, zum ungefähren Anhalte an, denn jeder Unternehmer hat so viel zu liefern, als an jedem Orte bis zur doppelten Höhe dieser approximativ angegebenen täglichen Portions und Rations pro 1832. erforderlich ist, und hat keine Ansprüche auf eine Vergütung an den Fiskus zu machen, wenn die Garnison in der Grenze dieser Höhe vermehrt, oder wenn sie vermindert oder ganz aufgehoben wird. Im letzten Falle wird jedoch von Seiten der Verwaltung, eine zweimonatliche Kündigung zugestanden werden können. Eben so wenig kann eine Entschädigung, wegen unterbliebener oder später erst nöthig werdender Lieferung für solche Garnisons-Städte gewährt werden, in welchen am 1. Januar k. J. und weiterhin noch keine Truppen eingerückt sind, oder im Laufe des folgenden Jahres gar nicht einrücken sollten, oder endlich, in welchen ein Wechsel mit andern Truppentheilen Statt findet.

Sofern im kommenden Jahre die Landwehr-Bataillons und Eskadrons in ihrer Staabsquartirung oder die Linien-Infanterie- und Kavallerie-Regimenter bei ihren Stäben oder diese bei der einen oder der andern in vorliegender Uebersicht benannten Garnison-Stadt zusammengezogen werden sollten, hat Unternehmer auch für diese Truppenzahl, das Brod und Fourage-Bedürfniß zu liefern; es wird ihm solches aber 14 Tage vorher bekannt gemacht werden. Ein Gleiches findet statt mit den Abtheilungen der 5ten Artillerie-Brigade.

Außer diesen Bedürfnissen sind noch zu liefern:

An das Königliche Proviant-Amt zu Glogau:

Einhundert Wispel Hafer zu Lande à 25, zu Wasser à 26 Schfl. und
Funfzig Schock roggenes Richtstroh,
beides in magazinmäßiger Güte.

Die Lieferung nach der vorliegenden Uebersicht ist direkte an die Truppen anzunehmen, so daß die Preise incl. Boden-Miethe, Bearbeitungs-Distribution, Mahlkosten, Backlohn u. s. w. zu gestellen sind. Die Lieferung an das Proviant-Amt Glogau erfolgt frei bis auf den Boden des Magazins daselbst. Wie die Naturalien beschaffen seyn müssen, in welcher Art Beschwerden zu untersuchen, und zu beseitigen, und daß nur Preußisch Maaß und Gewichte nach dem Gesetz vom 16. May 1816. zu gebrauchen, darüber sind die Grundsätze nicht allein bei der unterzeichneten Behörde, sondern auch bei dem Proviant-Amte Breslau, Glogau, dem Festungs-Magazin zu Schweidnitz und bei sämmtlichen Magistraten der in vorliegender Uebersicht genannten Städte

einzusehen, und wird angenommen, als wären solche hiermit inserirt, da sie bei Schließung des förmlichen Kontrakts zum Grunde gelegt werden müssen.

Die Anweisung zur Zahlung erfolgt auf Grund der mit Quittungen der Königlichen Truppen oder des Proviant-Amts belegten Liquidationen auf die nächste Steuer-Kasse für Rechnung der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse und der General-Militair-Kasse in monatlichen Raten sogleich als die Liquidationen bei der unterzeichneten Behörde eingehen. Die Liquidationen über Fourage-Lieferungen an Land-Gensd'armes werden den betreffenden Königl. Regierungen zur Feststellung und Anweisung der Geldbeträge direkte eingereicht.

Sämmtliche Kosten des benöthigten Stempel-Papiers zum Kontrakt und zu den Geldquittungen, nicht minder die für Inserirung dieser Bekanntmachung auf das Verhältniß der übernommenen Lieferung repartirt, werden von dem Unternehmer berichtigt.

Unter Vorausschickung dieser Vorbedingungen werden nur Produzenten und andere kautionsfähige Personen, welche Willens seyn möchten, diese Lieferung in Einzelnen Theilen oder im Ganzen zu übernehmen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen mit deutlicher Angabe ihrer Namen, ihres Standes, Wohnorts, wieviel und wohin, und für welche Preise sie einen Wispel Roggen, ein 6pfündiges Brod, einen Wispel Hafer, einen Zentner Heu und ein Schock Stroh zu liefern übernehmen, auch in welcher Art sie die Kaution von 10 bis 8 Prozent in sichern Staats-Papieren stellen wollen, in stempelfreien, jedoch frankirten Briefen, unter der Bezeichnung:

Lieferungs-Submission

bis zum 10. Dezember 1831. an das Königl. Proviant-Amt zu Glogau

zur Abgabe an unsern Commissarius

gelangen zu lassen.

Bis zum Eingange der höhern Genehmigung bleibt jeder Submittent an sein Gebot gebunden, die unterzeichnete Behörde behält sich aber vor, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen dahin führt, die Lieferung auf die solideste, sicherste und billigste Art, so rasch als möglich sicher zu stellen, und da die Zeit zur Herbeischaffung der Bedürfnisse schon sehr vorgerückt ist, so muß gewünscht werden, daß jeder unternehmungsfähige Submittent die Preise gleich so niedrig stelle, daß darauf gleich eingegangen, und weitere zeitraubende Unterhandlung vermieden werden könne. Diejenigen, welche Mindestfordernde sind, werden gleich nach erfolgter höherer Genehmigung, diejenigen, welches dies aber nicht sind, gar nicht weiter beschieden werden. Posen, den 18. November 1831.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Uebersicht

des ungefähren Bedarfs an Brodt und Fourage für die Königl. Truppen im Bezirk 5ten Armee-Corps, der Provinz Schlesien (des Großherzogthums Posen pro 1832.,) jedoch zum Anhalte vorläufig nur auf zwei Monate berechnet.

Orte des Bedarfs.	Daselbst ist anzunehmen als Garnison für	mit täglich: Brodt à 1½ Pfd. (Port.)	mit täglich: Fourage à 2½. 5. 8. (Rat.)	thut mit 2 Monaten berechnet: Roggen à 24 Scheffel. (Wispel)	oder Brodt à 6 Pfd. (Stück)	Hafer à 24 Scheffel. (Wispel)	Heu à 110 Pfd. (Centn.)	Stroh à 50 Bund zu 20 Pfd. (Schock)	Anmerkungen.
	Regierungs-Departement Liegnitz.								
1. Polckwitz	1. Escad. Cavallerie	150	160	4⅛	1800	63	335	64⅔	
	La d. Gensd'armerie	—	2						
2. Lüben	1. Escad. Cavall. dito	150	160	4⅛	1800	63¼	337	65⅘	
	Stab 1. Cavall.-Reg	—	2						
3. Haynau	1. Escad. Cavallerie	150	167	4½	1800	66	350	67⅔	
	Land-Gensd'armerie	—	2						
4. Beuthen	Desgleichen . .	150	160	4½	1800	62½	332	64	
	Land-Gensd'armerie	—	3						
5. Freystadt	2. Bat. 12. Landw. R.	22							
	1. Detsch. 9r Inval. Compagnie . .	80	6	3	1224	3½	25	3⅔	
6. Sprottau	1. Detsch. 9r Inval. Compagnie . .	70	1	2⅛	840	¼¼	3	⅘	
	Land-Gensd'armerie								
7. Sagan	2. reit. Comp. 5te Art Brigade . . .	85	85	2½	1020	34	180	34⅘	
	Land-Gensd'armerie	-	2						
8. Bunzlau	2. Batl. 6. Landw.-R.	22	6						
	Land Gensd'armerie	—	2	4	1584	3⅕	22	3⅕	
	1ste u. 2te Abthl. 9r Inval. Comp. .	110	—						

Orte des Bedarfs.		Daselbst ist anzunehmen als Garnison für	mit täglich Brodt à $1\frac{1}{3}$ Pfd. Port.	mit täglich Fourage à $2\frac{1}{2}$. 5. 8. Rat.	thut mit 2 Monaten berechnet Roggen à 24 Scheffel. Wispel	oder Brod à 6 Pfd. Stück	Hafer à 24 Scheffel. Wispel	Heu à 110 Pfd. Centn.	Stroh à 60 Bund zu 20 Pfd. Schock	Anmerkungen.
		Regierungs-Departement Liegnitz.								
9.	Liegnitz	1. Bataill. Infanterie	678	6	21	8400	$6\frac{1}{3}$	44	$6\frac{2}{5}$	
		Land-Gensd'armerie	—	4						
		1. Bat. 18. Landw. R.	22	6						
10.	Jauer	3. Bat. 7. Landw. R.	22	6	$2\frac{1}{2}$	984	$2\frac{3}{4}$	20	$2\frac{4}{5}$	
		Land-Gensd'armerie	—	1						
		1. Com̄ando Infant.	60	—						
11.	Löwenberg	3. Bat. 6. Landw. R.	22	6	4	1584	$3\frac{1}{6}$	22	$3\frac{1}{5}$	
		1. Detsch. 9. Inval. Compagnie . .	110							
		Land-Gensd'armerie	—	2						
		Desgleichen	—	2	$\frac{2}{3}$	264	$22\frac{2}{3}$	120	$23\frac{1}{5}$	
12.	Hirschberg	2. Bat. 7. Landw. R.	22	6						
		Badekurgäste Warmbrunn	—	50						
13.	Lauban	1. Detsch. 9. Inval. Compagnie . .	125	—	$3\frac{3}{4}$	1500	—	—	—	
14.	Görlitz	1ste Schützen-Abtheil.	203	2	$8\frac{1}{4}$	3288	$7\frac{5}{24}$	52	$7\frac{3}{5}$	
		1. Bataill. 3. Garde-Landw. Regim.	22	6						
		1. Bat. 6. Landw. R.	22	6						
		Land-Gensd'armerie	—	5						

Posen, den 18. November 1821.

Intendantur 5ten Armee-Corps.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 10. Dezember 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1318. Den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen andererseits; vom 25. August 1831.

No. 1319. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch von Dampfmaschinen betreffend.

No. 1320. Instruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. d. d. den 13. October 1831.

No. 1321. Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. October 1831, betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten.

No. 1322. Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 30. October 1831.

No. 1323. Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. November 1831., betreffend die Modalitäten der Execution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unterofficiere und gemeinen Soldaten, so wie der Militair-Beamten.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Der Einlaß von Schwarzvieh aus Polen, Krakau, Gallizien, Mähren, und Oesterreichisch Schlesien betreffend.

Die von mir unterm 2. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, nach welcher aus dem Königreich Polen, dem Gebiet der freien Stadt Krakau, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien, Schwarzvieh gar nicht in die diesseitigen Staaten eingelassen werden sollte, hat zu vielfachen Reclamationen Anlaß gegeben. Es ist erwogen worden, daß das Schwarzvieh überhaupt von dem Ansteckungsstoffe leicht gereinigt werden kann und daß die Festhaltung des bisherigen unbedingten Verbots durch mächtigern Anreiz zum Schleichhandel die Gefahr erhöhen würde. Daher hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei die Wiederaufhebung jenes unbedingten Verbots angeordnet und bestimmt, daß Schwarzvieh unter genügenden Vorsichtsmaaßregeln wieder eingelassen werden soll. Diese werden nunmehr für Schlesien in der Art festgestellt, daß

1) der Einlaß von Schwarzvieh überhaupt nur über folgende Punkte statt findet: über das Haupt-Zollamt Berun-Zabrzeg und dessen beide Ansageämter Chelm und Zabrzeg, über die Neben-Zollämter Jast, Mysłowitz, Ostrosnitze und Pawlowitz über das Haupt-Zollamt Landsberg und über die Neben-Zollämter Bodzanowitz, Lissau, Wachtel-Kungendorf und Klingebeutel;
2) daß auch an diesen Punkten von den Treibern durch beizubringende Atteste dargethan werden muß, daß weder in den Orten von wo das Vieh kommt, noch wo solches während des Transports aufgestellt gewesen ist, die Rinderpest herrscht;
3) daß, bevor demnächst der Einlaß statt findet, die Schweine sorgfältig geschwemmt und die Treiber so wie ihre Effecten gereinigt werden müssen.

Diese Bestimmungen, welche in Beziehung auf Böhmen, wo Schwarzvieh einzuführen gar nicht untersagt gewesen ist, keine Anwendung finden, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. November 1831.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 133.

Der von dem Maler Gebauer zum Besten der durch die Cholera in Noth gerathenen Bewohner bewerkstelligten Verkaufe betr.

L. P. 141,626.

Der Nothstand, in welchen so viele Bewohner unseres Vaterlandes durch die nachtheiligen Folgen der Cholera versetzt sind, hat den Maler Gebauer in Berlin anderweit veranlaßt, das im Besitz Sr. Majestät des Königs befindliche Gemälde des Professors Hensel: Christus und die Samariterin am Brunnen darstellend, zu copiren, und diese Copie nebst einem Brustbilde Sr. Majestät des Königs, zum Besten der durch die Cholera in mißliche Verhältnisse gera-

thenen Bewohner der Monarchie, so wie der eingerichteten Armen-Speisungs-Anstalten, im Steindruck auf Subscription herauszugeben. Die Wohlthätigkeit des Zwecks veranlaßt Uns, die Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks auf dieses gemeinnützige Unternehmen aufmerksam zu machen und alle diejenigen, welche geneigt sind, zur Beförderung desselben beizutragen, zur Subscription auf die gedachten beiden Bilder einzuladen.

Der Debit wird durch die Königl. Landrath-Aemter und Magistrate besorgt werden, und sind diesen bereits Subscriptionslisten, welche das Nähere über den Preis und die Größe der Bilder enthalten, von Uns zugegangen.

Liegnitz, den 28. November 1831.

No. 134. Wegen des Debits der Schrift: Ideale für alle Stände.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Buchhandlung des L. Oehmigke, Burgstraße No. 8. zu Berlin, die Erlaubniß zum Debit der Schrift:

„Ideale für alle Stände, oder Sittenlehre in Bildern, von G. Viktor Keller, 3te Auflage, Aarau 1831. bei Sauerländer."

ertheilt worden ist. I. P. 13,108.

Liegnitz den 2. Dezember 1831.

No. 135. Betreffend die Prüfung der Feldmesser und Baumeister, die allgemeine Bauschule und die Unterrichts Gegenstände derselben.

Mit gegenwärtiger Nummer erscheinen in einer besonderen Beilage:

a. Die Vorschriften für die Prüfung der Feldmeßer und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen;
b. die Vorschriften für die allgemeine Bauschule, und
c. die Uebersicht der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der allgemeinen Bauschule und der Stunden vertheilung.

I. G. 2839.

Zugleich wird bemerkt: daß die Zeitumstände es nöthig gemacht haben, den Lehrgang, welcher den 1. October d. J. beginnen sollte, auf den 1. April k. J. zu verlegen. Liegnitz, den 5. December 1831.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

In wiefern den Personen des Civilstandes, welche nur nachgelassen ist, militairisch zu testiren.

Aus dem Berichte des Justiz-Ministerii vom 27. v. M. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. Th. II des Landrechts ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von ungesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den activen Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, blos münd-

lich vor zween Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären. Das Justiz-Ministerium hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren und diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8. Oktober 1831.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
das Justiz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 14. Oktober d. J. sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 4. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Begnadigung der Uebertreter des Gesetzes gegen die Cholera.

Den sämmtlichen untergeordneten Gerichten wird nachstehende Königl. Cabinets-Ordre, die Vergehen gegen die Cholera Gesetze betreffend:

„Ich will auf den Bericht des Justiz-Ministerii vom 17. d. Mts. alle diejenigen, welche die zur Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen, ohne Verletzung besonderer Pflichten, übertreten haben, und nach dem jetzt außer Anwendung tretenden Gesetz vom 15. Juni d. J. in sämmtlichen betreffenden Provinzen bereits zur Strafe verurtheilt sind, gänzlich begnadigen, genehmige auch, daß die noch anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden.

Berlin, den 22. November 1831.

gez. Friedrich Wilhelm."

zur genauen Befolgung nachträglich bekannt gemacht.

Glogau, den 29. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Specificirung der Akten, welche in Criminal-Untersuchungssachen eingesandt werden.

Es sind in Criminal-Untersuchungs-Sachen neuerdings viele bedeutende Verzögerung herbeiführende Fälle vorgekommen: daß bei Akten-Rücksendungen von hier aus die zurückzuschickenden Akten theils sämmtlich, theils einzelne Volumina derselben zurückgeblieben sind.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des hiesigen Departements werden daher hiermit angewiesen,

dem Einsendungs-Berichte stets eine Specifikation der Haupt-Akten sowohl als der Neben Akten beizufügen;

damit schnell übersehen werden kann, was künftig remittirt werden soll.

Breslau, den 18. November 1831.

Der Criminal-Senat.

Sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Gerichts-Bezirks wird die unterm 22 d. M ergangene Allerhöchste Cabinets Ordre

Begnadigung derjenigen, welche die Cholera Abwendungs Gesetze übertreten haben.

wornach alle diejenigen, welche die zu Abwehrung der Cholera erlassenen Verordnungen ohne Verletzung besonderer Pflichten übertreten haben und nach dem jetzt außer Anwendung tretenden Gesetz vom 15. Junn d. J. bereits zur Strafe verurtheilt sind, gänzlich begnadigt worden und die noch anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden dürfen,

zur Befolgung und mit dem Befehle bekannt gemacht, alle noch schwebenden Untersuchungen sogleich zu sistiren und die Acten zu reponiren, alle bereits erkannten Strafen unvollstreckt zu lassen und in Fällen, in denen mit der Vollstreckung der Strafen bereits der Anfang gemacht worden ist, die sofortige Entlassung der Sträflinge aus den Gefängnissen oder Straf-Anstalten zu veranlassen. Breslau, den 28. November 1831.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Besetzung der Kreis-Physikatsstelle in Bomst.

Durch die Versetzung des bisherigen Physici ist der Physikatsposten im Bomster Kreise, mit welchem ein Gehalt von 200 Rthlr. jährlich verbunden ist, erledigt worden. Qualifizirte Aerzte, oder bereits angestellte Kreisphysiker, denen mit einer Versetzung gedient seyn möchte, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikazionszeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden. Posen, den 12. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

Da höhern Bestimmungen gemäß, der diesjährige Jahres-Rapport genau mit den wirklich vorhandenen und sich im Bataillons-Rayon aufhaltenden Militairpersonen übereinstimmen soll, so wird es unbedingt nothwendig, daß sich nicht nur diejenigen Militairs, welche mit ihrem Aufenthaltsort wechseln, beim betreffenden Bezirks-Feldwebel melden, sondern auch diejenigen, welche vom diesseitigen Bataillon und der Eskadron als auch von andern aufgelösten Truppentheilen aller Waffengattungen oder zur Kriegs-Reserve in ihre Heimath entlassen sind. Letztere besonders werden demnach hiermit angewiesen, sich, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, sofort und bis spätestens zum 10. d. beim betreffenden Bezirks-Feldwebel ohne Ausnahme zu melden; im Unterlassungsfalle dagegen zu gewärtigen, daß gegen sie die Allerhöchsten Orts dafür festgesetzte Strafe von 2 Rthlr. oder 3tägigen Arrest ohne Rücksicht verhängt werden wird. Liegnitz, den 2. Dezember 1831.

Der Major und Kommandeur des 1. Bataillon (Liegnitzer) 18. Landwehr-Regiments. v. Kameke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Candidat der Theologie Bellmann ist als Pastor in Michelsdorf, Landeshutschen Kreises, bestätiget worden.

Desgleichen der Tuchfabrikant Fiedler zu Rothenburg a. d. Oder als Rathmann beim dortigen Magistrats-Collegio.

Der Seminarist Baumgart als Schuladjuvant zu Nieda, Görlitzschen Kreises.

Der Seminarist Drechsel als Schuladjuvant in Langheinersdorf, Freystädtischen Kreises.

Der ꝛc. Grosser erhielt die definitive Bestätigung als Kantor und Schullehrer in Seichau, Jauerschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Zur Erinnerung an die im vorigen Jahre statt gefundene Feier des 300jährigen Jubiläums der Uebergabe der Augsburgschen Confession, ist von den, nach Adelsdorf bei Goldberg eingepfarrten Kirchgemeinden, die Summe von 250 Rthlr. zur würdigen Verzierung der Kanzel und Orgel in dasiger Kirche geschenkt worden. Den hierdurch bethätigten religiösen Sinn beifällig anerkennend, bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung.

Das von dem Königl. Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königlichen Kunst-Kammer v. Ledebur seit einigen Jahren herausgegebene

Allgemeine Archiv für die Geschichts-Kunde des Preußischen Staats

ist auch für die vaterländische Rechts-Verfassung so erheblich und so schätzbar, daß es auch von dieser Seite Beifall und Beförderung verdient. In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. d. Mts. werden sämmtliche Justizbeamte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts auf diese schätzbare Zeitschrift aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß der Ober-Landes-Gerichts-Depositcal Rendant Reinsch hier mit der Sammlung von Subscribenten beauftragt ist, und bei demselben die Ankündigung der Zeitschrift eingesehen werden kann.

Glogau, den 29. November 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50. und eine besondere Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zu No. 50. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Vorſchriften

für die Prüfung der Feldmeſſer und derjenigen, welche ſich dem Bauſache im Dienſte des Staats oder als Privat-Baumeiſter widmen.

I. Feldmeſſer.

§. 1. Der Feldmeſſer ſoll die Kenntniſſe nachweiſen, welche zur Entlaſſung als reif aus der 2ten Klaſſe eines Gymnaſiums erfordert werden, oder die Reife einer Klaſſe einer anderen Lehranſtalt, welche das Miniſterium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen ihr gleich achtet. Offiziere des ſtehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere beſtanden haben, ſo wie reitende Feldjäger, ſind von Beibringung jener Zeugniſſe entbunden. Der Feldmeſſer muß ferner vor ſeiner Prüfung als ſolcher, bei einem oder mehreren Feldmeſſern oder Kataſtergeometern, wenigſtens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermeſſungen und Nivellements gearbeitet und einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2. Mit den Zeugniſſen hierüber, meldet ſich der Kandidat, unter Einreichung ſeines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er praktiſch gearbeitet hat, und trägt auf ſeine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr beſtehende Feldmeſſer-Prüfungs-Kommiſſion anordnet.

§. 3. Die Kommiſſion ertheilt ihm eine angemeſſene Probe-Aufgabe, wird deren Bearbeitung nicht verworfen, ſo findet die ſchriftliche und mündliche Prüfung ſtatt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunſt; in der Arithmetik mit Rückſicht auf praktiſche Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einſchließlich der Auflöſung quadratiſcher Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der ſphäriſchen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4. Die Regierung überſendet ſämmtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommiſſion an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieſer Behörde auszuſtellende Zeugniß, entſcheidet über die Fähigkeit zum Feldmeſſen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewiſſen Arten der Vermeſſungen und Nivellements.

§. 5. Untüchtig Befundene, können ſich nur nach Jahresfriſt zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6. Die Vereidigung als Feldmeſſer, kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht oder nach erwieſener Untüchtigkeit zum Militairdienſt, verfügt werden.

§. 7. Feldmeſſer ſollen bei öffentlichen Bauten nicht beſchäftiget werden.

Baubeamte des Staats.

§. 8. Es ſoll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten ſtatt finden.

1) als Baumeiſter (Wege- und Land-Baumeiſter zugleich), oder
2) als Bau-Inſpectoren.

Letztere können ſich entweder blos
a. dem Waſſerbau und Maſchinenbau; oder blos
b. dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c. die Kenntniſſe zu a. und b. in ſich vereinigen.

§. 9. Der Land- und Wegebaumeiſter muß wenigſtens die Schul-Kenntniſſe nachweiſen, welche für den Feldmeſſer vorgeſchrieben ſind; ſein früherer Stand (§. 1.) macht dabei keine Ausnahme; er muß ſich ferner als Feldmeſſer bewährt und als ſolcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§. 10. Außerdem werden von ihm folgende Kenntniſſe gefordert:

Phyſik, Chemie und Mineralogie mit Botanik in beſondere Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenſchaften der Bau-Materialien; die beſchreibende Geometrie; die Stereometrie und die Perſpective; die Statik, Hydroſtatik, Mechanik und Hydraulik: die Konſtruktions- und Bau-Lehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleuſen, Grabenanlagen und Maſchinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranſchlagen aller dahin gehörigen Gegenſtände.

§. 11. Es ſoll für den Land- und Wege-Baumeiſter eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorſitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Bau-Deputation, findet durch eine beſondere Prüfungs-Kommiſſion, eine öffentliche Prüfung ſtatt, welche vorzüglich den theoretiſchen Theil des Lehrganges für den Land- und Wegebaumeiſter zum Gegenſtande hat. Zöglinge der Allgemeinen Bau-Schule werden zu dieſer Prüfung nur dann zugelaſſen, wenn ſie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeiſter in dieſer Anſtalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation wird nur derjenige zugelaſſen, welcher bei der Vorprüfung gut beſtanden iſt und ſich darüber ausweiſet, daß er nach derſelben, zwei volle Jahre hindurch unter der Leitung eines Baubeamten des Staats, bei praktiſchen Bauausführungen im Land- und Chauſſeebau beſchäftigt war. Die

Zeugniſſe darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinſicht der dabei bewieſenen Führung, Thätigkeit und Umſicht beſcheinigt. Dieſe Nachprüfung ſoll ſich hauptſächlich auf das Praktiſche beziehen und beweiſen, daß der Bauzögling ſich die Anweiſung zu eigen gemacht und Gewandheit im Entwerfen und Veranſchlagen erworben hat.

§. 12. Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bauzögling zu dem Antrage, ſich Probe-Arbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Ober-Bau-Deputation wird es überlaſſen, inwiefern ſie dabei eigene Arbeiten berückſichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der Allgemeinen Bau-Schule entworfen werden.

§. 13. Dergleichen Bauzöglinge ſollen auch bei Bauausführungen ihres Faches zugelaſſen und können als Aufſeher dabei diätariſch beſchäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bau-Conducteurs fehlt, welche die Nachprüfung beſtanden haben.

§. 14. Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung ſtellt die Ober-Bau-Deputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wege-Baumeiſters zu bekleiden. Solche Zeugniſſe ſollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wiſſens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich beſtanden iſt. — Bloß zulängliche Kenntniſſe berechtigen nicht ein Zeugniß darüber zu fordern.

§. 15. Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntniſſe zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verſtreichen laſſen, bevor er ſich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung iſt unzuläſſig.

§. 16. Der Bau-Inſpector muß in den Prüfungen als Baumeiſter vorzüglich beſtanden ſeyn. Bau-Inſpectoren.

§. 17. Außer dieſen Kenntniſſen wird gefordert:

a. Von dem Waſſerbau-Inſpector:
die Anfangsgründe der Analyſis; die höhere Gemetrie; die höhere Geodäſie; die höhere Maſchinenlehre; der Brücken-Schleuſen-Kanalbau in ſeinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau.

b. Von dem Land-Bau-Inſpector:
die Kenntniß der hauptſächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geſchichte und Aeſthetik, die Verzierungskunſt und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunſt, Geräthe und Gefäße; der Stadt und Prachtbau.

Von beiden wird die Fähigkeit, die dahin einſchlagenden Gegenſtände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranſchlagen gefordert.

§. 18. Für die Befähigung zum Bau-Inſpector findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der §. 11. vorgeſchriebenen Art ſtatt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeiſter mit der für die Bau-Inſpectoren ver-

bunden werden; eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen praktischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§. 19. Zöglinge der Allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung um Bau-Inspector nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§. 20. Die Vorschriften §. 12. bis 15. finden auch hier Anwendung.

Regierungs-Bau-Räthe.

§. 21. Die Regierungs-Bau-Räthe werden aus der Zahl derjenigen Bau-Inspectoren gewählt, welche als Wasser- und Landbau-Inspectoren geprüft worden sind.

Bau-Referendarien.

§. 22. Bau-Konducteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bau-Ausführungen ausgezeichnet haben und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Bau-Referendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bau-Räthe, bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur in so fern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandheit erworben haben.

Privat-Baumeister und Communal-Bau-Beamte.

§. 23. Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Kommunal-Bau-Aemtern oder zur Uebernahme von Privat-Bauten als selbstständiges Gewerbe.

§. 24. Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder Reife derjenigen Klasse einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers praktisch erlernt und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 25. Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1. Für den Landbau;
2. Für den Maschinenbau.

§. 26. Die Klasse für den Landbau muß außer dem §. 24. geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten darin genannten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert. —

Hiervon sind jedoch ausgenommen; der Nachweis der praktischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens; die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik; der Straßenbau.

§. 27. Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des §. 24. als Mühlenbauer erfüllen, ferner soll er verstehen; das Planzeichnen, Messen und Nivelliren; die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik so wie die Maschinenlehre; die Anordnung, Konstruktion und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maaße, als sie von einem Wasser-Bauinspector verlangt wird; die Anordnung und Konstruction der, mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasser-Bauwerke.

§. 28. Die Prüfung der Privat Baumeister geschieht von der Ober-Bau-Deputation auf einmal ohne Vor- und Nach-Prüfung.

Transitorische Bestimmung.

§. 29. Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probe-Arbeiten von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nachprüfung fort; sie werden in der bisherigen Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maaßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspectoren qualifizirt, ausgefertigt.

Berlin, am 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

(gez.) von Schuckmann.

Vorschriften für die Allgemeine Bau-Schule.

§. 1. Der Unterricht der Allgemeinen Bau-Schule, zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wege-Baumeister und in einen Lehrgang für Bau-Inspectoren; letzterer in einen Lehrgang für den Wasser-Bau und in einen zweiten für den Stadt- und Pracht-Bau. Der Lehrplan liegt bei.

§. 2. Die Anmeldungen müssen vor dem 15. März eines jeden Jahres, bei dem Direktor der Anstalt schriftlich geschehen.

§ 3. Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifügen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, so wie ein Zeugniß der Reife der 2ten Klasse eines Gymnasiums oder derjenigen Klasse einer andern Schul-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, jener gleich gestellt hat. — Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§. 4. Diejenigen, welche sich zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der 3ten Klasse beibringen; sie müssen sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bau-Handwerk oder den Mühlenbau praktisch vollständig erlernt haben und von einer gesetzlichen Prüfungs-Kommission zum selbstständigen Gewerbsbetrieb für fähig erachtet worden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§ 5. Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bau-Inſpectoren verlangt muß ſich durch ein Zeugniß der Ober-Bau-Deputation als anſtellungsfähig zum Baumeiſter ausweiſen.

§. 6. Wer die Allgemeine Bau-Schule beſucht, iſt verpflichtet, ſämmtlichen Vorleſungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Inſtituts, welche ſich nach §. 4. zu Privat-Baumeiſtern ausbilden und ein Zeugniß der Reife der erſten Abtheilung der erſten Klaſſe jener Anſtalt beibringen, iſt es geſtattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung, einzelne Vorleſungen der Allgemeinen Bau-Schule zu beſuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königlichen Gewerbe-Inſtituts gehören.

§. 7. Eben ſo iſt denjenigen, welche ſich zu Privat-Baumeiſtern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Baumeiſter in der Allgemeinen Bau-Schule, geſtattet, nur diejenigen Vorleſungen des Lehrganges für Bau-Inſpectoren zu beſuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§. 8. Mit dem 1. April eines jeden Jahres, beginnen die Prüfungen derjenigen, welche ſich für den Lehrgang als Baumeiſter aufnehmen laſſen. Sie erſtrecken ſich über die Kenntniſſe, welche für die Feldmeſſer-Prüfung vorgeſchrieben ſind, ohne Unterſchied, ob dieſe früher beſtanden worden, oder nicht. Dieſe Prüfungen ſind öffentlich.

§. 9. Wer hiernach zu den Vorleſungen zugelaſſen werden kann, empfängt vom Director eine Karte, welche ihn zur Löſung der Matrikel berechtigt und den Lehrgang oder die einzelnen Vorleſungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu beſuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen Zehn Thaler.

§. 10. Das Honorar für alle Vorleſungen des Lehrganges eines Semeſters beträgt 30 Thaler, für die Zulaſſung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 5 Thaler fürs Semeſter. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar, berechtigt zum Beſuche der Vorleſungen.

§. 11. Der Lehrgang beginnt mit dem 8. April eines jeden Jahres, und wenn dieſer auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorleſungen werden um den 20. März geſchloſſen. Um Pfingſten ſind 14tägige Ferien.

§. 12. Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür beſtimmten Stunde. Die Zöglinge ſind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorleſungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

§. 13. Die Anſtalt ertheilt nur Zeugniſſe der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müſſen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlaſſungsſcheine erhalten.

§. 14. Vernachläſſigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, ſie ſey eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Verſagung eines Zeugniſſes der Reife.

§. 15. Die Wiederholung eines Lehrganges iſt nur denen geſtattet, welche bei regelmäßigem Beſuche des Unterrichts, am Ende deſſelben kein Zeugniß der

Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld, den Unterricht zu vernachläſſigen gezwungen waren.

§. 16. Niemand iſt gezwungen, ſich durch die Allgemeine Bau-Schule für den Staatsdienſt zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anſtellungen vorzugsweiſe Berückſichtigung verdienen, welche durch Kenntniſſe, Fleiß und gute Aufführung in dieſer Anſtalt, die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leiſteten.

Berlin, am 8. September 1831.

Der Miniſter des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen.

(gez.) von Schuckmann.

Ueberſicht

der einzelnen Gegenſtände des Unterrichts bei der Allgemeinen Bau-Schule und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Curſus für Land- und Wege-Baumeiſter.

			wöchentlich
Erſtes Semeſter	Stereometrie und beſchreibende Geometrie	3 mal 2 —	6 Stunden
	Phyſik	3 „ 2 —	6 „
	Geometriſche Schatten-Conſtruction und Perſpektive	2 „ 3 —	6 „
	Landſchaftszeichnen	1 „ 3 —	3 „
	Vortrag über antike Monumente	2 „ 3 —	6 „
	Architectur-Zeichnen	2 „ 4 —	8 „
	Bau-Conſtructions-Lehre	2 „ 3 —	6 „
Zweites Semeſter	Statik feſter Körper	3 mal 2 —	6 Stunden
	Chemie	2 „ 2 —	4 „
	Landſchaftszeichnen	1 „ 3 —	3 „
	Botanik	1 „ 2 —	2 „
	Vortrag über Monumente	1 „ 3 —	3 „
	Architectur-Zeichnen	2 „ 4 —	8 „
	Bau-Conſtructions-Lehre	3 „ 3 —	9 „
	Vortrag über Maſchinen-Details	2 „ 3 —	6 „

				wöchentlich
Drittes Semester	Practische Anwendungen der Statik	3 mal 2	— 6	Stunden
	Mineralogie	2 „ 2	— 4	„
	Freies Handzeichnen	2 „ 4	— 8	„
	Elemente der Wasserbaukunst	1 „ 3	— 3	„
	Kameral-Bau	3 „ 3	— 9	„
	Unterricht im Maschinen-Zeichnen	2 und 4	— 6	„
Viertes Semester	Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik	2 und 2mal 3	— 8	Stunden
	Ornamenten-Zeichnen	2 „ 2 „ 4	— 10	„
	Unterricht im Veranschlagen	2 mal 3	— 6	„
	Vortrag über Bauführung, Geschäftsgang ꝛc.	2 „ 2	— 4	„
	Vortrag über Wegebau	1 „ 3	— 3	„
	Practischer Mühlenbau	2 „ 3	— 6	„

B. Einjähriger Cursus für angehende Bau-Inspectoren.

Erstes Semester	Höhere Analysis und Curvenlehre	3 mal 2	— 6	Stunden
	Höhere Maschinenkunde	3 „ 2	— 6	„
	Vortrag über Stadtbau	3 „ 3	— 9	„
	Entwerfen von Stadtgebäuden	3 „ 4	— 12	„
	Allgemeine Wasserbaukunst	3 „ 3	— 9	„
Zweites Semester	Analytische Dynamik	2 mal 2	— 4	Stunden
	Höhere Maschinenkunde	2 „ 2	— 4	„
	Entwerfen und Berechnen von Maschinen	2 „ 4	— 8	„
	Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl	2 „ 4	— 8	„
	Vergleichende Geschichte der Baukunst	3 „ 3	— 9	„
	Höhere Geodäsie	2 „ 2	— 4	„

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 17. Dezember 1831.

Verordnungen wegen der Cholera.

Betreffend die wegen des Ausbruchs der Cholera in Böhmen zu nehmenden Sicherungs-Maaßregeln.

I. P. 12,444.

Zuverlässigen Nachrichten zu Folge ist in Prag und einigen andern Orten in Böhmen die Cholera ausgebrochen. Es werden deshalb folgende, durch die Bekanntmachung der Königl. Immediat-Commission vom 16. Oktober d. J. und das Rescript des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. November d. J. festgesetzte Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) Reisende aus Böhmen dürfen nur dann in den diesseitigen Regierungs-Bezirk eingelassen werden, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß sie sich in den letzten fünf Tagen an gesunden, von der Cholera nicht ergriffenen Orten aufgehalten haben. Zur diesfälligen Beweisführung reicht hin, wenn der gewöhnliche Paß des Reisenden, den er jedenfalls bei sich führen, und welcher sein Signalement und den Gesundheitszustand des Abgangsortes enthalten muß, täglich visirt, und bei dem Visa von der Orts-Sanitäts-Commission oder, wo deren keine besteht, von der Orts-Polizei-Behörde bescheinigt wird, daß kein Cholera-Kranker am Orte ist.

2) Gebrauchte Kleidungsstücke, gebrauchte Betten und gebrauchte Effekten dürfen als Handelsgegenstände aus Böhmen in den diesseitigen Regierungs-Bezirk nicht eingelassen werden.

3) Die Landräthl. Aemter der Kreise Landeshut, Hirschberg, Löwenberg und Lauban müssen in ihren Kreisen die Controlle der Reisenden höchst zuverlässig und vollständig führen und besonders dafür sorgen, daß an den am meisten benutzten Eingangspunkten, vorzüglich aber in Liebau, Seidenberg, Schwerta, Strasberg, höchst zuverlässige Beamte mit der Prüfung der Legitimation der Reisenden beauftragt werden.

Liegnitz, den 10. Dezember 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 136. Die Einziehung der Reste und die Final-Abschlüsse pro 1831. K. 601, 4

Indem Wir bei dem herannahenden Ablauf des Jahres sämmtlichen Spezial-Kassen und Aemtern Unsers Verwaltungs-Bezirks die Einziehung der noch rückständigen Gefälle aller Art, hiermit wiederholt und dringend in Erinnerung bringen, weisen Wir dieselben zugleich an, auf die sorgfältigste Anfertigung und prompte Einreichung der Final-Abschlüsse bei Zeiten vorzudenken.

Wenn gleich die Kassenbücher noch 4 Wochen nach Verlauf dieses Monats offen erhalten werden dürfen, um in dieser Zeit für die möglichst vollständige Einziehung und Ablieferung der Einnahme-Reste und Berichtigung der Ausgabe-Reste sorgen und solche noch in diese Bücher aufnehmen zu können; so müssen doch die Final-Abschlüsse schon im Voraus so weit bearbeitet werden, daß deren Absendung unmittelbar nach dem definitiven Abschluß der Bücher erfolgen kann, und solche unter allen Umständen spätestens am 2. Februar k. J. bei Uns eingegangen sind.

Sollte wider Verhoffen dieser längste Termin nicht pünktlich inne gehalten werden; so verfällt der Säumige in eine unerläßliche Ordnungsstrafe und die Tragung der Kosten, welche durch die Abholung der Final-Abschlüsse mittelst besonderer Boten entstehen.

Wir machen demnächst auf die bereits bekannten Vorschriften noch aufmerksam:

1) daß die Abschlüsse nach den Perioden
   pro 1824. et retro,
   " $18\frac{25}{29}$.
   " 1830.
   " 1831.
   zu fertigen und mit den gewöhnlichen Nachweisungen zu versehen seyn,

2) daß die Spezial-Kassen rücksichtlich der Ueberschüsse, sowohl im Soll als Ist, mit der Regierungs-Haupt-Kasse genau übereinstimmen müssen und kein desfallsiger Bestand zurückbleiben darf,

3) daß an Klassen- und Gewerbesteuer weder mehr noch weniger zur Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern ist als nach Feststellung der Ab- und Zugangs-Listen sich als Ueberschuß ergiebt.

4) Daß die Tantiemen von diesen beiden Steuer-Gattungen, so weit sie nicht zahlbar gewesen, nicht berechnet und in Ausgabe gestellt werden dürfen, sondern unter den Ueberschüssen mit zur Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen sind.

Liegnitz, den 10. December 1831.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Pastor Vangerow, zeither in Pantenau, ist als Pastor in Hochkirch, Liegnitzschen Kreises;

der Pastor Conrad, zeither in Rützen, Guhrauschen Kreises, als Pastor in Groß Wandris, Liegnitzschen Kreises;

der Candidat Seeliger, als Pastor in Peterwitz, Jauerschen Kreises; bestätiget worden.

Der Richter und Kreistags-Abgeordnete Förster zu Günthersdorf, Bunzlauschen Kreises, wurde an die Stelle des ꝛc. von Spangenberg, zum Polizei-Distrikts-Commissarius ernannt.

Der Cämmerer und Rathmann Fröhlich zu Schlawa, ist anderweitig als solcher wieder gewählt, und außerdem sind der Gastwirth Müller und Apotheker Ulbrich daselbst als Rathmänner gewählt und bestätigt worden.

Der Seminarist Reder erhielt die Bestätigung als Lehrer an der Elementarschule zu Grünberg, und der Semenarist Reckzeh als insterimistischer Schuladjuvant in Giesmannsdorf, Sprottauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat November d. J.

Bis gegen den 10. November waren westliche Luftströmungen und kalte, mehr trockne als nasse, oft stürmische Witterung vorherrschend. Mit dem letzten Drittel des Monats trat, bei südöstlichen Luftströmungen, naßkalte Witterung und Regenwetter ein, welches bis zum 26. anhielt. An den übrigen Tagen bis zum Schlusse des Monats hatte mäßiger Frost statt, wobei nur wenig Schnee fiel.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war sehr günstig. Die Zahl der Erkankungen, die Sterblichkeit blieben mäßig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen, Husten, Ohrenstechen, rheumatische Kopf-, Hals- und Augenschmerzen; gastrischnervöse Fieber kamen zwar vor, aber weder häufig, noch mit bösartigem Verlauf. Seit dem 12. November hat sich gar kein Cholera-Fall weiter ereignet. Ueberhaupt sind im ganzen Regierungs-Bezirk, und zwar seit dem 27. August in 4 Kreisen, 6 Ortschaften und auf 3 Schiffen zusammen 34 Personen an der asiatischen Cholera erkrankt, und von derselben 7 genesen und 27 gestorben. In diesen Fällen verhielt sich die Krankheit als eine rein contagiöse. Einem vollständigen Sperr- und Desinfections-Verfahren wich die Krankheit schnell.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig.

Verdienstliche Handlungen.

Um der Gefahr, welche hinsichts der Verbreitung der Cholera erfahrungs-

mäßig aus dem Mangel an hinreichender und gesunder Nahrung der ärmeren Volksklassen hervorgeht, nach Möglichkeit vorzubeugen, werden in der hiesigen Stadt seit dem Eintritt der rauheren Jahreszeit durch subscribirte milde Beiträge der bemittelteren Einwohner, täglich 200 Arme mit warmer nahrhafter Suppe betheilt.

Aus derselben menschenfreundlichen Absicht läßt auch die verwittwete Frau Staats-Minister Gräfin von Reden auf Buchwald, Hirschbergschen Kreises, täglich 100 Personen, und der Ritterguts-Besitzer, Herr Benecke von Gröditzberg, Goldberg-Haynauschen Kreises, 40 Arme aus seinen Gemeinden wöchentlich zweimal mit warmer kräftiger Suppe speisen.

Auch in der Stadt Lauban hat sich der Mildthätigkeits-Sinn der Einwohner abermals erfreulich bewährt. Es sind nämlich in Folge eines Aufrufs der Orts-Sanitäts-Commission an dasige Frauen und Jungfrauen um Geld- und Winter-Bekleidungsstücke für Arme, zahlreiche Spenden eingegangen, und davon, nachdem das baare Geld, im Betrage 28 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf. größtentheils zum Ankauf von Winterkleidungsstücken verwendet war, 214 Arme theils mit verschiedenen, fast durchgängig neuen Sachen, theils auch mit Geldgaben betheilt worden.

Liegnitz, den 4. Dezember 1831.

Königl. Regierung.

Wegen der Nebbienschen Guts-Herrn-Zeitung.

Der Wirthschafts-Rath Nebbien, Verfasser des achtungswerthen Werks: „Die Einrichtungskunst der Landgüter auf fortwährendes Steigen „der Bodenrente."

redigirt eine, Landwirthschaftliche Gegenstände umfassende, sogenannte Guts-Herrn-Zeitung, von welcher Männer vom Fach und von Intelligenz sich sehr viel versprechen.

Das erste Quartalheft dieser Zeitschrift wird bald in der Degenschen Buchdruckerei und Papierhandlung zu Königsberg in Preußen erscheinen; an solche werden daher die Sammlungen von Pränumeranden zu senden sein, deren Veranstaltung sich in Betracht der Gemeinnützigkeit des Gegenstandes empfiehlt.

Diese Quartalschrift, die Ende September, Dezember, März und Juny heftweise, erscheinen und jährlich zwei Reichsthaler kosten wird, bezweckt namentlich, einen großen Ertrag der Landgüter darzustellen, und wird, bei einer Stärke von 20 bis 30 Bogen, Plane, Tabellen und Zeichnungen enthalten. Liegnitz, den 25. November 1831.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 24. Dezember 1831.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die mit andern Staaten bestehenden Zoll- und Handels-Verträge betr.

Die von des Königs Majestät unterm 30. October 1831 vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834 bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in nachfolgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publikum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,

8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit den Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen),
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zollinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören:

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14. Februar, ratificirt den 8. März 1828, Gesetzsammlung von 1828 Seite 50).

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zollinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;
b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von 6¼ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;

c) eben ſo die Einfuhr von Bier und Eſſig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußiſchen Ohm;

d) die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, ſoweit hierbei nicht beſondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und

e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußiſchen Ohm oder 1½ Rthlr. vom Preußiſchen Centner belegt,

wogegen

die unter b bis e genanten Artikel aus dem Preußiſchen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungsſteuern unterliegen.

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürſtenthum Heſſen (vom 25. Auguſt, ratificirt den 3. November 1831, Geſetzſammlung 1831. S. 227.). Auch nach dieſem Vertrage findet ſchon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleiſch, Mühlenfabricaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenſeitig ſtatt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbeſetzung des Kurfürſtenthums und auf die Nachbeſteuerung der Beſtände noch näher zu beſtimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachſtehend nicht beſonders ausgenommenen Gegenſtänden zwiſchen den Preußiſchen und den von der Zollinie umſchloſſenen Kurfürſtlich-Heſſiſchen Landen eintritt.

Dieſe Ausnahmen wegen der innern Beſteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenſeitig verboten.

b) Von Branntwein, der aus den Kurheſſiſchen in die Preuſſiſchen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußiſchen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen iſt die Einfuhr deſſelben Artikels aus den Preuſſiſchen in die Heſſiſchen Lande einer Controlgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c) Von inländiſchem Wein und

d) von inländiſchen Tabaksblättern iſt bis zur Einführung einer gleichen als der Preußiſchen Steuer beim Uebergange in die Preußiſchen Lande eine Steuer von 4⅔ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für den Centner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieſer Artikel aus dem Preußiſchen in die Heſſiſchen Lande aber iſt frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige Preußiſche und Kurheſſiſche Weſerzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelſt Benutzung der Freilager tranſitirenden Waaren erhoben, und es ſollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeſchloſſenen Kurheſſiſchen Kreiſe Schmalkalden und der Grafſchaft Schaumburg die dort erzeugten rohen

Produkte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zollinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24. Juli, ratificirt den 30. August 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 121.), des Oberamtes Meisenheim (vom 31. December 1829., ratificirt den 2. März 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 49.), und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6. März, ratificirt den 7. April 1830., Gesetzsammlung von 1830. S. 57.).

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zollinie umschlossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17. Juni, ratificirt den 29. Juli 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 101.).

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16. April, ratificirt den 16. Juni 1831., Gesetzsamml. von 1831. S. 169.).

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die Bestimmungen, welche oben unter 2. f. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Oktober, ratificirt den 16. December 1819., Gesetzsammlung von 1820. S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudelstadt vom 24. Juni, ratificirt den 28. Oktober 1822., Gesetzsammlung von 1822. S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli, ratificirt den 29. August 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 121.)

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist

verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemter Altstadt und Oldisleben (vom 27. Juni, ratificirt den 15. August 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 169.) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2ten, ratificirt den 11. December 1826., Gesetzsammlung von 1827. S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß noch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10. Oktober, ratificirt den 2. November 1823., Gesetzsammlung von 1823. S. 177.; — vom 10ten October, ratificirt den 2. November 1823., Gesetzsammlung von 1824. S. 1.; — vom 17ten, ratificirt den 30. Juni 1826., Gesetzsammlung von 1826. S. 65.; — endlich vom 17. Mai, ratificirt den 19. Mai 1831., Gesetzsammlung von 1831. S. 53.) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17. Juli, ratificirt den 16. August 1828., Gesetzsammlung von 1828. S. 99.) mit der Maßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabrikationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen, (vom 27. Mai, ratificirt den 17. Juli 1829., Gesetzsammlung von 1829. S. 53.)

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich-Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten, und

umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten in die Königlich Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten *) Ausgangs- und Eingangsämter **), frei von Eingangsabgaben eingehen.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b) Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungszeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1. Januar 1832 an entrichtet:

c) von Bier und Essig für den Preußischen Centner $7\frac{1}{2}$ Sgr.;

d) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für $2\frac{1}{2}$ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;

f) von Tabak, Wein und Most, und zwar:

aa) von Tabaksblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 (Art. 25. w. 1.),

bb) von fabricirtem Tabak aller Art 50 Procent (Art. 25. w. 2.),

cc) von Wein und Most 40 Prozent (Art. 25. f.);

g) von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c, 30. b. und c., und 41. c.). mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30. October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und der Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liköre

*) In der Bekanntmachung vom 8. December 1829. benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

und geſchrotetes Malz die auf die innere Fabrication dieſer Gegenſtände ruhenden Steuern; Tabaksblätter 40 Procent; Tabaksfabricate 50 Procent; Preußiſcher Wein und Moſt 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Procent; Baumwollen-, Seiden-, Halbſeiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Procent des nach dem Baieriſch-Würtembergiſchen Vereinstarif von fremden Artikeln dieſer Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Geſetzen, dieſen ermäßigten Zollſätzen hinzutretenden Zollbeiſchlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baieriſch-Würtembergiſchen Tarif allgemein unterliegt, findet einſtweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen ausgehenden Artikel dieſer Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur beſondere Erleichterungen des gegenſeitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Verſteuerungsobjecte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußiſchen Staats feſtſetzen, ſind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachſen-Weimar (vom 11. Februar, ratificirt den 29. März 1831. Geſetzſammlung von 1831., S. 45.), und den Herzogthümern Sachſen-Coburg-Gotha (vom 4. Juli, ratificirt den 29. Auguſt 1829., Geſetzſammlung von 1829. S. 111), und Meiningen (vom 3. Juli, ratificirt den 29. Auguſt 1829., Geſetzſammlung 1829. S. 105.), nach welchen folgende Erzeugniſſe der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußiſchen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geſchloſſenen öſtlichen Preußiſchen Provinzen auf Urſprungszeugniſſe und unter den beſonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachſen-Weimar:

a) Getreide und Hülſenfrüchte; (Erhebungsrolle Art. 9. a.)
b) Schlachtvieh; (Art. 39. b bis g.)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:

a) Bücher und Landkarten; (Erhebungsrolle Abſchn. II. Allgemeine Beſtimmung.)
b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art. 5. f.)
c) Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)
d) Oelſaat als: Hanfſaat, Leinſaat, Leindotter oder Dodder, Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9. b. 2. und 3.)
e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tiſchler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12. Anmerkung.)
f) Kalk und Gips; (Art. 16.)
g) Schiefertafeln und Schieferſtifte (Griffel); (Abthl. II. Allgem. Beſtimmung.)
h) Theer und Pech; (Art. 37.)

ii) gemeine Töpferwaare, Flieſen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38. b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abſtammenden Artikel finden nur in beſtimmten Quantitäten und auf beſondere Erlaubnißſcheine ſtatt.

Endlich

III. findet zwiſchen den obengedachten Ländern und den von dem Preußiſchen engern Zollverbande ausgeſchloſſenen Landestheilen, nämlich dem

Landkreiſe Erfurt,
Kreiſe Schleuſingen und
Kreiſe Ziegenrück

ein völlig ſteuerfreier Verkehr mit den gegenſeitigen Erzeugniſſen ſtatt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürſten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9. December 1829., ratificirt den 7. April 1830., Geſetzſammlung von 1830. S. 105.) finden die eben unter III. erwähnten gegenſeitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwiſchen den Fürſtlich Reußiſchen Landen und den dort bezeichneten Preußiſchen Landestheilen ſtatt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18. Mai 1815. (Geſetzſammlung von 1815. S. 53) Art. 20. findet die gegenſeitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländiſcher Erzeugniſſe: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlſteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwiſchen den Königlich-Preußiſchen und den Königlich Sächſiſchen Landen ſtatt; und iſt endlich

4. dieſelbe obengedachte Verkehrungserleichterung in den mit der Fürſtlich-Schwarzburg-Sondershauſenſchen und Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung abgeſchloſſenen Verträgen (A. No. 6.) auch Hinſichts der vom Preußiſchen Zollverbande nicht eingeſchloſſenen Landestheile zugeſagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugniſſe dieſer Länder auf Urſprungszeugniſſe und beſondere Erlaubnißſcheine freigegeben.

Schließlich iſt im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleiſchwaaren, welche nach den ſämmtlichen vorallegirten Verträgen, unter A. B. und C., frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitern Eingange in eine Preußiſche, der particularen Mahl- und Schlachtſteuer unterworfene Stadt, dieſe letztere Abgabe in demſelben Maße wie die inländiſchen gleichartigen Erzeugniſſe zu entrichten haben.

Berlin, den 6. December 1831.

Der Finanz-Miniſter.
Maaſſen.

Die vorſtehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Steuer-Behörden, indem ich beſonders darauf aufmerkſam mache, daß daraus (sub B.) die beim Verkehr mit Baiern und Würtemberg mit dem 1. Januar 1832 vertragsmäßig eintretenden ferneren Er-

leichterungen und diejenigen ermäßigten Abgaben hervorgehen, welche von da an von einigen, der Besteuerung vorbehaltenen Baierisch-Würtembergischen Erzeugnissen bei deren Eingang in Preußen zu erheben sind.

Hinsichts der Kontrolle des Verkehrs mit Baiern und Würtemberg, bleibt es übrigens bei den Vorschriften der, unterm 15. December 1829. durch die Amtsblätter publicirten Bekanntmachung vom 8. d. g. Mts. und den spätern Vorschriften.

Breslau, den 14. December 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Militairdienst-Ableistung der einjährigen Freiwilligen bei ausbrechendem Kriege betreffend.

Von Seiten der Königlichen hohen Ministerien des Krieges und des Innern, ist mittelst Reskripts vom 30. November d. J. der unterzeichneten Departements Commission unterm 15. d. M. die Bestimmung zugegangen:

daß den zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen, von jetzt ab der Aufschub ihres Eintrittes bis zum 23. Lebensjahr, nur für die Dauer des gänzlichen Friedenszustandes gestattet werde, und daß diese Erlaubniß bei eintretenden kriegerischen Verhältnissen, und um so mehr wenn eine Mobilmachung wirklich erfolgt, sofort und von selbst erlösche, sobald die betreffenden Individuen in das dienstpflichtige Alter von 20 Jahren eingetreten sind.

Indem Wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir, daß diese Bestimmung vom 30. November, auch auf diejenigen Jünglinge Anwendung findet, die in dem am 12. d. M. angestandenen Prüfungs-Termin sich gemeldet haben, und mit diesfälligen Certificaten versehen worden sind. Ein Gleiches findet rücksichtlich derer statt, welche wegen temporeller Körper-Schwäche bis zum 23sten Lebensjahr zurückgestellet worden sind. Bei diesen kann, in Folge vorgedachter Anordnung, sobald kriegerische Verhältnisse eintreten, nach der allgemeinen Bestimmung des §. 71. der Instruktion vom 30. Juni 1817. die Zurückstellung nur auf 1 Jahr erfolgen, nach dessen Ablauf eine neue Meldung und ärztliche Prüfung erforderlich wird. Den Herren Direktoren der öffentlichen Unterrichts-Anstalten so wie den Eltern und Vormündern der vorgedachten Freiwilligen, wird insbesondere anheim gegeben, ihre Zöglinge und Pflegebefohlenen zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, welche deren Interessen so wesentlich berühren, mit Ernst anzuhalten. Liegnitz, den 8. December 1831.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

Landesverweisung.

Die Josepha verehel. Herrmann geb. Johann, angeblich die Ehefrau eines Hadersammlers aus Elbo-Kustolitz in Böhmen, ingleichen die Rosalie verehel. Lagrin geb. Walther, Ehefrau des Kammerjäger Lagrin aus Gruna in der Königl. Sächs. Ober-Lausitz, welche wegen angeschuldigten Betrugs durch Gaukelei und Diebstahls vor uns in Criminal-Untersuchung sich befunden haben, sind zu Folge rechtskräftigen Erkenntnisses über die Grenze gebracht und es ist ihnen die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten zur Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe verboten worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Görlitz, den 10. December 1831.

Das Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Seitdem 26. Oktober d. J. wird der 11jährige Sohn der in der Schildaer Mühle bei Zerre, hiesigen Kreises, dienenden Christiane Korschel, vermißt. Zwar wird vermuthet, daß derselbe ertrunken und unter das Grundwerk der Mühle gekommen seyn könne. Da solches jedoch zur Zeit nicht hat ermittelt werden können, auch ein andrer Fall möglich ist, so werden besonders die resp. Behörden, wo gedachter Knabe etwa betroffen würde, ersucht, Nachricht anhero gelangen zu lassen, damit wegen dessen Abholung das Nöthige verfügt werden kann.

Hoyerswerda, den 10. December 1831.

Der Königliche Landrath.

(gez.) v. Göß.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vollendeter Schulhaus-Bau in Alt-Strunz.

In Alt-Strunz, Glogauschen Kreises, ist in diesem Jahre ein neues Schul- und Küsterhaus, enthaltend ein geräumiges und helles Lehrgelaß von 8 Fenstern, 2 Stuben, Küche und Keller, für den Hauptlehrer, ein Wohnstübchen nebst Kammer für den Adjuvanten und eine Anlage zur 2. Lehrstube im obern Stockwerke, erbaut worden. Außer der Patronats-Beihülfe, bestehend in den erforderlichen Grundsteinen und 36,000 Ziegeln, haben die hierbei betheiligten Gemeinen Alt- und Neu-Strunz nebst Waldowerk noch einen Kostenbedarf von 1166 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. baar aufbringen müssen. Im künftigen Jahr wird zur Erbauung des Neben- oder Stallgebäudes geschritten werden.

Mit Dank ehren wir dergleichen rühmliche Anstrengungen.

Liegnitz, den 10. December 1831.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 53.

Liegnitz, den 31. Dezember 1831.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück für das Jahr 1831 enthält unter

No. 1324. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. October 1831., über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke;

No. 1325. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. November 1831., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend;

No. 1326. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. November 1831., wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Neumark;

No. 1327. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. November 1831., wonach bei Zahlungen an die Staats-Cassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Course von 5⅔ Rthlr. angenommen werden sollen;

No. 1328. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. December 1831, wegen verlängerten Capital-Indults für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 137. Verwaltung der zweiten Superintendentur Görlitzer Kreises.

Von dem Königlichen Provinzial-Consistorio ist dem Herrn Ober-Pfarrer Gerdessen in Seidenberg die Verwaltung der zweiten Superintendentur des Görlitzer Kreises, interimistisch übertragen worden.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Diöcesan-Geistlichen zugleich angewiesen, sich in allen Ephoral-Ange-

I. C. No. 7012

Legenheiten des gedachten Sprengels von jetzt ab an den Herrn ꝛc. Gerdeſſen zu wenden.

Liegnitz, den 10. December 1831.

No. 138. Wegen Abhaltung des 3ten Jahrmarkts pro 1832 in Rudelſtadt im Bolkenhayner Kreiſe.

Der Termin zu Abhaltung des 3ten Jahrmarktes zu Rudelſtadt im Bolkenhayner Kreiſe, iſt pro 1832. im Frankfurter Kalender irrthümlicherweiſe auf den 1ſten Juli k. Jahres angeſetzt, derſelbe trifft jedoch 4 Wochen ſpäter, nämlich:

„auf den 29ſten deſſelben Monats,"

welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

I. G. No. 3512

Liegnitz, den 17. December 1831.

No. 139. Betreffend die Feſtſtellung der Strafe in Betreff der Uebertretungen der wegen Abwendung der Cholera ertheilten Polizei-Vorſchriften.

Nach einem Erlaß des Herrn Ober-Präſidenten vom 7. December d. J. iſt Seitens der Königlichen Immediat-Commiſſion zur Abwehrung der Cholera beſtimmt, daß für alle diejenigen Uebertretungen der, wegen Abwendung der Cholera ertheilten Vorſchriften, welche eine reinpolizeiliche Anordnung betreffen, den Polizei-Behörden die Feſtſtellung der Strafe überlaſſen bleibt.

Liegnitz, den 18. December 1831.

I. P. 12,570.

No. 140. Die Verwaltung des Poſtens des verſtorbenen Bau-Inſpektor Tollkemitt betr.

Der Landbau-Inſpektor Tollkemitt zu Löwenberg iſt am 30. v. M. mit Tode abgegangen und die Verwaltung des Poſtens bis auf Weiteres dem daſelbſt wohnenden Wegebaumeiſter Henff übertragen, deſſen Stelle für dieſe Zeit von dem Bau-Conducteur Hartwig vertreten werden wird.

I. G. No. 3559.

Liegnitz, den 17. December 1831.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Stempelanwendung bei Abtretung von Renten.

Sämmtlichen untergeordneten Gerichten hieſigen Departements wird nachſtehendes Reſcript Eines hohen Juſtiz Miniſterii:

Da die Beſtimmung im §. 14 und 15. Tit I. der Hypotheken-Ordnung, auf die, in Stelle der ſonſtigen gutsherrlichen Rechte konſtituirten Renten nicht Anwendung findet, letztere vielmehr nie auf ein beſonderes, ſondern immer auf das Folium des belaſteten Gutes sub rubr. II. eingetragen werden, ſo hat ſich das Königl. Finanz-Miniſterium mit dem Juſtiz-Miniſterium darin einverſtanden erklärt, daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge ſolcher Renten, gegen einen beſtimmten Preis nicht als Kauf zu betrachten, und einem Kaufwerthſtempel nicht zu unterwerfen ſey, ſondern die Verhandlung darüber blos dem Ceſſionsſtempel unterliege.

Hiernach haben sich die Königlichen Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 16. November 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

A. 13927.

zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 16. December 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Jurisdictions-Veränderung.

Da zu Folge hoher Ministerial-Bestimmung die bisher mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Herrnstadt vereinigte Jurisdiction über das Dorf Fröschen und über Peiskern und Tscheitsch, Wohlauschen Kreises, vom 1. Januar 1832 ab, auf das Königl. Stadt-Gericht zu Winzig übergeht, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Breslau, den 8. December 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelis-Termin von den Societätsgenossen

139,591 Rtlr. — Sgr. 3 Pf. zu Vergütung der Brandschäden.
2,253 — 29 — 9 — zu Vergütung der F. G. Schäden.
675 — — — — zu den Administrations-Kosten.
71 — 7 — 6 — zu den Insinuationskosten des Ausschreibens.

142,591 Rtlr. 7 Sgr. 6 Pf. Summa

aufzubringen und dazu von den vormals erbländischen Kreisen und den zu den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg Zeitz gehörigen Distrikten; auch von der Nieder-Lausitz, so wie von dem altpreuß. Kottbußischen und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz von dem überhaupt

66,893,402½ Rthlr.

betragenden Haupt-Subscriptions-Quante

Sechs Silbergroschen Acht Pfennige vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

96 Brände

ereignet haben, wovon

6 durch Blitz,
6 " Verwahrlosung,
12 " muthmaßliche Brandstiftung,
1 " fehlerhafte Bauart, und
71 " unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch

335 assecurirten Grundbesitzern

		total abgebrannt	partiell beschädigt
207	Wohnhäuser	63	
211	Stall- und Seitengebäude	26	
163	Scheunen	18	
12	Schuppen	—	
1	Backhaus	1	
5	Brauhäuser	1	
3	Schmieden	1	
1	Ziegelei	—	
2	Wassermühlen	—	
3	Oelmühlen	—	
4	Schneidemühlen	—	
2	Windmühlen	1	
614	Summa	111	Summa

worden sind.

Merseburg, den 23. November 1831.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Kandidaten:

Friedrich Ernst Pfeiffer aus Görlitz, 25¾ Jahr alt;
Carl Friedrich Crüger aus Breslau, 24¾ Jahr alt;
Johann Friedrich Wilhelm Haupt aus Breslau, 27 Jahr alt;
Wilhelm Gustav Julius Biedler zu Nieder-Mahlau bei Trebnitz, 26¼ J. alt;
Ernst Theodor Rudolph Fengler zu Rawicz, 29 Jahr alt;
Heinrich Otto Eduard Karthaus zu Groß-Räudchen, 26½ Jahr alt;
Carl August Hollstein zu Sapraschine, 26 Jahr alt;
Johann Gottlieb Treutmann zu Tannhausen, 26½ Jahr alt;
Carl Adolph Höfer zu Oppeln, 24¾ Jahr alt;

Eduard Guſtav Adolph Fleck zu Skarſine, 25½ Jahr alt;
Albrecht Wilhelm Wachler zu Breslau, 24½ Jahr alt;
Carl Heinrich Eduard Günther zu Parchwitz, 29 Jahr alt;
haben nach beſtandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geiſtlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. November 1831.

Königliches Conſiſtorium für Schleſien.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es ſind beſtätiget worden:
der Candidat Nitſchke als Paſtor in Harpersdorf bei Goldberg;
der zeitherige Schuladjuvant Weiß als Schullehrer in Ludwigsdorf, Hirſchbergſchen Kreiſes;
der bisherige Schuladjuvant zu Pelkwitz, Fuckart, als Schullehrer in Töpendorf, Glogauſchen Kreiſes;
der bisherige Schuladjuvant Kaufmann zu Giesmannsdorf, als Schuladjuvant in Falkenberg und Polkau, Bolkenhaynſchen Kreiſes;
der Seminariſt Förſter als interimiſtiſcher Schuladjuvant in Zeisdorf, Oprottauſchen Kreiſes.

Außerdem wurden fernerweitig beſtätiget:
der bisherige Diakonus Falk zu Schweidnitz, als Paſtor prim. zu Landeshut;
der Hauptmann Jagwitz zu Klein-Gröditz als Polizei-Diſtricts-Commiſſarius, Glogauſchen Kreiſes;
der Kaufmann Strieſche zu Glogau als Rathsherr fernerweitig auf 6 Jahre;
der Bäckermeiſter Maliſch zu Parchwitz als Rathmann;
der Früher ſuspendirte Schullehrer zu Töpferberg, Scholz, als interimiſtiſcher Schuladjuvant in Rüſtern bei Liegnitz.

An die Stelle des vom 1. Januar k. J. ab in den Ruheſtand verſetzten Rendanten Döllen, iſt der bisherige Buchhalter Grünig als Provinzial-Steuer-Kaſſen-Rendant ernannt.

Breslau, den 13. December 1831.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Es wurden ernannt:

1. der Vermeſſungs-Reviſor Lieutenant Bauer zugleich zum 3. Expedienten der Königlichen General-Kommiſſion;
2. der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Müller zu Groß-Glogau, zum Kreis-Juſtiz-Commiſſarius für den Glogauer Kreis;

Die im Verwaltungs-Bereiche der Königl. General-Commiſſion für Schleſien (zu Breslau) im Jahre 1831 vorgekommen

Neu Personal-Veränderungen betr.

3. der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Sommerbrodt zu Strehlen, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Strehlener Kreis;
4. der Justitiarius Hoffmann zu Schimischow bei Groß-Strehlitz, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Groß-Strehlitzer Kreis;
5. der Conducteur Lieutenant Brandt zu Oels, zum Kreis-Conducteur für den Wartenberger Kreis;
6. der Kanzlei-Gehülfe Dyhr zum Gemeinheitstheilungs-Aktuarius bei der Königlichen Spezial-Oekonomie-Commission in Gleiwitz;

Ausgeschieden sind:

1. der 3te Expedient Baron von Wechmar, derselbe hat den Salzfaktor-Posten in Liegnitz erhalten;
2. der Oekonomie-Commissarius Jekel in Oppeln, mit Pension;
3. der Oekonomie-Commissarius Schulze zu Pologwitz, ohne Pension;
4. der Oekonomie-Commissarius Otto zu Schweidnitz, ohne Pension;
5. der Oekonomie-Commissarius Lieutenant Richter zu Liegnitz, ohne Pension;
6. der Kreis-Justiz-Commissarius Strehla zu Friedeberg a. Q., (auf sein Ansuchen;)
7. der Kreis-Justiz-Commissarius Adamczick zu Groß-Strehlitz, (auf sein Ansuchen);
8. der Kreis-Justiz-Commissarius Reinsch zu Strehlen, (auf sein Ansuchen);
9. der Conducteur Wolff zu Brieg
10. der Conducteur Frey zu Polnisch-Wartenberg } auf ihr Ansuchen;
11. der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Paschke zu Löwenberg, (auf sein Ansuchen.)

Mit dem heutigen Stücke wird das Titelblatt zum Amtsblatt pro 1831 ausgegeben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 53.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google